

N12<521550251 021



ubTÜBINGEN







STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER=ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 56  
1938



MÜNCHEN 1938  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE



gd 448

## Inhalt des Jahrganges 1938 (56. Band).

<b>Aufsätze:</b>	Seite
Register zu Bd. 1—50 (1880—1932) von Ludwig Glückert OSB, Ettal . . . . .	1
Die Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt. Von Hieronymus Frank OSB, Maria Laach . . . . .	77
Gregors des Großen Dial. II, 15 und das Todesjahr des hl. Benedikt. Von Hilarius Emonds OSB, Maria Laach . . . . .	89
Zur Gründungsgeschichte von „Weih-Sankt-Peter“ in Regensburg. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	104
Monte Cassinos erste Zerstörung. Kritischer Versuch einer zeitlichen Fixierung. Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien . . . . .	109
Unbekanntes aus des Priors Johannes Butzbachs Laacher Zeit. Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria Laach . . . . .	151
Eine alt-irische Lektions-Notation im Weltenburger Evangeliar (Cod. Vindob. 1234). Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg (Ndbayern) . . . . .	161
Das Wappen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. Von Richard Bauersfeld OSB, Ettal . . . . .	199
Über ein frühmittelalterliches, dem hl. Gregor d. Gr. zugeschriebenes Gebet. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	202
Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens. Von Stephan Kainz OSB, Scheyern (Oberbayern) . . . . .	219
Vom Ursprung des Benediktuskreuzes. Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München . . . . .	275
Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt. Untersuchung über die altmonastische Bußpraxis und ihr Verhältnis zur altkirchlichen Bußdisziplin. Von Reginhard Spilker OSB, Siegburg (Rhld.) . . . . .	330
Die Wiederherstellung der Benediktinerabtei Praglia b. Padua 1834. Von Augustin Dobrucki OSB, Praglia (Ob.-Italien) . . . . .	340
Augustin Hieronymus Seiffert, Abt von Břevnov-Braunau (1652—1663). Von Vinzenz Maiwald OSB, Braunau . . . . .	387
 <b>Literarische Umschau:</b>	
Benediktinische Lexikographie . . . . .	205
Buchbesprechungen . . . . .	209, 400
Verzeichnis der besprochenen Bücher . . . . .	405
<b>Zur neuesten Chronik des Ordens</b> . . . . .	1—14
<b>Bibliographia Benedictina 1937</b> . . . . .	[1—14]



REGISTER ZU BAND 1–50  
(1880–1932)

DER

STUDIEN UND MITTEILUNGEN ZUR GESCHICHTE  
DES BENEDIKTINERORDENS UND SEINER ZWEIGE

VON

LUDWIG GLUCKERT

BENEDIKTINER DER ABTEI ETTAL-OBERBAYERN

VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE



## Vorwort

Das vorliegende Register (Orts-, Personen-, Sach- und Autorenregister) macht den reichen Inhalt der ersten 50 Bände (1880—1932) der ältesten wissenschaftlichen Benediktinerzeitschrift, der „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige“ zugänglich. Die vereinzelt nichtordensgeschichtlichen Aufsätze in den ersten 27 Bänden wurden nicht berücksichtigt. Dafür mögen die beiden kleinen schon vorliegenden Register (1880—1886 von P. Rupert Mittermüller-Metten und 1880—1906 von P. Bernhard Ponschab-Metten) eingesehen werden. Zu beachten ist, daß die Seiten im ersten Band (1880) für jedes der vier Hefte eigens gezählt wurden, daß ferner die Bände 1881—1886 immer in zwei selbständigen Halbbänden mit eigener Seitenzählung erschienen.

Das Register bevorzugte das örtliche Prinzip. Deshalb sind Äbte und Mönche und Nonnen meist unter ihrem Profestkloster eingetragen.

*Leitung der „Studien und Mitteilungen  
zur Geschichte des Benediktinerordens  
und seiner Zweige“.*



## Abkürzungen

- B = Benediktinerkloster  
C = Cisterzienserkloster  
BN = Benediktinerinnenkloster  
CN = Cisterzienserinnenkloster  
T = Trappistenkloster  
A = Äbte, Äbtissinnen  
M = Mönche  
Fr = Chorfrauen  
\* hinter dem Namen = Prior



# I. ORTS-, PERSONEN- UND SACHREGISTER

## A

Abdinghof B XX 551

Ablässe I 2. H. 234

Abraham a S. Clara XXII 546

Abt

„abbas vocatus“ XXXXIII 193,

XXXXIV 186, 189

Benediktion XVII 97

Pontifikalien XXXXV 45

Adalbert hl. XVIII 187, 344

Adam v. Fulda I 2. H. 70

Adelheid hl. VII 1. B. 316

Admont B

Auswärtige Beziehungen III 1. B. 334,  
365; IV 2. B. 392; XV 252

Chronik III 1. B. 372; IV 2. B. 361;  
VI 1. B. 197; VII 1. B. 451; VIII  
249; IX 501; X 266; XI 477; XII  
300; XIII 426; XV 487; XVII 105;  
XVIII 617; XIX 492; XX 677;  
XXVIII 721; XXXVIII 384; XXXXII  
364

Engelbert v. A. I 2. H. 61

Formelbuch III 2. B. 140

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 91

Kirche IV 1. B. 120

Kunst XV 651

Musik I 4. H. 22; II 1. B. 210

Nonnenkloster II 1. B. 75, 288

Orgel XXXI 343

Regesten III 2. B. 141; VI 1. B. 385;  
2. B. 147, 400

Theater XIII 545

Totenrotel V 1. B. 61, 314; 2. B. 28,  
313; XVI 582

Verbrüderungen II 1. B. 116, 2. B.  
289; XXXIII 711

A:

Hoffmann Cajetan XII 458

Müller Zeno XV 358

Schenzl Guido XI 665

M:

Angelis Moritz v. XV 534

Berger Othmar\* II 1. B. 212, XXIII  
219; XXVII 530; XXIX 313;  
XXXV 719

Berger Viktorin XXXVI 167

Binmiller Laurentius XV 254

Kaltenegger Leonides II 1. B. 212  
Kinnast Florian XXV 880, XXXII  
372

Muchar Albert XXXV 313, 409

Pfeiffer Alan V 1. B. 366

Pürstinger Josef II 1. B. 212

Romoser Zölestin XV 580

Schlander Emmeran XXXIII 604

Stadelhofer Benedikt XVI 646

Wichner Jakob XXV 429

Zulehner Matthäus XV 254

Affligem B

Allgemeines I 2. H. 222

Chronik XXV 406; XXVII 540;  
XXVIII 713; XXXIII 398

Feste X 297; XVI 714, XXXIII 600

Geschichte VIII 423

Gnadenbild V 1. B. 431; XIX 704;  
XXI 181

Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 147

Kirche IV 1. B. 153

päpstl. Provisionen XX 240

A:

Geigl Godehard XXIII 220; XXXIV,  
195

- M:**  
 Cambier Odo XVII 59  
 Regans Beda\* XVIII 116; XXXI 153  
 Afra hl. XXIX 185, 451; XXX 418  
 Agapitus hl. XXXVIII 404  
 Agius Ambrosius XXVIII 248; XXXIII 203  
 Agostinelli Romuald XXX 290  
 Albert von Dießen XXXVII 435; XXXIX 45  
**Aldersbach B**  
 Auswärtige Beziehungen XVII 41, 47, 257, 441  
 Bibliothek XXXVI 374  
 Briefe XVII 57  
 Verbrüderungen XXXIII 711  
**A:**  
 Mayr Wolfgang XXXII 699, XXXIII 76  
 Riemer Johann XXXIII 88  
**M:**  
 Wiest Stefan XXI 127, 285, 535; XXXVII 586  
 Wurzer Balduin XXXVII 590  
 Aldrich hl. XXXV 201; XXXVII 392  
 Alfanus s. Monte Cassino  
 Alpirsbach B XXXIV 27  
**Altenberg C**  
 Auswärtige Beziehungen XVII 442  
 Handschriften XVIII 101  
 Kirche XXV 730; XXXIII 156  
 Kunst XX 4; XXVII 446, 691; XXVIII 143, 367, 410  
**Altenburg B**  
 Bibliothek XXXII 233  
 Chronik IV 2. B. 361; X 266; XI 478; XII 301; XIII 427; XV 488; XVII 106, 350; XVIII 618; XIX 492; XX 678; XXIV 529; XXXI 180; XXXII 365; XXXIII 294  
 Geschichte XXII 568  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 89  
 Kunst XVI 652; XVII 91, 97, 278; XX 599; XXIII 632; XXVII 114  
 Piaristenkolleg in Horn XXIV 58, 282, 582  
 Urkunden XXI 640  
 Verbrüderungen VI 2. B. 148; XIX 280; XXXI 115  
 Weltkrieg XXXVII 420, 650  
 Wissenschaft XX 146, 458  
**A:**  
 Mayrbäurl Augustin XXXIX 487  
 Kautzky Odilo XXXIX 482  
**M:**  
 Brand Ernst\* XXXXI 182  
 Fraß von Friedenfeldt Honorius XXXVII 655  
 Frey Benedikt XXXXI 181  
 Neubauer Berthold XXXIV 590  
 Altomünster B XXXVIII 325  
 Altulzen B L 99  
 Ambrosius hl. III 2. B. 69  
**Amorbach B**  
 Äbte XXXV 107  
 Frühdrucke XXXIV 104  
 Gründung XXXIX 1  
 Handschriften XXXIII 536, 690; XXXVIII 264  
 Mönche XXIV 661  
 Päpstl. Provisionen XVI 91  
**Ampleforth B**  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 98  
**M:**  
 Hedley Cuthbert XXXIV 386; XXXX 304  
 Shepherd Laurentius VI 1. B. 432  
**Andechs B**  
 Besitzungen IV 1. B. 117, 119  
 Bibliothek XXXVI 367  
 Chronik XV 488; XVII 106; XVIII 618; XIX 492; XX 678; XXVIII 715; XXXVI 41  
 Elisabeth, hl. XXXVI 300  
 Erziehungsanstalt II 2. B. 403

- Feste IX 520  
 Geschichte XXXXVII 52, 433  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Musik II 1. B. 212; VI 2. B. 31  
 Heiligtümer XXXIV 70  
 Prinzregent Luitpold XXXIV 194  
 Schwedenzeit V 1. B. 179  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 A:  
 Eirslin Michael II 2. B. 282  
 Rauch Gregor III 2. B. 160  
 M.  
 Holzinger Benedikt II 1. B. 213  
 Jakob Karl V 1. B. 125  
 Kolberer Cajetan II 1. B. 212  
 Madlseder Nonnosus II 1. B. 213  
 Prisser Angelus M. II 1. B. 213  
 Sattler Magnus\* XII 123; XXII 510  
 Scharl Plazidus III 2. B. 160  
 Schreyer Gregor II 1. B. 213  
 Weiß Matthäus V 1. B. 122; XV 253  
 Anhausen B  
 Verbrüderungen XXXII 511  
 Württemberg XXXIV 33  
 Anselm, hl. XXXI 91  
 Anselm v. Parma I 2. H. 70  
 Ansgar hl. XXV 154; XXXXIX 20  
 Arnoldstein B VI 2. B. 148  
 Arzt s. Alfanus, Constantin Africanus  
 Asbach B  
 Verbrüderungen III 1. B. 118; 2. B. 289; VI 2. B. 148; XXXIII 710  
 M:  
 Kolb Carlmann II 1. B. 214; VI 2. B. 32  
 Atchison B  
 Bauten XIV 149  
 Chronik XIV 486; XV 522; XVI 353, 721; XVII 528; XXII 195; XXIII 744; XXVII 789; XXXI 729; XXXXI 226; XXXXIV 252  
 Colleg I 1. H. 157; XXXVI 193; XXXVII 259  
 Feste XII 463  
 M:  
 Wolf Ferdinand XXXV 377; XXXXI 228  
 Attl B  
 Auswärt. Beziehungen VI 2. B. 148  
 Verbrüderungen XXXIII 710  
 A:  
 Gerl Dominikus II 1. B. 214  
 M:  
 Hauensperger Kaspar XV 254  
 Holler Ägidius II 1. B. 214; VI 2. B. 32  
 Aufklärung XXXVI 117, 403; XXXXVII 573  
 Augsburg St. Stephan B  
 Chronik IV 2. B. 365; VI 1. B. 200; VII 1. B. 455; VIII 255; IX 509; XI 484; XII 308; XIII 433; XV 499; XVI 342; XVII 113; XVIII 631; XIX 499; XX 685; XXIV 781; XXX 487; XXXI 709; XXXVI 151; XXXVII 187; XXXXI 142; XXXXII 320; XXXXVIII 11; XXXXIX 3; L 1  
 Feste VI 1. B. 401; X 502  
 Geschichte L 443  
 Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 145; 3. H. 159  
 Schulen XVII 524; XXXIV 348, 769; XXXV 701; XXXVI 193; XXXVII 259; XXXVIII 193; XXXIX 258; XXXXVI 61  
 A:  
 Gangauf Theodor L 475  
 Gebele Eugen XV 155; L 494  
 Huber Barnabas L 456  
 Labhardt Theobald XXXXI 145, L 500  
 Mertl Rafael VI 1. B. 401; X 131; L 487

## M:

Bernhard Magnus III 2. B. 418  
 Brunner Luitpold IV 1. B. 414  
 Eichinger Ferdinand XXXXIX 3  
 Gratzmüller Hieronymus\* XV 155;  
 XVI 364  
 Grundl Beda XXXVII 188  
 Hirschvogel Richard XXXXIX 4  
 Hoh Engelbert XXXXIX 3  
 Hufmayr Eugen XXXXIV 244  
 Koneberg Hermann XII 629  
 König Narzissus XXXXVII 6  
 Müller Rupert XIII 296  
 Permanne Benedikt\* XIX 724  
 Richter Benedikt XXXIV 351  
 Seidenbusch Jakob XIII 620  
 Sepp Bonifaz XV 155; XVIII 368  
 Weihmayr Walter XXXXII 320

## Augsburg St. Ulrich und Afra B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 337  
 Besitzungen IV 1. B. 119  
 Druckerei XVI 157  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Musik II 2. B. 213; VI 2. B. 37  
 Reformen XXXXV 167  
 Schwedenzeit V 1. B. 185  
 Verbrüderungen III 1. B. 118, 2. B.  
 289; VI 2. B. 158; XXXII 510

## A:

v. Giltingen Johannes II 2. B. 215  
 Köplin Jakob II 2. B. 215  
 Merck Johannes II 2. B. 215  
 v. Stamheim Melchior II 2. B. 214;  
 XXXXV 171

## Babenstuber s. Ettal

Baden Bernhard Gustav v. s. Fulda  
 Bahia B  
 Chronik XXIV 543, XXIX 765, XXX  
 500  
 Machado Dominikus XXX 179

Schrott Johannes II 2. B. 215  
 v. Vischach Johannes II 2. B. 214  
 Winckler Konrad II 2. B. 214

## M:

Bild Vitus VI 2. B. 37  
 Braun Plazidus XVIII 186; XXXXI  
 75  
 Franck Johann II 2. B. 215  
 Galterle Benno\* VI 2. B. 158  
 Gastel Georg\* II 2. B. 216  
 Joos Gregor II 2. B. 217  
 Khamm Korbinian XXXXVII 527  
 Mayr Cölestin XV 582  
 Neumayr Leonhard V 1. B. 372;  
 XXXXVII 306  
 Pfeiffer Petrus II 2. B. 217  
 Pittinger Heinrich II 2. B. 215  
 Pitzenberger Nonnosus VI 2. B. 37  
 Popp Willibald II 2. B. 218  
 Riepp Amilian\* II 2. B. 217  
 Sembler Rupert XV 587  
 Sender Klemens\* XVI 341  
 Schorrmaier Wolfgang II 2. B. 217  
 Treer Johann II 2. B. 216  
 Vischer Simpert V 1. B. 366; XV  
 574  
 Wagner Konrad II 2. B. 215  
 Wagner Leonhard II 2. B. 215  
 Auläus Christoph XXXI 642  
 Aura B XXIV 667  
 Australien XVI 357, 359; XXIII 515;  
 XXXXVI 207  
 Aventin L 54, 315

## B

## Bakonybél B

## A:

Franciscs Norbert XXXXI 222  
 Sárkány Nikolaus XII 627  
 Villányi Stanislaus XIX 723  
 Zoltvány Irenäus XXXXI 220

- Balaguer Baltasar Juan C XII 604  
 Ballenstedt B L 168  
 Bamberg B  
 Ausw. Beziehungen VI 2. B. 155  
 Mönche XXV 222  
 Musik XXXIV 413  
 Päpstl. Provisionen XVI 89; XX 240  
 Reformen XXV 252, 579, 718; XXVI  
 55, 247, 534 XXXXII 29  
 Zigmann Maurus VI 2. B. 155  
 Banz B  
 Aufklärung XXXVI 403  
 Mönche XXV 223  
 Musik II 1. B. 215  
 Rotel XVII 463  
 M:  
 Graser Amilian II 1. B. 215  
 Jungleib Bernhard I 4. H. 23; II  
 1. B. 215  
 Martin Kilian I 4. H. 23; II 1. B.  
 215  
 Rathgeber Valentin II 1. B. 215  
 Roppelt Johann B. XXXVI 403  
 Sprenger Plazidus XXXXIII 208  
 Schramm Dominikus XXXXVII  
 538  
 Bartenstein Joh. Christoph s. Mont-  
 faucon  
 Bastide L. s. Ligugé  
 Bath B  
 Geschichte XVI 160, 343; XVII 189,  
 366  
 Basel s. Konzil  
 Baumgarten C  
 Geschichte XXI 306, 505  
 Urkunden XXII 597  
 Salicetus Nikolaus XXII 588  
 Baumgartenberg C  
 Ausgabenverzeichnis XX 164  
 Ausw. Beziehungen XVII 260; XX  
 129, 131  
 Nekrolog XX 168  
 Urbar XX 165  
 Bayern  
 hl. Bonifatius und b. Klosterwesen  
 XXXXVI 333  
 Klosterreform XXII 127  
 Bayerische B.-Kongregation  
 Akademie XXXXI 140; XXXXII 321  
 Gründung XXXXV 290; XXXXVI  
 97; XXXXIX 118  
 Literarische Tätigkeit III 2. B. 158  
 Noviziat 1802 VI 1. B. 184  
 Beaupré C XXXV 114  
 Bebenhausen C  
 Reformation XXXVIII 276  
 Württemberg XXXIV 48  
 Belgien  
 B. Klöster II 1. B. 124  
 B. u. C. Reformen VIII 317, 532  
 Belgische B. Kongregation  
 Geschichte VII 2. B. 414; X 541  
 Belloc B  
 Bastres Augustin XXV 914  
 Entstehung XI 651  
 Belmont B  
 Chronik XIII 617; XVII 527; XXI  
 478; XXIV 540; XXX 273; XXXI  
 728; XXXX 346  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 97  
 Kirche XIII 286  
 Schulen XV 160  
 A: Haid Leo XXXXII 365  
 M: Meyer Franz XXVI 386  
 Benallis Petrus Paulus III 2. B. 383;  
 XXXXVII 91  
 St. Benedek a. d. Gran XII 610; XXXV  
 708  
 Benedikt hl.  
 Benediktuskreuz XXXVI 543;  
 XXXXII 1; XXXXIII 191  
 Bildung IX 57, 234, 361, 553; XII  
 209; XXXVI 535  
 Bruderschaft XXIX 205  
 Charakterentwicklung I 1. H. 34  
 Charakterbild I 1. H. 45

- Einsiedlerzeit XXXXII 247  
 Geistesart XVIII 570; XX 387, 628;  
 XXI 135, 332, 493  
 Gesang I 1. H. 67  
 Ikonographie XXXIII 152  
 Jugenderziehung VI 1. B. 141  
 Licht der Kirche VII 2. B. 1; XII 379  
 Manna XXIX 208  
 Missionstätigkeit XXXII 197  
 Monte Cassino XXXXVII 105  
 Offizium II 2. B. 127  
 Patriarch d. Mönche XXVI 407  
 Priester? XXII 3, XXV 42  
 Psalterium XXXXVIII 83  
 Reliquien II 1. B. 198, 403; V 2. B.  
 423; XXXXV 1  
 Römische Synode XX 193  
 Subiaco XXXXIII 183  
 Translatio II 1. B. 45  
 Vision XXXVIII 345  
 Vitae illustratae XXXXVIII 47, 433  
 Wunder XXII 157, 445  
**Benedikt v. Aniane**  
 Homiliensammlung XXXII 579  
 Reform XXVIII 528; XXIX 675  
**Benediktinerorden**  
 Abbatissa nullius XXXXIII 219  
 Abteien, deutsche XXXII 1  
 Architekten XXXXVIII 229  
 Aufgaben XXV 3  
 Ausstellungen V 1. B. 186; VI 1. B.  
 191; VIII 613; XIII 539  
 Aventin XIX 460, 648  
 Belgien II 1. B. 124  
 Benedictina IV 2. B. 278; V 2. B. 100  
 B. Medaille XXIV 82, 321  
 B. slavischen Ritus II 1. B. 331  
 Bodenkultur I 1. H. 20  
 Brasilien XXXXVI 305  
 Charakter I 1. H. 29, 2. H. 1  
 Essener XI 223  
 Frankreich II 1. B. 252, 2. B. 297  
 Frühgeschichte XIV 628  
 Gebetsverein I 2. H. 154  
 Geschichte XI 373, 560; XII 54,  
 256, 396, 537; XXXXVI 1, 138;  
 XXXXVII 209  
 Geschichtswissenschaft I 1. H. 15  
 Jubeljahr 1880 I 1. H. 129, 207, 2. H.  
 121, 3. H. 87, 4. H. 143  
 Jugenderziehung I 1. H. 155; V 1. B.  
 233  
 Kapitel XXXXII 184; XXXXIII 73;  
 XXXXVI 380; XXXXVIII 328  
 Kirchenrecht XXXXVII 225, 477  
 Kleidung XXXXVIII 180  
 Konferenzen VI 2. B. 333  
 Kongregationen XXIII 65  
 Kongregation d. hl. Vito u. Hydulph  
 VI 2. B. 171  
 Kongreß in Regensburg IX 399  
 Krakauer Universität XIII 539  
 Kunst II 1. B. 163; XXV 9  
 Laienbrüder I 2. H. 102  
 Maurussegen III 2. B. 165  
 Medizin IV 2. B. 89  
 Mönchsweihe XXXXIII 54  
 Musikpflege I 1. H. 64, 2. H. 46,  
 4. H. 3; II 1. B. 209, 2. B. 3, 197;  
 VI 2. B. 31  
 Päpste II 2. B. 140; III 1. B. 121  
 Polen II 1. B. 361; XV 194  
 Prämonstratenserorden XXXXII 41  
 Propst, Dekan, Prior IV 1. B. 231  
 Reformation L 78, 159  
 Rundschau IV 1. B. 160  
 Statistik 1881 II 2. B. 105  
 Spanien I 3. H. 146  
 Schulen XVII 59, 239, 398, 601;  
 XVIII 29, 235, 386, 582; XIX 51,  
 246, 399, 585; XXXII 104; XXXIV  
 137; XXXXIX 114, 243  
 Übersicht XXXIII 1; XXXXIX 19  
 Ungarn XXI 480  
 Vertreibung aus Frankreich I 4. H.  
 195; II 1. B. 200

- Wesen und Geist XV 3  
 Würdenträger im 19. Jahrh. V 2. B.  
 197  
 Würdigung III 1. B. 138
- Benediktinerregel**  
 Anlage XXXVIII 1; XXXIX 167  
 Arbeit L 109  
 Ausgaben XXXV 130; XXXXVII 183  
 Cassian XXXXIII 32; XXXXVI 12,  
 146  
 Demutsleiter VI 1. B. 1; XXIII 231  
 Diskretion XXXVI 142  
 Eigentum XXXIX 416  
 Geschichte XXXV 525  
 Handschriften XXXVII 177  
 Hemina u. libra IV 2. B. 249; V 1. B.  
 37; XXII 533  
 4. Kapitel IV 2. B. 1  
 72. Kapitel VI 2. B. 1  
 Kommentare I 3. H. 176; IX 394;  
 XXXXV 223  
 Litaniae u. Missae VII 2. B. 285  
 Musik XXXVII 611  
 Offizium I 1. H. 67  
 Psalmodie, Lesung u. Gebet V 2. B.  
 111, 392  
 Quellen I 2. H. 8  
 Römisches Brevier VIII 1, 157  
 Seelsorge II 1. B. 87, 321; 2. B. 101  
 Hl. Schrift II 2. B. 104  
 Schule des göttlichen Dienstes I 2. H.  
 18  
 Textgeschichte XX 137, 470; XXII  
 467; XXIII 363; XXXXVII 196, 387  
 Übertragungen XXVII 409  
 Verpflichtung XXXXVIII 167  
 Vorrede IV 1. B. 1; XXIV 18;  
 XXXXVI 361; L 336  
 Wirtschaftsverfassung XXXXIX 413;  
 L 109  
 Zitate V 1. B. 340
- Benediktinerinnen**  
 Deutsche Klöster XXXV 1
- Ewige Anbetung XXVI 704; XXXIV  
 778  
 Kalvarienberg L 249
- Benediktbeuern B**  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 336;  
 VI 2. B. 148  
 Baukunst XXXXII 139  
 Besitzungen IV 1. B. 115, 117, 118  
 Bibliothek XXXVI 368; XXXXII 131  
 Gemälde XXXXII 153  
 Musik II 1. B. 215; XXXXII 137  
 Nachblütezeit XXXXII 212  
 Nikolausfeier XXXXIII 212  
 Schwedenzeit V 1. B. 180  
 Verbrüderungen III 1. B. 119; XXXII  
 510; XXXIII 710  
 Wirtschaftsgeschichte XXXXII 81  
 Wissenschaft XXXXII 105
- A:**  
 Klocker Karl III 2. B. 160
- M:**  
 Baader Plazidus II 1. B. 216  
 Jais Agidius IX 672  
**Kern** Kolumban II 1. B. 216  
 Koller Bonifaz II 1. B. 216  
 Madlseder Agid II 1. B. 216  
 Meichelbeck Karl XXXXII 125;  
 XXXXVII 528  
 Pfärtl Rupert II 1. B. 215  
 Pichler Amilian VI 2. B. 32  
 Piendl Gregor II 1. B. 216  
 Walcher Beda V 1. B. 372  
 Waldenburger Ulrich II 1. B. 216
- St. Benediktsberg B**  
 Chronik XXXXIV 263  
 Gründung XXXXII 331
- Benzler Willibrord s. Maria Laach**  
 Berge B L 159  
 Bergen BN XII 105  
 Berlière U. s. Maredsous

## St. Bernhard B (U.S.A.)

Chronik XX 195, 525; XXI 192;  
XXIII 514; XXVIII 240; XXXXVI  
19; XXXXVII 37, 49; XXXXVIII 17  
Gründung XII 626; XIII 140  
Schule XIII 616; XXXVII 260

## M:

Greweling Raymund XXXXVIII 31  
Laufenberg Severin\* XXXXVII 49  
Meyer Fridolin XXXXVIII 32

## Bernhard hl.

Abaelard XXXIV 84  
Bedeutung XVII 493  
Gesang I 2. H. 53, 61  
Geschichtsphilosophie XXIX 85, 519  
Kanzlei XXXIV 63, 243  
Kirchenpolitik XXIX 421  
Kreuzzug XXXIV 243  
Zeitzustände XXVIII 346, 490; XXIX  
78

## Bernward hl. XIV 398, 589

## Bertholdstein B N

Chronik XXXXI 236

A: Berlinghoff Adelgundis XXXXII  
365

## Beuron B

Caeremoniale XXIX 680  
Choral XII 460  
Chronik XIII 427; XV 488; XVII  
106; XVIII 618; XIX 492; XX 678;  
XXIV 781; XXV 883; XXVIII 228;  
XXX 685; XXXI 354; XXXVII 643;  
L 37

Erdbeben XXXIII 196

Feste XXVII 763; XXXIV 585

Gäste XXV 425; XXXII 190

Kunstschule XXXV 684

Metten XXXXVI 371, L 298

Musik II 1. B. 217

Palimpsest-Institut XXXIII 742;

XXXVIII 141

Wiedereröffnung 1887 VII 630

## A:

Schober Ildefons XXIX 747; XXXI  
360

Wolter Maurus XI 659

Wolter Plazidus XXIII 213; XXIX  
746

## M:

Baeumer Suitbert XV 721

Bihlmeyer Hildebrand XXXXIX 28

Bihlmeyer Pius XXXXIX 28

Blank Cyprian XXVI 186

Drais, Pius v. IV 2. B. 407

Munz Romuald XXXVI 164

Odenwalter Alois XXIV 531

Radziwill Benedikt XVI 533, 726

Stelzer Chrysostomus XXVI 185

## Beuron Kongregation

Äbte XVIII 702

Adelige Mitglieder XIX 707

Chronik XIV 146; XV 157, 517;  
XXII 498

Generalkapitel VII 1. B. 169; XV 695;  
XXIII 213

## Beyerle Konrad L 38

Bibliographia Benedictina XXXXVI 122;  
XXXVII 1

## Biburg B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 335

Reform XXXXII 33

Verbrüderungen VI 2. B. 148

Bilderkunde, kirchliche XXXVIII 114,  
327; XXXIX 149, 423; XXXX 193

## Bildhausen C

M: Willkomm Eugen II 1. B. 217

## Butzbach J. s. Maria-Laach

## St. Blasien B

Brevier XXXV 245

Kleriker VI 1. B. 398

Musik I 4. H. 28; II 1. B. 217

Sittinger Konrad I 2. H. 68

Verbrüderungen XVII 11

Württemberg XXXIV 16

- A:**  
 Gerbert Martin I 2. H. 47, 4. H. 28, 35; II 1. B. 218; VII 1. B. 187; XXXXVII 505
- M:**  
 Boppert Konrad II 1. B. 218  
 Chulottus Franz XV 254  
 Eichhorn Ambrosius XXXXVII 504  
 Endl Romanus XV 585  
 Herrgott Marquart XXXXVII 499  
 Karg Nonnosus II 1. B. 218  
 Kleesatl Remigius II 1. B. 217; XXXXVII 502  
 Neugart Trudpert XXXXVII 503  
 Rauch Hieronymus XV 254  
 Steineg Martin XV 253  
 Ussermann Amilian II 1. B. 115; VII 1. B. 187
- Blaubeuren B**  
 Hypolitus Blasius I 2. H. 73  
 Päpstl. Provisionen XVI 90  
 Württemberg XXXIV 20
- Bleidenstatt B**  
 Besitz XXXVII 18  
 Geschichte IV 1. B. 389
- Böhmische B. Kongregation**  
 Ritterakademie L 564  
 Verfassung XXXXVI 23
- Bonazzi Benedikt s. Cava**
- Bonifatius hl.**  
 Bayer. Klosterwesen XXXXVI 333  
 Kult XXXI 108, 240, 585  
 Leben XXX 80, 373, 551  
 Name XXVI 68  
 Reliquien XXVI 254, 378, 492
- Bonn-Endénich B N XXXIX 191**
- Bonn, Handschriften XI 58**
- Brasilien**  
 Geschichte d. B.-O. XXXXVI 305
- Braunau B**  
 Chronik IV 2. B. 361; V 1. B. 452; VI 1. B. 198; VIII 250; IX 502; X 267; XII 301; XIII 427; XV 489; XVII 106; XVIII 619; XIX 493  
 Geschichte XXII 320, 525  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 94  
 Schule XXXIV 769; XXXVI 194, 505; XXXVII 260; XXXVIII 194; XXXIX 259
- M:**  
 Riedl Robert XXX 482  
 Wintera Laurentius XXXV 377
- Braunmüller B. s. Metten**
- Braunschweig B L 97**
- Brauweiler B XXV 209**
- Bregenz B**  
 Chronik XXXVII 209; XXXXI 130; XXXXII 294; XXXXVIII 9  
 Neugründung XXVII 761  
 Schule XXXIV 769; XXXVI 193; XXXVII 259; XXXVIII 193; XXXIX 258
- A:**  
 Rothenflue Augustin XXXXI 130
- M:**  
 Bader Thomas XXXXVIII 9  
 Fashauer Ludwig XXXVII 429  
 Haaby Josef XXXV 551  
 Hürbi Johannes B. XXXVIII 385  
 Juret Kolumban XXXIV 588  
 Koch Beda XXXXI 134  
 Meyer Morand XXXXI 137  
 Thüring Leo XXXXI 133  
 Weisbeck Cölestin XXXXI 135
- Breitenau B L 187**
- Bremen B L 165**
- Brevier, Bursfelder XXXXVI 49, 175, 233**
- Brevnov B**  
 Äbte IV 1. B. 254; XI 84  
 Chronik III 1. B. 370; VII 1. B. 451; XI 478; XXXX 345; XXXXII 327; XXXXV 327; XXXXVI 49; XXXXVIII 18; XXXXIX 17  
 Exemption XI 84

- Geschichte X 17, 184, 422, 578  
 Handschriften XI 92  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 94  
 Kriegsfürsorge XXXIX 203  
 Kulturelles Wirken XVI 21, 237, 408  
 Mönche XXXI 630  
 Regesten III 1. B. 66, 292, 2. B. 82,  
 312; IV 1. B. 30, 250; XI 432  
 Schlesischer Krieg XXXV 439, 586  
 Verbrüderungen XIX 35  
 A:  
 Rotter Johann Nep. VII 2. B. 185  
 Smolik Rupert VIII 635  
 M:  
 Bouska Sigmund XII 462  
 Khunt Fortunatus\* VII 2. B. 432  
 Riedl Robert Christian XXIII 735  
 Schramm Romuald\* XXIII 528  
 Brixen L 200  
 Bruderschaften XVII 497  
 Buckfast B  
 Chronik XXIV 534; XXVII 780;  
 XXVIII 238; XXIX 302  
 Neubegründung VII 2. B. 381
- Caldey B  
 Chronik XXXV 722  
 Konversion XXXIV 391, 783  
 Caloen Gerard v. XXVII 540; XXXXII  
 365  
 Camp C XX 335  
 Canon City B XXXXIV 253  
 Casamare C XXXIII 400  
 Cassian s. B. Regel  
 Cassinensische Kongregation  
 Bischöfe VI 1. B. 176  
 Chronik XVIII 171  
 Leo XIII. XIII 606  
 Cassinensische Kongregation a pri-  
 maera observantia  
 Chronik XX 678
- M:  
 Hamilton Adam XXXI 385  
 Mathieu Denys XXI 479  
 Buon Solazzo T XXXXVII 389  
 Bürgel B L 182  
 Bursfeld L 80  
 Bursfelder Kongregation  
 Abtwahlen XXII 413  
 Anna, hl. XXII 406  
 Brevier XXXXVI 49, 175, 233  
 Entstehung XX 266  
 Frauenkloster XXI 53, 315, 554  
 Frömmigkeitsideal XXXXVIII 446  
 Kapitel XXII 397, 405  
 Liturg. u. rechtl. Bücher XX 285  
 Statuten XI 67, 231  
 Verbandskasse XXII 399  
 Verbrüderungen XXII 409  
 Verfassung XX 299  
 Westfälische Klöster XX 305, 531;  
 XXI 53, 315, 554; XXII 48  
 Burtscheid B  
 A: sel. Gregor XXXIX 449
- C**  
 Übersicht XIV 480  
 Cassiodor L 378  
 Castelberg, Chr. v. s. Disentis  
 Castrozza XV 616  
 Cava B  
 Chronik XXXI 718  
 Feste XXXIII 597  
 A:  
 Bonazzi Benedikt XXIII 500;  
 XXXVI 575  
 Ettinger Angelus XXXI 371;  
 XXXXI 203  
 Morcaldi Michele XV 170  
 M:  
 Sanfelicio Guilelmo VI 1. B. 176

- Celesia Michael Angelus XVII 140, 313;  
XXV 397, 888
- Centula B  
A: Nithard VIII 175
- Cesena B XVI 343; XXI 466
- Cestello T XIX 720
- Chambon Benedikt XXXIII 787
- Chemnitz B L 172
- Chiaula Maurus I 2. H. 71
- Chicago B  
Chronik XXVII 557; XXIX 761  
Wirksamkeit XXVI 387  
Kocárnik Wenzeslaus XXXIII 788
- Choral  
Chorbücher I 4, H. 8  
Handschriften XXX 575  
Kremsmünster I 4. H. 4  
Leo XIII. XVI 111  
Solesmes I 4. H. 11; XXV 835  
Wiederherstellung XXV 800
- Chronologie XXXXVIII 182
- Cismar B XVI 438
- Cisterzienserorden  
Abteien, deutsche XXXVI 1  
Anniversarien XIX 208  
Bauanlage XII 29, 332  
Charitas XVI 10, 243, 414  
Frauenklöster, deutsche XXXVII 1  
Generalkapitel VI 2. B. 244; XXII  
502; XXXII 492; XXXXIII 249;  
XXXXIX 67, 308  
Geschichte XVI 270, 599; XXV 465,  
711  
Jubiläum XIX 535  
Kirchenrecht XXXXVII 581  
Klausur XV 40, 244  
Kongregationen XXXXIX 55, 188,  
308  
Konrad von Hostaden XXXII 592  
Krakauer Universität XIII 537  
Kunst X 398, 559; XX 664; XXXIV  
475, 660  
Landwirtschaft XIII 216, 360, 503
- Mahlzeiten XVII 609; XIX 197  
Mirakelbuch XXXXV 72  
Ordenstracht XIV 359, 530  
Pontifikalien XXIII 3, 260  
Schisma, abendl. XXV 62  
Schweden XX 664; XXI 348  
Taufe XXIV 598  
Tod und Begräbnis XIX 256, 433  
Weinbau XXIV 139  
Wesen und Geist XIX 191  
Willmann XVIII 477  
Zehntrecht XXXIII 421
- Citeaux C XIX 717
- Clairvaux C  
Guyton VII 2. B. 386  
Nikolaus XXXVIII 41
- Clarius Isidor XXIX 611
- Clerf B  
Chronik XXXIV 401; XXXXI 237;  
XXXXIII 274  
Gründung XXXII 193
- Cluny B  
Abt wählen XXXIII 605  
Allerseelentag II 2. B. 236  
Allgemeines I 2. H. 166; XXXII 51  
Deutschland und Polen XII 115;  
XXXII 65  
England XI 414  
Jahrtausendfeier XXXI 722; XXXII  
51  
Odilo hl. II 2. B. 236; V 1. B. 289;  
2. B. 1, 279; VI 1. B. 61, 245
- Clus B L 89
- Colchester  
Beche John sel. XVI 482
- Collegeville B  
Bauten VIII 110  
Chronik VI 2. B. 412; XII 134; XIII  
444; XIV 486, 679; XV 158, 527,  
711; XVI 355, 721; XVII 531;  
XVIII 532; XX 195, 525, 735; XXI  
191, 478, 689; XXIII 515; XXVI 386,  
725; XXVII 557; XXIX 762; XXX

272, 274; XXXI 377, 729; XXXV  
362; XXXXIII 275; XXXXVI 65;  
XXXVII 70; XXXXVIII 30; L 50

Feste IV 1. B. 150; XI 501, 657;  
XVI 355; XXVII 785

Indianermission III 1. B. 200, 2. B.  
153, 411; XIV 151

Schulen XIV 307

**A:**

Edelbrock Alexius III 1. B. 340;  
XI 117

Locnikar Bernhard XI 320; XVI 180

Seidenbusch Rupert X 123; XVI 529

**M:**

Groß Severin\* XV 168

Mayer Alfred XXXXVI 38

Rettenmaier Paul XIII 289; XVI  
533

Siegler Isidor XVI 171

Schreiner Chrysostomus XIII 289

Columba von Jona XXXIII 405

Conception B

Chronik IV 2. B. 362; XIV 485; XV  
159; XIX 157, 494; XX 194; XXIII

515, 744; XXIV 538; XXV 410, 894;  
XXVI 194; XXVII 559; XXIX 763;  
XXX 273; XXXI 724; XXXV 143

Feste XXVII 781; XXVIII 240

Geschichte III 1. B. 209, 2. B. 48

**A:**

Conrad Frowin XXXVIII 150;  
XXXXII 330

**M:**

Etlin Lukas XXXXVI 33

Marti Beda XXXIV 592

Constantinus Africanus s. Monte Cas-  
sino

Corvey

Päpstl. Provisionen XVI 94

Reformen XX 562

Cramer-Klett Theodor Fhr. v. XXVI 182

Cucujaes B

Chronik XVIII 620; XX 679; XXXII  
369

Neubegründung XVI 350

Culm B N XV 383

Custos II 2. B. 114

**D**

Daila B

Feste XXIX 739

Kirchweihe XXIV 530

Waschek Andreas XXVI 399

Damiani Petrus hl.

Lebensbild VII 1. B. 110, 357, 2. B.  
43, 321; VIII 56, 210

Reliquien XX 190

Deggingen B

Kleriker VI 1. B. 399

Verbrüderungen XXXII 510

Dekretalen XXXII 693

Dendermonde B

Chronik XXXV 725; XXXX 311

Feste XV 517; XXIII 737

Lebeau Maurus XV 517

Desing Anselm s. Ensford

Deutz B. XVI 96

Didier de la Cour XXXXIX 109

Dillingen VI 1. B. 397

Diplomatik I 2. H. 188

Disentis B

Abte L 218

Brixen L 200

Chronik III 2. B. 414; IV 2. B. 362;

VII 1. B. 192; XI 479; XIV 481;

XV 489; XVII 107; XXX 268;

XXXVII 419; XXXXIII 264; L 13

Einsiedeln L 194

Feste IX 289; XXI 182; XXXV 536

Geschichte XVIII 484, 608; XIX 60,  
210; 375, 601; XX 83, 212; L 194

- Kirche XXXXVII 9  
 Kunst XXXII 123  
 Muri L 212  
 Reform VII 1. B. 59; L 194  
 Restauration 1881 II 2. B. 193  
 Romanische Sprache II 1. B. 195  
 Schule XXXIV 770; XXXVI 194;  
 XXXVII 260; XXXVIII 194;  
 XXXIX 259  
 Urserental XXXII 334
- A:
- Anrich Lucius XX 83  
 Castelberg Christian v. XX 89,  
 212  
 Duwe Bonifaz XXXXVI 11  
 Falera, Andreas de XIX 375  
 Nicolai Paul XIX 610  
 Winkler Martin XIX 601
- M:
- Berther Basilius L 14  
 Dietrich Gregor XXXVI 165  
 Goßner Ambros XXXXVI 62  
 Hager Karl XXXX 328  
 Müller Plazidus XXXXIII 265  
 Prevost Benedikt XXXVII 411  
 Reindl Benedikt II 1. B. 219  
 Spescha Plazidus VII 2. B. 137, 361;  
 XXXV 350  
 Schatz Bruno L 13  
 Schuhmacher Adalgott XXXXVI 13  
 Waser Anselm\* L 14
- Doberan C  
 Gründungs- u. Baugeschichte X 36,  
 219  
 Kirche XII 594  
 Kunstwerke X 398, 559  
 Schenkungen XII 287, 432
- Dömlök B  
 Chronik XXXVII 403  
 Feste XIV 674
- A:
- Hollósy Justinian XXI 485
- Hollósi Rupert XXXI 348; XXXX  
 294  
 Jándi Bernardin XXXXI 219  
 Wagner Laurentius XXXI 737
- M:
- Rácz Andreas\* XXXV 374
- Donauwörth B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 337;  
 VI 2. B. 148  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Musik II 1. B. 233  
 Reform XXXXII 33  
 Säkularisation XXIV 532  
 Verbrüderungen III 1. B. 118; XXXII  
 510
- A:
- Königsdorfer Cölestin v. XXXX  
 260
- M:
- Bühler Gregor II 1. B. 234  
 Haumann Andreas XXV 590  
 Heisler Magnus II 1. B. 234  
 Voraus Kolumban I 4. H. 23; II  
 1. B. 234  
 Zeiller Willibald II 1. B. 235
- Downside B  
 Chronik XXVI 714; XXVIII 237, 711  
 Feste III 2. B. 398; XXV 892  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 97  
 Wissenschaft VIII 108
- A:
- Gasquet Aidam s. Gasquet
- M:
- Athy Edmund XIII 146  
 Brown Thomas II 2. B. 400  
 Dolan Gilbert XXXV 546  
 Fulton Meinrad XXXIV 197  
 Green Isidor XXXIV 405  
 Hall Plazidus XI 504  
 Murphy Bernhard XXXV 549  
 Polding Beda IV 2. B. 393;  
 XXXXVI 213  
 Raynal Wilfrid XXV 914

Vaughan Beda V 1. B. 216;  
 XXXXVI 214  
 Wilson Petrus\* X 302

Dressel Joh. s. Ebrach  
 Dürnstein I 2. H. 107  
 Dusmet Benedikt X 119; XV 717

## E

## Ebersberg B

Ausw. Beziehungen IX 52  
 Chronicon Ebersbergense posterius  
 XXXXIX 398  
 Verbrüderungen III 1. B. 116, 117  
 Visitationen XXXXV 135

## Ebrach C

Abte und Mönche XIX 630  
 Ausw. Beziehungen XII 442; XVII  
 43, 45, 47, 59, 256, 262, 264, 266,  
 438, 439; XIX 600; XX 134; XXI  
 119, 125, 387, 389  
 Bibliothek XXXVI 374  
 Briefe XVI 604, 607; XX 132  
 Kleriker XI 283  
 Päpstl. Provisionen XVI 95  
 Schwedenzeit XXVI 76, 294, 551;  
 XXVII 102, 368

## A:

Dressel Johann XXVI 76, 294, 551;  
 XXVII 102, 368  
 Montag Eugen XXXXVII 592

## M:

Bauer Bernardin XXXXVII 585  
 Nibling Johannes\* XVII 583; XVIII  
 68, 286, 429, 598; XIX 100, 271

## Echternach B

Archiv XXXII 156, 341  
 Bibliothek III 1. B. 324  
 Brand XVII 526  
 Feste XXVII 543  
 Geschichte XIX 404  
 Handschriften IV 1. B. 429  
 Päpstl. Provisionen XVI 95; XX 240  
 Reliquien III 1. B. 321  
 Reliquienfest III 1. B. 386

Schule VI 1. B. 162

Willibrord, hl. VI 1. B. 163

Edmundsbury B VI 1. B. 21

## Egmond B

Nekrolog XIX 222, 425, 618; XX 122  
 Päpstl. Provisionen XX 240

## Eibingen B N

Grundsteinlegung XXI 686  
 Kirchweihe XXIX 748

## Eichstätt B N

Chronik XXXXI 162; XXXXII 310;  
 XXXXIII 301; XXXXIV 248;  
 XXXXVI 64

Denk- und Weihemünzen XII 106

Feste XVII 720; XXXV 530

Geschichte XV 45

Klosterfrauen XXIII 221

Verbrüderungen XXXII 510

## Fr:

Bittner M. Columba XXXIX 485

Nießl M. Romana XXXVII 426

Pfeiler M. Antonia XXXVII 430

## Einsiedeln B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 335;  
 XV 254; XVIII 706; XXXIII 493,  
 653

Besuche XVII 526; XXVI 383

Chronik V 1. B. 452; X 267; XI 479;  
 XII 304; XIV 147, 483, 677; XV  
 489; XVII 109; XVIII 623; XIX  
 493; XX 679; XXIX 749; XXXVII  
 649; XXXVIII 137, 383; XXXX  
 325; XXXXI 127; XXXXII 283;  
 XXXXIII 261; XXXXIV 240;  
 XXXXVI 10

Feste XVII 356; XXIII 739; XXVI  
 381

- Franzosen 1798 I 4. H. 175  
 Geschichte XXXVI 239  
 Gewohnheiten VII 1. B. 71; 269  
 Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 148  
 Kirche XVII 719  
 Musik II 1. B. 219  
 sel. Nikolaus von Flüe XXXIX 35  
 Orgel XVIII 702  
 Reformtätigkeit VII 1. B. 50, 269  
 Schule XXXIV 770; XXXVI 194;  
 XXXVII 260; XXXVIII 194;  
 XXXIX 259
- A:**
- Bossart Thomas XXVI 380;  
 XXXXII 285  
 Brugger Kolumban XVII 361;  
 XXVI 394  
 Hofmann Augustin I 2. H. 72  
 Müller Marian II 1. B. 221  
 Oberholzer Basilius XVII 195  
 Reding Augustin V 1. B. 127;  
 XXXIII 665; XXXXVII 247  
 Tanner Konrad II 1. B. 221  
 Wernher II. VI 1. B. 326  
 Witwyler I 2. H. 71; II 1. B. 219
- M:**
- Achermann Konrad IX 301  
 Bärlocher Stefan XXXV 550  
 Beul Konrad\* I 2. H. 72; II 1. B.  
 219  
 Binzegger Bonaventura XXXVII  
 654  
 Bloch Petrus VII 1. B. 194  
 Brandenburg Gerold II 1. B. 221  
 Briefler Jakob II 1. B. 222  
 Brunner Leonhard XV 254  
 Burach Justus II 1. B. 221  
 Dietrich Josef II 1. B. 221  
 Dieziger Adelrich III 1. B. 382  
 Effinger Konrad M. III 1. B. 382  
 Falk Adalrich XV 254  
 Fay de Lavallaz Martin du I 4. H.  
 162
- Foresti Bernhard II 1. B. 222  
 Franck Nikolaus XV 254  
 Fuchs Frowin XXXXII 286  
 Gander Martin XXXVIII 138  
 Gehweiler Ulrich XVI 180  
 Gmeinder Plazidus II 1. B. 222  
 Graf Bonifaz VIII 115  
 Häfelin Johannes II 1. B. 220  
 Harth Meinrad IX 304  
 Hegglin Klemens XXXXII 287  
 Helbling Magnus XXXX 327  
 Heß Maurus II 1. B. 220  
 Hürlimann Ildefons XV 377  
 Jecker Ursus III 2. B. 424  
 Kachler Martin XV 254  
 Kälin Marian IV 1. B. 420  
 Keller Sigismund II 1. B. 223; III  
 2. B. 423  
 Koch Gregor XXXX 326  
 Kreuel Pius II 1. B. 220  
 Kuhn Albert XXXXVII 28  
 Kühne Benno XIX 158; XXXVIII  
 139  
 Landolt Justus V 1. B. 497  
 Landwing Markus II 1. B. 222  
 Ledergerber Ildefons XXXXIV 241  
 Lüthy Johann B. XXXXII 286  
 Matter Dominikus XXXXII 286  
 Meier Gabriel XXXXII 287  
 Mocnik Benno v. XXXX 327  
 Morel Gall II 1. B. 223  
 Muff Cölestin XXXXII 287  
 Müller Johann B. V 1. B. 498  
 Perrot Claudius III 1. B. 380  
 Regli Pius III 2. B. 425  
 Reifle Josef M. II 2. B. 402; III  
 2. B. 421  
 Rickenbach Heinrich von XXXII  
 514  
 Ringholz Odilo XXXXVII 45  
 Ritter Johannes X 310  
 Rusconi Franz Xaver XXXVI 239  
 Sidler Wilhelm XXXVII 216

- Steiner Berchtold XV 725  
 Stöcklin Konrad II 1. B. 223; X 134  
 Studerus Leopold XXXIX 218  
 Schmid Nikolaus XXXX 326  
 Schönau Christoph v. XXVII 418  
 Schubiger Anselm II 1. B. 224; IX 303  
 Tiefenthal Franz Sales XXXVIII 392  
 Tschopp Athanasius IV 1. B. 417  
 Ulber Georg XIII 296  
 Waibel Bernhard XXXIII 666  
 Zech Markus II 1. B. 221  
 Zehnder Agatho XXXV 376
- Elchingen B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 337  
 Geschichte XXII 457  
 Kleriker VI 1. B. 399
- M:  
 Luzenberger Georg XV 254  
 Moser Bonifaz VI 2. B. 149  
 Weiß Matthäus II 2. B. 285  
 Verbrüderungen XXXII 510
- Ellwangen B  
 Päpstl. Provisionen XVI 89  
 Verbrüderungen III 1. B. 115  
 Württemberg XXXIV 3
- Elsaß  
 Benediktinerklöster I 2. H. 159  
 Rheinschiffahrt XXII 389  
 Theologisches Studium XXIII 154  
 Weinbau XXIV 139
- Emaus T XXVIII 251, 729; XXIX 319, 768; XXX 502; XXXI 735
- Emmeram hl.  
 Grab XXIX 156, 442, 621  
 Reliquien XXVII 38, 254
- Engel Ludwig s. Melk
- Engelberg B  
 Chronik V 1. B. 452; VI 1. B. 198; VIII 250; XIII 428; XV 490; XVII 107; XVIII 358, 620; XIX 494; XX 680; XXXXIII 266; XXXXVI 15; XXXXVII 32; XXXXVIII 6; L 33  
 Feste III 2. B. 409; XII 123; XXXV 533  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 103  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Musik II 1. B. 225  
 Nikolaus von Flüe sel. XXXIX 32  
 Schule XXXIV 770; XXXVI 194; XXXVII 260; XXXVIII 194; XXXIX 259
- A:  
 Egger Bonaventura XXXXVIII 6; L 34  
 Fellmann Basilius XXXVI 151; XXXXVII 67  
 Hunkeler Leodegar L 37  
 Scherer Leodegar XXXVI 150  
 Villiger Anselm XXII 198
- M:  
 Benziger Augustin L 33  
 Held Barnabas XXXXVI 15  
 Hunkeler Maurus XXXIII 402  
 Jakober Gregor XXXIV 406  
 Moos Josef XXXVII 650  
 Siegwart Magnus XXXVI 169  
 Schiffmann Heinrich XXXIII 805
- Engelbrecht Peter I 2. H. 118
- Engelszell C  
 Abtweihe XXXXIX 35  
 Ausw. Beziehungen XVII 41, 48, 52, 266, 439, 441  
 Geschichte V 1. B. 115, 425, 2. B. 135, 412; VI 1. B. 124, 305, 2. B. 47  
 Visitationen XIX 587, 591, 595, 599; XXI 122
- England  
 Augustinus-Jubiläum XVIII 530  
 Christianisierung XVIII 350

- Cluniacenser XI 414; XXIII 504  
 Klöster XVI 488; XXIV 391  
 Märtyrer VIII 502; IX 22, 213; XVI  
 283, 474; XXXVII 59
- Englische B. Kongregation  
 Chronik XXII 194  
 Gregor d. Gr. XI 493  
 Mitglieder V 2. B. 166  
 Reformen XII 130; XXI 472
- Ensdorf B  
 Jubiläum XXXXI 237  
 Reform XXXXII 21  
 Verbrüderungen I 2. H. 108; III 1. B.  
 117; XXXII 511
- A:  
 Desing Anselm XXXXVII 288;  
 L 567  
 Ziegler Diepold III 2. B. 160
- M:  
 Kremer Josef II 1. B. 226  
 Moritz Josef III 2. B. 159
- Erdington B  
 Chronik XIX 494; XX 732; XXVII  
 555; XXXX 346  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 98
- Erfurt B  
 Handschriften XXXVII 347, 457;  
 XXXXIII 14; XXXXIV 89  
 Schriftsteller XXV 210, 590  
 A: Muth Plazidus XXV 211  
 M: Heine Josef\* XXV 212
- Eschenbrunn B XXXVI 554
- Ettal B  
 Ausw. Beziehungen II 2. B. 202; III  
 1. B. 365; IX 52; XV 254  
 Besitzungen IV 1. B. 116, 117, 118  
 Bibliothek XXXVI 369  
 Brand XXXII 512  
 Chronik XXIII 735; XXIV 782; XXV  
 401, 881; XXVI 181, 700; XXVII 532;  
 XXX 268; XXXVII 200; XXXXIII  
 273; XXXXIV 247; XXXXVIII 12;  
 XXXXIX 8; L 7
- Feste XXVIII 714; XXXXIV 3;  
 XXXXVIII 23  
 Neugründung XX 732; XXI 474, 683  
 Säkularisation XXXXII 172  
 Schmalkaldener Krieg XXX 158  
 Schule XXXIV 770; XXXVI 194;  
 XXXVII 261; XXXVIII 195;  
 XXXIX 260  
 Schwedenzeit V 1. B. 181  
 Verbrüderungen III 2. B. 289; XXXII  
 510; XXXIII 710
- A:  
 Oberhauser Bernhard V 1. B. 365,  
 367  
 Zwink Benedikt XXXXV 104
- M:  
 Babenstuber Ludwig V 1. B. 138,  
 365, 2. B. 359; XXXIV 723;  
 XXXXIV 201; XXXXVII 253  
 Campi de Monte sancto Ludwig\*  
 XXXXVII 391  
 Dreyer Romuald V 2. B. 82  
 Edel Ulrich XV 254  
 Keller Sebastian XV 254  
 Leib Theodor XXXXVIII 12  
 Maessenhausen Marian v. XXXIV  
 198  
 Neumann Hildebrand L 7  
 Neuner Gregor XXXXVII 389  
 Rainer Franz XXXXVII 394  
 Reichel Robert L 8  
 Reischl Markus XXXXII 113  
 Wild Plazidus II 1. B. 226
- Ettenheimmünster B  
 M:  
 Cartier Gallus XXXXVII 550  
 Haas Ildefons II 1. B. 227  
 Exlibris XXXV 573; XXXVI 517

- Famian hl. XXIX 163, 461
- Farfa B  
 Consuetudines XVIII 547; XIX 9  
 Feste XVIII 707
- Farnborough B XXI 473
- Feldbach BN XII 110
- Ferdinand I. V 1. B. 199, 473; 2. B. 457;  
 VI 2. B. 173, 387
- Fiecht B  
 Chronik IV 2. B. 362; XII 302; XVII  
 107; XVIII 620; XIX 494; XX 680;  
 XXXVI 566; XXXX 330; XXXXII  
 369; XXXXIV 268  
 Musik VI 2. B. 34
- A:  
 Hagmann Josef XXXXIV 268  
 Lampert Johannes B. XXXXIV 269  
 Wildauer Albert XXXVI 566
- M:  
 Auer Bernhard XXXVI 567  
 Dichtl Plazidus XVI 189  
 Geiger Augustin\* XXXIX 193  
 Goller Martin II 1. B. 227  
 Hacker Willibald XXXIII 806  
 Mitterhofer Gotthard XXXV 373  
 Ritter Pirmin XXXIII 202  
 Sohm Bonifaz XXXXII 369
- Finalpia  
 Allgemeines XXVII 207  
 Chronik XXXI 720
- Fisingen B  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Tschudi Maurus XVI 184
- Flaconius Plazidus I 2. H. 71
- Flechtdorf B  
 Reformation L 189  
 Reformen XX 541
- Fontevrault B  
 Geschichte L 250  
 Robert v. Arbrissel VI 2. B. 64
- Formbach B  
 Ausw. Beziehungen XIII 539  
 Verbrüderungen I 2. H. 108; III 2. B.  
 289; XXXII 511; XXXIII 711  
 Verbrüderungsbriefe I 2. H. 163  
 A: Rumpler Angelus I 3. H. 50  
 M: Grotz Dionys II 1. B. 228
- Forster Fr. XXXXVI 171
- Fort Augustus B  
 Eröffnung I 4. H. 154  
 Feste XIX 715; XXXIV 402  
 Kirche XI 650  
 A: Linse Leo XXXI 724  
 M: Carnana Maurus XXXVI 335
- Frankreich  
 Klöster II 1. B. 252; 2. B. 297; XII  
 622  
 Kongregationsgesetz XXIII 669;  
 XXIV 705; XXV 403  
 Maria, Martha u. Lazarus in Süd-Fr.  
 XVI 458  
 Vertreibung der B. I 4. H. 195; II  
 1. B. 200; XXIII 208
- Französische B.-Kongregation  
 Chronik IX 291; XI 314; XII 124;  
 XIV 101; XIX 532  
 Leo XIII. VIII 99  
 Schriftsteller IV 2. B. 400
- Frauenchiemsee BN  
 Almosen XXX 628  
 Aufzeichnungen, alte XXXI 286  
 Ausw. Beziehungen XIII 606  
 Besitzungen IV 1. B. 115, 117, 118;  
 XXXI 284  
 Chronik XIV 482; XXVIII 718; XXX  
 487; XXXIV 791; XXXX 319;  
 XXXXI 207; XXXXIV 250;  
 XXXXVII 8  
 Feste XXXI 281; XXXXVII 48  
 Fischerei XXX 626  
 Geschichte XV 605

- Glockenturm XXX 451  
 Marian. Bruderschaft VI 2. B. 149  
 Münzen XII 110  
 Urkunden XXXXVIII 202  
 Usanzen XXXI 282  
 Verbrüderungen XXXIII 711
- A:  
 Eichendorff Plazida v. XXXXI 207  
 Heidenbucher Magdalena XXVIII  
 122, 379, 559; XXIX 170, 476,  
 653
- Frauenzell B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 338  
 Reform XXXXII 27
- Freising  
 Aribo I 2. H. 47  
 Frühgeschichte XXXXVI 338
- Fuchs A. s. Göttweig
- Fulda B  
 Ausw. Beziehungen IV 2. B. 392  
 Bibliothek XXXXIII 199  
 Mönche XXV 590  
 Päpstl. Provisionen XVI 91; XX 241  
 Schenkungen XXIX 508  
 Schriftsteller XXV 212  
 Urkunden XXXVII 372, 480  
 Verbrüderungen III 1. B. 115, 117;  
 VI 2. B. 149; XXXIII 712
- A:  
 Baden Bernhard Gustav v. IV  
 2. B. 368; XIV 167, 319, 491
- M:  
 Beck Lullus II 1. B. 229  
 Böhm Petrus XXV 216  
 Bruns Sturmius XXV 213  
 Erthel Augustin XXV 214  
 Piesport Karl v. XXV 214  
 Röder Fruktuosus II 1. B. 228  
 Siebert Gotthard XXV 215  
 Staub Odo II 1. B. 229  
 Schell Burchard XXV 217
- Fulda B N XXXXIII 305; XXXXV 332
- Fultenbach B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 339  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Reform XXXV 173  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 M: Fasold Benedikt II 1. B. 229
- Fürstenfeld C  
 Bibliothek XXXVI 375  
 Gründung XXXII 132  
 Kleriker VI 1. B. 399
- Fürstzell C XVII 55
- Füssen B  
 Abte XXXII 549; XXXIII 621;  
 XXXIV 605; XXXV 641; XXXVII  
 591; XXXIX 304; XXXX 75  
 Ausw. Beziehungen XV 254  
 Besitzungen IV 1. B. 116, 120  
 Bibliothek XXXI 537  
 Gewohnheiten XVII 224  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Mönche XXVII 136  
 Reform XXXXII 34  
 Schulen XVII 642  
 Verbrüderungen XXXII 509; XXXIII  
 711  
 Wissenschaft und Kunst XVI 371,  
 539; XVII 14, 223, 392, 639; XVIII  
 57, 281, 419, 589; XIX 56
- A:  
 Ammann Heinrich XVII 223  
 Bauer Benedikt XVII 639  
 Hafner Amilian XVIII 425  
 Ott Gerhard XVIII 419  
 Pantner Benedikt XVIII 281  
 Rost Leopold v. XVIII 282  
 Stempfle Martin XVII 393  
 Schober Matthias XVII 28  
 Zeiler Gallus II 2. B. 13; XVIII 283  
 Zerle Plazidus XVIII 284
- M:  
 Aicheler David XVII 25  
 Bobinger Ildefons XVIII 590

Dorn Dominikus XVIII 424  
 Endreß Fr. Sales XVIII 596  
 Engensberg Beda XVIII 424  
 Fischer Johann B. II 2. B. 13;  
 XVIII 592  
 Helmschrott Josef XVIII 596  
 Keller Magnus Plazidus XVIII 595  
 Knöringer Gallus\* XVII 16  
 Martin Gregor XVIII 589  
 Natterer Leopold XVIII 591

Pendel Georg XV 254  
 Rehm Gallus XVII 29  
 Sinner Basilius XVIII 592  
 Schauenburg Magnus v. XVIII 424  
 Vogler Cölestin XVIII 424  
 Weiher Bernhard\* XVIII 590  
 Wörnhör Gallus XV 254  
 Zeiller Kolumban XVIII 424  
 Zeitler Karl Pipin XVIII 592  
 Zimmermann Benedikt XVIII 590

## G

## St. Gallen B

Bibliothek XXXII 205, 385  
 Gesangsschule I 1. H. 81  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Pest XXV 308  
 Päpstl. Provisionen XVI 91; XX 241  
 Reform XXXXII 31  
 Reformationszeit XXXV 125  
 Salis XXXIII 90, 257

## A:

Blarer Diethelm I 2. H. 72  
 Müller Bernhard XXVII 300  
 Sfondrati Cölestin V 1. B. 132, 365;  
 XV 578; XXXXVII 257

## M:

Molitor Valentin II 1. B. 229  
 Notker I 1. H. 83  
 Ratpert I 1. H. 79  
 Strabo Walafried I 1. H. 79  
 Tutilo I 1. H. 83  
 Wichram IV 2. B. 357  
 Wohlgemuth Johann B. II 1. B. 229

## Gandersheim BN

Geschichte V 1. B. 149, 373; 2. B.  
 92, 383; VI 1. B. 114, 351; 2. B. 78,  
 303; VII 1. B. 87, 393, 2. B. 67, 294;  
 VIII 65, 357; IX 73, 417, 597  
 Roswitha XXXIII 332

## Ganglbauer C. s. Kremsmünster

## Garsten B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 336, 365;  
 VI 2. B. 149  
 Geschichte I 2. H. 88; 3. H. 28; 4. H.  
 74; II 1. B. 5, 235; 2. B. 40, 251;  
 III 2. B. 6, 241  
 Medaillen II 1. B. 57  
 Rationarium XXIV 426  
 Verbrüderungen I 2. H. 108, 163;  
 II 1. B. 239; III 1. B. 117, 2. B. 289;  
 VI 2. B. 149; XXXIII 711

## A:

Berthold I. II 2. B. 406

## M:

Erthel Sebastian I 4 H. 21; II 1. B.  
 230  
 Faber Virgil XV 579  
 Freyenbichl Ambros V 1. B. 367  
 König Robert XXXXVII 279  
 Luggauer Amand XV 587  
 Gasquet Aidan XII 461; XXXV 541;  
 XXXXII 329  
 Gaza Laurentius I 2. H. 70  
 Gembloux B XX 241  
 Gengenbach B  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Päpstl. Provisionen XVI 89  
 Genua, S. Giuliano XXXV 523  
 Genua, S. Nicola  
 Chronik XXXV 538

- Neugründung XXXIII 792
- St. Georgen B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 335;  
 IV 2. B. 391  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Theogerus I 2. H. 47  
 Württemberg XXXIV 18
- St. Georgen B N VI 2. B. 150
- Georgenberg B  
 Chronik III 1. B. 375; XV 490;  
 XXXIII 399  
 Regesten III 2. B. 142  
 Verbrüderungen I 2. H. 146; VI 2. B.  
 150; XXXII 510
- Gerbert Martin s. St. Blasien
- Gerhard hl.  
 Leben und Kult VII 1. B. 293;  
 XXXXVIII 1  
 Vitae XXXXVII 29
- Geschichtsphilosophische Studien XIII  
 178, 311; XIV 3, 222; XVI 223, 390
- Gethsemani T  
 Chronik XXX 275; XXXI 378  
 Gründung XIX 720
- Gewold Christoph XXXXIX 176
- St. Ghislain B VII 326
- Gilm Hermann v. XXII 309, 537
- Glanfeuil B  
 Chronik XVI 160  
 Geschichte XXVII 14, 223, 575
- Glasmalerei VI 2. B. 322
- Glastonbury B  
 Katholikenversammlung XVII 184  
 Legende XXXII 545
- M:  
 James Roger XVI 478  
 Thorn John XVI 478  
 Whiting Richard IX 22, 213; XVI  
 475; XVII 186
- Gleink B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 365,  
 XVII 265
- Verbrüderungen VI 2. B. 150  
 M: Hugwalder Heinrich III 1. B. 326
- Glenstal Castle B XXXXVI 54
- Goess B N  
 Geschichte XIII 161, 301, 453; XIV  
 15, 181, 333, 510  
 Regesten VI 2. B. 150  
 Schenkungen VII 2. B. 313
- Goldenkron C  
 Hussiten X 262  
 Krieg, 30jähr. XI 35  
 Nekrolog VI 2. B. 362; VII 1. B. 444  
 Regesten XIII 13, 237, 368; XXI 85
- Gorze B  
 Geschichte VIII 32, 181, 328, 540  
 Päpstl. Provisionen XVI 93; XX 242
- Goseck B L 174
- Gottsthal C I 2. H. 163
- Göttweig B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 336; VI  
 2. B. 152  
 Chronik III 1. B. 372; IV 2. B. 362;  
 VI 1. B. 198; VII 1. B. 452; VIII  
 251; IX 503; X 267; XI 480; XII  
 302; XIII 428; XV 491; XVII 107;  
 XVIII 620; XIX 494; XX 680;  
 XXXII 752; XXXVI 162; XXXVII  
 208, 648; XXXXIV; XXXXVI 21;  
 XXXXIX 14
- Frauenkloster XVII 488; XIX 264
- Gründung XXXVII 302
- Kunst XVII 93
- Rechtsverhältnisse XXXVII 510;  
 XXXVIII 51, 235
- Sterblichkeit V 1. B. 231
- Verbrüderungen I 2. H. 107; III 2. B.  
 289; VI 2. B. 152; XXXIII 711
- A:  
 Bessel Gottfried v. XXXII 705;  
 XXXXVII 533  
 Dungal Adalbert XX 729, XXXXII  
 303

- Fuchs Adalbert XXXXVIII 28  
 Schenleb Bartholomäus XXX 394
- M:**  
 Blaim Romuald XXXXII 304  
 Fleischmann Virgil II 2. B. 233  
 Hacker Leopold XXXXIV 265  
 Heller Georg XV 573  
 Kandler Ambrosius XXXIV 800  
 Karner Lambert XVIII 186  
 Kibling Benedikt XXXXIV 266  
 Leeb Willibald XXXXIV 267  
 Müller Bernard XXXV 157  
 Neumann Joh. Chrysostomus  
 XXXVIII 397  
 Ortmayr Vinzenz XXXV 545  
 Parzer Gregor XXXIII 805  
 Pratzner Marian II 2. B. 233  
 Rosenkranz Raimund XXXIV 198  
 Speiser Kolomann XXXVI 164  
 Schiefer Justus XXXIV 795  
 Schinbeck Petrus XXXV 376  
 Schmidt Wilhelm\* XXXVI 337  
 Tiefenbacher Severin XXXIII 402  
 Weis Maurus XV 254
- Grafschaft B**  
 Reformen XX 566  
 M: Grona Ludwig v. XXV 218
- Grande-Trappe XVI 724**
- Gregor d. Gr.**  
 Augustin von Canterbury XXV 282  
 Bedeutung XI 543; XXV 138, 556  
 Häretiker XXXII 373  
 Hochamt VI 1. B. 40  
 Jahrhundertfeier in England XI 493;  
 XXV 407  
 Jahrhundertfeier in Rom XII 449;  
 XXV 385  
 Missionsbewegung XXXIII 205  
 Reformarbeit XXV 83
- Gries B**  
 Abtwahl 1881 II 2. B. 398  
 Chronik III 1. B. 375; IV 2. B. 364;  
 V 1. B. 455; VI 1. B. 200; VII 1. B.  
 454; VIII 253; IX 507; X 271; XI  
 482; XII 305; XIII 431; XV 495;  
 XVII 111; XVIII 357, 627; XIX  
 497; XX 683; XXIX 314; XXXXI  
 194; XXXXIII 263; XXXXVIII 8;  
 XXXXIX 13; L 15, 33  
 Feste XVI 704; XXIII 740; XXV 879;  
 XXVII 756; XXXIII 801  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 90  
 Sarnen XXXIV 772; XXXV 534;  
 XXXVI 196; XXXVII 263, 418;  
 XXXVIII 197; XXXIX 262; XXXXI  
 195; XXXXVI 30
- A:**  
 Augner Alfons XXXIV 391  
 Foffa Bonaventura VIII 636  
 Grüniger Augustin XVIII 364  
 Steinegger Ambrosius XXXIV 388
- M:**  
 Anderhalden Beda XXXV 732  
 Aster Pirmin XXXX 330  
 Beer Stefan XXXVII 425  
 Bergmayer Albert XXXVII 427  
 Egger Johann B. XXXXIII 263  
 Ettel Bonaventura XXXVIII 396  
 Felderer Hieronymus XXXVIII 387  
 Fischer Leo XVI 528; XVIII 107,  
 304, 468  
 Gamper Aemilian XXXVI 341  
 Gasser Nikolaus XXXXVII 11  
 Gasser Vinzenz XXXI 384  
 Gabner Aegid XXXIII 808  
 Gentinetta Maurus L 15  
 Helbling Ildefons XXXX 328  
 Heß Leonhard XXXX 330  
 Holzknecht Jakob XXXVII 652  
 Huwlyer Hugo\* XXXVI 340  
 Kiem Martin XXIV 554  
 Küng Gallus XXXXVII 11  
 Lenz Moritz XXXIX 216  
 Mauchle Pius XXXXI 196  
 Obwexer Paul XXX 421  
 Parpan Laurenz XXXVI 167

- Pattis Anselm XXXXVI 31  
 Roos Gregor XXXXIX 13  
 Ruinatscha Ambros XXXIII 403  
 Scherer Emmanuel XXXXVII 69  
 Schwander Gregor XXXV 550  
 Staubli Philipp XXXXVII 28  
 Stockmeyr Luitfried XXXXVIII 8  
 Grignon X 680  
 Gronau B L 189  
 Grüssau B  
 Chronik XXXXIII 281; XXXXIV  
 261; L 50  
 M:  
 Donath Notker XXXXIII 285  
 Grüter Basilius XXXXIV 261  
 Petry Dominikus XXXXIII 285  
 Guéranger Prosper s. Solesmes  
 Guido von Arezzo s. Musik  
 Günther von Niederaltaich XXXXIX 465  
 Gunther von Paris XXXV 671  
 Gurk BN  
 Chronik XV 500; XVIII 632  
 Geschichte XXXVII 195  
 Kunst XXXV 711  
 Verbrüderungen I 2. H. 165  
 Wiedereröffnung XX 524  
 Gymnasium V 2. B. 117

## H

- Habsburg II 1. B. 334  
 Habsthal BN  
 Chronik XV 500  
 Wiedereröffnung XIII 605  
 Hager Ed. s. Innsbruck  
 Handschriften XXXV 353  
 Hanser L. s. Scheyern  
 Hardehausen C  
 Neugründung XXXXIX 32  
 Wirtschaftsgeschichte XXXV 81, 216  
 Hasungen B L 186  
 Heidenbucher M. s. Frauenchiemsee  
 Heidenheim BN XXXXIX 387  
 Heiligenkreuz C  
 Ausw. Beziehungen XVII 440, 441  
 Beschreibung XVI 40  
 Briefe XVI 604; XVII 57  
 Bruderschaften XVII 497  
 Chronik VIII 255; IX 510; X 275;  
 XI 486; XII 310; XIII 435; XIV  
 680; XV 501, 712; XVII 114; XVIII  
 535, 633; XIX 500; XX 686, 736;  
 XXI 393; XXIII 746; XXV 897;  
 XXXVII 210  
 Feste XV 531; XXIII 517  
 Geschichte XXIII 373, 655  
 St. Gotthardt XIX 254  
 Handschriften XVIII 473  
 Jahrtage XIX 389, 566  
 Kalender XX 37, 246  
 Landwirtschaft XXXVIII 348  
 Pest XVII 78  
 Pitanzen XIX 562; XX 256  
 Verbrüderungen I 2. B. 107  
 Verhältnisse i. J. 1683 IV 1. B. 284,  
 2. B. 81, 330  
 Visitationen XIX 599  
 A:  
 Kronberger Matthäus I 2. H. 117  
 Leeb Robert XIX 254  
 Reutter Marian XVIII 451  
 M:  
 Gsell Benedikt XIV 305  
 Gutolf XXXVII 628  
 Kamprath Edmund XVI 177  
 Kölbel Josef XXXVIII 390  
 Merschival Ferd. XXXVIII 349  
 Pfeiffer Stefan XXIV 550  
 Rath Rudolf XXXIX 217  
 Schlögl Nivard XXIX 767  
 Watzl Florian XXXVI 338  
 Heiligenleben XXXXVIII 347

- Heiligkreuztal C XXXIII 552  
 Heinrich Pl. s. Regensburg St. Emmeram
- Heisterbach C  
 Geschichte XI 464; XII 112  
 Kirche XXV 732  
 Kunst XX 615  
 A: Heinrich I. XXXII 405
- Helmarshausen B  
 Reformation L 188  
 Reformen XX 557
- Hemina s. B. Regel
- Herbst M. X. s. Plankstetten
- Herchen CN  
 Geschichte XXXIX 341; XXXX 43  
 Paza von Halle XXXVII 396
- Hermetschwil BN  
 A: Villiger Franziska III 1. B. 385
- Herrenalb C  
 Reformation XXXVIII 279  
 Württemberg XXXIV 41
- Herrenbreitungen B L 191
- Hersfeld B XX 242
- Herstelle BN  
 Chronik XXXIV 262  
 Gründung XXXII 291
- Herzogenburg I 2. H. 108
- Hieronymus von Mondsee XXXXVIII 99ff
- Hildegard hl. XXXII 507; XXXIII 543; XXXIX 68; XXXXVII 597; XXXXIX 291
- Hildesheim, St. Michael B  
 Gründung XIV 613  
 Päpstl. Provisionen XVI 92  
 Schriftsteller XXV 220
- Hildesheim, St. Godehard B  
 Fritz Franz Ferdinand XXV 219
- Hillersleben B L 161
- Himmerode C  
 Ausw. Beziehungen XXXIII 733
- Kunst XXI 238
- Höfer Heinrich XXX 288
- Hirsau B  
 Abt Wilhelm I 2. H. 47  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 335  
 Geschichte XII 244, 422, 576; XIII 64, 229, 379, 512; XIV 74, 236, 376, 560; XV 82, 289, 462, 594; XVI 54, 259, 426  
 Provinzialkapitel XX 102; XXXXIII 76  
 Reform I 2. H. 93; VII 1. B. 64  
 Reliquien XXXX 256  
 Verbrüderungen III 1. B. 115, 117, 118; XVII 11  
 Württemberg XXXIV 11
- Hohenfurth C  
 Ausw. Beziehungen XVII 264  
 Chronik VI 2. B. 169; VII 1. B. 456; VIII 256; IX 509; X 274; XI 487; XII 311; XIII 436, 443; XV 502; XVI 724; XVII 114; XVIII 633, 712; XIX 502; XX 196, 526, 686; XXI 395; XXV 898  
 Feste XXIII 516  
 Provinzial- u. Generalkapitel XVIII 534  
 Urkunden XXII 434, 610  
 Visitationen XII 444; XIX 588, 596; XX 484; XXI 384
- A:  
 Mickl Quirin XXXXVII 584  
 Pirchan Sigismund XXXIII 643  
 Wackarz Leopold XXIII 224
- M:  
 Brunner Alois XXXVIII 389  
 Kümmel Heinrich XXXVII 213  
 Maurer Ferdinand XXXVII 432  
 Schneedorfer Leo XXXV 734  
 Schneider Dionys XXXV 733  
 Schuhmertl Zacharias XXXIV 802
- Hohenlohe Fürst Alexander VI 2. B. 122

Hohenwarth BN VI 2. B. 152  
 Holzen BN XXVII 282, 606  
 Holzhauser Bartholomäus XXIII 403,  
 634  
 Homburg B L 177  
 Höser V. s. Oberaltaich  
 Hradisch B XIII 535  
 St. Hubert XXXII 156

Hugeburg von Heidenheim XXXIX  
 387  
 Humanismus s. Mondsee, Wiblingen  
 Hussiten s. Goldenkron  
 Huysburg B  
 EB Karl v. XXV 569  
 Hymnen III 2. B. 297; IV 1. B. 82, 267;  
 2. B. 35, 289

## J

Jais A. s. Benediktbeuern  
 Januarius hl. XXIX 645  
 lburg B  
 Reformen XX 536  
 Schriftsteller XXV 571  
 Jerusalem Dormitio B  
 Chronik XXIX 766; XXX 501; XXXI  
 731; XXXVIII 356; XXXX 348  
 Gründung XXVII 213  
 Kirchweihe XXXI 366  
 Jerusalem Ölberg B XXXIII 198  
 Ilbenstadt B XXXIV 264  
 Ilsenburg B L 169  
 Innichen XVIII 38  
 Innsbruck B  
 Chronik XXVII 752; XXXIV 785;  
 XXXIX 483  
 M:  
 Hager Edmund XXVIII 258;  
 XXXIV 190  
 Sipensky Beda XXXIII 804  
 Johannes Chrysostomus XXVI 546;  
 XXIX 281  
 Johann von Turrecremata XXXV 223  
 St. Johann u. d. Felsen B I 4. H. 110;  
 XI 296, 448, 613  
 Johannisberg B  
 A: Konrad v. Rodenberg IV 2. B. 168  
 St. Josef B  
 Abtweihe XXVIII 228

Chronik XXXI 359, 714; XXXIV  
 261; XXXIX 15, 37; L 48  
 Gründung XX 732  
 M: Schnell Wolfgang XXXIV 261  
 St. Josef BN XXXV 371  
 Irsee B  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Musik II 1. B. 231  
 Säkularisation L 225  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 M:  
 Peutingen Ulrich V 1. B. 370; XV  
 593; XXXVII 300, 306  
 Spies Meinrad I 4. H. 15; II 1. B.  
 232  
 Schwink Anselm I 4. H. 23; II  
 1. B. 233  
 Isaak von Stella XXIX 433  
 Isny B  
 Ausw. Beziehungen VII 2. B. 96  
 Besitzungen IV 1. B. 120  
 Geschichte IV 2. B. 47  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 A:  
 Pfandler Alfons IV 2. B. 50  
 Rottach Wunibald IV 2. B. 50  
 Sinner Basilius IV 2. B. 50  
 M:  
 Blocken Dominikus IV 2. B. 50  
 Bölzle Generosus\* IV 2. B. 49  
 Danzer Jakob V 1. B. 371

Kolb Rupert IV 2. B. 52  
 Lay Willibald\* IV 2. B. 51  
 Neher Georg IV 2. B. 51  
 Steyrer Fridolin IV 2. B. 51

## Italien

Klosterfrauen XVI 165; XVII 721  
 Jugenderziehung s. B.-Orden  
 Julian Apostata XXVI 525

## K

Kaisersheim C  
 Reiter Konrad\* XXXIII 81  
 Kaiserswerth B XV 651  
 Kaisheim C  
 A: Reuter Konrad XXXIII 450  
 M: Mayr Ulrich XXXVI 117, 258  
 Kappel XXXXVIII 325  
 Kapellendorf BN XXXIII 33  
 Kapitel s. B.-Orden  
 Kastl B  
 Ausw. Beziehungen IV 2. B. 391  
 Reform XXXXII 10  
 Verbrüderungen I 2. H. 108; III 1. B.  
 116, 117; XVIII 565  
 Kaufungen BN XI 18, 199  
 Kellenried BN  
 XXXXVIII 13; XXXXIX 16  
 Kempten B XXXIX 265; XXXX 1  
 Kisyla von Kochel XXXXVII 461  
 Kladrau B XVIII 563; XIX 30  
 Kohl Medardus s. Pannonhalma  
 Köhler Gregor XXXXVII 571  
 Köln  
 Eucharistischer Kongreß XXX 488  
 Köln, St. Cäcilia IV 1. B. 377; 2. B. 176;  
 XXVII 145  
 Köln, St. Martin B  
 M:  
 Forst Augustin XXV 578  
 Legipontius s. Legipontius  
 Köln, St. Pantaleon B  
 Kunst XXX 150

A:  
 Spichernagel Heinrich XXXXVII  
 150  
 M:  
 Becker Anselm XXV 737  
 Renz Plazidus XXXXVII 479  
 Schmitz Thomas XXXXVII 481  
 Kommendenwesen XXI 3, 244  
 Königsbronn C XXXVIII 281  
 Königslutter B L 95  
 Königssaal C  
 A: Petrus v. Zittau XXVI 729  
 Königshoeven T XV 714  
 Konzil  
 Basel XXXIII 643; XXXXV 151  
 Erstes in Deutschland IV 1. B. 295;  
 2. B. 67, 344; V 1. B. 83  
 Kornelimünster B  
 Chronik XXIX 301; XXX 489; XXXI  
 375  
 Heiligtumsfahrt XXIII 736  
 Neugründung XXVII 208  
 M:  
 Busch Bonifaz XXVIII 229  
 Kraustorf Johannes I 2. H. 119  
 Kremsmünster B  
 Agapitus hl. XXXXVIII 404  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 335,  
 365; VI 2. B. 152  
 Choral I 4. H. 4  
 Chronik III 1. B. 369; IV 2. B. 363;  
 V 1. B. 453; VI 1. B. 199; 2. B. 167;  
 VII 1. B. 452; VIII 251; IX 504;  
 X 267; XI 480; XII 302; XIII 428;  
 XV 491; XVII 108, 351, 719; XVIII

- 621; XIX 495; XX 680; XXIV 779;  
XXXII 753; XXXIII 197; XXXVI  
568; XXXX 336
- Feste II 2. B. 396
- Handschriften XXXIII 220
- Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 90
- Kunst L 508
- Medaillen II 1. B. 58
- Musik I 4. H. 16, 17, 22, 34; II 2. B. 3
- Reform XXXII 669
- Regesten III 2. B. 143
- Reliquien XXXXVIII 411
- Schule XXXIV 770; XXXVI 194;  
XXXVII 261; XXXVIII 195;  
XXXIX 260
- Verlrüderungen I 2. H. 108; III 2. B.  
289; XXXIII 711
- Visitationen XIV 394, 571, 574
- A:
- Achleuthner Leonhard XV 154;  
XXVI 180
- Czerny Leander XXVI 374
- Ganglbauer Cölestin II 2. B. 396;  
VI 1. B. 407; XI 326, 503
- Mitterndorfer Thomas XXXII 665
- Schachermair Ignaz XXXXVII 24
- Theodorich IV 2. B. 134
- Wolfradt Anton I 4. H. 21; III  
2. B. 334; IV 1. B. 41, 255
- M:
- Aigner Honorius XV 578
- Berndl Viktorinus VI 1. B. 433
- Blumenschein Anselm XXXVIII  
385
- Braun Theodorich XXXXII 324
- Dannerbauer Wolfgang XXXVI  
568
- Fierlinger Lukas XXXXI 186
- Fixlmillner Plazidus XXXXVII 169
- Frauenberger Ernst II 2. B. 5
- Fürlinger Matthias XXXXI 185
- Geistberger Johannes Ev. XXXVII  
434
- Gerstmayr Erenbert XXXVII 428
- Graser Rudolf X 285, 477
- Grimmich Virgil XVIII 356
- Hagn Theoderich XXXII 672;  
L 297
- Hauer Julian XXXXII 324
- Kerschbaum Maximilian II 2. B. 5
- Kronecker Gunther II 2. B. 5
- Langegger Andreas XV 587
- Langhalder Konstantin XXXXVII  
295
- Lechler Benedikt II 2. B. 3
- Lehner Tassilo XXXVIII 154
- Lugmayr Ferdinand XXXVI 342
- Mayrhofer Korbinian XXXXI 187
- Mersinger Florian I 4. H. 23
- Pasterwitz Georg I 4. H. 16; II  
2. B. 4
- Peßl Alexander XXXXII 325
- Pfaffeneder Willibald XXXIX 219
- Pichler Heinrich XXXVII 110
- Pissinger Maximilian II 2. B. 5
- Plank Beda I 4. H. 34; II 2. B. 5
- Pluenberger Erenbert XV 578
- Polz Amand XXXXII 324
- Pösinger Bernard XXXXI 186
- Proschko Paul XXVII 530
- Redtenpacher Simon XIII 546;  
XVI 341, 717
- Seybald Carlmann XXXXII 324
- Sparry Franz I 4. H. 16; II 2. B. 4
- Scharz Odo XXXXVII 287
- Schuch Ignaz XIV 154
- Schwab Franz XXV 879
- Schwarzenbrunner Bonifaz II 2. B. 5
- Schwentner Ildefons XXXXII 324
- Stadler Nonnosius I 4. H. 17
- Teufelberger Engelbert XXXV 728
- Vater Rudolf XXXVII 434
- Vogl Berthold V 1. B. 366
- Wagner Koloman XXXIV 410
- Wimperger Gregor V 1. B. 130
- Wisinto sel. XXXXVIII 331

Krieg, 30jähriger s. Frauenchiemsee,  
Ebrach, Goldenkron, Neresheim,  
Oberschönenfeld  
Krieg ,siebenjähriger s. Ossegg

Kruse Michael s. S. Paul  
Kuhn Albert s. Einsiedeln  
Kunst II 1. B. 163; XXIII 451; XXXXIV  
57

## L

Laienbrüder s. B.-Orden

Lambach B

Abtwhalen XI 491  
Ausw. Beziehungen III 1. B. 335, 365;  
VI 2. B. 153; XVII 56  
Chronik III 1. B. 372; IV 2. B. 363;  
IX 504; X 268; XI 480; XII 122,  
303; XIII 429; XV 702; XVII 108;  
XVIII 622; XXIV 529; XXVIII  
722; XXX 682; XXXI 705; XXXVI  
330; XXXVII 208; XXXIX 205;  
XXXX 284; XXXXI 187; XXXXII  
322; XXXXVII 47

Feste XXVII 753

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 90

Medaillen II 1. B. 59

Mönche XXXVIII 300

Musik II 2. B. 6

Reformen IX 138; X 414

Theater XIII 544

Verbrüderungen I 2. H. 107; III  
2. B. 289; VI 2. B. 153; XXXII 511;  
XXXIII 710

Wohlfahrtsanstalt XXXIII 392

A:

Baumgartner Cölestin XI 323  
Furtenbach Burkard XXX 390  
Hieber Plazidus XXX 391  
Lasser Johann B. XI 118  
Pagl Maximilian XXXVIII 288;  
XXXIX 119, 376; XXXX 119  
Schickmayr Amandus XII 460  
Thomas von Retz I 2. H. 109  
Wolfgang I 2. H. 114

M:

Angerer Adalbero XXXXI 187

Fellner Colomann II 2. B. 7

Ganser Stefan XV 254

Haslinger Gotthard XV 582

Geigl Gotthard XXV 912

Koppler Gebhard XXXV 727

Lindemayer Maurus XIII 544;  
XXXXVI 304

Mayr Benno XVI 717

Neustifter Josef IX 528

Oberhauser Benedikt XXXXVII  
315

Rabenlechner Augustin\* XXXX  
288

Seifert Kilian XXXXII 323

Schmieder Pius XXXX 285

Umlauf Markus XVI 531

Weichlin Roman II 2. B. 7

St. Lambrecht B

Admont VI 2. B. 153

Ausw. Beziehungen III 1. B. 335, 336,  
339; IV 2. B. 393; XV 254

Chronik III 1. B. 373; IV 2. B. 363;  
VII 1. B. 453; VIII 252; IX 504;  
X 268; XI 480; XII 303; XIII 429;  
XV 492; XVII 108; XVIII 622;  
XIX 495; XX 681; XXVIII 721;  
XXXI 705; XXXIV 183; XXXVI  
161; XXXIX 474; XXXX 337;  
XXXXI 189; XXXXII 297;  
XXXXVIII 19

Feste III 2. B. 416; IX 518; XXIII  
733; XXIX 304

Gastfreundschaft XXXIV 538

Gründung XXXII 340

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 91

Missionspräfektur XXXXII 157

- Orgel XXIV 780  
 Päpstl. Provisionen XVI 94; XX 242  
 Regesten III 2. B. 143  
 Reformen XI 307, 466  
 Statistisches X 291  
 Totenroteln VII 1. B. 176, 424; 2. B. 164, 405; VIII 398, 593; IX 130, 272, 650; X 106.  
 Verbrüderungen III 1. B. 119; VI 2. B. 153; XXXII 510; XXXIII 710
- A:
- Alopitius Martin XI 312  
 Inzaghi Eugen v. XI 474  
 Kalcher Severin XXXXII 297  
 Kaltenhausen Franz v. XI 469  
 Moyker v. Hennezheim Heinrich XI 308  
 Murnik Othmar XXII 690  
 Pierin Benedikt XI 466  
 Setznagel Alexander VIII 437  
 Stroz Anton XI 470  
 Trattner Johannes XI 473  
 Zechner Norbert IX 299
- M:
- Georgi Severin XV 254  
 Griebßbacher Ludwig XXXV 161  
 Haiholzer Maurus XV 254  
 Hanf Blasius IX 669; XIII 290; XVIII 707  
 Hanf Vinzenz XXXV 701  
 Huschka Marquart XXXXII 302  
 Klempe Benedikt XXXVI 163  
 Mohr Ottokar XXXXI 189  
 Paz Zacharias XV 254  
 Peri Hyazinth XXXXVII 482  
 Pöck Leander XV 254  
 Purkstaller Thomas XV 254  
 Simoncsik Martin XXXV 547  
 Spanié Amilian XII 137  
 Spari Georg XXXVII 198  
 Schaffer Alexander XXX 283  
 Schmidbauer Gabriel XXXIX 476  
 Schreiner Konrad XVI 530
- Steyrer Raimund X 133  
 Stroz Anton V 1. B. 366  
 Wonisch Kolumban XXXII 545
- Lamspringe B  
 A: Heatley Maurus XXV 738  
 M: Kenyon Anselm XXIV 114
- Landwirtschaft s. C.-Orden
- Langheim C  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Verbrüderungen XVII 462
- Legipontius Oliverius  
 Kirchenrecht XXXXVII 546  
 Leben III 1. B. 285; 2. B. 65, 322; XIX 1, 182; XXV 572  
 Quirini XXIII 432  
 Schriften XXV 576
- Lemberg BN  
 XXXIX 478
- Lenno XXXI 719
- Lenz Desiderius XXIII 502
- St. Leo U.S.A. B  
 Chronik XXXXIII 275; XXXXVI 18, 52; XXXXVII 51, 72  
 A: Mohr Karl XXVII 560
- Leoninische Verse XXXIII 17
- Leubus C XXV 502, 676
- Lichtental CN XXVI 392
- Liebert S. s. Schäftlarn
- Liesborn B  
 Aufhebung XXIII 309, 588  
 Reformen XX 531
- A:
- Kerssenbrock Karl v. XXV 742  
 Zurstraßen Ludger XXV 741
- M:
- Hüffer Wilhelm\* XXV 741  
 Osthuus Benedikt\* XXV 740  
 Sandfort Benedikt XXV 744  
 Schöneberg Amilian XXV 741  
 Tyrell Ferdinand XXV 742  
 Zurmühlen Wolfgang XXV 739

## Ligugé B

Chronik XVI 160; XXII 500; XXVII  
768; XXIX 756

## A:

Bastide Leo XXI 486

## M:

Ferron Petrus\* XIV 158  
Lafontaine Karl XV 167  
Parisot J. XX 191  
Petiteau Josef IX 305  
Sauton XXI 470

## Lilienfeld C

Ausw. Beziehungen XVII 42  
Chronik IV 2. B. 366; V 1. B. 457;  
VI 1. B. 201; VII 1. B. 456; VIII  
256; IX 510; X 275; XI 487; XII  
311; XIII 436, 443; XV 502; XVII  
115; XVIII 634; XIX 501; XX 526,  
686; XXI 394; XXVI 392

Feste XXIII 746

Handschriften XXVIII 392, 577

Verbrüderungen I 2. H. 108

## M:

Amon Chrysostomus II 2. B. 10  
Edelbauer Alfred\* XXXVIII 395  
Exinger Sigismund XXXIV 797  
Fürst Stefan XXXIII 806  
Gottwald Johannes XV 162  
Hauthaler Chrysostomus  
XXXXVII 591  
Lechner Nivard XXXIV 592  
Neumann Bonifaz XXXIII 401  
Novak Matthias XXXIII 603  
Rabel Alberich\* XXXIV 199  
Seidl Alberikus II 2. B. 10  
Scheringer Kornelius II 2. B. 10  
Tobner Paulus XXXIV 591

Witzmann Edmund XXXIX 215

Zelnicek Eugen XIII 449

Zimmerl Andreas XXXIV 200

Linderbauer Benno s. Metten

## Liturgie

Ambrosianische V 1. B. 346; 2. B. 56,  
340; VI 1. B. 276; XV 554

Belgien XXXIII 391

Gallikanische L 516

Karwoche XXV 173, 532

Lobineau s. Mauriner

London XXVII 465

Lonsdorf Otto v. XXIV 339

## Lorsch B

Bannbulle XXXXIII 221

Codex Aureus XXXIII 131

Württemberg XXXIV 29

Lothringische Kongregation XXXXIX  
113

## Löwen B

Abtweihe XX 734

Albert v. L. XXVI 191

Chronik XXVII 769; XXXXIV 276;  
XXXXVI 23, 67

Geschichte XXIX 297

Gründung XIX 159

Lubin C XXIX 16, 355, 535; XXX 15

Lukasevangelium XXXVI 378

Ludwig I. v. Bayern

Metten I 1. H. 141; L 279

St. Vincent XXXXIII 123

Lüneburg B L 101

## Lüttich B

Reformtätigkeit VIII 320ff.

Päpstl. Provisionen XX 242

Luxemburg II 1. B. 197

## M

Marmion K. s. Maredsous

Mabillon s. Mauriner

Mailand B

Cantone Seraphin II 2. B. 11

Mainz, St. Jakob B

Reform XXV 718

- M:  
 Arnet Maurus VI 2. B. 154  
 Jakob v. Oppenheim XIX 680  
 Köhler Gregor XXV 744  
 Mainz, St. Stephan B IV 2. B. 389  
 Mainz, St. Alban B XVI 93  
 Mallersdorf B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 338  
 Reform XXXXII 21  
 Verbrüderungen III 1. B. 118;  
 XXXIII 711
- A:  
 Dörnhofer Matthias II 2. B. 12  
 Schwab Gregor XI 2. B. 12
- M:  
 Stöckl Bonifaz II 2. B. 12  
 Wenzel Alfons XXXXVII 483  
 Marbodus von Reunes XXXXIX 291  
 Maredret BN  
 XVIII 632; XIX 500; XX 686; XXI  
 686; XXIX 756  
 Maredsous B  
 Abtwhalen XI 491  
 Beschreibung XIX 708  
 Chronik III 1. B. 207; XIII 429; XV  
 492; XVII 109; XVIII 623; XIX  
 495; XX 681; XXIV 784; XXVI  
 708; XXVII 540; XXIX 755; XXXI  
 721; XXXV 152; XXXVII 421;  
 XXXX 306; XXXXII 333; XXXXIV  
 275  
 Feste IX 514  
 Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 146
- A:  
 Marmion Kolumba XXX 688;  
 XXXXII 334
- M:  
 Berlière Ursmar XXXIV 401;  
 XXXV 149; L 31  
 Damman Paulus XXXX 310  
 Elsässer Thomas XXXVIII 393  
 Heteren Willibrord v. XXVII 567  
 Meester Basilius de XXXX 308
- Ryelandt Benedict XXXXI 234  
 Vincart Athanasius XXXX 309
- Maria-Laach B  
 Besuche XVIII 517; XXII 503;  
 XXVII 767; XXXIII 195; XXXV  
 150  
 Bursfelder Reform XXXXIV 92  
 Chronik XIV 480; XV 493; XVI 158;  
 XVII 109; XVIII 624; XIX 495;  
 XX 681; XXIII 215; XXXIV 581;  
 XXXXII 273; XXXXIV 257  
 Geschichte XIII 598  
 Handschriften XI 59, 60, 62, 63  
 Kirche XX 517  
 Kunst XXXV 359  
 Weltkrieg XXXVI 155; XXXVII 409;  
 XXXIX 190; XXXX 263  
 Wiedereröffnung XIV 301, 674
- A:  
 Benzler Willibrord XV 156; XXIV  
 149
- M:  
 Butzbach Johannes\* XI 60ff.  
 Daniels Augustin XXXXII 279  
 Hupperts Nikolaus XXXXII 282  
 Mohlberg Kunibert XXXXIX 17  
 Teschemacher Eucharius XXXXII  
 278
- Mariannahill  
 Chronik XV 715; XXI 693; XXV  
 423; XXVII 563; XXX 276  
 Missionen XIX 720; XXIII 518;  
 XXIV 551
- Mariastein B  
 Allgemeines I 3. H. 99, 181  
 Chronik X 268; XII 304; XVII 109;  
 XXI 475  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 102  
 Musik II 2. B. 15
- A:  
 Baron Maurus II 2. B. 15  
 Motschi Karl XXI 488

- Motschi Vinzenz II 2. B. 17; XXVI 375  
 Rothenflue Augustin XXVI 375  
 Stöcklin Leo II 2. B. 16
- M:**  
 Kiefer Anton\* II 2. B. 15  
 Müller Gregor\* II 2. B. 16  
 Stierlin Ambros II 2. B. 16  
 Stierlin Augustin II 2. B. 16
- Maria-Stern T**  
 Chronik XV 358; XXIV 550; XXVI 730  
 A: Baier Bonaventura XV 164
- Maria-Wald T**  
 Chronik XXXVII 210  
 Feste XXXIV 188; XXXIX 187; 471  
 Geschichte XXXVI 482
- Maria-Zell B**  
 Besuche XXXII 189  
 Chronik XXXI 347; XXXIV 184; XXXXII 303  
 Eucharistischer Kongreß XXXIV 396  
 Feste XXIX 305, 735  
 Haydn XXX 483  
 Konventstatuten XI 313
- Mariazell (Klein-) B**  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 338; VI 2. B. 152  
 Nekrolog I 2. H. 106; 3. H. 49; 4. H. 94; II 1. B. 28  
 Verbrüderungen I 2. H. 107
- Marienberg B**  
 Chronik IV 2. B. 363; VIII 252; IX 505; XII 304; XV 493; XVII 110; XVIII 624; XIX 496; XX 681; XXIII 733; XXXVII 649; XXXXIV 270  
 Feste XVII 522  
 Kleriker VI 1. B. 398  
 Meran III 2. B. 219; XX 52; XXXIV 771; XXXVI 195; XXXVII 262; XXXVIII 196; XXXIX 261; XXXXIV 270; XXXXVI 57
- Musik II 2. B. 13  
 Verbrüderungen XXXII 510
- A:**  
 Lang Matthias XXXIV 315, 424 700  
 Morrigl Augustin II 2. B. 14  
 Treuinfels Leo XXXXVI 35  
 Wiesler Petrus II 2. B. 14; VI 1. B. 433
- M:**  
 Astfäller Meinrad XXXV 376  
 Dopfer Ignaz XV 169  
 Ehrensträßer Karl XXXXVI 37  
 Frick Maurus XXVI 180  
 Gutweniger Augustin XXXXVI 37  
 Heinz Sebastian XVI 363  
 Hofer Kassian\* XXXV 729  
 Kofler Virgil XXXXVI 36  
 Ladurner Vinzenz II 2. B. 15  
 Lechthaler Isidor XIX 723  
 Noggler Anselm XXXXII 325  
 Ortwein Magnus II 2. B. 15  
 Pircher Alois XXXVI 340  
 Rapp Lorenz XXXV 735  
 Stampfer Cölestin XVI 186  
 Stecher Marian II 2. B. 14  
 Steinberger Sebastian II 2. B. 14  
 Wachter Martin\* II 2. B. 14  
 Weber Beda XXX 112, 396, 589; XXXI 182  
 Wieser Thomas XXXIX 472  
 Winkler Bruno\* XVIII 539  
 Zingerle Pius II 1. B. 355
- Marienberg BN XV 24**  
**Mariengarten CN XXXV 370**  
**Marienmünster B**  
 Reformen XX 555
- M:**  
 EB Leander v. XXV 746  
 Thoß Anton XXV 745
- Marienrode C**  
**A:**  
 Heinrich von Bernten XXXIII 236

- Marienstatt C  
 Chronik XIII 436; XV 713; XVI 358, 724; XVIII 536; XIX 502, 541; XXI 396; XXVIII 728; XXXV 323  
 Kirche XXV 733  
 Kunst XXI 43  
 A:  
 Hermann XXXVI 57  
 Kolb Konrad XXXIX 488  
 Willi Dominikus XIX 541; XXIV 523
- Mariental C N XXXVI 572
- Marseille B  
 Chronik XX 190; XXIV 535  
 M: Bérengier Theophil XIX 725
- Martènes s. Mauriner
- Martin, hl. I 1. H. 52; 2. H. 26
- Martinsbühl XVI 706; XVIII 626; XX 682
- Märtyrerakten XXIV 402, 669
- Martyrologium XXXVI 135
- Mattonen XXIX 506, 674; XXX 162, 438
- Mauerbach I 2. H. 108
- Maulbronn C  
 Reformation XXXVIII 283  
 Württemberg XXXIV 36
- Mauriner  
 Briefe XVII 651  
 Generale XIII 529  
 Kongregation XXVIII 160, 402  
 Lehranstalten VIII 589  
 Literaturgeschichte IV 2. B. 204  
 „Nachfolge Christi“ III 1. B. 232; 2. B. 26, 249; IV 1. B. 24
- M:  
 Lobineau VII 2. B. 190  
 Mabillon VIII 112; X 65, 244, 454; XI 602; XVII 654; L 52  
 Martènes XXXIV 343  
 Montfaucon XI 607; XXIII 111, 386, 625; XXIV 175, 446  
 Petit-Didier XXXVII 555
- Ruinart XI 611; XVII 653, 659
- Mauritius, sel. VII 1. B. 375; 2. B. 157
- Maurus hl.  
 Frankreich XVI 639; XIX 108, 310  
 Leben XXVI 3, 207, 509; XXVIII 101  
 Segen III 2. B. 165
- May Johannes Baptist XXXIII 161
- Mechitaristen XXX 498; XXXII 753; XXXVII 73
- Mechtildis hl. XIX 710
- Medizin s. B.-Orden, Monte Cassino  
 Megingaudshausen XXIX 513, 674; XXX 162
- Mehrerau C  
 Chronik IV 2. B. 366; V 1. B. 458; VI 1. B. 201; VII 1. B. 456; VIII 256; IX 510; X 275; XI 487; XII 311; XIII 436; XV 503; XVI 358; XVII 115; XVIII 634, 712; XIX 502, 541; XX 687; XXI 396; XXV 420; XXVI 391; XXVII 794; XXXIII 395  
 Feste XI 318; XIX 537; XXIV 546; XXV 898  
 Schule XIII 443; XXXIV 771; XXXVI, 339; XXXVII 261; XXXVIII 195; XXXIX 261  
 Verbrüderungen XXXII 511
- A:  
 Haid Kassian XXXIX 199  
 Kalkum Maurus XIV 311  
 Notz Eugen XXIII 745; XXXIX 198  
 Woher Laurentius XVI 365
- M:  
 Gloning Marian XXXVI 168  
 Rieger Johannes Chrys. XXXVIII 156  
 Schwarz Karl XXXIV 406  
 Theiler Plazidus XXXVII 429
- Meichelbeck s. Benediktbeuern
- St. Meinrad B  
 Brand VIII 619

- Colleg I 1. H. 155  
 Chronik III 1. B. 206; IV 2. B. 364;  
 V 1. B. 454; VII 1. B. 458; VIII  
 252; IX 523; X 269; XI 500, 625;  
 XIX 160; XXII 684; XXIII 222;  
 XXV 409; XXVI 721; XXXIII 198;  
 XXXXIII 287  
 Geschichte XXXVI 272  
 A:  
 Marty Martin XVII 708  
 M:  
 Maler Beda L 29  
 Weikert Thomas XXVII 773  
 Weinzäpfel Roman XVII 217
- Melk B  
 Abtwahlen XVI 633  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 336, 337;  
 VI 2. B. 154  
 Bauten XVI 649  
 Chronik III 1. B. 373; IV 2. B. 364;  
 V 1. B. 455; VI 2. B. 167; VII 1. B.  
 453; VIII 253; IX 505; X 270; XI  
 481; XII 305; XIII 430; XV 494;  
 XVII 110; XVIII 626; XIX 496;  
 XX 682; XXX 269; XXXVI 334;  
 XXXXIV 268  
 Erziehungsanstalt XXXIII 194;  
 XXXIV 771; XXXVI 195; XXXVII  
 262; XXXVIII 196, 383; XXXIX  
 261  
 Feste X 294; XXV 398; XXX 481;  
 XXXIII 793  
 Geschichtswissenschaft XXXVII  
 522  
 Handschriften XVIII 439  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 88  
 Kunst XVI 649  
 Musik II 2. B. 24  
 Päpstl. Provisionen XV 238; XVI 94;  
 XX 242  
 Regesten III 2. B. 143  
 Tagebuch des P. Hieronymus Pez  
 VII 1. B. 149, 409; 2. B. 121, 347;  
 VIII 82, 232, 390; IX 143, 276, 493;  
 X 87, 278, 661  
 Verbrüderungen I 2. H. 107, 164; III  
 2. B. 289; VI 2. B. 154; XXXIII 711  
 A:  
 Hofmann Kaspar XVI 633  
 Karl Alexander XV 658; XXX 277  
 Oberhalb Augustin v. I 3. H. 51  
 Perulay Urban I 2. H. 116  
 Schanzler Ludwig XXXXVIII 129  
 M:  
 Amon Plazidus IX 430, 618; X 96,  
 282, 477, 644  
 Dozauer Kajetan II 2. B. 25  
 Engel Ludwig XXXVII 262  
 Hoffer Berthold XXXVIII 389  
 Hueber Philipp XXXVII 523  
 Kathrein Ignaz XXXIX 40  
 Kimmerring Robert II 2. B. 25  
 Körzinger Augustin II 2. B. 24  
 Lukas Leopold XXXVII 214  
 Paradeiser Marian II 2. B. 25  
 Paumgarten Benno v. XXXVIII  
 396  
 Petrack Ulrich II 2. B. 26  
 Pez Bernhard X 257, 258;  
 XXXVII 524  
 Pez Hieronymus VII 1. B. 149ff.;  
 XXXVII 523  
 Resch Kolomann XXXVII 651  
 Sukup Maximilian XVIII 525  
 Schlitpacher Johann\* XXXVIII  
 182  
 Schramb Anselm XXXVII 522  
 Stadler Maximilian I 4. H. 23; II  
 2. B. 25  
 Ulbrich Hermann XXXVI 339  
 Weber Franz XXXIX 213  
 Zermann Chrysostomus XXXV 373
- Melker Reform  
 Allgemeines XI 590; XXXIX 171  
 Geschichte XXXV 110, 195

- Unionsverhandlungen XXXXV 178;  
 XXXXVIII 178  
 Visitationsrezesse III 1. B. 311  
 Mergel L. s. Metten  
 Merkelbeck B  
 Chronik XIX 159; XXV 884; XXVII  
 539; XXIX 301; XXX 489  
 Erhebung zur Abtei XVII 712  
 Feste XVI 342; XXIII 503  
 Gründung XIV 302  
 Kirche XX 521; XXI 467  
 A: Renzel Hermann XVII 713, 715  
 Merovingerzeit XXXXVIII 347  
 Merseburg B L 163  
 Meschede B L 17  
 Metten B.  
 Bayerische Kongregation XXXXIX  
 118  
 Bibliothek L 35  
 Chronik VI 1. B. 199; IX 506; XIII  
 430; XV 494; XVII 111; XVIII 526,  
 626; XIX 496; XX 682; XXVI 700;  
 XXVII 202; XXXVI 335; XXXVIII  
 151; XXXIX 468; XXXXII 314;  
 XXXXIII 267; XXXXIV 242;  
 XXXXVI 40; XXXXVII 12, 53;  
 XXXXVIII 21; XXXXIX 1  
 Feste XXXI 706  
 Geschichte seit 1830 L 278  
 Gründung XXV 181, 489  
 Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 141  
 Kirchen II 1. B. 319; XXXIV 400  
 Kunst XXXXVIII 70  
 Musik II 2. B. 18  
 Neugründung 1830 I 1. H. 140, L 278  
 Reform XXXXII 32  
 Schule XXII 675; XXXIV 771;  
 XXXVI 195; XXXVII 262; XXXVIII  
 196; XXXIX 261  
 Verbrüderungen I 2. H. 164; III 1. B.  
 117; XXXII 511; XXXIII 712  
 Wissenschaft L 5, 312
- A:  
 Adam Willibald XXVI 701;  
 XXXXVII 53; L 309  
 Braunmüller Benedikt XVI 156;  
 XXVII 797; L 304  
 Konrad von Auerbach XXXXV 60  
 Kraus Lambert II 2. B. 18  
 Lang Utto II 2. B. 20; L 295  
 Mergel Leo XXVII 199; L 308, 19  
 Nabras Johannes XXXXIV 193  
 Utto, sel. XVIII 23; 227
- A:  
 Adlhoch Beda XXXI 379  
 Blümel Gottfried\* II 2. B. 18  
 Brill Plazidus XXXXII 316  
 Contzen Benedikt XXVII 531, 795  
 Deixelsperger Innozenz XV 586;  
 L 25  
 Diemer Froben L 20  
 Farnbauer Bernhard II 2. B. 18  
 Geyer Gregor L 18  
 Götz Wunibald XXXII 548  
 Gruber Leonhard L 16, 28  
 Harslem Wilhelm II 2. B. 22  
 Hauth Rupert XXXXIX 2  
 Heigl Hermann XXXXII 316  
 Hiermer Martin II 2. B. 21  
 Holzhauser Gamulbert II 2. B. 20  
 Holzhauser Johann Nep. II 2. B. 20  
 Huber Michael XXXV 154  
 Kornmüller Utto II 2. B. 22; XXV  
 402  
 Kreutner Emmeran I 4. H. 23; II  
 2. B. 21  
 Kuefner Godehard L 20, 31  
 Linderbauer Benno XXXXVII 1  
 Marchl Paul XXVII 565  
 Mittermüller Rupert XXXXVI 371  
 Nebauer Ildefons L 281  
 Pellkofer Cölestin XXXXIV 242  
 Ponschab Bernhard XXXVI 166,  
 329  
 Raith Roman II 2. B. 20

- Rausch Utto II 2. B. 20  
 Rixner Anselm L 24  
 Seelmayr Marian L 30  
 Schmidt Edmund XXXVIII 375  
 Steigenberger Amand\* II 2. B. 19  
 Sternkopf Johann B.\* I 4. H. 23;  
 II 2. B. 19  
 Trimpl Heinrich XXXV 378  
 Zeller Gregor L 14
- Metz, St. Arnulf B XX 243  
 Metz, St. Klemens B XX 243  
 Metz, St. Symphorian B  
 Geschichte XIII 208, 330, 466  
 Päpstl. Provisionen XX 243
- Metz, St. Vinzenz B XX 243  
 Mexiko XXVI 196  
 Mezger s. Salzburg St. Peter  
 Mezzofanti XXXI 627  
 Michaelbeuern B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 336, 365;  
 VI 2. B. 155; XV 251  
 Chronik III 1. B. 370; VII 1. B. 454;  
 IX 506; X 271; XI 482; XII 305;  
 XIII 431; XV 495; XVII 111;  
 XVIII 627; XIX 497; XX 683;  
 XXXVII 207; XXXIX 482; XXXX  
 343; XXXXII 342  
 Inventar XXXVIII 446  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 91  
 Kirchen XXXIV 588  
 Regesten III 2. B. 143, 144  
 Totenroteln XXXIII 712  
 Verbrüderungen I 2. H. 164; III 2. B.  
 289; XXXII 511; XXXIII 706
- A:  
 Stockhammer Wolfgang XXVI 375;  
 XXXXII 342
- M:  
 Baumgartner Roman XXXXII 343  
 Berndl Maurus II 2. B. 23  
 Kohler Felix\* XXXXII 344  
 Noggler Sighard XXXVII 212
- Schwarz Heinrich XV 723  
 Traumwieser Plazidus XXXXII 343
- Michelfeld B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 336  
 Mönche XXV 754  
 Musik II 2. B. 23  
 Reform XXXXII 28  
 Verbrüderungen III 1. B. 117; XVIII  
 569
- A:  
 Bartscherer Agidius II 2. B. 23; III  
 2. B. 160
- M:  
 Brand Amand II 2. B. 24  
 Burger Innozenz VI 2. B. 34  
 Eumering Heinrich\* II 2. B. 23  
 Gulder Benedikt II 2. B. 24  
 Liber Wolfgang II 2. B. 24  
 Ramsmoser Maurus II 2. B. 23
- Minden B XX 308  
 Minnesota, St. Ludwig B II 2. B. 266;  
 III 1. B. 42  
 Missionswissenschaft XXXIII 342;  
 XXXVI 557
- Mittelalter  
 Bibliotheken XXXVI 197, 357  
 Klosterwirtschaft XXXVII 48  
 Kurie, Episkopat und Mönchtum  
 XXXII 140
- Modena B XXIII 732  
 Moderannus, hl. VIII 193  
 Moggio VI 2. B. 155  
 Mogila C X 276; XVI 724; XVIII 635;  
 XX 526
- Mönchröden B  
 Äbte XXXII 418  
 Besitzstand XXXII 645  
 Geschichte XXXII 241  
 Mönche XXV 754  
 Reform XXXXII 35  
 Reformation L 184

## Mondsee B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 336, 365;  
VI 2. B. 155

Bibliothek XXXXVIII 122

Geschichte III 2. B. 129, 283; IV  
1. B. 98, 324; 2. B. 102, 319

Humanismus XXXXVIII 133

Melker Reform XXXXVIII 116

Pestkreuz XXXVIII 449

Regesten III 2. B. 144

Verbrüderungen I 2. H. 164; III 1. B.  
118; 2. B. 289; XXXIII 710;  
XXXXVIII 121

## A:

Eck Benedikt XXXXVIII 174

Lidl Bernhard XXXII 85

Reichlin Simon XXXXVIII 172

## M:

Hieronymus de Werdea\*

XXXXVIII 99ff.

Pfleger Martin XV 254

## Montag E. s. Ebrach

## Monte Cassino B

Abtsprimat XXXXVI 93

Besuche XV 151; XVI 343; XXIV  
527, 774; XXVI 384; XXXXVIII  
25, 30

Beschreibung VIII 414

Chronik XV 703; XVI 158, 707; XVII  
525; XVIII 366, 627; XX 734; XXI  
180, 461, 678; XXII 193; XXIII  
218, 501, 730; XXIV 526; XXV 394,  
887; XXVI 190, 711; XXVII 777;  
XXVIII 234, 708; XXIX 754; XXX  
264; XXXI 718; XXXVI 327;  
XXXXI 202; XXXXVIII 1

Feste XI 650; XXXXVII 23

Gewohnheiten VII 2. B. 273

Jubelfeier 1880 I 1. H. 207; 2. H.  
122; 3. H. 122

Krypta XXXIV 576

Kunst XV 148; XXXV 693;  
XXXXVIII 48

## A:

Bernhard I. XXI 411; XXII 32

Bernardi Kajetan XVI 178, 359

Guandel Giuseppe XVIII 365

Krug Bonifaz XVIII 527; XXX 493

D'Orgemont Nikolaus XV 153;  
XVII 542

Ponzetti Gaetano X 130

Tosti Luigi XV 149; XVIII 527,  
721; XXI 356, 579

## M:

Afflacijs Johannes XXXXVIII 301

Alfanus XXXXVII 413; XXXXVIII  
205; L 439

Constantinus Africanus

XXXXVII 1; XXXXIX 25; L 420

Pisicelli Oderisius XV 151

Postiglione Costantino XVI 186

## Monte Vergine B

Chronik XXXI 719, 720

## A:

Cesare Wilhelm de V 1. B. 496

Corvaja Viktor XXXIV 797

## Montfaucon s. Mauriner

## Montserrat B

Allgemeines I 3. H. 147

Chronik VIII 267; XVI 720; XXI  
471, 687; XXIII 219; XXVI 384,  
714; XXVII 554, 779; XXIX 308,

757; XXXIV 401; XXXXV 326;  
XXXXIX 40

Feste 1881 II 1. B. 398; III 1. B. 376

Geschichte II 2. B. 381

Jubiläumsfeiern 1880 I 3. H. 150

A: Muntadas Miguel VI 1. B. 434

M: Sala Bernard VI 2. B. 196

## Morimond C XVII 437

XXXXVI 41, 63; XXXXVIII 14;

## Mount Angel B

Brand XIII 287; XXXXIV 238

Chronik XII 135; XV 495; XVI 176;  
XXI 690; XXII 195; XXVII 556,  
790; XXXI 728; XXXIII 791

- Frauenkloster XXXV 535  
 Gründung IV 1. B. 151; V 1. B. 481  
 Knabenseminar X 300; XI 502;  
 XXXIII 602
- A:  
 Odermatt Adelelm XXXVIII 150;  
 XXXXI 229
- M:  
 Grabmeier Alexander XXXIII 806  
 Manion Paul XXXV 728
- Mount St. Bernhard C XI 492
- München XXXXVIII 36
- München, St. Bonifaz B  
 Chronik IV 2. B. 361; V 1. B. 451;  
 VI 1. B. 198; VII 1. B. 451; IX 502;  
 X 266; XI 478; XIII 427; XV 489,  
 519; XVI 156, 342, 718; XVII 106;  
 XVIII 619; XIX 493; XX 678;  
 XXIII 503; XXX 484; XXXI 349;  
 XXXII 368; XXXX 315; XXXXII  
 309; XXXXIII 270; XXXXIV 246;  
 XXXXVI 41, 63; XXXXVIII 14;  
 XXXXIX 8; L 6
- Feste XVIII 526; XXI 685; XXII 499;  
 XXXIII 800
- Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 144
- A:  
 Birker Paul X 132  
 Danner Gregor XXV 400; XXXX  
 318  
 Zenetti Benedikt XVIII 526; XXIII  
 735; XXV 399, 426
- M:  
 Brenner Benedikt XXXIII 199  
 Deller Romuald XXXX 317  
 Gams Pius XIII 294; XVIII 53,  
 299; XXVII 634  
 Gluns Augustin XVII 544  
 Gronen Raimund XXI 484  
 Heindl Emmeram XXXX 317  
 Kempfler Adalbert XXXI 383  
 Klingl Johannes XXIII 220  
 Kölbl Maximilian XXXX 318
- Mayerhofer Maurus XXXX 316  
 Nock Franz XXXX 316  
 Rottmanner Odilo XV 156, 349;  
 XXVIII 730  
 Seehann Klemens XXXXVI 63  
 Schmid Bonifaz XXIII 503  
 Strähuber Hugo XXXIII 400  
 Ulrich Leander XXXX 317
- München-Gladbach B  
 Bursfelder Kongregation XXI 642  
 Heiligtumsfahrt XXIII 736  
 Kirche XVIII 128  
 Schriftsteller XXV 218
- Münchsmünster B  
 Ausw. Beziehungen VI 2. B. 155  
 Verbrüderungen III 1. B. 118
- Münster (Kanada) B  
 Chronik XXVII 561, 790; XXXII 753;  
 XXXX 350; XXXXI 231  
 A: Doerfler Bruno XXXX 351
- Münster (Graubünden) B  
 Hl. Blut XXVIII 596  
 Karl d. Gr. XXXV 46  
 Kirche XXXII 111
- Münster (Luxemburg) B XXXII 156
- Münster (Diöz. Trier) B  
 A: Bertels Johann XVII 269, 429
- Münster B N XXVII 319; XXXI 648;  
 XXXII 503
- Münsterschwarzach B  
 Chronik XXXXII 266; XXXXIII 296;  
 XXXXVI 50
- Frauenkloster XXIX 510  
 Geschichte XXX 167, 438  
 Kirche XXXII 704  
 Mönche XXV 764; XXVI 103, 315  
 Nekrolog XXXXI 89  
 Neugründung XXXIV 794; XXXV  
 364  
 Reform XXXXII 37
- M:  
 Schneid Venantius XXXXII 272
- Münzstätten II 1. B. 108

## Murbach B

- Kleriker VI 1. B. 399  
Päpstl. Provisionen XVI 90; XX 243

## Murhart B

- Geschichte XXVII 341  
Mönche XXV 755  
Württemberg XXXIV 9

## Muri B

- Bibliothek VI 2. B. 143  
Geschichte VI 1. B. 392; 2. B. 135,  
342  
Gründung VII 1. B. 60  
Kleriker VI 1. B. 399  
Letzte Jahre III 1. B. 5, 262; 2. B. 96  
Musik II 2. B. 27  
Reform XXXXVI 159, 259  
Seelsorge VI 2. B. 342  
Verbrüderungen XVII 11  
Wissenschaft VI 2. B. 136 ff.

## M:

- Effinger Augustin VI 1. B. 397  
Fischer Beda II 2. B. 30  
Fischer Klemens II 2. B. 31  
Fleckenstein Bernhard v. VI 2. B.  
345  
Glutz Ägid VI 2. B. 135  
Glutz Paul VI 2. B. 140  
Guntlin Fintan VI 2. B. 345  
Holdermaier Leodegar VI 2. B. 135  
Hüser Bernhard II 2. B. 28  
Jauch Gerold II 2. B. 29  
Kretz Leodegar II 2. B. 30

Lusser Anselm VI 2. B. 346

Mäder Konrad II 2. B. 30

Maier Leodegar VI 2. B. 138

Meyer Leodegar\* II 2. B. 29

Mösch Beda II 2. B. 29

Odermatt Nikolaus VI 1. B. 395

Odermatt Peter\* VI 2. B. 137

Pfleger Mauritius VI 2. B. 137

Pfyffer Hieronymus VI 1. B. 396

Landwinger Rupert\* VI 2. B. 344

Letter Ambros VI 1. B. 393

Rüti Sebastian VI 1. B. 393

Schnyder Jodok II 2. B. 28

Steinger Ursus II 2. B. 28

Studer Benedikt VI 2. B. 140

Vigier Plazidus VI 2. B. 140

Weißbach Anselm VI 2. B. 137

Wickart Johannes Ev. VI 2. B. 135

Wieland Johann B. VI 2. B. 140

Wil Meinard v. II 2. B. 29

Zurmühle Basilius II 2. B. 28

Zwyssig Gerold II 2. B. 30

## Musik, kirchl.

Arezzo IV 1. B. 130, 397

Benediktinerorden I 1. H. 64; 2. H.  
46; 4. H. 3; II 1. B. 209; 2. B. 3, 197

St. Gallen I 1. H. 79, 81

Gregor d. Gr. XXV 102

Guido v. Arezzo I 1. H. 89; IV 1. B.  
131; XXXV 56

Organisten I 4. H. 23

Orgel I 2. H. 54, 67; 4. H. 22

## N

## Nassau

- Handschriften VII 1. B. 434; 2. B. 172

## Naumburg B L 176

## Neapel B X 672

## Neresheim B

- Abtwahlen XIX 451  
Ausw. Beziehungen III 1. B. 338;  
VII 2. B. 97

Chronik XXXXIII 280; XXXXVII 17  
Geschichte u. Beschreibung VI 1. B.  
344

Handschriften VI 1. B. 348

Hochgericht XXXXVII 601

Kleriker VI 1. B. 399

Krieg 30jähriger XXXI 625

Mönche XXXXVI 293

- Reform XXXXII 37  
 Säkularisation L 143  
 Salzburg Universität L 143  
 Verbrüderungen XXXII 510
- A:  
 Angehrn Benedikt M. VI 2. B. 14  
 Dobler Michael VI 2. B. 17; L 144
- M:  
 Baumeister Roman\* VI 2. B. 13  
 Calligari Plazidus VI 2. B. 18  
 Faulhaber Urbicus\* VI 2. B. 15  
 Faus Magnus VI 2. B. 16  
 Hindelang Aurelius\* VI 2. B. 15  
 Holland Benedikt VI 2. B. 30  
 Huhndorf Ulrich\* VI 2. B. 12  
 Kirchbaur Alfons\* VI 2. B. 12  
 Lang Anselm VI 2. B. 30  
 Lasser Paul\* VI 2. B. 28  
 Nack Karl\* VI 2. B. 20; XXXXI  
 76ff.  
 Reiter Johann Ev. VI 2. B. 27  
 Sonntag Petrus VI 2. B. 28; L 144  
 Steer Magnus\* VI 2. B. 13  
 Wizenberger Zacharias XV 253
- Netzhammer Raymund XXVI 710;  
 XXIX 153; XXXIX 482
- Neuberg C  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 338, 339  
 Formbach I 2. H. 164  
 Regesten VI 2. B. 400  
 Visitationen XXI 389
- Neuburg B XXXXVI 55  
 Neuburg C XXVII 58, 350
- Neuburg B N  
 A: Margaret v. Bayern XXXIV 294
- Neu-Nursia B  
 Allgemeines XXXV 366  
 Chronik XXIV 546; XXXVI 572  
 Mission III 2. B. 161
- A:  
 Salvado Rudesindo XXI 692; XXII  
 509; XXV 418
- Torres Fulgentius XXIV 528;  
 XXXVI 164
- Neustadt B  
 Mönche XXV 755  
 Pöpstl. Provisionen XVI 91
- M:  
 Pögel Peregrin I 4. H. 23; II 2. B.  
 31
- Newark B  
 Chronik VIII 109; X 298; XI 658;  
 XII 132; XIII 285; XIX 160; XXX  
 690; XXXI 377  
 Feste XII 464; XIII 142  
 Kirche XI 495
- A:  
 Zilliox Jakob XII 136  
 Eckl Kornelius XV 725
- M:  
 Balleis Nikolaus XIII 145  
 Paff Hugo XXXV 372  
 Reger Alexander XXXV 373  
 Stein v. Nordenstein Ernst XIV  
 316
- Nibling Joh. s. Ebrach
- Niederaltaich B  
 Ausw. Beziehungen XV 251  
 Bibliothek XXXVI 370  
 Chronik XXXIX 11; L 11  
 Drangsale 1226 II 1. B. 99  
 Feste XXXXVIII 14; XXXXIX 26  
 Gründungsjahr XXXXVIII 441;  
 XXXXIX 103  
 Melker Reform XXXXVIII 186  
 Neugründung XXXXI 95  
 Musik I 4. H. 22; II 2. B. 32; VI  
 2. B. 35  
 Rinchnach III 1. B. 97  
 Verbrüderungen I 2. H. 108, 164; III  
 1. B. 116, 117, 2. B. 289; VI 2. B.  
 155; XVIII 565; XIX 284; XXXIII  
 712  
 Visitationen X 1  
 Wirtschaftsgeschichte XXXXIV 1

- A:  
Lutz Johann Heinrich II 2. B. 282
- M:  
Andre Innozenz II 2. B. 33  
Beer Heinrich II 2. B. 32  
Doppelhammer Heinrich II 2. B. 33  
Gaar Exsuperius II 2. B. 33  
Hütter Sebastian II 2. B. 32  
Jungbauer Cölestin II 2. B. 33  
Krauter Kilian II 2. B. 32; VI 2. B. 35  
Krez Michael II 2. B. 32  
Kriegl Anselm II 2. B. 32  
Maichl Franz Xaver VI 2. B. 35  
Pacher Roman II 2. B. 33  
Sifferlinger Joachim II 2. B. 32  
Schmid Ignaz II 2. B. 32  
Waldl Oswald II 2. B. 32  
Weiß Anselm VI 2. B. 35
- Niedernburg BN XXI 197  
Niederschönenfeld CN XXVI 328  
Nienburg B L 169  
Nikolaus von Cues  
Verena von Sonnenburg IX 49ff.
- Nikolaus von Flüe sel. XXXIX 30  
Ninguarda Felician XXIII 126
- Nordamerika  
Amerikanismus XX 672  
Missionen XVI 172  
Ordensnachrichten VI 1. B. 412; VII 1. B. 192, 459, 2. B. 437; VIII 260; IX 295, 525, 675; X 123, 301, 497; XI 116, 320, 485; XIII 284; XIV 149; XV 160, 350, 525, 710; XVI 170, 720; XVII 702; XIX 160; XXI 687  
Statistik XXXII 541
- Northheim B  
Handschriften L 355, 611  
Reformation L 107
- Nucius Johannes I 2. H. 71
- Nürnberg B  
Ausw. Beziehungen IV 2. B. 393  
Reform XXXXII 24  
Verbrüderungen III 1. B. 117; XXXII 510  
Nursia I 3. H. 195; II 2. B. 409
- Oberaltaich B  
Bibliothek XXXVI 370; XXXVIII 131  
Gründungszeit XIV 60  
Musik II 2. B. 33  
Verbrüderungen III 1. B. 117; XXXI 630; XXXIII 712
- A:  
Höser Vitus XXXXIX 363  
Tesenpacher Christian XXXXVIII 160
- M:  
Atzenberger Florian XV 593  
Cäsar Dominikus V 1. B. 364  
Gaibinger Andreas II 2. B. 34  
Ganser Benno XXXXVII 293  
Gollwitz Dominikus XXXXVII 570  
Jäger Wolfgang II 2. B. 34  
Knittlmair Lambert II 2. B. 34  
Lang Angelus II 2. B. 34  
Oberndorfer Cölestin XXXXVII 556  
Probst Roman II 2. B. 34  
Scholliner Hermann V 1. B. 147; XV 589; XXXXVII 302  
Schwarzhueber Simpert XXXXVII 301  
Stöger Bernhard XXXXVII 300  
Zacherl Anselm XXXXVII 557

## Oberschönenfeld C N

Briefe XXVI 118

Krieg 30jähriger XXXV 463, 607

A: Herold Elisabeth XXXV 463, 607

Oblaten VI 2. B. 349; IX 628; XII 326;  
XVI 343, 492; XVIII 120; XIX 530;  
XXI 467; XXXIII 543

## Ochsenhausen B

Ausw. Beziehungen VI 2. B. 155;  
VII 2. B. 97

Geschichte u. Beschreibung VI 1. B.  
87

Handschriften VI 1. B. 93

Kleriker VI 1. B. 398

Papst Martin V. XXXVII 264

Verbrüderungen XXXII 510

## A:

Denzel Benedikt VI 1. B. 97

Weltin Romuald VI 1. B. 105

## M:

Avancinus Nikolaus VI 1. B. 99

Bayrhoff Laurentius VI 1. B. 110

Beck Dominikus VI 1. B. 100; VII  
2. B. 102

Berger Basilius VI 1. B. 108

Bernard Jakob VI 1. B. 100

Bischof Bruno VI 1. B. 104

Bögle Georg VI 1. B. 104

Cachée Beda VI 1. B. 96

Düringer Kolumban\* VI 1. B. 104

Frey Alfons\* VI 1. B. 95

Geisenhof Georg VI 1. B. 112

Germann Plazidus VI 1. B. 105

Härle Anselm VI 1. B. 112

Hermann Hermann VI 1. B. 97

Hörberger Lanfrank\* VI 1. B. 109

Lendlin Willibald V 1. B. 366

Mayer Mauritius VI 1. B. 110

Neumann Odilo V 1. B. 367

Prälisauer Robert\* VI 1. B. 98

Stropp Leonhard VI 1. B. 111

Vogt Hieronymus VI 1. B. 109

Wirth Hieronymus VI 1. B. 95

Zoll Gregor VI 1. B. 111

Odilo hl. s. Cluny

## Österreich

Geschichtsschreibung XXI 109

Heinrich II. Jasomirgott I 2. H. 111

Leopold III. XIII 23

Otto der Fröhliche I 2. H. 118

Schriftsteller d. B.-Klöster II 2. B.  
374

Visitation der Klöster XXXII 304,  
477, 665; XXXIII 109, 296, 525, 677

## Österreichische B.-Kongregation

Breve Leos XIII. X 118

Geschichte IV 1. B. 49, 306; 2. B. 108,  
300

Präsides X 677; XI 115

Salzburg X 293, 495

Österreich. Erbfolgekrieg s. Wilhering

Oklahoma B XXVII 211; XXXV 545

## Oldisleben B

Geschichte XXII 350

Reformation L 178

## Ölenberg T

Beschreibung XIX 162

Chronik XXVI 201, 393; XXXIII 599

Weltkrieg XXXVII 202

M: Bostel Fulgentius v. XV 358

## Olinda B

Chronik XVIII 627; XXIV 543

Reuther Matthias XXXIII 803

## Olivetaner

Allgemeines XXVI 377

Feste XXVII 538; L 30

Generalabt XX 191

Palästina XXVIII 722

Tanzenberg XXXIV 792

## Oosterhout B

Chronik XXXXIII 274; XXXXVIII  
33

Baillet Alois XXXV 159

Opatowitz XIII 534

„Orator“ XXXXVII 352

- Ordensgeschichte  
 Vorschläge I 2. H. 227; XXXXVI 1 ff.
- Ordensrecht  
 Apostasie VII 2. B. 29  
 Armutsgelübde XXX 40  
 Ausschließung VII 2. B. 255  
 C. Orden XXXXVII 581  
 Exemption XXI 78, 259, 519  
 Laisierung VII 1. B. 304  
 Peculium XXVIII 3, 288, 467  
 Pontifikalienrecht XXXXV 45;  
 XXXXVI 279; XXXXVII 448  
 Privilegien IX 1, 189  
 Säkularisierung VI 2. B. 233  
 Übertritt VIII 18
- Ordensstand  
 Disziplin XVI 104  
 Schuldkapitel XXXI 217, 552
- Orseolo Peter XXII 71, 251
- Ossegg C  
 Chronik V 1. B. 458; VII 1. B. 457;  
 VIII 257; IX 510; X 276; XI 487;  
 XII 312; XIII 437; XV 503; XVII  
 115; XVIII 635; XX 687; XXI 394;  
 XXXIII 601
- Siebenjähriger Krieg XI 47, 214
- A:  
 Krahl Ignatius VII 2. B. 433  
 Siegl Meinrad XXXIII 200
- M:  
 Alt Gottfried XXXV 735  
 Cheynovsky Benedikt XXXIX 204  
 Hirschfel Alexander XXXV 161  
 Richter Engelbert XXXVI 574  
 Stingl Malachias\* XXXV 728  
 Wohlmann Bernard\* XXXIX 204  
 Wolf Athanasius XIII 447
- Ossiach B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 335, 336;  
 VI 2. B. 155  
 Regesten III 2. B. 145  
 Verbrüderungen I 2. H. 108, 164; III  
 1. B. 119; VI 2. B. 155; XXXIII 712
- Ostrov B XIX 33
- Ottau B XXXVI 43
- St. Ottilien B  
 Chronik XV 530; XVIII 179, 185,  
 533; XXIII 512; XXV 883; XXVI  
 701; XXVII 203, 534; XXVIII 230;  
 XXIX 749; XXXII 369, 539; XXXIII  
 399, 602; XXXIV 184; XXXV 147,  
 364, 724; XXXVI 152, 331, 564;  
 XXXVII 209, 413, 644, 649; XXXIX  
 178, 453; XXXX 270; XXXXI 148;  
 XXXXII 264; XXXXIII 295;  
 XXXXIV 272
- Feste XIV 147; XXIV 537; XXXIV  
 790; XXXXVI 31; XXXXVIII 21
- Gründungszeit X 121
- Missionen XIV 677; XV 357; XVII  
 534; XVIII 181, 534; XIX 161, 721,  
 722; XX 737; XXXII 752; XXXIV  
 788; XXXXIII 297
- Schule XXXIV 772; XXXVI 195;  
 XXXVII 262; XXXIX 262
- M:  
 Baule Bernward XIX 157  
 Elffroth Hieronymus XXXIV 799  
 Haaser Ignatius XXXV 729  
 Jochmann Konstantin XXXXIII  
 299  
 Küsters Meinulf XXXXVII 18  
 Lang Leo XXXIV 407  
 Lay Willibrord XXXV 153  
 Mayer Ambrosius XXXIX 210  
 Pernsteiner Benedikt XXXXIII 299  
 Seiler Stanislaus XXXX 273  
 Schuster Vinzenz XXXXII 271  
 Stalder Bertrand XXXX 274  
 Steiner Kolumban XXXII 547  
 Vogl Cornelius XXXXVII 18  
 Weber Leonhard XXXXII 272
- Ottobeuren B  
 Ausw. Beziehungen III 1. B. 335, 336;  
 VI 2. B. 156; XV 253  
 Besitzungen IV 1. B. 116, 120

- Beschreibung VII 1. B. 191  
 Buchdruckerei II 2. B. 313f.;  
 XXXXIII 205  
 Chronik XV 496; XVI 156; XVIII  
 627; XIX 497; XXV 401; XXVIII  
 717; XXXI 709; XXXXVI 46;  
 XXXXIX 10; L 10  
 Feldkirch L 342  
 Geschichte XXXX 312  
 Musik I 4. H. 16, 22, 29; II 2. B. 35  
 Reformen XXXXV 173; XXXXII 36  
 Salzburg Universität II 1. B. 273  
 Schwedenzeit II 1. B. 345ff; V 1. B.  
 182  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 A:  
 Erb Anselm I 4. H. 16; II 2. B. 37  
 Göhl Honorat I 4. H. 29; II 2. B.  
 38  
 Kindlmann Kaspar II 2. B. 35  
 Reubi Gregor II 1. B. 70  
 M:  
 Bagg Konrad II 2. B. 38  
 Bauer Matthias XV 253  
 Burger Josef XV 253, 572  
 Christadler Josef II 2. B. 36  
 Christadler Plazidus II 2. B. 37  
 Clarer Theodor I 4. H. 30; II 2. B.  
 39  
 Custos Christof XV 253  
 Dingler Gallus II 2. B. 38  
 Eberle Caspar II 1. B. 116; 2. B. 39  
 Feyerabend Plazidus II 2. B. 40  
 Frantz Christian II 2. B. 35  
 Fuchs Paulus VI 2. B. 156  
 Hasso Benedikt XV 254  
 Heinrich Bernhard II 2. B. 36  
 Herzog Silvanus XV 253  
 Hornstein Hieronymus II 2. B. 37  
 Keuslin Albert II 2. B. 282; XV 253  
 Klöck Maurus II 2. B. 36  
 Krimm Augustin\* XXXXIX 10  
 Magg Josef II 2. B. 35  
 Meichelbeck Nikolaus II 2. B. 37  
 Molitor Jakob XV 254  
 Pfeffer Felix II 1. B. 345; 2. B. 133  
 Reich Honorat I 4. H. 23; II 2. B.  
 36  
 Rhör Sebastian XV 253  
 Röttlein Georg XV 254  
 Schiegg Ulrich XXI 479; XXXIV  
 142; XXXXIV 128  
 Schmier Benedikt V 1. B. 141; 2. B.  
 359; XXXXVII 282  
 Schmier Franz XXXXVII 269  
 Schnitzer Franz I 4. H. 16, 29; II  
 2. B. 37  
 Schütz Pontian V 1. B. 366  
 Thurnhuber Maurus\* XXXVII 190  
 Vogel Benedikt II 2. B. 38, 329  
 Vogt Andreas XV 253, 572  
 Vogt Christof II 2. B. 36  
 Weiß Raphael I 4. H. 16; II 2. B. 37  
 Oulton BN XVI 285

## P

- Pacher Michael VII 2. B. 336  
 Padua B XXXXV 246  
 Palästina  
 B.-Klöster IX 113, 260, 473; XXXIII  
 594  
 Olivetaner XXVIII 722  
 Ordensnachrichten XXI 186, 475;  
 XXIX 302  
 Palimpseste XXXIII 309; XXXIV 127  
 Pannonhalma B  
 Bautätigkeit XXXIX 180  
 Chronik III 1. B. 370; IV 1. B. 404;  
 2. B. 363; VI 1. B. 199; VII 1. B.  
 453; VIII 252; IX 505; X 269, 679;  
 XI 481; XII 304, 460, 621; XIII  
 137, 430; XIV 305; XV 348, 493;

519; XVI 156; XVII 110, 351, 718;  
XVIII 524, 624, 707; XIX 496; XX  
682; XXI 681; XXII 190, 674;  
XXXI 348; XXXIV 186; XXXVII  
401; XXXX 289; XXXXI 216;  
XXXII 257; XXXIII 256;  
XXXVI 38; XXXVII 61

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 95

Kirche XX 731

Schule XXXIX 262

A:

Bárdos Remigius XXXX 302  
Fehér Hippolytus XIII 282; XXXI  
736  
Hajdu Tibertius XXX 683; XXXX  
299  
Kruesz Joh. Chrysostomus VI 1. B.  
424  
Vaszary Claudius VI 2. B. 408; XII  
617; XIII 136; XVIII 524; XXIV  
780; XXXIII 396; XXXVII 161

M:

Bakonyvári Ildefons XXIV 206  
Ballay Valerius VI 2. B. 196  
Barna Athanasius XXXII 262  
Beck Julian XXXIX 207  
Bierbauer Leopold XXXIX 206  
Bita Desiderius XXXII 262  
Bódiss Justin XXXI 223  
Börzsönyi Arnold XXXI 222  
Császár Hermann IV 1. B. 409  
Császár Kilian XXXX 299  
Dombay Narzissus XXXII 263  
Faßl Stefan XXI 486  
Fektor Kaspar XII 137  
Fojtényi Cassian XV 170  
Freh Alfons XXXX 295  
Gratzer Pius XXXVII 424  
Haudek Augustin XXVI 397  
Hevesi Bernard XXXII 264  
Holler Engelbert IV 1. B. 410  
Horváth Matthias XXXVII 422  
Jedlik Anian XVII 216

Intai Basilius VI 1. B. 202

Kardos Cölestin XXXXI 224

Kisfaludi Tobias XXXIX 206

Kohl Medard XX 190; XXXVII  
28

Kovács Markus II 2. B. 17

Kovatschitsch Marcell IV 1. B. 410

Kunze Leo VII 1. B. 470

Lászlófi Kamillus XXXIX 207

Lingl Valerianus XXXII 263

Lószkay Fidelis XXXIII 261

Molnár Sulpitius XXXIII 260

Nyulassy Anton II 2. B. 17

Oszényi Anselm II 2. B. 17; XXXX  
296

Osztovcics Gerard XXXIX 208

Pacher Donatus XXXVII 421

Prikkel Marian XXXIII 260

Récei Viktor XXIX 769

Récei Wolfgang XXXII 262

Reznák Albert XXXX 295

Ruzsicska Aurelius XXXX 299

Ruzsicska Johann Nep. IV 1. B.  
411

Sashegyi Johannes Damasc.  
XXXI 221

Sebök Arcadius XXIV 206

Sörös Pancratius XXXX 297

Szabó Otmar IV 1. B. 409

Szilágyi Augustin XXXIV 799

Sztachovics Remigius VI 1. B. 203

Schedl Arnulf XXXIX 208

Schiebinger Emil IV 1. B. 412

Stern Paul VI 2. B. 195

Tamás Basilius XXXIX 208

Taxner Veremund IV 1. B. 408

Terlanday Aemilius XXXVII 423

Tomanik Franz Sales VIII 267

Tomek Anastasius IV 1. B. 413

Török Veremund XXXI 223

Tóth Innocens XXXIII 261

Várkonyi Odilo XXIV 204

Vaszary Ágidius IV 1. B. 407

- Zalán Melchior XXXXVII 63  
Zanathy Felix XXXXI 222
- Papst**  
Callistus II. VI 1. B. 376; 2. B. 159  
Geschichte II 2. B. 140, 322  
Gregor VII. VI 1. B. 368  
Hadrian IV. XXXI 614  
Innozenz VIII. V 1. B. 441  
Leo XIII. X 118; XX 728  
Martin V. XV 71, 95, 232  
Pius VII. XXXV 544  
Unfehlbarkeit VII 1. B. 79  
Urban II. III 1. B. 121; 2. B. 400  
Urban V. XVI 296
- Paris B N**  
A: de Montmorency-Laval Maria-Louise XXXXI 235
- Paris St. Germanus B**  
M: Massuet Renatus X 260
- Paris S. Marie B XIX 711**
- Parma B**  
Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 109  
M: Zapata Mauritius II 2. B. 197
- Parodi Mauro XXXXVI 57**
- Passau**  
Frühgeschichte XXXXVI 352  
Niedernberg XXXXIX 98
- St. Paul B**  
Ausw. Beziehungen VI 2. B. 156; XV 254  
Chronik III 1. B. 373; IV 2. B. 364; V 1. B. 455; VI 2. B. 168; VII 1. B. 454; VIII 254; IX 507; X 271; XI 482; XII 306; XIII 431; XV 496; XVII 111, 718; XVIII 524, 627; XIX 497; XX 684; XXXIX 483; XXXX 338; XXXXI 191; XXXXII 295; XXXXIII 250  
Feste XVIII 185; XXXII 741; XXXV 152; XXXXVII 64  
Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 92, 113  
Regesten III 2. B. 145; VI 2. B. 156  
Religiosen a. d. 12. Jahrh. X 123
- Schule XXXIV 772; XXXVI 195; XXXVII 262; XXXVIII 196; XXXIX 262  
Verbrüderungen I 2. H. 164; VI 2. B. 156; XXXIII 711
- A:**  
Ehrlich Gregor XXXIV 191  
Frankl Odilo XXXIV 795; XXXXVII 41  
Pfinzing Ulrich XXXVI 93
- M:**  
Achatz Anselm XXXXI 192  
Christian Siegfried XXXVI 573  
Cigoï Alois XXXV 731  
Kummerer Rupert XXXXI 191  
Meminger Paulus XV 254  
Molitor Benedikt XV 254  
Olbert Engelbert XXXXII 295  
Pototschnig Maurus XXXXI 193
- Paulinzelle B L 184**
- S. Paulo B**  
Chronik XXIV 544; XXVIII 248, 725; XXX 499  
Feste XXXV 145
- A:**  
Kruse Michael XXXXVII 25
- S. Paulo B N**  
Chronik XXXX 353  
Gründung XXXV 539
- Paulus v. Bamberg I 3. H. 51**
- Pegau B L 173**
- Peking Universität XXXXVI 59**
- Peroši XXI 483**
- Peru U.S.A. B XXXI 730**
- Perugia B I 3. H. 108**
- Pest XVII 78; XXV 308; XXXVIII 449**
- St. Peter B**  
Kleriker VI 1. B. 398  
M: Meggle Basilius VI 2. B. 40
- St. Petersburg**  
Handschriften XXX 574; XXXI 3, 472

## Petershausen B

- Kleriker VI 1. B. 398
- Provinzialkapitel XXXXI 1
- Reform VII 1. B. 57

Petit-Didier s. Mauriner

Petrus von Rosenheim I 2. H. 110;  
XXXXV 94ff.; XXXXVIII 77

Peutingen Ulrich s. Irsee

Pez B. s. Melk

Pez H. s. Melk

Pfanner Franz XXX 504

Pierre-qui-Vire B

M:

- Grasse Felix XXVI 195
- Nouvel Anselm VIII 439

Pirmin hl. XXXXVII 45

Pitra Joh. B. X 127; XXVIII 84, 357,  
452; XXIX 58, 411, 596; XXX 69, 316

Plankstetten B

- Ausw. Beziehungen VI 2. B. 157
- Chronik XXX 486; XXXVIII 383;  
XXXXI 140; XXXXVI 4; XXXXVII  
15; XXXXIX 9; L 9

Neugründung XXV 881

Reform XXXXII 35

Schule XXVIII 715

Verbrüderungen III 1. B. 117

A:

- Eiba Wolfgang XXXXVI 5
- Herbst Maurus Xaverius XXVI 633

M:

- Reutter Roman II 2. B. 198

Plazidus hl. XXVIII 102

Plass C

Urkunden XIII 532

Vogt Mauritius II 2. B. 198

Polau I 2. H. 165

Polding B. s. Downside

Polen

Geschichte d. B.-O. XV 194f.

Nonnenklöster II 1. B. 361

Ponce de León Pedro XXXXIII 98

## Pontida B

- Chronik XXXI 719; XXXII 540
- Geschichte XVI 710

Postelberg B XXIX 504

Pothier Joseph XXXXII 335

Prag

St.-Adalbert-Jubiläum XVIII 345

Cisterzienser-Professoren XV 297

Jenzenstein Johann v. XIII 84

Kolleg St. Bernhard XIII 493; XIV  
53, 212; XV 90

Ritterakademie L 564

Prag Emaus B

- Chronik III 1. B. 374; XI 479; XV  
490; XVI 154; XVII 107; XVIII  
620; XIX 494; XX 679, 732; XXIV  
779; XXV 883; XXXI 351, 710;  
XXXII 237; XXXXIII 276

Eröffnung II 1. B. 201

Feste IV 1. B. 156

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 93

Kunst u. Wissenschaft XXV 30, 480;  
655; XXVI 22, 238

A:

- Cambero Didakus XXV 662
- Lobkowitz Johannes XXV 658
- Pennalosa Benedikt XXV 657
- Sauter Benedikt XXIX 740
- Sottomayor Anton XXV 661
- Schachleiter Alban XXIX 745

M:

- Bezdieka Anselm XXVI 239
- Bechner Hieronymus XXV 667
- Czernin Wolfgang v. XXXXI 119
- Dietrich Augustin XXV 658
- Kilian Karl XXVI 241
- Mentberger Wilhelm XXVI 239
- Munding Ferdinand XXVIII 152
- Nordenstein Ernst XXVI 244
- Prichzi Moritz XXVIII 733
- Proche Veremund XXV 664
- Raap Adalbert XXV 663
- Regner Kornelius XXVI 243

- Ruzicka Matthias XXVI 243  
 Summerauer Ildefons XXV 666  
 Schanda Wenzel XXVI 245  
 Schönburg-Hartenstein Karl XXIV 530  
 Stingel Cölestin XXVI 243  
 Stocker Leodegar XXXV 161  
 Stöhr Dominikus XXVI 238  
 Zbonek Martin XXVI 240
- Prag St. Nikolaus B  
 Archiv XI 68, 244  
 Literar-historische Nachrichten X254
- M:  
 Possiwal Benedikt\* X 256
- Prag St. Gabriel BN  
 Chronik XIII 435; XIV 674; XV 499;  
 XVII 114, 352; XVIII 632; XIX 159; XX 686; XXII 192  
 Feste XIII 440; XIV 481; XIX 499
- Prag St. Georg BN  
 Baugeschichte XIV 420  
 Mahnschreiben XI 292
- Praglia B  
 Chronik XXVI 376, 713; XXVIII 709;  
 XXIX 300, 754; XXX 496; XXXIV 589; XXXXIII 292; XXXXIV 263  
 Geschichte IV 2. B. 21  
 Religiösen IV 2. B. 267  
 Wiedereröffnung XXVI 186
- Prior XXXXVIII 176
- Profeß II 1. B. 173
- Prüfening B  
 Äbte III 1. B. 132  
 Ausw. Beziehungen II 2. B. 202; III 1. B. 336; IV 2. B. 391
- Besitzungen IV 1. B. 119; VI 2. B. 158  
 Musik II 2. B. 199  
 Reform XXXXII 26  
 Verbrüderungen I 2. H. 108, 164; III 1. B. 118; VI 2. B. 157; XXXII 511; XXXIII 712
- A:  
 Gerl Petrus II 2. B. 200  
 Kopp Johannes II 2. B. 199  
 Kornmann Rupert III 1. B. 365; IV 1. B. 107, 335  
 Zant Konrad v. V 2. B. 436
- M:  
 Dietl Gregor V 1. B. 364  
 Erber Wilhelm\* II 2. B. 203  
 Fuchs Bonifaz II 2. B. 202  
 Gufl Veremund XXXXVII 294, 490  
 Kaweman Bonifaz III 1. B. 136  
 Königspurger Marian I 4. H. 23, 26; II 2. B. 200; VI 2. B. 35  
 Mühlbauer Georg II 2. B. 203  
 Onych Otto II 2. B. 199  
 Sweiger Petrus II 2. B. 202  
 Stoiber Eberhard II 2. B. 202
- Prül B  
 Reform XXXXII 28  
 Verbrüderungen I 2. H. 108
- Prüm B  
 Äbte XXVIII 614  
 Chronik XXVIII 613  
 Geschichte XXVIII 609  
 Mönche XXVIII 628  
 Wahlrecht XXXIX 444

## Qu

Quirini Angelo XXIV 243

## R

- Rabanus Maurus hl.  
 Eucharistie XXIII 77, 339, 609; XXIV
- Exeget XX 640; XXI 68  
 Jeremiaskommentar XXXX 243

## Raigern B

Chronik III 1. B. 371; IV 2. B. 365;  
V 1. B. 455; VI 1. B. 200; VIII 254;  
X 272; XII 306; XV 497; XVII  
112; XVIII 629; XX 684; XXIX 733;  
XXX 269; XXXI 342; XXXIII 794;  
XXXVI 332; XXXVII 209; XXXX  
344; XXXXI 177; XXXXIV 269

Geschichte XXXIV 384

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 95

Musik II 2. B. 203

## A:

Dudik Beda XI 121, 325  
Korcian Benedikt XXXIII 592  
Sup Prokop XXXXI 177

## M:

Haberhauer Maurus II 2. B. 203  
Halabala Methodius XXXV 374  
Kinter Maurus XXII 499; XXIII  
502; XXV 399; XXXV 543;  
XXXXVI 227

Kracmer Cyrill XXXVI 169  
Kriz Wenzeslaus II 2. B. 204  
Schaffra Benno XXXVII 414  
Stastny Karl XII 468  
Teiner Gerard XXXIV 410  
Tiray Benno II 2. B. 204

## Raitenhaslach C

Regesten III 2. B. 146  
Verbrüderungen III 2. B. 289; XXXII  
511

A: Molzner Ulrich XXXIII 85;  
XXXV 347

## Ramsgate B

Chronik XXVIII 237; XXX 490

M: Luck Edmund XVII 215

## Rastede B L 167

Ratherius von Verona XXXXIV 80

Rathhausen C N I 3. H. 183

## Reading B

Cook Hugo sel. XVI 478  
Orion William sel. XVI 482  
Rugg John sel. XVI 482

## Reding A. s. Einsiedeln

Reformation XXXV 125; XXXVIII 283;  
L 78

## Regensburg

Frühgeschichte XXXXVI 345

Kongreß 1631 IX 399

Synoden II 1. B. 118

## Regensburg St. Emmeram B

Äbte IV 2. B. 118

Ausw. Beziehungen III 1. B. 336

Böhmischbruck VIII 376, 577; IX 157

Conföderationsbriefe III 1. B. 113

Kirche XXXVIII 448

Musik VI 2. B. 32

Päpstl. Provisionen XX 244

Reform VII 1. B. 55; XXXXII 31

Regesten III 2. B. 142

Säkularisation XXXVII 317

Verbrüderungen III 2. B. 289; VI  
2. B. 149; XIX 31; XXXII 511;  
XXXIII 711

Visitationsrezeß 1452 III 1. B. 311

## A:

Forster Frobenius XXXVII 171  
Krauß Johannes XXXVII 494  
Steiglehner Cölestine II 1. B. 225;  
XXXXVII 172

## M:

Erhard Kaspar\* V 1. B. 367;  
XXXXVII 494  
Froelich Wolfgang XX 690;  
XXXXVII 496  
Heinrich Plazidus III 2. B. 161;  
XXXXVII 157, 316  
Menger Dionys\* III 1. B. 114  
Prixner Sebastian I 4. H. 23; II  
1. B. 225  
Zirngibl Roman\* III 2. B. 160;  
XXXXVII 168

## Regensburg St. Jakob B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 365

Geschichte XVI 64

- Regesten XVI 250, 418, 574; XVII 29, 229, 416, 629; XVIII 79, 263
- Verbrüderungen III 1. B. 116
- Reichardsbrunn B III 1. B. 335
- Reichenau B
- Kleriker VI 1. B. 399
- Päpstl. Provisionen XVI 90; XX 244
- M:
- Berno I 1. H. 80
- Hermann der Lahme I 1. H. 81
- Strabo Walafrid XXXX 251
- Reichenbach B
- Besitzungen VI 2. B. 158
- Reform XXXXII 18
- Verbrüderungen III 1. B. 116, 118; 2. B. 289; XXXII 510; XXXIII 711
- M:
- Holzwarth Ildefons III 2. B. 160
- Pimann Hieronymus II 2. B. 204
- Prixner Josef\* II 2. B. 205
- Reichenhall St. Zeno I 2. H. 164
- Reliquien s. Hirsau, Kremsmünster, Rostock, Wessobrunn
- Reims XXXXVI 380
- Reinhardsbrunn B L 178
- Reinhausen B L 87
- Reinsdorf B L 175
- Rein C
- Ausw. Beziehungen III 1. B. 335; XVI 610; XVII 266
- Chronik IV 2. B. 366; V 1. B. 458; VII 1. B. 457; IX 511; X 276; XI 488; XII 312; XIII 437; XV 504; XVI 724; XVII 115; XVIII 635; XIX 500; XX 688; XXI 393; XXVIII 249
- Regesten III 2. B. 146; VI 2. B. 401
- Visitationen XXI 389
- A:
- Bauer Franz Sales XXXIII 604
- M:
- Birnstingl Ulrich XXXVII 213
- Strommer Edmund XXXV 734
- Urbar XXXV 124
- Weis Anton XXVIII 249
- Rheinau B
- Geschichte I 3. H. 66
- Kleriker VI 1. B. 399
- Musik II 2. B. 205
- A:
- Dangl Januarius II 2. B. 206
- Frey Januarius II 2. B. 207
- Zurlauben Gerold v. XXXXI 102
- M:
- Müller Gerold XXXXI 102
- Waltenspül Fridolin\* II 2. B. 402
- Widmer Ambros V 1. B. 499
- Rheinland
- B.-Klöster IX 445; X 486
- Richardton B
- Chronik XXVI 723; XXVIII 724; XXX 272; XXXI 376
- Kirchweihe XXXI 727
- Rickenbach B N
- XIII 609
- Rijnsburg B N XXXI 607
- Rinchnach s. Niederaltaich
- Rio de Janeiro B
- Chronik XXV 412; XXVI 726, 791; XXVIII 246, 726; XXIX 317; XXX 276, 500, 690; XXXI 731
- Roberts John XXIV 134
- Rohr I 2. H. 164; III 1. B. 117
- Romanus hl. XXVIII 267, 506; XXIX 103, 327, 587
- Rom
- Aventin XVIII 663; XIX 69, 303, 460, 648
- St. Benediktiskirchlein I 4. H. 184
- B.-Kolleg deutsches XXXVIII 128
- Englisches Benediktinerinnenkloster XVIII 528; XX 522
- Rom S. Anselmo B
- Abtprimas XIV 454, 672
- Altes Anselmianum VIII 239
- Beschreibung XVIII 340

- Chronik IX 674; XI 648; XIII 133;  
 XIV 457; XV 349, 520; XVI 154;  
 XVII 720; XIX 529; XX 731; XXIII  
 729; XXIV 233, 771, 785; XXV 390,  
 877; XXVI 187, 709; XXVII 771;  
 XXVIII 232, 703; XXIX 750; XXX  
 257, 491; XXXI 717; XXXII 751;  
 XXXIV 196; XXXV 139, 715;  
 XXXVI 324; XXXVII 641; XXXXI  
 201; XXXXII 328; XXXXIII 247;  
 XXXXVI 53; XXXXVII 19, 60  
 XXXXVIII 2; XXXXIX 1, 23
- Grundsteinlegung XIV 279
- Gründung VIII 100, 435; IX 159  
 Hemptinne Hildebrand de XV 146,  
 151; XX 730; XXXIV 781
- Kirchweihe XXI 676
- Neubau XIII 442
- Statistik XIV 475
- Rom S. Atanasio  
 Chronik XXVI 383  
 Kühne Karl XX 192
- Rom S. Callisto B XXXVI 328
- Rom St. Hieronymus B XXXXVIII 27
- Rom St. Paul B  
 Chronik XXXXI 202  
 Feste XIII 131; XVII 354
- A:  
 Oslaender Bonifaz XXV 914
- M:  
 Christofori Josef XXII 199  
 Smith Bernard XIV 159
- Romuald hl. XXXXVI 1
- Ronto Matteo XII 17, 314
- Rosazzo B XXXII 229
- Rostock C N XX 454
- Roswitha s. Gandersheim
- Rott B  
 Besitzungen IV 1. B. 116, 119  
 Bibliothek XXXVI 371  
 Patrone XXXIV 117, 729; XXXV  
 293; XXXVI 315  
 St. Ulrich XXXXI 283  
 Verbrüderungen I 2. H. 164; III 1. B.  
 115, 117; 2. B. 289; XIX 37;  
 XXXIII 712
- M:  
 Metsch Plazidus II 2. B. 208  
 Miller Amilian V 1. B. 372  
 Prälisauer Kolumban II 2. B. 208;  
 VI 2. B. 36  
 Schreier Primus II 2. B. 208
- Rottmanner O. s. München St. Bonifaz
- Rüggisberg B XXXVII 64
- Ruinart s. Mauriner
- Rumpler A. s. Formbach
- Rupert v. Deutz XXIX 191
- S
- Saalfeld B  
 Ausw. Beziehungen IV 2. B. 392  
 Reformation L 182
- Saar C  
 Chronik XXVI 638  
 Jubiläumsfeier XV 623  
 Vorgeschichte XIII 81  
 M: Heinrich v. Heimburg XXIII 98
- Säben B N  
 Beschreibung XI 97  
 Chronik XXXXI 196

## Salem C

Kleriker VI 1. B. 399  
 Päpstl. Provisionen XVI 95  
 Württemberg XXXIV 46

Salicetus Nikolaus XXII 588

Salvado R. s. Neu-Nursia

## Salzburg

Einsiedeln XXXIII 653  
 Lambach XXXXII 196  
 Monstranzen XXXIII 558  
 Provinzialkapitel XXXXII 386;  
 XXXXVI 101  
 Provinzialsynoden XVI 35  
 St.-Rupert-Jubiläum 1782 III 1. B. 365  
 St.-Rupert-Jubiläum 1882 IV 1. B. 143  
 Salzburger B-Kongregation XXXIX  
 174

## Salzburg B

Ausw. Beziehungen III 1, B. 335, 336;  
 IX 52

Chronik III 1. B. 369; IV 2. B. 364;  
 V 1. B. 455; VII 1. B. 454; VIII 254;  
 IX 507; X 272; XI 482; XII 306;  
 XIII 432; XIV 674; XV 497; XVII  
 111; XVIII 356, 628; XIX 498; XX  
 684; XXII 190; XXIII 733; XXXII  
 752; XXXVI 161; XXXVII 211, 648;  
 XXXIX 477; XXXX 340; XXXXI  
 237; XXXXV 329

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 90

Kolleg XXXXII 356, 360; XXXXIV  
 232; XXXXV 323

Kunst XXXII 163; XXXXVII 607

Maria Plain XXXII 711; XXXVI 107

Melker Reform XXXXV 141

Mönche XV 254

Regesten III 2. B. 145; VI 2. B. 156

Rupert hl. XXXXVI 336

Verbrüderungen III 1. B. 116; 2. B.  
 289; XXXII 511; XXXIII 710

## A:

Eder Albert XI 327

Hauthaler Willibald XXXXII 347

Klotz Petrus XXXVII 192;  
 XXXXII 354

Puchauer Joachim II 1. B. 64, 67;  
 2. B. 282

## M:

Bischofreiter Martin II 2. B. 197  
 Böckhn Plazidus v. XXXXVII 280  
 Buchner Meinrad XV 170  
 Ebner Anselm XXXXV 330  
 Egerer Gislar\* XXXII 196  
 Egger Benedikt XXXIII 204  
 Empl Leo XXXV 374  
 Gloning Bonifaz XXXXII 353  
 Größhuber Isidor\* XXXXV 329  
 Gutrath Odo V 2. B. 368  
 Gutrath Rupert V 2. B. 368; XV  
 589

Hintler Anselm V 2. B. 369

Hofer Johann Ev. XV 592

Huemer Blasius XXXXII 352

Jung Amandus\* XI 122

Lindner Pirmin XXXIII 316

Mezger Josef XV 575, 577

Mezger Paul V 1. B. 135; 2. B. 359;  
 XV 578; XXXXVII 251

Moltner Kolumban XXXXII 353

Nagenzaun Michael II 2. B. 197

Pachler Amand V 2. B. 366

Pletzer Willibald XXXXII 354

Reschreiter Meinrad XXXVII 654

Seidl Vitus XV 253

Schmetterer Modestus XXXXVII  
 305

Schrenck Karl V 2. B. 80; XV 579

Schwenke Wolfgang XXXIII 402

Stubhahn Alois XV 593

Weitgasser Virgil XXXII 755

Windsperger Josef IV 2. B. 406

Zirwik Michael XXXII 546

## Salzburg B N

Ausw. Beziehungen VI 2. B. 155;  
 XXXIII 668

- Chronik X 274; XI 489; XII 309;  
XIII 434; XV 501; XVII 114; XVIII  
633; XXXVI 162; XXXIX 200;  
XXXX 341; XXXXI 208
- Feste XI 323; XXXXII 344
- Kunst XXXII 158
- Regesten III 2. B. 144
- Verbrüderungen XXXIII 711
- Visitationen XXII 334
- A:  
Scherer Anna XXXXI 208
- Fr.:  
Gschwenter Gabriela\* XXXXI 211  
Pembaur Josefa\* XXXV 375  
Riccabona M. Benedikta v. XXXVII  
433
- Salzburg Universität  
Conföderationsinstrument II 1. B. 276
- Dietrichstein Andreas Jakob v. XXII  
454
- Einsiedeln XXXIII 664
- Eröffnung XVII 117
- Geschichte II 1. B. 61, 273; 2. B. 90,  
282; III B. 83
- Kirchenrechtslehrer XXXXVII 241
- Kollegienkirche XXXII 518
- Lambach XXXXII 210
- Lidl Bernhard XXXII 85
- Marianische Sodalität XV 251, 445,  
561
- Neresheim L 143
- Professoren II 1. B. 281; V 1. B.  
122f.
- Rektoren II 2. B. 282
- Sykophantenstreit XX 25, 325
- Statuten II 1. B. 283
- Tagebuch d. Fr. Heinrich Pichler  
XXXVII 110
- Thomas v. Aquin V 1. B. 361; 2. B.  
73, 358
- Visitationen XXXII 86, 100
- Samos B  
Beschreibung VIII 105
- Chronik XXXIII 398; XXXXVIII 24
- Sanfelice Guglielmus XVI 169; XVII  
355, 723; XVIII 361
- Sassovivo XXX 496
- Sattler Magnus s. Andechs
- Säusenstein C  
Ausw. Beziehungen III 1. B. 336;  
XVII 42, 55; XX 127
- Gründung XIII 89
- Visitationen XIX 594, 597; XX 136,  
491
- Sázawa XVI 556
- Seckau B  
Beschreibung VII 1. B. 190
- Chronik VIII 255; IX 508; X 273;  
XI 483; XII 307; XIII 433; XV  
498; XVII 133, 351; XVIII 630;  
XIX 159, 498; XX 685; XXXI 353,  
712; XXXXIII 278; XXXXV 324;  
L 16
- Eröffnung V 1. B. 223
- Feste VIII 433; XX 521; XXIII 217
1. Gründung IX 96
- Marienkolleg XXXVIII 142
- A:  
Zeller Laurentius XXIX 745
- M:  
Brigl Hilarius XXXVII 654  
Gredt Josef XXXIII 801
- Seckau Domstift  
Aufhebung VI 2. B. 264
- Formbach I 2. H. 164
- Geschichte XI 1, 181; XII 1, 221, 387  
529; XIII 3
- Gründung X 202
- Schule XIII 151
- Urbar XIV 539
- Wappen XIV 99
- Wirtschaftl. Verhältnisse XIV 82, 255,  
367
- Seeon B  
Ausw. Beziehungen III 1. B. 365; VI  
2. B. 158; XV 251

- Besetzungen IV 1. B. 119  
 Bruderschaften XXXXI 106  
 Malschule L 529  
 Maria Eck XXXII 702; XXXXI 107  
 Päpstl. Provisionen XVI 94  
 Regesten III 2. B. 146  
 Verbrüderungen I 2. H. 108; III 2. B. 289; VI 2. B. 158; XXXII 511; XXXIII 710
- A:
- Alban XXXXVII 200
- M:
- Guzinger Otto VI 2. B. 36; XV 575  
 Kolb Honorat V 1. B. 366  
 Müller Roman II 2. B. 290; V 1. B. 366; XV 573  
 Pinzger Roman II 2. B. 233; VI 2. B. 36  
 Sigelius Rufinus II 2. B. 209  
 Schapperger Desiderius V 1. B. 366  
 Steger Andreas XV 253  
 Wernelinus II 2. B. 209  
 Zaininger Benedikt VI 2. B. 36
- Seitenstetten B
- Ausw. Beziehungen III 1. B. 337  
 Bibliothek XXXII 297  
 Chronik IV 2. B. 365; V 1. B. 456; VI 1. B. 200; 2. B. 168; VII 1. B. 455; IX 508; X 273; XI 483; XII 307; XIII 433; XV 499; XVII 112; XVIII 630; XIX 499; XX 685; XXIX 734; XXXVI 163; XXXX 335; XXXXI 183; XXXXII 288; XXXXIII 292; XXXXV 328; XXXXVI 46; XXXXVII 33  
 Feste XXIX 316  
 Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 89  
 Kunst XVII 88; XXXII 261  
 Musik XXXII 294  
 Schule XVII 719; XXXIV 772; XXXVI 196; XXXVII 263; XXXVIII 197; XXXIX 263  
 Totenroteln XXXXI 279
- Verbrüderungen I 2. H. 108; III 2. B. 289; XXXIII 712
- A:
- Abelzhauser Benedikt XXXII 261  
 Springer Hugo XXXX 334
- M:
- Ambthofer Ignaz VI 2. B. 158  
 Bachinger Plazidus XXXIX 218  
 Bautrxler Gerard XVI 188  
 Beck Michael XXIX 320  
 Braunshofer Ulrich\* XXXXII 290  
 Bruckmüller Maurus XXXVII 416  
 Fichtl Benedikt XXXIV 589  
 Frieß Gottfried XXV 440  
 Fröschl Dominikus XXXVIII 386  
 Habert Kolumban XXXXI 184  
 Hauer Gregor II 2. B. 210  
 Höpfler Roman XXXXVII 33  
 Lietz Clemens\* XXXXII 290  
 Moeser Wilfrid XXXXV 328  
 Plappert Augustin XXXXVI 46  
 Play Cölestin V 1. B. 367  
 Puschl Karl XXXIII 404  
 Rauchegger Benno XXVIII 722  
 Sigl Udiscalcus XXXIX 216  
 Schock Josef XXXX 333  
 Straßer Pius XXXXVI 47  
 Straßer Stefan I 2. H. 117  
 Sturm Willibald XXXV 727  
 Weis Agid XXXV 373  
 Weißenhofer Robert XIII 546
- Seligenporten C XXXXVIII 24
- Seligenstadt B
- A:
- Bucher Hyazinth XXV 746
- M:
- Fuchs Josef XXV 747  
 Goi Ludwig XXV 747  
 Messer Richard XXV 747  
 Möhren Leonhard XXV 747  
 Kraft Bonaventura\* XXV 747  
 Ulrich Franz X. XXV 747
- Seligenstatt B N XXXXI 281

## Seligenthal CN

Briefe XXVI 123, 324

Chronik XXI 399; XXXIX 204

## Selz B VII 2. B. 10

## Seoul B

Chronik XXXV 148, 365; XXXXI  
150; XXXXII 270

Gründung XXX 691; XXXIV 790

Serafini Dominikus XXXIII 397; XXXV  
541; XXXVI 160; XXXIX 481

Serédy Justinian XXXXVI 135, 25

Sfondrati s. St. Gallen

Sieciehow B XXXVI 234

## Siegburg B

Ausw. Beziehungen IV 2. B. 392; VI  
2. B. 158

Chronik XXXXI 175; XXXXIV 264

Neugründung XXXII 749

Päpstl. Provisionen XVI 90

A:

Renzel Hermann XXXXII 367

M:

Zollner Christoph XXV 748

## Silos B

Chronik XV 521, 709

A:

Guépin Ildefons XV 709

M:

Buchot Francisco XXXV 158

Fernandez Sebastian XIII 620

Plaine Beda XXII 691

Pradié Johann X 303

## Silvestriner

Ceylon XXXV 151

Generalkapitel XXXXIX 33

## Sittich C

Ausw. Beziehungen III 1. B. 335

Briefe XVI 608

Chronik XXI 396; XXIV 549;

XXXIII 801

Regesten II 2. B. 66

Wiedereröffnung XIX 541

A:

Maier Gerhard XXIV 549

Tauferrer Franz Xaver v. XXXII  
458

## Solesmes B

Aufhebung I 4. H. 196

Choral XXV 885; XXXIII 737

Chronik XIV 305; XXVIII 710;  
XXXXI 236

Feste VIII 628

Jubelfeier 1880 I 4. H. 143

Wight XXV 889; XXVI 192, 385;  
XXVIII 711; XXIX 759; XXXIV  
402

A:

Guéranger Prosper XXVI 95, 275,  
573; XXXIV 382

M:

Cagin Paul XXXXII 367

Collet Firmin XIV 161

Gardereau Viktor Eugen IX 529

Piolin Paul XIII 620

Sarlat VII 2. B. 436

Schmitt Antonin VII 2. B. 186

## Solesmes BN

Chronik XVIII 529, 708

Kaiserin Zita XXXVIII 369

## Sonnenburg BN

Besitzungen IX 465

Geschichte IX 39, 251

Herz-Jesu-Verehrung XXXXV 298

## Spanien

Lage des B. I 3. H. 146

Schriftsteller O.S.B. V 1. B. 459;  
2. B. 177, 449Vallisoletaner Kongregation XXV  
190, 514, 697; XXVI 47, 263, 504;  
XXVII 31, 270, 593; XXVIII 37,  
315, 541; XXIX 66, 405, 561; XXX  
60, 345; XXXI 75, 456Speculum monachorum s. Monte Cas-  
sino

## Subiaco B

Abbatia nullius XXXVI 570  
 Chronik XXV 395, 886; XXVII 537,  
 778; XXVIII 235; XXIX 300, 753;  
 XXX 266, 495; XXXI 720; XXXVI  
 335

Feste XXIII 731

Generalkapitel XVII 526, 712

Geschichte XXXV 101

Jubelfeier 1880 I 4. H. 147

Rechtsstreitigkeiten XIX 154

A:

Ballsieper Jordan XI 328

Testa Rafael VII 2. B. 436

M:

Allodi Leo XXXV 546

## Subiaco U.S.A. B

Brand XXIII 222

Gründung XXI 188

M: Luthiger Gregor XIII 449

## Süd-Amerika

Ordensnachrichten XIV 679; XVI  
 356; XIX 714; XX 733, 736; XXI  
 187, 476; XXIII 223, 745; XXV 895;  
 XXVI 196, 390; XXXIV 274;  
 XXXVI 20; XXXVI 305

## Syrien XXIX 495

## Szyrzyc C XX 688; XXI 395

## Schäftlarn B

Chronik X 272; XV 497; XVII 112;  
 XVII 629; XIX 498; XX 684;  
 XXVIII 717; XXX 484; XXXI 350,  
 710; XXXIII 800; XXXIV 404;  
 XXXVII 405; XXXX 323; XXXXI  
 206; XXXXIII 271; XXXXIV 246;  
 XXXXVI 44; XXXXVII 12

Ortsnamen XXXV 284

Schule XXXIV 772; XXXVIII 197;  
 XXXIX 263

A:

Liebert Stigisbert XXXXVII 20;

L 39

M:

Abstreiter Leo XXXXI 207

Prämassing Norbert XXXV 160

Wernsdorfer Heinrich XXXV 154

Scharl Plazidus s. Andechs

Scharnitz B

Geschichte XVIII 36; XXXXIV 175

Schwestern XXXVIII 152

Scharz Odo s. Kremsmünster

Scheyern B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 336

Besitzungen IV 1. B. 116

Bibliothek XXXVI 371

Chronik X 272; XV 498; XVII 112,  
 352; XVIII 629; XIX 498; XX 684;  
 XXIII 735; XXIV 782; XXVI 181,  
 376, 699; XXX 268; XXXI 709;  
 XXXIII 801; XXXVII 419; XXXXII  
 312; XXXXIII 269; XXXXIV 245;  
 XXXXVI 17; XXXXIX 6; L 3

Gewohnheiten XXIV 161, 430 696;  
 XXV 231, 401, 611, 787; XXVI 85,  
 288, 595

Grafen v. Sch. XXII 22, 282; XXIII  
 277, 535; XXIV 124, 416, 604

Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 143

Mausoleum Ludwigs I. L 595

Musik II 2. B. 208; XXIX 319

Pfarreien XXXXVI 202

Priorenkonferenz XXXV 290;  
 XXXVI 97

Schule XXXIV 772; XXXVI 196;  
 XXXVII 263

Verbrüderungen I 2. H. 164; III 1. B.  
 117; 2. B. 290; XXXIII 712

Visitationen XXXXIX 1, 137, 341, 397

A:

Forster Plazidus XXXXIV 108

Herpfer Joachim II 2. B. 208

Landersdorfer Simon XXXXI 206

Metzenleitner Rupert XVII 524;

XXXXI 205

## M:

- Achter Ulrich II 2. B. 209  
 Ahr Ulrich XXXXVI 57  
 Aighherr Martin Josef XXXVIII 374  
 Barth Raphael XXXIII 807  
 Fyrbas Simon V 1. B. 363  
 Gasser Dominikus XXXXIII 269  
 Gulder Marian II 2. B. 209  
 Hanser Laurentius XXXXVII 74; XXXXVIII 3  
 Holner Leonhard\* XXXXIX 358  
 Ilmberger Maurus XXXIX 459  
 Keller Korbinian XXXIX 465  
 Kolb Marian\* XXXXIX 360  
 Marx Benno XXXVIII 373  
 Mayr Augustin\* XXXXIX 351  
 Meyding Bernhard XXXXIX 352  
 Mozel Rupert XXXXIX 350  
 Peruschitz Josef XXXIII 603  
 Platz Ägidius XXXXIX 398  
 Pokorny Bonifaz II 2. B. 209  
 Ponbeck Ägidius XV 574  
 Rambeck Ägidius XXXXVII 256; XXXXIX 402  
 Renner Dominikus\* XXXXIX 349  
 Sanktjohanser Anton XXXVIII 373  
 Senser Ignatius\* XXXXIX 350  
 Siber Thaddäus III 2. B. 160; XXXXVII 204  
 Schmausser Bonifaz L 4  
 Schmid Bernhard XXXIII 604  
 Schwab Marian V 1. B. 363; XV 575  
 Straßmayr Hermann\* XXXXIX 354  
 Schiegg U. s. Otto-beuren  
 Schinna B L 170  
 Schisma abendländisches  
 Beginn XXVIII 30  
 Bologna Universität XXV 734; XXVII 67  
 C.-Orden XXV 62  
 Clementis Matthäus XXIX 580  
 Flandern XXVII 625  
 Girardi Petrus XXX 52  
 Handschriften XXIV 100  
 Kard. Corsini, Borsano, Orsini XXIV 360, 625  
 Karl IV. XXIX 120  
 Konrad von Gelnhausen XXVIII 549  
 Konzilsbewegung XXXI 44, 391  
 Konzilsidee XXVII 355  
 Postillen XXV 544  
 Soliloquium XXVI 29, 226, 434  
 Urban VI. XXX 97, 295, 541, 561; XXXI 36  
 Schlehdorf B  
 Ausw. Beziehungen XVIII 40  
 Geschichte XXXXIV 175  
 Schlierbach C  
 Chronik VII 1. B. 457; IX 511; XII 312; XIII 443; XV 504; XVII 116; XVIII 636; XIX 502; XX 688; XXI 395  
 Frauenkloster XIX 97; XXIV 377  
 Verbrüderungen I 2. H. 108  
 A: Haslroither Gerhard XXXVIII 378  
 Schlitpacher J. s. Melk  
 Schlüchtern B  
 Mönche XXV 763  
 Reformation L 192  
 Schmerzensmann XXXXIV 57  
 Schmier Franz s. Otto-beuren  
 Schönau B  
 Nekrolog IV 1. B. 357  
 Wissenschaft XXXVII 631  
 A:  
 Brielis Adrian XXXVII 631  
 Schwelm Johannes XXXVII 636  
 Schöntal C  
 Baugeschichte XXXVII 83  
 Reformation XXXVIII 286  
 Schottland XXX 408, 605; XXXI 257  
 Schramb Ä. s. Melk

## Schwäbische B.-Kongregation

Dillingen Universität XXXXI 74

Geschichte IX 382

Schwarzach B XXII 432; XXXII 94,  
102Schweden II 1. B. 345ff.; V 1. B. 180,  
182, 184; XX 664; XXI 348; XXVI  
76, 294, 551; XXVII 102, 368

## Schweiklberg B

Chronik XXXV 718; XXXXI 151;  
XXXXII 268; XXXXIII 296;  
XXXXIV 273

Feste XXXV 545

## Schweizerische B.-Kongregation

Geschichte IX 388, 573

Kardinal Bernhard Gustav XIV 167,  
319, 491

Stade B L 167

Staffelsee XXXXVII 377

## Stams C

Ausw. Beziehungen XX 128

Chronik V 1. B. 458; X 277; XII 313;  
XIII 438; XV 505; XVI 358; XVII  
116; XVIII 636; XIX 502; XX 196,  
688; XXI 395; XXXI 734

Kirchen XXXIV 147

Kleriker VI 1. B. 399

Verbrüderungen XXXII 510

## Staniatki B N

Geschichte XXXIX 201

Weltkrieg XXXVIII 143

## Steenbrügge B

Abtei XVII 716

Eröffnung VIII 106

## Steina B L 104

Stephan von Cisteaux hl. XXX 138

Stifter Adalbert XXVII 399, 650

## T

## Tanzenberg

Chronik XXXVI 565; XXXX 339

Olivetaner XXXIV 792

## A:

Ecker Bonifaz XXXXII 336

Tassilo III. XXXXIX 92

## Tegernsee B

Ausw. Beziehungen IX 52

Besitzungen IV 1. B. 115, 119

Bibliothek XXXVI 372

Briefsammlung L 556

Gäste XX 193

Geschichtsquellen XXXXVII 438

Glasmalerei VI 2. B. 322

Kirche XVI 157

Melker Reform XXXXV 127

München XXXXVIII 42

Musik II 2. B. 210

Quirinalien VI 2. B. 371

Urbare XXXXVII 103

Verbrüderungen I 2. H. 107; III 1. B.

116, 117; 2. B. 289; VI 2. B. 158;  
XXXII 510; XXXIII 712

Visitationen XXII 113

## A:

Aindorfer Kaspar I 2. H. 112

Rottenkolber Gregor II 2. B. 213

Widmann Paul II 2. B. 211

## M:

Brand Nonnosus I 4. H. 23; II  
2. B. 212

Durmayer Gotthard II 2. B. 212

Eigsberger Bonifaz II 2. B. 212

Gloggnier Gotthard II 2. B. 213

Günther Sebastian III 2. B. 159

Keck Johannes I 2. H. 70

Lengenbrunner Johann II 2. B. 210

Lory Michael III 2. B. 160; V 1. B.  
369; XXXXVII 301

Prälisauer Cölestin II 2. B. 211

Praunsperger Marian VI 2. B. 36

Schelle Augustin III 2. B. 369

- Tesenpacher Christian XXXXVIII  
 160  
 Trausch Leonhard I 4. H. 23; II  
 2. B. 212  
 Wagner Gotthard II 2. B. 211  
 Zech Chrysogonus II 2. B. 212  
 Zeidlmeier Sebastian I 4. H. 23;  
 II 2. B. 212  
 Teignmouth B  
 Feste XVI 715  
 Geschichte XVI 716  
 Tepper Augustin XXXXVII 583  
 Tettenweis B N  
 Chronik XXXVIII 370; XXXXII 362  
 Gründung XXXII 538  
 Fr:  
 Amtmann M. Bernarda\* XXXVIII  
 370  
 Pliksburg Birgitta XXXV 379  
 Theater s. Lambach, Wien Schotten  
 Theres B  
 Mönche XXVI 320  
 M: Heinlein Heinrich V 1. B. 366  
 Thierhaupten B  
 Ausw. Beziehungen VI 2. B. 158  
 Verbrüderungen XXXII 510  
 M: Pichler Plazidus II 2. B. 213  
 Tholey B XX 348, 582; XXI 15, 268  
 Thomas v. Aquin hl. XVIII 299  
 Tihany B  
 Chronik XXXVII 402; XXXXI 224  
 A: Simon Sigismund v. XII 466  
 Tirol  
 Bayer. Regierung XIX 624; XX 52,  
 406, 647; XXI 95, 423, 624  
 Botanik XXIV 687; XXV 244  
 Tischnowitz C N XXII 685  
 Torrechiera B  
 Wiedereröffnung X 680  
 A: d'Aspermont Romarico XXV 914  
 M: Tacchino Josef Benedikt XXIII  
 730  
 Tosti L. s. Monte Cassino  
 Totenrotulen II 1. B. 11  
 s. St. Lambrecht  
 s. Admont  
 s. Banz  
 Tour B XII 90  
 Tournai B  
 A: Gillon le Muisi XVII 547; XVIII  
 44, 252, 396  
 Trappistenorden  
 Algier XVIII 716  
 Jubiläum XIX 719  
 Übersicht XIX 719; XXXXVII 18  
 Wesen XVII 193, 371, 539, 724;  
 XVIII 359, 536, 714; XXXIV 593  
 Traunkirchen B N VI 2. B. 158  
 Treuinfels L. s. Marienberg  
 Trient B  
 Geschichte XIV 92, 265  
 Päpstl. Provisionen XVI 95  
 Trier  
 Bollandisten XXIV 151  
 Generalkapitel d. B. 1422 VIII 87  
 Klöster VI 2. B. 379  
 Sickingen Franz v. VIII 348  
 Trier S. Matthias B  
 Bibliothek XXXXIX 448  
 Chronik XXXXIII 285; XXXXVII 16  
 Geistesgeschichte XXXXIX 455  
 Kunst XVIII 131  
 Neugründung XXXXII 338  
 Päpstl. Provisionen XVI 95  
 A:  
 Rode Johann VI 2. B. 280  
 M:  
 Cottonius Johannes I 2. H. 47  
 d'Hame Konrad XXV 749  
 Hillar Maurus\* XXV 749  
 Trier S. Maximin B  
 Altarweihen X 82  
 Archiv XXXII 156  
 Entstehungszeit XVI 195  
 Päpstl. Provisionen XVI 95; XX 245  
 Reformstatuten XV 100; XVI 197, 280

Zerstörung 1674 IV 2. B. 138, 374;  
V 1. B. 209, 477; 2. B. 463; VI 1. B.  
186; 2. B. 179, 393

A:

Henn Alexander VIII 221

M:

Müller Sanderad XXV 749

Scheckmann Johann VIII 348

Triest B XI 646

Triest BN XI 633

Trithemius Johannes

Briefe IV 2. B. 187; XXXIII 726

Charakterbild XXXI 501

Leben XII 424; XXXVII 265

Sonstiges XXXV 674

Schriften XXXXVIII 446

Troger Paul XVI 452, 648; XVII 83,  
278

St. Trond B

Reformstatuten XVI 590

Visitationen XVI 590

Türken s. Zwettl

Tutzing BN

Weltkrieg XXXX 275

Wirksamkeit XXXXI 152; XXXXIII  
299

Tyniec B XXXVI 230

Ubert von Mailand XXXXIII 1

Ullathorne X 306, 504; XVIII 117;

XXXXVI 210

Ungarn

Kriegsfürsorge d. B. XXXVII 401

Wirken d. B. XXI 480

St. Urban C

Kleriker VI 1. B. 399

M:

Frener Laurentius II 2. B. 219

Schreiber Johannes II 2. B. 218

Urhan Christian XXV 266, 600, 769;

XXVI 109, 305, 626; XXVII 120, 428,  
659

Ursprung BN XXXVIII 199; XXXIX 45

Val-Dieu C XV 713

Vallisoletaner-Kongregation s. Spanien

Vaszary Klaudius s. Pannonhalma

Vaughan B. s. Downside

Veilsdorf B

Reform XXXXII 32

Reformation L 182

St. Veit B

Beschreibung XXXXI 282

Regesten III 2. B. 147

Verbrüderungen XXXIII 711

A:

Aimer Maurus II 2. B. 219

Kirmayr Gregor II 2. B. 219

Sappenberger Andreas II 2. B. 219

Weighart Cölestin II 2. B. 219

M:

Ableiten Kaspar XV 254

Augustin Vitus VI 2. B. 159

Forster Bernhard VI 2. B. 37

Venedig B

M:

Bigaglia Diogenes II 1. B. 231

Pichler Plazidus II 2. B. 213

Zucchinus Gregor II 1. B. 230

Verbrüderungen I 2. H. 107, 163; XVII

XVII 3; XIX 278; XXXIII 706;

XXXXVII 352

## U

## V

## St. Vincent B

Chronik V 1. B. 457; XIII 139, 444, 615; XV 157; XVI 723; XVIII 533, 632; XXI 477, 688; XXII 194; XXIII 514; XXV 892; XXVII 788; XXVIII 239, 724; XXIX 309, 760; XXX 688; XXXI 729; XXXVI 153; XXXXVIII 20

Feste XIII 285, 611

Jubiläumsfeier 1880 I 2. H. 135

Kirche XIII 614; XXVI 716

Ludwig I. von Bayern XXXXIII 123

Negermission II 1. B. 351; 2. B. 146

Peking XXXXIV 238

Schulen XII 625; XIV 310; XXXVII 211

## M:

Andelfinger Eduard XXXIV 412

Balleis Nikolaus III 1. B. 348

Behrens Paul XXXV 160

Christoph Agidius\* VIII 272

Englbrecht Cölestin XXV 915

Fink Ludwig XVII 530

Gegenstanzer Karl II 2. B. 402

Guerster Gabriel XIII 449

Hoch Gallus III 1. B. 354; XVI 534

Hornick Fridolin XXXVI 166

Huber Otto XVII 217

Käder Mauritius XIII 297

Kolbeck Wolfgang XXXV 732

Kollmannsperger Winfried XXXVII 213

Miller Adalbert XXVII 567

Monroe Robert X 133

Moosmüller Oswald XXII 197

Seher Thaddäus XIII 145

Simon Gilbert XXVII 210

Söhnler Anselm XXXVII 425

Staudigl Benno XXXV 159

Staub Klemens VII 2. B. 435

Steiner Alfred XXXVI 165

Trüg Ignatius II 2. B. 220

Wimmer Lukas XXII 196

## Viktring C

Regesten III 2. B. 147

A: Johannes II. XXXII 336

## Villers C

Restaurierung XVI 177

A: sel. Karl XXX 327, 520

## Vivarium L 383

## Vogtei XXXIV 228

## Volders B

Chronik XXIII 502

Schule XXXIII 198; XXXVIII 263;

XXXVIII 197; XXXIX 263

## W

## Walderbach C

Ausw. Beziehungen XVII 44

Verbrüderungen III 1. B. 119

## M:

Pausch Eugen I 4. H. 27; II 2. B. 220

## Waldhausen C XVI 607

## Waldsassen CN

Chronik XXI 399; XXXVIII 382

Münzen XII 110

## Walter hl. XX 397

## St. Wandrille B XIX 712

## Weißenstephan B

Ausw. Beziehungen IX 52

Besitzungen IV 1. B. 115

Bibliothek XXXVI 372

Melker Union XXXXVIII 179

Musik II 2. B. 221

Reform XXXXII 23; XXXXV 130

Verbrüderungen I 2. H. 164; III 2. B. 289; XXXIII 712

## A:

Leonhard I. II 2. B. 221

Marschall Gregor II 2. B. 221

Weix Wolfgang v. II 2. B. 221

**M:**

Hochbrucker Cölestine I 4. H. 23;  
II 2. B. 221

Junghans Korbinian\* II 2. B. 221

Pernfelder Innocenz II 2. B. 221

Peslmiller Bernhard II 2. B. 221

Schreiner Josef II 2. B. 221

Weixer Roman V 1. B. 367; 2. B. 359

Weinbau XXIV 139

Weingarten B

Ausw. Beziehungen III 1. B. 336, 338;  
VII 2. B. 95

Besitzungen IV 1. B. 115

Chronik XXXIV 259

Feste XI 319

Geschichte III 2. B. 119

Handschriften III 2. B. 126; VII 2. B.  
89

Kirche XXXIII 728

Kleriker VI 1. B. 398

Musik I 4. H. 22; II 2. B. 222; VI  
2. B. 38

Neugründung XXXI 212

Orgel XXXIII 730

Päpstl. Provisionen XX 245

Schwedenzeit V 1. B. 184

**A:**

Renz Plazidus IV 2. B. 149; V 1. B.  
143, 367

Rittler Anselm III 2. B. 277;  
XXXXVII 305

Schnitzer Dominikus III 2. B. 273

**M:**

Barmann Johann B.\* II 2. B. 223;  
III 2. B. 275

Beckler Stefan III 2. B. 282

Bernard Georg II 2. B. 223; III  
2. B. 278

Bommer Joh. Gualbert III 2. B. 274

Braig Augustin III 2. B. 279

Bucelin Gabriel VII 2. B. 84

Doll Philipp III 2. B. 276

Ehinger Andreas III 2. B. 282

Frey Ambros III 2. B. 280

Gälle Meingoz II 2. B. 223; III 2. B.  
278

Gilg Bernhard III 2. B. 283

Gimmy Leo III 2. B. 275

Haag Augustin III 2. B. 274

Hartmann Vinzenz III 2. B. 281

Heß Gerhard\* III 2. B. 276

Hespin Oswald\* III 2. B. 277

Kaiser Dominikus III 2. B. 281

Kenzel Paulus III 2. B. 277

Knoll Joachim III 2. B. 281

Kramer Joachim III 2. B. 279

Magg Augustin V 1. B. 367; XV 581

Maier Roman III 2. B. 271

Manz Hermann\* III 2. B. 270

Mayer Jakob III 2. B. 276

Rainer Jakob I 2. H. 72; 4. H. 15

Rottach Meingoz II 2. B. 223; III  
2. B. 128

Rüeff Leonhard II 2. B. 224; III  
2. B. 280

Sicherer Josef III 2. B. 281

Spon Anton I 2. H. 73

Schellhorn Laurentius III 2. B. 128

Schindele Robert III 2. B. 281

Schneider Wunibald III 2. B. 281

Schnell Anselm\* III 2. B. 127;  
XXXXVII 484

Schwegler Johann I 2. H. 73

Stattmüller Beda\* III 2. B. 273

Steyer Michael II 2. B. 223; III 2. B.  
278

Vogel Christian III 2. B. 281

Vogl Christoph II 2. B. 222

Weber Cyprian XXXIV 260

Wiest Longinus III 2. B. 282

Ziggeler Anton II 2. B. 222

Weißenburg B XVI 94; XX 245

Weißenohe B

Reform XXXII 29

- M:  
 Dobmayr Marian XXXXVII 561  
 Klier Josef II 2. B. 224  
 Vogt Amilian\* II 2. B. 224
- Welhrad C  
 Beschreibung VI 2. B. 186  
 Wissenschaft XIX 39
- M:  
 Bertis Matthias XXXXVII 584  
 Rosanensis Johannes XXII 418, 599
- Weltenburg B  
 Chronik XVIII 632; XIX 499; XX 685; XXVII 533; XXXVIII 150; XXXIX 195; XXXX 322; XXXXIV 245; XXXXVII 14; XXXXIX 7; L 5  
 Feste XXXV 140  
 Musik VI 2. B. 39  
 Reform XXXXII 20  
 Schule XXVIII 718; XXIX 315; XXXIV 400; XXXVIII 198; XXXIX 264
- A:  
 Weingart Maurus XXXXII 305, 309  
 Werner Benedikt II 2. B. 225
- M:  
 Brunner Thaddäus XIII 618  
 Gierg Plazidus XXXXII 307  
 Gruber Benno II 2. B. 225  
 Leeb Michael XXIV 553  
 Mayrhofer Josef XXVII 566  
 Menzer Konrad XXXX 323  
 Niedermayer Benedikt XVII 373
- Weltkrieg s. Maria-Laach
- Werden B  
 Baugeschichte XV 649  
 Reformen XX 545
- M:  
 Bertram Severin\* XXV 752  
 Gülpfen Theodor v. XXV 753  
 Meyer Ludwlg XXV 752
- Wessobrunn B  
 Besitzungen IV 1. B. 115, 117, 119  
 Bibliothek XXXVI 373  
 Reliquien XXXXV 1  
 Verbrüderungen XXXII 510
- A:  
 Kleinmayrn Johannes Damasc. v. XXXXVII 313  
 Schallhammer Beda v. XXXXVII 488  
 Bayrhammer Maurus II 2. B. 225  
 Beer Tassilo III 2. B. 161  
 Blasius Adam XV 254  
 Kloz Leonard XV 585  
 Leuthner Cölestin VI 2. B. 39; XIII 546  
 Limhard Bernhard VI 2. B. 39  
 Ringmayr Thomas V 1. B. 363  
 Ritter Alanus XV 584  
 Sedlmayr Virgil XXXXVII 486  
 Schwarzhuber Simpert V 1. B. 371; XV 590, 591  
 Zallwein Gregor v. XXXXVII 312
- Wettingen C  
 Nikolaus v. d. Flüe II 2. B. 226  
 Päpstl. Provisionen XVI 95
- A:  
 Bürgisser Kaspar II 2. B. 227
- M:  
 Molitor Fidelius\* II 2. B. 226  
 Rüeegg Benedikt II 2. B. 227  
 Schättin Bernhard II 2. B. 227  
 Schütz Ursus II 2. B. 226  
 Z'Wissig Alberich II 2. B. 227
- Weymann Karl XXXXIX 39
- Wiblingen B  
 Ausw. Beziehungen VII 2. B. 96  
 Geschichte u. Beschreibung IV 2. B. 309; XXI 277, 529; XXII 147  
 Handschriften IV 2. B. 315  
 Humanismus XXXV 482, 621  
 Kleriker VI 1. B. 399  
 Württemberg XXXIV 34

## A:

Fehr Roman V 1. B. 104  
 Hacker Georg XXXV 508, 633  
 Hamberger Meinrad V 1. B. 99  
 Keck Ulrich V 1. B. 108  
 Rauh Benedikt II 1. B. 141

## M:

Alber Hartmann V 1. B. 107  
 Ay Plazidus V 1. B. 412  
 Biechteler Benedikt II 2. B. 227;  
 V 1. B. 99  
 Braig Michael V 1. B. 411  
 Enderle Heinrich V 1. B. 418  
 Erhard Paul V 1. B. 411  
 Häufele Modestus V 1. B. 410  
 Hochstetter Maurus XXXV 511,  
 636  
 Höld Johann Nep. V 1. B. 106  
 Keppler Cölestin V 1. B. 424  
 Kolb Gregor V 1. B. 102  
 Kurz Benignus V 1. B. 107  
 Mack Martin V 1. B. 100  
 Schlichting Ildefons V 1. B. 102  
 Stella Bartholomäus XXXV 497,  
 621  
 Storr Amand V 1. B. 113  
 Wagner Franz V 1. B. 102  
 Weickmann Anton V 1. B. 98  
 Zängerle Roman V 1. B. 413; XV  
 593  
 Zängerle Werner V 1. B. 106  
 Ziegler Gregor\* III 1. B. 207; V  
 1. B. 418; XVI 646; XXI 279

## Wien

Eucharistischer Kongreß XXXIII 796  
 Nausea Friedrich IV 2. B. 152

## Wien St. Dorothea I 2. H. 107, 165

## Wien Schotten B

Chronik III 1. B. 374; IV 2. B. 365;  
 V 1. B. 456; VII 1. B. 455; VIII  
 254; IX 508; X 272; XI 483; XII  
 307; XIII 432; XIV 479; XV 498;

XVII 112; XVIII 630; XIX 498;  
 XX 685; XXXVI 154; XXXXI 182

Jubiläumsfeier 1880 I 3. H. 90

Musik II 2. B. 228

Patronatskirchen XXXXII 241

Schule XXVIII 721; XXXIV 773;  
 XXXVI 196; XXXVIII 198, 368;  
 XXXIX 264

Theater XIII 546

Verbrüderungen I 2. H. 107; XXXIII  
 712

## A:

Chelidonius Benedikt II 2. B. 228  
 Rost Leopold XXII 499; XXXIV  
 787

Traunstainer Wolfgang II 2. B. 228

## M:

Beitl Beda XXXVIII 391  
 Bernhard Norbert XXXIII 602;  
 XXXVIII 384  
 Fellner Stefan XXV 441  
 Herz Lambert XXXII 754  
 Kickh Klemens XXXIV 798; XXXV  
 155

Kohlhofer Roman XXXIX 487

Knauer Vinzenz XV 722

Kunert Josef XXXV 548

Loritzer Urban XXII 506

Losert Benedikt XXXVII 642

Mareta Hugo XXXV 155

Maschek Heinrich XXXVII 434

Matz Maximilian XIV 158

Meller Plazidus II 2. B. 230

Pachschmidt Karolomann II 2. B.  
 229

Preyer Dominikus XXXVII 642

Reichardt Rafael XXXVIII 391

Schubert Hermann VII 1. B. 194

Tursky Robert XXXVII 643

Vidmar Konstantin XXXII 370

Wolfsgruber Cölestin XXXXII 364

Womatschka Othmar XXXIII 201

- Zak Ludwig XXXVI 164  
Zwettler Theodor\* II 2. B. 230
- Wien Universität  
Professoren XI 284, 285; XXXV  
100; XXXVIII 106, 132  
Studenten XI 277, 279, 283;  
XXXVIII 107
- Wilbolt Ludwig XXXVIII 164  
Wilhelm von Dijon III 2. B. 363  
Wilhering C  
Ausw. Beziehungen XII 444; XVII  
42, 256, 440; XIX 587; XX 133,  
136; XXI 122, 384  
Briefe XVI 603, 605, 606, 607, 610;  
XX 130; XXVI 326, 335  
Chronik VII 1. B. 457; X 277; XI  
488; XII 313; XIII 438; XV 505;  
XVII 116; XVIII 636; XIX 501;  
XX 688; XXI 393; XXXVI 7  
Galerie XXXII 253  
Gründung XXIV 92, 303, 652  
Handschriften XI 104, 275; XVIII  
87, 294, 458, 639  
Indianermission XXXVII 55  
Kriegsfürsorge XXXVIII 381  
Österr. Erbfolgekrieg XV 52, 270  
Schule XXXIV 773; XXXVI 196;  
XXXVII 264; XXXVIII 198;  
XXXIX 264  
Urkunden XIII 85  
Visitationen XII 442; XIV 395, 576;  
XIX 229, 418, 600; XX 134; XXI  
119, 125, 387
- A:  
Grasböck Theobald XXXVII 205
- M:  
Bergmayr Anton XXXX 332  
Brandl Wilhelm XXXVI 577  
Dürnberger Gerhard XXXVIII 380  
Dürnberger Hugo XXXIV 800  
Grasböck Dominikus XXXX 333
- Grillberger Otto XXV 905  
Peyrer Rudolf XXXX 332  
Pիրringer MauritiuS XXXVII 425  
Reiffenauer Augustin XXXIV 199  
Söllinger Bernhard XV 537  
Schwacha Benno XXXVIII 153  
Weindlmayr Bonifaz XXXX 332  
Winzig Vinzenz XXXVII 205
- Willebadessen B N XXXIV 451, 635  
Willi Dominikus XXXIV 523  
Willibrord hl. s. Echternach  
Wimmelburg B L 185  
Wimmer Bonifaz I 1. H. 130; II 1. B. V;  
II 2. B. 351; III 1. B. 339; V 1. B. 487;  
IX 167; XV 478; XIX 714; XXX270;  
XXXIII 125; L 289
- Wolfgang hl.  
Jubiläum XV 700  
Kult XXXVIII 151  
Münzen X 627; XI 266  
Reformator VII 1. B. 53
- Wolfradt A. s. Kremsmünster  
Wolter s. Beuron  
Wonnental C N  
Geschichte XXXV 281  
Visitationen XXXV 516
- Woolhampton B  
Chronik XXXV 153
- A:  
Larkin Laurentius XXXVI 576
- Württemberg  
C.-Klöster z. Z. d. Reformation  
XXXVIII 268  
Grafen v. W. XXXIV 1, 201
- Würzburg S. Afra B N XXXII 705  
Würzburg St. Burkard B XVI 91  
Würzburg St. Jakob B  
Einkünfte XVI 258  
Päpstl. Provisionen XVI 91
- Würzburg St. Stephan B  
Kirche XXXIII 338; XXXV 404

Päpstl. Provisionen XVI 92; XX 245

M:

Gropp Ignatius XXXXVII 536

Hammel Stefan I 4. H. 23; II 2. B.

210

Wyart Sebastian XXV 908

## Z

Zacharias

Papst II 1. B. 45

Zalavár B

Chronik XXXVII 403

Geschichte XII 620

A:

Modrovits Gregor VI 2. B. 194

Roszmanith Richard XII 620

M:

Benyák Otto XXXIII 401

Darvas Urban \* XXXIII 400

Zallwein Gregor v. s. Wessobrunn

Zeller Josef XXXXVII 43

Zemoniko T XX 737

Zenetti B. s. München B

Zevenkerken B

Brasilien XXVI 708

Chronik XXVII 770; XXVIII 231,

712; XXXI 722; XXXIII 802;

XXXVII 421; XXXXI 170

Neugründung XXII 500; XXIII 738

M: D'Hondt Benedikt XXX 290

Ziegelbauer Magnoald s. Zwiefalten

Zingerle P. s. Marienberg

Zircz C

Chronik X 277; XII 313; XIII 458;

XV 713; XVI 358; XVII 116; XVIII

637; XIX 501; XXI 394; XXII 687;

XXXVIII 153

A:

Békefi Remigius XXXIII 394

Supka Hieronymus XII 137

M:

Nagy Benjamin XXXVIII 391

Szvorényi Josef XIV 160

Zirngibl R. s. Segensburg St. Emmeram

Zwettl C

Chronik IV 1. B. 403; 2. B. 366; VI

1. B. 202; VII 1. B. 457; IX 512;

X 277; XI 488; XII 313; XIII 438;

XV 505; XVII 117; XVIII 637, 712;

XIX 500; XX 526, 689; XXI 393;

XXVII 793; XXXVII 646; XXXVIII

384; XXXIX 205

Feste XIX 539

Kunst XVI 654; XVII 83

Türkenjahr 1683 IV 2. B. 383

M:

Assem Kolomann XXXV 731

Schacherl Gustav XXXVIII 388

Zelnicek Ebro XXXIII 204

Zwiefalten B

Äbte VII 2. B. 91

Ausw. Beziehungen VII 2. B. 91

Beschreibung IV 1. B. 65

Geschichte VIII 202

Gründung VII 1. B. 67

Handschriften IV 1. B. 68; VIII 203

Kleriker VI 1. B. 399

Württemberg XXXIV 22

A:

Manz Benedikt IV 1. B. 80

Schmidler Nikolaus IV 1. B. 277

M:

Aicham Alois IV 1. B. 276

Beck Basilius IV 1. B. 281;

XXXXIX 267

Brandstetter Johann II 2. B. 231

Diener Joachim \* VII 2. B. 93

Fauler Johann Ev. IV 1. B. 278

Gumpmann Kolumban II 2. B. 232

Haas Gabriel IV 1. B. 282

Habisreuttinger Kolumban \*

II 2. B. 232; IV 1. B. 79

Hayd Stefan IV 1. B. 280

Kling Beda IV 1. B. 281

Leopold v. Plauen II 2. B. 231

Mener Vitalis IV 1. B. 281

Rabler Christoph V 1. B. 364

Sartori Tiberius IV 1. B. 279

Sulger Arsenius XXXXIX 245

Stapff Franz Xaver IV 1. B. 81

Wegele Thomas IV 1. B. 80

Weinrauch Ernst II 2. B. 232; IV  
1. B. 279

Wescher Plazidus IV 1. B. 280

Ziegelbauer Magnoald IV 1. B. 70;

XXXXXVII 544

## II. AUTORENREGISTER

### A

- Adlhoch B. XIII 178; XIV 628; XV 635; XVI 467; XIX 310; XXVI 3; XXVII 14; XXVIII 101, 267; XXXI 91  
Albers B. XV 194, 383; XVI 96, 195, 283, 438; XVIII 547; XX 102; XXI 197; XXII 113; XXIII 126; XXV 138; XXVIII 528; XXXII 579; XXXIII 405; XXXV 343; XXXVI 535; XXXVII 177; XXXXIII 32; XXXXVI 12  
Amrhein A. XXIV 661; XXVI 103; XXVII 341; XXXI 642

### B

- Baeumer S. VII 2. B. 285; VIII 1, 239, 502; X 364  
Bachofen A. XVIII 663; XX 672  
Bauer Th. V 1. B. 382; IX 1  
Bauerreiß R. XXXXIII 193; XXXXIV 57; XXXXVI 300; XXXXVII 52, 200, 377; XXXXVIII 36, 202, 208, 325; XXXXIX 45, 95, 389, 465; L 1, 54, 508, 529  
Baumgartner R. XXXIII 706  
Baumgartner II 1. B. 87  
Bendel Fr. XXXII 703; XXXIII 338, 536; XXXIV 104; XXXV 107; XXXVII 372; XXXIX 1, 444; XXXX 256; XXXXI 79  
Benzler W. III 2. B. 147  
Berbig G. XXXII 241  
Berlière U. VII 2. B. 414; VIII 79, 87, 175, 317, 589; IX 113, 399; X 541; XI 414; XX 90, 115; XVI 590; XXXIV 343  
Bernhard M. II 1. B. 345; 2. B. 313  
Bihlmeyer H. XXV 154  
Birkle S. XXIII 65

- Bischoff B. XXXXIX 387; L 516  
Blimetzrieder Fr. XXIII 685; XXIV 100; 106, 360; XXV 62, 544, 734; XXVI 29; XXVII 67, 355, 625; XXVIII 30, 549; XXIX 120, 211, 433, 580; XXX 52, 97, 295, 541, 561; XXXI 36, 44  
Böllentrücher J. XVIII 107  
Bourier H. L 443  
Braig C. V 2. B. 149  
Braunmüller B. I 1. H. 29, 140; 2. H. 163; II 1. B. 99, 118, 319; 2. B. 114; III 1. B. 113, 132, 311; 2. B. 383; IV 1. B. 231; 2. B. 118, 357; V 2. B. 436; VI 1. B. 183; XI 67; XIII 529; XIV 60; XXXI 630  
Bredl S. XIII 493; XV 90, 297, 623  
Breitschopf R. XVI 633, 647; XVII 488; XXI 78; XXV 3  
Bretholz B. XXII 418  
Brinzinger A. XXXIII 727  
Bruder XXVI 68, 254; XXXI 240  
Brunner S. II 2. B. 66; IV 2. B. 152; V 1. B. 199  
Buchner M. XXXV 201; XXXVII 392  
Bühler Th. XXVI 95; XXVIII 84; XXX 179  
Busam F. I 2. H. 154; XIX 476; XXIII 403; XXIV 82

### C

- Cabrol F. XXXII 51  
Cahannes J. XVIII 484  
Calven G. II 1. B. 124  
Casel O. XXXVIII 345  
Chmelicek F. I 2. H. 166; 4. H. 154  
Coosemans V. XXXI 153  
Claramunt Ph. XIX 355, 547; XX 69, 200; XXII 236; XXIII 30, 231, 566;

XXIV 3, 561; XXVII 3; XXVIII 427;  
XXIX 3; XXX 3; XXXI 139  
Claus J. XII 121, 332, 604; XV 134;  
XVIII 125

Cornell H. XXXXII 1; XXXXIII 191  
Creutz R. XXXXVII 1, 413; XXXXVIII  
205, 301; XXXXIX 25, 291; L 420  
Cuissard C. V 2. B. 423  
Curiel F. XXV 190; XXVI 47  
Curti N. XXXII 110, 334; XXXV 350

**D**

Daniels A. XVIII 299  
Danzer B. XXXII 197; XXXIII 205;  
XXXIX 137  
Daser Fl. XX 25  
Denk W. XXXV 245  
Diel Ph. IV 2. B. 138; VI 2. B. 280, 379;  
VIII 220, 348  
Dippel J. III 1. B. 97  
Doblinger M. XXIV 377  
Doeink P. III 2. B. 392  
Dolan G. I 167; V 2. B. 166  
Dolberg L. X 36, 398; XII 29, 287, 594;  
XIII 216; XIV 359; XV 40; XVI 10;  
XVII 609; XIX 256; XX 454; XXIII  
451; XXIV 598  
Döllner J. XXII 155; XXVIII 413  
Dorer E. XXVII 72  
Drinkwelder O. XXXV 671; XXXVII 64  
Dungl A. IV 1. B. 49

**E**

Eberle M. XV 605; XXII 457  
Ebner A. XXXVI 107  
Eicheler J. XXXXIX 55  
Eilenstein A. XXXVIII 288; XXXXII  
196  
Emmerig E. XXXXIII 98  
Endl Fr. XVI 452; XX 146, 599; XXI  
640; XXII 568; XXIII 632; XXIV 58;  
XXVII 114; XXXXI 115  
Endres J. A. XIX 1

Enshoff D. XXXXVI 305  
Ettinger A. XVII 140  
Eubel K. XV 71; XVI 84, 296; XX 234;  
XXI 3

**F**

Falk Fr. S. III 2. B. 332; IV 2. B. 389;  
XIX 680; XX 640  
Fallenbüchl XXXV 708  
Felten W. XXV 331  
Fink W. XXXXII 247; XXXXIII 183;  
XXXXIV 193; XXXXV 60; XXXXVI  
1, 97; XXXXVII 105; XXXXVIII 441;  
XXXXIX 118; L 5, 278  
Fischer J. XXXVIII 199  
Fischer L. V 1. B. 163; VI 2. B. 40; VII  
2. B. 336  
Förster A. XXIV 729; XXV 266  
Förster R. XVIII 117; XIX 300  
Franken K. XXXVI 482  
Frauberger H. II 1. B. 163  
Frenz H. XXVIII 609  
Friederich S. XXXIV 593  
Frieß Ed. XXXXII 241  
Frieß G. I 2. H. 88  
Friesch A. II 1. B. 141  
Fuchs A. XXXVII 302  
Fuchs J. VI 2. B. 264

**G**

Galm M. XXXIII 342  
Gander M. VII 2. B. 137  
Gasser V. IX 39, 465; XIV 92; XV 616;  
XVIII 36; XXIV 687  
Gatt G. VIII 428  
Gebele E. XXXXIII 205  
Geistberger J. XXXVI 543  
Gentinetta M. VII 1. B. 1  
Glasthaner Pl. XXXXVII 389  
Glöckl W. XXXVII 628  
Glogger Pl. XXXXV 1; L 494  
Gloning M. XXXII 132, 699; XXXIII  
76, 450; XXXV 463; XXXVI 1

- Glückert L. XXXXVIII 99  
 Guaadt W. XXII 157  
 Goldmann A. IV 2. B. 187; VII 2. B. 386; X 65; XI 597  
 Göppel P. XVI 285  
 Görg P. XXXIII 733  
 Grashof O. V 1. B. 149  
 Gremper Chr. XXXV 223  
 Grignard F. II 1. B. 252  
 Grillnberger O. VI 2. B. 371; VII 2. B. 181; IX 283; X 1; XII 17, 442; XIII 84; XVI 35, 270; XXIII 98; XXIV 92; XXV 465  
 Grüner B. XI 97  
 Gruve L. XXXVI 272  
 Gsell B. III 2. B. 334; IV 1. B. 284
- H**
- Hablitzel J. XXXX 243  
 Hacker Fr. XXXV 347  
 Hafner O. XII 244; XVII 3  
 Hahnekamp G. XII 610; XX 690  
 Halusa T. XVII 78, 462, 497; XVIII 451, 473; XIX 39, 254; XXII 309; XXIII 373; XXVII 399; XXVIII 416; XXIX 198, 470; XXX 138, 363; XXXI 217  
 Hammerle A. XV 249; XVII 117; XXII 432, 454  
 Hanftmann B. XXXXVIII 229  
 Hanser L. XXXXIII 54, 219, 221; XXXXIV 108, 189, 201; XXXXV 45, 290, 299; XXXXVI 4, 93, 202; XXXXVII 204  
 Hartmann L. XXXXIV 128; XXXXVII 157  
 Haug Fr. XXXXVII 597  
 Heigl G. V 1. B. 431; VI 2. B. 349; VIII 423; IX 628; XII 326; XVI 492; XX 387; XXII 218  
 Heindl E. V 1. B. 179  
 Helbling M. XXVII 418; XXXVI 239  
 Held B. V 1. B. 481  
 Helmling L. XXV 30; XXIX 205; XXXIII 161; XXXXII 233  
 Henggeler R. XXXIX 30  
 Herbst H. L 355  
 Herrmann B. XXXXVII 352  
 Herwegen J. XXXIII 543  
 Heß J. XX 397  
 Heß W. XXXVI 403; XXXXIII 208  
 Heufelder E. XXXVI 361  
 Hilpisch St. XXXXIV 92; L 78  
 Hlawatsch Fr. XXXVIII 348  
 Höfer H. IX 445; XI 306, 464; XX 3; XXV 730; XXVII 145, 446; XXX 150  
 Hofer XVIII 101  
 Hoffmann E. XXXIII 421  
 Hofmeister Ph. XXXXVI 23; L 249  
 Holtum G. XXII 515; XXIII 289; XXV 447, 797; XXVI 422, 590; XXIX 191, 488; XXX 567  
 Holzer O. XVII 290; XVIII 439; XXI 109  
 Holzherr K. VIII 202  
 Huber M. XXXXVIII 47  
 Huemer Bl. XXXVII 1; XXXIX 174  
 Hüglin Pl. VI 1. B. 141  
 Hurch J. XI 101, 543  
 Hüttner F. XXVI 76
- J**
- Jaksch A. v. XXXII 229  
 Jörissen L. XXXXII 169  
 Jost J. IV 1. B. 377  
 Jud R. XV 45; XVI 459  
 Juhász C. XXXXVII 120; XXXXVIII 1  
 Jungwirth Th. V 2. B. 117; VI 2. B. 99
- K**
- Kainz St. XXIV 161; XXVI 85; XXXXIX 1  
 Kaiser J. XXXV 114  
 Kathrein J. E. XXIII 111  
 Kellner A. XXXXVIII 404  
 Kiem M. VI 1. B. 392; 2. B. 135

- Kienle A. V 1. B. 346; VI 1. B. 40, 276  
 Kinnast Fl. III 1. B. 334; IV 1. B. 120;  
 VI 1. B. 191  
 Kinter M. III 1. B. 285; VIII 613; IX  
 159, 164; XIII 539; XVII 493; XXIV  
 234; XXIX 504; XXXIV 348  
 Klaiber H. XXXVII 83  
 Knauer V. V 1. B. 1  
 Kober L. XXVIII 3; XXIX 140, 630;  
 XXX 40  
 Kögel R. XXXIII 309; XXXIV 127;  
 XXXV 353  
 Kolb J. II 1. B. 56  
 Kolmer L. XXXII 702  
 Kornmüller U. I 64; VI 2. B. 31; XVI  
 111  
 Kortschak E. XXVIII 71  
 Kotzurek L. II 2. H. III; IV 2. B. 117  
 Kozler D. I 4. H. 110  
 Kraus F. R. XII 110  
 Krauter J. XXXII 85  
 Krebs E. XXXV 281, 516  
 Kronen P. H. XXIV 151
- L**
- Labhardt Th. I 3. H. 159  
 Lager Ch. VIII 32; XIII 208; XV 95;  
 XX 348  
 Lamey M. II 2. B. 297  
 Lang G. XXXXI 95  
 Lang H. XXXXVII 113  
 Lanz G. XVI 40; XIX 189  
 Lauchert Fr. XXI 127; XXII 546; XXIII  
 432; XXIV 243; XXVII 634; XXIX  
 611  
 Laur E. XXVIII 167  
 Leclercq H. XXIV 402  
 Lehmann P. XXXXIII 14; XXXXIV  
 89; XXXXV 72; XXXXVII 45;  
 XXXXVIII 264  
 Leistle D. XVI 371; XXX 391; XXXI  
 537; XXXII 509, 549; XXXIII 621;  
 XXXIV 605; XXXV 641; XXXVI  
 197; XXXVII 591  
 Leonard L. IX 96; X 202; XI 1, 407;  
 XII 1, 387, 529; XIII 3, 151  
 Liebert S. VI 1. B. 401  
 Lieblang A. XXXXIX 413  
 Lierheimer B. II 1. B. 111; III 1. B. 5  
 Lindner A. III 2. B. 113  
 Lindner P. XXV 207; XXVII 136;  
 XXXII 1, 512, 711; XXXIV 723  
 Linneborn J. XX 266; XXII 48; XXIII  
 309; XXV 252  
 Lüdtke Fr. XXXVI 229
- M**
- Madeja E. XXXX 251  
 Maier G. II 1. B. 45; V 1. B. 196; VII  
 2. B. 381  
 Maiwald V. XXXVI 505  
 Maring J. XXXII 140  
 Martin Fr. XXXII 157; XXXIII 316  
 Mathäser W. XXXXIII 123  
 Maurer J. IX 669  
 May J. XXXII 507  
 Mayer J. G. IV 2. B. 368  
 Mayer Georg IX 382  
 Mayer W. XVIII 563  
 Mayr M. XIV 385  
 Meier G. XXXV 125; XXXXI 102  
 Meyer O. XXXXIX 175  
 Mell A. XIV 82, 99, 539  
 Menardi H. XXXVI 135  
 Michels Th. XXXXVII 196; L 336  
 Mitterer S. XXXXIV 175; XXXXV 284;  
 XXXXVI 333  
 Mittermüller R. III 1. B. 365; 2. B. 158;  
 IV 1. B. 107; 2. B. 149, 184; V 1. B.  
 122; 2. B. 190; VI 2. B. 122; VII 1. B.  
 79; IX 394; X 175, 359  
 Mitterwieser A. XXXIV 294; XXXXI  
 106  
 Mitzschke P. XXII 350  
 Molitor R. XXXXVII 91  
 Moosmüller O. II 1. B. 351

Morin G. VII 1. B. 293; 2. B. 273; IX  
588; XXXXIII 1, XXXXIV 80  
Motschi V. I 4. H. 195  
Müller Iso L 194  
Müller J. I 4. H. 162  
Müller Pl. XXI 356  
Munding E. XXXIII 742  
Muschard P. XXXXVII 225

## N

Naeff J. B. IV 2. B. 393; XXXII 205  
Nägele A. XXI 272; XXII 147; XXXV  
482; XXXXIX 243  
Nagl E. XXII 533  
Navratil S. I 4. H. 184; IX 657; X 672  
Neckheim H. XXXXII 253  
Netzhammer R. XXVIII 105  
Neumüller W. XXXXVIII 331  
Neuwirth Fr. VI 2. B. 322  
Njck X 82; XI 58; XV 24  
Nogler M. XXXIII 1  
Nolle L. XVI 474, 488; XXXXVI 207

## O

Ofner R. IV 2. B. 89  
Ott K. XXV 173; XXXII 373

## P

Paech J. XXIX 16  
Panhölzl Ph. V 1. B. 441; VI 2. B. 244  
Parzinger B. L 595  
Pavel R. III 1. B. 326  
Pfättisch J. XXVI 633  
Pfleger L. XXI 306; XXII 389, 588;  
XXXIII 154; XXIV 139; XXVII 58  
Pichler H. XXXVII 110  
Placek B. II 2. B. 140  
Plaine B. V 1. B. 459; 2. B. 177; VI  
2. B. 64; VII 1. B. 26, 375; VIII 193;  
X 52; XII 582; XIV 39, 244; XV 62,  
554; XVI 3, 639; XVIII 3; XIX 171;  
XXII 131  
Plattner A. XXV 9

Plattner M. XVII 97  
Plenkens H. XXXXVII 183, 387  
Ponschab B. XVIII 23; XXV 181  
Pösinger B. XXXIII 220  
Prohaska Fr. XXXVI 304

## R

Rabensteiner A. IX 138  
Radics P. v. XXXII 458  
Rassow P. XXXIV 63  
Rebstock B. XXXXVI 371  
Recsey V. XXIV 197, 204  
Recsey V. XI 290; XXVI 143  
Redlich V. XXXXIII 199; XXXXIX  
448; L 143, 556  
Reichlin-Meldegg R. v. XXXIII 152;  
XXXV 1; XXXVI 554  
Reiners A. VI 1. B. 162; XIX 404;  
XXXII 154, 341  
Reiners O. III 1. B. 321, 386  
Reindl L. XXXVI 117  
Reitlechner Gr. XXXIII 558; XXXVIII  
114  
Renz G. A. XVI 64  
Rickenbach H. I 207; 3. H. 195; II 2. B.  
129  
Rieger S. XXXII 693  
Riesenhuber M. XXXII 261  
Ringholz O. II 2. B. 236; III 2. B. 363;  
V 1. B. 1; VI 1. B. 326; VII 1. B. 50,  
315; 2. B. 10; XIV 167; XXXII 514;  
XXXIII 493, 653  
Rohracher Fr. XXX 112; XXXV 313  
Roques H. XI 18  
Röbller St. IV 2. B. 383  
Roth F. IV 1. B. 357, 389; 2. B. 168;  
VII 1. B. 110, 434; XXXVII 182, 265,  
631; XXXVIII 18; XXXIX 68  
Rothenhäusler M. XXXIII 605;  
XXXVIII 1, XXXIX 167  
Rottenkolber J. XXXIX 265; L 225, 342  
Ruda P. XVII 193

- Ruf P. XXXXVII 461  
 Ruinatscher A. XXXI 648
- S**
- Salberg A. XXXIV 142  
 Salis-Soglio N. v. XXXIII 90  
 Salzer A. III 2. B. 297; XXXII 330  
 Sasinek V. II 1. B. 331  
 Sattler M. II 1. B. 61  
 Saur J. XXXIV 475  
 Scarella R. IV 2. B. 21, 267  
 Seefried J. N. XXII 22; XXIII 277;  
 XXIV 124  
 Seegmüller Fr. XXXII 503  
 Sepp B. XXIX 185; XXX 418; XXXIV  
 729; XXXVI 315  
 Siehdichum E. XXX 600  
 Sievers B. XIV 398  
 Sila M. XI 633, 646  
 Söder A. IV 1. B. 295; V 2. B. 204, 399  
 Sörös P. XXXVII 161  
 Specht Th. XXXXI 74  
 Springer H. XXVII 164  
 Svorcik K. XXIII 16  
 Szentiványi R. XXXIII 131, XXXVI 378;  
 Sztachowicz R. I 52  
 Stakemeier B. XXXV 684  
 Stampfer C. II 1. B. 355; IV 1. B. 115  
 Staerk A. XXX 574  
 Stark O. XXIII 669; XXIV 114, 134,  
 149, 391, 705; XXV 16, 282, 800;  
 XXVI 525, 546; XXVII 409, 465;  
 XXVIII 160; XXIX 208, 495, 645;  
 XXX 408; XXXI 317, 614, 627  
 Stauer V. I 2. H. 106; VII 1. B. 149  
 Steffen St. XXIX 163; XXX 327; XXXII  
 592; XXXIII 33; XXXIV 523  
 Steiger A. XXVIII 346; XXXIII 236;  
 XXXVIII 41  
 Steinberger L. XXXIV 117; XXXV 293  
 Steiner B. XVII 444  
 Steinhauser G. XXXIII 552; XXXIV 1  
 Stieber G. XXXIX 103
- Stiewe A. XXXIV 451  
 Stölzl M. XV 52  
 Straßer J. XXXII 158, 518  
 Strelli R. XXXVI 93  
 Strobl G. I 90; VIII 406  
 Sturm A. XXXII 104; XXXIII 332;  
 XXXIX 363  
 Sturm J. XXXXVII 103
- Schachinger R. IX 430  
 Schatz A. XIII 23; XIX 624  
 Scheibner G. XXXII 336  
 Scheiwiler XXV 308; XXVII 300  
 Scherg J. XXIX 506  
 Schiffmann K. XIX 97; XX 161; XXIV  
 426; XXXV 124  
 Schiller L. XXVI 118  
 LSchippers A. XXXIV 545  
 Schmid A. XXXXII 71  
 Schmid Bernhard VI 2. B. 233; VII 1. B.  
 304; 2. B. 29, 255; VIII 18; XI 231,  
 551; XV 111, 177, 307, 471; XVI 104;  
 XXII 71  
 Schmid Otto III 2. B. 129; V 1. B. 115;  
 VII 1. B. 176  
 Schmid U. XXIV 339  
 Schmid Valentin X 262; XIII 534; XXI  
 85; XXII 434; XXVIII 392; XXXIII  
 643; XXXVI 43  
 Schmieder P. II 1. B. 361; IV 2. B. 134,  
 278; XI 373  
 Schmidt Edmund IV 1. B. 1; 2. B. 1;  
 V 1. B. 340; VI 1. B. 1; 2. B. 1; IX  
 57; XII 209; XV 3; XX 470; XXII 3,  
 467; XXIII 363; XXIV 18; XXV 42;  
 XXVI 407; XXXV 130  
 Schmidt Fr. VI 2. B. 362; VII 1. B. 444  
 Schmidt P. II 1. B. 173  
 Schmitt Ch. XXX 80  
 Schneider A. II 2. B. 351; III 1. B. 339  
 Schneider Edm. XVII 269  
 Schnerich A. XXXII 163; XXXV 711  
 Schnock H. XXXIX 449

- Schock J. XXXV 573; XXXVI 517  
 Schoene K. XXXV 81  
 Schramm R. III 1. B. 66  
 Schratz W. VIII 376; X 627; XII 105  
 Schraudner L. XXXXIII 212  
 Schrode C. XXXV 523  
 Schuster Fr. XXXVIII 131

## T

- Tadra F. X 254; XI 35, 68; XIII 13;  
 XIV 420  
 Teige J. XIII 81, 532, 535  
 Ternyey J. XXIX 215  
 Thaler A. XXVII 319; XXVIII 596;  
 XXXV 46  
 Theele J. XXXVII 347  
 Thiele H. L 378  
 Thoma Fr. H. XXXV 94  
 Thuille J. VIII 258  
 Tiefenthal Fr. S. V 2. B. 197; XIX 440,  
 671; XX 314; XXI 340; XXII 203;  
 XXIII 52  
 Tolde N. L 564  
 Tomanik S. I 3. H. 143; VI 1. B. 435  
 Tomek E. XXXII 65  
 Traber Fr. XXXX 260  
 Traber J. XXVII 282  
 Trilhe R. XXIII 3  
 Trithemius J. XXXIII 726

## U

- Ulbrich H. IV 2. B. 52  
 Usener VII 1. B. 171  
 Uttenweiler J. XXXXIX 109

## V

- Vasicek E. XXXII 705  
 Veith J. XVII 379  
 Viehbacher A. XXXV 525  
 Vielhaber G. XVI 582

- Vivell C. XXV 83; XXXIII 17, 737;  
 XXXIV 413; XXXV 56; XXXVII 611  
 Vogel A. III 1. B. 209  
 Volk P. XXXXVI 49, 293, 380;  
 XXXXVII 146; XXXXVIII 83, 446

## W

- Wachinger G. XXXXIV 1  
 Wagner H. XXXVII 48  
 Wagner L. VI 2. B. 408  
 Wagner Ph. XVII 547  
 Waltenspül F. I 3. H. 66  
 Walter H. XXI 411  
 Walter L. XXXVIII 268  
 Wassermann P. II 1. B. 108  
 Weber A. XXV 556; XXVII 38; XXIX  
 156  
 Weber B. V 2. B. 421  
 Weber K. XXXVIII 347  
 Weikert Th. XVI 611; XVIII 372; XX  
 425; XXII 356; XXIV 116; XXV 812  
 Weingartner J. XXXIV 147  
 Weißenberger P. XXXXVII 601;  
 XXXXVIII 328  
 Wellstein G. XXXII 405; XXXIII 155;  
 XXXVI 57; XXXVII 396; XXXIX  
 341  
 Weyer V. XI 307  
 Wichner J. II 1. B. 75, 334; III 2. B. 140;  
 V 1. B. 61, 186; VI 1. B. 385, 397;  
 XIII 161; XV 651  
 Wilhelm Br. XXXXVI 159  
 Wieser Th. XXXIV 315  
 Wilbrand W. XXXIII 347  
 Willems G. XVII 59  
 Wimmer B. VI 1. B. 412; XV 478  
 Wimmer S. II 2. B. 266  
 Wintera L. X 17; XI 92, 296, 432; XVI  
 21, 556; XVIII 477; XXII 320; XXV  
 502; XXXV 439  
 Wirz C. XIX 222; XXI 642

Wittmann P. XVII 583  
Wochner L. XXXI 501  
Wöhrmüller B. XXXXII 10; XXXXV 12  
Wolf A. XI 47  
Wolff B. V 2. B. 111; VI 1. B. 21, 173,  
376; 2. B. 145, 159, 192, 409; VII  
1. B. 42, 185; 2. B. 108  
Wolfsgruber C. III 1. B. 232; XXXII  
304  
Wonisch O. XXXII 340; XXXIV 538;  
XXXV 701; XXXVIII 128; XXXXII  
157; XXXXVII 607

Wrangel E. XX 664  
Wuku R. X 474; XI 223, 424

X

Zahn VII 2. B. 313  
Zák A. XIX 278; XXIII 439; XXXXII 41  
Zeiß H. XXXXIV 186  
Zeller J. XXXXI 1; XXXXII 184;  
XXXXIII 73; XXXXVI 101  
Zibermayr J. XXXIX 171  
Zingerle P. III 2. B. 346  
Zirwick M. V 2. B. 194

1938 K2497

# Die Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt.

Von Hieronymus Frank OSB, Maria Laach (Rhld.).

Man kann nicht daran zweifeln, daß der 21. März wirklich der Todestag des Mönchvaters von Monte Cassino ist. An ihm wurde von alters her seine „*depositio*“ gefeiert, wie es bestimmte Handschriften des *Martyrologium Hieronymianum* bezeugen<sup>1</sup>. Ebenso sicher muß das Todesjahr Benedikts um die Mitte des 6. Jahrhunderts liegen; es kann aber nicht genau bestimmt werden. Über die Frage ist trotz des Urteils Mabillons, der hier von „*tricae inextricabiles*“ sprach<sup>2</sup>, häufig geschrieben worden. Wenn es auch auf folgenden Seiten und in der sich anschließenden philologischen Untersuchung meines Mitbruders Hilarius Emonds geschieht, so in der Hoffnung, nicht nur „*vetera*“, sondern auch einige „*nova*“ aus dem Schatz der Geschichtsquellen hervorholen zu können.

Eine nähere Angabe über Benedikts Todesdatum finden wir nicht in Gregors d. Gr. Dialogen, sondern erst in einer Quelle des 9. Jahrhunderts, in der *Vita* des hl. Maurus. Nach ihr fiel Benedikts Todestag, der 21. März, auf den Karsamstag<sup>3</sup>. Diese Angabe ist aber frei erfunden wie die ganze *Vita Mauri*, die längst als Fälschung des Abtes Odo von Glanfeuil aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erkannt ist<sup>4</sup>. Was insbesondere die Bemerkung angeht, Benedikt sei am 21. März, einem Karsamstag,

<sup>1</sup> AA. SS. Nov. II, 2 S. 154f.; vgl. dazu Chapman J., A propos des martyrologes (Revue Bén. 20 [1903], 295ff.) und die oft abweichende Kritik von Quentin H., Le martyrologe Hieronymien et les fêtes de s. Benoît, ebd. S. 364ff., bes. 367ff.

<sup>2</sup> *Annales Ord. S. Benedicti*, t. I lib. V, 8, Paris 1703, 116.

<sup>3</sup> Cap. V, § 30—31 (AA. SS. Jan. II, 326f.).

<sup>4</sup> Siehe z. B. Roth P., Geschichte des Benefizialwesens (1850), 438—442, und dazu Zeumer K., N. A. 11 (1886), 316; Malnory A., Quid Luxovienses monachi . . . contulerint (1894), 20—26; Giry A., Bibl. de l'Ecole des chartes 57 (1896), 149—152; Poncelet A., mehrfach in den Anal. Boll., z. B. 18 (1899), 433f.; 23 (1904), 102f.; 25 (1906), 117—119; Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I<sup>7</sup> (1904), 331; Caspar E., Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909), 51; Traube L., Textgeschichte der Regula S. Benedicti, 2. Aufl., hrsg. von Plenkens H. (1910), 30 u. 94; Leclercq H., DACL VI, 1 (1924), 1283—1319, bes. 1303 bis 1306; Zimmermann A., Kalendarium Benedictinum I (1933), 87f.

gestorben<sup>5</sup>, so ist das völlig unmöglich; denn im ganzen 6. Jahrhundert fiel der Ostersonntag nur ein einziges Mal auf den 22. März, im Jahre 509<sup>6</sup>. Dieses kommt aber, weil viel zu früh, als Todesjahr Benedikts nicht in Frage. Verschiedene mittelalterliche Chronisten haben das nicht beachtet, haben vielmehr auf Grund jener Angabe der ihnen als echt geltenden *Vita Mauri* Benedikts Tod ins Jahr 509 gesetzt. Das tat z. B. einer unserer besten Chronisten, Leo Marsicanus, der 1115 als Kardinalbischof von Ostia gestorben ist, in seiner Chronik von Monte Cassino. Im ersten Buch dieses Werkes, Kap. 1, nennt er, der *Vita Mauri* folgend, als Todestag Benedikts einen Karsamstag, den 21. März, zunächst ohne Jahresangabe. Dann aber erwähnt er das Oratorium, in dem der Mönchvater begraben wurde, und fährt fort:

„Claruit autem temporibus imperatorum Iustini et Iustiniani, cuius scilicet imperii anno quartodecimo, a dominica vero passione anno quingentesimo nono iuxta diligentissimam supputationem defunctus est<sup>7</sup>.“

Diese Zeitangaben der Chronik mit der Jahreszahl 509 stehen nur in ihrer ersten, bestimmt von Leo selbst herrührenden Fassung. Sie reichte, wie H.-W. Klewitz bewiesen hat<sup>8</sup>, ursprünglich bis zum Todesjahr (1087) des Abtes Desiderius, des späteren Papstes Viktor III., ist aber in der einzigen, den Text überliefernden Hs., Clm. 4623, nur bis zum Jahre 1057 erhalten. Das ihr beigefügte Glossenkörpus stellt bereits eine erste Bearbeitung der Chronik durch Petrus Diaconus von Monte Cassino dar.

Leo hat das Jahr 509 lediglich auf Grund der Angabe der *Vita Mauri*, Benedikt sei an einem Karsamstag, dem 21. März, gestorben, errechnet, genau so wie etwa Sigebert von Gembloux (um 1100) in seiner Chronik<sup>9</sup>, und sah merkwürdigerweise nicht,

<sup>5</sup> Ich glaube zu sehen, wie der Fälscher Odo von Glanfeuil zu dieser Bemerkung kam. Er las in Kalendarien seiner Zeit am 21. März den Eintrag: „S. Benedicti“ und am Tage darauf, am 22. März, den Vermerk: „Primum Pascha“; Beispiele siehe etwa bei Loew E. A., Die ältesten Kalendarien aus Monte Cassino (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, begründet von L. Traube, III, 2 [1908], 16f.). „Primum Pascha“ bedeutet den frühestmöglichen Ostertermin. Für einen Fälscher vom Range Odos, der sich so viele chronologische Verstöße in der *Vita Mauri* erlaubte, lag es nahe, die beiden Einträge zueinander in Beziehung zu setzen, indem er den in Wirklichkeit ganz selten eintretenden Fall des „primum pascha“, wo also der Ostersonntag auf den 22. März, der Karsamstag mithin auf den 21. fällt, für das Todesjahr Benedikts einfach behauptete. Selbst wenn Odo auf andere Weise und nicht durch die Kalendereinträge zu seinem Ansatz von Benedikts Tod verleitet wurde, ist der Ansatz auf jeden Fall frei erfunden.

<sup>6</sup> Siehe etwa Lietzmann H., Zeitrechnung (1934), 25ff.

<sup>7</sup> MGSS. VII, 580, unter Nr. x der Varianten.

<sup>8</sup> Petrus Diaconus und die Montecassineser Klosterchronik des Leo von Ostia (Archiv für Urkundenforschung 14 [1936], 414—453).

<sup>9</sup> MGSS. VI, 314.

daß das Datum 509 im Widerspruch zu seinen andern Zeitangaben steht; denn die Kaiser und Päpste, zu deren Zeitgenossen er Benedikt zählt, sind bedeutend nach 509 an die Regierung gekommen, Kaiser Justinus 518 (bis 527), Justinian 527 (bis 565), Papst Johann I. 523 (bis 526), Felix IV. 526 (bis 530). Daß 509 viel zu früh ist, um als Todesjahr Benedikts in Frage zu kommen, daß 509 vor allem nicht das 14. Jahr der Regierung Kaiser Justinians sein kann, hat man sehr bald erkannt; denn die Fassungen 2 bis 4 der Chronik Leos haben 509 fallen lassen und dafür andere Jahreszahlen gewählt. Alle diese Fassungen stammen, wie W. Smidt vor kurzem erkannt hat<sup>10</sup>, nicht mehr von Leo, sondern von dem eben erwähnten Fälscher Petrus Diaconus von Monte Cassino († um 1150). Die zweite Fassung, cod. 3 Wattenbachs, bringt wie die dritte, cod. 4 Wattenbachs, das Jahr 542 mit der richtigen Indiktionsangabe „indictio quinta“ als Todesjahr Benedikts<sup>11</sup>. Weil in diesen beiden mit Bestimmtheit von Petrus Diaconus herrührenden Fassungen das gleiche Datum wiederkehrt, befremdet es, in der vierten Fassung, cod. 2 Wattenbachs, die ebenfalls auf Petrus zurückgeht, ein anderes Jahr, 543, dazu noch mit der unrichtigen Indiktionsangabe „indictio secunda“, anzutreffen, bringt doch Petrus Diaconus auch in den *Acta S. Placidi* gerade das Datum der zweiten und dritten Fassung der Chronik, 542, und nicht 543<sup>12</sup>. Wie es in der vierten Fassung zum Datum 543 mit der unrichtigen Indiktionsangabe gekommen ist, wage ich nur zu vermuten. Es handelt sich vielleicht lediglich um einen Schreibfehler der einen, die vierte Fassung überliefernden Hs., Monte Cassino 450, Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts, und ist gar nicht Petrus Diaconus zur Last zu legen. Die Zahl der Indiktion II wäre dann, wie oft, einfach aus der ähnlichen unzialen Form *U* = 5 verlesen. Für 542 spricht auch der Umstand, daß in einer andern, zwar recht jungen Handschrift der vierten Fassung, Padua, R. Biblioteca Universitaria 1059, einer von Constantinus Caietanus im Jahre 1602 hergestellten Kopie, auf fol. 14<sup>v</sup> als Todesjahr Benedikts nicht 543, sondern 542 angegeben wird, wie mir Abt G. Willam (z. Z. Padua) gütig mitteilt. Auf keinen Fall geht es an, mit Mabillon, der die zwi-

<sup>10</sup> Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino (in Kehr-Festschrift: Papsttum und Kaisertum, 1926, S. 263—283). Das Ergebnis der Untersuchung hat allgemeine Zustimmung gefunden (siehe Smidt W., Guido von Monte Cassino und die „Fortsetzung“ der Chronik Leos durch Petrus Diaconus, Brackmann-Festschrift, 1931, S. 294, Anm. 1), auch daß der Cod. 2 der Ausgabe Wattenbachs (SS. VII, 574ff.) die von Petrus Diaconus herrührende letzte Redaktion der Chronik ist. Die wahre zeitliche Reihenfolge der drei Redaktionen ist also Cod. 3, 4 und 2 der Ausgabe Wattenbachs.

<sup>11</sup> SS. VII, 580. — <sup>12</sup> *Acta Placidi* VII, 90 (AA. SS. Octobris III, 137).

spältige handschriftliche Überlieferung des Todesjahres Benedikts in der Chronik von Monte Cassino schon bemerkt, sie aber noch auf Leo selbst zurückgeführt hat, zu sagen, es sei einerlei, ob man 543 oder 542 sage; denn 543 nach der neuen Zählung sei gleich 542 nach der alten, das Jahr mit Ostern beginnenden<sup>13</sup>. Den Beweis, daß die Mönche von Monte Cassino zur Zeit Leos oder des Petrus Diaconus im Datieren den Osterstil befolgten, hat Mabillon nicht geliefert, und er kann auch schwerlich geliefert werden; denn in Süditalien war unter byzantinischem Einfluß der 1. September Jahresanfang und nicht Ostern<sup>14</sup>. Zwar tritt dann unter normannischem Einfluß in Süditalien auch der 25. März als Jahresanfang auf<sup>15</sup>, aber das Datum, das sich in der zweiten und dritten Fassung der Chronik Leos findet, 542, 5. Indiktion, zeigt deutlich, daß in Monte Cassino im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts nicht der Jahresanfang des 25. März, sondern der byzantinische des 1. September in Gebrauch war.

Wie aber ist das Jahr 542 als Todesjahr Benedikts zustande gekommen? Man darf folgendes vermuten: Petrus Diaconus, der Bearbeiter der Chronik Leos, las in dieser, Benedikt sei im 14. Jahr Justinians, am 21. März 509, einem Karsamstag, gestorben. Er erkannte aber, daß 509 viel zu früh sei, hielt sich deshalb nur an Leos andere, aus unbekannter Quelle stammende Angabe, an das 14. Jahr Justinians<sup>16</sup>, und rechnete es um. Wenn er hierbei auf 542 und nicht, wie es hätte sein müssen, auf 540/41 kam, so hat vielleicht die ihm vorliegende Tabelle die Herrschaft Justinians ein Jahr zu spät beginnen lassen, 528 und nicht 527. Petrus gelangte also, wenn wir recht vermuten, zu 542 als dem Todesjahr Benedikts lediglich durch eine fehlerhafte Umrechnung des sich bei Leo findenden 14. Jahres Justinians, nicht aber durch die Überlegung, daß Benedikts Tod erst nach dem Besuch des Ostgotenkönigs Totila auf Monte Cassino und deshalb noch nicht zu 540/41, dem wirklichen 14. Jahr Justinians, angesetzt werden könne. Wenn das Jahr 543, das in der einen Handschrift der vierten Fassung der Chronik, Monte Cassino 450, steht, entgegen unserer oben ausgesprochenen Ansicht kein Schreibfehler ist, so fragt man sich, warum Petrus Diaconus

<sup>13</sup> *Annales Ord. S. Benedicti*, t. I lib. V, 8, Paris 1703, 116.

<sup>14</sup> Siehe z. B. Grotefend H., *Abriß der Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 1912, 29.

<sup>15</sup> *Ebd.* S. 27f.

<sup>16</sup> Daß Leo wie so häufig auch bei seinen Zeitangaben über Benedikt aus der *Chronica S. Benedicti*, der alten bis 867 reichenden Chronik von Monte Cassino schöpft, hat H.-W. Klewitz in der Anm. 8 genannten Arbeit S. 424 Anm. 5 treffend beobachtet. Doch gerade die sich bei Leo findende, genauere Angabe, Benedikt sei im 14. Jahre Justinians gestorben, sucht man vergebens in der *Chronica S. Benedicti*. Diese zählt wohl die Tage Benedikts in Monte Cassino von 529 „sub Iustiniano imperatore“ ab (c. 1 MGSS. rer. Langob. et Ital. S. 468), gibt aber sein Todesjahr nicht an.

das Jahr 542, an dem er doch auch in den *Acta S. Placidi* festhält, später in 543, dazu noch mit unrichtiger Indiktionsangabe, geändert haben soll. Man täte ihm gewiß zu viel Ehre an, wenn man ihm als Grund für diese „Verbesserung“ die Erkenntnis zuschreiben wollte, 542 komme als Todesjahr Benedikts deshalb nicht in Frage, weil der Besuch Totilas erst nach dem 21. März 542 stattgefunden habe. Doch wie dem auch sein mag, 542 hat genau so wie das 14. Jahr Justinians als Todesjahr Benedikts auszuscheiden, weil jener Besuch Totilas wirklich erst nach dem 21. März 542 stattfand. Denn Totila, der in der zweiten Hälfte von 541 König der Ostgoten geworden war, kam vor März 542 bestimmt nicht nach Kampanien<sup>17</sup>. Dorthin und zur Belagerung Neapels zog er erst Sommer 542, so daß frühestens damals die Begegnung mit Benedikt auf dem Monte Cassino gewesen sein kann. So setzt sie L. Traube 542/43 an<sup>18</sup>, ähnlich L. Salvatorelli vor oder nach der Einnahme Neapels, dessen Belagerung Herbst 542 begann und dessen Eroberung im Frühjahr 543 folgte<sup>19</sup>.

Hat Benedikt beim Besuch Totilas die von Gregor in Dial. II, 15 überlieferten Worte wirklich gesprochen, die dann als eigentliche Prophezeiung zu gelten haben, so muß die Begegnung der beiden Männer tatsächlich in der Zeitspanne von der zweiten Hälfte 542 bis Frühjahr 543 stattgefunden haben. Denn daß sie vor Sommer 545 anzusetzen ist, erhellt aus dem Satze: „Et quidem Romam ingressurus es, mare transiturus<sup>20</sup>.“ Diese Worte müssen nicht nur vor dem Zug Totilas nach Sizilien, 549/550, sondern schon vor der ersten Einnahme Roms am 17. Dez. 546, ja wohl sicher vor der im Sommer 545 einsetzenden Belagerung gesprochen sein. Es ist nämlich undenkbar, daß Benedikt in der Form: „Romam ingressurus es“ dem Totila den zweiten Einzug in Rom von 549 verheißen hat. Seine Ausdrucksweise setzt vielmehr voraus, daß Totila noch kein mal in Rom eingezogen war. Benedikts Worte sind aber noch genauer zu datieren; denn der Ausspruch: „Novem annis regnas, decimo morieris“, kann, wenn er wirklich von Benedikt stammt, nur den Sinn haben: Von heute ab regierst du noch neun Jahre, im zehnten wirst du sterben. Da Totila im Frühjahr (Juni?) 552 bei Busta Gallorum gefallen ist<sup>21</sup>, müßte Benedikts Prophezeiung und damit Totilas Besuch auf Monte Cassino in der Zeitspanne

<sup>17</sup> Siehe Hartmann L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter, I<sup>2</sup>, 1923, 294ff. mit den Anmerkungen auf S. 335.

<sup>18</sup> Textgeschichte der Regula Sancti Benedicti, 2. Aufl., hrsg. von Plenkens H. (1910), 93.

<sup>19</sup> San Benedetto e l'Italia del suo tempo (1929), 176.

<sup>20</sup> Dial. II, 15 (Ausgabe von Moricca U., Rom 1924, S. 102).

<sup>21</sup> Hartmann L. M., Gesch. Italiens im Mittelalter, I<sup>2</sup>, 1923, 337, Anm. 19.

zwischen Frühjahr 542 oder besser, da Totila ja erst in der zweiten Hälfte 542 nach Kampanien kam, zwischen der zweiten Hälfte von 542 und Frühjahr 543 anzusetzen sein. Benedikts Worte würden demnach Totilas Herrschaft, die in der zweiten Hälfte von 541 begann, als schon einige Zeit in Kraft voraussetzen und sich auf die ihm noch bevorstehende Regierungszeit beziehen. Gregor d. Gr. lehnt zwar diese Deutung ab, indem er im gleichen Kapitel der Dialoge die Worte Benedikts ausdrücklich auf die gesamte Regierungszeit Totilas bezieht (*anno autem regni sui decimo omnipotentis Dei iudicio regnum cum vita perdidit*), während Totila (541—552) in Wirklichkeit volle zehn Jahre regiert hat und erst im elften Jahre gefallen ist. Unsere Deutung wird aber allein der Prophezeiung gerecht; denn jede andere müßte, wie die von Gregor angenommene, die Worte Benedikts von der gesamten Regierungszeit des Gotenkönigs verstehen und trüge, da dieser eben im 11. und nicht im 10. Jahr seiner Herrschaft gestorben ist, einen chronologischen Fehler in die Prophezeiung selbst hinein. Haben wir also in Gregors Bericht über die Begegnung Benedikts mit Totila eine wirkliche Prophezeiung vor uns, dann stammt sie aus der zweiten Hälfte des Jahres 542 oder aus dem Anfang 543.

Anders verhielte sich die Sache, wenn Gregor jene Worte Benedikt nur in den Mund gelegt hätte, wenn also lediglich eine Prophezeiung *ex eventu* vorläge. Sie würde einzig Gregors Wissen widerspiegeln. Nehmen wir das einmal an. Wenn Gregor im gleichen Kapitel der Dialoge eine Unterhaltung zwischen Benedikt und Bischof Sabinus von Canosa „*de ingressu regis Totilae et Romanae urbis perditione*“, „über den Einzug des Königs Totila und die Vernichtung der Stadt Rom“ bringt, dann meint er gewiß denselben Einzug des Ostgotenkönigs in Rom, den er diesem einige Sätze vorher durch den Abt von Monte Cassino vorhersagen läßt. Er wird ferner jedesmal an den ersten Einzug von 546 denken und nicht an den zweiten von 549. Das anzunehmen gewährt zwar die mit der Prophezeiung über Totilas Einzug in Rom verbundene weitere Vorhersage über die Dauer seiner Regierung und seines Lebens keine volle Sicherheit. Der Satz: „*Novem annis regnas, decimo morieris*“ kann allerdings in den Augen Gregors, der ja Totila fälschlich im zehnten Jahr seiner Regierung sterben läßt, von Benedikt ganz zu Anfang dieser Regierung gesprochen sein. Ich halte es sogar für wahrscheinlicher, daß Gregor dieser Ansicht war, als daß er Benedikt dem Totila sagen lassen wollte: Die Herrschaft, in der du stehst, beträgt neun Jahre, im zehnten wirst du sterben. In letzterem Falle wäre ein Rückschluß natürlich unmöglich, ob nach der Ansicht Gregors Benedikt gleich zu

Beginn von Totilas Herrschaft oder erst nach Verlauf einiger Jahre so gesprochen hat. Daß Gregor bei Benedikts Worten aber wirklich an den ersten Einzug Totilas von 546 und nicht an den zweiten von 549 dachte, daß er auch nicht etwa wie die Vita des Papstes Vigilus im *Liber Pontificalis* die beiden Einnahmen Roms durch Totila von 546 und 549 in die eine von 549 zusammengeworfen hat<sup>22</sup>, scheint mir aus dem Gegensatz hervorzugehen, in dem Gregor zu dieser Vita steht. Während diese sich Totila günstig zeigt, indem sie ihn nach seiner Einnahme Roms mit den Römern „verkehren läßt wie ein Vater mit seinen Kindern“, was tatsächlich nur auf die Zeit nach der zweiten Einnahme von 549 paßt<sup>23</sup>, läßt Gregor, der auch sonst in seinen Dialogen von Totila nichts Gutes berichtet, von dessen Einzug in Rom nur Schlimmes befürchten; denn bei jener Unterhaltung zwischen Benedikt und Sabinus, die den „Einzug des Königs Totila und die Vernichtung der Stadt Rom“ zum Gegenstand hat, läßt er den Bischof sprechen: „Per hunc regem civitas ista destruetur, ut iam amplius non habitetur“, „durch diesen König wird diese Stadt derart zerstört werden, daß sie nicht weiter bewohnt werden wird“. Man kann hier nur an die erste Einnahme Roms von 546 denken, nach der Totila u. a. mit der Vernichtung der Stadt drohte<sup>24</sup>, nicht aber an die zweite, nach der die Quellen im Gegenteil Totilas Güte und Sorge für die Stadt hervorheben<sup>25</sup>. Wenn Gregor d. Gr. also wirklich in Dial. II, 15 die erste Einnahme Roms im Auge hatte, so hat er bei unserer Voraussetzung, die prophetischen Worte des Kapitels seien Benedikt nur in den Mund gelegt, jene Begegnung zwischen Benedikt und Totila vor Sommer 545, d. h. vor dem Beginn der ersten Belagerung Roms, und jene Unterhaltung zwischen Benedikt und Sabinus kurz nach dem 17. Dez. 546 angesetzt. Für die wahre Chronologie sowohl des Totila- wie des Sabinusbesuches und damit für unsere Frage, wann Benedikt bestimmt noch gelebt hat und frühestens gestorben sein kann, wäre aber nichts gewonnen.

Doch müssen wir Gregor in solcher Weise mißtrauen? Wer es glaubt tun zu müssen, wer also daran zweifelt, daß Benedikt dem König Totila sein weiteres Geschick vorausgesagt hat, wird die Tatsache der Begegnung beider Männer gewiß nicht in Abrede stellen wollen. Sie kann, wie wir sahen, frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 542 stattgefunden haben und fällt nach unserer Deutung der hierbei von Benedikt gesprochenen Worte, die bei der Annahme ihres prophetischen Charakters

<sup>22</sup> *Vita Vigilii*, c. 7, ed. Duchesne L., S. 298; ed. Mommsen Th., S. 153. Siehe dazu Duchesnes Anm. 25 auf S. 301 und Hartmann, *Gesch. Italiens*, I<sup>2</sup>, 336, Anm. 10.

<sup>23</sup> Vgl. Hartmann, S. 313. — <sup>24</sup> Ebd. S. 308. <sup>25</sup> Ebd. S. 313.

als die allein mögliche erschien, in die Zeitspanne von Mitte 542, da Totila nach Kampanien kam, bis Frühjahr 543. Nehmen wir nun an, dieser Besuch sei das letzte in Gregors Dialogen aus Benedikts Leben berichtete Ereignis und sei auch tatsächlich das letzte wichtige und deshalb erwähnte Ereignis dieses Lebens gewesen. Für das Todesdatum Benedikts ergibt sich dann nur, daß es frühestens der 21. März 543 sein kann. Mit andern Worten, das „traditionelle“ Todesjahr Benedikts, 543, ist nur dann möglich, aber auch nicht mehr als möglich, nicht wahrscheinlich und erst recht nicht sicher, wenn die Begegnung Benedikts und Totilas in der Zeitspanne zwischen Mitte 542, da Totila nach Kampanien kam, und dem 21. März 543 stattfand und Benedikt unmittelbar darauf starb. Selbst mit dieser Einschränkung kann für 543 als sein Todesjahr also nur eine Möglichkeit behauptet werden; denn es spricht nichts positiv dafür, daß der Abt von Monte Cassino gleich einige Monate oder Wochen nach dem Besuch des Gotenkönigs entschlafen ist. Er kann geradeso gut noch Jahre lang gelebt haben. Die Möglichkeit, daß Benedikt 543 gestorben ist, konnte auch bisher nicht zur Wahrscheinlichkeit und erst recht nicht zur Gewißheit erhoben werden; denn die vom Bollandisten G. Henschen aufgestellte und von andern oft wiederholte Hypothese erweist sich als verfehlt. Nach ihr ist Benedikt am 21. März 543, der Vigil des Passionssonntages, gestorben<sup>26</sup>. Henschen ging von der Annahme aus, die Notiz der *Vita Mauri*, Benedikt sei an einem Karsamstag gestorben, sei nicht ganz falsch, nur habe der Interpolator der alten *Vita Mauri* (die es in Wirklichkeit aber nie gegeben hat) „pascha“ unrichtig für „pascha resurrectionis“, den Ostersonntag, genommen, während es „primum pascha“, den Passionssonntag, bedeute. Aber hier wurde mit einem ganz ungeeigneten Mittel versucht, in der *Vita Mauri*, an der es wirklich nichts zu retten gibt, noch ein Körnlein geschichtlicher Wahrheit zu entdecken; denn „primum pascha“ bedeutet nie und nirgends, auch nicht bei Sigebert von Gembloux<sup>27</sup>, auf dessen Chronik sich Henschen überdies ganz zu Unrecht berief, den Passionssonntag, sondern immer und überall den frühestmöglichen Ostertermin des 22. März. Mit dieser Feststellung sinkt Henschens Hypothese in sich zusammen.

Das Jahr 543 darf also nur als ganz bedingt mögliches Todesjahr Benedikts angesprochen werden, und selbst als solches hat es auszuschneiden, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Begegnung Benedikts mit Totila überhaupt nicht das letzte aus seinem Leben bezeugte Ereignis ist, daß vielmehr die im

<sup>26</sup> Commentarius praeivus zur *Vita S. Benedicti*, § 3 nr. 7 (AA. SS. Martii III, 275).

<sup>27</sup> MGSS. VI, 314.

gleichen Kapitel der Dialoge berichtete Unterhaltung des Bischofs von Canosa in Apulien mit Benedikt diesen Ende 546 noch am Leben zeigt. Gregor reiht diese Erzählung, die eine weitere Prophezeiung Benedikts bringt, an den Bericht über die Totila gemachte Prophezeiung an. Er spricht, mit einem „praeterea“ überleitend, von einem Besuch des Bischofs Sabinus von Canosa bei seinem Freunde Benedikt — der Name des Bischofs ist hier, Dial. II, 15, zwar nicht genannt, ist aber aus III, 5 bekannt. „Dieser (Sabinus) sagte, als er sich mit jenem (Benedikt) über den Einzug des Königs Totila und die Vernichtung der Stadt Rom unterhielt: „Durch diesen König wird diese Stadt derart zerstört werden, daß sie nicht weiter bewohnt werden wird.“ Ihm antwortete der Mann Gottes: „Rom wird nicht von den Barbaren zugrunde gerichtet werden, sondern wird, von Unwettern, Blitzen, Stürmen und Erdbeben geschwächt, in sich selbst vermodern<sup>28</sup>.“ Gregor bemerkt ausdrücklich, daß sein Gewährsmann Honoratus, Benedikts Schüler, betone, dies nicht selbst aus Benedikts Mund gehört zu haben, aber bezeuge, jener Ausspruch sei ihm von seinen Mitbrüdern mitgeteilt worden<sup>29</sup>.

Geht aus dieser Erzählung mit Sicherheit hervor, daß die Unterhaltung der beiden Männer den ersten Einzug Totilas in Rom vom 17. Dez. 546 als bereits erfolgt zum Gegenstand hatte? Setzt die Erzählung demnach bestimmt voraus, daß Benedikt Ende 546 noch lebte?

L. Salvatorelli hat das am entschiedensten behauptet<sup>30</sup> und hat auch allenthalben Zustimmung gefunden<sup>31</sup>. Zwar ist die Dialogstelle schon vor ihm ähnlich erklärt worden und nicht nur, wie Salvatorelli glaubt<sup>32</sup>, von F. Gregorovius<sup>33</sup>, sondern,

<sup>28</sup> Dial. II, 15 (Moricca, S. 103): *Is itaque dum cum illo de ingressu regis Totilae et Romanae orbis perditione colloquio haberet, dixit: „Per hunc regem civitas ista destruetur, ut iam amplius non habitetur.“ Cui vir Domini respondit: „Roma a gentibus non exterminabitur, sed tempestatibus, coruscis et turbinibus et terrae motu fatigata, marciscit in semetipsa.“*

<sup>29</sup> Ebd.: *Quamvis hoc Honoratus eius discipulus, cuius mihi relatione conpertum est, nequaquam ex ore illius audisse se perhibet; sed, quia hoc dixerit, dictum sibi a fratribus fuisse testatur.*

<sup>30</sup> La data della morte di San Benedetto (Ricerche Religiose 4, 1928, 534—537); Ders., *San Benedetto e l'Italia del suo tempo* (1929), 183ff., 188f.

<sup>31</sup> Siehe z. B. bei Coens M., *Anal. Boll.* 48 (1930), 401; Zimmermann A., *Kalendarium Benedictinum I* (1933), 359, Anm. 5; Schmitz außer in dem gleich zu nennenden Aufsatz auch im *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclés.* 8 (1935), 227 unter: *Saint Benoît de Nursie*; I. Cardinal Schuster, *Appunti su la storia di S. Benedetto* (1937), 8 u. 37ff.; McCann J., *Saint Benedict* (1937), 208f.

<sup>32</sup> La data della morte di S. Benedetto, S. 535, Anm. 4.

<sup>33</sup> *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, 2. Buch, Kap. 5, 3. Aufl., 1875, Bd. I, 413f.

wie Philibert Schmitz OSB hervorhebt<sup>34</sup>, noch von einigen andern, unter denen Schmitz auch Abt Ildefons Herwegen nennt<sup>35</sup>. Aber vor Salvatorelli, das betont Schmitz mit Recht, und fügen wir hinzu, vor John Chapman OSB<sup>36</sup> hat nur ein einziger, A. L. Huïllier OSB, schon 1905 die allein zulässige, damals aber nicht beachtete Folgerung bezüglich des Todesjahres Benedikts gezogen<sup>37</sup>.

Gehen wir von der durch Salvatorelli zum Siege gekommenen Ansicht aus, die Unterhaltung, die Benedikt und Bischof Sabinus „de ingressu regis Totilae et Romanae urbis perditione“ führten, habe sich wirklich um den schon erfolgten ersten Einzug Totilas in Rom vom 17. Dez. 546 gedreht. Daß es sich um diesen ersten Einzug von 546 und nicht um den zweiten von 549 handelt, lehrt zunächst der Zusammenhang des Dialogkapitels. Gregor läßt in der vorhergehenden Erzählung des gleichen Kapitels Benedikt dem Totila u. a. sagen: „Romam ingressurus es“ und erwähnt gleich danach, daß diese Worte in Erfüllung gegangen seien: „Non multo post Romam adiit.“ Wir sahen oben S. 81, daß hier die erste Einnahme Roms von Dez. 546 gemeint ist. Wenn Gregor nun in der Fortsetzung des Kapitels Benedikt und Sabinus sich „de ingressu regis Totilae“ unterhalten läßt, so wird eben jener erste „ingressus“ von 546 zu verstehen sein. Haben ferner Benedikt und Sabinus die Tatsache der Einnahme Roms durch Totila erfahren, so legt die von Sabinus ausgesprochene Befürchtung für Roms Geschick den Schluß nahe, daß jene Nachricht auch schon von Gewalttaten Totilas im eroberten Rom zu erzählen wußte. Solche kamen aber in größerem Ausmaß nur bald nach der ersten Einnahme vor, wie uns Prokop belehrt<sup>38</sup>. Bei der zweiten Einnahme hingegen heben die Quellen, wie schon einmal bemerkt, Totilas Güte hervor<sup>39</sup>. Hieraus darf man wiederum schließen, daß die Unterhaltung zwischen Benedikt und Sabinus den ersten Einzug Totilas in Rom von Dez. 546 zum Gegenstand hat — wenn sie sich wirklich, wie heute allgemein

<sup>34</sup> L'année de la mort de S. Benoît (Revue liturgique et monastique 14, 1929, 124).

<sup>35</sup> Der hl. Benedikt. Ein Charakterbild, 3. Aufl. (1926), 107.

<sup>36</sup> Saint Benedict and the sixth century (1929), 127—129. Chapman ist hier, in der Erklärung der Sabinusszene, von Salvatorelli noch unabhängig.

<sup>37</sup> Le patriarche Saint Benoît (1905), 490 ff.; besser noch in der Auflage von 1923, S. 257 f.

<sup>38</sup> Prokop (*De bello Goth.* III, 21 u. 22) spricht von teilweiser Zerstörung der Stadtmauern, von der gewaltsamen Entfernung der meisten Bewohner und erwähnt auch Totilas Drohung, Rom zu vernichten. Bei Jordanes steht gar: *demolita Roma (De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum, c. 380, MG Auct. antiqu. 5, 1 S. 50).*

<sup>39</sup> Hartmann, *Gesch. Italiens im Mittelalter*, I<sup>2</sup>, 313.

angenommen wird, auf diesen Einzug als auf ein bereits eingetretenes Ereignis bezieht.

Überblickt man die erwähnte Literatur, die sich für diese Ansicht ausgesprochen hat, so stellt man fest, daß die Entscheidung nicht auf Grund einer genauen Interpretation des Dialogkapitels, sondern stets mehr aus dem Gefühl heraus getroffen worden ist, daß sich jene Ansicht natürlich und ungezwungen aus Gregors Bericht ergibt. Aus demselben Gefühl heraus glaubte auch ich sie für wahrscheinlicher halten zu sollen als die andere Ansicht, die den Einzug Totilas, den Ausgangspunkt der Unterhaltung zwischen Benedikt und Sabinus, als ein erst drohendes, befürchtetes Ereignis der Zukunft auffaßt und demnach jene Unterhaltung mehr oder minder kurz vor dem 17. Dezember 546, gegen Ende oder wenigstens nach Beginn der Belagerung Roms, also nach Sommer 545 anzusetzen genötigt ist. Diese zweite Ansicht hielt ich aber, wie z. B. auch J. Chapman<sup>40</sup>, für immerhin noch möglich und glaubte deshalb näher auf sie eingehen zu müssen. Doch ist das jetzt nicht mehr nötig; denn durch die philologisch exakte Erklärung der Gregorstelle, die mein Mitbruder Hilarius Emonds gleich bieten wird, scheint mir die Frage endgültig gelöst zu sein: Aus Dial. II, 15 geht mit Sicherheit hervor, daß Benedikt und Sabinus nicht einen erst bevorstehenden Einzug Totilas in Rom, sondern den am 17. Dezember 546 erfolgten zum Ausgangspunkt ihrer Unterhaltung machten. Diese fand also kurz nach dem 17. Dezember 546 statt, d. h. aber, Benedikt war Ende 546 bestimmt noch am Leben. Er kann frühestens am 21. März 547 gestorben sein. Und selbst wenn jenes Gespräch das letzte nennenswerte Ereignis seines Lebens darstellt, so fehlt doch ein positiver Grund für die Annahme, daß Benedikt gleich danach, am 21. März 547, gestorben sein muß. Er kann geradeso gut noch eine Reihe von Jahren gelebt haben. Der Fall liegt hier genau so wie oben S. 84 bei der Annahme, der Besuch Totilas in Monte Cassino von Ende 542 oder Anfang 543 sei die letzte wichtige Begebenheit im Leben des Mönchvaters gewesen. Was dort vom Jahre 543 gesagt wurde, gilt hier vom Jahre 547: Das Jahr 547 ist nur das frühestmögliche Datum des Todes Benedikts. Weil bei der Zerstörung des Klosters Monte Cassino durch die Langobarden bereits der vierte Abt nach Benedikt das Kloster leitete, wollte Mabillon, der doch wohl richtig dessen Zerstörung um 580 und nicht erst um 589 annahm<sup>41</sup>, Benedikts Todesjahr nahe an den für 542 berechneten Besuch Totilas auf

<sup>40</sup> Saint Benedict and the sixth century, S. 128.

<sup>41</sup> Siehe Traube L., Textgeschichte der Regula S. Benedicti, 2. Aufl., hrsg. von Plenkens H., 1910, 94; Chapman J., Saint Benedict and the sixth century, S. 130—134.

Monte Cassino heranrücken<sup>42</sup>. Mutatis mutandis hält es deshalb Salvatorelli nicht für wahrscheinlich, daß Benedikt lange nach 547 gestorben sei<sup>43</sup>. Auch Schmitz spricht sich für 547 oder eines der folgenden Jahre aus<sup>44</sup>. Sagen wir lieber, Benedikt ist nach 546, um die Jahrhundertmitte, gestorben, und verzichten wir darauf, ein bestimmtes Jahr zu nennen. Wenn Chapman Benedikts Tod 553—555 ansetzt<sup>45</sup>, hat er m. E. zuviel beweisen wollen.

---

<sup>42</sup> *Annales Ord. S. Benedicti*, t. I, lib. V, c. VIII, Paris 1703, 115.

<sup>43</sup> La data della morte di San Benedetto, S. 537.

<sup>44</sup> L'année de la mort de Saint Benoît, S. 126.

<sup>45</sup> Saint Benedict and the sixth century, S. 125—146.

# Gregors des Großen Dial. II, 15 und das Todesjahr des hl. Benedikt.

Von Hilarius Emonds OSB, Maria Laach (Rhld.).

Wie die Ausführungen meines Mitbruders, P. Hieronymus Frank, die ich vor der Drucklegung einsehen durfte, dargetan haben, ist die Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt aufs engste verknüpft mit lib. II c. 15 der gregorianischen Dialoge. Der entscheidende Punkt, von welchem ihre Lösung abhängt, liegt in den Worten „de ingressu regis Totilae et Romanae urbis perditione“, die den Gegenstand des von Gregor erwähnten Gespräches zwischen Sabinus, dem Bischof von Canusium (Canosa), und dem hl. Benedikt bilden. Ist der „ingressus regis Totilae“ bereits erfolgt, hat die Romanae „urbis perditio“ bereits stattgefunden, oder handelt es sich hierbei um noch bevorstehende Ereignisse? Je nach der Beantwortung dieser Frage ist das Gespräch zwischen Benedikt und Sabinus anzusetzen. Im ersteren Falle können die beiden Männer sich nicht vor dem 17. Dezember 546 über den Einfall Totilas in Rom und die sich anschließende „perditio“ der Stadt unterhalten haben — denn daß mit dem „ingressus regis Totilae“ nur der erste Einfall Totilas im Jahre 546 und nicht der zweite von 549 gemeint sein kann, ist nicht zu bezweifeln. Unter diesen Voraussetzungen muß Benedikt also nach dem 17. Dezember 546 noch gelebt haben, m. a. W. als Zeitpunkt für seinen Tod kommt frühestens der 21. März 547 in Betracht. Geht dagegen die Unterhaltung zwischen Benedikt und Sabinus dem „ingressus regis Totilae“ voraus, so bleibt uns ein genaues Datum für das Todesjahr des hl. Benedikt vorenthalten. Denn Benedikt kann den „ingressus Totilae“ sehr wohl noch miterlebt und überdauert haben, ohne daß uns hierüber irgendeine Nachricht Auskunft gewährt. In dieses Dunkel, das sich über das Todesjahr des Heiligen von Monte Cassino wölbt, vermag jedoch eine schlichte und ungezwungene, zugleich philologisch exakte Interpretation von Dial. II, 15 einiges Licht zu bringen, ja, wie ich glaube, dieses Dunkel endgültig aufzuhellen. Eine eingehende und befriedigende Deutung des Kapitels wurde bisher noch von keinem der zahlreichen Gelehrten, die sich in der Frage nach dem Todesjahr des hl. Benedikt um Gewißheit bemühten, vorgelegt. Auch die letzten

einschlägigen Arbeiten, z. B. L. Salvatorelli, *La data della morte di S. Benedetto* (Ricerca Religiosa 4, 1928, S. 534—537), Ph. Schmitz, *L'année de la mort de S. Benoît* (Revue liturgique et monastique 14, 1929, S. 123—126), J. Chapman, *Saint Benedict and the sixth century* (1929), S. 127—129, werden bei weitem nicht den Ansprüchen gerecht, die eine philologische Interpretation erhebt.

Dial. II, 15 — ich benutze die Ausgabe von U. Moricca, Rom 1924, S. 102f. — umschließt zwei Gespräche: 1. das Gespräch Benedikts mit Totila, 2. das Gespräch Benedikts mit Sabinus. In beiden Gesprächen wird das Schicksal der Stadt Rom berührt, im ersten allerdings in Zusammenhang mit dem persönlichen Geschick des Gotenkönigs, im zweiten dagegen unmittelbar und ohne Abschweife auf andere Dinge als einziger Gegenstand der Unterhaltung. Deutlich erkennbar ist die Absicht Gregors, in beiden Gesprächen die prophetische Sehergabe Benedikts aufleuchten zu lassen, der sowohl die Wege Totilas wie den Untergang Roms voraussagt: ein Erweis der Heiligkeit und Größe Benedikts. Der erste Teil des Kapitels besteht aus den Sätzen „Tunc per se isdem Totila — cum vita perdidit“, der zweite erstreckt sich von „praeterea antistitis Canusinae — videmus“. Zum Schluß fügt Gregor noch die Quelle an, der er die Kenntnis von dem Gespräch Benedikts mit Sabinus verdankt. Die Anlage des Kapitels ist äußerst kunstvoll. In einem jeden der beiden Abschnitte können wir einen dreigliedrigen Aufbau beobachten. Zunächst wird eine historische Begebenheit berichtet: die Zusammenkunft zwischen Totila und Benedikt bzw. zwischen Sabinus und Benedikt. Dann folgt die Prophezeiung Benedikts über das Schicksal Totilas, mit dem zugleich das Schicksal der Stadt Rom verwoben ist; im zweiten Gespräch umfaßt die Voraussage Benedikts einzig die Zukunft der Ewigen Stadt. Diese Prophezeiungen bilden in beiden Teilen des Kapitels Mittel- und Kernstück des Ganzen. Die jeweilige Erfüllung der Voraussagen Benedikts schließt die einzelnen Teile ab.

Wenden wir uns zunächst dem ersten Abschnitt zu. Benedikt weissagt dem Gotenkönig sein künftiges Geschick. Diese Zukunftsschau Benedikts über das Leben und die Wege Totilas ist naturgemäß futurisch abgefaßt: „Et quidem Romam ingressurus es, mare transiturus, novem annis regnas, decimo morieris.“ Daß die vorletzte Aussage im Präsens steht, verschlägt nichts; im Zusammenhang mit den übrigen Futura erhält auch sie futurischen Sinn, abgesehen davon, daß auch im Lateinischen zuweilen das Präsens auftaucht, wo man an sich das Futurum erwarten müßte (vgl. Kühner-Stegmann, Ausführliche Grammatik der latein. Sprache 2, 1<sup>2</sup>, Hannover 1912, S. 119, 7). Aber auch da, wo Gregor rein historisch über die

Prophezeiung Benedikts berichtet, gebraucht er das Futurum bzw. die Umschreibung des Futurums durch die sog. Coniugatio periphrastica sowie ein Verb, das nach seiner Zusammensetzung einen unverkennbaren futurischen Charakter trägt: „in paucis sermonibus cuncta, quae illi erant ventura, prae-nuntiavit dicens“ (folgt die eigentliche Prophezeiung). Gregors Wortwahl und verbale Konstruktion sollen also deutlich machen, daß es sich bei der Weissagung Benedikts um Ereignisse handelt, die noch in der Zukunft liegen, die aber Benedikt kraft seiner prophetischen Gabe vorausgesehen und Totila vorausgesagt hat. Nach Mitteilung des Wortlautes der Prophezeiung schildert Gregor, welche Wirkung Benedikts Worte auf Totila ausgeübt haben, um dann anzuknüpfen, daß all das, was Benedikt vorhergesehen und vorhergesagt hat, in Erfüllung gegangen ist. Diese beiden letzten Sätze stehen wiederum wie die einleitenden Sätze im historischen Perfekt.

Der zweite Abschnitt enthält das Gespräch Benedikts mit Sabinus. Eingangs schreibt Gregor, daß der Bischof von Canusium des öfteren („consueverat“) mit Benedikt zusammentraf. Von diesen Begegnungen der beiden Männer greift er eine heraus, es ist jene, bei der Benedikt und Sabinus sich „de ingressu regis Totilae et Romanae urbis perditione“ unterhielten. Weshalb Gregor gerade diese Unterredung anführt, muß offenbar auf ganz bestimmte Gründe zurückgehen, die uns denn auch der Zusammenhang des Textes enthüllt. Benedikt hat Totila geweissagt, daß er in die Stadt Rom einziehen werde: „et quidem Romam ingressurus es.“ Diese Voraussage ist auch kurz darauf eingetreten: „non multo post Romam adiit.“ Hier ist nun deutlich die Klammer zu erkennen, die die beiden an sich nicht zusammengehörigen Gespräche, die Gregor Dial. II, 15 wiedergibt, zu einem einheitlichen Gefüge verbindet. Der Satz „non multo post Romam adiit“ nimmt die Mitte ein zwischen den beiden Abschnitten des Kapitels, auf beide strahlt er ein aufhellendes Licht aus. Durch ihn wird zunächst die Prophezeiung Benedikts an Totila als erfüllt hingestellt, daß Totila also in Rom eingezogen ist. Dann zwingt er aber auch zur Annahme, daß Sabinus und Benedikt sich nur über den faktisch erfolgten Einzug Totilas in Rom unterhalten haben können, anders nämlich ist die Verbindung der beiden Gespräche im Zusammenhang des Ganzen nicht zu deuten, noch psychologisch begründet. Hinzukommt noch eine zweite Beobachtung. Würde Gregor den „ingressus regis Totilae“, der der Gegenstand der Unterredung zwischen Sabinus und Benedikt ist, noch in die Zukunft verlegen, so hätte er dies doch irgendwie kenntlich machen müssen. In der Wiedergabe des Gespräches zwischen Totila und Benedikt zeigt er sich in diesem Punkte ja äußerst

genau und gewissenhaft, sowohl durch die Wortwahl wie durch die Verbalkonstruktion läßt er eindeutig erkennen, daß es sich bei dem „*ingressus regis Totilae*“ noch um ein bevorstehendes Ereignis handelt. Er gebraucht, wie schon hervorgehoben, das Kompositum „*prae-nuntiavit*“ und setzt alle Aussagen Benedikts in das Futurum: „*cuncta quae illi erant ventura; ingressurus es; transiturus es; regnas*“, das, wie oben nachgewiesen wurde, auch futurischen Sinn hat, und schließlich noch „*mori-eris*“. Dieser Häufung der Futura steht nun im nachfolgenden Gespräch Benedikts mit Sabinus das einfache Substantiv „*ingressus*“ gegenüber, ohne jede nähere Bestimmung und Einschränkung. Hätte Gregor hier sagen wollen, daß Benedikt und Sabinus sich über den entweder unmittelbar bevorstehenden oder erst in entfernterer Zeit zu erwartenden „*ingressus regis Totilae*“ unterhielten, so hätte er dies doch irgendwie deutlich gemacht. Es geht also nicht an, „*ingressus regis Totilae*“ im Sinne eines noch zukünftigen Ereignisses zu fassen, da hierfür überhaupt keine textliche Grundlage vorhanden ist. „*Ingressus*“ ohne jede nähere Bestimmung bedeutet Einzug schlechthin, es ist der Einzug, der stattgefunden hat. Wenn Gregor daher schreibt, daß Sabinus und Benedikt sich „*de ingressu regis Totilae*“ unterhalten haben, heißt das nichts anderes, als daß sie sich über den Einzug Totilas unterhielten, der bereits erfolgt war; es ist der substantivische Ausdruck für das, was einige Zeilen vorher durch den kurzen, die Tatsache feststellenden Satz ausgesagt wird: „*non multo post Romam adiit.*“ Jede andere Deutung der Stelle ist mit dem Textbefund nicht vereinbar, infolgedessen werden auch die daraus gezogenen Folgerungen für die Lebensdauer bzw. für das Todesjahr des hl. Benedikt hinfällig.

Wie verhält es sich bei dieser Sachlage mit dem zweiten Gegenstand des Gespräches zwischen Benedikt und Sabinus, mit der „*Romanae urbis perditio*“? Ist auch diese „*perditio*“ der Vergangenheit zuzuweisen bzw. hat sie bereits eingesetzt oder steht sie als ein noch drohendes Unheil der Ewigen Stadt erst bevor? Nach den Regeln der Textkritik ist es unmöglich und unstatthaft, zwei so eng nebeneinander stehende und koordinierte Begriffe auseinander zu reißen und, wie man es faktisch getan hat, den ersten als bereits eingetreten anzusehen, den zweiten dagegen noch in die Zukunft zu verlegen. Beide sind entweder futurisch zu fassen oder beide als historische Begebenheiten zu betrachten, eine Spaltung bedeutet Willkür in der Auslegung des Textes. Wenn daher oben nachgewiesen wurde, daß Sabinus und Benedikt über den „*ingressus regis Totilae*“ als historisches Ereignis miteinander sprachen, so muß auch die „*Romanae urbis perditio*“, über die sie sich gleichzeitig unterhielten, als schon eingetreten erklärt werden. Läßt sich eine

solche Annahme nun mit den übrigen Nachrichten, die wir über den Einfall Totilas in Rom haben, sowie mit dem Zusammenhang, insbesondere mit der nachfolgenden Prophezeiung Benedikts, in der es ja ausdrücklich heißt, daß Rom nicht von den Barbaren zerstört werde, in Einklang bringen?

Zunächst werde bemerkt, daß „perditio“ ebenso wie „ingressus“ ohne jede nähere zeitliche Bestimmung oder Einschränkung dasteht. Die gleichen Feststellungen, die wir hieraus für den Gebrauch des Substantives „ingressus“ machten, gelten demnach auch für „perditio“. Was hier jedoch unter „perditio“ zu verstehen ist, können wir aus der Geschichte des Gotenkrieges des Historikers Procopius von Caesarea erschließen.

Procop sagt III, 20, daß Totila bei seinem Einzug in Rom 546 hochherzige Mäßigung walten ließ und die Stadt sowie die Bevölkerung schonte. Den beiden Gesandten, Pelagius und Theodor, die er nach der Einnahme der Stadt zu Kaiser Justinian schickte, erteilte er allerdings den Auftrag, mit allen Kräften den Kaiser zum Frieden zu bewegen, andernfalls er sich gezwungen sehen würde, die ganze Stadt von Grund aus zu zerstören, alle Senatoren umzubringen und den Krieg nach Illyrien hinüberzuspielen. Während nun die Gesandten sich auf der Heimreise von Byzanz nach Italien befanden, besetzten die Bewohner von Lukanien unter Führung des Tullian und mit Unterstützung des oströmischen Feldherrn Johannes die Zugänge nach Lukanien. Daraufhin sandte Totila eine Schar Bauern aus, denen er auch einige Goten beigesellte, um den Paß zu erstürmen. Nach längerem unentschiedenem Kampfe wurden jedoch die Truppen Totilas besiegt und zurückgeworfen. Auf die Nachricht von dieser Niederlage beschloß nun Totila, Rom dem Erdboden gleichzumachen, den größten Teil seines Heeres in jener Gegend zurückzulassen und mit dem Rest gegen Johannes und die Lukanier zu ziehen. Zunächst zerstörte er von den Ringmauern der Stadt an verschiedenen Stellen so viel, daß es ungefähr ein Drittel der ganzen Mauer betrug. Er war aber auch im Begriffe, die schönsten und wertvollsten Gebäude zu verbrennen und Rom zu einer Viehweide zu machen. Da schickte Belisar, der Feldherr Justinians, der davon gehört hatte, Gesandte mit einem Briefe an Totila, in welchem er diesen von seinem Beginnen Abstand zu nehmen, seinen Namen nicht durch die Zerstörung Roms zu beflecken aufforderte. Totila ging hierauf auch ein, den größten Teil des Heeres legte er bei Algidium in Standquartier, mit dem andern Teil zog er selbst gegen Johannes und die Lukanier. Die römischen Senatoren nahm er mit, offenbar als Geiseln, die übrigen Bürger der Stadt schickte er mit ihren Frauen und Kindern nach Kampanien. In Rom durfte niemand mehr zu rückbleiben, die Stadt wurde vollständig entvölkert. Soweit

der Bericht bei Procopius. Die für die Interpretation unserer Stelle wichtigsten Sätze bringe ich in wörtlichem Zitat:

*τοῦ μὲν οὖν περιβόλου ἐν χωρίοις πολλοῖς τοσοῦτον καθείλεν ὅσον ἐς τριτημόριον τοῦ παντός μάλιστα. ἐμπιπρᾶν δὲ καὶ τῶν οἰκοδομιῶν τὰ κάλλιστα τε καὶ ἀξιολογώτατα ἔμελλε, Ρώμην τὲ μηλόβοτον καταστήσεσθαι, ἀλλὰ Βελισάριος κτλ. CSHB II p. 370 Dindorf. Ρωμαίων μόντου τοὺς μὲν ἐκ τῆς ἑυγκλήτου βουλῆς ἔξιν αὐτῷ εἶχε, τοὺς δὲ ἄλλους ἀπάντας ἔξιν τε γοναίξι καὶ παισὶν ἔστειλεν ἐς τὰ ἐπὶ Καμπανίας χωρία, ἐν Ρώμῃ ἄνθρωπον οὐδένα εἰάσας, ἀλλ' ἔρημον αὐτὴν τὸ παρῶπιον ἀπολιπών. ebda p. 273.*

Procopius unterscheidet also zwischen zwei in das Schicksal der Stadt Rom eingreifenden Ereignissen, zwischen dem Einfall Totilas in Rom, der ohne Gewalttaten verlief, und der durch den Lukanieraufstand hervorgerufenen nachträglichen Zerstörung von ungefähr einem Drittel der Mauern. Diese Doppelung der Ereignisse können wir auch noch bei Gregor erkennen. Nach seinen Worten erstreckt sich das Gespräch zwischen Benedikt und Sabinus 1. auf den „*ingressus regis Totilae*“, 2. auf die „*Romanae urbis perditio*“. Das diese beiden Themata verbindende „*et*“ sagt ja nicht, daß die „*Romanae urbis perditio*“ zusammen mit dem Einfall Totilas in Rom stattgefunden hat, es reiht vielmehr zwei Ereignisse aneinander, die zeitlich voneinander getrennt sind. Denn ließe man durch dieses „*et*“ den Einfall Totilas und die „*Romanae urbis perditio*“ zu einer Begriffs- und Zeiteinheit verschmolzen sein, so bedeutete das ein Widerspruch gegen die durch Procopius überlieferte, sicherlich zuverlässige Nachricht, daß Totila bei seinem Einzug in Rom die Stadt sowie die Bewohner der Stadt mit hochherziger Mäßigung schonte. Die „*Romanae urbis perditio*“ ist eben als eine selbständige Aktion Totilas zu fassen, die nicht mit dem „*ingressus Totilae*“ identisch ist, sondern unabhängig hiervon erfolgte.

Kann man nun bei dem Rachegericht, das Totila nach der Besiegung seiner Truppen durch die Lukanier an der Stadt Rom vollzog, von einer „*Romanae urbis perditio*“ reden? Unseres Erachtens mit vollem Recht. Denn wie Procopius schreibt, ließ Totila an verschiedenen Stellen die Mauern Roms zerstören und zwar in einem solchen Umfange, daß es ungefähr ein Drittel der gesamten Mauer ausmachte. Man stelle sich so nur einmal den Anblick Roms vor und man wird wohl kaum Bedenken tragen, ein derartiges Zerstörungswerk „*Romanae urbis perditio*“ zu heißen. „*Perditio*“ besagt ja keineswegs eine vollständige Vernichtung, bei der kein Stein mehr auf dem anderen bleibt; und eine Stadt, deren Mauern teilweise niedergerissen sind, ist zweifelsohne eine „*urbs perditia*“. Wie gewaltig das Zerstörungswerk des Totila war, und daß es uns ermächtigt, von einer „*Romanae urbis perditio*“ zu reden, können wir auch aus dem ermessen, was Procopius cap. 24 über die Wiederherstellung

der Mauern durch Belisar, der ja nach dem Abzug Totilas Rom wieder besetzte, vermerkt. Er schreibt, daß Belisar nicht imstande war, alle die Teile der Ringmauer, welche Totila zerstört hatte, in kurzer Zeit wieder aufzubauen. Aus diesem Grunde habe er die Steine, die ganz in der Nähe herumlagen, aufeinander gehäuft, wie es gerade kam, ohne jedes Bindemittel, denn Kalk und dergleichen sei nicht zur Verfügung gewesen; von außen habe Belisar die Mauern durch eine starke Pallisadierung geschützt. Dadurch, daß das ganze Heer mit wahren Feuereifer daran arbeitete, seien alle zerstörten Teile der Mauer in 25 Tagen auf diese, d. h. notdürftige Weise wiederhergestellt worden. Ja, wir können noch weiter gehen.

Die unbekannte Hand, die das *Chronikon* des *Marcellinus Comes* weiterführte, bemerkt zum Einfall Totilas in Rom:

Totila dolo Isaurorum ingreditur Romam die XVI. kal. Januarias (scl. a. 547) ac evertit muros, domos aliquantas igni comburens ac omnes Romanorum res in praedam accepit; hos ipsos Romanos in Campaniam captivos abduxit. Post quam devastationem quadraginta aut amplius dies Roma fuit ita desolata, ut nemo ibi hominum nisi bestiae morarentur (MG auct. ant. XI, 2 p. 108).

Totilas Gewalttaten beschränkten sich also nach dem *Auctarium Marcellini* nicht auf die Zerstörung der Mauern. Es wird vielmehr gesagt, daß außerdem einige Häuser eingäschert wurden und Totila die Habe der Römer als seine Beute betrachtete, die Römer selbst als Gefangene nach Campanien wegführte. Rom sei vierzig oder noch mehr Tage derart verödet gewesen, daß überhaupt kein Mensch, sondern nur noch Tiere darin verweilten. Es ist nun sehr bemerkenswert und darauf werde besonders hingewiesen, daß der Continuator des Marcellinus das Schicksal, das durch Totila über Rom hereinbrechen sollte, „devastatio“ nennt, ein Hinweis darauf, wie der Ausdruck „perditio“ bei Gregor zu verstehen ist, und ein Beweis dafür, daß unsere Deutung dieses Ausdruckes vollauf zu recht besteht. Das bestätigt auch der kurze Bericht, den der Historiker Jordanes in seiner *Romana* 379 (MG auct. ant. V, 1 p. 50) über den Einfall Totilas und die sich daran anschließende „devastatio“ bzw. „perditio urbis“ gibt; er spricht sogar von der „Roma demolita“:

Totamque Italiam cum ipsa Roma pervadit omniumque urbium munita destruens, cunctos senatores nudatos demolita Roma Campaniae terra transmutat.

Weder das *Auctarium Marcellini* noch Jordanes trennen freilich die „devastatio urbis“ von dem „ingressus Totilae“, wie wir es oben bei Procopius feststellen konnten. Aber es ist ja sogleich erkennbar, daß beide Autoren sich äußerst knapp fassen und nur das historische Ereignis als solches, nicht die begleitenden Umstände wiedergeben wollen. Procopius geht dagegen ent-

sprechend der ganzen Anlage und Zielsetzung seines Geschichtswerkes weit mehr auf Einzelheiten ein, die auch dann einen Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben, wenn sie bei andern Schriftstellern dieser Zeit nicht eigens erwähnt oder hervorgehoben werden.

Der scheinbare Gegensatz, der sich nun insofern zwischen dem *Auctarium Marcellini* und Procopius auftut, als ersteres direkt sagt, Totila habe einige Häuser angezündet, während es bei Procopius heißt, *ἐμπύρσιν δὲ καὶ τῶν οἰκοδομιῶν τὰ κάλλιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα ἐμέλλε*, klärt sich ebenfalls schnell auf. Das griechische μέλλω mit nachfolgendem Infinitiv Praesentis bezeichnet die unmittelbar bevorstehende Handlung und bedeutet: ich stehe im Begriffe, ich gehe damit um, ich bin eben dabei (vgl. Kühner-Gerth, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache II, 1<sup>3</sup> Hannover 1898, S. 179). Ja, im Neuen Testament hat μέλλειν gelegentlich den Sinn von: anfangen, beginnen z. B. Mk. 13, 4; Lk. 21, 7; Apk. 10, 7 (vgl. W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments<sup>3</sup>, Berlin 1937, Sp. 829). Erst die Verbindung mit dem Infinitiv des Futurs rückt die Handlung in die nähere oder entferntere Zukunft und heißt soviel wie: ich gedenke zu tun, es steht zu erwarten, daß ich tue usw. Procopius hat nun den Infinitivus Praesentis gesetzt. Wir gehen daher wohl kaum fehl, wenn wir in Zusammenhang mit der Nachricht des *Auctarium Marcellini* den Bedeutungsradius von μέλλω an unserer Stelle erweitern und annehmen, daß auch Procop schon den Anfang mit der Brandschatzung Totilas gemacht sein läßt, zumal ja für das nachklassische Griechisch die Bedeutung „anfangen, beginnen“ durch den Sprachgebrauch des Neuen Testaments ausdrücklich belegt ist. Hierdurch erhält auch der Brief Belisars eine viel konkretere Veranlassung und eine viel größere Eindringlichkeit, als wenn er nur auf die Kunde hin, daß Totila beschlossen habe, die schönsten und wertvollsten Gebäude der Stadt niederzubrennen, geschrieben erscheint. Es wäre ja auch zu fragen, wie in diesem Falle das Vorhaben Totilas Belisar zu Ohren gekommen ist, wenn man nicht gleich an Verrat denken will. Totila war vielmehr gerade dabei, er hatte schon damit begonnen, als der Brief Belisars, der davon gehört hatte, eintraf und ihn davon Abstand zu nehmen aufforderte. Zu einer solchen Annahme gewährt auch der Text eine Handhabe. Procopius sagt zunächst, daß Totila nach der Besiegung seiner Truppen durch die Lukanier den Entschluß gefaßt habe, Rom dem Erdboden gleichzumachen: *ἔγνων Ῥώμην καθελεῖν ἐς ἔδαφος*. Dann schildert er, daß der Gotenkönig auch bereits mit der Ausführung dieses Beschlusses eingesetzt habe; ein Drittel der Mauern hat er schon niedergelegt. Procopius fährt fort: Er war gerade aber

auch dabei, d. h. er hatte gerade aber auch damit angefangen, die schönsten und wertvollsten Gebäude einzuäschern und Rom zu einer Viehweide zu machen, da schickte Belisar, der davon gehört hatte, Gesandte mit einem Briefe an ihn ab (den griech. Text s. oben). Wollte man beim Vordersatze, d. h. bei dem griech. ἐμπιπρῶν δὲ καὶ ἐμελλε nur an eine bloße Absicht Totilas denken, mit deren Verwirklichung er noch nicht begonnen hätte, so wäre ja zweimal kurz hintereinander dasselbe gesagt. Außerdem müßte der Satz, der die bereits vollzogene Zerstörung von einem Drittel der Mauern berichtet, als ein Einschleissel und Fremdkörper empfunden werden, wodurch der Zusammenhang und der Fluß der Darstellung gewaltig gehemmt würde, während diese geradezu die von uns versuchte Deutung der Stelle erheischen. Wie viele Gebäulichkeiten bereits von der Brandfackel ergriffen wurden, läßt sich natürlich nicht bestimmen. Davon hängt aber auch wenig ab. Das *Auctarium Marcellini* zählt allerdings „aliquantas domus“ auf. Aber auch hieraus können wir nichts Sicheres erschließen.

Das Rachegericht, das Totila nach dem Siege der Lukanier an Rom ausübte, läßt sich also auf diese Weise mit noch größerem Recht als „Romanae urbis perditio“ bezeichnen. Und selbst dann, wenn man die Phrase ἐμπιπρῶν δὲ καὶ ἐμελλεν nicht als eine bereits in Angriff genommene, sondern erst beabsichtigte Handlung deuten will, bleibt bestehen, was wir oben unabhängig von den Angaben des *Auctarium Marcellini* ausführten, daß man nämlich auch das Zerstörungswerk, das sich auf ein Drittel der Mauern Roms erstreckt, unbedenklich als „Romanae urbis perditio“ bezeichnen kann.

Wie also der „ingressus regis Totilae“ als bereits eingetreten anzusehen ist, so hat auch die „Romanae urbis perditio“ bereits stattgefunden: Sabinus und Benedikt unterhalten sich über beides als historische Ereignisse. Läßt sich hiermit nun die Äußerung in Einklang bringen, die Gregor dem Bischof von Canusium in den Mund legt? Und wie steht es unter diesen Voraussetzungen mit der Prophezeiung des heiligen Benedikt, in der es ja ausdrücklich heißt, daß die Barbaren Rom nicht zerstören werden, Rom vielmehr durch Naturkatastrophen zugrunde gehen wird? Sabinus spricht seine Befürchtung über das Schicksal der Stadt Rom aus mit den kurzen, aber sehr ernstesten Worten: „per hunc regem civitas ista destruetur, ut iam amplius non habitetur.“ Wir haben also wieder ein Futurum vor uns; das „ut“ ist konsekutivisch zu fassen. Hier könnte man die Einwendung machen, und sie wird ja heute tatsächlich auch häufig erhoben: Wie kann es sich bei der „Romanae urbis perditio“ um ein bereits eingetretenes Geschick der Ewigen Stadt, um eine wirkliche Zerstörung handeln, wenn Sabinus diese noch in die Zukunft

verlegt? Ungeachtet der Varianten von  $M = \text{distruitur}$  und  $O^2 = \text{destruitur}$ , die also beide das Praesens haben, so daß Sabinus sich auf ganz konkrete, zur Zeit des Gespräches in Rom vorgehende Dinge beziehen würde, läßt sich aber auch das Futurum mit der Deutung von „*Romanae urbis perditio*“ als historischem Ereignis vereinbaren. Das Futurum drückt hier eine Vermutung oder Befürchtung aus, es ist das sog. prospektive Futurum, das angibt, was sich nach Lage der Dinge voraussehen läßt (vgl. Kühner-Stegmann a. a. O. 2, 1<sup>2</sup> S. 142, 2). Daher ist das Futurum im Munde des Sabinus zu unterscheiden von dem Futur, das nachher der hl. Benedikt gebraucht. Es trägt, worüber der Zusammenhang deutlich Aufschluß gewährt, keinen prophetischen Charakter, der jedoch dem Ausspruch Benedikts beigegeben ist. Vielmehr handelt es sich um eine durch bestimmte Vorkommnisse hervorgerufene bange Erwartung auf noch schlimmere Gewalttaten. So ist also vorauszusetzen, daß Sabinus bereits von dem, was sich in Rom zugetragen hat, Kenntnis besitzt und aus dieser Kenntnis heraus Benedikt gegenüber seine Befürchtung ausspricht. Nehmen wir für Sabinus eine solche Kenntnis der Ereignisse in Rom nicht an, entbehrt seine Aussage jeder psychologischen Grundlage. Wie käme er dann dazu, eine derartige Befürchtung in seinem Innern aufstehen zu lassen und erst recht auszusprechen? Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Kunde von den Greueln Totilas in Rom sehr schnell über ganz Italien verbreitete. Denn wie zu allen Zeiten so lenkte auch damals das Geschick der Ewigen Stadt die Augen der ganzen Welt auf sich, und die Schreckensnachricht von Totilas Einfall in Rom und der sich daran anschließenden „*perditio*“ wird wohl auch bald die beiden Männer, Sabinus und Benedikt, erreicht haben.

Aber auch der Nachsatz „*ut iam amplius non habitetur*“ drängt zu der Annahme, daß die Worte des Sabinus den „*ingressus regis Totilae*“ und die „*Romanae urbis perditio*“ bereits voraussetzen. Wie wir oben schon kurz andeuteten, hat das „*ut*“ des Nachsatzes konsekutivischen Sinn. Im Vordersatz ist also ein demonstratives Adverb zu ergänzen; die Ellipse dieses demonstrativen Adverbs stellt keine besonders auffallende und seltene Erscheinung dar (vgl. Kühner-Stegmann a. a. O. 2, 2<sup>2</sup> S. 248, 2). Das zu ergänzende Adverb kann jedoch sehr mannigfaltig sein: „*sic, ita, tam*“ tantopere, adeo, eo, usque eo, in tantum, (= „*eo, usque eo*“, nachklassisch) usw. Welches ist nun hier am Platze? Darauf vermag nur der Zusammenhang, d. h. der Nachsatz eine Antwort zu geben. Dieser trägt aber offensichtlich den Charakter der Steigerung, was durch die Verbindung „*iam amplius*“ deutlich erkennbar ist. Im Vordersatz ist also demnach auch ein demonstratives Adverb einzusetzen, das gleicher-

weise eine Steigerung ausdrückt, also etwa ein „adeo“ oder „tan-  
topere“. Daraus ergibt sich aber, daß die „destructio“ oder, wie  
Gregor im vorhergehenden Satze sagt, die „perditio Romanae  
urbis“ schon eingesetzt hat, und Sabinus nur noch ein größeres  
Ausmaß, eine Steigerung befürchtet, deren Folge sein wird, daß  
alsbald die Stadt überhaupt keine Bewohner mehr in ihren  
Mauern birgt. Auch das „iam“ verlangt eine besondere Beach-  
tung. Es bedeutet von der Gegenwart gebraucht soviel wie:  
jetzt, bereits, schon; für die nächstliegende Zukunft hat es den  
Sinn von: augenblicklich, alsbald, sofort, sogleich usw. An un-  
serer Stelle ist „iam“ in futurischer Bedeutung zu fassen. Wenn  
nun Sabinus sagt, daß die Stadt „alsbald“ nicht mehr bewohnt  
sein wird, so läßt sich damit unbedenklich die Vorstellung ver-  
binden, daß die Entvölkerung der Stadt schon begonnen hat,  
und es nur noch eine kurze Weile dauern wird (iam!), bis sie ganz  
verödet und von ihren bisherigen Bewohnern verlassen ist. Von  
hieraus läßt sich auch wiederum eine Linie zu Procop und den  
übrigen Zeugen des Totilaeinfallcs in Rom ziehen.

Procopius schreibt am Schluß von III, 22, daß Totila die  
Senatoren der Stadt als Geiseln mitnahm, als er gegen die Lu-  
kanier zog, daß er ferner alle Bürger mit ihren Frauen und Kin-  
dern nach Kampanien abschleppte. In Rom durfte niemand  
mehr verweilen, so daß die Stadt vollständig menschenleer dalag.  
Die gleichen Nachrichten vermitteln uns auch das *Auctarium*  
*Marcellini* und Jordanes. (Die Texte siehe oben.) Es ist nun  
doch höchst auffallend, daß Sabinus als einzige Folge der von  
ihm befürchteten völligen „destructio“ Roms durch Totila kom-  
men sieht, „ut iam amplius non habitetur“. Warum hebt Sa-  
binus gerade diesen Punkt hervor, der keineswegs notwendig  
mit der Zerstörung einer Stadt verbunden zu sein braucht?  
Manches andere hätte nähergelegen, als Auswirkung der Schrek-  
kesherrschaft Totilas hingestellt zu werden. Wir gehen daher  
wohl kaum fehl, wenn wir hier einen Anklang an die von den  
übrigen Historikern dieser Epoche erwähnte „evacuatio Ro-  
manaе urbis“ vermuten, bei der Totila die gesamte Bevölkerung  
entweder als Geiseln mit nach Lukanien führte oder als Gef-  
fangene nach Kampanien fortschaffen ließ. Der Abzug der  
Römer wird nicht auf einmal erfolgt, sondern in Abständen vor  
sich gegangen sein, so daß hiermit das „iam amplius non habi-  
tetur“ sehr gut in Übereinstimmung gebracht werden kann: die  
Entvölkerung Roms hatte schon begonnen, und es war zu be-  
fürchten, daß in aller kürzester Zeit (iam!) die Stadt überhaupt  
keine Bewohner mehr hatte. Damit wäre auch für die Datierung  
des Gespräches zwischen Sabinus und Benedikt ein näherer  
zeitlicher Ansatzpunkt gegeben: das Gespräch hat kurz nach  
dem Einfall Totilas in Rom bzw. nach der durch den Lukanier-

aufstand hervorgerufenen „Romanae urbis perditio“, d. h. während des Abzuges der Bewohner nach Kampanien stattgefunden. Mit der Kunde von dem Einmarsch Totilas in Rom und der Zerstörung der Stadt wird sich auch die Greuelnachricht von der Vertreibung der Bewohner alsbald über ganz Italien weitergepflanzt haben, da zwischen diese einzelnen Ereignisse kein größerer Zwischenraum einzuschieben ist, sondern sie vielmehr kurz hintereinander erfolgt sein werden. Hinzukommt noch, daß Monte Cassino, also die Stätte, an welcher sich Sabinus und Benedikt trafen, an der alten Heerstraße von Rom nach Neapel, d. i. der via Latina liegt. Auf ihrem Wege nach Kampanien — Monte Cassino selbst befindet sich nicht, wie man oft lesen kann, in Kampanien, sondern in Latium — werden die Römer diese Straße eingeschlagen haben und so auch am Fuße des Berges vorbeigezogen sein, auf dessen Höhen sich das Kloster des hl. Benedikt erhob. Das Gerücht von den umwälzenden Ereignissen in Rom, das von fernher an die Tore des Bergklosters von Cassino dringen sollte, fand so seine untrügliche und erschütterndste Bestätigung. Man glaubte faktisch den Untergang der Roma aeterna gekommen, da derart viele Anzeichen darauf hindeuteten. Die angstvolle, düstere Befürchtung, die Sabinus ausspricht, wird nur eine von den vielen Stimmen sein, die damals laut geworden sind und die auf Grund der eingetretenen Ereignisse einer völligen Vernichtung und Ausrottung Roms bange entgegensehen.

Dieser trüben, kleinmütigen Besorgnis des Sabinus um das Schicksal der Ewigen Stadt und ihrer Bewohner stellt nun Gregor die Prophezeiung Benedikts gegenüber. Was menschlicher Berechnung nach geschehen wird, tritt nicht ein: Rom wird nicht durch die Barbaren zugrunde gerichtet, sondern infolge von Unwettern und anderen Naturkatastrophen in sich selbst zerfallen. Wie die Prophezeiung Benedikts an Totila im ersten Abschnitt des Kapitels futurisch abgefaßt ist, und zwar im reinen Futurum, so steht auch die Prophezeiung Benedikts an Sabinus über das Schicksal der Stadt Rom im reinen Futurum, handelt es sich ja um Ereignisse, von denen noch kein einziges sich zugetragen hat, die vielmehr sämtlich noch in der Zukunft liegen. Benedikts Vorhersage wendet sich gegen die von Sabinus im Zusammenhang mit dem von Totila über Rom verhängten Rachegericht geäußerten ängstlichen Erwartungen, daß Totila die Stadt noch gänzlich vernichten, die Stadt selbst bald überhaupt keine Bewohner mehr beherbergen werde. In dem Maße, als man die Worte des Sabinus an konkrete Ereignisse in Rom gebunden sein läßt, gewinnen die Worte des hl. Benedikt an prophetischer Größe und Absolutheit: das ist ja gerade das Prophetische und Paradoxe, darum aber auch das Wunderbare und

von göttlicher Eingabe Zeugende an Benedikts Zukunftsschau, daß sie allem menschlichen Ermessen und Erwägen zum Trotz den Untergang Roms nicht in die Hände der Barbaren gelegt sein läßt, sondern vorhersagt, die Stadt werde durch Naturgewalten, d. h. unmittelbar durch die Hand Gottes heimgesucht und verwüstet werden. Der Satz „Roma a gentibus non exterminabitur“ schließt keineswegs eine teilweise Zerstörung Roms aus, er behält auch dann noch seinen Sinn, wenn er nach dem „ingressus regis Totilae“ und der „Romanae urbis perditio“ angesetzt wird. Was Procopius und die beiden anderen Quellen, das *Auctarium Marcellini* sowie Jordanes, über die „Romanae urbis perditio“ berichten, läßt sich in der von uns gebotenen Deutung ohne jegliche Schwierigkeit mit Benedikts Weissagung verbinden. Wie Sabinus so hat auch Benedikt das Schicksal Roms als Ganzes im Auge, Rom als Rom wird nicht durch die Barbaren dem Untergang geweiht werden, sondern durch Naturereignisse. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß überhaupt keine Zerstörungen durch die Goten stattgefunden haben. Der Wortlaut von Benedikts Prophezeiung läßt diese Möglichkeit ohne weiteres zu. Die Vorhersage Benedikts über die Zukunft der Ewigen Stadt ist ganz allgemein gehalten, daher auch ganz allgemein zu fassen; sie bezieht sich nicht auf Einzelheiten.

Der Ausdruck „exterminare“ bedarf noch einer Klärung. „Exterminare“ bedeutet nach seiner Zusammensetzung aus *ex* und *terminus* = *ex terminis eicere, expellere*: aus den Grenzen heraus, über die Grenzen fortjagen, vertreiben, verbannen (vgl. Cicero, *pro Sextio* 4, 9; *pro Milone* 37, 101). Dann heißt es schlechthin: verjagen, vertreiben, ausrotten (vgl. Cicero, *Academia* pr. 41, 127; *de officiis* III 6, 32; Columella, *de re rustica* IX, 15). In der Vulgata können wir dagegen einen Bedeutungswandel des Wortes feststellen, der auch für Gregor zutrifft. Ps. 36, 9; Exod. 30, 33; Act. Ap. 3, 23 = Lev. 23, 29 kommt „exterminare“ in der Bedeutung von „vertreiben, verbannen“ vor. In der Septuaginta steht hier das griech. *ἐξολοθρεύειν*. Ps. 79, 14 hat „exterminare“ jedoch wie das griech. *λυμᾶίνειν* den Sinn von: beschädigen, verderben, vernichten, zugrunde richten. Apoc. 9, 11 wird schließlich das hebräische Abaddon = griech. *Ἀπολλύων* durch das Participium Praesentis von „exterminare“ = „Exterminans“ wiedergegeben; offenbar haben wir es hierbei mit einer interpretierenden Glosse des Übersetzers zu tun. An der zweiten Stelle, an der „exterminare“ in der Apokalypse begegnet, Apoc. 11, 18, ist es die Übersetzung des griech. *διαφθείρειν*, das im gleichen Verse aber auch durch „corrumpere“ ins Lateinische übertragen ist. Für den Übersetzer waren also „exterminare“ und „corrumpere“ äquivalente Begriffe. Schließlich wird „exterminare“ noch für das griech.

*ἀφανίζεῖν* = unsichtbar machen, entstellen (Mt. 6, 16) und = verschwinden (Jac. 4, 14) gebraucht. Wir haben also eine Erscheinung in der bedeutungsgeschichtlichen Entwicklung eines antiken Wortes vor uns, die wir auch sonst häufig antreffen: das Wort sprengt seine durch das Etymon oder die Zusammensetzung bedingte ursprüngliche Bedeutung und erweitert die Grenzen seines Sprachfeldes. Bei Gregor hat „exterminare“, wie aus dem Zusammenhang deutlich zu erkennen ist — eine eingehendere Untersuchung des Begriffes würde zu weit führen — den bereits Ps. 79, 14, dann Apoc. 9, 11 und 11, 18 vorkommenden Sinn von: vernichten, zerstören, zugrunderichten. Das Wort sagt nicht nur etwas über die Bewohner Roms aus, wozu man durch den Satz „ut iam amplius non habitetur“ verleitet werden könnte, sondern umschließt das Schicksal der Stadt als solcher. So hat auch der Übersetzer der Dialoge, Papst Zacharias, den Terminus „exterminabitur“ aufgefaßt; er gibt ihn durch *καταλυθήσεται* wieder. *καταλύειν* bedeutet neben „auflösen“ ebenso wie *ἀπολλίειν* und *διαφθείρειν*: niederreißen, zerstören, vernichten, zugrunde richten. Der bei Gregor zu beobachtende Wechsel des Ausdrucks — zunächst wird „perditio“ = *nomen actionis* von „perdere“ gebraucht, dann folgt „destruetur“ und schließlich heißt es in der Prophezeiung des hl. Benedikt „exterminabitur“ — geschah offenbar nicht nur, um die Wiederholung ein und desselben Wortes zu vermeiden. Man verspürt deutlich eine Steigerung des Begriffes dabei: „perditio“ ist der schwächere, „destruetur“ bzw. „exterminabitur“ der stärkere Ausdruck.

Zu dieser Abstufung in der Bedeutungsichte der einzelnen von Gregor angewandten Wörter zwingt uns auch noch eine andere Beobachtung. Die Prophezeiung Benedikts lautet: „Roma a gentibus non exterminabitur.“ Wollte man diese „exterminatio“ Roms, die Benedikt zurückweist, identifizieren mit der kurz vorher erwähnten „Romanae urbis perditio“, die den Gegenstand der Unterhaltung zwischen Sabinus und Benedikt bildet, d. h. wollte man durch das Verbum „exterminare“ überhaupt jegliche Verwüstung in der Stadt, also die „Romanae urbis perditio“ in der von uns aufgestellten Deutung ausgeschlossen sein lassen, so geriete damit die Prophezeiung in Widerspruch zu den historischen Ereignissen. Wenn Gregor schreibt, daß das, was damals an dieser Weissagung noch dunkel war, jetzt klarer geworden sei als das Tageslicht, und dann schildert, wie infolge von Sturm und Unwetter die Mauern zerstört, Häuser eingestürzt, Kirchen verwüstet sind, damit aber auch indirekt den Satz „Roma a gentibus non exterminabitur“ als erfüllt zu erkennen gibt, so kann das nur den Sinn haben, daß Rom als Ganzes nicht der Zerstörung durch die Goten zum Opfer ge-

fallen ist. Denn die von Procopius berichteten im Anschluß an den Lukanieraufstand erfolgten Verwüstungen in Rom, die durch die beiden anderen Quellen der Gotengeschichte bestätigt werden, müssen auch bei Gregor als bekannt vorausgesetzt werden, wenn anders man Gregor überhaupt historische Kenntnisse und seinen literarischen Werken insonderheit den Dialogen, historischen Wert beilegen will. Daß Gregor faktisch die Einzelzerstörungen Totilas in Rom vollständig übergeht, liegt ganz in der Zielsetzung seiner Ausführungen. Er will (Dialog. II, 15) ja nicht eine Geschichte des Goteneinfalles in Rom geben, sondern nur die Größe und Heiligkeit Benedikts an Hand der prophetischen Zukunftsschau aufweisen, die diesem Manne gegeben war und die sich am Schicksal der Stadt Rom als Ganzes erfüllt hat. Hiermit stimmt auch wiederum Procopius überein, bei dem es zwar heißt, daß Totila ein Drittel der Mauern niederreißen ließ und auch im Begriffe war, die schönsten und wertvollsten Häuser der Stadt niederzubrennen, der aber nach Eintreffen des Briefes des Belisar von seinem Zerstörungswerk abließ und seinen zuerst gefaßten Entschluß, Rom dem Erdboden gleichzumachen und in eine Viehweide umzuwandeln, nicht ausführte. Es läßt sich also nicht nur mit den uns vorliegenden zeitgenössischen Quellen sondern auch mit den Ausführungen Gregors ohne jegliche Schwierigkeit und ohne Vergewaltigung des Textes in Einklang bringen, die „*Romanæ urbis perditio*“ als ein bereits eingetretenes historisches Ereignis anzusehen.

So kommen wir zu folgendem Ergebnis: Sabinus und Benedikt unterhalten sich bei der von Gregor Dial. II, 15 erwähnten Zusammenkunft über den faktisch erfolgten Einzug Totilas in Rom sowie über die im Anschluß an den Aufstand der Lukanier und die Besiegung der von Totila gegen sie ausgesandten Bauern teilweise Zerstörung der Ewigen Stadt. Sowohl der „*ingressus regis Totilæ*“ als auch die „*Romanæ urbis perditio*“ sind als historische Begebenheiten Gegenstand des Gespräches zwischen den beiden Männern, sie liegen nicht noch in der Zukunft. Die Unterredung Benedikts mit Sabinus kann mithin erst nach dem 17. Dezember 546 bzw. nach dem kurz darauf ausgebrochenen Lukanieraufstand und der damit verbundenen Rache Totilas an Rom stattgefunden haben, m. a. W. Benedikt hat nach dem 17. Dezember 546 noch gelebt, als sein Todestag kommt frühestens der 21. März 547 in Betracht. Ob Benedikt nun tatsächlich an diesem Tage gestorben ist oder ob er den Goteneinfall in Rom noch mehrere Jahre überdauert hat, darüber vermitteln uns die Dialoge Gregors des Großen keinen Aufschluß.

# Zur Gründungsgeschichte von „Weih-Sankt-Peter“ in Regensburg.

Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München.

Vor dem Südostende des alten Regensburg befand sich eine Niederlassung irischer Mönche „Weih-Sankt-Peter“ genannt. Das Klösterchen war 1075 gegründet, 1090 dem neugegründeten Schottenkloster St. Jakob einverleibt und 1552 so vollständig zerstört, daß heute nicht einmal mehr die genaue Lage bekannt ist<sup>1</sup>. Das Klösterchen hat trotz seiner Bescheidenheit doch immer Interesse erweckt, nicht bloß als Wohnstätte des schreibfreudigen Marianus von Regensburg<sup>2</sup>, sondern auch — wie man allgemein annimmt — des bekannten Honorius Augustodunensis aus der Augustinusstadt Canterbury<sup>3</sup>. Am meisten aber hat immer der Name „Weih-Sankt-Peter“ mit seiner seltsamen Tautologie Beachtung gefunden. Er stellt in der Tat, wenigstens auf den ersten Blick ein Ortsnamenkundliches Unikum dar. Es handelt sich ja um keinen einfachen „Weih“-Ort, wie er in Bayern mehrfach auftritt, sondern um eine auffallende Wiederholung, bezeugt aus besten Quellen. So ist es eine Königsurkunde von 1089<sup>4</sup>, die den Namen: „Ecclesiam wihen Sancti Petri vulgo dictam ad idem superius monasterium attitulatam“ überliefert. Ebenso lautet er ein Jahrhundert später (1170): „Ad Wihen sanctum Petrum Ratisbonae“<sup>5</sup>. 1204 erscheint ein Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Wihe sancti Petri“<sup>6</sup>.

Der Name „Weih“ wird neuerdings wieder — leider unter unkritischer Übernahme einer alten längst überholten Untersuchung<sup>7</sup> — als Übersetzung eines lateinischen „Vicus = nahe-

<sup>1</sup> Was sich über Weih-Sankt-Peter sagen läßt, ist gut zusammengefaßt in der trefflichen Untersuchung von Busch Karl, Regensburger Kirchenbaukunst 1160—1280 (Verh. d. hist. Vereins v. Regensburg und Oberpfalz 82 [1932], S. 16 u. 39ff.). Dazu Inventar Bayern, Oberpfalz.

<sup>2</sup> Vgl. jetzt Dörr O., Das Institut der Inklusen in Süddeutschland, Münster 1934, S. 126f.

<sup>3</sup> Bauerreiß R., Zur Herkunft d. Honorius Augustodunensis (Diese Zeitschrift 53 [1935], 28f.).

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. Imp. Nr. 1931. — <sup>5</sup> MBoic. X, 239.

<sup>6</sup> Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg.

<sup>7</sup> Will C., Über den Namen „Weih-Sankt-Peter“ (Verh. d. hist. Vereins von Oberpf. u. Regensburg 39 [1885], 217f.).

bei“ betrachtet<sup>8</sup>. „Weih-Sankt-Peter“ bedeute demnach „nahe bei Regensburg“ (!). —

Vor Jahren schon wurde in eben diesen Blättern die Legende von der „Engelweihe“ zu Einsiedeln, die den Anfang der weltberühmten Wallfahrt bildet, untersucht<sup>9</sup>. Es ergab sich, daß die vielbelächelte „Engelweihe“ wohl Legende, aber eine aufschlußreiche Legende darstellt. Es zeigte sich, daß die „Engelweihe“ keineswegs eine Einsiedler-Spezialität bedeutet, sondern ein weitverbreitetes, wenn auch nicht allzu häufiges Legendenmotiv. Der geschichtliche Gehalt der Engelweihe oder wie wir besser sagen, Christusweihe, stellte sich klar heraus. Das Motiv der Engelweihe kann ein Konfliktsmotiv genannt werden, da es den Streit zwischen zwei Patrozinien wiedergibt, wobei die geheimnisvolle („caelitus“) Weihe das Vorrecht des älteren, ursprünglichen Patrons zu wahren sucht. Bei dem Schulbeispiel Einsiedeln zeigte sich, daß die berühmte Marienkapelle ursprünglich eine, auch urkundlich nachweisbare Salvatorkapelle zur Bergung einer Kreuzpartikel<sup>10</sup> war. Die gleiche Feststellung ließ sich auch bei einer Reihe anderer „Weihe“kirchen machen.

Nun gehört Weih-Sankt-Peter ebenfalls in die Klasse dieser „Weihe“kirchen<sup>11</sup>. Wenn auch nicht von einer Weihe durch Christus oder die Engel, so wird dort doch von einer solchen durch den Apostelfürsten Petrus berichtet. Die Legende der Petrusweihe begegnet uns zuerst in dem um 1400 abgefaßten „*Libellus de fundatione ecclesiae consecrati Petri*“<sup>12</sup>. Man hat sich mit der Legende nicht weiter befaßt, da man eben eine Legende, eine plump verfertigte Legende vor sich glaubte. Der Verfasser des gewöhnlich als „Schottenlegende“ kurzbezeichneten, langläufigen Gründungsberichtes leistet sich gerade im Übersetzen von Namen manche Sprachungeheuerlichkeit. So übersetzt er den Namen Ziegetsberg, in dessen Nähe Weih-Sankt-Peter gelegen haben soll, mit „*collis victoriae*“ (von Siegesberg) u. a. m. Weih-Sankt-Peter habe er so plump mit „*ecclesia consecrati Petri*“ übersetzt und daraus noch die Weihelegende konstruiert<sup>13</sup>.

<sup>8</sup> Busch, ebd. S. 16.

<sup>9</sup> Bauerreiß R., Zur Entstehung der Einsiedler Wallfahrt (Diese Zeitschrift 52 [1934], 118f.) und eingehender Ders., *Sepulcrum Domini* (Abh. d. bay. Benediktinerakademie I [1936], S. 11f.).

<sup>10</sup> Gürtige Mitteilung von Dr. P. Rudolf Henggeler von Einsiedeln.

<sup>11</sup> Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Morper.

<sup>12</sup> Dürrwächter A., *Die Gesta Carolimagni* der Regensburger Schottenlegende, Bonn 1897. Die Legende ist nirgends ediert. Dürrwächter bringt nur Inhaltsangabe. Ich benützte sie aus der guten Hs. Clm. 903. Vgl. jetzt auch Münzel K., *Mittelhochdeutsche Klostergründungsgeschichten* des 14. Jahrh. (Zeitschr. f. bayer. Kirchengesch. 8 [1933]).

<sup>13</sup> Heuwieser M., *Die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter* (Verhandl. d. hist. Vereins v. Oberpfalz u. Reg. 76 [1926], 134).

Der Name habe also die in dem *Libellus* überlieferte Legende hervorgerufen. Hier geschieht aber dem sonst gewiß phantastischen Verfasser der Schottenlegende Unrecht. Die Übersetzung „*Petrus consecratus*“ begegnet weitaus früher und außerhalb des *Libellus*. So nennt eine Bischofsurkunde von 1270 die Kirche bereits: „*apud consecratum Petrum*“, ja ein Jahrhundert früher (1140) schon wird St. Peter:

„*ad benedictum Sancti Petri monasterium*“

genannt. Ein Jahrhundert nach seiner Gründung hat man demnach das Wort „Weih“ im natürlichsten und nächstliegenden Sinn von „geweiht oder heilig“ genommen, jedenfalls nicht als Übersetzung einer lateinischen Wurzel, etwa *vicus*. Ich habe auch nirgends das Wort *vicus* im Sinn von „nahebei“ gefunden. Auch Ducange und Forcellini kennen es nicht. Eine Ableitung von dem lateinischen *vicus* = Dorf, wie sie bei manchen „Weichs“-orten berechtigt sein kann, kommt bei der ältest überlieferten Form „*Wihen*“ nicht in Frage.

Die frühen Übersetzer der Wurzel „weih“ mit „*benedictus*“ oder „*consecratus*“ haben vollauf recht. Sie hat bei „Weih“-Sankt-Peter keine andere Bedeutung als sie in dutzend anderen mit „Weih“ zusammengesetzten Ortsnamen des südostdeutschen Gebietes besitzt. So ist niemand eingefallen, die deutsche „*Wih*“-Wurzel in Weihenflorian, Weihmerten, Weihenstefan, Weihenmichel, Weihenberg, Weihenlinden anzuzweifeln<sup>14</sup>. So nehmen wir auch aus diesem Grund bei Weih-Sankt-Peter das Nächstliegende an: Weih = geweiht, heilig.

Aber damit ist das Rätsel der Tautologie „Weih-Sanctus“ noch nicht gelöst. Kann dieser singuläre Ortsname nicht die kürzeste Bezeichnung der erwähnten Weihelegende sein? Das wäre der Fall, wenn sich bei Weih-Sankt-Peter ein Patroziniumskonflikt nachweisen ließe. Wir sind über die Frühgeschichte, erst recht die Baugeschichte von Weih-Sankt-Peter nichts weniger als gut unterrichtet. Sicher ist, daß das Kirchlein eine Heilig-Grabkapelle besaß<sup>15</sup>, wohl neben dem eigentlichen

<sup>14</sup> Über die „Weih“-orte vgl. Fastlinger M. Richtig ist, daß diese „Weih“-Namen nicht erst dem Hochmittelalter eigen sind, da es kein Weih Rupert, Weihkorbinian etc. gibt. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß nicht schon das 9. Jahrhundert das Wort „Heilig“ kannte und verwendete — ich erinnere an Heligenstatt —, auch nicht, daß es schon in der Karolingerzeit begegnet. Der älteste „Weih“-ort Weihenbüchl bei Landshut ist erst um 977 (Bitterauf II, Nr. 127) bezeugt. Nach meinem Dafürhalten hat „Weih“-überhaupt nicht den Sinn von „sanctus“ sondern „sacratus“. Der „Weih-Brunn“ ist keine aqua sancta sondern eine aqua benedicta.

<sup>15</sup> Busch, ebd. S. 42 unter Berufung auf Schuegraf I. R., Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs (Verh. d. hist. Vereins v. Oberpfalz u. Reg. 21 [1862], S. 188). Schuegrafs Kenntnisse waren so gediegen und genau, daß an seiner Behauptung nicht zu zweifeln ist. Busch stimmt Schuegraf vollauf zu.

Peterskirchlein. Auffallen muß, wie die Irenmönche von Weih-Sankt-Peter wiederholt in Verbindung mit einem Heiliggrabkult erscheinen. Irenmönche von Weih-Sankt-Peter werden 1150 auch an die neugebaute Heiliggrabkapelle von Eichstätt, die sich als schönste erhaltene alte Grabimitation auf deutschem Boden erhalten, angefordert<sup>16</sup>. Bei der Errichtung eines Heiliggrabbeneficiums in Regensburg-Niedermünster 1205 werden die Mönche von Weih-Sankt-Peter betraut<sup>17</sup>. Die Kirchweihe wurde in der Osterwoche gehalten<sup>18</sup>. Die Kirchweihen von Heiliggrabkapellen wurden entweder am Fest der Kreuzerhöhung (14. IX.), dem großen allgemeinen Kirchweihfest der Heiliggrabkirche in Jerusalem, oder in der Osterwoche gehalten, da der Karfreitag keine Kirchweihfeier gestattete.

Man kann demnach bei Weih-Sankt-Peter wohl von einem Doppelpatrozinium sprechen. Es stellt im allgemeinen eine gute Parallele zur Einsiedler „Heiligen Kapelle“ dar, nur daß in Einsiedeln die Grabkapelle das ursprüngliche in Weih-Sankt-Peter wohl St. Peter die Priorität<sup>19</sup> besaß. Das berechtigt uns zu folgender Annahme: Die wanderfreudigen Iren mit ihrer bekannten Wanderlust waren auch eifrige Verehrer des ersten und größten Wallfahrtszieles der ma. Christenheit, der Heiliggrabkirche von Jerusalem. An dem wohl schon sehr alten Peterskirchlein vor den Mauern Regensburgs — das hohe Alter der Peterskirche dürfen wir wohl als bescheidenen Extrakt der phantastischen *Gesta Caroli Magni* in der Regensburger Schottenlegende annehmen — bauten sie sich eine Grabkapelle, die dem Zeitgeist entsprechend ähnlich dem Eichstättler Grab bald zahlreiche Wallfahrer anlockte. Der Himmelspfortner aber wehrte sich gegenüber dieser „devotio moderna“ um sein gutes Recht, und schon bald muß die Legende („vulgo dicta!“) von dem Petrus consecrans oder benedicens entstanden sein. Weih-Sankt-Peter steht so mit seiner Legende keineswegs allein. Sie ist nur eine Parallele mit der Petrusweihe in Hohenburg<sup>20</sup> (Elsaß) und

<sup>16</sup> Clm. 903. — <sup>17</sup> Busch, ebd. S. 43.

<sup>18</sup> Nach Münzel am Ostersonntag.

<sup>19</sup> Daß die *Vita Mariani* von 1184 nur von einer „basilica beati Petri apostoli extra muros“ spricht, scheint mir beweiskräftig, daß damals das sepulcrum Domini noch nicht die Bedeutung gehabt hat wie später. Nach Heuwieser ebd. bestand das Peterskirchlein schon in Karolingerzeiten. Aus dem Ortsnamen läßt sich das in keiner Weise belegen. Der um St. Peter gelagerte Friedhof scheint mir eher mit der Gründung der Heiliggrabkapelle durch die Schotten in Zusammenhang zu stehen, vielleicht als ihr Friedhof oder ein solcher für die „peregrini“ oder „Elenden“. Niemals nämlich ist St. Peter als besonderes Totenpatrozinium bezeugt, wohl aber das „Heilige Grab“ von Karolingerzeiten an (Fulda!) bis in den Barock herauf.

<sup>20</sup> Vgl. Bauerreiß, *Sepulcrum Domini*, S. 16. Petrus war hier nicht der ursprüngliche Patron, sondern Johannes Baptist.

zu der Christus-Petrusweihe in dem berühmten St. Denis<sup>21</sup>, nur daß bei diesen beiden Kirchen die Entwicklungslinie umgekehrt verläuft. Der Ortsname Weih-Sankt-Peter hat weder mit einer lateinischen noch keltischen Wurzel etwas zu tun, sondern ist der kürzeste Bericht einer aufschlußreichen mittelalterlichen Legende, jener von der „himmlischen Weihe“.

---

<sup>21</sup> Liebmann J. Ch., La consecration légendaire de la basilique de Saint-Denis (Le Moyen-Age VI [1935], 252f.). Am 24. Februar 636 soll die Basilika durch Christus (!) in Begleitung des hl. Petrus und Dionysius geweiht worden sein. Die erste Erwähnung der Legende stammt aus dem 12. Jahrh. (Ebd. S. 260). Sollte die Petrusweihe von St. Denis bei den engen Beziehungen des Königsklosters zu Regensburg ohne Einfluß auf die Legende gewesen sein?

# Monte Cassinos erste Zerstörung.

Kritischer Versuch einer zeitlichen Fixierung.

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Bis zur Stunde ist sich die gelehrte Forschung nicht einig über die Jahreszahl der Zerstörung von Monte Cassino durch die Langobarden. So datieren, um nur einige neuere Autoren vom Fach zu nennen, U. Berlière<sup>1</sup> und St. Hilpisch<sup>2</sup> die Katastrophe auf das Jahr 581, U. Moricca<sup>3</sup> und L. Salvatorelli<sup>4</sup> treten für 589 ein, C. Butler<sup>5</sup> und J. Chapman<sup>6</sup> schwanken unschlüssig zwischen 581 und 589. Tatsächlich aber trifft keines dieser beiden Daten die geschichtliche Wirklichkeit. Sie gründen lediglich auf einer absolut unkontrollierbaren, tendenziösen Kombination eines mittelalterlichen Chronisten, der in der Wissenschaft ob seiner anerkannten Wahrheitsliebe allerdings wie wenige seiner Zeitgenossen mit Recht hohes Ansehen und großes Vertrauen genießt.

Über den Hergang der Zerstörung und die Flucht der Mönche sind uns drei Berichte überkommen: Von Papst Gregor dem Großen († 604), von dem langobardischen Geschichtsschreiber Paulus Diaconus († ca. 799) und von dem kassinensischen Archivar Leo Marsicanus († 1115). Es ist reizvoll zu sehen, wie das historische Wissen um die Zerstörung des Erzklosters mit fortschreitendem zeitlichem Abstand vom Ereignis selbst je länger desto mehr zuversichtlich wächst, und so dürfte es schon deshalb nicht uninteressant sein, das jeweilige Sondergut klar herauszustellen und kritisch zu prüfen. Eine sorgsame Ana-

<sup>1</sup> L'ascèse bénédictine des origines à la fin du XII siècle, Paris 1927, p. 19.

<sup>2</sup> Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929, S. 71; vgl. S. 90f., wo er das Jahr 580 angibt.

<sup>3</sup> *Gregorii Magni Dialogi*, in: Fonti per la storia d'Italia, Roma 1924, p. 107, n. 1.

<sup>4</sup> Benedikt, der Abt des Abendlandes, Hamburg-Leipzig 1937, S. 189.

<sup>5</sup> Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929, S. 295: „Eroberung und Zerstörung von Monte Cassino durch die Langobarden im Jahre 581 oder 589“; S. 430: „Traube übernimmt Mabillons Datum, 581; andere, darunter Hodgkin, nehmen ein späteres Datum an, 589“.

<sup>6</sup> Saint Benedict and the sixth century, London 1929, p. 130: „The usual date given is 589, four years before the Dialogues. Mabillon suggested 580“; p. 134: „...we have no means of preferring Mabillon's date 580 for the incursion of the Lombards to the more popular one of 589. Possibly Traube's date, 581, is right“.

lyse der drei Berichte und die notwendige Synthese mit anderen Texten wird nicht allein eine Vorverlegung des üblichen Datums um mehrere Jahre ergeben, sondern zugleich auch eine quellenmäßige Darstellung der Frühgeschichte des Erzklosters Monte Cassino vom Tode des heiligen Benedikt (frühestens 547) bis zur Restauration unter Petronax von Brescia (717) bieten.

## I.

Papst Gregor der Große erzählt im zweiten Buch der Dialoge<sup>7</sup> von einem adeligen Mönch namens Theopropus, der ob seines verdienstvollen Wandels besonders vertrauten Umganges mit St. Benedikt sich erfreute, daß dieser eines Tages den „Mann Gottes“ auf der Zelle „nicht betend, sondern trauernd“ weinen sah. Nach der Ursache solch großer Betrübniß befragt, erwiderte Benedikt: „Dies ganze Kloster, das ich gebaut, und alles, was ich für die Brüder eingerichtet habe, ist nach dem Ratschluß des allmächtigen Gottes den Kriegsvölkern übergeben. Kaum habe ich es erwirken können, daß mir das Leben der Bewohner dieses Ortes belassen wurde.“ Gregor fährt dann fort:

Cuius vocem tunc Theopropus audivit, nos autem cernimus, qui destructum modo a Langobardorum gente eius monasterium scimus. Nocturno enim tempore et quiescentibus fratribus, nuper illic Langobardi ingressi sunt; qui diripientes omnia, ne unum quidem hominem illic tenere potuerunt. Sed implevit omnipotens Deus, quod fideli famulo Benedicto promiserat, ut, si res gentibus traderet, animas custodiret.

Die Langobarden fielen also nächtlings über das Kloster her, raubten es aus und zerstörten die Gebäude. Die Mönche flohen; wohin ist nicht angegeben<sup>8</sup>. Alle konnten jedoch ihr Leben in Sicherheit bringen. Für Gregor scheinen das Geschehnisse aus jüngster Vergangenheit zu sein: modo, nuper. Er gebraucht allerdings „modo“ sehr häufig in den verschiedensten Bedeutungen und gedanklichen Verbindungen. Eine philologische Untersuchung über die Verwendung dieses Wortes bei Gregor und dessen Bedeutung an unserer Stelle verspricht wenig Erfolg<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Dial. II 17; ed. Moricca, p. 106 s.

<sup>8</sup> Butler C., Benediktinisches Mönchtum, S. 167, schreibt: „Wir wissen, daß die Mönche von Monte Cassino im Jahre 581 in einem Kloster an der Lateran-Basilika ihre Niederlassung hatten“, und verweist in der Anmerkung auf „St. Gregor, Dial. 2, Vorrede“; ebenso S. 295: „Die erste große Veränderung im Leben der Benediktiner und in der Folge auch in den benediktinischen Gedankengängen kam durch die Eroberung und Zerstörung von Monte Cassino durch die Langobarden im Jahre 581 oder 589 und der dadurch notwendig gewordenen Übersiedlung der Klostergemeinde nach Rom. Dort ließ sie sich in einem Kloster in der Nähe des Lateran nieder, wie uns Gregor der Große berichtet.“ Aus den Dialogen ist diese Behauptung jedenfalls nicht belegbar; davon siehe unten, wo ich über Abt Valentinian und das Lateran-Kloster ausführe.

<sup>9</sup> Man kann übersetzen: „Wir wissen, daß sein Kloster eben erst (kürzlich) . . . zerstört wurde“, oder: „Wir wissen, daß sein Kloster jetzt durch

Dagegen hat, was zunächst gezeigt werden soll, das Adverb „nuper“ in den Dialogen weniger den engen Sinn von „neulich“, „vor kurzem“, wie wir es als kurzfristige Zeitangabe aufzufassen geneigt sind, sondern wird vielmehr zur Bezeichnung auch von größeren vergangenen Zeiträumen im Sinne von „vor Zeiten“, „vor längerer Zeit“, „in unserer Zeit“ gebraucht.

1. In Dial. IV 40 redet Gregor der Große von einer „pestilentia, quae nuper huius orbis populum magna ex parte consumpsit“. Diese Pest, die als ihr erstes Opfer Papst Pelagius II. dahinraffte<sup>10</sup>, wütete im Jahre 590 zu Rom<sup>11</sup>. Auf Grund von Dial. IV 27: „in ea quoque mortalitate, quae ante triennium hanc orbem vehementissima glade vastavit“ und von Dial. IV 37: „ante triennium quoque in hac pestilentia, quae hanc orbem glade vehementissima depopulavit“, wurden demnach diese Kapitel, ja höchstwahrscheinlich das ganze vierte Buch der Dialoge im Jahre 593 verfaßt<sup>12</sup>. Die eben erwähnte Pest war wohl eine Folge der katastrophalen Tiberüberschwemmung vom November 589, die nach Dial. III 19: „ante hoc fere quinquennium“ Rom heimsuchte<sup>13</sup>. Diese Angabe stimmt, wenn

das Volk der Langobarden zerstört ist.“ Schon in der klassischen Latinität wurde „modo“ für längere Zeitspannen verwendet, z. B. *Cicero, Lael.* § 6: tribuebatur hoc modo (vor 21 Jahren) Catoni; *Cicero, Off.* 2, 75: modo (vor 70 Jahren) hoc malum in rem publicam invasit.

<sup>10</sup> Am 7. Februar 590; *Liber Pontificalis* I, ed. Th. Mommsen in: *MG. Gest. Pont. Rom.* I (1898) 160.

<sup>11</sup> Vgl. *Gregorii Homilia 1 ad Evang.*: „Pestilentias sine cessatione patimur“, die nach Pfeilschifter G. (Die authentische Ausgabe der Evangelien-Homilien Gregors d. Gr. [München 1900] 14) sicher „nach dem 3. September 590 und vor dem Februar 591“ gehalten wurde. In Ep. I 16 vom Januar 591 (ed. Ewald-Hartmann in *MG.Epp.* I [1891] 16, 21 ss.) fordert Gregor den schismatischen Bischof Severus von Aquileja auf, sich mit seinen Anhängern auf einer Synode in Rom zu stellen; die Pest muß also damals erloschen gewesen sein.

<sup>12</sup> Gilt wohl für alle vier Bücher. Zerstreute Angaben in den Dialogen selbst, kombiniert mit feststehenden Daten aus den Briefen Gregors, ergeben folgendes: im Juli 593 schrieb Gregor an Bischof Maximian von Syracus: „Fratres mei... omni modo me compellunt aliqua de miraculis patrum, quae in Italia facta audivimus, sub brevitare scribere. Ad quam rem solatio vestrae caritatis vehementer indigeo, ut quaeque vobis in memoriam redeunt, quaeque cognovisse vos contigit, mihi breviter indicetis. De domno enim Nonnosio abbate... aliqua te retulisse memini, quae oblivioni mandavi. Et hoc ergo et si qua sunt alia tuis peto epistolis inprimi, et mihi sub celeritate transmitti“ (Ep. III 50, *MG.Epp.* I, 206 s.). Weiterhin war, als Dial. I 7, III 36, IV 33 niedergeschrieben wurden, Bischof Maximian noch am Leben; Gregor erhielt aber schon Ende November 594 die Nachricht vom Tode seines Freundes (Ep. V 20 vom Februar 595, *MG.Epp.* I, 302; vgl. Ep. V 12 vom November 594, loc. cit. I 293: „Propterea Maximiano fratri et coepiscopo nostro scripsimus“). Juli 593 ist also der Terminus post quem, Ende November 594 der Terminus ante quem für die Abfassung der Dialoge Gregors des Großen.

<sup>13</sup> Gregor von Tours († 594) hat uns die Mitteilungen seines Diakons Agiulfus, der als Augenzeuge in Rom anwesend war, überliefert (*Historia*

wir die Jahre 593 und 589 voll zählen, also das „ante hoc“ und das „fere“ in Betracht ziehen, mit jenen über die Pest zusammen. Es bedeutet an unserer Stelle „nuper“ einen Zeitraum von rund 3 Jahren.

2. Eine ungefähre chronologische Angabe liefert Dial. III 16: „Nuper quoque in parte Campaniae vir valde venerabilis, Martinus nomine, in monte Marsico solitariam vitam duxit.“ Dieser Mönch Martinus, der bekanntlich sich mit einer eisernen Kette an einen Felsen geschmiedet hatte, lebte schon in den Tagen des heiligen Benedikt. Er war aber auch noch ein Zeitgenosse Gregors des Großen<sup>14</sup>, der dessen Taten größtenteils von seinem „Vorgänger hochseligen Angedenkens“, dem Papste Pelagius II. (579—590), erfahren hat. Der Dialogpartner Petrus bemerkt abschließend: „Facta haec placent, quia mira et multum, quia recentia“. Mit „nuper“ kann hier eine Zeitspanne von 5 bis 15, ja sogar sehr wohl von 30 und mehr Jahren gemeint sein.

3. Wieder etwas weiter führt uns Dial. III 31: „Sicut multorum, qui ab Hispaniarum partibus veniunt, relatione cognovimus nuper Hermenigeldus rex, Leuvigeldi regis Visigotharum filius ab Arriana herese ad catholicam fidem, viro reverentissimo Leandro, Hispalitano episcopo, dudum mihi in amicitia familiariter iuncto, praedicante, conversus est. Hermenigild konvertierte im Jahre 579 unter dem Einfluß seiner Gemahlin Ingundis, der Tochter des australischen Königs Sigibert I., und des Bischofs Leander von der arianischen Irrlehre zum katholischen Glauben, wurde aber schon 584 nach Valencia verbannt und 585 in Tarragona enthauptet; jedoch nicht, wie Gregor der Große an unserer Stelle angibt, ob seiner Weigerung, die Kommunion von einem arianischen Priester zu empfangen, sondern — darüber lassen die zeitgenössischen Berichte des Johannes von Biclaro und Isidors von Sevilla keinen Zweifel — wegen der verräterischen Rebellion gegen seinen Vater Leovigild<sup>15</sup>. Hermenigilds „nuper“ erfolgte Conversion fand vor nicht weniger als 14 vollen Jahren statt.

4. Gregor erzählt, allerdings mit einigen Unrichtigkeiten, in Dial. III 32 das von vielen zeitgenössischen Geschichts-

Francorum X, 1; ed. W. Arndt in: MGSS. rer. Merov. I [1884] 406). Vgl. *Pauli Diac. Vita Gregorii Magni*, cap. 10 (ed. Grisar H. in: Ztschr. f. kath. Theol. 11 [1887] 162ff.) und dessen gute Schilderung in der *Historia Langob.* III 23 (SS. rer. Germanic. in usum scholarum, p. 127 s.); nichts Neues dazu bietet *Joannis Diac. Vita Greg. I*, 34—36 (Migne PL. 75).

<sup>14</sup> Dial. II 16: „Quem (sc. Martinum) multi ex nostris noverunt, eius ue actibus presentes exteterunt.“

<sup>15</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in der Dialogausgabe von U. Moricca, prefazione p. XXXIX s.

schreibern<sup>16</sup> aufs sicherste beglaubigte Wunder von Tipasa. Nach den Dialogen wurde wegen Verteidigung des wahren Glaubens von arianischen Vandalen „einigen Bischöfen“ die Zunge abgeschnitten; die Quellen sprechen jedoch von einigen „Christen“. Was aber wichtiger ist, auch Gregors Zeitangabe „unter Justinian“ (527—565) beruht auf einem Irrtum. Das Wunder trug sich tatsächlich zu während der Regierungszeit der beiden byzantinischen Kaiser Leo II. und Zeno, wohl noch unter dem Vandalenkönig Hunerich (477—484) um das Jahr 484. Der Papst schließt den Bericht mit den Worten: „Nunc ad ea, quae nuper in Italia gesta sunt, signa redeamus“, und erzählt dann Dial. III 33 ein Wunder von dem „Diener Gottes Eleutherius“, über den schon Dial. III 14 und Dial. III 21 die Rede war. Gregor war mit ihm befreundet. Eleutherius war „Abt des Klosters zum hl. Evangelisten Markus, das in Spoleto an der Stadtmauer liegt, verweilte lange bei mir hier in Rom in meinem Kloster und ist dort gestorben“ (Dial. III 33). „Als ich nämlich einmal, während ich noch im Kloster war (quodam tempore, in monasterio positus), schneidende Schmerzen in den Eingeweiden hatte“ (ebda.), und Gregor nicht einmal am hochheiligen Karsamstag, an dem sogar die kleinen Kinder fasten, das Fasten halten konnte, erbat ihm Eleutherius durch sein Gebet vom allmächtigen Gott die Kraft, an diesem Tage fasten zu können. Gregor war Mönch in „seinem“ Kloster auf dem Clivus Scauri ungefähr von 574 bis 579 und wahrscheinlich<sup>17</sup> wiederum nach der Rückkehr aus Konstantinopel ca. 586 bis zu seiner Papstwahl im Jahre 590. Eleutherius ist bereits tot. Er war zudem Gregors Gewährsmann für die Wundertaten des Einsiedlers Isaak, den Eleutherius gut kannte („hunc familiariter noverat“, Dial. III 14) und der schon „prioribus... temporibus Gotorum (Dial. III 14) bei Spoleto lebte. Das Dial. III

<sup>16</sup> *Victor episc. Vitensis, Historia persecutionis Africanae provinciae* III, 31 (= V, 6) in: CSEL.vol. VII (rec. M. Petschenig, Vindob. 1881); *Procopius Caesariensis, De Bello Vandalico* I, 8 in: Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana (rec. J. Haury, Lipsiae 1905), *Marcellinus V. C. Comes, Auctarium Marcellini, ad annum 484*, in: MG. auct. antiquiss. XI (ed. Th. Mommsen, Berol. 1894); *Victor Tonnenensis episc., Chronica, ad annum 479* (ed. Th. Mommsen, loc. cit.).

<sup>17</sup> Gregor wurde aber nicht Abt, wie immer wieder behauptet wird, sondern verblieb Diakon der römischen Kirche. Eine Urkunde vom 28. Dezember 587 beginnt: Sancto et venerabili monasterio, quod appellatur Clivus Scauri, in quo est Maximianus reverendissimus abbas, et per eum in eodem venerabili monasterio Gregorius indignus diaconus apostolicae sedis perpetuam salutem (MG.Epp. II, app. I, p. 437). Maximianus ist als Abt des Andreasklosters nachweisbar schon vor dem Aufenthalt Gregors in Konstantinopel (Dial. III 36, IV 32) und auch noch nach dessen Rückkehr bis gegen Ende des Jahres 590, wie aus Ep. I, 14<sup>a</sup> (MG.Epp. I, p. 14) deutlich hervorgeht. Erst im Verlaufe des Jahres 591 wurde Abt Maximian Bischof von Syrakus (Ep. II, 8; loc. cit. p. 107).

33 als „nuper“ berichtete wird sich also wohl um 577, d. h. vor rund 18 Jahren ereignet haben.

5. Eine ähnliche Datierung bietet uns Dial. III 26. Die beiden vorangehenden Kapitel berichten Wunder von Theodoros und Acontius, ehemaligen Mesnern an der Peterskirche zu Rom. Von denen, die den Küster Theodor gekannt haben, „adhuc supersunt aliqui“ (Dial. III 24). Acontius lebte „non ante longa tempora, sicut nostri seniores ferunt“ (Dial. III 25). Wollte Gregor alles erzählen, was in der Peterskirche zu Rom sich zugetragen hat, so müßte er vieles andere mit Schweigen übergehen: „Unde necesse est, ut ad modernos patres, quorum vita per Italiae provincias claruit, narratio se nostra retorqueat“ (Dial. III 25). Das folgende Kapitel Dial. III 26 beginnt dann unmittelbar mit dem Satz: „Nuper in Samniae provincia quidam venerandus vir, Menas nomine, solitariam vitam ducebat, qui, nostrorum multis cognitus, ante hoc fere est decennium defunctus.“ Ein Langobarde wollte eines Tages dem Einsiedler seinen ganzen Besitz, einige wenige Bienenstöcke, rauben. Als terminus a quo für diese Begebenheit aus jüngerer (nuper) Zeit ergibt sich das Jahr 571, wo die Langobarden bereits bis nach Mittelitalien vorgedrungen waren, als terminus ad quem das Jahr 583/4, in dem Menas nach der schätzungsweisen Angabe Gregors gestorben ist. Unter „nuper“ dürfte also hier ein Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren verstanden werden<sup>18</sup>.

6. Höchst bedeutungsvoll in unserer Frage ist Dial. III 8: „Vir quoque venerabilis vitae Constantius Aquini episcopus fuit, qui nuper prodecessoris mei tempore beatae memoriae Johannis papae defunctus est.“ Für Konstantius wurden schon sehr verschiedene Daten gegeben<sup>19</sup>. Fest steht einmal, daß er nach Dial. II 16 (die Zerstörung von Monte Cassino wird Dial. II 17 berichtet!) schon zu Lebzeiten des hl. Benedikt († ca. 547) Bischof von Aquino war, da Benedikt, „der Diener des allmächtigen Gottes“, einen vom bösen Geist gequälten Kleriker seiner Kirche heilte, sodann, daß Konstantius unter Papst Johannes III. (561—574) gestorben ist<sup>20</sup>. Nach seinem Tod übernahm das Hirtenamt von Aquino der Diakon Andreas, einstens Maultiertreiber; als auch dieser starb, wurde der ehemalige Walker Jovinus zur

<sup>18</sup> Im folgenden Kapitel, Dial. III 27, wird erzählt, daß die Langobarden vierzig Bauern gefangen genommen und genötigt haben, Opferfleisch zu essen. Das geschah „ante hos fere annos quindecim“.

<sup>19</sup> Nach Gams P. (Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae, Ratisbonae 1873) vom Jahre 525—548, nach Cappelletti G. (Le chiese d'Italia, Venezia 1844/70) um 525, nach Ughelli F. (Italia sacra, Venetiis 1717/22) ca. 566. Baronius C. (Annales Ecclesiastici, Romae 1593) gibt 572.

<sup>20</sup> Als „Vorgänger hochseligen Angedenkens“ scheiden die Päpste Johannes I. (523—526) und Johannes II. (533—535) aus.

bischöflichen Würde berufen. „Noch zu dessen Lebzeiten wurde die gesamte Einwohnerschaft der Stadt durch das Schwert der Barbaren und durch eine schreckliche Pest so verringert, daß es nach seinem Tode weder jemand gab, der Bischof werden konnte, noch jemand, für den er es hätte werden sollen“ (Dial. III 8). Gregor der Große bezeichnet also mit „nuper“ sogar ein Ereignis, das noch vor dem Einbruch der Langobarden in Italien erfolgt sein muß.

Die Dialoge sind zwischen Juli 593 und November 594 verfaßt<sup>21</sup>, und zwar scheint Gregor die vier Bücher der heutigen Reihenfolge entsprechend eines nach dem anderen ausgearbeitet und geschrieben zu haben<sup>22</sup>. Demnach bezeichnet „nuper“ in den Dialogen Gregors des Großen einen Zeitraum von rund drei bis an die dreißig und mehr Jahre; ja es ist Ausdrücken wie „diebus nostris“, „nostris temporibus“ durchaus gleichzusetzen. Der Papst unterscheidet gut zwischen dem, was zu seinen Zeiten und dem, was früher geschehen ist. Dial. III 4 schließt mit dem Satz: „Sed oportet jam ut priora taceamus; ad ea quae diebus nostris sunt gesta veniendum est“. Diese „priora“ sind zwei Wunder: Das eine (Dial. III 4) tat der Mailänder Bischof Datus in Korinth, als er unter Kaiser Justinian in Glaubenssachen nach Konstantinopel reiste, wohl sicher<sup>23</sup> im Jahre 536/7; das andere (Dial. III 3) wirkte Papst

<sup>21</sup> S. oben Anmerk. 12. Die Abfassungszeit läßt sich vielleicht noch enger begrenzen. In der Vorrede zu den Dialogen heißt es: „Neque . . . interrumpere expositionis studium grave videatur; quia non dispar aedificatio oritur ex memoria virtutum. In expositione quippe qualiter invenianda atque tenenda sit virtus agnoscitur; in narratione vero signorum cognoscimus inventa ac retenta qualiter declaratur.“ Die Ezechiel-Homilien wurden im Herbst 593 gehalten (s. Bardenhewer O., Geschichte der altkirchlichen Literatur V [1932], 296 f.). Im Winter 593/94 hielt Agilulf und seine Horden Rom in Atem. Außerdem redet Gregor in Dial. IV 28 schlechthin von „Omeliae“, in Dial. IV 40 von „Omeliae coram populo“, womit auf *Hom. in Evang.* II, 36, 13 (Migne, PL. 76, 1273 s.) bzw. auf *Hom. in Evang.* II, 38, 16 (ebd. 1292) und I, 19, 7 (ebd. 1158) verwiesen ist. Daraus dürfte sich per modum exclusionis ergeben, daß die Dialoge unmittelbar vor oder spätestens gleichzeitig mit den ersten Ezechielhomilien im Spätsommer oder Herbstanfang 593 entstanden sind; andernfalls hätte sich der Papst doch wohl in der Angabe der entsprechenden Homilien deutlicher ausdrücken müssen; vgl. Ep. XII 16<sup>a</sup> (MG.Epp. II, 363): „Homilias, quae in beatum Ezechielem Prophetam ita, ut coram populo loquebar, exceptae sunt, multis curis inruentibus in abolitione reliquerant.“ Zudem finden sich nirgendwo in den Dialogen derartig ergreifende Klagen über die Langobardennot wie in der letzten Ezechielhomilie, die Gregor hielt, als Agilulf mit seinem Heer schon unmittelbar vor Rom stand.

<sup>22</sup> In Dial. IV 8 wird verwiesen auf Dial. II 35; ebenso in Dial. IV 36 auf Dial. III 14, 21, 33. Dial. III 38 enthält am Schluß eine Überleitung zum vierten Buch.

<sup>23</sup> Moricca U. a. a. O. S. 141, Anmerk., datiert die Reise auf Grund von Dial. III 4 („ex causa fidei Datus actus ad Constantinopolitanam orbem pergerit“) zu Unrecht erst nach Veröffentlichung des Dreikapitelediktes

Agapitus I. (535/6) in Griechenland, ebenfalls auf der Reise nach Konstantinopel in Angelegenheiten der Goten, im Jahre 536<sup>24</sup>. Diese Ereignisse (priora) fallen also noch vor<sup>25</sup> die Geburt Gregors (ca. 540). Die folgenden Wundertaten geschahen schon zu Lebzeiten Gregors<sup>26</sup>. In Dial. III 14 greift er wieder zu den „prioribus quoque Gothorum temporibus“ zurück, und auch das folgende Kapitel, Dial. III 15, fällt „eodem quoque tempore“. Hingegen hat sich Dial. III 17 wieder ereignet „nostris modo temporibus“; Dial. III 18 beginnt „frater quidam mecum est in monasteria conversatus“. Das von diesem Klosterbruder berichtete Wunder spielt jedoch 542 in Campanien „Totilae rege tempore“; Dial. III 19 geschah „diebus nostris“; und zwar im Jahre 589, nämlich „vor fünf Jahren ungefähr, als der Tiber hier bei der Stadt sein Bett verließ . . ., trat auch die Etsch bei Verona über die Ufer“. Zusammenfassend verwundert sich der Dialogpartner Petrus „quia tantos nuper in Italia fuisse audio admirandae virtutis viros“. Man wird also die Bedeutung von „nuper“ im Sprachgebrauch der Dialoge zeitlich auszudehnen haben auf alles, was sich schon zu Lebzeiten Gregors des Großen ereignet hat. Wenn nun nach Dial. II 17 die Zerstörung von Monte Cassino „nuper“ erfolgt sein soll, so ist uns mit dieser Angabe für die chronologische Festlegung jenes Ereignisses wenig gedient.

Im 38. Kapitel desselben Buches berichtet Gregor von einer irrsinnigen Frau, die bei Tag und Nacht durch Berge und Täler, Wälder und Felder umhergeschweift sei. „Eines Tages verirrte sie sich in ihrem Umherstreuen gänzlich und kam zu der Höhle des hl. Benedikt; ohne sie zu kennen, trat sie ein und verweilte dortselbst. Am darauffolgenden Morgen verließ sie die Höhle mit so vollständig geheiltem Verstande, wie wenn sie niemals irrsinnig gewesen wäre.“ Gregor bemerkt dazu eigens: „Nuper namque est res gesta“ (Dial. II 38); andererseits aber muß die Heilung schon vor längerer Zeit erfolgt sein, da die Frau „omni vitae suae tempore in eadem, quam acceperat, salute permansit“ (Dial. II 38). Etwas genaueres läßt sich in dieser Sache nicht ausmachen; aber auch hier ist „nuper“ sicherlich nicht im Sinne einer ganz kurzen Frist gebraucht.

(543) auf 544/5. Vgl. den Brief an die gallische Gesandtschaft vom Anfang 552: „Postulantes, ut eum (Datium) post XV aut XVI annus ad suam ecclesiam redere concedat (imperator)“, in: MG.Epp. III, p. 441, Nr. 4; s. Caspar E., Geschichte des Papsttums, II., Tübingen 1933, 246, Anmk. 4; Oltrocchi, Ecclesiae Mediolanensis Historia Ligustica Mediol. 1794, 273 ss.

<sup>24</sup> Jaffé, Regesta Pontif. Rom. I, Lips. 1885, 114.

<sup>25</sup> Ebenfalls noch vor 540, was in Dial. III 1, 2 berichtet wird; Dial. III 1 im Jahre 507/8, Dial. III 2 im Jahre 525.

<sup>26</sup> Dial. III 5 (543), III 6 (543/6), III 7 (?), III 8 (573), III 9 (?), III 10 (?), III 11 (546/7 bzw. 571/4), III 12 (543/6), III 13 (548/9).

Übrigens mag damals dieses Subiaco-Kloster ebenfalls schon den Langobardeneinfällen zum Opfer gefallen gewesen sein<sup>27</sup>, da sonst der ganze Vorgang anders nicht gut denkbar ist.

Darüber kann jedenfalls kein Zweifel bestehen, daß auf Grund des Gregor-Berichtes allein keine feste Jahreszahl für die Zerstörung Monte Cassinos sich ermitteln läßt und daß die vage Zeitangabe „nuper“ in Dial. II 17 in keiner Weise zugunsten der traditionellen Daten, weder für 581 noch für 589, ins Feld geführt werden kann.

## II.

Die herkömmliche Auffassung von der Zerstörung des Erzklosters und das Geschick der heimatlosen Mönchsgemeinde hat der bekannte französische Kirchenhistoriker P. Batiffol<sup>28</sup> in wenigen Sätzen kurz dargestellt: „Quand s. Benoît était mort, après l'année 542, personne parmi ses moines n'avait entrepris d'écrire sa vie: sa règle leur suffisait. En 589, chassés du Mont-Cassin par les Lombards, ses moines s'étaient réfugiés à Rome et établis dans un monastère adjacent au Latran, d'où ils ne devaient pas retourner au Mont-Cassin avant le VIII<sup>e</sup> siècle. Le Latran était devenue ainsi sous le pape Pelage II, l'abri de la vie bénédictine, et il allait le rester plus d'un siècle. C'est là que Grégoire recueillit les éléments de sa biographie de s. Benoît.“ Ebenso sah der kritische Bonner Theologe H. Schrörs in seiner bedeutsamen Abhandlung über „das Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia und seine Quellen“, wo er die dürftigen Mitteilungen des Paulus Diaconus über die Frühgeschichte des benediktinischen Mönchtums wie folgt entschuldigt: „An Aufzeichnungen oder mündlichen Überlieferungen fand sich offenbar nichts. Es darf nicht eingewendet werden, daß durch das lange Verschlagensein der Mönche nach der Zerstörung des Klosters jene verloren gegangen und diese erloschen seien; denn das gemeinsame Leben setzten sie in Rom fort und erhielten sich im Nachwuchs als geschlossene Genossenschaft bis zur Heimkehr nach Montekassino“<sup>29</sup>. Erstmals begegnen uns diese Nachrichten in der Klosterchronik des Leo von Ostia († 1115). Ich lasse die Stelle wörtlich folgen und setze daneben

<sup>27</sup> Nach der Überlieferung erst im Jahre 601; meine Vermutung aus Dial. II 38 hat aber doch wohl mehr für sich als die feste Angabe in der Subiaco-Chronik aus dem 12. Jahrhundert. Das Kloster Subiaco wird in den Quellen erst wieder im 9. Jahrhundert erwähnt; *Liber Pontificalis* (ed. L. Duchesne), t. II, p. 136, n. 33; vgl. *Chronicon Sublacense* (ed. R. Morghen) in: Muratori, *Rerum Ital. Script.*, t. XXIV, p. VI, 5; Kehr P., *Italia Pontificia*, t. II, p. 84. Oder erhob sich damals über der Grotte des hl. Benedikt noch kein Kloster? Bei Abfassung der Dialoge (593) war Honoratus zu Subiaco Abt (Dial. II, praef.).

<sup>28</sup> S. Grégoire le Grand, Paris 1928, p. 153 s.

<sup>29</sup> Zeitschrift für kathol. Theologie 45 (1921), 171 f.

Leos Hauptquelle, den Abschnitt über die Zerstörung von Monte Cassino aus der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, den ich überdies mit dem entsprechenden, oben zitierten Gregor-Bericht (Dial. II 17) zu vergleichen bitte:

Paulus Diac., *Hist. Langob.*  
IV, 17.

(MGSS. rer. Lang. p. 122):

„Circa haec tempora coenobium beati Benedicti patris, quod in castro Casino situm est a Langobardis noctu invaditur. Qui universa diripientes, nec unum ex monachis tenere potuerunt, ut propheta venerabilis Benedicti patris, quam longe ante praeviderat, impleteret, qua dixit: Vix apud Deum obtinere potui, ut ex hoc loco mihi animae cederentur. *Fugientes quoque ex eodem loco monachi Romam petierunt, secum codicem sanctae Regulae, quam praefatus pater composuerat et quaedam alia scripta necnon pondus panis et mensuram vini et quidquid ex suppellectili subripere poterant deferentes. Siquidem post beatum Benedictum Constantinus, post hunc Simplicius, post quem Vitalis, ad extremum Bonitus congregationem ipsam rexit, sub quo haec destructio facta est.*“

Leo Marsic., *Chron. Casin.* I, 2.  
(Migne, PL. 173, col. 491 s.):

„*Huic sanctissimo patri succedit in monasterii regimine vir reverentissimus Constantinus, eiusdem sancti patris discipulus. Tertius autem praefuit eidem congregationi Simplicius; quartus Vitalis; quintus vero Bonitus. Quo praesidente Langobardi, qui nuper sub Justino minore Italiam invaserant, cum jam ab incarnatione Domini 568 annorum circulus volveretur, praefatum coenobium nocturno tempore quiescentibus fratribus ingressi sunt: qui universa diripientes, ne unum quidem hominem illic capere potuerunt, videlicet ut sermo sancti patris Benedicti compleretur, quem Theopropo dixerat: Vix obtinere potui, ut ex hoc loco mihi animae cederentur. Fugientes itaque ex eodem coenobio fratres Romam profecti sunt; codicem sanctae regulae, quam pater idem descripserat, et quaedam alia scripta, nec non et pondus panis, vini quoque mensuram, et quidquid suppellectilis potuerunt surripere deferentes. Atque ex concessionem Romani pontificis Pelagii, qui tunc sedi apostolicae praerat, iuxta Lateranense patriarchium monasterium statuerunt; ibique per centum ferme ac decem annos quod Casinense monasterium destructum permansit, habitaverunt.*“

Das gemeinsame Sondergut des Paulus Diaconus und Leo von Ostia ist in Sperrdruck, Leos Plus gegenüber Paulus in Kursivdruck hervorgehoben; alles übrige findet sich schon bei Gregor. Wie man sofort bemerkt, erzählt Gregor der Große lediglich von der Zerstörung des Klosters, Paulus Diaconus berichtet noch von der Flucht der Mönche nach Rom, Leo Marsicanus weiß außerdem von ihrer Ansiedlung am Lateran und der späteren Rückkehr nach Monte Cassino. Wie kommt Leo nach 500 Jahren zu diesen Nachrichten, vermögen dieselben der Kritik die Stirne zu bieten? Beginnen wir mit dem zuletzt Genannten, der Restauration von Monte Cassino durch Mönche des Lateranklosters!

J. Chapman hat schon vor vielen Jahren in einem kleinen Aufsatz<sup>30</sup> den Beweis zu erbringen versucht, daß an der Restauration des Erzklosters die Mönche vom Lateran nicht beteiligt waren. Der Bollandist A. Poncelet stimmte damals dessen Ausführungen zu<sup>31</sup>, Br. Albers hingegen lehnte sie ohne jedwede Begründung ab<sup>32</sup>. In der Folgezeit pflichteten I. Herwegen<sup>33</sup> und C. Butler<sup>34</sup> der These Chapmans bei, wenngleich sie sich nicht allgemein<sup>35</sup> durchzusetzen vermochte, wie auch die erwähnten Urteile von P. Batiffol und H. Schrörs dartun. Der Bedeutung der Sache und der daraus resultierenden Konsequenzen wegen komme ich nicht daran vorbei, hier in Kürze die Restauration von Monte Cassino durch den Breszianer Pertronax zu Beginn des 8. Jahrhunderts ins wahre Licht zu rücken, wobei der erwähnte Aufsatz von J. Chapman<sup>36</sup> in etwa Führer sein soll.

Die älteste Darstellung der Erneuerung des Erzklosters findet sich wiederum in der Langobardengeschichte<sup>37</sup> des Paulus Diakonus:

„Circa haec tempora Petronax, civis Brexianae urbis, divino amore concunctus, Romam venit hortatuque tunc Gregorii apostolicae sedis papae hunc Cassinum castrum petiit, atque ad sacrum corpus beati Benedicti patris perveniens, ibi cum aliquibus simplicibus viris iam ante residentibus habitare coepit. Qui eundem venerabilem virum Petronacem sibi seniore statuerunt. Hic non post multum tempus, cooperante divina misericordia et suffragantibus meritis beati Benedicti patris, jamque evolutis fere centum et decem annis,

<sup>30</sup> La restauration du Mont-Cassin par l'abbé Pétronax, in: Revue *Bénédictine* 21 (1904), 74 ss.; dieselbe Ansicht vertrat J. Chapman auch noch in seinem letzten Werk: *Saint Benedict and the sixth century*, London 1929, p. 131.

<sup>31</sup> *Analecta Bollandiana* 24 (1905), 154.

<sup>32</sup> *Consuetudines Monasticae* III (1907) 4.

<sup>33</sup> *Geschichte der benediktinischen Profeßformel*, Münster 1912, S. 11: „Es handelt sich bei der Ansiedelung des Petronax auf Montecassino nicht um ein Reis unmittelbar aus dem alten Stamme, sondern um eine neue Aussaat auf der durch St. Benedikts Leben und Grab geweihten Erde.“

<sup>34</sup> *Benediktinisches Mönchtum* 1929, S. 362 f.

<sup>35</sup> Vgl. auch Berlière U., *L'ascèse bénédictine*, Paris 1927, p. 25: „Le monastère du Mont-Cassin, restauré par Pétronax de Brescia, en 717, avait ses coutumes particulières dès la seconde moitié du VIII<sup>e</sup> siècle. Y avait-on subi l'influence romaine de l'ancienne communauté cassinienne fixée au Latran? Dans quelle mesure S. Willibald y apporta-t-il des traditions anglosaxonnes? on ne saurait le dire.“ In den Werken von Hilpisch St., *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*, Freiburg 1929, und Heimbucher M., *Die Orden und Kongregationen I*, Paderborn 1933, wird dieses für die Frühzeit des Benediktinertums äußerst wichtige Ereignis mit keiner Silbe berührt.

<sup>36</sup> Anmk. 30; J. Chapman hat den Artikel unnötig kompliziert. Er folgte damals noch der unbeweisbaren These von L. Traube, nach der Paulus Diakonus in *Hist. Lang.* VI 40 zwei verschiedene Quellen benützt haben soll; aber das tut nicht viel zur Sache.

<sup>37</sup> VI 40; vgl. *Chron. Vulturn.* (Muratori, SS. I<sup>2</sup>, p. 351).

ex quo locus ille habitatione hominum destitutus erat, multorum ibi monachorum, nobilium et mediocrium, ad se concurrentium pater effectus, sub sanctae regulae jugum et beati Benedicti institutione, reparatis habitaculis vivere coepit atque hoc sanctum coenobium in statum quo nunc cernitur erexit. Huic venerabili viro Petronaci in sequenti tempore sacerdotum praecipuus et Deo dilectus pontifex Zacharias plura adiutoria contulit, libros scilicet sanctae scripturae et alia quaeque quae ad utilitatem monasterii pertinent; insuper et regulam, quam beatus pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, paterna pietate concessit.“

Die Stelle ist, mag man in Einzelheiten auch verschiedener Ansicht sein, folgendermaßen zu interpretieren:

Gegen 717<sup>38</sup> kam Petronax, ein Bürger aus Brescia, offenbar aber noch nicht Mönch, nach Rom. Er wünschte ein einfaches Leben zu führen und wandte sich an den Papst. Gregor II. (715—731) wies ihn nach Monte Cassino, das damals wohl schon das Ziel zahlreicher Pilger war (ad sacrum corpus b. Bened. perveniens). Daß er das Kloster wieder aufbauen sollte oder daß Gregor II. ihm Mönche vom Lateran mitgab, wird nicht erwähnt. Petronax ging allein nach Monte Cassino, um dort in Zurückgezogenheit ein frommes Leben zu führen. Auf dem heiligen Berg traf er schon einige Gleichgesinnte an, die nach Anachoretenart lebten. Diese „viri simplices“ waren nicht bloß einfache Leute aus dem Volk oder unwissende Männer — das vielleicht auch —, sondern es waren Einsiedler<sup>39</sup>. Sie wählten Petronax zu ihrem „senior“. Zunächst führten sie ein halb anachoretisches, halb coenobitisches Leben. Petronax wird nicht „abbas“ genannt. Er war ja nicht Vorsteher eines benediktinischen Coenobiums, sondern war nach Monte Cassino gegangen, um ein Einsiedlerleben zu führen. Das war der Wunsch des Petronax; andernfalls hätte ihn Gregor II. ja in ein stadt-

<sup>38</sup> Das Jahr der Wiederherstellung steht nicht absolut fest; Paulus Diac., *Hist. Lang.* VI 40: „circa haec tempora“ = nach dem Zusammenhang zwischen 706 und 718. Leo Mars., *Chron. Casin.* I 4 gibt 720 an; im *Chron. S. Benedicti* (ed. MGSS. rer. Langob.) wird die 32jährige Regierung des Petronax erst vom Jahre 732, dem ersten Jahre Herzog Gottschalks an, gezählt. Mabillon und ihm folgend Gattola (*Historia Casinensis*, p. 18 ss.) datieren sie auf 718, da Leo von Ostia (loc. cit.) dieselbe 15 Jahre nach der Gründung des berühmten Klosters S. Vincenz setzt, welche nach ihrer Angabe 703 erfolgte; aber auch dieses Jahr ist nicht ganz sicher (vgl. Hirsch F., *Das Herzogtum Benevent*, Leipzig 1871, S. 25, Anmk. 9). Die Jahre der Amtsführung des Petronax als Abt werden von 718 an gezählt; s. Traube L., *Textgeschichte der Regula S. Benedicti* (in: *Abhdl. d. histor. Kl. d. k. bayr. Ak. d. Wiss.* XXV, Bd. 2, *Abhdl.* 2), 2. Aufl., hrsg. von Plenkens H., München 1910, S. 29; Loew E. A., *Die ältesten Kalendarien aus Montecassino* (Quellen und Untersuchungen zur 54. Philologie des Mittelalters, hrsg. von Traube L., Bd. 3, Heft 3), S. 39, 54.

<sup>39</sup> Vgl. *Rev. Bénéd.* 21 (1904), 76: ce doit être le sens de simplices viri, „des hommes vivant seul“, car il n’y pas moyen de traduire par „hommes du peuple“, ou „hommes ignorants“. Über diese monastische Lebensart vgl. Butler C., *The Lausiac History of Palladius I*, Cambridge 1898, p. 234.

römisches Kloster weisen können. Von benediktinischer Lebensart kann auf Monte Cassino in dieser ersten Zeit keine Rede sein. Der Zusammenschluß zum Coenobium und die Einführung der Regula Benedicti stellt ein weiteres Stadium der Entwicklung dar. Es kam zu einer grundsätzlichen Umstellung der mönchischen Lebensform. Der „senior“ des Anachoretenverbandes wird zum „pater, abbas“ des wiedererrichteten Coenobiums, in dem die Regula Sancta, die Institutio Benedicti, alleinige Norm des monastischen Lebens wurde. Wir brauchen zwar auf das „non post multum tempus“ des Paulus Diakonus nicht allzuviel Gewicht zu legen, immerhin aber ist es ein deutlicher Hinweis dafür, daß zwischen der Ankunft des Petronax in Monte Cassino und der Umformung der dortigen Mönchsgemeinde zu einer vollkommen organisierten benediktinischen Kommunität einige Zeit verstrichen sein muß. Ihren krönenden Abschluß fand die Restauration des Archisterium Cassinense durch Übersendung des Autographs der hl. Regel, das Papst Zacharias (741—752) ungefähr 30 Jahre nach Ankunft des Petronax auf dessen Bitten hin der mächtig aufblühenden Abtei huldvoll schenkte.

Noch mehr als in dem Bericht über die Zerstörung von Monte Cassino weicht Leo von Ostia<sup>40</sup> in seiner Darstellung der Restauration von jener Paul Warnefrieds, den er offenkundig benutzt hat, ab. Schon seine Chronologie ist nicht in Ordnung. Nach ihm wäre das Erzkloster im Jahre 720 unter Papst Gregor III. (731—741!), zugleich 110 Jahre nach der Zerstörung, und zwar mit Mönchen vom Lateran unter Führung des Fremdling Petronax wiederbesiedelt worden. Außerdem hat Leo die zeitliche Abfolge verschiedener Ereignisse zu einem undurchsichtigen Knoten zusammengequirlt, der den entwicklungsgeschichtlichen Faden nicht mehr erkennen läßt.

Glücklicherweise findet nun die eben vorgetragene Interpretation des Berichtes bei Paulus Diakonus durch eine zeitgenössische Quellenschrift Bestätigung und Vollendung, nämlich durch die *Vita S. Willibaldi*, die vom Heiligen selbst der „Nonne von Heidenheim“ diktiert wurde, also unbedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen muß. Der eigentliche Reise-

<sup>40</sup> *Chron. Casin.* I 4: „Cum autem omnipotens Deus praefatum b. Benedicti coenobium jam decrevisset miseratione illa sua omnipotentissima restaurare et coenobiale institutionem, quae inde principium sumpserat, ex eiusdem patris loco per orbis circulum propagare, contigit disponente Deo, ut Petronax, civis Brexianae urbis, vir valde religiosus, divino afflatus amore Roman venisset. Quem reverendissimus tertius (!) Papa Gregorius coelitus inspiratus admonuit, ut hoc Casinum castrum peteret, atque monasterium beati Benedicti, quod jam per tot annos destructum manserat, suo studio reconciliare satageret. Quo annuente, mox idem venerabilis pontifex cum illo aliquantos de Lateranensi congregatione fratres direxit et alia quoque illa nonnulla adiutoria contulit...“

bericht stammt zweifellos vom hl. Willibald selbst; einige Zutaten über die Vollkommenheiten ihres heiligen Veters und ähnliches werden auf das Konto der Nonne<sup>41</sup> zu setzen sein. Ich lasse den Text<sup>42</sup> wiederum im Auszug einrücken:

„Et inde venit ad urbem Capuam... Et ille episcopus misit eum ad sanctum Benedictum... Cumque venerandus vir S. Willebaldus et Diapertus, qui cum eo pergebat per omnia, venissent ad sanctum Benedictum, non reperiebant ibi nisi paucos monachos et abbatem nomine Petronacem. Statim ille magno mentis moderamine et dogmatum ingenio felicem fratrum contubernium sedulis disputationibus admonens non solum verbis sed moribus venustis docebat et rectae constitutionis formam et coenobialis vitae normam in semetipso ostendendo praebebat, ita ut omnium amorem seu timorem in seipsum provocanda accersiret.

Nach langer Pilgerfahrt zu den heiligen Stätten Palästinas war Willibald auf dem Rückweg nach Rom über Neapel, Kapua, Kalvi, Teano im Herbst 729 „ad sanctum Benedictum“ nach Monte Cassino gekommen — es heißt nicht ins Kloster, sondern zum heiligen Benedikt, wie die Pilgersprache sich ausdrückt; ein geordnetes Kloster bestand wohl noch nicht — und blieb dort nun volle zehn Jahre hängen<sup>43</sup>. Zunächst fand er nur wenige Mönche vor; Petronax wird Abt genannt. Als die Nonne schrieb, war Monte Cassino schon eine berühmte, große und reiche Abtei<sup>44</sup>, ein bedeutendes Kulturzentrum des Abendlandes, und doch heißt es in der Vita, daß sich in Monte Cassino nur wenige Mönche bei der Ankunft Willibalds aufhielten, das Kloster also noch in bescheidenen Anfängen stand. Es ist möglich, daß damals Petronax schon „abbas“ des benediktinischen Coenobiums von „pauci monachi“ war; vielleicht aber wird er in der *Vita S. Willibaldi* nur deshalb schon Abt genannt, weil er es in der Folgezeit wurde. Sei dem wie immer, Willibald kommt zwölf Jahre (!) nach Petronax „ad sanctum Benedictum“, und findet dort immer noch, wie schon Petronax, nur wenige Mönche an<sup>45</sup>. Willibald war Angelsache, er selbst damals noch nicht Mönch. Vom fünften Lebensjahr an war er an der Klosterschule der Benediktinerabtei Waltham (wahrscheinlich in Hampshire) im Geiste der Regula Benedicti erzogen worden und hatte sich mit 20 Jahren in Begleitung seines Vaters und seines Bruders auf die

<sup>41</sup> Sie hieß Hugeburc. Bischoff B. gelang es vor einigen Jahren, ihren Namen zu ermitteln; s. diese Ztschr. 1931, S. 387 f.

<sup>42</sup> *Vita S. Willibaldi* c. 3; AASS. 7. Juli, vol. 29, p. 509 s.

<sup>43</sup> A. a. O.: „Et in primo anno illuc veniens cubicularius fuit ecclesiae, et secundo erat decanus in monasterio. Et postea per octo annos fuit portarius in duobus monasteriis; quatuor annos erat portarius in illo monasterio quod stat supra in monte valde excelso, et alios quatuor erat in alio monasterio quod infra stat juxta flumen Raphito“.

<sup>44</sup> Traube L., Textgeschichte . . ., S. 29, 97.

<sup>45</sup> Leclercq H., S. Benoît-sur-Loire. Les Reliques, le monastère, l'église, Paris 1925, p. 18.

Pilgerfahrt zu den Heiligen Orten begeben. So kam er zu den Halberemiten (?) von Monte Cassino. Was tut der junge, gebildete, vornehme Angelsachse, der noch nicht einmal Mönch war, aber einer werden wollte<sup>46</sup>? Nunmehr 30jährig, nach 10jähriger Pilgerfahrt, fühlte er sich berufen, in Monte Cassino die wahre mönchische Observanz nach Geist und Gesetz des heiligen Benedikt einzuführen (s. oben im Text). Willibald war der geistige Führer des neuen Lebens in Wort und Beispiel. Mit 32 Jahren übernahm er den Pfortendienst, der nach der Regula einem „senex sapiens“ reserviert ist, und zwar 4 Jahre lang im Erzkloster selbst und dann weitere 4 Jahre in einer Neugründung am Fuße des Berges<sup>47</sup>. Es ist also nicht so, wie man gewöhnlich lesen kann: Willibald sei nach Monte Cassino gegangen, um dort gute mönchische Art kennenzulernen<sup>48</sup>; im Gegenteil. Willibald brachte das echte Benediktinertum aus dem Norden erst wieder an den gesegneten Urquell zurück. So kann man sagen, daß aus benediktinischem Missionsland, aus der Angelsachsenmission, wo Gregors des Großen „eigenstes mönchisch-benediktinisches Ethos am reinsten zur Entfaltung kam“<sup>49</sup>, und die abendländische Ausbreitung der Regula Benedicti grundgelegt wurde, der abgehackte Baum von Monte Cassino ein frisches Reis eingepropft bekam und neue Lebenskraft empfang. Ohne die durch Gregor den Großen ins Werk gesetzte Angelnmission wäre das gelebte Benediktinertum, nicht die Regula selbst, wenigstens für eine Zeitlang, wohl untergegangen<sup>50</sup>.

Willibald erhielt im Jahre 739 von seinem Abt Petronax die Erlaubnis zu einer Reise nach Rom. Er sollte nicht mehr nach Monte Cassino zurückkehren. Papst Gregor III. erteilte

<sup>46</sup> „Le jeune saxon (sc. Willibald) provenait de l'une de ces noble ou royales familles de son pays où était presque de rigueur de se faire bénédictin et de devenir un saint“; Rev. Bénéd. 21 (1904) 78.

<sup>47</sup> Während man in Italien die Klöster mit Vorliebe auf Bergeshöhen erbaute, legten sie die Angelsachsen vorwiegend an Flußläufen an. Dieses Kloster am Fuß des Mons Cassinus lag an einem Fluß; s. *Vita Willibaldi*, loc. cit.

<sup>48</sup> Wie z. B. später im Jahre 747/8 Sturm und Ludger im Jahre 784; s. Berlière U., *L'ascèse bénédictine*, Paris 1927, p. 25.

<sup>49</sup> Caspar E., *Geschichte des Papsttums II*, Tübingen 1933, S. 506.

<sup>50</sup> In Italien hat wahrscheinlich kein einziges Benediktinerkloster das 7. Jahrhundert überdauert. Die stadtrömischen Klöster scheinen eigene Konstitutionen gehabt zu haben, nicht die Regel des hl. Benedikt; die übrigen Klöster waren von griechischen Mönchen bevölkert. Die Regula Benedicti war nirgends mehr Norm des monastischen Lebens. Diese Zeit wurde bislang von der Forschung stark vernachlässigt. Graßhof H., *Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien*, Diss. Göttingen 1907, ist ungenügend; vgl. auch Voigt K., *Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreich*, Gotha 1909.

diesem würdigen Sohn des heiligen Benedikt die kirchliche Sendung in die Germanenmission, wo er dem heiligen Bonifatius im Apostolat Stütze sein sollte. Nach 10jährigem Aufenthalt wird Willibald Monte Cassino in bester Ordnung zurückgelassen haben. Abt Petronax vollendete den geistigen Ausbau des Erzklosters. Aus den wenigen Einsiedlern war eine stattliche Mönchsgemeinde geworden. 2 Jahre nach dem Weggang Willibalds bestieg Zacharias, der durch die Übersetzung der Dialoge Gregors ins Griechische den Ruhm Benedikts auch im Orient verbreitete, den Stuhl Petri. Der Papst ließ der aufstrebenden Abtei alle mögliche Hilfe angedeihen. Er krönte das Restaurationswerk damit, daß er den Autographen Codex der Regula dem Erzkloster übersandte und so die neuerstandene Abtei als gesetzlichen Erben der Rechte des alten Klosters betrachtete. Petronax starb 747 und schon nach 2 Jahren, 749, wurde Karlmann, Pippins Bruder, in der bereits berühmten Abtei Mönch.

Die Restauration von Monte Cassino wurde also während eines langen Menschenalters betrieben. Mehrere Päpste, besonders Gregor II. und Zacharias, haben dabei tatkräftig mitgeholfen. Es ist nicht so, wie Leo von Ostia berichtet, als ob Petronax im Auftrag des Papstes Gregors III. einige Lateranmönche in ihr altes klösterliches Heim zurückgeführt hätte. Und warum ist dann nicht einer von ihnen, die doch die rechtliche Nachfolge des vertriebenen Konventes von Monte Cassino repräsentiert haben sollen, im wiedererstandenen Stammkloster Abt geworden, sondern der Fremdling aus Brescia? Warum hat Zacharias erst 30 Jahre nach Beginn der Restauration die Urschrift der Regula nach Monte Cassino zurückgeschickt? Die Mönche vom Lateran hätten sie nur aus ihrer Klosterbibliothek mitzunehmen brauchen. Warum mußte man den Codex als gnädiges Geschenk vom Papst erbitten? Ja, das Laterankloster konnte zur Restauration von Monte Cassino gar nicht beigezogen werden. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts war es ohne reguläre Zucht und bar aller materieller Mittel. Es war so sehr in völligem Zerfall begriffen und verödet, daß es durch Gregor III. von Grund aus erneuert werden mußte. Die Papstchronik<sup>51</sup> berichtet:

„Simili etiam modo renovavit (sc. Gregorius III) monasterium sanctorum Johannis Evangelistae, Johannis Baptistae et sancti Pancratii secus ecclesiam salvatoris antiquitus institutum, quod ab omni ordine monastico extiterat nimia incuria institutum; ubi et congregationem et abbatem constituit ad persolvenda quotidie sacra officia. “

<sup>51</sup> *Liber Pontificalis* I (ed. Duchesne L., Paris 1886), *Vita Gregorii III*, cap. 10, n. 197, 419; vgl. *Vetus Missale Romanum* (ed. Azevedo, Rom 1752), p. XX ss.

Papst Gregor III. brachte das Kloster wieder in die Höhe<sup>52</sup>. Der neuingesetzte Konvent betrachtete sich indes durchaus nicht als Nachfolger jener Söhne des heiligen Benedikt, die nach der Zerstörung von Monte Cassino sich in die ewige Stadt durchschlugen. Sie erhoben deshalb auch keinen Einspruch, als Papst Zacharias dem Stammkloster das Autograph der Regula überließ. Ja, sie haben sogar in Ermangelung einer eigenständigen monastischen Haustradition die Usanzen der vatikanischen Klöster bei sich eingeführt<sup>53</sup>.

Es kann gar kein Zweifel mehr bestehen: Bei der Wiederherstellung von Monte Cassino durch Petronax aus Brescia im Jahre 717 waren Mönche aus dem Laterankloster nicht beteiligt, wie Leo von Ostia glaubhaft machen will. Diese quellenwidrige, offenkundige Unrichtigkeit in der Klosterchronik Leos<sup>54</sup> aufgezeigt und mit Nachdruck herausgestellt zu haben, mag vorerst genügen. „It has to be recognised that Monte Cassino has not got unbroken continuity with St. Benedict.“<sup>55</sup>

Aber nun weiter; hat überhaupt nach der Zerstörung des Erzklosters durch die Langobarden die ursprüngliche Mönchsgemeinde von Monte Cassino ihr monastisches Leben als geschlossene Gemeinschaft am Lateran fortgesetzt? Gregor der Große berichtet: Die Mönche flohen; Paulus Diakonus: Die Mönche flohen nach Rom; Leo von Ostia: Die Mönche flohen nach Rom an den Lateran.

Paulus Diakonus ist ein ganz unverdächtiger Gewährs-

<sup>52</sup> Diese Nachricht des Papstbuches über den Niedergang des Pankratiusklosters hat schon Grützmacher, Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums, Berlin 1892, S. 66, bemerkt. Interessant ist nur, wie er diese Notiz auslegt: „Auch der Nachfolger Gregors II., Papst Gregor III., bewies den Benediktinermönchen seine Gunst. Das Kloster am Lateran in Rom, das durch den Weggang einer großen Zahl von Mönchen nach Monte Cassino verödet war, stellte er wieder her.“ An sich wäre diese Interpretation zwar möglich, bei näherem Einblick aber in den Ablauf der Dinge ergibt sie sich als falsche Kombination. Die Stelle muß gerade umgekehrt gedeutet werden: Weil das Kloster im Verfall war, kann es bei der Restauration von Monte Cassino schon deshalb nicht mitgewirkt haben.

<sup>53</sup> *Liber Pontificalis* I, 419.

<sup>54</sup> Statt Leo von Ostia wird sie irrtümlicherweise Paulus Diakonus zur Last gelegt von Moricca U., l. c. 101, n. 1.: „Paolo Diacono dice che la distruzione avvenne, essendo abbate Bonito; che i monaci si rifugiarono a Roma, e che poi sotto un papa Gregorio, dopo centodieci anni, ritornarono a Montecassino, guidati da Petronace di Brescia.“

<sup>55</sup> Butler C., *Benedictine Monachism*, London 1924, p. 356, n. 1; ähnlich, wenn auch weniger zuversichtlich, Schuster I., *Liber Sacramentorum* Bd. 5, Regensburg 1930, der aber, ebenso wie Moricca, sich zu Unrecht auf Paulus Diakonus beruft. Mönche vom Lateran „haben schwerlich, wie Paulus Diakonus behauptet, am Wiederaufbau von Monte Cassino unter Abt Petronax mitgearbeitet“ (a. a. O. S. 28.)

mann, von der Wissenschaft als glaubwürdiger Geschichtsschreiber erwiesen und anerkannt<sup>56</sup>. Seine Wahrheitsliebe ist unbezweifelt. Trotz seiner umfassenden Bildung konnte aber auch er sich nicht dem Geiste, oder vielleicht besser gesagt, dem Geistesmangel seiner Zeit entziehen. Er schuf nichts eigenwertig Neues, sondern begnügte sich damit, Vorhandenes in neuer Fassung zu bieten und weiter zu tradieren; blieb also vorzugsweise Kompilator. In der Langobardengeschichte sind weite Stellen aus Eugippius, Autpert, Beda, Gregor und dem *Liber Pontificalis* wörtlich entnommen; ganz abgesehen von den verlorengegangenen Quellen, die er sicher in ähnlicher Weise ausgeschrieben hat. Und gerade deshalb ist uns der literarische Nachlaß Paul Warnefrieds so überaus wertvoll. Wenn wir das dürftige und gerade deshalb um so wertvollere Plusgut des Paulus gegenüber Gregor von den Anfängen Monte Cassinos und der ersten Entwicklung nach dem Tode des heiligen Benedikt auch nicht streng quellenmäßig kontrollieren können, so verdient es doch volles Vertrauen, zumal die innere Beschaffenheit der authentischen Rezension der Regula Benedicti seine Nachrichten größtenteils bestätigt und für sich allein schon höchst wahrscheinlich macht. Dankbar wollen wir deshalb seine Mitteilungen in gesunder Kritik entgegennehmen. In Benutzung der Quellen ist Paulus genau und treu, oft ganz wörtlich. Ob er die spärlichen Nachrichten über die Frühgeschichte seines Klosters<sup>57</sup> „einer alten Cassinesischen Aufzeichnung entnommen“ hat, wie L. Traube<sup>58</sup> voraussetzt, sei dahingestellt; beweisen läßt sich das nicht. Auch ist die Auswahl dessen, was Paulus bietet, oft sehr ungleichmäßig. Es wäre deshalb gewagt, bei ihm mit *argumenta e silentio* zu operieren<sup>59</sup>. Unbedeutendes nimmt er auf, während er wiederum

<sup>56</sup> Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Bd. 1 (7. Aufl., Stuttgart 1904), 177 ff.; Cipolla, Note bibliographiche circa l'odierna condizione degli studi critici sul testo delle opere di Paolo Diacono, Venezia 1901.

<sup>57</sup> Die Langobardengeschichte ist in Monte Cassino selbst entstanden (Hist. Lang. I 26, VI 40), und zwar nach Pauls wahrscheinlich 786 erfolgter Rückkehr aus dem Frankenreich (l. c. I 5, II 13).

<sup>58</sup> Traube L., Textgeschichte der Regula S. Benedicti, München 1910, S. 93.

<sup>59</sup> Wie es, teilweise sicher mit Unrecht, H. Schrörs getan hat. „Paulus Diakonus hätte sichtlich gern seiner Langobardengeschichte ein Leben des hl. Benedikt eingefügt . . . An Aufzeichnungen oder mündlichen Überlieferungen fand sich offenbar nichts . . ., jedenfalls liegt in seinem Schweigen über anderes ein Beweis, daß damit seine Kenntnis zu Ende war. Dem Geschichtsschreiber und seinen Mitbrüdern im Mutterkloster war St. Benedikt mehr ein Name als eine Persönlichkeit. Das Werk des Heiligen lag im hellen Licht vor ihnen, aber die Sonne, von der das Licht ausging, war unter dem Horizont bereits versunken“ (Ztschr. f. kath. Theologie 45 [1921], 171 f.). Seine Motivierung ist auf jeden Fall nicht tragbar; wenn Paulus Diakonus

ganz wichtige Dinge ausläßt. Man mag das bedauern; doch wem wir so Bedeutendes verdanken, mit dem mögen wir nicht strenge rechten um das, was er nicht gegeben, sondern uns lieber dessen freuen, was er allein der Vergessenheit entrissen hat.

Leo von Ostia hat, wie die obige Gegenüberstellung der Texte deutlich machte, den Bericht über die Zerstörung von Monte Cassino mit Ausnahme seines Sondergutes der Langobardengeschichte des Paulus Diakonus entnommen, welch letzterer hinwiederum zur Hälfte auf Gregor dem Großen gründet. Aber Leo hat außerdem selbst auf die Dialoge zurückgegriffen und unmittelbar daraus geschöpft. Man vergleiche:

## Gregorius M.

„Vix autem obtinere potui, ut mihi ex hoc loco animae cederentur. Cuius vocem tunc Theopropus audivit... Nocturno enim tempore et quiescentibus fratribus nuper illic Langobardi ingressi sunt; qui diripientes omnia, ne unum quidem hominem illic tenere potuerunt. Sed implevit omnipotens Deus, quod fidei famulo Benedicto promiserat, ut, si res gentibus traderet, animas custodiret.

## Paulus Diac.

Coenobium... a Langobardis noctu invaditur. *Qui universa diripientes nec unum ex monachis tenere poterunt, ut propheta venerabilis Benedicti patris, quam longe ante praeviderat, impleretur, qua dixit: „Vix apud Deum obtinere potui, ut ex hoc loco mihi animae cederentur.“*

## Leo Marsic.

Langobardi... coenobium nocturno tempore quiescentibus fratribus ingressi sunt: *Qui universa diripientes, ne unum quidem hominem illic capere potuerunt, videlicet, ut sermo sancti patris Benedicti completeretur, quem Theopropo dixerat: „Vix obtinere potui, ut ex hoc loco michi animae cederentur.*

Leo hat also die Langobardengeschichte unmittelbar, die Dialoge sowohl mittelbar über Paulus Diakonus, als auch sicherlich direkt benützt. Gregor der Große nennt nun unter seinen Gewährsmännern für das zweite Buch unter anderen auch den Abt Valentinianus, „qui annis multis Lateranensi monasterio praefuit“<sup>60</sup>. Leo, der Chronist des 12. Jahrhunderts, wird bemerkt haben, daß dieser Abt Valentinian tatsächlich identisch ist mit jenem Cassinenser Mönch Valentinian, der alljährlich von seinem Bruder noch zu Lebzeiten des heiligen Benedikt auf Monte Cassino besucht wurde<sup>61</sup>. Daß Leo auch da, wo er von den Nach-

schon keine Kenntnis hatte über die Persönlichkeit des hl. Benedikt und das Geschick seiner Stiftung, so liegt das in der Ungunst der Zeit begründet.

<sup>60</sup> Dial. II praefatio. Die neue kritische Ausgabe von Moricca U., die m. E. noch keinen endgültigen Text bietet, nennt ihn hier Valentinianus (p. 73).

<sup>61</sup> Dial. II 13: „Frater quoque Valentiniani eius monachi, cuius superius memoriam feci (sc. praef.), vir erat laicus, sed religiosus. Qui ut servi Dei (sc. Benedicti) orationem perciperit et per annum fratrem viderit, annis

folgern Benedikts in der äbtlichen Würde redet, unmittelbar aus Gregor schöpft, leuchtet sofort ein:

<p>Gregor d. Gr. <i>Dial.</i> II, praef.:</p> <p>Constantino scilicet, reverentissimo viro, qui ei in monasterii regimine successit; Valentiano quoque, qui multis annis Lateranensi monasterio praefuit; Simplicio, qui congregationem illius post eum tertius rexit.</p>	<p>Paul Warnefr. <i>Hist. Lang.</i> IV, 17:</p> <p>Siquidem post beatum Benedictum Constantinus, post hunc Simplicius, post quem Vitalis, ad extremum Bonitus congregationem rexit; sub quo haec destructio facta est.</p>	<p>Leo v. Ostia, <i>Chron. Casin.</i> I, 2:</p> <p>Huic sanctissimo patri succedit in monasterii regimine vir reverentissimus Constantinus, eiusdem sancti patris discipulus. Tertius autem praefuit eidem congregationi Simplicius, quartus Vitalis; quintus vero Bonitus.</p>
--	--	---

Die Namen der beiden letzten Äbte vor der Zerstörung stammen — Gregor nennt sie nicht — aus der Langobardengeschichte, die stilistische Fassung jedoch ist ganz gregorianisch. Paulus Diaconus berichtet einerseits, daß die Langobarden unter Abt Bonitus einfielen und daß die Mönche nach Rom flüchteten, andererseits fand Leo in den Dialogen den Cassinenser Mönch Valentinian als Abt am Lateran vor. Der naheliegenden Versuchung einer vorschnellen Kombinierung dieser Gegebenheiten ist Leo von Ostia erlegen. Seitdem sieht die Geschichtsschreibung<sup>62</sup> die Gründung des Lateranklosters in ursächlichem Zusammenhang mit der Zerstörung von Monte Cassino und hat so eine heillose Verwirrung bzw. ahnungslose Sicherheit in die Frühgeschichte des benediktinischen Mönchtums gebracht.

Die ersten Anfänge des Lateranklosters, das in der Folgezeit unter dem Namen St. Pankratius<sup>63</sup> bekannt ist, ruhen wegen Mangels an Urkunden im Dunkel der Geschichte. Immerhin

singulis de loco suo ad cellam (sc. Cassin.) jejunos venire consueverat“ (l. c. p. 99).

<sup>62</sup> Bedenken haben schon geäußert: Mirtius (Mürtz) Ch., Cronaca Sublacense de P. d. C. M. da Treveri, Roma 1885, p. 62; Jannuccelli G., Memorie di Subiaco e sua badia, Genova 1856, p. 80; besonders aber Schuster I., Liber Sacramentorum, Note Storiche e Liturgiche sul Messale Romano, t. V, Turin 123, 21; Lugano P., Sull'antica ufficiatura della basilica lateranense, in: Riv. stor. ital., 1925, p. 6 s.; Chapman J., Saint Benedict and the sixth century, London 1929, p. 130 ff.

<sup>63</sup> Das Grab des Märtyrers Pankratius lag an der Via Aurelia, wo die Stationsfeier am Weißen Sonntag stattfand. Mit diesem Heiligtum kann das Pankratiuskloster nicht verwechselt werden. Der Klerus an der dortigen Kirche, der von S. Chrysogonus abhängig war, erfüllte seine Pflicht nicht pünktlich. Gregor der Große übergab deshalb die Kirche 594 einer Mönchskommunität unter der Leitung eines Abtes Maurus. Weil es aber schon am Lateran ein Pankratiuskloster gab, so erhielt das neue Kloster zum Patron den Mailänder Märtyrer Viktor; vgl. Kehr P., Italia Pontif. I 176ss.

bürgt wohl die Bezeichnung „monasterium Lateranense“ dafür, daß sich zur Zeit Gregors des Großen nicht mehrere Abteien beim päpstlichen Patriarchium befanden. Nach der Biographie Gregors III. im *Liber Pontificalis* lag es neben der Erlöserkirche nahe der alten Sakristei. Dort an der altehrwürdigen Lateranbasilika haben die Mönche von St. Pankratius anfangs das göttliche Officium allein gesungen, denn Hadrian I. verstärkte den Chor durch die Mönche eines von Papst Honorius gestifteten Lateranklosters, so daß der Mönchschor in der Erlöserkirche sich dann aus zwei Chorchälften, den Mönchen des Honorius- und des Pankratiusklosters zusammensetzte<sup>64</sup>.

Hier also waltete der Cassinenser Mönch Valentinian „viele Jahre“ als Abt. Bei der Abfassung der Dialoge im Jahre 593 war er schon tot<sup>65</sup>. Demnach würde 589 als Datum für die Zerstörung von Monte Cassino jetzt schon ausscheiden — unter der Voraussetzung allerdings, daß Valentinian tatsächlich Abt der vertriebenen Mönche war. Aber besteht diese Annahme zu Recht? Paulus Diakonus weiß nichts davon. Nach ihm erfolgte die Zerstörung des Erzklosters unter Abt Bonitus, Valentinian wäre ihm dann in der Abtswürde nachgefolgt und vor 593 hochbetagt — er muß ja schon zu Lebzeiten des hl. Benedikt längere Zeit<sup>66</sup> in Monte Cassino Mönch gewesen sein — gestorben. Selbst wenn wir die Katastrophe auf das Jahr 581 datieren, verblieben für die äbtliche Regierung Valentinians am Lateran kaum mehr „multi anni“<sup>67</sup>. Aber was wichtiger ist, auch Gregor schweigt sich ganz darüber aus. Das argumentum e silentio scheint mir hier am Platze und beweiskräftig genug, da die notwendigen Voraussetzungen für die wirkliche Durchschlagskraft dieses an sich negativen Beweismittels gegeben sind. Einerseits hätte Gregor, wenn die Mönchsgemeinde von Monte Cassino tatsächlich am Lateran weiterlebte, unbedingt davon Kenntnis gehabt, andererseits hätte er unter den obwaltenden Umständen — der Papst erzählt von dem Mönch (Dial. II 13) und Abt (Dial. II Praef.) Valentinian, von der Zerstörung des Klosters, wie die Mönche flohen, daß sich alle Mönche retten

<sup>64</sup> Vgl. *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne) I 245, 506; II 58.

<sup>65</sup> Dial. II praef.: „... pauca quae narro quattuor discipulis illius referentibus agnovi: Constantino scilicet, reverentissimo viro, qui ei in monasterii regimine successit; Valentiano quoque, qui multis annis Lateranensi monasterio praefuit; Simplicio, qui congregationem illius post eum tertius rexit; Honorato etiam, qui nunc adhuc cellae eius, in qua prius conversatus fuerat, praest.

<sup>66</sup> S. Anm. 61.

<sup>67</sup> Sehr verlockend wäre folgender Beweisgang: Die Zerstörung erfolgte „neulich“; Valentinian war „viele Jahre“ Abt am Lateran. Also steht die Zerstörung von Monte Cassino in keiner Beziehung zur Gründung des Lateranklosters. Auf Grund der oben über den Gebrauch von „nuper“ bei Gregor erwirkten Erkenntnis kann jedoch so nicht argumentiert werden.

konnten und damit eine Weissagung des hl. Benedikt in Erfüllung ging (Dial. II 17) — doch wohl notwendig davon Mitteilung machen müssen. So kann aus dem Schweigen Gregors und Paul Warnefrieds auf das Nichtbestehen der fraglichen Tatsache, zugleich aber auch auf die Nichtglaubwürdigkeit des späteren Zeugnisses bei Leo von Ostia geschlossen werden. Es ist methodisch unstatthaft, den Text einer zeitgenössischen Quelle zu pressen und künstlich zu interpretieren, um einen Widerspruch in einem Bericht aus viel jüngerer Zeit auszugleichen. Es muß vielmehr der umgekehrte Weg beschritten werden. Gregors Ausdrucksweise ist durchaus korrekt: Valentinian war viele Jahre Abt am Lateran; Monte Cassino wurde durch die Langobarden zerstört. Diese beiden Facta innerlich miteinander ursächlich zu verknüpfen<sup>68</sup>, liegt absolut kein Grund vor. Vielmehr scheint Gregor selbst für die Lösung der um Valentinian sich erhebenden Fragen den Weg zu weisen. Offenkundig führt der Papst seine Gewährsmänner für das Leben des hl. Benedikt in chronologischer Reihenfolge vor<sup>69</sup>. Valentinian nennt er an zweiter Stelle, zwischen Konstantin, dem unmittelbaren Nachfolger Benedikts, und Abt Simplicius. Da bis zur Zerstörung 4 Äbte regierten, mag Simplicius rund um 560 gestorben sein. Valentinian wird also längst vor der Zerstörung (vielleicht auch noch währenddessen) am Lateran „viele Jahre“ Abt gewesen sein. Die Möglichkeit, daß er der erste Abt dieses Lateranklosters war, obgleich Gregor nicht ausdrücklich berichtet, daß es von Monte Cassino aus gegründet wurde, wird man zugeben können. Da Valentinian noch zu Lebzeiten Benedikts Mönch in Monte Cassino, dann „viele Jahre“ Abt in Rom, bei der Abfassung der Dialoge im Jahre 593 aber schon tot war — starb er gar vor Simplicius? —, so dürfen wir das Laterankloster als die erste stadtrömische Benediktinerabtei betrachten, in der die Regula Benedicti längst vor der Zerstörung des Erzklosters befolgt wurde.

Wie kam der Mönch Valentinian von Monte Cassino als Abt nach Rom an das Laterankloster? Wenn diese Abtei ein Tochterkloster von Monte Cassino war und Valentinian zum

<sup>68</sup> Die Folgen einer solchen falschen Kombination sind sehr bedenklich. „Das Kloster beim Lateran entstand erst 581, nachdem die Mönche von Montekassino geflohen waren; wenn er nun „viele Jahre“ in Rom Abt war, muß er wenigstens bis etwa 590 gelebt haben. Selbst ein ungewöhnlich hohes Alter und einen sehr frühen Eintritt ins Kloster bei ihm vorausgesetzt, kann er nicht viele Jahre mehr den um 540 gestorbenen Benedikt gekannt haben. Daher ist nicht anzunehmen, daß er die in die Frühzeit von Montekassino und in die vor-kassinesische Zeit fallenden Wunder selbst gesehen hat“; Schrörs H., Das Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia und seine Quellen in: Ztschr. f. kath. Theologie 45 (1921), 194 f.

<sup>69</sup> S. Anm. 65.

Gründungspersonal zählte, ähnlich wie Speciosus und Gregorius bei Gründung von Terracina<sup>70</sup>, liegt der Fall klar. Aber es könnten ihn auch außerordentliche Umstände zum Abt beim Lateran gemacht haben. Gregors Briefe gestatten einen Einblick in die Praxis seiner Zeit. So konnte Wahl zum Leiter eines fremden Klosters einen Mönch aus der brüderlichen Gemeinschaft seines eigenen Klosters herausholen. Freilich mußten bei der Abtwahl zunächst Mönche der eigenen Kommunität in Betracht gezogen werden; ein auswärtiger nur, wenn sich sonst kein geeigneter ermitteln ließ. St. Gregor ist in diesem Punkt ganz der Deuter der *Regula Benedicti*. „Wenn der Abt gestorben ist, soll man nicht einen Fremden zu diesem Amt berufen, sondern einen aus derselben Gemeinschaft, und zwar jenen, den sich die Gemeinde aus freiem Willen (wörtliche Anlehnung an die *Regula*, cap. 64!) ohne Betrug und Käuflichkeit gewählt hat. Sollte sich in ihren Reihen kein geeigneter finden, dann mögen die Mönche mit Klugheit aus anderen Klöstern in gleicher Weise sich den zu bestellenden wählen... Es ist streng darauf zu achten, daß ohne Vorwissen des Abtes kein Mönch aus dem Kloster genommen werden darf, ob er nun ein anderes Kloster leiten oder die heiligen Weihen erhalten oder sonst ein geistliches Amt ausüben solle“<sup>71</sup>. Einmal läßt Gregor einem Abt sogar einen Prier (Coadjutor?) aus einem anderen Kloster geben<sup>72</sup>. Die Abtei beim Lateran muß also nicht von Monte Cassino aus gegründet worden sein, sondern Valentinian, Mönch jenes in Rom sicher rühmlichst bekannten Klosters, kann von einer fremden Kommunität zu ihrem Abte gewählt oder vielleicht von der kirchlichen Behörde für ein gesunkenes Kloster bestellt worden sein.

Wohin aber flüchteten die Mönche von Monte Cassino, was war das Schicksal des versprengten Klostersverbandes? Gregor gibt darüber keine Kunde. Nach Paulus Diakonus haben sich die „*monachi fugientes*“ mit dem authentischen Exemplar der *Regula* nach Rom durchgeschlagen.

<sup>70</sup> Wenn in den Dialogen nur die Gründung dieses Klosters von Monte Cassino aus erwähnt wird (Dial. II 22), so geschieht es in Verbindung mit einem Wunder; daß es das einzige war, kann daraus nicht gefolgert werden. Vielleicht wurde das Laterankloster erst nach dem Tode des hl. Benedikt gegründet. Jedenfalls aber besteht die Möglichkeit, daß dort schon zu Lebzeiten des Patriarchen die *Regula* befolgt wurde.

<sup>71</sup> *Ep.* VIII 17.

<sup>72</sup> *Ep.* V 4: „*Qui enim tot discipulos per suam neglegentiam ad infernum duxit, reliquis umquam praeponi non debuit. Sed quia longa hic (Gregorius abbas monasterii s. Theodori) est apud nos paenitentia afflictus, fraternitatem tuam (Victorem episcopum Panormitanum) necesse est eum in monasterio praedicto recipere locoque suo constituere, ita tamen ut Urbicus monasterii mei praepositus dare aliquem de servis Dei debeat, qui ei praepositus fiat, ut quod istius incuria negligit, illius sollicitudine servetur.*“

In Rom strömten damals viele flüchtige Mönche zusammen; einmal sogar 3000 obdachlose Nonnen<sup>73</sup>, für die der Papst sorgen mußte. Durch die Langobardeneinfälle ging so manche klösterliche Gemeinschaft, nicht bloß die Kommunität von Monte Cassino in Brüche. Leider besaßen bisweilen nicht alle Mönche die sittliche Kraft, nach gewaltsamer Lösung der angelobten Gemeinschaft sich wieder in einem neuen klösterlichen Heim brüderlich zusammenzuschließen. In solcher Angelegenheit schrieb<sup>74</sup> Papst Gregor an seinen Rektor in Sizilien, den Subdiakon Petrus:

„Vir venerabilis Paulinus episcopus Tauri civitatis, provinciae Brittiorum urbis asseruit, monachos suos occasione dispersos barbarica usque nunc per totam vagare Siciliam, et ut quippe sine rectore, nec animae curam gerere, nec disciplinae sui habitus indulgere. Qua de re praecipimus, eosdem te monachos omni cura et sollicitudine perquisitos ad unum reducere, et cum memorato episcopo rectoreque suo in monasterio sancti Theodori in Mesanensi civitate posito collocare, ut et hi qui nunc ibi sunt, quos egere rectore comperimus, et eos quos de congregatione eius inventos reduxeris, in unum possint eo duce omnipotenti Domino deservire.“

Die monastische Gemeinde des Bischofs Paulinus, der schwer unter den „peregrinationis onera“ (ep. I 38) leidet, war vor den Langobarden von Bruttium über das Meer nach Sizilien geflüchtet und treibt sich nun unstät ohne Hirte auf der Insel herum. Gregor läßt die Versprengten aufsuchen und verweist sie in das Kloster St. Theodor in Messina, wo sie mit den dortigen Mönchen wieder ein geordnetes monastisches Leben aufnehmen sollen.

Selbst wenn, wie so viele andere, die Mönche von Monte Cassino sich vollzählig nach Rom durchzuschlagen wußten, so ist damit die Gründung des Lateranklosters durch diese noch nicht gegeben. Überhaupt scheinen Neugründungen in jenen wirren Zeiten durch flüchtige Mönche an gesicherten Plätzen äußerst selten gemacht worden zu sein<sup>75</sup>. Die Heimatlosen wurden in der Regel andern, schon oder noch bestehenden Konventen rechtskräftig zugewiesen und standen fürderhin unter dem Abt des aufnehmenden Klosters. So wurde die Abtei Krateras in Chiaia mit St. Theodor und St. Sebastian in Neapel „uniert“, anfangs<sup>76</sup> auf Zeit, dann<sup>77</sup> für immer; zudem wurde noch das Kloster Falcidis in Puteoli angeschlossen, so daß also drei ursprünglich selbständige Konvente unter einem Abt in

<sup>73</sup> Ep. VII 23.

<sup>74</sup> Ep. I 39; vgl. Ep. I 38, wo er den Bischof Felix von Messina über diesen Vorgang in Kenntnis setzt.

<sup>75</sup> Vgl. z. B. Ep. VI 42, wo durch die Gründung eines Klosters eine alte testamentarische Verfügung eingelöst wurde.

<sup>76</sup> Ep. X 18 vom Juli 600.

<sup>77</sup> Ep. XIII 4 vom September 604.

St. Theodor und St. Sebastian vereinigt lebten<sup>78</sup>. Eine Abtei, wahrscheinlich in Taurominia, war mit dem „monasterium Castellense“, einem Kloster mit klingenden Namen, nämlich Cassiodors Gründung Vivarium in Squillace, nach dem gewöhnlichen Verfahren (*secundum consuetudinem*) in „unio“ verbunden<sup>79</sup>; ebenso ein kampanisches Kloster (Diöz. Nuzeria) „in fundo Marsicano“ mit einer Abtei in Sorrent<sup>80</sup>.

Von der kassinensischen Klostergemeinde oder deren Fortleben in einem anderen Kloster findet sich in dem ausgedehnten Briefverkehr Gregors des Großen, wo über „Monastica“ so viel gehandelt wird, nicht die geringste Spur. Möglich, daß sie von anderen Abteien absorbiert wurde, vielleicht auch, daß sie im Kloster beim Lateran, das sicher enge Beziehungen zu Monte Cassino unterhielt, aufging, auf keinen Fall aber dasselbe erst konstituierte.

Paulus Diakonus berichtet ganz schlicht: „Fugientes quoe ex eodem loco monachi Romam petierunt“ (Hist., Langob. IV 18). Schlug sich der Konvent als geschlossene Gemeinschaft nach Rom durch? Die nächtlings überrumpelten Mönche mögen in kleinen Gruppen die Flucht ergriffen, in benachbarten festen Plätzen Sicherheit gefunden, hier und dort in befreundeten Klöstern angehalten haben. „Fugientes monachi“ an unserer Stelle kann sehr wohl wiedergegeben werden müssen mit „Mönche, die flohen“. Selbst wenn alle in Rom sich wieder zusammenfanden, wenn sie, wie Leo von Ostia will, durch Papst Pelagius II. am Lateran angesiedelt worden wären, hätten sie nicht eine bedeutende Abtei gebildet? Paulus Diakonus erwähnt, ebenso wie Gregor, mit keiner Silbe, daß sie dort ein Kloster gründeten, daß sie in anderen Klöstern aufgegangen seien oder was sonst mit ihnen geschah. Hätte er Kenntnis davon gehabt, würde er wohl eine diesbezügliche Notiz beigefügt haben, da er alles zu berichten scheint, was er über das Schicksal von Monte Cassino und seiner Mönche weiß: „Secum codicem sanctae Regulae quam praefatus Pater composuerat et quaedam alia scripta, necnon pondus panis et mensuram vini et quidquid ex supellectili subripere poterant deferentes“ (loc. cit.). Ob und wo sie sich in geschlossener Gemeinschaft klösterlich niederließen, was mit der geretteten „supellex“ geschah, wo das Autograph der Regula schützend geborgen wurde, weiß Paulus offensichtlich

<sup>78</sup> Ep. X 18; die „unio“ hat auch im *Liber Diurnus* ein Formular; f. LXXXVIII, 115 s.

<sup>79</sup> Ep. VIII 30.

<sup>80</sup> Ep. XI 54. Dort war allerdings kein Mönch mehr am Leben: *hostilitate faciente*.

<sup>81</sup> L. M. Hartmann glaubte eine solche feststellen zu können. Seine Annahme ist aber rein willkürlich, ohne irgendwelche tragbare Begründung; NA. 17 (1891) 193 ff.

nicht. Letzteres kam jedenfalls nicht, wie die Forschung bisher<sup>82</sup> annahm, in die Bibliothek von St. Pankratius — dieses Kloster ist eben nicht die Weiterführung von Monte Cassino —, sondern den authentischen Regeltext mußte sich Petronax vom Papst Zacharias erbitten, er wird wohl als Richtschnur des monastischen Lebens im päpstlichen Patriarchium selbst, im „*Scrinium Lateranense*“, wo z. B. auch die Urschrift des gregorianischen Antiphonars auflag, hinterlegt worden sein. Paulus Diakonus fährt fort: „*Ceterum post beatum Benedictum Constantinus post hunc Simplicius post quem Vitalis, ad extremum Bonitus congregationem ipsam rexit, sub quo haec destructio facta est*“. Zuletzt leitet Bonitus die klösterliche Gemeinde; Paulus sagt nicht, er leitete das Kloster; das deutet vielleicht auch an, daß die Kommunität zu existieren aufhörte, daß Bonitus tatsächlich ihr letzter Abt<sup>83</sup> war. Sicherheit läßt sich darüber nicht gewinnen. Bei der prekären Quellenlage wird das Schicksal der flüchtenden Mönche von Monte Cassino für immer im Dunkel einer fernen Vergangenheit verborgen bleiben.

Konnte oben für die Restauration von Monte Cassino durch Petronax bei Leo von Ostia mit Gewißheit ein Irrtum festgestellt werden, so schließt sich jetzt der Kreis in der Gedankenföhrung dieses Chronisten. Ob in Leos Klosterchronik nur eine ungewollte Verkennung der alten Quellenberichte Gregors und Paul Warnefrieds vorliegt, oder aber eine

<sup>82</sup> Schon L. Traube, *Textgeschichte* . . . S. 30 fand es auffällig, daß „Zacharias eine Handschrift verschenkt, welche die Benediktiner des Johannes-Klosters nicht so ohne weiteres werden weggegeben haben“. Die Art, wie er sich dieser Verlegenheit entwand, mutet sehr wenig vertrauenerweckend an: „wir wissen nämlich aus dem Pontificalbuch, daß das Johannes-Kloster von Gregor III. (731—741) erneuert wurde. Man hatte also vor dieser Zeit in der Tat Gelegenheit gehabt, das Buch aus der eingehenden oder verlassenen Klosterbibliothek an sich zu bringen“ (a. a. O.).

<sup>83</sup> Der älteste Abtskatalog von Monte Cassino (MGSS. rer. Langob. p. 489) zählt ebenso wie Paulus Diakonus (*Hist. Langob.* IV 17) als Nachfolger des hl. Benedikt auf: Constantinus, Simplicius, Vitalis, Bonitus. Darauf folgt eine große Lücke und dann eine neue Reihe von Äbten, beginnend mit Petronax. Also auch nach dieser Abtsliste ist Valentinian nicht der Nachfolger des Bonitus, das Laterankloster nicht die Fortführung von Monte Cassino. Erst in dem Katalog bei Caravita, *I codici e le arti a M. Cassino I*, p. 90, geschrieben um 1137, ist Valentinian zwischen Bonitus und Petronax eingeschoben und von späterer Hand als Nachfolger Valentinians noch Gregorius und Theodorus beigelegt. Eine lückenlose Abtsliste zwischen Bonitus und Petronax für das Kloster am Lateran als Fortsetzung von M. Cassino hat dann vollends der berühmte Petrus Diakonus fabriziert, über dessen Fälschertätigkeit man sich ja klar ist; MGSS. VII, 828; dazu allgemein Caspar E., *Petrus Diakonus und die Monte Cassinenser Fälschungen*, Berlin 1909. Leo von Ostia läßt noch in dem seiner Chronik vorangestellten Äbteverzeichnis von Monte Cassino auf Bonitus unmittelbar Petronax folgen!

beabsichtigte Verunechtung, sei dahingestellt<sup>84</sup>; mir scheint letzteres der Fall zu sein. Leo lag viel daran, die faktische und damit rechtliche Kontinuität des Erzklosters zu erweisen; deshalb seine unbegründete Konjektur, nach der die vertriebenen Mönche von Monte Cassino das Laterankloster gründeten, und in Weiterführung seiner Tendenz die irriige Kombination, nach der durch diese echten Träger alter kassinensischer Tradition die Erneuerung des Erzklosters erfolgt ist. Diese ganze Konstruktion, wengleich sie immerhin 800 Jahre lang gehalten hat und die Nachwelt irrezuführen verstand, ist mißglückt; die Absicht, die Kluft in der monastischen Überlieferung zwischen der Zerstörung durch die Langobarden und der Restauration durch Petronax zu überbrücken und damit einen lebendigen, ununterbrochenen Zusammenhang herzustellen, ist offenkundig und verständlich.

Leo zählt zu den besten Chronisten des Mittelalters. Sein Werk ist eine kulturhistorische Fundgrube ersten Ranges und in Anbetracht der vielfältigen Beziehungen Monte Cassinos zu den Päpsten und den deutschen Kaisern auch für die Universalgeschichte von eminenter Bedeutung; seine geschichtliche Treue und Zuverlässigkeit ist allgemein anerkannt<sup>85</sup>. Leos archivalisches Quellenmaterial ist grobenteils erhalten. Es bietet uns Gelegenheit, einen Blick in die Werkstatt des Verfassers zu tun und die Exaktheit seiner Arbeitsweise zu kontrollieren, was uns nur bei ganz wenigen mittelalterlichen Geschichtswerken möglich ist. Zudem liegt die Überlieferung der Schrift denkbar günstig, da wir in Clm. 4623 teilweise Leos autographes Konzept besitzen<sup>86</sup>.

Das Aufspüren und Konservieren alter Überlieferung war unserem Chronisten nicht Selbstzweck, sondern er verfolgte damit fast ausnahmslos wirtschaftliche Interessen. Die Erforschung und Ausbeutung des Archivs von Monte Cassino unternahm er in seiner Eigenschaft als Sachwalter des Klosters. Seine Haupttätigkeit war den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart gewidmet. Monte Cassino erfreute sich eines ausge dehnten altererbten Landbesitzes wie keine andere Kirche

<sup>84</sup> Leo kann seine Auffassung schon als Tradition im Kloster vorgefunden haben.

<sup>85</sup> Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 2. Bd., 6. Aufl., Berlin 1894, S. 235 ff.; Capasso-Mastrojanni, Le fonti della storia delle provincie napolitane, Napoli 1902, p. 28 ss.; Balzani U., Le cronache italiane nel medio evo, Milano 1909, p. 164 ss.

<sup>86</sup> Fedele P., Un codice autografo di Leone Ostiense, in: Bull. Ist. Stor. It. 31 (1910) 21; Lehmann P., Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller des Mittelalters, in Ztschr. f. Buchwesen und Schrifttum 3 (1920) 6 ff.; Leidinger G. in Casinensia 2 (1929), 365 ff.

Süditaliens. Die quellenrechtliche Fundierung des Besitzstandes lag aber im argen. Wiederholte Zerstörung der Abtei durch die Langobarden und die Sarazenen, der verheerende Brand des Klosters Teano im Jahre 896, wohin die Mönche mit der Urschrift der Regula, wertvollen Diplomen und Bullen geflüchtet waren (Chron. I 48), sowie räuberische Entwendung wichtiger Archivurkunden durch einen gewissenlosen Abt zu Beginn des 11. Jahrhunderts (Chron. II 39) hatten das Kloster um die rechtlichen Grundlagen seines umfangreichen Besitzes gebracht. Aus wirtschaftlich-praktischen Gründen schrieb also Leo die Geschichte des Erzklosters<sup>87</sup>, was viel zu wenig beachtet wird, weniger aus rein gelehrten Interessen.

Die Chronik Leos von Ostia ist das Werk eines sorgfältigen Arbeiters, der alle zu Gebote stehenden Quellen verwertet hat, dem aber eine gewisse Tendenz, nämlich die geschichtliche Kontinuität des Erzklosters zu erweisen, nicht abzusprechen sein wird. Sein literarisches Quellenmaterial ist uns bekannt; für die älteste Zeit Gregor der Große und Paulus Diakonus. Aus der Komposition und der Art der Verarbeitung dieser Quellen ergibt sich aber, daß Leo von Ostia wenigstens für die Frühgeschichte von Monte Cassino nicht den Grad der Zuverlässigkeit verdient, den man ihm immer noch zuerkennt. Seine Glaubwürdigkeit sinkt durch seine voreiligen Schlüsse, seine unbegründeten Kombinationen, seine leichtfertigen Zufügungen und durch die wohl wissentliche Verdrehung des ihm vorliegenden Quellenbestandes auch für diejenigen wenigen Sondernachrichten, die wir aus anderen Quellen nicht kennen, soweit herab, daß man ihnen unmöglich selbständigen Quellenwert beimessen kann. Mit Gregor und Paulus ist unser Wissen um die Frühgeschichte Monte Cassinos vom Tode des hl. Benedikt bis zur Restauration unter Petronax erschöpft.

Die traditionelle Datierung der Zerstörung des Erzklosters gründet aber in ihrem Kern auf der späten Klosterchronik Leos von Ostia. Dieser macht dort<sup>88</sup> drei einander widersprechende Angaben. Nach ihm ist die Zerstörung anlässlich der Langobardeneinfälle vom Jahre 568 erfolgt, unter Papst Pelagius II. (579—590), und zugleich 110 Jahre vor der Restauration durch Petronax, die er auf das Jahr 720 ansetzt. Da 568 als zu frühes, 610 als zu spätes Datum

<sup>87</sup> *Epistola ad Oderisium*, MGSS. VII, p. 574s; schon dessen Vorgänger, Abt Desiderius, hatte dem Dichter Alphanus von Salerno eine urkundliche Geschichte des Kassiner Besitztums in Auftrag gegeben, der indes an diese schwierige Arbeit sich nicht heranwagte (*Ep. ad. Oder.* loc. cit. 575). Das eigentliche Chartular von M. Cassino fertigte erst Petrus Diaconus (Caspar E., P. D. und die M. Cassinenser Fälschungen, Berlin 1909, S. 176 ff.).

<sup>88</sup> Chron. Cas. I 2; Text s. oben S. 118.

ausscheiden, hielt man sich an der anderen Angabe ein, nämlich daß die Zerstörung unter Papst Pelagius II. müsse stattgefunden haben. Indem sich nun die einen, z. B. Wion, Haeften, Angelus de Nuce, Tosti und andere auf Dial. II 17 „modo, nuper“ stützten, kamen sie auf 589 (Pelagius starb Mitte Januar 590), während Gattola, Mabillon und mit ihnen die meisten neueren<sup>89</sup> Gelehrten Dial. II, praef. „Valentiniano ... qui multis annis Lateranensi monasterio praefuit“ für sich ausmünzten, und die Zerstörung auf das Jahr 580 festlegten (am 26. November 579 wurde Pelagius Papst). Daß zur Bestimmung dieses Datums ein anderer Weg beschritten werden muß, dürfte klar sein.

### III.

Auf Grund des Gregor-Berichtes allein (Dial. II 17) läßt sich keine feste Jahreszahl für die Zerstörung von Monte Cassino ermitteln; das wurde bereits oben klargelegt. Nach Paulus Diakonus erfolgte der Überfall auf das Kloster „circa haec tempora“ (Hist. Lang. IV 17), aus dem Zusammenhang<sup>90</sup> zu schließen, um das Jahr 600. Damit ist uns wiederum nicht viel gedient.

Überhaupt ist Paulus in Fragen der Chronologie mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Damit berühre ich die vielleicht einzige schwache Seite Paul Warnefrieds, da seltene anderweitige Irrtümer wohl ausschließlich seinen Quellen zuzuschreiben sind, nicht ihm selbst zur Last gelegt werden dürfen. In der Chronologie jedoch steht er seinen Vorlagen völlig unselbständig gegenüber. Größtenteils ist die Chronik des Beda Venerabilis zugrunde gelegt, denn die Regierungsjahre der oströmischen Kaiser müssen neben denen der langobardischen Könige vorzüglich als Stützpunkte für die Anordnung der Ereignisse dienen. In äußerst wenigen Fällen wird diese erleichtert durch die Angabe der Indiktionen oder des Ostertages, die aber auch nicht auf eigener Berechnung beruhen, sondern aus den Quellen herübergenommen sind. Nur einmal (Hist. Lang. II 7) führt Paulus ein Jahr „ab incarnatione Domini“ an: 568. wo die Langobarden in Norditalien einbrachen. Gewöhnlich schafft er einfach, um sein von da und dort zusammengetragenes Quellenmaterial in das Gesamtwerk einzureihen, durch ein oft ganz willkürlich und gedankenlos eingeschobenes „eodem

<sup>89</sup> Siehe Einleitung. 581 als Jahr der Zerstörung fand erst durch L. Traube Verbreitung; darüber siehe unten S. 144f.

<sup>90</sup> Hist. Langob. IV 1—14 spielt zwischen 591 und 599, IV 15 im Jahre 600, IV 16 sequenti anno, IV 17 circa haec tempora (Zerstörung von Monte Cassino), IV 18—24 mortuo Zottone († 591), IV 25, 26 im Jahre 602, IV 27 im Jahre 603, IV 28 in den Jahren 603 und 605, IV 29, 30, 31 im Jahre 604, IV 32 und folgende in den Jahren 605 und 606, usw.

tempore, hoc anno, hac tempestate, circa haec tempora, post haec, his diebus, post annos aliquot, hoc tempore, per idem tempus, subsequenti tempore“ und ähnliche Ausdrücke die chronologische Verbindung für bisweilen sehr weit auseinanderliegende Ereignisse. Dergleichen Angaben dürfen niemals als Autorität gelten, da sie nicht aus den Quellen übernommen sind oder auf eigener Berechnung gründen, sondern stilistischen Ursprung haben. Manchmal wirft Paulus, selbst wo er die Worte seiner Quelle selbst beibehält, dennoch die Reihenfolge ihrer Erzählung durcheinander, so daß eine falsche Chronologie herauskommt. Anderes reiht er ganz lose zusammen, ohne innere Verbindung, wo denn sein Nacheinanderstellen gar nicht beweist, daß diese Dinge wirklich nacheinander sich begeben haben. Schon deshalb — abgesehen davon, daß sich ein viel zu spätes Datum ergäbe —, darf das Jahr der Zerstörung von Monte Cassino nicht aus dem Zusammenhang in der Langobardengeschichte erschlossen werden. Da eine ununterbrochene kassinensische Tradition nicht besteht<sup>91</sup>, war wohl schon Paulus Diakonus kein genaues Datum mehr bekannt. Das „circa haec tempora“ an der besagten Stelle wird rein stilistischen Ursprungs sein und so erfahren wir von Paulus in unserer Frage keinerlei Hilfe. Er ist nach dem maßgebenden Urteil einer ersten Autorität<sup>92</sup> für Chronologie „im ganzen nur mit der größten Umsicht zu gebrauchen; und namentlich wo er von andern alten Quellen abweicht, ist immer die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Irrtum bei ihm und nicht bei jenen liegt“.

Da auch, wie gezeigt, die chronologischen Angaben Leos von Ostia völlig wertlos sind, so müssen wir auf eine direkte Beweisführung zur Festlegung des Datums der Zerstörung von Monte Cassino verzichten und von breiterer Basis aus mittelbar einer zeitlichen Fixierung beizukommen suchen.

Im Frühjahr 568 waren die Langobarden unter Führung des Königs Alboin in Norditalien eingefallen<sup>93</sup> und brachten,

<sup>91</sup> Wie obige Ausführungen dargetan haben. „Monte Cassino ist weitaus die älteste und ehrwürdigste Stätte mönchischen Lebens im Abendland, aber die urkundliche Überlieferung des Klosters setzt später ein als die manch jüngerer Stiftung, eigentlich erst mit dem 9. Jahrhundert. Denn was davor liegt, gehört von wenigen Stücken abgesehen in den Bereich der umfassenden Monte Casineser Fälschungen des 12. Jahrhunderts, welche die gesamte Urgeschichte des Klosters verdunkelt und entstellt haben“ (NA. 34 [1909] 195). M. E. ist es aber E. Caspar (a. a. O. S. 195 ff.) nicht gelungen, „einige wenige Reste echter Überlieferung“ aus der Fälschungsmasse herauszuschälen.

<sup>92</sup> Bethmann L. C., Paulus Diaconus und die Geschichtschreibung der Langobarden, Hannover 1849, S. 42.

<sup>93</sup> Zur allgemeinen Orientierung: Hartmann L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter, 2. Bd. 1. Hälfte, Leipzig 1900, S. 34 ff.; Villari P., Le invasioni barbariche in Italia, Milano 1920, p. 259 ss.; Schmidt L., Ge-

während der Exarch Longinus, der Nachfolger des abberufenen Ostgotenbesiegers Narses, unbegreiflicherweise tatenlos zu Ravenna saß, in raschem Ansturm die Poebene („Lombardei“) in ihre Gewalt. Bereits 572 wurde Pavia (Ticinum) nach dreijähriger Einschließung genommen und zur Hauptstadt des neuen Reiches gemacht. Im gleichen Jahre noch wurde Alboin von eigenen Leuten in Verona meuchlings ermordet; ebenso endete sein Nachfolger Kleph (574), der die Macht des Königtums zu steigern versucht hatte. Darauf kehrten die Langobarden zur ursprünglichen losen Herzogsverfassung zurück. Es folgte eine königslose Periode (574—584), ein schreckliches Interregnum von zehn Jahren. Ungefähr 35 Herzöge<sup>94</sup> gingen auf eigene Faust in den verschiedenen Gebieten auf Eroberungen aus. In dieser Zeit wurde die feste Ansiedlung der Langobarden auf italischem Boden durchgeführt. Nach Jahren zuchtloser Anarchie, barbarischen Hausens und unmenschlicher Bedrückungen erfolgte 584 die Wiederherstellung des Königtums unter dem tatkräftigen Authari und die Konsolidierung eines einheitlichen Staatswesens auf nationaler Grundlage.

Daß Monte Cassino unter der energischen Regierung Autharis (584—590), der die gegen den neuen Germanenstaat verbündeten Franken und Byzantiner voneinander zu trennen verstand und dem gepeinigten Land den Frieden im Innern wieder schenkte<sup>95</sup>, eingäschert wurde, ist nicht gut denkbar und soviel wie ausgeschlossen<sup>96</sup>. A priori ist man zu der Annahme ge-

schichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung: Die Ostgermanen, München 1934, S. 595ff.

<sup>94</sup> Bei Paulus Diakonus (Hist. Lang. II 32) sind davon nur fünf namentlich erwähnt. Die Stelle ist vorsichtig zu interpretieren, da „die 35 Herzöge“ wohl bereits eine spätere Entwicklung darstellen, von Paulus nach den ihm bekannten Herzogtümern errechnet und ohne Rücksicht auf deren zeitliche Entstehung zusammengezählt wurden; s. Hartmann a. a. O. S. 44, 52, 54; Villari P. a. a. O. S. 264.

<sup>95</sup> Er schloß 584 oder 585 mit dem Exarchen Smaragdus einen Waffenstillstand, den ersten, der überhaupt zwischen Langobarden und Römern zustandekam; Hist. Lang. III 18: Post haec Authari rex cum Smaracdo patricio, qui tunc Ravennae praerat, usque in annum tertium pacem fecit. Vgl. den Brief des Papstes Pelagius II. vom Jahre 585/586 an die istrischen Bischöfe: Deus omnipotens pro felicitate christianorum principum per labores atque sollicitudinem fidei nostri excellentissimi domni Smaragdi exarchi et chartularii sacri palatii pacem nobis interim vel quietem donare dignatus est (MGEpp. II, Append. III, 1, p. 442).

<sup>96</sup> Das bemerkte schon Lechner P., Leben des heiligen Benedikt, Regensburg 1857, weshalb er sich für Mabillons Datum 580 entschied. „Auch ist nicht glaublich, daß die Longobarden zur Zeit, da bereits der tatkräftige und hochherzige Autharis unbeschränkt herrschte, jene Freveltat hätten ausüben dürfen“ (a. a. O. S. 273); vgl. Hist. Lang. III, 16: Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari . . . regem sibi statuerunt . . . Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum: Nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae; nemo aliquem

neigt — die zur Tatsächlichkeit erhärtet werden wird —, daß die Zerstörung des Erzklosters bei der „Landnahme“ während der Gewaltherrschaft der Herzöge erfolgt sein muß.

Bereits während der mühevollen dreijährigen Belagerung von Pavia waren größere Truppenteile mordend und sengend nach Süden vorgestoßen. „Hartnäckigeren Widerstand fanden die Eroberer auf der östlichen Seite des Apennin, hier trotzten ihnen Ravenna sowie die Städte der Pentapolis und sperrten den Weg an der Küste . . . Doch hinderte dies das weitere Vordringen der Langobarden nicht; einzelne Scharen derselben drangen unbekümmert um die feindlichen Städte, welche sie in der Seite und im Rücken liegen ließen, im Innern der Gebirgslandschaften des Apennin nach dem Süden der Halbinsel vor, sie haben hier festen Fuß gefaßt und noch zu König Alboins Zeit die beiden Herzogtümer Spoleto und Benevent gegründet, letzteres wahrscheinlich im Jahre 571“<sup>97</sup>. In der Folgezeit setzten sich die Langobarden dauernd in Tusciens fest und brachten fast die ganze italische Halbinsel in ihre Gewalt. Lediglich die Südspitze mit Sizilien, die Gebiete um Neapel, Rom und Ravenna sowie die ligurische Küste verblieben unter byzantinischer Herrschaft. Ein zweifacher Gegensatz schied die Eroberer von den Besiegten, der nationale und der religiöse. Die wilde Roheit eines ungezügelten Sinnes ließ die Langobarden die furchtbarsten Mittel zur Befriedigung ihres Hasses gegen die Besiegten anwenden und fast nur in der Vernichtung derselben ein Genügen finden. Paulus Diakonus berichtet (Hist. Lang. II, 32) von seinen Stammesbrüdern:

„Post cuius (Kleph) mortem Langobardi per annos decem (574—584) regem non habentes sub ducibus fuerunt. . . His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt. Reliqui vero per hospites divisi ut terciam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Per hos Langobardorum duces, septimo anno ab adventu Alboin (568) et totius gentis, spoliatis ecclesiis sacerdotibus interfectis, civitatibus subrutis, populisque, qui more segetum excreverant, extinctis, exceptis his regionibus quas Alboin ceperat, Italia ex maxima parte capta et a Langobardis subjugata est.“

Das Jahrzehnt nach dem Tode Klephs war wohl die leidvollste Zeit in der Geschichte Italiens. Die Herzöge plünderten in wilder Habgier und teilten sich mit ihren Spießgesellen in ein hilfloses Land. Weder Leben noch Eigentum ward geschont; nur Armut gewährte noch einige Sicherheit, wenn es nicht einer übermütigen Schar zügelloser Langobarden bisweilen einfiel,

iniuste angariabat, nemo spoliabat; non erant furta, non latrocinia; unusquisque quo libebat securus sine timore pergebat. Man sieht zugleich, wie vorher die Herzöge in der königslosen Zeit gewaltet haben.

<sup>97</sup> Hirsch F., Das Herzogtum Benevent bis zum Untergange des Langobardischen Reiches, Leipzig 1879, S. 3; Villari P., a. a. O. S. 261.

sich an Christenmord zu belustigen. Kirchen wurden verbrannt, Klöster geplündert, Priester und Mönche schändlich entweiht und ermordet. Die römischen Großgrundbesitzer wurden enteignet, verjagt oder getötet<sup>98</sup>. Man machte überall kurzen Prozeß und ging gründlich zu Werke. Bei der Landnahme nach Kriegerrecht, nicht auf Grund eines Vertrages, sondern auf dem Wege der unregelmäßigen Requisition, muß Monte Cassino gefallen sein.

In Benevent wurde noch von Alboin im Jahre 571 Zotto als Herzog eingesetzt<sup>99</sup>, der mit tyrannischer Gewalt in Mittelitalien hauste. Was ihm in den Weg kam, ließ er über die Klinge springen. Daß von seinen Horden, wie auch die Überlieferung berichtet, das Kloster des hl. Benedikt zerstört wurde<sup>100</sup>, steht wohl außer Zweifel, da von den beiden langobardischen Herzogtümern in Mittelitalien Spoleto sich nördlich von Rom dehnte, während die Campania mit Monte Cassino im Machtbereich von Benevent lag. Zu Anfang wird dieses Herzogtum nur die Stadt Benevent und die nächstgelegenen Gebiete umfaßt haben, doch es gelang Zottos Brutalität, jeden Widerstand zu brechen, sodaß bei seinem Tode nach zwanzigjähriger Gewaltherrschaft das Herzogtum Benevent sich über fast ganz Unteritalien erstreckte.

„Über die Einzelheiten dieser Eroberung erfahren wir leider aus den ersten Jahren gar nichts, wir wissen nicht, wie stark seine Scharen waren, nicht in welcher Reihenfolge er die einzelnen Landschaften angegriffen und wo er ernstlicheren Widerstand gefunden hat, nur soviel ist sicher, daß er selbst ohne Dazutun des langobardischen Königs diese Kämpfe geführt hat“<sup>101</sup>. Der Widerstand, den die Römer zu leisten vermochten, war kläglich. Das flache Land mußten sie preisgeben. Sie beschränkten sich lediglich darauf, in festen Orten sich zu

<sup>98</sup> Zu Unrecht suchte man in neuerer Zeit diese Greuelthaten zu verharmlosen; s. Schubert H. v., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 142.

<sup>99</sup> Nach Hist. Lang. III 33 hat Zotto zwanzig Jahre in Benevent regiert; sein Nachfolger Arichis wird bereits 592 erwähnt (Gregorii Magni Ep. II, 45). Vgl. Bethmanns „Langobardische Regesten“ in: NA. 3 (1878) 229, 232, und Hirsch F., Das Herzogtum Benevent . . . S. 3 Anm. 1.

<sup>100</sup> Grisar H., Rom beim Ausgang der antiken Welt, Freiburg 1901, S. 674: „Zotto, ein grausamer ungebändigter Fürst, war es auch, der im Jahre 589 das Kloster Montecassino überfiel“. Gattula E., Historia Abbatiae Cassinensis I, Venetiis 1733, p. 10: „Illud etiam est pro vulgatum, sacrum Cassinense Coenobium sub Zotone vastatum; quoniam id vero anno id acciderit, non satis inter scriptores convenit“ (Sigonius, Haeften, Angelus de Nuce seien für 589, Mabillon für 580). Ebenso Tosti L., Storia della Badia di Monte Cassino I, Napoli 1842, p. 18, und Rickenbach H., Monte Cassino von seiner Gründung und Gestaltung bis zu seiner höchsten Blüte unter Abt Desiderius, Einsiedeln 1884, S. 8.

<sup>101</sup> Hirsch, Das Herzogtum Benevent . . . S. 3.

verschanzen. Der Kaiser Tiberius in Byzanz, der Nachfolger Justins, war durch den Perserkrieg restlos beansprucht, sodaß er keine größeren Truppenbestände nach Italien entsenden konnte<sup>102</sup>.

Bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrzehntes kam Rom aus Kriegsnöten nicht mehr heraus. Wohl schon 571 hatten Alboins Truppen bei der Eroberung Tusciens die Hauptstadt in Schrecken versetzt<sup>103</sup>, ohne sie ernstlich zu gefährden, da 572 die ganze Truppenmacht zur Einnahme Paviens wieder zusammengezogen werden mußte. Jedoch im Sommer 574 war Rom von langobardischen Horden so umschwärmt, daß Papst Benedikt I., der Nachfolger des am 13. Juli 574 verstorbenen Johannes III. wegen Fehlens der kaiserlichen Bestätigung erst am 2. Juni (?) 575 geweiht werden konnte<sup>104</sup>. Der Verkehr mit dem Exarchen in Ravenna und dem Kaiser in Byzanz war vollständig abgeschnitten und unterbrochen. Leider gehören die beiden genannten Pontifikate zu den „nachrichtenärmsten der gesamten Papstgeschichte“<sup>105</sup>. Um so bemerkenswerter ist die Nachricht des *Liber Pontificalis*<sup>106</sup> in der Vita des Papstes Benedikt I.:

Eodem tempore gens Langubardorum invaserunt omnem Italiam, simulque et famis nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langubardis, ut temperare possent inopiae famis... In istis laboribus et afflictionibus positus sanctissimus Benedictus papa mortuus est.

Unter dem Pontifikat dieses Papstes (575—579) erfolgte der erste schwere Stoß gegen die Hauptfeste der byzantinischen Verteidigung in Mittelitalien, gegen Rom, wo sich die Massen schutzsuchend zusammengedrängt hatten. Der Mangel an Plan und System auf Seiten der Langobarden war bisher die Rettung Roms. Nun rückte Faroald von Spoleto her, Zotto vom Süden gegen die Hauptstadt an. Die Römer, die bisher weder ein einheitliches Kommando noch eine entsprechende Feldarmee besaßen und sich rein defensiv verhalten hatten,

<sup>102</sup> *Menandri Excerpta de legat. gentium ad Rom.* n. 25, 29; Migne, P. Gr. 113, 835.

<sup>103</sup> Im Jahre 568 konnten die Langobarden noch nicht nach Rom vordringen sein. Wenn Gregor der Große in der Ep. V 39 vom 1. Juni 595 und in der Ep. XIII 41 vom Juli 603 von den Bedrängnissen durch die „gladii“ bzw. die „incursiones“ der Langobarden seit 27 bzw. 35 Jahren redet, so rechnet er sich ganz allgemein als Bewohner Italiens, nicht ausdrücklich als Bürger von Rom.

<sup>104</sup> Die Chronologie ist nicht ganz gesichert; s. *Liber Pontificalis* (ed. Duchesne) Introd. p. CCLV, CCXVIII.

<sup>105</sup> Caspar E., *Geschichte des Papsttums*, 2. Bd., Tübingen 1933, S. 350.

<sup>106</sup> MG. Gest. Pontif. Rom I (ed. Mommsen) 159; vgl. Gregor. Tur. Hist. Franc. IV 41: „Regionem ingressi (Langobardi) maxime per septem annos pervagantes, spoliatis ecclesiis, sacerdotibus interfectis, in suam redigunt potestatem.“

waren zu einer schnellen militärischen Aktion gezwungen und wagten die erste offene Schlacht gegen die Langobarden. Das kaiserliche Heer, das unter dem Schwiegersohn Justins, dem Patrizier Baduarius<sup>107</sup> in Kampanien von Neapel her vorrückte, wurde 576 besiegt<sup>108</sup>, woran sich 577 die Verheerung Kampaniens durch Zottos Horden anschloß. Ich gehe unmöglich weit in die Irre, wenn ich die Zerstörung von Monte Cassino auf dieses Jahr 577 ansetze! Im gleichen Jahr 577<sup>109</sup> hatten die Schwerter der Barbaren und die Pest in dem Monte Cassino benachbarten Bischofssitz Aquino so aufgeräumt, daß nach dem Tode des Bischofs Jovinus dort kein neuer Bischof eingesetzt werden konnte<sup>110</sup>. Rom sah zuerst die Nachbargebiete in schrecklicher Verwüstung und erst dann sich selbst in den Ängsten einer Belagerung: 578. Das flache Land und die kleinen Städte waren längst genommen, bevor man den Sturm auf die festen Plätze wagte, also war auch schon das unbeschützte<sup>111</sup> Bergkloster Monte Cassino gefallen, das zudem wegen seiner günstigen Lage für einen Stützpunkt der langobardischen Macht die plündernden Heerhaufen besonders reizen mußte.

Als die Kriegsnot immer größer wurde und Rom bereits im Norden, Osten und Süden von Langobarden bedroht war, begab sich der Patrizier Pamphronius im Auftrage des Papstes und der Stadt mit 3000 Pfund Gold 577/578 nach Byzanz zum Kaiser und erbat zugleich inständig militärische Hilfe. Aber

<sup>107</sup> Hartmann L. M., Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien, Leipzig 1889, S. 8, 109.

<sup>108</sup> *Vetustiora Latinorum Scriptum Chronica* (ed. Roncallius Th., Padua 1787) II, 381 ss. ad annum 576; MGAuct. antiquiss. XI (*Chronica Minora* vol. II, ed. Mommsen) *Johannis abbatis Biclarenensis Chronica*, p. 214: Anno X Justini Imp. qui est Leovegildi regis VIII annus. Baduarius gener Justini principis in Italia a Longobardis proelio vincitur et non multo plus post inibi vitae finem accipit. Beim Jahre 578 (?) berichtet er: „Romani contra Longobardos in Italia lacrimabile bellum gerunt (loc. cit. p. 215). Das zehnte Jahr Justins = 575/576; das achte Jahr Leovegilds = 576/577. Die Chronik des Abtes Johannes von Biclario umfaßt nur wenige Jahre 567—590; sie ist mit anerkannter Zuverlässigkeit und ausgezeichneter Sachkenntnis geschrieben und wurde 590/591 abgeschlossen. „Vortrefflich unterrichtet über die von ihm erzählten Ereignisse, ist er ein Gewährsmann von beispielloser Unparteilichkeit“ (Theologische Studien und Kritiken 68 [1895] 103); Bardenhewer O., Geschichte der altkirchlichen Literatur, 5. Bd., Freiburg 1932, S. 396ff.

<sup>109</sup> Meo A. di, *Annali critico-diplomatici del regno di Napoli*, tom. I, ad annum 577, Napoli 1795, p. 87. Gleichzeitig scheint auch die in nächster Nachbarschaft gelegene „ecclesia Cubulterna“ (beim heutigen Treglia und Alvinano) zerstört worden zu sein; s. Gregorii M. Ep. IX 93, 94.

<sup>110</sup> Greg. Dial. III 8 und II 16; siehe oben S. 114f.

<sup>111</sup> Der Überfall kam ganz unerwartet; Dial. II 17: Nocturno tempore et quiescentibus fratribus.

Tiberius, „ἐπεὶ ἀντιῶ ὁ πόλεμος ὁ Περσικὸς ἅπαντα ἦν καὶ ἐνέκειτο γέ ὅλος“<sup>112</sup> konnte keine Truppen senden, überließ jedoch das mitgebrachte Geld zur Gewinnung der Franken als Bundesgenossen oder zur Bestechung der langobardischen Herzöge. Dies Mittel scheint bei den beiden Hauptanführern der feindlichen Streitkräfte seinen Zweck erreicht zu haben; denn beide ließen 579 von Rom ab. Faroald von Spoleto zog nach Nordosten gegen das Exarchat, Zotto von Benevent nach Südosten gegen Unteritalien. Beim Tode des Papstes Benedikt (31. Juli 579) war die Belagerung Roms noch nicht vollständig abgebrochen, sondern die Stadt war immer noch hauptsächlich durch tuszische Langobarden bedroht, so daß der Nachfolger, Pelagius II., im November 579 „absque iussione principis“ geweiht wurde<sup>113</sup>. Allein die Stärke der Langobarden lag nicht in systematischer Belagerung, sondern in planloser Eroberung. Befestigten Großstädten wie Rom waren sie nicht gewachsen. Nach mehreren Monaten mußten sie vor dem tapferen Widerstand der eingeschlossenen Römer unverrichteter Sache wieder das Feld räumen, und ebensowenig Erfolg hatten sie, als sie im Dezember 581 einen Sturm auf das große und feste Neapel wagten<sup>114</sup>.

L. Traube<sup>115</sup> stellte die Behauptung auf: „Die Plünderung Monte Cassinos durch die Langobarden hat ohne Frage im An-

<sup>112</sup> *Menander Protector, Fragm.* 49; das treffliche, leider nur fragmentarisch überlieferte Geschichtswerk umfaßt die Jahre 558 bis 582.

<sup>113</sup> *Liber Pontificalis* I (ed. Duchesne) 309: Hic ordinatur absque iussione principis, eo quod Langobardi obsederent civitatem Romanam, et multa vastatio ab eis in Italia fieret; über die Einholung der kaiserlichen Bestätigung bei der Papstwahl siehe Caspar E., *Geschichte des Papsttums*, II. Bd., Tübingen 1933, S. 305, 325, 352, 518 f. Im *Liber Diurnus* (ed. Sickel) findet sich dafür ein eigenes Formular (f. LVIII, a. a. O. S. 47).

<sup>114</sup> Troya, *Codici dipl. lanog.* I (1845) 10: Sub die iduum decembrium (581), imperatore nostro Tiberio Constantino augusto a. 7, post consulatum eiusdem augusti a. 3 indictione 15, obsidentibus Langobardis Neapolim; NA. 3 (1878), 231; *Eugippii Excerpta* (ed. Knöll CSEL IX p. 25).

<sup>115</sup> Textgeschichte der *Regula S. Benedicti*, München 1910, S. 94; Tosti gibt 589, Mabillon und Gregorovius (*Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*, 2. Bd. 4. Aufl., Stuttgart 1889, S. 21) das Jahr 580. Hirsch (*Das Herzogtum Benevent . . .*, S. 4) kam unbewußt der geschichtlichen Wirklichkeit nahe, wenngleich er nicht, wie Gregorovius (a. a. O. S. 21, Anm. 2) meint, die „Zerstörung des Klosters etwa ins Jahr 577“ setzt. Hirsch gibt überhaupt keine Jahreszahl an, sondern berichtet (a. a. O. S. 4 „damals“) das Ereignis lediglich zwischen der Verwüstung von Aquino (577) und der Belagerung Neapels (581). Gegen Tostis Datierung (589) hat er nichts einzuwenden, jedoch gegen die Annahme von Gregorovius „Zotto habe auf der Rückkehr von der Belagerung Roms das Kloster überfallen“, womit tatsächlich ein frühes Datum gegeben wäre. Hirsch wollte nur sagen, daß die Jahre 610 bzw. 590 für die Zerstörung nicht in Frage kommen, wie man nach Paulus Diakonus (IV 18) bzw. Leo von Ostia (I 2, 4) erwarten möchte, nach denen das Kloster bis zum Wiederaufbau durch Abt Petronax (ca. 720) 110 bzw. 130 Jahre leer gestanden hatte.

schluß an die Belagerung Neapels stattgefunden: für diese aber liegt das Jahr 581 durch die *Subscriptio* einer alten Hs. der *Excerpte* des Egregippus fest. Wie aber z. B. Mabillon, Tosti, Hirsch und Gregorovius die Überlieferung nicht kannten und mit ihren Vermutungen fehlgingen, so irrte schon die alte Cassineser Tradition.“ Traubes Annahme ist ganz unbegründet. Schon durch die obigen Ausführungen, die mit Bedacht auf Einzelheiten eingingen, ist Traube widerlegt. Auch er kannte die „Überlieferung“ nicht und ging mit seiner Vermutung fehl. Sein Vorwurf gilt in gleicher Weise ihm selbst. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Belagerung Neapels und der Zerstörung von Monte Cassino bestehen soll. Ungleich wahrscheinlicher ist, daß das Erzkloster, das an der *Via Latina* auf halbem Wege<sup>116</sup> nach Neapel gelegen ist, bei den militärischen Unternehmungen gegen Rom und um Rom herum von den Langobarden zerstört wurde.

Bei tieferem Einblick in den Ablauf der Dinge kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in Mittelitalien das flache Land schon in der zweiten Hälfte des 7. Jahrzehntes vollständig unter langobardischer Herrschaft stand. Es muß dabei bleiben, daß Monte Cassino nicht wohl erst anläßlich der Belagerung von Neapel eingeäschert wurde. Vereinzelt fanden zwar noch Kämpfe in Mittelitalien statt, es handelte sich aber nur um einige Städte, die bisher Widerstand zu leisten vermochten. Kurz vor 590 wurde von Zotto die Stadt Atina genommen und zerstört, wobei Bischof Felix den Tod fand<sup>117</sup>. Weitere Nachrichten fehlen<sup>118</sup>, wenigstens für Kampanien. In dieser späten Zeit waren die Langobarden schon nach Apulien und Calabrien vorgeedrungen

<sup>116</sup> Monte Cassino—Rom = 140 km; Monte Cassino—Neapel = 110 km. Bei der Belagerung Neapels hätten die Truppen 110 km nordwärts ziehen müssen, während bei der Einschließung Roms der Aufmarsch und der Rückzug die beneventanischen Langobarden an Monte Cassino vorbeiführte.

<sup>117</sup> Wenn wir dem *Chronic. Atinense* (Anecd. Ughelliana, p. 42) glauben dürfen: Pelagius papa (555—560) ordinavit in civitate Atina Felicem episcopum, qui sedit a. 30 d. 19. Iste construxit ecclesiam s. Mariae, quae parva dicitur et mortuus est martyr a duce Beneventano, destructa etiam civitate et ecclesia maiore. Atina liegt 15 bis 20 km nördlich von Monte Cassino; vgl. Anm. 109 und unten über Langobardengreuel in den Dialogen Gregors des Großen. — Jedoch ich habe keinen hinreichenden Grund gegen diese späte Datierung der Zerstörung von Atina.

<sup>118</sup> In einem der ersten Gregorbriefe (Ep. I 8 vom Jahre 590) wird die Vereinigung des verlassenen Bischofssitzes Minturnae mit dem benachbarten Bistum Formiae verordnet. Wie lang er schon verlassen war, erfahren wir nicht. Aus Ep. I 48 vom Juni 591 kann ebensowenig gefolgert werden, daß in diesem Jahre aus Kampanien viele Leute „pro necessitate feritatis barbaricae“ auf eine der Pontinischen Inseln im Golf von Gaeta geflüchtet seien. Die dadurch entstandenen Mißbräuche können schon lange gedauert haben. Vgl. Ep. IX 52 vom November 598 an die „vor ungefähr 18 Jahren“ losgekauften Kleriker aus Firmum in Picenum.

und machten dort Eroberungen, wie deutlich aus dem Register Gregors des Großen zu ersehen ist<sup>119</sup>. Damals muß Monte Cassino schon längst in Schutt und Asche gelegen haben.

Daß das Erzkloster vor dem Jahre 580 zerstört wurde, wird auch durch eine Vielzahl von Berichten über Langobardengreuel in den Dialogen Gregors des Großen höchst wahrscheinlich gemacht. Entsetzt schildert der Papst den Einbruch der Barbaren (Dial. III 38):

„Wie ein Schwert wütete das wilde Volk der Langobarden, aus der Scheide seiner Wohnstatt gezogen, gegen unsern Nacken. Die Menschen, die in diesem Lande in überströmender Zahl gleich einer dichten Saat dastanden, sanken, wie gemäht, allenthalben dahin. Die Städte wurden entvölkert, die festen Plätze zerstört, Kirchen niedergebrannt, Klöster dem Erdboden gleich gemacht. Die Landgüter sind verlassen und niemand nimmt sich ihrer an. Das flache Land liegt brach und ist verödet. Kein Besitzer wohnt mehr dort, und wo früher die Menschen sich drängten, da hausen jetzt wilde Tiere. Was in andern Teilen der Welt vor sich geht, weiß ich nicht; in dem Land jedoch, in dem wir leben, verkündet die Welt ihr Ende schon nicht mehr, sondern zeigt es bereits.“

Gregor gibt zu diesem allgemeinen Tatsachenbericht, der sich mit den oben angezogenen Stellen aus der Langobardengeschichte des Paulus Diakones und aus der Vita des Papstes Benedikt I. im *Liber Pontificalis* vollständig deckt, in den Dialogen mehrfach die konkrete, lebensvolle Illustration.

In den Nachbarprovinzen des römischen Stadtgebietes, Valeria, Marsia, Campania, Samnium wüteten die Langobarden mit Mord und Brand, besonders gegen Mönche und Geistlichkeit. In der Provinz Valeria drangen sie in eine Kirche ein, „coeperunt . . . monachos foras trahere, ut eos aut per tormenta discuterent aut gladiis necarent“ (Dial. I 4). In Aquino wurde die Bevölkerung der Stadt durch das Schwert der Barbaren und durch eine schreckliche Pest so verringert, daß nach dem Tode des Bischofs Jovinus es weder jemand gab, der Bischof werden konnte, noch jemand, für den er es hätte werden sollen (Dial. III 8). In Populonia (bei Piombino) konnte der verstorbene Bischof Cerbonius wegen der Langobardengefahr nur mit Mühe bestattet werden (Dial. III 11). In Samnium wollte ein Langobarde dem Einsiedler Menas seine Bienenstöcke rauben (Dial. III 26). Vierzig Bauern, die sich weigerten, heidnisches Opferfleisch zu essen, wurden getötet (Dial. III 27); ein andermal erduldeten 400 Christen, die sich sträubten, einen Ziegenkopf nach Art der Langobarden zu verehren, das gleiche Geschick

<sup>119</sup> In Lukanien sind die drei Diözesen Velia, Bussenta und Blanda vom Klerus verlassen: Ep. II 42 vom Juli 592. In Apulien ist aus Canosa der Klerus entflohen; kein einziger Priester ist mehr dort: Epp. I 42, 51 vom Jahre 591. In Calabrien haben sich aus der Stadt Tauri der Bischof und die Mönche nach Sizilien geflüchtet: Epp. I 39, II 19, 51 vom Jahre 591 bzw. 592.

(Dial. III 28). In Spoleto forderte ein langobardischer Bischof eine Kirche für seine arianischen Landsleute (Dial. III 29). In Nursia wurde die Kirche des hl. Laurentius niedergebrannt, ein Diakon wurde gefangen genommen, der Priester Sanctulus entkam durch ein Wunder dem sicheren Tod (Dial. III 37). Der Bischof Redemptus von Ferentino sah in einem Gesicht den Einbruch der Langobarden voraus (Dial. III 38). In der Valeria knüpften sie zwei Mönche des Abtes Valentio an einem Baum auf (Dial. IV 21). In der Provinz Sura (Sora am Liri) ermordeten sie einen Abt (Dial. IV 22), in der Provinz der Marser einen Diakon (Dial. IV 23).

Gregor selbst sagt, daß das in Dial. III 27 erzählte „ante hos fere annos quindecim“ sich ereignet habe; Abfassung der Dialoge 593: also kommen wir auf das Jahr 578. Dial. III 28 spielt „eodem quoque tempore“. Ein Jahr früher, 577, fällt Dial. III 8 die Zerstörung von Aquino<sup>120</sup>. Eine weitere Zeitbestimmung ergibt sich aus Dial. I 4 und IV 21. Abt Valentin, von dem der Papst diese Berichte hat, war Leiter des Andreas-klosters, Gregors eigener Stiftung auf dem Clivus Scauri<sup>121</sup>. Er starb aber sicher, bevor Gregor im Jahre 579 als Apokrisiar nach Konstantinopel gesandt wurde, weil damals ihm bereits Maximian im äbtlichen Amte nachgefolgt war<sup>122</sup>. Abt Valentin hatte zuvor in der Provinz Valeria ein von ihm selbst gestiftetes Kloster geleitet. Zwei seiner Mönche waren, wie erwähnt, von den Langobarden gehängt worden. Wenn Valentin, was ich für sehr wahrscheinlich halte, der erste Abt von St. Andreas war<sup>123</sup>, so hat sich das Dial. I 4 und IV 21 Berichtete sogar schon vor dem Jahre 575 ereignet<sup>124</sup>.

Gregors Erzählungen über Langobardengreuel: Dial. I 4, II 17, III 8, 11, 26, 27, 28, 29, 37, 38, IV 21, 22, 23 sind sämtliche in die Jahre ca. 574 bis 578 zu setzen. Alle lassen sich,

<sup>120</sup> Siehe oben S. 114.

<sup>121</sup> Dial. I 4, III 22; IV 21: Vitae namque venerabilis Valentio, qui post in hac Romana urbe mihi, sicuti nosti, meoque monasterio praeftuit prius in Valeriae provincia suum monasterium rexit.

<sup>122</sup> Dial. III 36; MG. Gregorii M. Registrum Epp. Append. II, p. 441.

<sup>123</sup> Johannes Diakonus nennt ihn Hilario; *Vita Gregorii Magni* I 6: Diu desideratum monachium capiens indumentum primo sub Hilarionis deinde sub Maximiani venerabilium patrum regimine. Gregor selbst erwähnt mehrfach als Äbte „seines“ Klosters Valentio und Maximian. Er nennt den Hilario nicht, wie umgekehrt Johannes Diakonus den Valentio nicht anführt. Valentio und Hilario werden wohl identisch sein; Korruptele in der handschriftlichen Überlieferung? Die Mauriner geben die Variante: Laurionis statt Hilarionis. Mit Sicherheit läßt sich die Frage bei unseren unsicheren Textausgaben nicht entscheiden. Daß Gregor den ersten Abt seines Klosters, Hilario, der ihn in den Geist des Mönchtums einführte, nicht erwähnen soll, ist mir unbegreiflich.

<sup>124</sup> Um 575 wurde Gregor Mönch auf dem Clivus Scauri.

wenngleich teilweise reichlich ungenau, datieren<sup>125</sup>; aber es wird nicht gelingen, auch nur eines dieser Ereignisse, die ausnahmslos in den mittelitalischen Provinzen nördlich und südlich von Rom spielen, mit sicherer Begründung später, nach 580, anzusetzen<sup>126</sup>. So dürfte also auch durch die vergleichende Zusammenschau der Langobardengreuel in den Dialogen Gregors des Großen ca. 577 als Jahreszahl für die Zerstörung von Monte Cassino hinlänglich gesichert sein.

Zusammenfassend sei zunächst noch einmal die herkömmliche Lehre über die Zerstörung von Monte Cassino und das Geschick der flüchtigen Mönche angeführt. Die Stiftung St. Benedikts mag, wie wir wohl annehmen dürfen, in schönster Blüte gestanden haben, als „jenes Ereignis eintrat, das er unter Tränen vorausgesagt hatte, die Zerstörung seines Klosters Monte Cassino. Das geschah um 580—581. Die Mönche entkamen, wie Benedikt vorausgesagt und von Gott erbeten hatte, und flüchteten nach Rom, wo ihnen Papst Pelagius II. am Lateran eine klösterliche Heimstätte gab. Da lebten sie, bis um 717 Petronax, ein Bürger aus Brescia in Oberitalien, aufgemuntert von Papst

<sup>125</sup> Nach Moricca U. sollen Dial. 14, III 11, 37 beim Einbruch der Langobarden in Mittelitalien, ca. 571 bis 574, sich zugetragen haben: Gregorii M. Dialogi, Roma 1934 S. 38 Anm. 1 (zu Dial. 14), worauf auch bei Dial. III 11, 37 verwiesen wird (a. a. O. S. 158 Anm. 2 und S. 219 Anm. 1). Das ist aber lediglich der *terminus a quo*; ausgeschlossen — jedoch unbeweisbar — ist allerdings nicht, daß er hier mit dem *terminus ante quem* zusammenfällt. Daß Monte Cassino schon so früh zerstört wurde, ist zwar an sich nicht unmöglich, aber doch ganz unwahrscheinlich; Todesjahr des hl. Benedikt frühestens (siehe die vorhergehende Untersuchung) 547. Bis zur Zerstörung regierten 4 Äbte (Hist. Lang. IV 17). Schon deshalb wird man leichthin nicht bis 571/574 heraufsrücken dürfen. — Andererseits kann diese Überlegung nicht wohl gegen 577 ins Feld geführt werden. Die Nachfolger des hl. Benedikt scheinen auffallend kurz regiert zu haben: in 30 Jahren 4 Äbte. Man wird zunächst solche gewählt haben, die dem hl. Patriarchen besonders nahe gestanden hatten, also wohl bejährt waren. Außerdem kann die Zerstörung zu Beginn der Regierung des letzten Abtes erfolgt sein. Das ist weiters nicht bedenklich; von 750 bis 758 z. B. regierten in Monte Cassino 5, von 986 bis 1011 4 Äbte, von 1036 bis 1058 ebenfalls 4 Äbte.

<sup>126</sup> Dial. III 29 erfuhrt Gregor „per Bonifatium monasterii mei monachum, qui usque ante quadriennium cum Langobardis fuit, adhuc ante triduum“; Abfassung der Dialoge: 593. Die Geschichte von Dial. III 29 hat sich also zwischen 571, wo die Langobarden in Spoleto ihren Einzug hielten, und 589, wo Bonifatius die Langobarden „verließ“, ereignet. Bei den gegebenen Umständen ist es sehr viel wahrscheinlicher, daß die arianischen Langobarden gleich zu Beginn ihrer Herrschaft für sich eine katholische Kirche beanspruchten, nicht erst nachdem sie schon ein Jahrzehnt und mehr in Spoleto festsäßen. — Dial. III 26 handelt von dem Einsiedler Menas, der „ante hoc fere est decennium defunctus“; also ca. 583. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß ein Langobarde ihm wenige Jahre vor 583 die Bienenstöcke rauben wollte.

Gregor II., sich nach Monte Cassino begab, das Kloster allmählich wieder aufbaute und Brüder um sich sammelte, mit denen er als ihr erster Abt das benediktinische Leben erneuerte<sup>127</sup>.

Diese Darstellung ist in allen wesentlichen Punkten unrichtig. Sie gründet auf der späten Klosterchronik Leos von Ostia, wo offenkundig die geschichtliche Kontinuität der monastischen Überlieferung von Monte Cassino gewaltsam konstruiert ist. Zwischen der Zerstörung durch die Langobarden und der Erneuerung durch Petronax gähnt eine unüberbrückbare Kluft in der Frühgeschichte von Monte Cassino. Bei der Restauration des Erzklosters durch Petronax waren Mönche vom Lateran sicherlich nicht beteiligt, ja es ist überhaupt soviel wie ausgeschlossen und in keiner Weise begründbar, daß die flüchtigen Mönche von Monte Cassino als geschlossene Gemeinschaft sich beim päpstlichen Patriarchium angesiedelt haben. Für die innere Entwicklung des Benediktinertums kommt diesem Ereignis nicht die Bedeutung zu, die man ihm allenthalben beimißt<sup>128</sup>. Größte Schwierigkeit bereitet die Datierung der Katastrophe. Die traditionellen Daten für die Zerstörung des Erzklosters, 581 bzw. 589, sind hinfällig. Sie beruhen in ihrem Kern ebenfalls auf der Klosterchronik Leos von Ostia, nach der Papst Pelagius II. (579—590) die Flüchtlinge am Lateran untergebracht haben soll. Indem sich nun die einen auf Gregors „nuper“ (Dial. II 17) in dessen Bericht über die Zerstörung von Monte Cassino stützten, kamen sie auf 589; während die anderen sich auf die „multi anni“ (Dial. II, praef.)

<sup>127</sup> Munding-Dold, Palimpsesttexte des Codex Latin. Monacensis 6333, 1930, 128, vgl. auch S. 43; ebenso in der Neubearbeitung des ersten Bandes der großen Kirchengeschichte von Kirsch J. P., Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt, Freiburg 1930, S. 711 f.: „Nur langsam und schrittweise entfaltete sich Benedikts Schöpfung zu ihrer vollen Höhe und Ausbreitung. Das Mutterkloster von Monte Cassino wurde kaum 40 Jahre nach seinem Tode von den Langobarden unter Herzog Toto von Benevent (581) zerstört. Die Mönche flohen nach Rom, wo Papst Pelagius II. ihnen nahe beim Lateran eine Ansiedlung zu St. Johannes dem Evangelisten gab, in der bis auf Gregor II., unter dem das alte Kloster wieder aus seinen Trümmern erstand, die Äbte residierten. Konstantin und Simplicius, noch Gewährsmänner des großen Gregor, hatten in Monte Cassino gewohnt. Abt Valentinian nahm bereits in Rom seinen Sitz.“

<sup>128</sup> Z. B. Butler C., Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929, S. 361: „Jedoch das maßgebende Ereignis in der Verbreitung des Ordens des hl. Benedikt und die Veranlassung zur Rolle, welche dieser in der europäischen Geschichte spielte, war die Zerstörung von Monte Cassino durch die Langobarden im Jahre 581 (589) und die Übersiedlung der Mönche nach Rom, wo sie neben der Lateran-Basilika sich ein Kloster einrichteten und auf diese Weise unmittelbar unter die Augen der Päpste kamen; vgl. oben Anm. 8. Schuster I., Liber Sacramentorum, 5. Bd., Regensburg 1930, S. 74 f.; Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929, S. 72, 90 f.“

der äbtlichen Regierung Valentinians am Lateran beriefen, mutmaßten sie 581 (580). Demgegenüber konnte mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Zerstörung von Monte Cassino auf das Jahr 577 festgelegt werden.

Alte, liebgewordene Auffassungen, an denen die Kritik einzusetzen hatte, erwiesen sich nicht als tragbar. Bisher in traditioneller Sicherheit geborgene Facta und Data wurden teilweise als ungewiß, teilweise als falsch erkannt. Die Jahreszahl der Zerstörung des Erzklosters konnte zwar berichtigt werden, auf der anderen Seite aber fiel ein Schatten des Unwissens über das Geschick der flüchtenden Mönche von Monte Cassino. Man mag das bedauern, doch die Wahrheit über alles! „Ein Nichtwissen ist ein weit geringerer Fehler als ein Zuvielwissen. Es bleibt nun einmal das Schicksal der historischen Wissenschaft, daß sie von dem Zufall abhängig ist, ob Quellen erhalten sind oder nicht.“

# Unbekanntes aus des Priors Johannes Butzbachs Laacher Zeit.

Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria Laach.

Am 18. Dezember des Jahres 1500 kam Johannes Butzbach nach unstemem Wanderleben im Alter von 23 Jahren in Maria Laach an, um hier das Ziel seiner Sehnsucht zu finden. Sein Leben zu Laach sollte aber nicht in stiller Muße dahin fließen. Der ehemalige Schüler von Deventer war berufen, im abgelegenen Eifelkloster den Geist der Wissenschaft zu wecken, und in den 16 Jahren<sup>1</sup>, die ihm in Laach noch beschieden waren, hat er in der Tat eine neue Zeit für das Kloster heraufgeführt. Durch ihn trat die Abtei ein in die humanistische Bewegung und erwarb sich darin rasch einen Namen mit Klang<sup>2</sup>.

Der junge Butzbach war tief durchdrungen von dem Werte und der hohen Bedeutung der Wissenschaft, und es lag ihm am Herzen, daß der wissenschaftliche Geist in Laach einziehe. Da er schon 1503 Novizenmeister und 1507 auch Prior wurde, hatte er Gelegenheit, sich für seine Ideale einzusetzen. Und er hat wahrlich keine Mühe gescheut. Das alte Laach war in der Geschichte ohne literarischen Ruhm geblieben. Nur drei Männer wußte man zu nennen, die als Schriftsteller sich betätigt hatten. Das war des eintretenden Butzbach Leid. Mußte man sich nicht schämen ob dieser Mißachtung der Wissenschaft? Die Vernachlässigung der Studien war ein Übelstand, der in vielen Klöstern sich zeigte, und es war nach Butzbachs Meinung der Grund, daß alle diejenigen, die etwas wußten oder zu wissen glaubten, nicht in die Benediktinerklöster eintraten, sondern zu den Bettelorden gingen<sup>3</sup>. In Laach sollte es jedenfalls anders werden: „Wie lange denn soll Laach der Ehre Minervas entbehren! Bis jetzt umschwebt dich kein gelehrter Name. Du sendest berühmte

<sup>1</sup> Über sein Todesjahr s. P. Volk in der Benediktinischen Monatschrift VIII (1926), S. 307f.

<sup>2</sup> Über Butzbachs wissenschaftliche Bedeutung unterrichtet am besten Bühl, Karl, *Das Auctarium de scriptoribus ecclesiasticis* des Johannes Butzbach, Bonn 1937.

<sup>3</sup> Brief Butzbachs an die Nonne Aleidis von Rolandswerth bei Fertig, H., Neues aus dem Literarischen Nachlasse des Humanisten Johannes Butzbach (Programm), Würzburg 1907, S. 39.

Väter hinaus, aber keine Gelehrte“<sup>4</sup>. Als im Jahre 1503 der gelehrte Jakob Siberti aus Münstereifel in Laach eintrat, der eine Zeit lang am Gymnasium in Emmerich gewirkt hatte, war der Novizenmeister Butzbach hocheifrig; er hatte nur die eine Sorge, der gelehrte Mann könne an der in Laach herrschenden Unbildung Anstoß nehmen und das Kloster wieder verlassen. Um dies zu verhüten, erlaubte ihm der Magister schon im Noviziat die literarische Betätigung<sup>5</sup>. Endlich mußte dann auch in Laach die Nacht dem Lichte weichen und auf die Zeit der Barbarei das goldene Zeitalter der Bildung folgen. Jubelnd singt Butzbach: *Hinc ego crediderim, quod aetas ipsa redibit. Aurea quandoquidem, nunc barbaries exploditur omnis Finibus e nostris*<sup>6</sup>.

Dies sollte nun wahr werden. Mit wahrem Feuereifer ging es an die Arbeit, und es wurde geschrieben von allen, die nur die Feder zu führen vermochten, galt es doch die Versäumnisse von Jahrhunderten nachzuholen. Alle schrieben: der Prior so gut wie der Ökonom. Kein Gebiet des Wissens wurde vergessen. Da erschienen der Schriftstellerkatalog, das Verzeichnis der Maler, der berühmten Frauen, das frische Wanderbüchlein, ein Werk über die Laacher Geschichte, doch kamen auch Gebet- und Betrachtungsbücher an die Reihe und schließlich eine Schrift des Chrysanthus *de omni scibili*<sup>7</sup>. Wenn unter diesen Veröffentlichungen viel Spreu sich befindet, so teilt das Laacher Schrifttum diese Eigenschaft mit einem großen Teile der übrigen Humanistenliteratur der Zeit.

Zur Wissenschaftlichkeit gehörte, daß man einige Worte griechisch verstand, und auch nach dieser Richtung ist man im damaligen Laach nicht zurückgeblieben. Stolz nennen sich die Laacher Werke: Makrostroma, Mikrostroma, Hodoporikon, Synchronikon usw. In die lateinischen Werke fließt hin und wieder ein griechisches Wort ein, das dem Leser andeutet, der Verfasser verstehe auch die Sprache Homers:

Deperit argentum, perit aurum et gemma decora,  
Sola arete et gnosis concomitantur opes<sup>8</sup>.

Am Schluß der Werke prangt in den Handschriften zu meist *doxa theo* oder *telos*, und wer nicht griechisch sprach oder las, der schrieb wenigstens hin und wieder einen lateinischen Satz in griechischen Lettern.

<sup>4</sup> Butzbach, *Satirae eleg.* (Fertig, S. 29, Anm. 1).

<sup>5</sup> Siberti legte 1504 sein Profeß ab (Handschrift der Universitätsbibl. Bonn 247, fol. 94); im folgenden zitiert B. H.

<sup>6</sup> *De differentia stili* (Handschrift des Kölner Stadtarchivs 352, fol. 164); im folgenden zitiert K. H.

<sup>7</sup> Butzbach, *Auctarium* 89 (Fertig, S. 56).

<sup>8</sup> *Satirae eleg.* (Fertig S. 58, Anm. 3).

Es berührt dann allerdings doch etwas merkwürdig, wenn man die Instruktion des Abtes Simon für den Unterricht der Novizen in diesem goldenen Zeitalter liest. Abt Simon gibt hierin eine Anweisung, wie die Novizen Latein lernen sollten. Jeden Tag müssen die Novizen ein Wort lernen nach seiner Bedeutung, der Deklination oder Konjugation. Am Ende des Jahres wissen sie dann 350 Wörter. Genau so soll dann jeden Tag ein Ausspruch der Heil. Schrift, der Väter, Philosophen, Redner oder Dichter auswendig gelernt werden, und im Laufe einiger Jahre verfügen die Schüler über einen reichen Wissensschatz<sup>9</sup>. Man liest also hieraus, der Unterricht bewegte sich jedenfalls in einfachen Bahnen.

Wer aber in Humanistenkreisen zur gelehrten Zunft gehören wollte, der mußte dichten. Und das Dichten ist denn auch eifrig in Laach betrieben worden, besonders von Butzbach und Siberti. Erst der Dichter hatte ja Anrecht auf den Ruhm der Nachwelt. Man war froh für jeden Anlaß zu einem Gedichte, und das kleinste Ereignis war groß genug, um in stolzem Versmaße besungen zu werden: Wenn ein Brief von Trithemius kam, wenn der Prior Fieber hatte, wenn ein Novize wieder ins Elternhaus heimkehrte, wenn man etwas mehr Bier bei der Ernte wünschte. So wandte sich Jakob Siberti einmal in den heißen Sommertagen an den Abt:

Viribus exhaustus nequit inter torrida solis  
 Caumata versari, nisi pocula crebrius assint.  
 Hinc tua prospiciat discretio saepe necesse est,  
 Ne tibi commissus grex lassus forte labore  
 Sive fatigatus solaribus aestibus unquam  
 Deficiat, sed peius sub murmure balet.  
 Unde rogo potum fratres non sperne petentes<sup>10</sup>.

Die Gedichte haben zumeist einen stark moralisierenden Einschlag und zeigen in ihrer großen Masse weniger Poesie als eine virtuose Beherrschung des Versmaßes. Siberti war hierin ein vollendeter Meister, dem keine Form zu schwierig war. Zahlreich sind seine Chronogramme. Aber er verstand sich auch auf andere Künste. Die Anfangsbuchstaben seiner lateinischen Elegie auf den Tod des Georg von der Leyen, des Vaters seines Abtes Simon, ergaben die Worte: Hee is begraven iuncker Gorgen van der Leien. Troest got der seele. amen, amen, amen<sup>11</sup>. Oder bei einem anderen ergeben die Anfangsbuchstaben: Hec corrigit Trithemius meus.<sup>12</sup> Am beliebtesten waren die Lobgedichte und die Epitaphien. Es gab kaum einen Laacher Mönch, der nicht von irgendeinem Mitbruder ein Heldenlied oder ein pomphaftes tränenreiches Epitaphium erhielt, das ein Kaiser-

<sup>9</sup> Butzbach, *Oratio de lit. stud.* (K. H., fol. 21 ff.).

<sup>10</sup> B. H. 347, fol. 66. — <sup>11</sup> B. H. 247, fol. 84.

<sup>12</sup> Ebd. fol. 131.

oder Papstgrab hätte zieren können. Mit dem Lob wurde hierin nie gegeizt. Da singt Butzbach von Siberti:

O lux, ornamen, laus, gloria, fama decusque  
Indubie existens, grandis honor Lacui<sup>13</sup>.

Die Nonne Aleidis von Rolandswerth wird besungen als „Rose, blühende, nie verwelkende Blume, stolze Zier des Vaterlandes“<sup>14</sup>. Gerald von Hasselt ist Boethius an Weisheit und Cato an Tugend<sup>15</sup>, Chrysanthus, der Laacher Initialenmaler, übertrifft Zeuxis und Apelles<sup>16</sup>. Es gehört aber schon zu den Geschmacklosigkeiten, wenn Butzbach seinen Mitbruder Siberti abstammen läßt von Clio und Apollo oder von Minerva und Merkur:

Clio crediderim genuit te aut doctus Apollo,  
Ut musis studeas percutiasque chelim.  
Mercurio genitore satum genitrice Minerva  
Te puto, ut arte sagax sis quoque litterulis<sup>17</sup>.

Siberti hatte niemals die Gefilde von Hellas gesehen, er stammte aus der nahen Eifel!

Was man schrieb und dichtete, zeigte ohne Zweifel gründliche Belesenheit, Vertrautheit mit dem Zeitgeschmack und Kenntnis der modernen Autoren, um nicht zu sagen treffliche Nachahmung. Man sah sich in keiner Weise als führend im Geistesleben an, im Gegenteil, Butzbach vor allem konnte nicht genug die eigene Inferiorität betonen. Man wollte aber wenigstens den anderen nacheifern, besonders dem großen Trithemius, und man sah es geradezu als Pflicht und Aufgabe an, dessen Ruhm zu verkünden. Die Laudes Trithemii nehmen einen breiten Raum in den Laacher Veröffentlichungen ein. Aber bei allen Mängeln, die das damalige Laacher Schrifttum aufweist, muß anerkannt werden der gründliche Eifer und Sammlerfleiß, der die Schriftsteller beseelte, und mehrere Werke haben auch für alle Zeiten ihren Wert, vor allem Butzbachs Wanderbüchlein, sodann sein Schriftstellerkatalog, wenigstens soweit er die eigene Zeit betrifft. Auch sein Verzeichnis der Maler und gelehrten Frauen enthält wertvolle Notizen für die Zeitgeschichte.

Doppelt bewundernswert aber ist diese literarische Tätigkeit, weil sie nur unter den größten Schwierigkeiten sich durchzusetzen vermochte. Butzbach mußte sich die Zeit dazu geradezu stehlen. Er war Prior, und das bedeutete damals, daß er das gesamte Hauswesen zu leiten hatte. Dazu kam aber die Sorge für die Novizen, für das Vestiar, das Refektorium und die Nikolaus-Kirche, in der er jeden Sonntag die Predigt für das

<sup>13</sup> Penegiricus ad Siberti (Fertig, S. 30).

<sup>14</sup> Panegr. ad Aleidem (Fertig, S. 57).

<sup>15</sup> B. H. 247, fol. 67. — <sup>16</sup> Ebd. fol. 71. — <sup>17</sup> Ebd. fol. 8.

Volk halten mußte<sup>18</sup>. Nur unter zahlreichen Störungen, Belästigungen und Unterbrechungen konnte er schreiben; oft vermochte er den angefangenen Satz nachher nicht mehr zu vollenden, da ihm der Gedanke entfallen war<sup>19</sup>. Zumeist mußte er in der Nacht arbeiten, da ihm am Tage keine Zeit zu ruhigem Atemholen blieb. Und dabei konnte er nicht einmal seiner Arbeit froh werden. Wohl hatte er seine Freunde im Kloster, aber vielleicht noch mehr Gegner, die seine wissenschaftliche Betätigung bekämpften oder verlachten. Man nannte ihn einen Phantasten und eitlen Menschen. An Trithemius schreibt er klagend: „Täglich werden wir von den Feinden der Wissenschaft zerfleischt, bekrittelt und verdammt“<sup>20</sup>. Erschien wieder ein neues Werk von ihm, dann gab es Lachen oder Tadel. Und es blieb nicht beim bloßen Tadel, sondern seine Feinde gingen auch handelnd gegen ihn vor. Sie verklagten ihn und Siberti bei den Visitatoren, er ziehe seine Privatbeschäftigungen dem Chordienst vor, statt dem Offizium beizuwohnen, widme er dem Trithemius Lobschriften. Daraufhin wurden beiden die Bücher entzogen und ihre Veröffentlichungen genau untersucht. Wenn nun auch Butzbach eingestehen mußte, daß er häufig im Chore fehle oder zu spät komme, so waren die Visitatoren doch vorläufig befriedigt, gaben ihm die Bücher zurück und belobten ihn, fanden sie doch in den Schriften Butzbachs die Ansprachen der Bursfelder Visitatoren und wohl auch ihre eigenen getreulich aufgezeichnet und mit Lob bedacht. Sie konnten ihm das Zeugnis ausstellen, daß er seine Zeit gut ausgenutzt habe. Sie mahnten ihn freilich, auf die anderen Rücksicht zu nehmen, die Bedürfnisse seiner Mitbrüder und die eigenen Verpflichtungen nicht zu vergessen<sup>21</sup>. Da versteht man den Seufzer Butzbachs: „Wie schwierig ist es, Prior zu sein bei ungebildeten Mönchen!“<sup>20a</sup> Aber die Anfeindungen hörten damit nicht auf, und Butzbachs Gemüt litt sehr darunter. Fand doch gerade das, was er am höchsten schätzte, die schärfste Verurteilung: das Dichten. Einen Dichter lesen galt als Vergehen, ein Gedicht vortragen als Verbrechen und den Prudentius kennen als ein Sakrileg. Da hieß es: Was will der Narr, der Phantast, der will ein Dichter sein<sup>22</sup>. Da nutzte es wenig, wenn Butzbach zur Verteidigung hinwies auf die Laacher Bibliothek, die den Homer, Vergil, Ovid und Horatius in schönen alten

<sup>18</sup> *Hodoporikon* (Fertig, S. 24, Anm. 5).

<sup>19</sup> *Apol. ad Trith.* (Fertig, S. 92).

<sup>20</sup> B. H. 355, fol. 2.

<sup>20a</sup> Brief an Trithemius (Fertig, S. 73, Anm. 4).

<sup>21</sup> Vgl. *Makrostoma* 6 u. Brief Butzbachs an Trithemius (Gieseler, *Symbolae ad historiam mon. Lacensis*, Bonn 1826, S. 34 u. 35).

<sup>22</sup> B. H. 247, fol. 6.

Handschriften besaß<sup>23</sup>. Siberti aber brachte ein stärkeres Argument vor und erklärte, Gott selber sei der erste Poet gewesen, heiße es doch im Glaubensbekenntnis, wie es die Griechen beteten: *Pisteuo eis theon, poeten uranu kei ges*<sup>24</sup>. Die Schuld an diesen Angriffen trug freilich Butzbach zum Teil selber. Seine dichterische Tätigkeit hatte er begonnen mit den Satiren, den scharfen Spottgedichten auf die Fehler der Mönche. Mancher mochte darin sein Bild gezeichnet finden und grollte dem Manne, der mit so viel Bitterkeit und Hohn die Schwächen der Mönche geißelt hatte. Da las man z. B. über die Prim im Kloster:

*Ructuat hesternam ingluviem stomachus crapulosque,  
Aptior ad vomitum quam pia vota dare*<sup>25</sup>.

Bei den vielen Beschäftigungen und dem Zerwürfnis mit einem Teile seiner Mitbrüder litt die Gesundheit Butzbachs sehr. Er sagt von sich selber, daß er in Laach keinen gesunden Tag gehabt habe<sup>26</sup>. Die Nachtwachen zermürbten ihn, das kalte, feuchte Klima war ihm zuwider, der Magen war krank, vom vielen Sitzen am Schreibpulte war seine Brust eingedrückt. Sein Stiefbruder Philipp Trunk war erschrocken, als er ihn besuchte: das Gesicht war bleich und eingefallen; man glaubte, einen Toten zu sehen, noch nicht vierzigjährig sah er aus wie ein Greis<sup>27</sup>. Butzbach schildert sich selbst:

*Non sunt corporea mihi sensus mole sepulti,  
Corpore sum tenui et sunt sensus attenuati.*

Er tröstet sich dann damit, daß die Gelehrten stets hager und mager seien<sup>28</sup>.

An der Spitze der Laacher Abtei stand zur Zeit Butzbachs Simon von der Leyen, der, kaum zwanzigjährig, 1491 Johann IV. Fart von Deidesheim gefolgt war. Butzbach und Siberti haben ihn unsterblich gemacht. Sie besangen ihn als den großen Mäzen und Bringer der goldenen Zeit, und Butzbach vor allem besaß eine tiefe Verehrung für ihn. Abt Simon selbst hatte niemals eine Schule besucht und besaß keinerlei Bildung. Doch zeigte er Verständnis für die Bestrebungen seines Priors und unterstützte sie durch seine Autorität. Vor allem aber ließ er sich den Ausbau der Abtei angelegen sein. Seine erste Sorge galt der Abtragung der Schulden. Er erbaute das *Clastrum* neu auf, schaffte neue Glocken an und ließ die Kirche mit Gemälden schmücken<sup>28a</sup>. Die Kirche hatte damals 7 Glocken und

<sup>23</sup> *Oratio de lib. stud.* (K. H. 352, fol. 16).

<sup>24</sup> B. H. 247, fol. 6; dies Argument ist übrigens aus Trithemius abgeschrieben (s. *Oratio V*, *opera pia* ed. Busaeus, S. 879).

<sup>25</sup> *Sat. 1*, B. H. 357, fol. 7.

<sup>26</sup> *Makrostr.* 13 (Fertig, S. 32, Anm. 1).

<sup>27</sup> *Epist. Haustuli* (B. H. 356, fol. 19).

<sup>28</sup> *De diff. stili* (K. H. 352, fol. 159).

<sup>28a</sup> K. H. 352, fol. 150.

20 Altäre<sup>28b</sup>. Er plante auch die Anfertigung eines neuen Chorgestühls, den Bau eines Krankenhauses und einer neuen Bibliothek<sup>28c</sup>.

Nach einem Gedicht Jakob Sibertis, in dem er den ganzen Konvent besingt und das in das Jahr 1506 wohl gehört<sup>29</sup>, waren damals folgende 23 Mönche zu Laach: Johannes von Kond (Prior), Jakob von Vreden, Tilmann von Bonn, Thomas von Weiden (Beichtvater auf Rolandswerth), Gerard Balduin von Othmarsheim (eine Zeitlang Prior in Laach, später in Limburg a. d. Hardt, dann in St. Jakob zu Würzburg) Simon von Hundstetten, Gottfried Meyroes von Köln (Infirmar), Herman von Hasselt (Kantor), Benedikt Chrysanthus (Cellerar und Ökonom, Miniaturenmalers), Petrus von Weiden (Pfarrer in Krufft), Heinrich von Kempen (Sakristan), Arnold von Arnheim, Johannes Lump von Linz, Johannes Butzbach (Novizenmeister), Matthias von Dietz (Hortulanus), Jakob Siberti von Münster-eifel, Valerius von Mayen, Petrus von Münstermeifeld, Antonius von Braubach, Gregor von Münstereifel, Martin von Koblenz, Johannes von Kobern, Joseph von Koblenz, dazu kam noch als einziger Laienbruder der Ritter Cratho von Nürburg und ein Chornovize<sup>30</sup>.

Zum Nachfolger des Abtes Simon wurde am 1. Mai 1512 Thomas von Weiden gewählt, Profeß des Klosters St. Martin zu Köln, der aber nach Laach übergetreten war. Mit dieser Wahl scheint Butzbach nicht einverstanden gewesen zu sein. Der neue Abt war nicht sein Freund. Er gibt für seine Zeit eine sehr düstere Schilderung der klösterlichen Verhältnisse in Laach und redet von Verfall<sup>31</sup>. Was ihn besonders grämte, war, daß ein Fremder zum Abte gewählt worden war, und dies nun schon zum dritten Male: Johannes Fart stammte aus St. Marien in Trier, Simon von der Leyen aus Hornbach und der neue Abt nun aus St. Martin in Köln. Butzbach klagt darüber, daß man Fremde erwähle, während in Laach genug fähige und würdige Männer seien, die den Abtstab führen könnten. Ein Beweis dafür ist ihm, daß drei Klöster sich ihre Äbte aus Laach holten. Er meint resigniert: Kein Prophet ist angesehen in seinem Vaterlande. Hatte er Abt Simon nicht genug verherrlichen können, so seufzt er jetzt:

O patrona Lacus, peregrino vivere sensu  
Est durum atque iugosa subdere colla alieno<sup>32</sup>.

<sup>28b</sup> B. H. 247, fol. 21. — <sup>28c</sup> K. H. 352, fol. 150.

<sup>29</sup> Nicht genannt ist in dem Gedicht Gerlach von Breitbach und Tilmann von Trier, die 1505 nach Deutz gingen, ebenso fehlt der Kantor Heinrich von Koblenz, der am 2. Mai 1505 starb (B. H. 247, fol. 81); Butzbach ist noch nicht Prior, er wurde es 1507. Also gehört das Gedicht in die Zeit von Mai 1505—1507.

<sup>30</sup> B. H. 247, fol. 70. — <sup>31</sup> K. H., fol. 226. — <sup>32</sup> Ebd. fol. 227ff.

Die Wahl Fremder zu Äbten in Laach ist nach Butzbach auch der Grund dafür, daß mit Gerlach von Breitbach sechs Mönche nach St. Heribert in Deutz und mit Gerhard von Hasselt wiederum sechs nach Tholey übergesiedelt waren. Sie hätten den ohnehin schweren klösterlichen Gehorsam nicht einem Fremden leisten wollen, der nicht aus ihrer Mitte stammte, und es vorgezogen, mit dem zum Abte erwählten Mitbruder in ein anderes Kloster zu ziehen. Der Grund für die Erwählung Fremder zur Abtswürde in Laach lag aber wohl nicht in der von Butzbach angegebenen Abneigung gegen einen aus dem Konvente stammenden Abt, sondern wohl darin, daß die Wahl nicht völlig frei war. Jedenfalls die Wahl des Abtes Simon von der Leyen war nicht in kanonischer Weise getätigt worden. Es muß ja schon befremden, daß die Laacher Mönche nach dem Tode des Reformabtes Johannes Fart einen jungen kaum zwanzigjährigen Mann aus dem im Elsaß gelegenen nicht reformierten Kloster Hornbach beriefen, der zudem ohne jede Bildung war. Hier ist ein Druck von der Familie ausgeübt worden. Der Vater des jungen Simon, Georg von der Leyen, der in der Nähe von Laach reich begütert war, hatte sich ja um die Einführung der Reform in Laach große Verdienste erworben, und wir wissen, daß er auch anderswo auf das Vorwärtskommen seiner Angehörigen im geistlichen Stande bedacht war. Seine Tochter Christina, die Nonne im Augustinerinnenkloster Marienthal war, gedachte er zur Priorin daselbst erheben zu lassen. Aber Christina lehnte sein Eingreifen entschieden ab und erklärte: „Wieviel Neid wird mir daraus erwachsen, wenn ich durch die Wahl der Eltern und nicht durch die Wahl meiner Mitschwestern das Amt erlange?“ Für Laach dachte Georg zuerst an seinen Bruder Adam, der damals Prior auf Niederwerth bei Koblenz war. Aber dieser wies das Ansinnen zurück und erklärte, lieber bis ans Ende der Welt gehen zu wollen, als die Abtswürde anzunehmen<sup>33</sup>. Nun erst scheint Georg für seinen jungen Sohn Simon in Hornbach sich eingesetzt zu haben. Daß die Wahl nicht dem kanonischen Rechte entsprechend getätigt wurde, zeigt eine Notiz in den Bursfelder Rezessen zum Jahre 1491, in der es heißt, daß die Wahl des Abtes Simon in Laach gegen die Zeremonien und Statuten der Väter verstoßen habe, nach reiflicher Überlegung wollten die Visitatoren sie aber bestätigen, da der Erwählte die Gewähr biete, daß künftighin die Ordnung gewahrt bleibe<sup>34</sup>. Abt Simon selber entschuldigt sich denn auch in einem Schreiben vom 29. Juni 1491 an den Erzbischof von Köln, daß bei seiner Wahl etliche Bewaffnete im Kloster anwesend waren. Die Vor-

<sup>33</sup> Butzbach, *De illustribus mulieribus* (Fertig, S. 51).

<sup>34</sup> Bursf. Rezesse zum Jahre 1491 (Beuroner Handschrift 7).

gänge sollten den Rechten des Erzbischofs aber keinen Eintrag tun<sup>35</sup>.

Fragen wir noch kurz nach dem Stande des klösterlichen Lebens damals in Laach, so darf wohl im allgemeinen die Disziplin als gut bezeichnet werden. Butzbach selber und sein Freund Siberti waren musterhafte Mönche und ihre sehr zahlreichen geistlichen Dichtungen zeigen eine kindliche und warme Frömmigkeit. Abt Simon war ebenfalls ein tieffrommer Mann und wurde vom Volke und den Vätern der Bursfelder Union wie ein Heiliger verehrt<sup>36</sup>. Er zelebrierte fast jeden Tag, war eifrig im Chor und betete täglich zwei bis drei Rosenkränze<sup>37</sup>. Der Tisch war äußerst einfach und man kann sagen schlecht, so daß selbst ein Aszet wie Butzbach Abt Simon bat, man möge den Mönchen doch nicht solch einfache und gewöhnliche Bauernkost vorsetzen, als da seien Haferbrei, Bohnen, Erbsen und anderes Gemüse. Der Abt ließ dann den studierenden Brüdern von Zeit zu Zeit ein besseres Mahl herrichten, was Butzbach voll Dankbarkeit anerkennt<sup>38</sup>. Daß freilich die Schatten nicht fehlten, zeigen die häufigen Klagen Butzbachs über seine Mitbrüder. Wenn auch eine gewisse Wehleidigkeit des Priors nicht zu verkennen ist und man die Übertreibungen des Humanisten berücksichtigen muß, so bleibt doch noch Ungünstiges genug. Auch Prior Johannes von Kond hatte es mit rebellischen Brüdern zu tun, die ihn einen Nero nannten<sup>39</sup>.

Über die Gebäulichkeiten und die Inneneinrichtung des Klosters erfahren wir sehr wenig. Die Schilderungen bewegen sich zumeist in allgemeinen Wendungen. Einstimmig wird von allen die Schönheit auch des Klosterbaues gerühmt; eine genaue Beschreibung haben wir aber nur von dem Springbrunnen vor der Kirche. Als Begräbnisplätze lassen sich nachweisen für die Äbte das Kapitel und für die Mönche das Paradies. So heißt es von Abt Johann IV. Fart: „Er ist begraben im Kapitel auf der rechten Seite nach Süden nahe am Kreuzgang unter einem quadratischen Steine, auf dem die Grabschrift eingemeißelt ist“<sup>40</sup>. Johannes von Andernach, der 1503 starb, fand sein Grab „in dem kleinen Umgang, genannt Paradies, nicht weit vom Eingang der Kirche“<sup>41</sup>, und Simon von Husdingen ebendort unter dem letzten Joch des anderen (linken?) Flügels<sup>42</sup>.

Überschaut man das Bild Laachs um 1500, so ist jedenfalls sicher, daß sich die klösterlichen Verhältnisse seit 1400 äußerst günstig entwickelt hatten und daß die Abtei damals auch unter

<sup>35</sup> Koblenzer Staatsarchiv Bd. 3159, Nr. 10.

<sup>36</sup> K. H. 352, fol. 314. — <sup>37</sup> B. H. 247, fol. 91.

<sup>38</sup> K. H. 352, fol. 196. — <sup>39</sup> B. H. 247, fol. 65.

<sup>40</sup> Butzbach Auct., fol. 73.

<sup>41</sup> Ebd. fol. 76. — <sup>42</sup> Ebd. fol. 117.

den übrigen rheinischen Klöstern eine hervorragende Stellung einnahm. Im Gegensatz zu den Abteien des Südens war hier die Teilnahme an den humanistischen Bestrebungen gering und ein Vergleich mit der literarischen Produktion der österreichischen, bairischen und schwäbischen Klöster fällt zuungunsten des Rheinlandes aus. Hier kommt Maria Laach ein Verdienst zu, der Wissenschaft im Kloster wieder ein Heim gegeben zu haben. Wenn kein Sommer auf diesen Frühling gefolgt ist, so lag das wohl an der Ungunst der Reformationszeit, die alle Kräfte in der Abwehr sich zerreiben ließ.

# Eine alt-irische Lektions-Notation im Weltenburger Evangeliar (Cod. Vindob. 1234).

Von Benedikt Paringer OSB, Weltenburg (Ndbayern).

- I. Die Lektions-Schrift. 1. Die Lektions-Wortverbindung. — 2. Die Lektions-Majuskel. (Nebenformen). — 3. Das Lektions-I-longum.
- II. Die Lektions-Akzentuation. 1. Der Lektions-Akzent. — (Der kombinierte Lektionsakzent). — 2. Der Lektions-Punkt. — (Der kombinierte Lektionspunkt).
- III. Die Lektions-Interpunktion. 1. Die einfache Lektionsinterpunktion — (Das Fragezeichen). — 2. Die ekphonetische Lektionsinterpunktion. — 3. Die erweiterte ekphonetische Lektionsinterpunktion.
- IV. Folgerungen.

Das Weltenburger Evangeliar, den Lesern dieser Zeitschrift bereits aus einer früheren Veröffentlichung<sup>1</sup> bekannt, ist eine mit ungewöhnlicher Sorgfalt ausgeführte Pergamenthandschrift, die auf 224 Blättern von 275/195 mm Größe den fortlaufenden Text der vier Evangelien mit den üblichen Einleitungen und das *Capitulare Evangeliorum* enthält.

Ein sorgfältiges Studium des kostbaren Denkmals aus der Frühzeit der Abtei, das an der Hand einer vollständigen photographischen Wiedergabe der Hs. möglich war, führte zu dem überraschenden Ergebnis, daß in ihr eine alte Lektionsnotation eingetragen ist, die, wie wir sehen werden, nur irischer Herkunft sein kann. Bei der geringen Zahl von Zeugnissen, die über die Anfänge und die ersten Entwicklungsstadien der liturgischen Notenschrift vorhanden sind, dürften unsere musikalischen Einträge von nicht geringem musikgeschichtlichen Werte, und eine orientierende Abhandlung manchen nicht unerwünscht sein.

Die vorliegende Arbeit entstand in enger Fühlung mit einem Fachgelehrten von Ruf auf dem Gebiete der Neumenforschung, Herrn Dr. Stäblein, Regensburg, der in entgegenkommendster Weise Kenntnisse und Zeit zur Verfügung stellte und das fertige Konzept einer eingehenden Prüfung unterzog, deren wesentliches

<sup>1</sup> Paringer B., Ein vorkarolingisches Evangeliar aus Weltenburg (Diese Zeitschrift 1933, S. 143—162). Siehe hier auch Angaben über Ausstattung, Alter und Herkunft der Handschrift.

Ergebnis wir am Schlusse unserer Ausführungen zu bringen gedenken. — Auch Herrn Dr. Max Schreiber, Dozenten der Musikgeschichte an der Kirchenmusikschule in Regensburg, verdanke ich wertvolle Anregung und Unterstützung. Beiden Herren wie auch den Behörden an den staatlichen Bibliotheken in München und Wien sei für allzeit bereitwilliges Entgegenkommen hiermit der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht.

Dem sakralen Inhalt und der liturgischen Bestimmung des Evangeliars entsprechend setzt sich seine Notation ausschließlich aus musikalischen Zeichen zusammen, die im Dienste der *Lectio liturgica* stehen. Die Bezeichnung „Lektions-Notation“ dürfte darum berechtigt sein. Als zur Notation gehörig betrachten wir alles, wodurch dem Lektor Winke und Weisungen für den würdigen und eindrucksvollen Vortrag der hl. Texte gegeben werden sollten, wenn auch nur für den Vortrag in tonoferiali, bei dem eigentlich nur das Fragezeichen mit etwas lebhafterer Stimmbewegung verbunden ist. Der Ausdruck „musikalisch“ ist also hier im weitesten Sinne zu nehmen.

Wir unterscheiden in unserer Lektionsnotation drei deutlich abgegrenzte Hauptgruppen, deren Benennung, da es sich größtenteils um unbearbeitetes musikalisches Neuland handelt, nicht ohne Schwierigkeit war. Wenn der Versuch doch gewagt werden mußte, so wollen die gewählten Bezeichnungen nicht den Anspruch erheben, die am meisten geeigneten zu sein, oder gar widerspruchlos als endgültig hingenommen werden.

Wir bezeichnen die erste Gruppe der Notation als Lektions-Schrift, die zweite als Lektions-Akzentuation, die dritte als Lektions-Interpunktion. In der Lektionsschrift sind die Winke für den Lektor in den Schriftzeichen selbst enthalten, in der Lektionsakzentuation in Akzenten und denselben nahe verwandten Punkten. Die Lektionsinterpunktion umfaßt die Satzzeichen selbst und deren Erweiterung zur ekphonetischen Notation<sup>2</sup>.

### I. Gruppe. Die Lektionsschrift.

Wie in vielen alten Hss. begegnen uns in unserem Evangeliar ungewöhnliche Schriftformen, die auf den ersten Blick auffallen. In den paläographischen Werken werden dieselben zumeist als Mängel bewertet, die der alten Schrift anhaften, ihre Schönheit beeinträchtigen und darum durch die karolingische Schriftreform bekämpft und schließlich auch größtenteils beseitigt wurden. Da jedoch auch die alte Schrift, besonders im irischen Kulturkreis, kalligraphische Meisterwerke aufweist, die

<sup>2</sup> In welcher Weise die Notation graphisch erfolgt, ist aus den S. 178 u. 179 beigegebenen Faksimiletafeln zu ersehen. (Kürzung: T. I. & T. II).

an Vollkommenheit hinter denen der karolingischen Zeit kaum zurückstehen<sup>3</sup>, scheint uns die Annahme kaum haltbar zu sein, daß die Skriptoren jener Zeit, denen überdies strengste mönchische Disziplin zur zweiten Natur geworden war, nicht auch in ihrer Schreibearbeit sich von peinlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit leiten ließen, sodaß Mängel jedenfalls in größerem Ausmaße so gut wie ausgeschlossen sind. Eine genauere Untersuchung der scheinbar mangelhaften Schriftformen zeigt deutlich, daß es sich um planmäßiges Vorgehen handelt, das in einer liturgischen Hs. wohl mit der liturgischen Lesung in Verbindung zu bringen und darum als Teil der Lektionsnotation zu betrachten ist. Wir beschränken unsere Untersuchung auf die etwas häufiger vorkommenden Formen, da nur bei ihnen die Zweckmäßigkeit deutlich zutage tritt.

Die so umgrenzte Lektionsschrift umfaßt drei Glieder: Die Lektions-Wortverbindung, die Lektions-Majuskel und das Lektions-I-longum.

### 1. Die Lektions-Wortverbindung.

In alten, besonders liturgischen Hss. werden sehr häufig Wörter zusammengeschrieben, die an sich zu trennen wären. Gewöhnlich wird dies als „*mangelhafte Worttrennung*“ vermerkt. Nun erfolgt aber dieses für uns störende Zusammenschreiben von Wörtern zu planmäßig, als daß es sich dabei nur um etwas Negatives, um einen Mangel handeln könnte, um ein Versagen des Schreibers. Es wurden zwei größere Abschnitte der Hs. einer genauen Untersuchung unterzogen<sup>4</sup>. Dieselbe führte zu dem Ergebnis, daß nur ganz bestimmte Wortgattungen in den Bereich des Zusammenschreibens fallen. Meist einsilbige Präpositionen, Konjunktionen und Adverbien werden mit dem nachfolgenden, die beiden Pronomina *meus* und *tuus* mit dem vorhergehenden Worte verbunden. Nur bei der als Ligatur geschriebenen Konjunktion & erfolgt die Verbindung ganz regelmäßig. Bei den anderen einsilbigen Wörtern wurden im ganzen 746 Fälle gezählt. Von ihnen treffen 348 (= 46,7%) auf die Präposition „*in*“, 256 (= 34,3%) auf die vier Wörter *de* (83), *non* (60), *ad* (57) und *a* (56); weitere 94 auf *qui*, *ab* und *si*. Für 20 andere Einsilber bleiben nur noch 48 Fälle von Wortverbindung. Erwähnt sei, daß öfters auch mehr als zwei Wörtchen zusammengeschrieben werden, wie &*nonindie*, *desubcelo*. Die Verbindung von mehrsilbigen Wörtern kommt nur bei den Possesivpronomen *meus* und *tuus* häufig, sonst ziemlich selten vor. Bei letzterem ist besonders bemerkenswert, daß es mit dem vorhergehenden

<sup>3</sup> Wilmart A., *L'ancienne Minuscule Latine* (Rev. Bénéd. 1912, S. 198).

<sup>4</sup> Fol. 15—48 und 80—102.

Worte in der Regel durch die Bogenligatur *st* verbunden wird, wenn dasselbe ein *s* als Endbuchstaben hat, wie *filiustuus*, *peustus*. Diese Art der Verbindung unterbleibt jedoch, wenn das *tuus* im Vortrag zu betonen ist, wie fol. 23 in der Stelle Mt. VII. 3—5: „*Quid vides festucam in oculo fratris tui . . .*“. Fast ausnahmslos werden gegebenenfalls zwei Wörter durch die *&*-Ligatur verbunden wie *deor&uo*, *d&urba*. Auch durch die Ligatur *rt* werden ab und zu zwei Wörter verbunden. Diese Verwendung der Ligaturen dürfte besonders bei *st* ziemlich selten sein.

Die Durchführung einer solchen wohlgedachten Verbindung ganz bestimmter, noch dazu relativ weniger Wörter erforderte vom Skriptor nicht geringe Aufmerksamkeit und erschwerte seine Arbeit bedeutend. Wenn er trotzdem auf die mühevolle Worttrennung verzichtete, mußten hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die in einer für den liturgischen Gebrauch bestimmten Hs. wohl nur in der Rücksichtnahme auf die *Lectio sollemnis* gesucht werden dürfen. Es soll verhindert werden, daß ein weniger geübter Lektor Wörter trenne, die ohne Mißklang nicht getrennt werden können. Ein Blick auf die in unserer Hs. mit anderen verbundenen Wörter, wie auf die oben angegebenen Zahlen, zeigt deutlich, daß unser Skriptor sich offenbar von diesem praktischen Bedürfnis der *Lectio* leiten ließ.

So steht die zu Unrecht als „mangelhafte Worttrennung“ bezeichnete zweckmäßige Wortverbindung tatsächlich im Dienst der liturgischen Lesung, als erstes und bescheidenstes Glied unserer Lektionsnotation.

Eine gewisse Bestätigung dieser Auffassung kann darin gesehen werden, daß unsere Hs. auch eine ebenso auffallende Sperrung in der Schrift kennt. Es werden, wenn auch nicht allzuoft, Buchstaben, Silben und auch ganze Worte und Sätze durch einen das normale Maß sichtlich überschreitenden Zwischenraum voneinander getrennt. So fol. 31<sup>v</sup>, Z. 14, wo von der Buße in „*cilicio*“ & *cinere* die Rede ist, f. 160<sup>v</sup>, wo in der Frage des Hohenpriesters: „*Tu es filius dei?*“ die beiden letzten Worte und die ganze Antwort des Herrn: „*Vos dicitis quia ego sum*“, gesperrt geschrieben sind, ebenso f. 99 die Antwort auf die Frage des Pilatus: „*Tu es rex?*“ — „*Tu dixisti*“. In dem erschreckten Ausruf der Apostel (Mt. XIV. 26.): „*fan tas ma est!*“ stehen die Silben in weitem Abstand. Im Worte Jesu: „*Desiderio desideravi hoc pascha manducare vobiscum, priusquam patiar*“ werden für die vier letzten Worte, die leicht auf einer Zeile stehen könnten, zwei ganze Zeilen verwendet. Öfters wird die Sperrung durch Verwendung von Majuskelschrift noch besonders betont. So f. 71<sup>v</sup> (Marc. II. 15.): „*ET SEQUUTUS EST EUM*“, wobei die drei *S* so weit ausgezogen sind, daß für die

wenigen Worte wieder die ganze Zeile in Anspruch genommen wird. Charakteristisch ist die Stelle (Mr. XII. 31.): „Majus horum mandatum NON EST“ als Abschluß des Hauptgebotes; die Stelle bei Luc. XXII. 3: „INTRAVIT AUTEM SATANAS in Iudam“, die Warnung Jesu an die Apostel (L. XXII. 46.): „Orate NE INTRETIS IN temptatioNem!“ Wuchtig wirkt, durch ein lang ausgezogenes S vorbereitet, das Machtwort des Pilatus: „QUOD SCRIPSI SCRIPSI“. Für die drei Worte ist wieder die ganze Zeile verwendet. Bei betonter Verneinung wird 21 mal das NON in gesperrter Majuskel geschrieben.

Die Beispiele lassen kaum einem Zweifel Raum, daß in unserem Evangeliar tatsächlich an vielen Stellen die Schrift selbst in ihrer ungewöhnlichen Verbindung oder Trennung und Sperrung von Schriftzeichen im Dienste der *Lectio solemnis* steht und Notationscharakter hat.

## 2. Die Lektions-Majuskel.

Unser Evangeliar ist in ausnehmend schöner, charaktervoller Minuskel ausgeführt. Das in seiner Regelmäßigkeit recht einnehmende Schriftbild erfährt jedoch eine nicht selten sehr unangenehm wirkende Störung durch die Unmenge von Majuskelbuchstaben, welche die normale Schriftgröße weit überschreiten (s. T. I. & II.). Diese Verunzierung des Schriftbildes muß um so mehr auffallen, als sie in den Einleitungstexten fast ganz vermieden ist, da man doch erwarten könnte, gerade im Evangelientext selbst die größere Sorgfalt vorzufinden.

Es ist kaum denkbar, daß der Skriptor, dessen feines ästhetisches Empfinden sonst auf jeder Seite der Hs. zu bemerken ist, das Störende seiner übergroßen Majuskel nicht fühlte. Wenn er sie trotzdem gerade im Haupttext nicht vermied, sondern geradezu anhäufte, so mußten Gründe vorliegen, welche die ästhetischen Nachteile seines Vorgehens überwogen. Dieselben werden wohl praktischer Natur gewesen und in der liturgischen Bestimmung der Hs. zu suchen sein. Es liegt aber dann die Annahme nahe, daß der Skriptor dem Lektor Winke für den feierlichen Vortrag der *Lectio* geben wollte, ob es sich nun dabei um eigentlichen Gesang handelte oder um gehobene Rezitation. In beiden Fällen ist die Majuskel Bestandteil der Lektionsnotation und kann als Lektions-Majuskel bezeichnet werden. Wegen ihrer Verteilung über den ganzen Text ist sie sogar eines der wichtigsten Glieder derselben.

Die Lektionsmajuskel, auch die normale, leitet immer einen neuen, inhaltlich wichtigen Gedanken ein und steht deshalb naturgemäß nach einem Interpunktionszeichen. Die Majuskeln, welche sich innerhalb der Wörter befinden, werden als Nebenglied der Notation hernach gesondert behandelt.

Die Gesamtzahl aller Majuskelbuchstaben beträgt rund 10600<sup>5</sup>. 6233 (hier wurde nur jede 5. Seite gezählt und die Summe errechnet) sind in normaler Buchstabengröße eingetragen, *N* und *D* haben oft sogar nur die Größe der kleinen Minuskel, bei 1287 handelt es sich um die Kapitalis am Anfang der Textabsätze. Die restlichen 3058 übergroßen Majuskel, die sich auf den ganzen Text verteilen, werden in den nachstehenden Angaben allein berücksichtigt, da sie mehr als die anderen einer besonderen Erklärung bedürfen und den Charakter der Lektionsnotation am deutlichsten erkennen lassen. Schon in ihrer ungleichmäßigen Verteilung auf die vier Evangelien tritt derselbe etwas in Erscheinung. Bei Mt. finden wir 650, bei Mr. 599, bei Lc. 1003 und bei Joh. 806 dieser Majuskelbuchstaben. Klarer zeigt er sich in der Verteilung auf die einzelnen Perikopen, deren im Capitulare 234 angegeben sind. Die Durchschnittszahl von 8 Majuskeln überschreiten 113 Perikopen. Deren mehr als 10 haben 56, mehr als 15 finden wir in 19, mehr als 20 nur in 11 Evangelienabschnitten. Bei Mt. ist die Höchstzahl 14, bei Mr. 16. Alle höheren Majuskelzahlen verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf Lc. und Joh. Aus diesen nackten Zahlen ergibt sich augenscheinlich, daß der Skriptor sich nicht vom Zufall leiten ließ, sondern planmäßig vorging und einen ganz bestimmten Zweck verfolgte, auf den wir oben schon hingewiesen haben. Am allerdeutlichsten zeigt sich dies aber aus dem Inhalt der mit unseren Majuskeln am reichsten ausgestatteten Perikopentexte, die wir kurz Auswahl-Perikopen nennen. Es sind bei diesem Notationsglied folgende<sup>6</sup>:

1. fol. 127. Luc. VIII. 27—38. (III. 4. Ap.), Der Besessene von Gerasa. 2. f. 135. Luc. XI. 14—28. (III. Q.), Der Taubstumme. 3. f. 144<sup>v</sup>. Luc. XV. 11. 32. (II. 7. Q.), Der verlorene Sohn. 4. f. 146. Lc. XVI. 1—9. (III. Ap.), Der ungerechte Verwalter. 5. f. 151. Lc. XIX. 12—27. (2. VIII.), Die 10 Minen. 6. f. 163<sup>v</sup>. Lc. XXIV. 13—35. (2. Pa.), Die Emmausjünger. 7. f. 169<sup>v</sup>. Joh. I. 35—51. (29. XI), Berufung der Jünger. 8. f. 170. Joh. II. 1—11. (II. Th.), Hochzeit von Kana. 9. f. 171<sup>v</sup>. Joh. III. 1—15. (Pa. annot.), Nikodemus. 10. f. 175. Joh. V. 1—15. (I. 6. Q.), Der 38j. Kranke. 11. f. 190<sup>v</sup>. Joh. XI. 1—45. (IV. 6. Q.), Auferweckung des Lazarus. 12. f. 195. Joh. XIII. 1—32. (VI. 3. Q.), Fußwaschung und Verrat des Judas.

<sup>5</sup> Die Zählungen wurden gewissenhaft vorgenommen, doch kann bei dem gewaltigen Umfang des vorhandenen Zeichenmaterials die Genauigkeit nur eine relative sein. Eine solche scheint für unsere Zwecke auch zu genügen.

<sup>6</sup> Wir geben bei den Auswahlperikopen das Folium, die Schriftstelle, den liturgischen Tag und den Inhalt des Textes an. Bezüglich des lit. Tages ist zu bemerken, daß der Kalender der Hs. 10 Sonntage post Theophaniam (Th.), 6 Stge. Quadragesimae (Q.), 6 Stge. post Pascha (Pa.), 2 Stge. p. Pentekosten (Pe.), 6 Stge. p. Apostolos (Ap.), 5 Stge. p. Laurentium (L.), 7 Stge. p. Cyprianum (C.) und 4 Stge. ante Natalem enthält. In unseren Auswahlperikopen werden die Sonntage mit römischen und die Ferialtage mit arabischen Ziffern angegeben.

In dieser Perikopenreihe muß natürlich auffallen, daß Mt. und Mr. überhaupt nicht vertreten sind. Ein ganz anderes Bild bieten die Passionsberichte. Hier ist Mt. mit 105 Majuskeln weitaus an erster Stelle. Es folgt Lc. mit 69, Joh. mit 50, Mr. mit 43. Zufall kann das offenbar nicht sein. Wahrscheinlich wird auch hier die Rücksicht auf die liturgische Lesung den Skriptor geleitet haben. Noch mehr tritt diese hervor in der merkwürdigen Tatsache, daß in der Reihe der Auswahlperikopen auf die großen liturgischen Tage keine Rücksicht genommen wird. Asketische Gesichtspunkte geben den Ausschlag. Wir werden das gleiche bei den Auswahlperikopen aller anderen Notationsglieder wieder finden. Erbauung ist der Hauptzweck der Lectio. Ihr dient alles, was den Vortrag eindrucksvoll gestalten soll, auch unsere Lektionsmajuskel.

Eine weitgehend ähnliche Verwendung der Majuskel begegnet uns im *Missale Gothicum*<sup>7</sup>. Dieselbe wird hier partienweise noch viel häufiger, aber ebenso unregelmäßig gebraucht wie in unserer Hs. und dient ebenso asketischen Zwecken. Nur tritt der musikalische Charakter viel stärker hervor, da die Texte, nur Orationen und Präfationen, von vornherein für den Gesang bestimmt waren und deshalb schon bei ihrer Abfassung auf diese Bestimmung Rücksicht genommen werden konnte. Da hier die Majuskel ohne allen Zweifel die melodische Stimmbewegung am Anfang der Texte angab, kann wohl ohne Bedenken angenommen werden, daß sie in unserem Evangeliar in gleicher Weise verwendet, auch die gleiche Aufgabe zu erfüllen hatte, also ein wirkliches musikalisches Zeichen war. Eine gewisse Bestätigung für diese Annahme bietet ein Evangeliar aus St. Germain-des-Prés (10. Jahrhundert)<sup>8</sup> mit sehr einfachen Neumenzeichen, indem die eine Faksimileseite bei Thibaut bei nicht weniger als fünf „et“ (das Majuskel & wird in unserer Hs. besonders häufig und auffallend groß verwendet) ein Melisma hat und zwar viermal das kombinierteste, das auf dieser Seite überhaupt vorkommt. Sollte es sich hier nicht um eine Umschreibung des musikalischen Wertes des alten Majuskel-& handeln?

Vielleicht haben wir in unserer Lektionsmajuskel eine Reminiszenz an eine ganz frühe liturgische Notation vor uns, die in einer Zeit in Gebrauch war, in welcher neumenartige Zeichen noch gar nicht vorhanden waren. Wenn sie in unserer Hs. beibehalten wurde, mag der Grund darin liegen, daß sie für die Lectio solemnis etwas zu bieten vermochte, was durch die Neumenzeichen in ihrer primitivsten Form zunächst nicht zu

<sup>7</sup> Mohlberg C., *Missale Gothicum*, Augsburg 1919.

<sup>8</sup> Thibaut, *La Notation musicale, son origine, son évolution*. St. Petersburg 1912, Planche XII.

ersetzen war. Soviel dürfte feststehen, daß unsere Lektionsmajuskel wahrscheinlich eine musikalische Notierung darstellt und das wichtigste Glied der ersten Notationsgruppe ist.

Lediglich als Beleg für die ausgiebige Verwendung der großen Majuskel in früherer Zeit sei auf eine Hs. aus Beauvais<sup>9</sup> hingewiesen, die schon im 7. Jahrhundert eine solche an allen Interpunktionsstellen hat. Leider fehlt uns eine Notiz über die Art der Interpunktion selbst, so daß sich weitere Schlüsse nicht ziehen lassen.

Außer der übergroßen Majuskel fällt in unserem Evangeliar eine Anzahl ungewöhnlicher Buchstabenformen auf, die vom Skriptor ohne Zweifel mit Überlegung eingetragen wurden, deren Bestimmung aber nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Wir vermuten auch in ihnen Winke für den Lektor, also Lektionsnotation. Im Gegensatz zur Lektionsmajuskel befinden sie sich nicht an Interpunktionsstellen, sondern in den Wörtern selbst. Die am häufigsten vorkommende dieser Formen ist das Majuskel-N, das sich 352mal findet. 70 entfallen auf Fremdwörter, die wohl nur als solche gekennzeichnet werden sollen. 32 sind mit der Kapitalis oder Majuskel am Anfang von Absätzen verbunden und wären durch den Brauch, in diesem Falle zwei Majuskel zu schreiben, genügend motiviert, wenn nicht in unserer Hs. nur das N so verwendet würde. Es verbleiben 250 Fälle, die fast genau zur Hälfte (126) beim Zeilenwechsel stehen. Das gleiche Verhältnis finden wir bei der zweithäufigsten ungewöhnlichen Buchstabenform, der Majuskel-Ligatur NT. Sie kommt 124mal vor, 66mal beim Zeilenwechsel. Der Skriptor wollte wohl auf den Zeilenwechsel besonders aufmerksam machen, weil hier erfahrungsgemäß leicht Störungen beim Vortrag eintreten. Damit wäre für beide Zeichen der Charakter der Lektionsnotation gegeben. Es kann darauf hingewiesen werden, daß auch die spätere mittelalterliche Notenschrift und dementsprechend die moderne Choralschrift den Hinweis auf den Zeilenwechsel in Form des Custos kennen. Wir haben hier eine Wiederaufnahme eines uralten Brauches, der in die Anfänge der Notenschrift zurückführt und der in der Zeit der linienlosen Neumenschrift, die für derartige Andeutungen wenig geeignet war, fallen gelassen worden war.

Deutlicher zeigt sich der Notationscharakter der beiden Zeichen in ihrer ungleichmäßigen Verteilung auf den Text. Bei Mt. findet sich das Majuskel-N 34mal, die NT-Ligatur 18mal. In den anderen Evangelien sind die entsprechenden Zahlen:

<sup>9</sup> Album paléographique par la société de l'école des Chartes, Paris 1887, Planche XII, Gregor de Tours.

bei Mr. 81 und 49, bei Luc. 158 und 44, bei Joh. 73 und 13. Ohne Annahme eines bestimmten Zieles, das dem Skriptor vorschwebte, läßt sich eine so ungleichmäßige Verteilung der Zeichen kaum erklären.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der beiden Majuskelzeichen ist die Auswahl der Texte und vielfach auch einzelner Worte, in denen sie verwendet sind. Von den 476 Zeichen stehen 296 in direkter Rede. Das Majuskel-N wird häufig bei stark betonter Verneinung gebraucht und findet sich deshalb besonders in den Wörtern Ne, Nemo, Nihil, Nisi, NoN, in letzterem Falle immer mit zwei Majuskel-N. 50mal steht es im feierlichen AmeN, davon 24mal im Joh.-Evangelium allein. Die NT-Ligatur begegnet uns am häufigsten in den Pluralendungen auf *nt* und in den beiden Adjektiven *taNTus* und *quaNTus*, die im Vortrag immer mehr oder weniger stark betont werden. Einige Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen.

Im Berichte über die Aussendung der Jünger (Mr. VI. 8. fol. 78<sup>v</sup>) lesen wir: „Et praecepit eis Ne quid tollerent In via Nisi virgam taNTum. NoN peram · Non panem . . . & Ne induerentur duabus tunNicis.“ Auf der gleichen Seite kommen noch, und zwar am Zeilenende, die drei Worte *audieriNT*, *agereNT* und *dicebaNT*. Fol. 123 (Luc. VII. 9) bringt den Ausruf des Herrn: „AmeN dico vocis, Nec in israel taNTam fidem inveni“. Fol. 178 enthält die Stelle: „Sed haec quid suNT iNTer taNTos?“ (Joh. VI. 9.). Vgl. auch T. I. 19 und T. II. 2, 14, 21, 22!

Die Texte, die sich beliebig vermehren ließen, zeigen deutlich, daß der Skriptor die beiden Buchstabenformen entweder am Zeilenende oder in inhaltlich wichtigen Worten anbrachte. An ihrem Notationscharakter ist darum kaum zu zweifeln. Wir begegnen beiden Zeichen in der gleichen Verwendung sehr oft im Antiphonar von Bangor<sup>10</sup>, der NT-Ligatur auch im Missale von Bobbio<sup>11</sup> und im *Missale Gothicum*. Da die drei Hss. dem irischen Kulturkreis angehören, läßt sich auf ein gleiches wenigstens in bezug auf unsere Notation schließen.

Der Vollständigkeit wegen sei kurz auf drei andere ungewöhnliche Buchstabenformen hingewiesen, die in unserem Evangeliar zwar viel seltener vorkommen, aber nach den gleichen Gesichtspunkten behandelt sind, das *i*-subscriptum in Verbindung mit den Buchstaben *l*, *m*, *n* und *r*, und die Ligaturen *re*, *rt* & *us*.

Das Unterschreiben des *i* entspricht nach Wilmart<sup>12</sup> einer irischen Gewohnheit. In unserer Hs. begegnen wir ihm 124mal, 110mal am Zeilenende, 51mal in direkter oder indirekter Rede.

<sup>10</sup> Warren F. E., The Antiphony of Bangor. London, 1893.

<sup>11</sup> Legg J. W., The Bobbio Missal, London 1917 (Bradshaw Society, Vol. LIII).

<sup>12</sup> Wilmart A., Le Comes de Murbach (Rev. Bened. 1913, S. 32).

Die Ligatur *rt* wird 79mal gebraucht, 49mal am Zeilenende, 47mal in direkter Rede. Die beiden anderen Ligaturen (19 *re* und 10 *us*) werden nur am Zeilenende gebraucht. Der Notationscharakter dürfte also auch bei diesen Schriftzeichen gegeben sein.

### 3. Das Lektions-I-longum.

Ein eigenartiges Schriftzeichen, nach A. Wilmart<sup>13</sup> ein charakteristisches Merkmal der alten, vorkarolingischen Schrift, ist das I-longum. Es findet sich schon in einer Papyrus-Hs. aus Herculaneum (1. Jahrhundert)<sup>14</sup>. Über seine ursprüngliche Bedeutung schreibt Terentius Scaurus<sup>15</sup>: „Super *i* tamen literam apex non ponitur, melius enim in longum producetur.“ Es handelt sich demnach um ein zusammengesetztes Zeichen, das halb Buchstabe, halb Akzent ist. Seine Erhaltung verdanken wir wohl dem konservativen Sinn der Iren<sup>15a</sup>. Läßt schon die graphische Verwandtschaft mit dem Akzent auf den musikalischen Charakter des I-longum schließen, so ergibt sich derselbe mit Sicherheit aus der Art der Verwendung in unserer Hs. Von den 519 Zeichen entfallen auf Mt. 108, auf Mr. 124, auf Luc. 202, auf Joh. nur 85. 440mal kommt es bei der Präposition *in* vor, 35mal bei *ita*. Die noch übrigen 44 Fälle verteilen sich auf 17 hebräische Namen, 7 *iterum*, 6 *ille* und 8 andere Wörter. Für die auffallende Bevorzugung des *in* mag der Akzentcharakter des I-longum als Erklärung dienen und dies um so mehr, als das im gehobenen Vortrag häufig stark betonte Wort im ganzen Evangelium nur 4mal mit Akzent versehen ist.

Wie bei der Lektionsmajuskel ist auch beim I-longum die Verteilung des Zeichens auf die Texte besonders lehrreich. Von den 234 Perikopen sind 117 ohne I-longum, nur 38 haben deren mehr als 2, 2 aus Mt., 7 aus Mr., 8 aus Joh., dagegen 20 aus Luc.

Mit welcher Sorgfalt der Skriptor in der Wahl der Worte vorgeht, in denen er das *i* verlängerte, mögen einige Beispiele zeigen.

Nehmen wir den Text Luc. II. 7 (fol. 111v): „Et peperit filium suum Et pannis eum Involvit... quia non erat ei (!) locus In diversorio“... Vers 12: „Et hoc vobis signum. Invenietis infaNTem (!) pannis Involutum...“ Wie wird hier die Selbstentäußerung des göttlichen Kindes hervorgehoben und dann in Vers 15 noch besonders unterstrichen durch den Hinweis, daß die Engel wieder in den Himmel zurückkehrten: „discesserunt angeli IN caelum“. Bei Mt. XXIII. 2—27 (f. 52) geißelt der Herr die Scheinheiligkeit der Pharisäer: „Amant primas cathedras In synagogis, & salutationes In foro

<sup>13</sup> Wilmart, Contribution a l'histoire de l'ancienne Minuscule (Rev. Ben. 1912, S. 200).

<sup>14</sup> Steffens, Paläographie, Tafel 4.

<sup>15</sup> Terentius Scaurus, Gramm. VIII. 33, 5. (Thes. linguae lat. II. 227. 10).

<sup>15a</sup> Cf. Keller Wolff., Über die Akzente der angelsächs. Hss. (Prager deutsche Studien 1908, S. 104).

(bei Luc. XX. 46 noch ergänzt durch: *Primos discubitus In conviviis*) . . . V. 13: *Vos non Intratis nec Introeuntes sinitis Intrare* . . . V. 18: *quicumque juraverit In altari, nihil est. Quicumque autem juraverit In dono . . . debet.* V. 26: *Intus pleni rapina.. sepulcra Intus plena ossibus.. vos Intus pleni hypocrisi.*“

Die auffallend große Sorgfalt des Skriptors in der Anwendung des I-longum erforderte neben großer Vertrautheit mit der hl. Schrift beständige Aufmerksamkeit und geistige Anstrengung, die niemand auf sich nehmen wird, wenn ihm nicht die Erreichung eines großen Zieles vorschwebt, hier wohl möglichst großer geistlicher Nutzen für die Zuhörer durch möglichst eindrucksvollen Vortrag der hl. Texte. Das spricht deutlich für den Notationscharakter des I-longum.

Derselbe zeigt sich auch in den Auswahlperikopen. Es sind folgende:

1. fol. 54. Mt. XXIV. 4—13. (2. VII), Haß der Welt. 2. f. 70 Mr. I. 21—28. (— —), Heilung eines Besessenen. 3. f. 71. Mr. II. 1—12. (— — —), Heilung eines Gelähmten. 4. f. 81. Mr. VII. 15—23. (— — —), Innere Reinheit. 5. f. 86. Mr. IX. 41—49. (— — —), Vom Ärgernis. 6. f. 111. Luc. II. 1—14 (25. XII.) Geburt Christi. 7. f. 124. Luc. VII. 18—28. (— — —), Botschaft des Johannes. 8. f. 132. Luc. X. 1—9. (— — —), Aussendung der Jünger. 9. f. 135. Luc. XI. 14—28. (III. Q.), Lästerung der Pharisäer. 10. f. 146v. Luc. XVI. 19—31. (III. 6. Ap. & II. 5. Q.), Der reiche Prasser. 11. f. 164. Luc. XXIV. 13—35. (2. Pa.), Die Emmausjünger.

Bei 6 dieser Perikopen konnte kein liturgischer Tag angegeben werden, weil sie in der Perikopenreihe des *Capitulare* fehlen. In unsere Auswahlliste mußten sie aufgenommen werden, weil sie die festgesetzte Zeichenzahl von 5 I-longa erreichen. Die 3 ersten Markustexte mit je 7 Zeichen müßten sogar an erster Stelle angeführt werden. An ihrer liturgischen Verwendung ist kaum zu zweifeln. In der Auswahl der 11 Perikopen waren auch bei diesem Notationsgliede offenbar nicht liturgische, sondern asketische Gesichtspunkte maßgebend.

Im *Missale Gothicum* finden wir das I-longum in einer der Majuskelschrift angepaßten Form ebenso häufig und in gleicher Weise verwendet, nur daß der musikalische Charakter wie bei der Lektionsmajuskel viel deutlicher hervortritt. Einige kurze Textstellen werden dies am besten zeigen.

Fol. 154: „*Et nox ut dies Inluminabitur Et nox Inluminatio mea In diliciis meis*“<sup>16</sup>. F. 180v: „*Rogamus ut ecclesiam tuam augeas In fide Custodias In spe Protegas In caritate.*“ F. 185v: „*Adesse digneris Ut sit In sensibus timor . . . In corde Fides In opere Iustitia In actu pietas In lingua veritas In moribus disciplina.*“

Ganz ähnlich fanden wir das I-prolongatum außer im Missale von Bobbio auch im Antiphonar von Bangor behandelt. Da in

<sup>16</sup> Im Missale von Bobbio sind zahlreiche Texte in ganz gleicher Weise mit dem I-prolongatum versehen. Es scheint, daß für dessen Gebrauch in liturgischen Büchern schon im 7. Jahrhundert eine Tradition vorhanden war.

diesen Hss. sein musikalischer Charakter unzweifelhaft vorliegt, ist derselbe in unserem Evangeliar jedenfalls wahrscheinlich. Vielleicht darf sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß uns im I-longum in Verbindung mit der Lektionsmajuskel eine sehr frühe und sehr einfache liturgische Gesangsnotation erhalten ist, die in den anderen Buchstabenformen unserer Lektionsschrift eine gewisse Ergänzung findet.

Wenn die karolingische Reform allen diesen Schriftformen den Kampf angesagt und sie langsam vollständig beseitigt hat, so hat dadurch das Schriftbild zweifellos an Schönheit gewonnen. Es wurden der Schrift aber praktische Vorzüge genommen, die ihr besonders in liturgischen Büchern Geist und Leben gaben. Es ist kaum Zufall, daß die alten Schreiber sich sehr bald mit der neuen Schrift selbst versöhnten, daß es aber langer Zeit bedurfte, bis die „mangelhafte Worttrennung“ verschwand, die verpönten Ligaturen entfernt und die störenden Buchstabenformen beseitigt waren. Der praktische Sinn der Alten wehrte sich dagegen, so lange diese primitiven Lektionszeichen nicht durch bessere ersetzt werden konnten.

## II. Gruppe.

### Die Lektions-Akzentuation.

Die zweite Hauptgruppe unserer Lektionsnotation setzt sich aus zwei Gliedern zusammen, dem Lektionsakzent und dem Lektionspunkt. Beide werden durch verschiedene Zusätze erweitert, die wir als Nebenglieder behandeln. Alle Einzelzeichen dieser Gruppe sind über oder unter Buchstaben angebracht, deren melodisch-rhythmische Aussprache sie nach unserer Auffassung regeln.

#### 1. Die Lektions-Akzente. (Vgl. T. I. 1; II. 5, 12, 14 & 18.)

Der Name Lektions-Akzent soll zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht um den gewöhnlichen Wortakzent handelt, der lediglich die Länge der Silben angeben will, sondern um einen Lautakzent, der im Dienste der liturgischen Lesung steht. Das Akzentzeichen ist der Akut. Der Gravis kommt so selten vor, daß wir ihn nicht zu berücksichtigen brauchen. Der Akzent des klassischen Altertums verschwindet um 300 n. Chr. vollständig aus den Hss.<sup>17</sup> „Nur das ferne Irland, das manches Stück römischer Kultur rettete, hat auch diese Tradition fortgesetzt, und zwar in seiner ursprünglichen Verwendung“<sup>18</sup>. Verschiedene Versuche, für die Akzente in irischen und angelsächsischen Hss. eine Erklärung zu geben, haben eingeständnermaßen zu ganz unbefriedigenden Resultaten geführt<sup>19</sup>, unseres

<sup>17</sup> Keller, ebda S. 104. <sup>18</sup> Ebda. <sup>19</sup> Ebda S. 99.

Erachtens hauptsächlich deshalb, weil der Akzent nicht als Lautzeichen aufgefaßt wurde, sondern lediglich als Quantitätszeichen.

Als liturgisch musikalisches Zeichen gewertet bietet er jedenfalls in unserer Hs. der Deutung keine nennenswerte Schwierigkeit.

In den vier Evangelien wurden 642 Akzente gezählt. Von ihnen treffen nicht weniger als 485 auf einsilbige Wörter. Trotzdem wäre es irrig, von einer Vorliebe für Einsilber überhaupt zu sprechen. 66 akzentuierten einsilbigen Wörtern stehen 110 mehrsilbige gegenüber. Nur 4 Wörtchen sind auffallend häufig mit Akzent versehen: *te* (112), *a* (80), *se* (72) und *es* (56). Das ist die Hälfte aller vorkommenden Akzente. Andere drei Wörter (*tu*, *et*, *his*) haben zusammen 60, weitere sechs 39. Für die übrigen 53 Einsilber bleiben noch 66 Akzente, während auf 110 mehrsilbige Wörter sich 157 verteilen.

Womöglich noch merkwürdiger ist die Akzentgebung bei den Mehrsilbern selbst. In der Regel befindet der Akzent sich auf einer Silbe, bei der er nach den grammatikalischen Gesetzen unmöglich ist, wie *horá*, *seró*, *turbá*, *multús*, *dicebát*, *ácto*, *ocúlis*, *oculós*, *epúlarí*, *síliquis*, *filús*, *ásellum*<sup>20</sup>.

Weder bei den einsilbigen noch bei den mehrsilbigen Wörtern ist irgendwelche Rücksicht auf die Länge des Vokals oder den Wortton genommen, der bei den Einsilbern ja gar nicht in Frage kommt, und auch bei Zweisilbern nur, wenn es sich um Fremdwörter handelt. Die Quantität einer Silbe eigens durch den Akzent hervorzuheben, ist weniger für die Lesung als für Schulzwecke von Bedeutung, die bei unserer Hs. sicher ausscheiden. Versuche, die Akzente von diesen Gesichtspunkten

<sup>20</sup> Hier sei auf zwei Fälle hingewiesen, die uns in der einschlägigen Literatur häufig begegnen. Die vielfach vertretene Ansicht, daß die Pluralendung *is* besonders gerne mit Akzent versehen wurde, läßt sich aus unserem Evangeliar nicht belegen. Die sehr oft vorkommende Endung hat nur dreimal den Akzent, nämlich je einmal in den Worten *vobis* (f. 137. 1), *calciamentis* (f. 158) und *discipulis* (f. 204. 8). Dagegen haben vier Worte mit der gleichen Endung den Akzent auf einer anderen Silbe: *hypócritis* (f. 56. 1), *ocúlis* (f. 192<sup>v</sup>. 3), *síliquis* (145. 7) und *mércenariis* (f. 145. 14). Es scheint nicht ausgeschlossen, daß dieses seltene Vorkommen der in anderen Hss. tatsächlich sehr häufig akzentuierten *is*-Endung auf ein hohes Alter unserer Akzentuierung schließen läßt. — Der andere besondere Fall betrifft das Substantiv *os*. Keller (l. c. S. 106) sieht in einer gewissen Vorliebe, das Wort *os* mit Akzent zu versehen, eine irische Gewohnheit, die so das kurze *os* vom langen unterscheiden wollten. In den vier Evangelien kommt das lange *os* neunmal vor, das kurze nur einmal. In unserem Evangeliar ist es neunmal mit Akzent versehen. Aber wie wenn der Akzentuator der naheliegenden Folgerung, daß derselbe wegen der Länge der Silbe angebracht sei, hätte vorbeugen wollen, ließ er das lange *os* bei Mt. V. 2 ohne Akzent, versah aber das kurze bei Joh. XIX. 36 mit einem. Bei Mt. V. 2 fehlt auch jeder Grund zur Betonung des *o* s im Vortrag.

aus zu erklären, mußten deshalb unbefriedigende Ergebnisse zeitigen<sup>21</sup>. Nehmen wir sie als musikalische Zeichen, die Berechtigung hierzu ergibt sich ja eigentlich schon aus dem Namen „Accent“, als Winke für den eindrucksvollen Vortrag der hl. Texte, so erscheint unsere Akzentuation als vollendetes Meisterwerk eines geübten Denkers, der es wohl versteht, in die feierliche Lesung eine Betonung hineinzulegen, die auf die Zuhörer Eindruck macht. Wie eindringlich wirkt z. B. das viermal wiederkehrende *té* in der Weissagung des Herrn (Luc. XIX. 43): „Venient dies In te, & circumdabunt *té* inimici tui vallo. Et circumdabunt *té*. et coangustabunt *té* undique. Et ad terram prosternent *té* et filios tuos qui in te sunt.“ Mit psychologischer Feinheit hat der Skriptor das erste und das letzte *te* des Textes ohne Akzent gelassen. Es liegt nicht die gleiche Wucht der Rede darin. Wie lebendig wird der Bericht über die Ehebrecherin (Joh. VIII. 7—11) durch die Akzente! „Jesus autem inclinans *sé*... erexit *sé*... Et iterum inclinans *sé* scribebat in terra... Erigens autem *sé* Jesus dixit ei:... Nemo *té* condemnavit?... Nec ego *té* condemnabo.“ Auch Mr. XIII. 35 sind die Akzente wirkungsvoll: „Nescitis quando dominus domus veniat. sero. *án* media nocte. *án* galli cantu. *án* mane.“

Die Beispiele sprechen für sich und machen es erklärlich, wie gerade einige wenige einsilbige Wörter zu einer ungewöhnlich hohen Akzentzahl kamen. 77% unserer Akzente stehen in direkter oder indirekter Rede. Meist handelt es sich um Worte des Herrn oder um solche, die sich mit seiner Person befassen. Sie sind alle wichtig. Kein Wunder, daß sie besonders reich mit Akzenten ausgestattet wurden, um dem Lektor seine gerade an solchen Stellen besonders schwierige Aufgabe zu erleichtern.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit der Verteilung der Akzente auf die offiziellen Perikopen zuwenden, so finden wir auch bei diesem Notationsglied eine auffallend ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Evangelien. Von den 190 durch Martyrien abgegrenzten Perikopen sind 98 ohne Akzentzeichen, 57 haben nur 1, 20 2 bis 5, 15 mehr als 5, nur 5 mehr als 10. Die Passionsberichte sind natürlich hier nicht gezählt. Nehmen wir die Texte mit mehr als 5 Akzenten als Auswahlperikopen, so ergibt sich folgende Liste:

1. fol. 41. Mt. XVII. 1—9. (I. 7. Q.), Verklärung Christi. 2. f. 79. Mr. VI. 17—29. (29. VIII), Enthauptung des Johannes. 3. f. 116. Luc. IV, 1—13. (I. Q.), Versuchung Jesu. 4. f. 127. Luc. VIII. 27—38. (III. 4. Ap.), Heilung des Besessenen von Gerasa. 5. f. 142. Luc. XIV. 7—15. (I. Cypr.). Die ersten Plätze. 6. f. 144v. L. XV. 11—31. (II. 7. Q.), Der verlorene Sohn. 7. f. 163v. L. XXIV. 13—35. (2. Pa.), Die Emmausjünger. 8. f. 173v. Joh. IV. 5—12. (III. 6. Q.), Die Samariterin. 9. f. 184. Joh. VIII. 1—11. (III.

<sup>21</sup> Keller, I. c. S. 97.

7. Q.), Die Ehebrecherin. 10. f. 187. Joh. IX. 1—38. (IV. 4. Q.), Der Blindgeborene. 11. f. 189. Joh. X. 1—10. (3. Pe.), Der gute Hirt. 12. f. 190. Joh. X. 22—38. (V. 4. Q.), Jesus Messias. 13. f. 201. Joh. XVI. 23—30. (V. Pa.), Vom Gebet. 14. f. 201<sup>v</sup>. Joh. XVII. 1—11. (V. 7. Q.), Das hohepriesterliche Gebet. 15. f. 208. Joh. XXI. 1—14. (4. Pa.), Erscheinung Jesu am See Tiberias.

Der Ungleichheit in der Verteilung dieser Perikopen auf die vier Evangelien, die uns kaum mehr auffällt, entspricht die auf dieselben treffende Akzentzahl: Mt. 102, Mr. 66, Luc. 241, Joh. 233.

Die großen liturgischen Tage sind auch in dieser Auswahl-liste unberücksichtigt geblieben, asketische Gesichtspunkte geben wieder den Ausschlag bei der Wahl der Texte. Dies gilt übrigens von der ganzen Akzentuierung. Ein genaueres Eingehen auf Einzelheiten, auf das wir hier leider verzichten müssen, würde zeigen, daß dem Akzentuator sehr viel daran lag, die Person Christi ins hellste Licht zu stellen, das höchste Vorbild für alles Vollkommenheitsstreben.

Alles in allem haben wir in unseren Akzenten eine wohl-durchdachte, mit Sorgfalt ausgearbeitete Notation vor uns, die geeignet war, eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: die Würde des Gottesdienstes durch eindrucksvolleren Vortrag der liturgischen Texte zu fördern und für das asketische Streben wertvolle Anregungen zu bieten.

Als Nebenglied des Lektions-Akzentes sind die in der Hs. vorkommenden kombinierten Akzente zu betrachten, die zum Teil den einfachen Akzent durch kleine Zusätze erweitern, zum Teil aus fremden Notationssystemen entlehnt sind. Wegen ihrer großen Ähnlichkeit mit den späteren Neumenzeichen, deren Vorläufer sie vielleicht sind, ließen sie sich füglich Neumen-Akzente nennen. Sie kommen nicht gerade ausschließlich, aber doch hauptsächlich in den Passionen vor (Cf. T. II. 3 & 12).

Der Akzent wurde, um seinen musikalischen Wert zu erhöhen, gebrochen oder zu einem Häkchen umgebogen. Dadurch kamen zur schon vorhandenen Virgula, die im Akzent selbst gegeben ist, als weitere Neumenzeichen der Podatus in seiner doppelten Gestalt, der Clivis (Circumflex), der Torculus, die liqueszenten Epiphonus, Kephalicus und Ancus. Porrectus und Oriscus kommen als musikalische Zeichen nicht vor. Letzterer wird jedoch regelmäßig als Führungszeichen verwendet, war also wenigstens in seiner äußeren Gestalt nicht unbekannt. Er wurde wohl erst später unter die Neumenzeichen eingereicht.

Im ganzen wurden 128 kombinierte Akzente gezählt. Der gebrochene, Podatus, kommt nur dreimal vor, einmal mit einem Punktzusatz am oberen Ende der Virga. Den abgerundeten Podatus finden wir zehnmal, den auch oben mit einem Häkchen

versehenen (Torculus) 11 mal. Der Circumflex wird 25 mal gebraucht, und zwar 13 mal in spitzer, 10 mal in runder Form und 2 mal als Anticircumflexus mit der Öffnung nach oben. Das Ancuszeichen finden wir 2 mal, den Kephalicus und die seltene Pinnosa je einmal. Eine ganz eigenartige Verbindung von Quilisma und spiralförmigen Ancus befindet sich fol. 65. Z. 10. Zu den erweiterten Lektionsakzenten ist auch der schon genannte Epiphonus, eine Nebenform des Podatus, zu zählen, der in unserer Notation 22 mal gebraucht wird, und zwar in allen Teilen des Evangelientextes. Gewöhnlich wird er unter den Punkt gesetzt, nicht selten aber auch über demselben oder schräg seitwärts. In den inhaltlich wichtigen Perikopen Mt. VII. 15—21 (III. p. Ap.), Falsche Propheten, Luc. VIII. 32—48 (Q. T. Pent.), Die blutflüssige Frau, Luc. XIII. 10—17, (Q. T. Sept.), Die gekrümmte Frau — Sabbatheiligung, und Luc. XXIII. 38—43, Ölbergleiden, wird dieser Epiphonus je 3 mal verwendet. Der Inhalt der Texte, wie auch die zwei Quatember-tage lassen vermuten, daß diesem Zeichen eine besondere melodische Bedeutung zukam.

Entlehnte Zeichen sehen wir in der 12 mal vorkommenden Kreuzneume, der griechischen Teleia, die hauptsächlich in der Joh.-Passion Verwendung findet, und in einem dem griechischen Apostroph ganz ähnlichen Halbbogen, der uns 15 mal begegnet. Die Öffnung des Bogens ist bald nach rechts, bald nach links, bald schräg aufwärts gerichtet. 6 mal ist in der Wölbung ein Punkt angebracht.

Sondergut unserer Hs. dürfte ein ganz merkwürdiges, einem liegenden Kephalicus nicht unähnliches Zeichen sein, das 12 mal gebraucht wird. 2 mal ist es senkrecht gestellt (T. I. 23), und erinnert in Verbindung mit dem *Crucifigatur!* lebhaft an die alte Römersitte, durch Abwärtsstrecken des Daumens den Tod des besiegtten Gladiators zu fordern. Die 12 Zeichen befinden sich in den Passionsberichten, bei Mt. 4, bei Luc. 7, bei Joh. 1. Ausnahmslos stehen sie in ganz kurzer direkter Rede innerhalb dramatischer Szenen, je 5 mal in den Berichten über die Verleugnung des Petrus und über die Verurteilung des Herrn. In dem *Crucifigatur!* fol. 63. ist unter dem Zeichen ein sicher nicht bedeutungsloser Punktzusatz angebracht. — Eine einmalige Akzentkombination befindet sich noch f. 62. In der Antwort Jesu auf die Frage des Pilatus: „Tu es rex iudaeorum? Tu dicis“ ist über dem *u* ein Ancus angebracht und unter dem Haken desselben zwei schräg gestellte Punkte, die an einen Climacus erinnern.

Unsere kombinierten Akzente enthalten demnach so zahlreiche Anklänge an Neumenformen, daß wir in ihnen wohl ein frühes Entwicklungsstadium derselben erblicken können.

## 2. Die Lektions-Punkte.

Den Lektionsakzenten in der Art und Weise der Verwendung und wohl auch in der Bedeutung für die liturgische Lesung verwandt sind zahlreiche Punkte von verschiedener Größe, die in unserer Hs. über und unter Konsonanten angebracht sind. Haben die Lektionsakzente die Aufgabe, die Vokale durch eine dem Inhalt der Texte entsprechende Tongebung für den Zweck der Lectio, Erhöhung der Feierlichkeit des Gottesdienstes und Erbauung der Gemeinde, möglichst fruchtbar zu machen, so haben unsere Punkte die viel schwierigere Aufgabe zu erfüllen, das gleiche Ziel bezüglich der Konsonanten zu erreichen, und werden, wenn dies wirklich der Fall ist, gewiß mit Recht Lektionspunkte genannt.

Ihre Untersuchung begegnet mancherlei Schwierigkeiten, die bei den Akzenten nicht oder doch in weit geringerem Grade vorhanden waren. Es liegt unserem Empfinden eine derart intensive gesangliche Auswertung der Konsonanten in der liturgischen Musik nicht nahe. Wir haben hier mit allgemein angenommenen besonderen Eigentümlichkeiten in Sprache und Gesang der alten Iren zu rechnen, über die wir aber sehr wenig unterrichtet sind. Wir wissen, daß im Altirischen die Aspiration eine große Rolle spielte und daß für sie der Punkt als Zeichen gebraucht wurde<sup>22</sup>. Wir wissen aber nicht, wie sich diese Aspiration beim Sprechen auswirkte. Über den altirischen Gesang einer späteren Zeit schreibt A. G. Fleischmann, Universitäts-Professor in Cork, der in der Sache wohl im Bild sein kann<sup>23</sup>: „In Irland wird die Tradition des kirchlichen Gesanges eine andere gewesen sein (als bei den Angelsachsen oder auf dem Kontinent). Näheres läßt sich über die Art des Gesangs nicht feststellen.“ Möglicherweise können die Lektionspunkte unserer Hs. sogar einiges Licht in dieses Dunkel bringen. Das zu erforschen wäre jedoch Sache eines Spezialisten auf diesem Gebiete.

Eine für unsere Arbeit viel bedenklichere Schwierigkeit liegt in den Zeichen selbst. Sie sind zweifellos in zwei Gruppen abzuteilen, deren Grenzen bei der sehr verschiedenen Größe der Punkte schwer zu bestimmen sind. Überdies sind die kleinen Punkte vielfach so winzig, daß sie leicht übersehen werden können. Die großen aber sind offenbar mit anderem Schreibstoff eingetragen und so verblaßt, daß sie nicht selten für Papierflecken gehalten werden könnten, wenn nicht die planmäßige Anbringung bei ganz bestimmten Konsonanten dies

<sup>22</sup> Windisch E., Kurzgefaßte irische Grammatik, Leipzig 1879, S. 2.

<sup>23</sup> Fleischmann, Die Iren in der Neumen- u. Chorforschung (Ztschr. f. Musikwissensch. 1934, S. 352).



10h

demus. peccatum uestrum manet.  
**VIII** Amen amen dico uobis, qui non intrat per  
 ostium mouile ouium, sed ascendit aliun-  
 de. ille fur est & latro; Qui autem intrat per  
 ostium, pastor est ouium; Huic ostiarius ape-  
 rit. & oues uocem eius audiunt. & propri-  
 as oues uocat nominatim. & ducit eas;  
 Et cum proprias oues emiserit. ante eas  
 uadit. & oues illum sequuntur. quia sciunt  
 uocem eius; Alienum autem non sequuntur  
 sed fugiunt ab eo. quia non nouerunt uocem  
 alienorum. Hoc pro uerbum dixit eis ih̄s;  
 Illi autem non cognouerunt. quid loqueretur  
 eis; Dixit ergo eis iterum ih̄s; Amen amen  
 dico uobis. quia ego sum ostium ouium;  
 Omnes quot quot uenerunt fures sunt & la-  
 trones. sed non audierunt eos oues; Ego  
 sum ostium. p̄ me si quis introierit sal-  
 uabitur. & ingredietur. & egredietur.  
 & pascua inueniet; Fur non uenit. nisi ut  
 furdetur & maget & perdat; Ego ueni  
 ut uitam habeant. & abundantius habeant;  
 Ego sum. pastor bonus. Bonus pastor.

ausschloße<sup>24</sup>. Vermutlich wurden die großen Punkte nicht mit der Feder, sondern mit dem Pinsel eingetragen. Vielleicht entsprach die Wahl einer blässeren Tinte insofern einem Bedürfnis, als die großen Punkte in tiefem Schwarz eingetragen, das Schriftbild zu sehr gestört hätten.

Im ganzen wurden 1306 Lektionspunkte gezählt. 216 überschreiten die gewöhnliche Punktgröße bedeutend. Nur etwa 170 sind unter Buchstaben angebracht. 72 sind in ganz feine Strichlein ausgezogen (*punctum longum*) und bilden eine dritte Gruppe. Daß sämtliche Punkte mit Überlegung eingetragen wurden, ergibt sich daraus, daß sie nur bei ganz bestimmten Buchstaben stehen. Eine genauere Untersuchung, die sich auf die vier Passionen erstreckte, ergab bei nachstehenden Buchstaben die in Klammer beigefügten Zahlen:

t (44), u (36), m (29), n (33), p (25), s (25), r (24), d (20), c (18), l (17), g (13), i (8), b (7), a (4), f (3), x (3), h (2), o (1) und e (1).

In einigen Fällen war es zweifelhaft, ob das Punktzeichen zu einem Vokal oder zu einem Konsonanten gehört. In der Zählung wurde letzteres angenommen. Die Erklärung dieser Verteilung begegnet keiner ernstlichen Schwierigkeit. 242 von den 303 in den Passionen enthaltenen Lektionspunkten stehen bei Buchstaben, die noch im späteren Mittelalter zu den Liquiden gerechnet wurden<sup>24a</sup>. Es ist leicht möglich, daß in der altirischen Sprache noch einige andere Konsonanten als liqueszierend galten. Wieder andere wurden von der bereits erwähnten irischen Aspiration erfaßt, so daß nur ein kleiner Rest von etwa 10 Punkten unerklärt bleibt.

Da sowohl Aspiration als auch Liqueszenz den Vortrag nicht wenig beeinflussen, wäre schon dadurch allein die Annahme gerechtfertigt, daß der Lektionspunkt als Glied der Lektionsnotation zu betrachten ist. Der semivokale Charakter der Buchstaben gibt die Möglichkeit zu ihrer musikalischen Verwertung, von der, wie aus der großen Zahl unserer Lektionspunkte zu schließen ist, die Iren einen ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben scheinen.

Den Hauptbeweis für den Notationscharakter unserer Punkte haben wir jedoch in ihrer Verteilung auf den Evangelientext zu suchen. Sie erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den anderen Notationsgliedern. Obwohl von den 234 Perikopen 201 von den Punktzeichen erfaßt werden, haben doch nur 11 mehr als 10 Punkte. Es sind folgende:

1. f. 16<sup>v</sup>. Mt. 13—23. (Vig. Th.), Die Flucht nach Ägypten. 2. f. 35<sup>v</sup>. Mt. XIII. 44—53. (Com. Virg.), Gleichnisreden. 3. f. 38. Mt. XV. 1—20.

<sup>24</sup> In die Reproduktion T. II. sind die großen Punkte leider nicht aufgenommen.

<sup>24a</sup> Freistedt, Die liqueszierenden Noten des Gregorianischen Chorals, Freiburg 1929, S. 55.

(V. 6. Th.), Menschensatzungen. 4. f. 49. Mt. XXI. 33—46. (II. 6. Q.), Die bösen Winzer. 5. f. 54. Mt. XXIV. 4—13. (2. VII), Schwere Heimsuchungen. 6. f. 54<sup>v</sup>. Mt. XXIV. 15—28. (—), Weltende. 7. f. 78. Mr. VI. 1—5. (II. 6. Th.), Jesus in Nazareth. 8. f. 82<sup>v</sup>. Mr. VIII. 1—9. (II. Ap.), Brotvermehrung. 9. f. 133<sup>v</sup>. Luc. X. 23. 37. (II. L.), Der barmherzige Samaritan. 10. f. 135. Luc. XI. 14—28. (III. Q.), Lästerung der Pharisäer. 11. f. 190<sup>v</sup>. Joh. XI. 1—45. (IV. 6. Q.), Erweckung des Lazarus.

Dies ist die einzige Auswahlliste, in der Mt. am stärksten vertreten ist. Die Notation erfolgt auch in ihr nach asketischen Gesichtspunkten.

Bei diesem Glied der Lektionsnotation dürfte es angezeigt sein, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zeichen mit der Ausführung der Hs. gleichzeitig sind und nicht etwa erst später nachgetragen wurden. Bei den anderen bereits behandelten Gliedern war ein solcher Hinweis kaum notwendig. Der Skriptor selbst hat für einen, wie uns scheint, einwandfreien Beweis gesorgt. Er hat nämlich unser Punktzeichen konsequent als Korrekturzeichen gebraucht, um kleinere und größere Versehen beim Schreiben zu verbessern. Die Punkte sind dann über und unter oder nur unter den falschen Buchstaben und Wörtern angebracht. Daß ihm dabei tatsächlich der Lektionspunkt vorschwebte, zeigt die einzige größere Korrektur, die in der Hs. vorkommt, ganz deutlich. Fol. 23 ist der Satz: *et tunc videbis eicere festucam de oculo tuo* (!) zweimal geschrieben. Die Tilgung erfolgt in der Weise, daß unter je einem Buchstaben der einzelnen Wörter zwei Punkte angebracht werden, und zwar nach der Reihenfolge der Wörter unter t, n, d, c, u, d, u, u, also lauter Liqueszenten. Dem Skriptor ist die Punktnotation so vertraut, daß er sie wie mechanisch zu einem ganz anderen Zwecke gebraucht. Sie muß also mit der Ausführung der Hs. gleichzeitig sein.

#### Der kombinierte Lektionspunkt.

Wie der Lektionsakzent, so wird auch der Lektionspunkt durch kleine Zusätze erweitert und zum kombinierten Lektionspunkt. Die Zusätze bestehen hier in der Wiederholung des Punktzeichens. Zwei oder drei Punkte werden in allen möglichen Stellungen angebracht. Mehrmals wird auch hier der Punkt in ein Strichlein ausgezogen bzw. durch ein solches ersetzt. Im ganzen wurden 118 kombinierte Zeichen gezählt. Zwei Punkte stehen 49mal schräg aufwärts, 22mal abwärts, je 11mal wagrecht und senkrecht. Drei Punkte sind 6mal schräg abwärts, 3mal aufwärts und 1mal horizontal eingetragen. In den übrigen Fällen handelt es sich um zwei schräg stehende Parallelstrichlein. Daß es sich um einfache musikalische Figuren handelt, dürfte selbstverständlich sein. Interessant sind diese einer so frühen Zeit angehörenden Andeutungen von Diaste-

matie, deren Anfänge P. Wagner<sup>25</sup> erst in das beginnende 11. Jahrhundert setzt.

Lektionspunkte begegnen uns auch in anderen alten Hss., wie in der Petersburger Hs.<sup>26</sup> Q. v. I. n. 13, s. VIII. in. aus Corbie, im *Psalterium Columbani*<sup>27</sup> (597), im *Book of Kells*<sup>28</sup> (ganz vereinzelt!). An einer einzigen Faksimilenseite konnte nur festgestellt werden, daß die Punkte sich bei den gleichen Buchstaben befinden wie in unserer Hs. Im *Missale Gothicum* kommen sie äußerst selten vor, im *Stowe Missale*<sup>29</sup> etwas öfter. Am häufigsten haben wir sie im Antiphonar von Bangor angetroffen, in der gleichen Verwendung, aber bei weitem nicht so zahlreich, wie bei uns. Auch mehrere Punktkombinationen waren hier zu finden. Die wichtigste Folgerung, die sich aus dem Vorkommen des Zeichens in den genannten Hss. ergibt, dürfte sein, daß dasselbe irischer Herkunft ist und daß deshalb auch für unser Evangeliar Verbindungen mit Irland anzunehmen sind.

Von außerordentlich großem Wert für die Beurteilung unserer ganzen Lektions-Akzentuation scheint uns eine viel jüngere irische Hs. zu sein, das sog. Drummondmissale, das freilich nur mehr aus einer ganz unvollkommenen Veröffentlichung durch G. H. Forbes<sup>30</sup> bekannt ist. Nach Fleischmann<sup>31</sup> ist die jetzt verschollene Hs. das einzige ältere irische Neumendenkmal, und zwar lassen ihre Neumenzeichen „auf keine enge Verbindung mit der angelsächsischen oder kontinentalen Praxis schließen“. Das Zeichenmaterial beschränkt sich auf Akzent (Virga) und Punkt und ganz wenige Kombinationen, die jedoch viel häufiger verwendet werden als in unserer Hs. In fünf kurzen Texten<sup>32</sup> wurden 128 Virgae, 143 Punkte und 27 kombinierte Zeichen gezählt, darunter 3 Punktkombinationen. Manche Texte sind so reich neumiert, daß beinahe auf jeden Buchstaben ein Zeichen trifft. Die stark bevorzugten Konsonanten sind wie in unserer Hs. *m*, *n*, *s*, *t* und das semivokale *u*. Die meisten Punkte befinden sich jedoch auf *i*. Sie sind bei uns durch den Notationswert des I-longum ersetzt. Die weitgehende Übereinstimmung der irischen Neumen-Hs. mit unserem Evangeliar im Zeichenmaterial und in der Verwendung desselben ist nicht nur ein Beweis für die irische Herkunft unserer Lektionsnotation, sondern auch, da die Akzente und Punkte im Drummondmissale wirkliche Neumen sind, für deren musikalischen Charakter. Vielleicht läßt sich auf dem Wege über dieses Missale

<sup>25</sup> Wagner, Neumenkunde, Leipzig 1912, S. 258.

<sup>26</sup> Staerk A., Les Mss Latins de St. Petersburg, 1910, Tafel VI.

<sup>27</sup> James H., National-Mss. of Irland, Southampton, 1879. Tafel III.

<sup>28</sup> Ebd. Tafel X.

<sup>29</sup> Warner G. W., The Stowe Missal, London 1906.

<sup>30</sup> Forbes G. H., The ancient irish Missal, Edinburgh 1882.

<sup>31</sup> Fleischmann, a. a. O. S. 352. — <sup>32</sup> Ebd. Tafel I—V.

sogar der Schlüssel zur Deutung der Lektionsakzentuation finden, nachdem es Herrn Dr. Stäblein bereits gelungen ist, wenigstens eine kurze Stelle desselben in unsere Notenschrift zu übersetzen. In der Neumierung des Sanctus fol. 19 stellt er die Melodie des Sanctus XVIII im heutigen Graduale fest: h · ha · h · ha · h · ha Und hier ist die merkwürdige Tatsache zu beobachten, die man übrigens in den drei Sanctus am Schluß von Tafel II noch besser sehen kann, daß zwischen jeder Neume ein Punkt steht, der wohl nur für die liqueszierenden Laute *nc* in der Mitte und *s* am Anfang und zu Ende (zusammenschmelzend) von *Sanctus* gedeutet werden kann<sup>33</sup>. Hiernach dürfte der musikalische Wert unserer Akzentuation sogar größer sein, als man ohne diese Feststellung annehmen möchte.

Die Lektions-Akzentuation unterscheidet sich von allen anderen Notationsgliedern dadurch wesentlich, daß ihre Zeichen nicht bei den Text einschnitten, sondern bei den Buchstaben angebracht und so den späteren Neumen verwandt und sehr frühe Vorläufer derselben sind. Wir haben hier wohl tatsächlich „eine der wichtigsten Stationen auf dem Wege von der Cheironomie zu ihrer Darstellung in der Schrift“<sup>34</sup>. Ja, in den kombinierten Formen werden unsere Akzente und Punkte selbst bereits wirkliche Neumenzeichen. Ist doch „der Akzentcharakter die auffälligste Eigentümlichkeit der Neumenschrift geblieben auf ihrer Wanderschaft von Osten nach dem Westen und selbst in ihrer letzten Entwicklung zur lateinischen Quadratnotenschrift nicht ganz untergegangen“<sup>35</sup>. Unsere Akzentuation erlangt dadurch eine besonders große Bedeutung, daß sie nicht nur über die praktische Auswertung der Akzente wertvolle Aufschlüsse gibt, sondern wegen ihres Alters und ihrer Herkunft ein hochwichtiges Denkmal der liturgischen Notation ist.

### III. Gruppe. Die Lektions-Interpunktion.

In der ausgesprochen musikalischen Verwendung der durch das Punktzeichen erweiterten Akzente können wir eine Rückkehr zur älteren griechischen Tradition sehen, die in der lateinischen Kultur erst abgeschwächt wurde und schließlich ganz verschwand, da die römischen Grammatiker, wie Keller bemerkt,<sup>36</sup> den feinen musikalischen Unterschied der griechischen Akzente weder hören noch nachahmen konnten. Es liegt nahe, in dem mit großer Sorgfalt ausgebauten Interpunktionssystem, das uns in den alten liturgischen Büchern besonders irischer Herkunft begegnet, eine Anpassung an diese Tradition zu er-

<sup>33</sup> Schriftl. Mitteilung vom 2. 11. 37.

<sup>34</sup> Wagner, Neumenkunde, S. 17. — <sup>35</sup> Ebda. S. 20.

<sup>36</sup> Keller, a. a. O. S. 100.

blicken, die eine nicht unwesentliche Vervollkommnung der musikalischen Lektionsnotation bedeutete. Ist doch die Stimmmodulation an den Interpunktionsstellen im feierlichen Vortrag zweifellos eine viel stärkere als jene, die durch den Akzent angedeutet werden kann. Auf den musikalischen Charakter der Interpunktion hat in Auswertung einiger der von unserem Mitbruder P. Anton Staerk<sup>37</sup> entdeckten Petersburger Hss. der Augustiner P. Joh. B. Thibaut<sup>38</sup> zuerst aufmerksam gemacht, der dem ersten Kapitel seiner „Monuments de la Notation ekphonétique et neumatique de l'Eglise Latine“ die bezeichnende Überschrift gab: L'Interpunctuation primitive, son développement et son caractère musical.

Unsere Ausführungen über die dritte Gruppe der Lektionsnotation des Weltenburger Evangeliars haben den Nachweis zu erbringen, daß die wertvolle Entdeckung Thibauts auch für unsere Hs. Geltung hat, also auch unsere Interpunktion als musikalische Notation zu betrachten ist.

Wir unterscheiden in dieser Notationsgruppe drei Glieder: Die einfache Lektions-Interpunktion, deren Erweiterung zur ekphonetischen Interpunktion durch ganz primitive Lektionszeichen und die durch eine Reihe ausdrucksvoller Zusatzzeichen für die besonders feierliche Lesung erweiterte ekphonetische Interpunktion.

### 1. Die einfache Lektions-Interpunktion.

Unsere einfache Lektions-Interpunktion kennt nur zwei Interpunktionszeichen, den Punkt und das Fragezeichen. Der Punkt wird in zwei Positionen gebraucht, in der Mitte des Zeilenraumes und hochgestellt, d. h. rechts über dem letzten Buchstaben, ob nun derselbe ein kurzer oder ein langer ist<sup>39</sup>. In den Nebentexten, den Einleitungen zu den einzelnen Evangelien und dem *Capitulare Evangeliorum*, finden sich außerdem noch das Semikolon, das Trigon und ein Punkteviereck als Schlußzeichen für Textabsätze. Alle diese Sonderzeichen sind im Haupttext als einfache Interpunktionszeichen nicht anwendbar, weil sie hier als eigentliche musikalische Lektionszeichen verwendet werden. Aber auch der Punkt wird im Haupttext nach anderen Gesetzen gebraucht als in den Nebentexten. Während nämlich im Haupttext seine Position dem Bedürfnis des feierlichen Vortrags entsprechend fast regelmäßig wechselt, wird er in den Einleitungen mit Ausnahme der kurzen Vorbemerkungen zum Johannes-Evangelium überhaupt nie hochgestellt und auch

<sup>37</sup> Staerk A., Les Manuscrits latins du V.—XII. siècle. de St. Petersburg, St. Petersburg 1910.

<sup>38</sup> Thibaut, Monuments, St. Petersburg 1912, S. 3.

<sup>39</sup> Man vergleiche zu den Ausführungen die beiden Faksimiletafeln!

hier nur am Ende von Absätzen. Aus dem Umstande, daß er häufig am Ende der Tageseinträge des *Capitulare* hochgestellt ist, läßt sich nicht allzuviel schließen, da dieser Textteil, dem der sakrale Charakter mangelt, in unserer wie in anderen Hss. von den Skriptoren nicht mit der sonst bei ihnen gewohnten Sorgfalt behandelt wurde.

Aus der Verschiedenheit der Interpunktion in den beiden Textteilen scheint sich als notwendige Folgerung zu ergeben, daß dieselbe im Haupttext eine andere Aufgabe zu erfüllen hatte als in den Nebentexten. Eine solche muß aber in einer für den liturgischen Gebrauch bestimmten Hs. wohl mit der *Lectio solennis* in Beziehung stehen. Die verschiedene Position des Punktes im Evangelientext soll beim Lektor eine verschiedene Stimmbewegung auslösen, die beim feierlichen Vortrag eine andere sein muß als bei der einfachen Rezitation. Wir werden darum kaum fehlgehen, wenn wir im hochgestellten Punkt unserer Hs. das primitive Lektionszeichen für die große Redepause sehen und im Punkt in Mittelstellung das für die kleine Pause. Ja diese Annahme ist nahezu notwendig, da andernfalls weitaus der größte Teil des heiligen Textes, der doch in seinem ganzen Umfang für die feierliche Lesung bestimmt war, ohne Lektionszeichen wäre, die in ihrer durch eigene musikalische Zusatzzeichen erweiterten Form nur wenige Perikopentexte erfassen und auch von diesen zumeist nur einzelne Verse. Als solches aufgefaßt bildet der Punkt in seiner doppelten Position namentlich in Verbindung mit der Lektionsmajuskel eine reiche Notation, die sich über den ganzen Text ausdehnt. Die Majuskel hat dann vielleicht als Zeichen für die Intonation einer neuen Redewendung zu gelten, der hochgestellte Punkt aber als solches für eine Schlußvokalise. Für eine solche Deutung scheint zu sprechen, daß vor direkter Rede immer der Hochpunkt gesetzt ist. Aus unserer Passionsnotation wissen wir, daß diese Textstellen noch heute mit besonders reicher Stimmodulation gesungen werden, die sicher als Erbe aus alter Zeit zu betrachten ist.

Die Verwendung des Punktes in unseren zwei Positionen dürfte ziemlich selten sein. Thibaut erwähnt sie in keiner der älteren Petersburger Hss. Uns selbst ist sie nur in der bekannten Trierer Ada-Hs. begegnet. Henne van Rhyn<sup>40</sup> stellt sie in der St. Galler Hs. 12 fest.

So sehr nun auch unser Punktzeichen selbst in seiner eigenartigen Anwendung für den Notationscharakter der ganzen Interpunktion spricht, so ist doch der Hauptbeweis für denselben in der ebenso eigenartigen Textabteilung zu suchen, welche durch die Punktsetzung erfolgt. Die Hauptaufgabe der

<sup>40</sup> Henne van Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, S. 150.

grammatikalischen Interpunktion liegt darin, die Haupt- und Nebensätze zu trennen, und in zusammengezogenen Sätzen die gleichartigen Satzteile kenntlich zu machen. Das geschieht auch in den Nebentexten unserer Hs., freilich mit der Einschränkung, daß weniger umfangreiche Nebensätze, wenn sie in besonders engem logischen Zusammenhang mit dem Hauptsatze stehen, namentlich Relativ- und Kausalsätze, vielfach durch kein Satzzeichen getrennt werden. Nach ganz anderen Gesichtspunkten finden wir im Evangelientext die Interpunktion angewendet, wie ein Blick auf die Faksimiletafeln zeigt. Hier ist weitgehende Rücksicht auf den feierlichen Vortrag genommen, der viel zahlreichere Redepausen verlangt, als durch das Satzgefüge erfordert würden. Während in unseren Nebentexten im Durchschnitt 22 Punkte auf eine Seite treffen, finden wir im Haupttext<sup>41</sup> deren 34, in den Passionen sogar 38 pro Seite. Auch in den einzelnen Evangelien besteht ein erheblicher Unterschied in der durchschnittlichen Zahl der Punkte. Mt. hat 35,7 pro Seite, Mr. 30,9, Luc. 33,3, Joh. 36,3. Noch viel größer ist die Differenz bei den einzelnen Perikopen je nach der Wichtigkeit ihres Inhalts und der Wucht der Rede. Zur Erläuterung geben wir einige Textseiten mit Inhalt und Punktzahl an:

Fol. 40, Mt. XVI. 2—12, Zeichen am Himmel, Sauerteig der Pharisäer, 27 Punkte, f. 45. Mt. XIX. 10—15 (Jesus und die Kinder, der reiche Jüngling), 47 Punkte; f. 120. Luc. V. 33—VI. 3 (Fastenfrage), 24 Punkte = niedrigste Punktzahl; f. 125. Luc. VII. 39—47 (Die Sünderin im Haus des Parisäers), 43 Punkte; f. 170. Joh. I. 43—51 (Berufung der ersten Jünger), 45 Punkte; f. 180. Joh. VI. 32—41 (Brot des Lebens), 29 Punkte. Bei Mr. wechselt die Zahl der Punkte zwischen 28 und 36; in den Passionen zwischen 25 und 47.

Eine solche Textabteilung ist im Zweck der grammatikalischen Interpunktion in keiner Weise gerechtfertigt, wohl aber in der *Lectio liturgica*. Soll diese eindrucksvoll sein, so müssen wichtige Textwendungen ohne Rücksicht auf den Aufbau der Sätze besonders hervorgehoben werden. Dies kann in einer großen Kommunität nicht dem Gutdünken der einzelnen Lektoren anheimgestellt bleiben, von denen nicht alle das gleiche Verständnis für einen würdigen Vortrag haben. Es war darum ein dringendes Bedürfnis, für die feierliche Lesung bindende Normen aufzustellen und sie auch irgendwie im Text graphisch festzulegen. Eine solche Fixierung der geltenden Vortragsregeln dürfen wir in unserer Interpunktion erblicken, die den ganzen Text in für die Lesung geeignete kleine Absätze aufteilt. Damit ist aber der Notationscharakter unserer Textabteilung gegeben.

Zum gleichen Ergebnis kommt P. Thibaut, der ebenfalls

<sup>41</sup> Die Zählung wurde im Mt.-Evangelium und in den Passionen ganz durchgeführt. In den übrigen Textteilen wurde sie nur auf jeder fünften Seite vorgenommen.

einen Hauptbeweis für den musikalischen Charakter der Interpunktion in den alten liturgischen Hss. in der eigenartigen Textabteilung findet. Ihm lag freilich nur ein wenig umfangreiches Fragment zur Beurteilung vor, der Petersburger Cod. Q. v. I. 11. Es sind dies vier Blätter eines Evangeliiars aus St. Germain-des-Prés (6./7. Jahrhundert). Das Fragment enthält den Text Mt. XXVI. 43—XXVII. 49. Die Textabteilung ist, wie eine Vergleichung mit der von Thibaut gegebenen Textprobe<sup>42</sup> zeigt, die gleiche wie in unserer Hs., nur hat diese zwei Punkte mehr als die Petersburger. Offenbar liegt in beiden bereits eine ältere Tradition vor, von der die Notatoren manchmal etwas abwichen. Der gelehrte Augustiner faßt sein Urteil über den Notationswert der Interpunktion des Fragments in die Worte zusammen<sup>43</sup>: „Par la repartition du texte sacré en commata ou incises, dont tous les mots restent logiquement agrégés les uns aux autres, par les signes authentiques de son interpunctuation, ce codex nous apparaît comme un des monuments les plus manifestes de la lecture solennelle.“ Sicher ist diese Folgerung a fortiori für unsere Hs. berechtigt, in welcher der ganze Evangelientext zur Beurteilung vorliegt, soweit es sich um Feststellung des Notationscharakters der Interpunktion handelt.

#### Das Fragezeichen.

Die Besprechung des Fragezeichens haben wir mit Absicht für den Schluß unserer Ausführungen über die einfache Interpunktion zurückgestellt, obwohl es, wenn auch in viel geringerem Umfang als der Punkt, an der Abgrenzung des Textes seinen Anteil hat. Da die Frage schon beim gewöhnlichen Sprechen, noch viel mehr im feierlichen Vortrag, mit einer mehr oder weniger umfangreichen Stimmodulation verbunden ist, hat das Fragezeichen schon an und für sich mehr den Charakter eines musikalischen als eines bloßen Interpunktionszeichens. In einer Zeit, in welcher man weder die Noten- noch auch die Neumenschrift kannte, lag es im Interesse der liturgischen Lesung, die verschiedene gesangliche Ausführung der Frage für den Lektor durch verschiedene graphische Zeichen anzudeuten. Thibaut stellt in der Petersburger Hs. Q. v. I. 2 (7./8. Jahrhundert), Homilien des Origenes, acht Formen des Fragezeichens fest, die er als evidenten Beweis für den musikalischen Charakter des Interpunktionssystems der Hs. betrachtet<sup>44</sup>. Es sind ganz einfache Formen, die durch Aneinanderreihung des einfachen Fragezeichens, der Wellenlinie, entstanden sind.

<sup>42</sup> Thibaut, Monuments, S. 13 und Tafel V.

<sup>43</sup> Thibaut, La Notation musicale, son origine, son évolution. Conférence. St. Petersburg 1912, S. 7.

<sup>44</sup> Thibaut, La Notation musicale, S. 11.

Die Formen, in welchen unser Fragezeichen eingetragen ist, sind so zahlreich und von so mannigfaltiger Abwechslung, daß es kaum möglich ist, in der Darstellung ein einigermaßen getreues Bild von ihrem musikalischen Reichtum zu entwerfen. Das Grundelement ist, nach den einfachsten Zeichen zu urteilen, die hochgestellte enge Wellenlinie. Sie kommt jedoch ohne Erweiterung in der Hs. nur ganz selten vor. Alle anderen Fragezeichen sind mehr oder weniger kombiniert. Das spricht schon allein dafür, daß das Fragezeichen in unserer Hs. mehr als bloßes Interpunktionszeichen ist. Der erste Zusatz ist eine kurze Virga beim An- oder Nachstrich. Dann wird letztere mit Druck versehen. Vor oder nach der einfachen Welle wird ein schräges Strichlein (*Accentus gravis*?) angesetzt. An Stelle des Endstrichleins tritt ein Punkt. Von den genannten erheblich verschieden sind zahlreiche Fragezeichen, deren Form an das *Quilisma* erinnert. Es werden zwei bis fünf Glieder wagrecht aneinander gereiht, häufig ohne An- und Nachstrich. Die einen sind sehr fein eingetragen und erinnern lebhaft an das Fragezeichen des Cod. Q. v. I. 2, andere sind sehr kräftig gezeichnet, so daß auch bei dieser Gruppe eine reiche Abwechslung vorhanden ist. Graphisch besonders wirkungsvoll ist die Hauptgruppe, die gewöhnliche Form unseres Fragezeichens. Zwei bis fünf Wellenlinien winden sich kräftig gezeichnet schräg, manchmal auch sehr steil und fast senkrecht aufwärts und enden oft in eine langgezogene Virga, der nicht selten ganz oben noch die einfache wagrechte Welle angefügt ist. Dazu kommt noch eine Reihe von Zeichen, die aus den uns schon bekannten zusammengesetzt werden, so daß in einem Zeichen ganz verschiedene Elemente vertreten sind, deren Eintrag eine nicht wenig gewandte Hand zur Voraussetzung hat. Besonders häufig wird das in gewundenen Wellen aufwärts strebende Zeichen durch einige *quilisma*artige wagrechte Wellen unterbrochen. Der erstaunliche Reichtum an verschiedensten Formen wird noch wesentlich vermehrt durch eine ganz eigenartige Verwendung des Punktes in Verbindung mit dem Fragezeichen. Alle Zeichen kommen mit und ohne Punkt vor. Derselbe ist in allen möglichen Positionen angebracht, hoch und tief gestellt, über und unter, rechts und links vom ersten Zeichenglied, ganz nahe und in weiter Entfernung von demselben. Zweimal stehen zwei Punkte links neben dem Zeichen, dreimal je einer über und unter dem ersten Glied. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine solche Punktsetzung nur im musikalischen Charakter des Fragezeichens eine befriedigende Erklärung finden kann. Auch in der Petersburger Hs. unterscheiden sich drei von den acht Formen nur durch den immer unter dem ersten Zeichenglied stehenden Punkt von den anderen. — Wir haben demnach in

unserem Evangeliar eine Überfülle verschiedener Formen des Fragezeichens und können uns kaum vorstellen, welche abwechslungsreiche Modulation durch dasselbe für die Lectio solemnis erreicht werden konnte.

So gestaltet sich die einfache Interpunktion mit ihren zwei Interpunktionszeichen für sich allein zu einem ganzen Notationssystem, von dessen praktischer Auswirkung im gesanglichen Vortrag der heiligen Texte wir uns freilich schwer eine Vorstellung machen können, weil uns der Schlüssel zur Erklärung der Zeichen fehlt.

## 2. Die ekphonetische Lektions-Interpunktion.

Die ekphonetische Lektions-Interpunktion ist nichts anderes als eine Erweiterung der einfachen durch ein ebenso einfaches Zusatzzeichen, das aber nur den Punkt berührt, da das Fragezeichen einer Erweiterung weder bedürftig noch fähig ist.

Als „ekphonetisch“ bezeichnen wir unsere erweiterte Lektions-Interpunktion, weil der Ausdruck die Aufgabe dieses Teiles der Notation am deutlichsten zu kennzeichnen scheint, den feierlichen Vortrag der liturgischen Lesung gerade bei den Texteschnitten zu regeln<sup>45</sup>, während die Termini „Lektionszeichen“ und „Lektionsschrift“, die von manchen vielleicht vorgezogen würden, auf alle Zeichen anwendbar sind, die im Dienst der Lectio liturgica stehen.

Wenn wir mit P. Wagner annehmen, daß das Material für die Neumenschrift vornehmlich die Akzente geliefert haben<sup>46</sup>, können wir in unseren ekphonetischen Zeichen vielleicht eines der ältesten Beispiele einer solchen Akzentverwertung sehen. Statt wie bisher nur den musikalischen Wert eines Vokals zu verstärken, wird der Akzent nunmehr auch bei den Texteschnitten gebraucht, um hier eine reichere melodische Stimmbewegung anzuzeigen. Der hochgestellte Punkt, das einfachste Zeichen für die große Redepause, erhält ihn zu einer Virga verlängert von der Schreibzeile aus nach unten, der Punkt in der Mitte, das kleine Pausezeichen, indem die Zusatzvirga über ihm und aufwärts gerichtet angebracht wird. So entstehen zwei ekphonetische Zeichen, zu denen als drittes das unveränderte Fragezeichen tritt. Diese Art der Lektionsinterpunktion, das Fragezeichen natürlich nicht mit unserem Formenreichtum, findet sich auch in nicht wenigen anderen alten Hss. Von den Faksimiletafeln in A. Staerks „Les Manuscrits latins“ enthalten sie 15; die Hss., denen sie entnommen sind, stammen alle aus Corbie, das bei seiner Gründung von Mönchen aus Luxeuil be-

<sup>45</sup> Vgl. Lexikon f. Theol. u. Kirche VII. 517.

<sup>46</sup> Wagner, Neumenkunde, S. 17.

siedelt wurde. A. Bruckner<sup>47</sup> bringt 10 Tafeln mit unseren Zeichen, davon 9 aus St. Gallener Hss. Das *Missale Gothicum*<sup>48</sup>, dem eine eigentliche Interpunktion fehlt, hat in 11 Texten eine Notation, die in ihren zwei Zeichen der unseren nahe steht, wenn auch der Punkt fehlt und die abwärts gehende Virga, vielleicht mit Rücksicht auf den Schriftcharakter, scharf und kräftig gebrochen ist. Da sämtliche Texte Teile des feierlichen Taufritus sind, kann ein Zweifel über den musikalischen Charakter der beiden Zeichen kaum bestehen.

Die eben erwähnten Hss. gehören mit einer einzigen Ausnahme sicher dem irischen Kulturkreis an. Dies legt die Folgerung nahe, daß auch unsere ekphonetischen Zeichen irischen Ursprungs sind. Dieselbe gewinnt dadurch sehr an Wahrscheinlichkeit, daß unsere drei Zeichen in ihrer Form der lateinischen Lektionsschrift, die Wagner im 5. Kapitel seiner Neumenkunde<sup>49</sup> ausführlich behandelt, ganz fremd sind, so sehr sie in der Art der Anwendung mit ihr übereinstimmen, wenn von der wiederum ganz verschiedenen Position der Zeichen abgesehen wird. Das vierte der lateinischen Zeichen, der Punctus versus, das nach Wagner die plena distinctio, den vollständig abgeschlossenen Satz, beschließen soll, hat die Form unseres großen Pausezeichens, kommt aber in den umfangreichen Probetexten, die vorgelegt werden, überhaupt nicht vor, kann also diese Bestimmung kaum haben. Die Erklärung, die Wagner<sup>50</sup> zu den einzelnen Zeichen gibt, scheint auch sonst mit den Probetexten nicht immer in Einklang zu stehen. Wenn er jedoch bezüglich der von ihm angegebenen lateinischen Lektionszeichen in ihrer Gesamtheit erklärt:<sup>51</sup> „Diese Zeichen sind die traditionellen Begleiter der liturgischen Lesung während des ganzen Mittelalters . . . und gehören zum Urbestande der ältesten lateinischen Lektionsbücher“, dann steht unsere ekphonetische Interpunktion offenbar außerhalb dieser Tradition und kann sich nur in Irland entwickelt haben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß sie in manche festländische Hs. Aufnahme fand, da im 6./7. Jahrhundert irische Mönche, damals die einzigen Träger gelehrter Bildung, als Missionäre alle Länder durchzogen<sup>52</sup> und besonders in der Reform der Klöster, der Pflegestätten der liturgischen Musik, eifrig tätig waren. So lesen wir z. B. in der Vita der hl. Gertrud von Nivelles (gest. 659)<sup>53</sup>, daß sie „viro boni testimonii . . . de transmarinis partibus ad ignaros imbuendos carmina divina“ also als Gesangslehrer in ihr Frauenkloster berief.

<sup>47</sup> Bruckner A., *Scriptoria medii aevi helvetica*, Genf 1935, Bd. I.

<sup>48</sup> Mohlberg, *Missale Gothicum*, fol. 140<sup>v</sup>ff. und 167ff.

<sup>49</sup> Wagner, *Neumenkunde*, S. 82—89. <sup>50</sup> Ebda. S. 88/89.

<sup>51</sup> Ebda. S. 88.

<sup>52</sup> Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen*, S. 73.

<sup>53</sup> MGSS. rer. Merow. II, 449.

### 3. Die erweiterte ekphonetische Interpunktion.

Die einfachen ekphonetischen Zeichen werden für die feierlichere liturgische Lesung durch ebenso einfache Zusätze zur erweiterten ekphonetischen Interpunktion ausgestaltet. Dies geschieht durch kleine Veränderungen an den Zeichen selbst und durch eigene Zusatzzeichen.

Die Virga des kleinen Pausezeichens, gewöhnlich als feine gerade oder leicht gewölbte Linie eingetragen, erhält eine konische Verdickung. Die Feder wird in der Regel abwärts, öfters aber auch aufwärts geführt. Ab und zu wird die Virga an einem oder an beiden Enden geknickt oder etwas abgebogen, und es entstehen neumenähnliche Formen. Manchmal wird sie wagrecht über und unter dem Punkt oder seitwärts eingetragen.

Die Virga des großen Pausezeichens, an sich gerade, wird offenbar mit Überlegung in verschiedenem Grade gewölbt, bald sehr fein, bald sehr kräftig gezeichnet. Von besonderem musikalischen Werte dürften die verschiedenen Ansätze zur Virga sein. Der einfachste ist der ihr vorgesetzte Punkt, der häufigste der Haken in rechtem und spitzem Winkel oder in scharfer Krümmung gezeichnet, mehrmals auch an beiden Enden angebracht.

Als eigenes Zusatzzeichen erscheint der Punkt, beim kleinen Pausezeichen immer mit der Virga verbunden, beim großen fast immer getrennt. In ersterem Falle wird er an eines der Enden oder auch an beide angesetzt, in letzterem in den freien Raum zwischen den beiden Bestandteilen des großen Pausezeichens eingetragen. Auch hier werden, wenn auch ziemlich selten, zwei Zusatzpunkte verwendet. (Man vergleiche die Faksimiletafeln!)

Ein Sonder-Punktzeichen enthält die Mt.-Passion 47mal an wichtigen Texteingschnitten. Die zwei Zusatzpunkte werden seitwärts über der Virga angebracht, wodurch ein Trigon in der irisch-fränkischen Form<sup>54</sup> entsteht. Das deutsche Trigon ohne Virga kommt wohl als Ornament vor, nie aber als musikalisches Zeichen. Wir sehen hierin einen Beweis für die über Luxeuil gehende irische Herkunft unserer Notation. Das Verhältnis des Trigon zum hochgestellten Punkt des Hauptzeichens, der oft ganz wegfällt, oft weit abseits steht, scheint anzudeuten, daß die Zusatzzeichen als Erweiterung der Virga gedacht sind, durch die ja die Interpunktionszeichen erst den Charakter von ekphonetischen Zeichen erhalten. Auffallend ist, daß unser Trigon sehr häufig seine Gestalt wechselt, indem die beiden Punkte über der Virga bald als winzige Tüpflein ganz nahe aneinander stehen, bald als mehr oder weniger kräftige Punkte in weitem Abstand eingetragen, bald wagrecht, bald schräg an-

<sup>54</sup> Vgl. Wagner, Neumenkunde, S. 152.

gebracht sind. Dreimal ist das ganze Trigon, die Virga nach oben, auf den Kopf gestellt. Diese verschiedenen Formen des gleichen Zeichens sollten wohl eine verschiedene gesangliche Ausführung andeuten.

Nicht nur von musikalischer, sondern auch von musikgeschichtlicher Bedeutung dürfte sein, daß die verschiedenen Zusatzpunkte sehr häufig zu dem uns bereits bekannten kleinen Strichlein ausgezogen werden, eine Praxis, die besonders in Deutschland in die spätere voll ausgebildete Neumenschrift überging. Der ausgezogene Punkt erhält die Bezeichnung „Virga jacens“. Die Ansicht Wagners<sup>55</sup>, der in ihr nur eine auf die Seite gelegte Virga sieht und eine Ableitung vom Punkt energisch ablehnt, dürfte mit dem Befund in unserer Hs. unvereinbar sein, denn hier handelt es sich zweifellos um eine Veränderung des musikalischen Punktzeichens.

Als seltene Ausnahmen sind noch einige andere Zeichenkombinationen kurz zu erwähnen. Die aufwärts gerichtete Virga wird dem großen Pausezeichen als Zusatz beigegeben, und zwar einfach und in spitzem Winkel verdoppelt: die Virga dieses Zeichens selbst wird zweimal nebeneinander gesetzt, erhält als Zusatzvirga auch noch Zusatzpunkte. Fol. 162<sup>v</sup> besteht ein Zeichen aus sechs getrennten Bestandteilen. Hierher ist wohl auch das merkwürdige Zeichen auf T. I. Z. 22 zu zählen, das auf der ersten Zeile der nächsten Seite in etwas anderer Form und mit Zusatzpunkt nochmals kommt.

Ein flüchtiger Blick auf das Zeichenmaterial dieses letzten, am vollkommensten ausgebildeten Gliedes unserer Notation zeigt eine Überfülle von musikalischen Winken, von deren gesanglicher Wirkung wir uns kaum eine Vorstellung machen können.

In anderen gleichzeitigen oder älteren Hss. scheinen die Zeichen unserer erweiterten Lektions-Interpunktion wenig vorzukommen. Spuren der Punktzusätze und der eingebogenen oder gebrochenen Virga finden sich in den Petersburger Hss. Q. v. I. 2 u. 3. Die anderen Zusätze sind uns nirgends begegnet.

Hier sei auf eine Schreiberlaune hingewiesen, die für die Ursprünglichkeit unserer Lektions-Interpunktion spricht. Der Skriptor verwendet nämlich zwei ihrer wichtigsten Zeichen als Verweisungszeichen. Das kleine ekphonetische Interpunktionszeichen dient regelmäßig als Martyrion, wenn Worte eines Textabschlusses auf der Schreibzeile nicht mehr Platz haben und dann an das Ende der nächsten Zeile geschrieben werden. Zur Abgrenzung der Evangelienperikopen dienen ebenso regelmäßig das Trigon und das Punktviereck der erweiterten Lektionsinterpunktion, und zwar, weil es sich hier nicht um musikalische Zeichen handelt, bald mit und bald ohne Virga.

<sup>55</sup> Wagner, Neumenkunde, S. 116, Text u. Anm. 2.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, daß diese Art der Abgrenzung nur bei den Perikopen erfolgt, die schon bei der Ausfertigung der Hs. als solche verwendet wurden, während bei den erst in den Nachträgen enthaltenen Verweisungszeichen überhaupt fehlen. Dem Skriptor waren die Zeichen des Notators bekannt und geläufig, die Notation kann darum nicht jünger sein als die Ausführung der Hs. Damit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Notation spätere Einträge enthalten kann und wohl auch wirklich enthält.

Der musikalische Charakter der ganzen ekphonetischen Interpunktion, an dem ja die Reichhaltigkeit der Zeichen selbst nicht zweifeln läßt, tritt noch deutlicher hervor in ihrer Verteilung auf die Texte. Wenn wir von den Passionstexten zunächst absehen, verteilen sich 644 ekphonetische Zeichen schon ganz ungleich auf die einzelnen Evangelien. Auf Mt. treffen 80 für die große Pause, 52 für die kleine; auf Mr. 27 und 23; auf Luc. 106 und 114; auf Joh. 145 und 97; von den zusammen nur 29 Punktzusätzen auf Mt. 12, auf Mr. 2, auf Luc. 6 und auf Joh. 9.

Von den 234 Perikopen sind 142 ohne ekphonetische Zeichen. Von den übrigen 92 treffen 23 auf Mt., 5 auf Mr., 37 auf Luc. und 27 auf Joh. 13 Perikopen haben 15 und mehr Zeichen, die sich auf den ganzen Text verteilen. In allen anderen mit einer einzigen Ausnahme, auf die wir noch zurückkommen werden, sind nur einzelne wichtige Verse mit Zeichen versehen. Eine solche Verteilung kann nur Ergebnis reiflicher Überlegung sein, die in einer liturgischen Hs. nur die Lectio solemnis als Ziel haben konnte. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn wir auf den Inhalt der eben erwähnten Texte achten. Es sind folgende:

1. Fol. 15. Mt. I. 1—17. (— —), Stammbaum; 2. f. 38v. Mt. XV. 21—28. (I. 5. Q.), Das kananäische Weib; 3. f. 41. Mt. XVII. 1—9. (I. 7. Q.), Verklärung Christi; 4. f. 79. Mr. VI. 17—29. (29. VIII.), Enthauptung des Johannes; 5. f. 144v. Luc. XV. 11—32. (II. 7. Q.), Der verlorene Sohn; 6. f. 163v. Luc. XXIV. 13—35. (2. Pa.), Die Emmausjünger; 7. f. 165. Luc. XXIV. 36—47. (3. Pa.), Primat; 8. f. 175. Joh. V. 1—15. (I. 6. Q.), Der 38j. Kranke; 9. f. 182. Joh. VII. 1—13. (V. 3. Q.), Haß der Welt; 10. f. 183v. Joh. VII. 43—53. (IV. 7. Q.), Streit um Jesus; 11. f. 189. Joh. X. 1—10. (3. Pent.), Der gute Hirt; 12. f. 190. Joh. X. 22—38. (V. 4.), Messiasfrage; 13. f. 195. Joh. XIII. 1—15. (VI. 4. Q.), Verrat des Judas.

Die Perikopenreihe ist nach den gleichen Gesichtspunkten aufgestellt, die uns bei anderen Notationsgliedern wiederholt begegnet sind. Die Liturgie tritt zurück, die ganze Einstellung ist asketisch, die Person Christi wird ins hellste Licht gerückt. Die gleiche Tendenz beobachten wir, wenn nur einzelne Verse eines Textes mit Zeichen versehen sind.

Eine Reihe von Überraschungen enthalten die Passionsberichte. Eine solche ist schon die Zahl der Zeichen: 1001 gegen

673 im ganzen übrigen Evangelientext. Auf Mt. entfallen 250 Zeichen für die große Pause, 195 für die kleine und 97 Zusatzzeichen, also über die Hälfte aller Zeichen, auf Mr. nur 85, 17 und 5 = 107, auf Luc. 140, 19 und 14 = 173, auf Joh. 102, 60 und 17 = 179. Die Verteilung könnte nicht ungleichmäßiger sein. Die auffallend starke Bevorzugung der Mt.-Passion dürfte einen liturgiegeschichtlichen Hintergrund haben. Sie wurde besonders feierlich vorgetragen und war noch zur Zeit des hl. Augustin die einzige, die in der Liturgie Verwendung fand. Der hl. Kirchenvater schreibt<sup>56</sup>: „Passio quia uno die legitur, non solet legi nisi secundum Matthaeum.“ Ein Versuch des Heiligen, in seiner eigenen Kirche die vier Passionen in die Liturgie aufzunehmen, mißlang: „Non audierunt homines, quod consueverant, et perturbati sunt“<sup>56a</sup>. Die Mr.-Passion ist in unserem Capitulare noch nicht als liturgische Lesung angegeben. Diese wie auch die Luc.-Passion haben fast nur für die große Redepause ekphonetische Zeichen. Daraus muß wohl geschlossen werden, daß bei der kleinen Pause der Punkt selbst irgendeine einfache Melodie auslöste, also musikalisches Zeichen ist. — Der hervorragende asketische Wert der Passionen liegt auf der Hand, so daß auch hier die asketische Einstellung der Notation gegeben ist.

Die große Zahl der musikalischen Einzelzeichen könnte dazu verleiten, die Lektionsnotierung für überschwänglich zu halten. Es ist jedoch zu beachten, daß die Zeichen sich auf 377 Textseiten verteilen und auf eine gewöhnliche Seite höchstens deren 10 treffen. Selbst die Auswahltexte zeugen von großer Zurückhaltung. Neben der Mt.-Passion sind nur 62 von 234 Perikopen bevorzugt und von diesen finden sich nur 16 in mehr als einer der fünf Auswahlserien. Wir müssen die weise Mäßigung anerkennen, die dem Notator durch sparsamen Gebrauch der verschiedenen Zeichengruppen die Möglichkeit gab, wichtige und sehr wichtige Texte entsprechend wirksam hervorzuheben.

So stellt sich die Lektionsnotation des Evangeliars als eine hervorragende musikalische Leistung dar, ob wir nun auf die Reichhaltigkeit des Zeichenmaterials sehen oder auf die abwechslungsreichen Zeichenkombinationen oder auf die wohl-durchdachte Verteilung auf den Text oder auf die ins einzelne gehende Berücksichtigung der asketischen Belange, des Hauptzweckes der ganzen Notation.

Damit können wir unsere Ausführungen über dieselbe abschließen. Es sind nur noch einige zusammenfassende Bemerkungen anzufügen und einige für die Frühgeschichte unseres Klosters bedeutsame Folgerungen zu ziehen.

<sup>56</sup> Sermo CCXXXII. Migne, PLat. 38. 1107. — <sup>56a</sup> Ebda. S. 1108.

Wir konnten bei nahezu allen einzelnen Notationsgliedern auf deren irische Herkunft hinweisen. Das irische Volk war in der Zeit, in welcher unser Notationssystem sich allmählich entwickelte, wohl das einzige, das zur Schaffung eines solchen Werkes fähig war. Während auf dem ganzen Kontinent ein trostloser kultureller Tiefstand herrschte, erlebte Irland seine höchste kulturelle Blütezeit. Musik war aber ein nicht unwesentlicher Bestandteil der irischen Kultur. Die altirischen Heiligen, die das musikalische Erbe von den heidnischen Barden und Harfnern übernommen hatten, werden im Antiphonar von Bangor ganz besonders wegen ihrer Sorge für den geistlichen Gesang gepriesen<sup>57</sup>. Musik war ein wichtiges Fach im Elementarunterricht. Auf fehlerfreies Singen beim gemeinschaftlichen Gottesdienst wurde das größte Gewicht gelegt<sup>58</sup>. Für die irischen Mönche, die in strengster Askese sich auch den unschuldigsten materiellen Genuß versagten, war ein erhebender Chordienst Lebensnotwendigkeit, um die geistige Spannkraft dauernd auf idealer Höhe zu erhalten. So wurde eine sorgfältige Notation in den liturgischen Büchern zum dringenden Bedürfnis, vornehmlich im Evangeliar, das die stärksten Motive zu opferfreudigem Vollkommenheitsstreben enthält. Unsere Lektionsnotation dürfen wir wohl als reife Frucht langjähriger eifriger Pflege des liturgischen Gesanges betrachten, der ganz im Dienste des asketischen Lebens stand. Sie macht uns das Wort Kolumbans verständlich: „Weit entfernt, des vielen Psalmodierens überdrüssig zu werden, bereitete diese Übung den keltischen Mönchen den süßesten Trost“<sup>59</sup>.

Der Weg, auf welchem die altirische Notation in unser Evangeliar kam, liegt offen da. Weltenburg ist Luxovienserstiftung. Seine ersten Mönche brachten die notwendigen liturgischen Bücher und mit ihnen die musikalische Notation aus dem Mutterkloster in die Neugründung. Auf gleiche Weise war sie erst wenige Jahrzehnte vorher aus Bangor nach Luxeuil gelangt. Wir sind sogar in der glücklichen Lage, das Alter des Weltenburger Urevangeliars fast aufs Jahr genau feststellen zu können. Sein Kalender hat den Sonntagsbuchstaben „e“ und einen späten Ostertermin (20. April). Das traf seit 553 zum ersten Male im Jahre 615 zu, dann wieder 626 und 637. Die Gründung der Luxovienserklöster in Bayern erfolgte vor 620, so daß unser Kalender auf 615 anzusetzen ist. Damit stimmt unser Sanctorale überein, das nach einer brieflichen Mitteilung von Dr. Th. Klauser, Bonn, in seinem ursprünglichen Bestande um 610 entstand<sup>60</sup>. Die Notation wurde offenbar aus dem alten

<sup>57</sup> Laux, *Der hl. Kolumban*, Freiburg 1919, S. 65.

<sup>58</sup> Ebd. S. 75. <sup>59</sup> Ebd. S. 65.

<sup>60</sup> Briefl. Mitteilung vom 1. 6. 34.

ins neue Evangeliar übernommen und ist indirekt eine wertvolle Bestätigung unserer alten Gründungstradition.

Wenn nun die irische Lektionsnotation in unsere Hs. aufgenommen wurde, ist anzunehmen, daß Weltenburg zur Zeit ihrer Ausführung noch von irischen Mönchen bewohnt war (vgl. eine Notiz in „Natur und Kultur“ 1938, S. 236, nach welcher in Süddeutschland die keltische Sprache um 700 nach Chr. noch nicht erloschen war), und daß die Liturgie nach irischer Praxis gefeiert wurde. Zahlreiche Korrekturen und Nachträge beweisen dies übrigens einwandfrei. Korrekturen finden sich auf unserem T. I. Zeile 3, 9, 13, 16 und 19. Auf T. II. scheint der größere Teil der musikalischen Einträge nicht ursprünglich zu sein, wie die blässere Tinte zeigt. Deutsche, etwa vom hl. Bonifatius in Weltenburg eingeführte Benediktiner, hätten sicher die römische Gesangsweise an Stelle der verpönten irischen gesetzt.

Von lokalgeschichtlicher Bedeutung ist die Perikope auf das Fest des hl. Georg, Luc. XXI. 14—19, die fol. 156 eingetragen ist. Sie enthält, während alle benachbarten Texte ohne musikalische Zeichen sind, mit 11 zum Teil kombinierten ekphonetischen Interpunktionszeichen auf 9 Zeilen eine auffallend reiche Notation, die als einzige außerhalb der Auswahlserie den ganzen Text erfaßt. Die Einträge stammen nicht vom ersten Notator, denn sie unterscheiden sich von allen anderen durch besonders stark verblaßte Tinte und auch durch von den anderen Zeichen abweichende Form. Durch mehrere der nachgetragenen Zeichen wurden sogar neue Texteschnitte geschaffen. Es handelt sich also hier um Einträge, die nicht aus der Vorlage entnommen wurden, sondern einem lokalen Bedürfnis ihr Entstehen verdanken. Dieses ist in Weltenburg gegeben, da St. Georg der Schutzheilige des Klosters ist, das durch Jahrhunderte nach ihm benannt wurde. Daß er nicht etwa bei den irischen Mönchen überhaupt eine besondere Verehrung genoß, kann schon daraus entnommen werden, daß sein Fest im *Missale Gothicum*, das in Luxeuil geschrieben wurde, nicht aufgeführt ist. Die Notierung der Georgsperikope in unserem Evangeliar darf deshalb als neuer Beleg für die Weltenburger Herkunft dieser Hs. und als einwandfreier Beweis dafür gelten, daß ihre Lektionsnotation einer Zeit angehört, in welcher im Kloster die irische Gesangspraxis noch in Übung war, also jedenfalls sehr alt ist. Für die Frühgeschichte Weltenburgs ist diese Feststellung von ebenso großer Bedeutung wie für die musikgeschichtliche Forschung.

Die sorgfältige Notation inklusive Korrekturen und Nachträgen berechtigt weiters zur Annahme, daß in Weltenburg noch immer neben bedeutendem musikalischem Interesse und Können jenes ideale Vollkommenheitsstreben lebendig war, auf das die ganze Notation eingestellt und ohne das sie kaum denkbar ist.

Wir haben in ihr somit auch ein unbeabsichtigtes und darum unverdächtiges Zeugnis für den guten Geist, der im Kloster herrschte.

Unmöglich kann die ganz einzigartige Lektionsnotation ohne Bedeutung für die schwierige Datierung der Hs. sein. Wir haben unserer ersten Arbeit über dieselbe den Titel „Ein vor-karolingisches Evangeliar aus Weltenburg“ gegeben. In der eigenartigen, dem frühkarolingischen Schrifttum ganz fremden Lektionsnotation dürfen wir vielleicht den Hauptbeweis für diese Aufstellung sehen. Namentlich die Zeichen der ersten Gruppe der Notation, Lektionsmajuskel mit Nebenformen und die konsequente Verwendung des I-longum dürften in einer karolingischen Hs. nicht möglich sein. Noch weniger aber läßt sich denken, daß in der karolingischen Zeit, nach der kirchlichen Reform durch den hl. Bonifatius, die irische Gesangspraxis im Ostreich noch eine Blüte erleben konnte, wie sie unsere Notation anzeigt. Der Stern der Iren war um 800 längst verbliehen. Vielleicht hat die karolingische Schrift doch Vorläufer, die zu wenig beachtet werden. A. Wilmart<sup>61</sup> weist auf solche wiederholt hin und spricht sich dahin aus, daß die Lösung der noch sehr dunklen (paläographischen) Fragen die Aufmerksamkeit und geduldiges Forschen von Spezialisten erfordere<sup>62</sup>. Es mag hier auch ein Wort des Altmeisters der deutschen Paläographie, L. Traube, zu beachten sein: „Die heutigen paläographischen Lehrmeinungen sind mehr als man wohl glaubt, durch die Geschichte und die Zufälligkeiten der paläographischen Studien bedingt. Was man heute gewöhnlich zu hören bekommt, ist nur ein Kompromiß der Lehren Mabillons und Maffeis“<sup>63</sup>. Es ist sicher sehr auffallend, daß so viele Hss. ins 9. und so wenige ins 8. Jahrhundert datiert sind. Chapelain bringt in seiner *Paléographie des Classiques latins*<sup>64</sup> 88 Hs. des 9. und nur 6 für das 6., 7. und 8. Jahrhundert zusammen, Dr. Klauser in seiner Zusammenstellung der Hss. mit römischer Evangelienliste<sup>65</sup> 2 Hss. aus dem 8. und 140 aus dem 9. Jahrhundert. Die Skriptoren des 9. Jahrhunderts werden doch nicht alle Vorlagen vernichtet haben. Bei dieser Sachlage dürfte es schwerlich angehen, unsere Hs. ohne genaue Prüfung, nur wegen ihrer regelmäßigen Schrift, ohne weiteres endgültig in die karolingischen Hss. einzureihen und um „800“ oder noch später zu datieren.

<sup>61</sup> Wilmart, *Une Contribution a l'histoire de l'ancienne Minuscule* (Rev. Bened. 1912, S. 198) und *Le Comes de Murbach* (Rev. Bened. 1913, S. 29).

<sup>62</sup> Ebda. S. 30.

<sup>63</sup> Traube, *Kleine Schriften*, herausgegeben von Brandt, München 1920, S. 220.

<sup>64</sup> Chapelain, *Paléogr. des Classiques*, Paris 1884—91, B. I. S. 32.

<sup>65</sup> Klauser, *Das röm. Capitulare Evv.*, Münster 1935, S. XXXVII.

Liturgiegeschichtliche Bedenken gegen unsere frühere Datierung scheinen mit den paläographischen so eng zusammenzuhängen, daß von einer eigenen Erörterung wohl abgesehen werden kann.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle! Die musikgeschichtliche Bedeutung der Lektionsnotation in unserer Hs. wird dadurch kaum berührt. Diese faßt unser musikalischer Berater, Dr. Stäblein, in die zwei Sätze zusammen: „Zum erstenmal wird es möglich, infolge des glücklichen Fundes der Weltenburger Handschrift, in der bisher noch immer dunklen und rätselhaften Frage nach der Entstehung und Frühgeschichte der Neumen gewisse klare Züge zu erkennen“.<sup>66</sup> „Jedenfalls ist es interessant zu sehen, daß durch den Fund die Tatsache bestätigt worden ist (und zwar die erste beweiskräftige Bestätigung), die Peter Wagner immer vertreten hat, daß die deutschen (St. Galler) Neumen nicht von Rom, sondern von Irland herkommen, wenn auch P. Wagner noch Britannien und Irland zusammenwirft“<sup>67</sup>.

Wir schätzen uns glücklich, daß in der ältesten Handschrift unseres Klosters, die aus anderen Gründen schon so wertvoll für die Frühgeschichte der Abtei ist, auch noch ein für die Geschichte der kirchlichen Musik unschätzbares Dokument aus ganz alter Zeit erhalten blieb. Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Hinweis auf die Weltenburger Lektionsnotation trotz der unserer Darstellung anhaftenden Mängel der musikgeschichtlichen Forschung einigen Gewinn bringen möge.

<sup>66</sup> Schriftliche Mitteilung vom 30. 3. 38.

<sup>67</sup> Mitteilung vom 2. 11. 37.

# Das Wappen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation.

Von Richard Bauersfeld OSB, Ettal.

Jedesmal, wenn wir das Direktorium zur Hand nehmen, sehen wir auf seinem Umschlag und auf seinem ersten Blatt das Wappen der Bayerischen Benediktinerkongregation. Das Wappen besteht aus dem bayerischen Wappen und dem Familienwappen des Papstes Innocenz XI., der am 26. August 1684 die Bayerische Benediktinerkongregation bestätigt hat. Das linke Feld ist uns wohlbekannt, dagegen macht die Erklärung des rechten Feldes einige Schwierigkeiten.

1. Bayern besaß bis zum Jahre 1835 kein eigenes Staatswappen und führte nur das Familienwappen der Wittelsbacher als sein Wappen, d. h. einen Schild von Blau und Silber gerautet oder besser geweckt. Bis 1806 enthielt das Wappen 21 Rauten, danach bis 1835 die doppelte Anzahl und im Herzschild das Symbol der Souveränität: Zepter und Schwert schräg gekreuzt. Seit 1835 besteht das Bayerische Majestätswappen aus einem quadrierten Schilde mit einem von Blau und Silber gerauteten Herzschilde. Der Löwe des ersten Feldes vertritt die Rhein- und Oberpfalz, das zweite Feld enthält das Wappen des würzburgischen Herzogtums Franken, das dritte Feld das Wappen der Markgrafschaft Burgau, welche einen erheblichen Teil des bayerischen Schwaben bildet. Das Bild des vierten Feldes endlich ist das Wappen der ehemaligen Grafschaft Veldenz. Es kam in das Staatswappen, weil das Land Pfalz-Zweibrücken, dessen Fürsten später in Bayern regierten, kein eigenes Wappen führte<sup>1</sup>.

Also die bayerischen Rauten waren das alte bayerische Wappen bis zur Erhebung des Landes zum Königreich (1806) oder besser bis zu Schaffung eines bayerischen Majestätswappens durch König Ludwig I. im Jahre 1835.

2. Das Wappen Innocenz' XI. (1676—1689). Der Papst entstammte der edlen Familie der Odescalchi. Die Familie blüht noch in zwei Zweigen, der fürstlichen Linie in Rom, der u. a. das herrliche Kastell Bracciano gehört, und der adligen Linie in Mailand.

<sup>1</sup> Münchener Kalender 1895 und 1898.

Kaiser Leopold I. erhob am 11. Dezember 1698 Livio Odescalchi, Herzog von Bracciano, den Neffen des Papstes Innocenz XI., zum Fürsten des Heiligen Römischen Reiches mit dem Rechte der Nachfolge. Der zweite Fürst war ein Sohn der Schwester des Papstes mit Namen Lukrezia, die mit dem Edlen Alessandro Erba von Como vermählt war. Der Sohn Baldassare mußte die Verpflichtung auf sich nehmen, den mütterlichen Namen zu tragen. So entstand die Familie der Erba-Odescalchi oder Odescalchi aus dem Hause Erba. Kaiser Karl VI. bestätigte am 20. März 1714 den Fürstentitel, beschränkte das Tragen jedoch auf die direkte Nachkommenschaft und auf den Erstgeborenen<sup>2</sup>.

Die Familie Odescalchi leitet ihren Namen ab von Odo scalcus magnus (Mundschenk) Kaiser Karls d. Gr., der aus Vienne in der Dauphiné stammte. Die Familie kam über den Splügen nach Italien und setzte sich am Lago Maggiore fest. Der Stamm- baum läßt sich bis 1290 zurückverfolgen, aber bereits 1050 gibt es einen Bischof Gulbert Odescalco von Novara.

Das Wappen besteht aus 5 Streifen, der oberste ist golden, die übrigen sind silbern. In der Mitte des obersten Streifens steht ein schwarzer gekrönter Adler, der die Flügel ausbreitet und sich auf die Fänge stützt. Der Adler bedeutet die Klugheit, findet sich aber sehr häufig in den italienischen Wappen wegen der Beziehung vieler Familien zum römischen Kaisertum.

Im zweiten Streifen ist ein langgestreckter roter Löwe, der in Gestalt und Gebärden an einen Leopard erinnert.

In den übrigen Streifen sind 6 rote Becher so verteilt, daß oben 3, in der Mitte 2, unten 1 Becher stehen; sie haben fast die Form eines Weihrauchschiffchens, und weisen darauf hin, daß ein Mitglied der Familie Mundschenk Karls d. Gr. war<sup>3</sup>.

Umschrift. Um das Wappen zieht sich die Umschrift: *Sig. Congr. Bavar. SS. Angel. Cust.*, d. h. Siegel der Bayerischen Benediktinerkongregation von den hl. Schutzengeln.

Der Zusammenschluß einer Anzahl von bayerischen Abteien zu einer Kongregation hat eine lange Vorgeschichte. Schließlich kam er nach schweren Kämpfen mit den Bischöfen, vor allem durch die Bemühungen des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und des Papstes Innocenz XI. zustande. Der Papst rühmt in seinem Breve vom 26. August 1682, durch das die Kongregation errichtet wurde, „mit anerkennenden Worten die Verdienste, die sich das Haus Wittelsbach um die katholische Religion, den Benediktinerorden im besonderen, erworben

<sup>2</sup> Calendario D'Oro 1897. Principi del Impero; Gothaischer Kalender (Hofkal.).

<sup>3</sup> Persönliche Mitteilungen des Dr. Odescalchi in Mailand, gest. im Juli 1938.

habe“<sup>4</sup>. Als wohlwollender Freund der Benediktiner und der bayerischen Abteien hatte der Papst mit seiner ganzen Autorität die ungeheuren Schwierigkeiten überwunden, die sich dem Zusammenschluß zu einer Kongregation entgegengestellt hatten. Aus Dankbarkeit machte daher die neue Kongregation aus dem Familienwappen des Papstes und dem bayerischen Wappen das Kongregationswappen, ein Geschehnis, das wohl einzig in der Geschichte der Kongregationen dastehen dürfte.

Daß die Kongregation der Fürbitte der hl. Schutzengel empfohlen wurde, geschah auch auf Anregung des Papstes.

---

<sup>4</sup> Fink W., Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongreg., München 1934, S. 38.

# Über ein frühmittelalterliches, dem hl. Gregor d. Gr. zugeschriebenes Gebet.

Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München.

Ablässe, die dem hl. Gregor dem Großen zugeschrieben werden, erweisen sich sowohl durch die späte Bekundung wie die oft phantastisch hohen Ablaßtage auf den ersten Blick als hochmittelalterliches Erzeugnis<sup>1</sup>. Sie treten meist als Unterschriften unter der bekannten „Gregoriusmesse“ auf — kaum vor 1360 — und machten so dieses Bild zu einem der beliebtesten Ablaßbilder des Mittelalters, das den Kirchenbesucher schon am Eingang der Kirche begrüßte.

Um so mehr mag es überraschen, wenn wir, wenn nicht auf eigentliche Gregoriusablässe, so doch auf besonders geschätzte Gregoriusgebete in einer weitaus früheren Zeit stoßen. Das Grab des sel. Reformabtes Ramwold von St. Emmeram († 1001) in Regensburg (St. Emmeram) deckte eine Steinplatte im Ausmaß von 1,60:2,20 m mit einer größeren in Blei ausgegossenen Inschrift. Die Platte hängt jetzt über dem Ramwoldgrab an der Wand. Da die Inschrift in ihren einzelnen Teilen in dem amtlichen Inventar nicht richtig zusammengesetzt ist<sup>2</sup>, sei sie hier noch einmal gegeben:

DICITE FRATRES MEI + INPN (!) IMIS: DIC: SCE: GREGORI:  
IHV: XRE: FILIVS DI VIVI MISERERE: ANIME: FAMULI: TVI:  
RAMVOLDI ABB/REQUIE: ETERNA: DONA: EI: DN: ET: LVX:  
PEPETVA  
LVCEAT: EI: ANIMA EIVS: IN: BONIS: DEMORABITVR: ET:  
SEMEN: EIVS:  
HEREDITABIT: TERRAM: SCA: DI: GENITRIX VIRGO MARIA CVM  
OMIBVS:  
SCIS: ORA: PRO SPIRITU: ET ANIMA: FAMVLI TVI  
IN PACE SEPVLTI: AMEN

Die Tafel ist nach dem einstimmigen Urteil der Fachleute bald nach dem Tod des hochverehrten Seligen angefertigt. Neben dem Psalmwort (Ps. 24,<sup>13</sup>) fällt vor allem ein Gebet des hl. Gregor auf (... inprimis dicite (orationem) sancti Gregorii:

<sup>1</sup> Paulus N., Geschichte des Ablasses im MA III, Paderborn 1923, S. 294, 299.

<sup>2</sup> Inv. Oberpfalz XXII, 1, Regensburg, München 1933, S. 290, Abb. S. 287.

Iesu Christe, fili dei vivi, miserere), das die Mitbrüder für den Toten beten („dicere“) sollten.

Das unbekannte Gebet begegnet uns in seinem Eingang auch noch auf weitaus späteren Epitaphien, und zwar unter dem Bild des eucharistischen<sup>3</sup> „Schmerzensmannes“, der immer auch in Beziehung zum hl. Gregor d. Gr. gebracht wurde. Weniger oft als Unterschrift befindet sich der Anfang auf dem Spruchband, das sich aus dem Mund des Devotanten oder über ihn schlingt:

1. Schweinfurt (Ufr.) — 1377 — Spruchband<sup>4</sup>:  
Miserere mei Deus
2. Landshut (Ndby.) — 1491 — Unterschrift<sup>5</sup>:  
Miserere nostri domine
3. Dietfurt (Opf.) — 1537 — Unterschrift<sup>6</sup>:  
Fili Dei vivi, Jesu Christe, qui plasmasti et redemisti me, mei et omnium miserere!
4. Stuttgart — Museum der bildenden Künste — 1385 — Spruchband<sup>7</sup>:  
Christe, fili vivi dei, miserere mei
5. Heilsbronn — Klosterkirche — nach 1350<sup>8</sup>:  
Miserere mei Deus
6. Erfurt — Allerheiligenkirche — 1460 — Spruchband<sup>9</sup>:  
Miserere mei deus secundum magnam multitudinem
7. Regensburg — Domkapitelhaus — um 1500<sup>10</sup>:  
Miserere mei deus.

Dazu seien noch 4 Holzschnitte gefügt (1480/90)<sup>11</sup>, von denen 2 den Ps. 50 und andere 2 den Eingang: Jesu, fili dei, miserere aufweisen.

Übersehen wir diese 12 Zeugnisse, so bieten 6 den Eingang von Ps. 50 und 6 die Wendung: J. Chr., fili dei vivi, miserere dar. Das früheste Beispiel, das Ramwoldgrab, hat den Anruf an den Sohn des lebendigen Gottes ebenso Nr. 4 (14. Jahrhundert). Da ferner eine Entwicklung der längeren Formel aus dem feststehenden Psalmvers 50 nicht möglich ist, wohl aber eine spätere, bei der Platzbeschränkung des Steinmetzen begreif-

<sup>3</sup> Den eucharistischen Charakter des Erbärmdebildes (vgl. Pie Iesu, München 1931), hat völlig unabhängig von mir gleichzeitig H. Schrade betont: Beiträge zur Klärung des Schmerzensmannbildes (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte, N.F. 16), Heidelberg 1930. Vgl. auch Bauerreiß R., Sepulcrum Domini, München 1934., S. 53

<sup>4</sup> Inv. Ufr. 17, 46. — <sup>5</sup> Inv. Ndby. 16, 175. — <sup>6</sup> Inv. Opf.

<sup>7</sup> Von der Osten Gert, Der Schmerzensmann, Berlin 1935, Taf. XXIII.

<sup>8</sup> Ebd. Taf. XXIV. — <sup>9</sup> Inv. Erfurt 2, 1, S. 31. — <sup>10</sup> Inv. Opf. 22,

<sup>11</sup> Schreiber W. L., Handbuch der Holz- und Metallschnitte II, Leipzig 1926, Nr. 914 ff.

liche Zusammenziehung der längeren Invokation in Ps. 50,1 möglich ist, so kann das gesuchte „Gebet des hl. Gregor“ nur mit der Anrufung des Sohnes des lebendigen Gottes begonnen haben.

Sind derartige Gebete des hl. Gregor bekannt? Man denkt zunächst an das heute noch gebräuchliche Gebet des Ordo missae vor der hl. Kommunion: Domine, Jesu Christe, fili dei vivi . . . qui per mortem tuam mundum vivificasti etc. Es gehört weder zum Bestand des Gregorianum noch des Gelasianum. Immerhin tritt es schon in einem Sakramentar des 10. Jahrhunderts aus Amiens<sup>12</sup> auf, um dann langsam — vor oder auch nach der Communio verwendet — sich dem festen Bestand des ordo missae einzuverleiben. Unter dem Namen des großen Papstes begegnen aber auch schon früher Gebete. Der für die Geschichte des gregorianischen Sakramentars grundlegende Codex Padua D 47 (VIII. s.)<sup>13</sup> — er enthält das frühest überlieferte vorhadrianische Gregorianum — führt im Anschluß an den Sakramentartext (fol. 89<sup>v</sup>—91<sup>r</sup>) „orationes S. Gregorii papae“ an, verschiedene Meßformularien. Wie weit sie wirklich Gregor zuzuschreiben sind, kann hier nicht entschieden werden. Stilistisch weichen sie im Anruf vollauf von dem Fürbittgebet: Dm. J. Chr. ab. Sie richten sich noch unmittelbar an den Vater, während unser Anruf schon auf die mittelalterliche Verwendung des leidenden und sühnenden Gottmenschen hindeutet<sup>14</sup>. Eine Zuweisung an den hl. Gregor kann also bei dem Gebet auf dem Ramwoldgrab nicht in Frage kommen. Aber es handelt sich bei ihm ebensowenig um ein Erzeugnis hochmittelalterlicher Frömmigkeit, wie es der Anschein zunächst erwecken möchte.

<sup>12</sup> Leroquais V., L'Ordo Missae du sacramentaire d'Amiens (IX/Xs.) (Ephemerides liturgicae 41, 1927, S. 444).

<sup>13</sup> Mohlberg-Baumstark, Die älteste erreichbare Gestalt des Liber sacramentorum anni circuli der römischen Kirche (Liturgiegesch.-Quellen 11/12, 1927, S. XXIII, XXV, 109\* f.).

<sup>14</sup> Vgl. auch Jungmann Jos. A., Die Stellung Christi im liturgischen Gebet (Liturgiegesch.-Forschungen 7/8, 1926, S. 106ff.).

# Literarische Umschau.

## Benediktinische Lexikographie.

Von Beda Danzer OSB. St. Ottilien, Oberbay.

Es ist das Glück, die Freude am Orden letzten Endes, die immer wieder die Größe desselben bildmäßig, zahlenmäßig in Karten und Lexika vor sich sehen, sich in solchen Darstellungen berauschen möchte. Selbstverständlich ist auch das rein praktische Bedürfnis, ein wirklich himmelschreiendes Bedürfnis, nach solchen Nachschlage- und Hilfswerken in weitestem Umfang vorhanden. Aber es ist, als ob dieses Glück, diese Freude nicht seine Vollendung hier finden sollte. So groß auch die Freude ist, jedesmal wenn ein solcher Versuch in die Öffentlichkeit tritt, es folgt immer die Enttäuschung, sei es, daß das vielverheißende Beginnen schon bald nach den Anfängen stecken bleibt oder daß das Werk weit hinter den gestellten Erwartungen zurückbleibt.

Von Grote und Hirsching bis Hauck in seiner Kirchengeschichte und Lindner (in dieser Zeitschrift 1917) sind immer wieder Versuche zu Klosterlexika oder wenigstens Verzeichnissen der deutschen Benediktinerklöster gemacht worden, ohne das gesteckte Ziel zu erreichen. In noch höherem Maße ward dieses Schicksal den kartographischen Versuchen von Hermann (Nürnberg) bis zur (vergriffenen) „Benediktinerregel in der Übersee“ des Schreibers dieses zuteil. Um so begreiflicher ist natürlich die Freude, wenn ein neues derartiges Unternehmen auf dem Plan erscheint.

Im 53. Jahrgang (1935) S. 418 f. dieser Zeitschrift war deren Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß in der glücklichen Lage, den ersten Faszikel des eben erschienenen „Répertoire topobibliographique des abbayes et prieurés (Maçon. Protat Frères) anzeigen zu können. Heute (19. VI. 1938) liegt uns der 8. Faszikel des umfangreichen, auf zwei Bände berechneten, aber wahrscheinlich auf drei kommenden Werkes vor. Er schließt mit der Zisterzienserabtei Rueda im Bistum Huesca (Spanien), ausgegeben im Dezember 1937. Grundsätzlich ist den Ausführungen von P. Bauerreiß durchaus zuzustimmen, es ist unmöglich, daß ein einzelner, ja selbst eine einzelne Abtei ein Lexikon oder einen Atlas herausgeben kann, der alle Orden und alle Klöster aller Länder umfaßt. Das tritt bei dem Répertoire fast auf jeder 2. oder 3. Seite zutage. P. B. hat in seiner Besprechung auf eine Reihe von nicht benützten Quellen hingewiesen, besonders für Deutschland. Er hätte auch noch Haucks Kirchengeschichte nennen können, die allerdings col. 2431 als „Hauch“ einmal, offensichtlich aus zweiter Hand angeführt wird, aber nicht systematisch benützt worden ist; dann Hasse, Geschichte der sächsischen Klöster (für Pegau), dann Sauter, Die württembergischen Klöster und Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg (beide Werke fehlen z. B. bei Neresheim), Romstöck, Klöster des Bistums Eichstätt usw. Ganz auffallende Lücken weisen einige Länder auf, vor allem Illyrien, das im Mittelalter so reich an Klöstern war, Syrien, das in der Kreuzzugszeit eine Reihe von Klostergründungen aufweist, die Gariador 1912 gut zusammengestellt hat, ferner Spanien, Portugal und Schweden. Für Illyrien hätte Farlatti, Illyrica sacra, mit seinen 7 Bänden unbedingt durchgearbeitet werden müssen; dergleichen Theiner, Vetera monumenta

Slavorum meridionalium, Novak und Smiciklas. Geradezu beschämend ist es, daß eine bleibende Zierde benediktinischer Historiographie wie die unter Leitung von Pongr. Sörös herausgegebene und 1912 abgeschlossene 12bändige Benediktinergeschichte Ungarns nicht planmäßig, sondern nur einige Male aus zweiter Hand herangezogen ist. Für Spanien ist das grundlegende Werk von Yepes, das durch Florez Espana sagrada und das treffliche Diccionario von Madocz glücklich ergänzt wird, übergangen. Lubin, der auch heute noch trotz mancher Irrtümer, daß z. B. Andechs in Oberitalien liegt, ein maßgebender Autor ist, wurde auch ausgiebig benützt, aber ohne die unbedingte dazu notwendige Korrektur in den „Studi e documenti stori“ (XVI, 1895) von Enr. Celani. Auch der für die ältere Geschichte unentbehrliche Graßhoff H., Langobardisch-fränkisches Klosterwesen (1907), ist nicht beigezogen worden. So könnte man fast bei jedem Lande grundlegende Werke nennen, die dem Verfasser leider unbekannt geblieben sind. Wie mit den Ländern ist es auch mit den Zweigorden. So sind Mitarellis Annales Camaldul. nicht planmäßig durchgearbeitet, was allerdings eine viel Geduld fordernde Arbeit ist. Bei den Olivetanern ist (Lugano) Montoliveto Maggiore (1919) und vor allem die Zusammenstellung aller Olivetanerklöster in der „Rivista storica benedettina“ 1921 unberücksichtigt geblieben. Überhaupt ist die Benützung der periodisch erscheinenden Schriften mit Einschluß sogar des Ordensschematismus (Familiae confoederatae) von 1935 stark vernachlässigt worden, sonst hätten die beiden ostafrikanischen Abbatiae nullius von Ndanda und Peramiho nicht stillschweigend übergangen werden können (col. 2043 und 2248).

Eine mir peinliche Verwendung zweier Aufsätze als „Quellen“, bei nicht wenigen deutschen Abteien sogar als einzige „Quelle“, hat P. B. in seiner damaligen Besprechung mit vollem Recht beanstandet. Ich habe es in einem Schreiben an Dom Cottineau sofort nach Erscheinen des ersten Faszikels ebenfalls getan. Zum Ordensjubiläum 1929 hatte ich in der Beuroner Benediktinischen Monatschrift zwei Aufsätze veröffentlicht, in denen ich die deutschen Benediktinerklöster aufzählte, die in der Reformation bzw. in der Säkularisation untergegangen sind. Es waren 416 bzw. 315 Häuser. Meine einzige Absicht war damals durch diese Aufzählung einem uralten Ladenhüter der benediktinischen Geschichtsschreibung zu einem längst verdienten ehrenvollen Begräbnis zu verhelfen, dem Märlein nämlich, daß vom 12. bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts unser hl. Orden, vorab in Deutschland, eigentlich nur mehr vegetiert, keine besondere Bedeutung gehabt habe. Einer Organisation, die solche Aderlässe noch überstehen kann, braucht man wahrlich nicht das Zügelglocklein läuten. Dazu hat Joseph. II. an 200 Abteien und Priorate in seinen Staaten aufgehoben; in Spanien wurden in den dreißiger Jahren des verflossenen Jahrhunderts über 300 Abteien geschlossen, Frankreich hat in der Revolutionszeit über 700 und Italien zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eher noch mehr Benediktinerklöster, ungerechnet die kleinen Niederlassungen, „geopfert“. Also auch in den anderen sogenannten „katholischen“ Ländern war der Orden noch nicht so sterbensmüde. Dom Cottineau, der wenige Monate später unerwartet gestorben ist, antwortete auf meine Beanstandungen: er habe daran gedacht, sich um Angabe der näheren Quellen an mich zu wenden, aber er wollte die Drucklegung nicht mehr verzögern; in einem Anhang sollen meine Berichtigungen, die bis zu dem Worte „Corbey“ auf etliche 80 eng beschriebene Blätter angewachsen sind, gebracht werden. So kommt es, daß ich zu meinem Bedauern noch immer als trübe „Quelle“ in dem Répertoire fortsprudeln muß. Auch die Hinweise von P. B. sind, soweit sich das nachprüfen ließ, nicht berücksichtigt worden.

In meinem erwähnten Brief habe ich auch auf die Willkür im Bringen der Namensvarianten hingewiesen. Manche werden erwähnt und erhalten Rückverweis; die meisten erscheinen absichtlich nicht im Text. Dom C. wollte ähnlich wie Janauschek sie erst im „Index“ bringen. So ergibt sich die

Mißlichkeit, daß man jeden Namen an zwei wenn nicht gar an drei und bei Rückverweisen an vielen Stellen suchen muß: im Index, im Text, im Nachtrag und an der Verweisstelle. Dazu kommt eine weitere Erschwerung, daß nämlich sämtliche ausländische Namen in der französischen Form erscheinen. Wer denkt daran, daß er Nürnberg unter Nuremberg, Lissabon nicht unter Lisboa sondern unter Lisbonne zu suchen habe? Da darf er vorher noch in einem Sprachlexikon nachsehen. Für ein künftiges Lexikon muß es eine selbstverständliche Forderung sein, daß jeder Name in der heimatlichen Form nicht in einem fremden Idiom erscheint. Desgleichen muß der „Index“ eingesparrt werden dadurch, daß alles im Text gebracht wird, auch die durch den Druck hervorzuhebenden Rückverweise, damit nur ein einmaliges Nachschlagen nötig ist. — Ein schwerer Nachteil des Répertoire ist auch der, daß das Verzeichnis der benützten Quellen erst am Schluß erscheint, der vor Ende 1939 kaum zu erwarten ist. Bis dorthin muß der Benützer warten, um zu erfahren, was col. 2560 unter Rozoy-le-Jeune Stein 3277 oder das noch rätselhaftere BN. ms. fr. 5990 f. 194 und ähnliches zu bedeuten hat. Nebenbei bemerkt, werden handschriftliche Quellen beim Répertoire nicht benützt noch auch mit verschwindenden Ausnahmen angegeben. Dafür ist auf Chevalier verwiesen.

Eine Frage für sich wird es für ein neues Lexikon sein, ob die gesamte Literatur nebst den handschriftlichen Quellen gebracht werden soll oder ob besonders bei den großen Klöstern, deren Literaturangabe zwei bis drei Quartseiten faßt, nur das eine oder andere Spezialwerk angegeben werden soll, das diese Literatur enthält, wobei freilich der Zeitschriftenliteratur ein besonders wachsameres Auge zugewendet werden muß. Angenehm ist bei dem vorliegenden Répertoire der breite Rand zum Anbringen von Korrekturen und Nachträgen. Wer aber wirklich stets auf der Höhe der Forschung bleiben will, kommt bei solchen Werken nicht anders durch, als sie durchschossen binden und die Mühe des Eintragens sich kosten zu lassen oder der Herausgeber entschließt sich zu Nachträgen.

Noch einige Korrekturen im Interesse der Benützer: Es fehlen neben anderen die Abteien Braza (Spanien), die noch bestehende große Camaldulensereinsiedelei Brianza (Italien), Brenkhausen, das Raigener Priorat Briese, die dalmatinische Nonnenabtei Bubignano, Buch in Pommern, Bulcs in Ungarn (Sörös XII. 445), Burbach, die spanischen Abteien Cabanella, Caborneca, Cabrera und Calabazanos, die portugiesische Nonnenabtei Castro de Avelas ebenso die Zisterzienserinnenabtei Castris, Chantada (Spanien), Cisneros mit zwei Benediktinerabteien, Cittanova in Istrien, das englische Kathedralpriorat Conventry, die Olivetanerklöster Mormonzona und Montecatini (Michael), das Männerkloster Ribeirao und das Nonnenkloster gleichen Ordens Jonesboro in Nordamerika, die Nonnenabtei Obernkirchen und Osnabrück-Gertrudenberg usw. Bei Reichenbach am Regen fehlt die Angabe, daß 1884 dort die heutige Kongregation von St. Ottilien ihre erste Niederlassung hatte, ebenso fehlen die Quellen: Stengel, Monasteriologon; Götz, Religiöse Bewegung in der Oberpfalz und der Artikel im Klerusblatt 1935 S. 547; bei Meschede, daß 1928 dort das Kloster Königsmünster, seit 1932 Priorat, eröffnet wurde; bei Reichenhall vermißt man das Aufhebungsjahr. Reichersberg am Inn wird ungenau in die Diözese Passau verlegt, statt früher Passau, jetzt Linz, und das Gründungsjahr 921 sucht man vergebens. Es sollte durchgehends immer die alte und die neue Diözese angegeben werden, wodurch vielen Mißverständnissen vorgebeugt werden könnte. Das können aber im allgemeinen nur Landeskundige. Bei Rufach ist die gute Quelle Granddier, *Alsatia sacra* und Studien und Mitteilungen 1880 II. 162 nicht erwähnt. Aber Dom Cottineau schrieb eben damals, er wolle weder alle Klöster noch alle Quellen beibringen.

Leider sind auch schwere Irreführungen und Fälschungen infolge mangelnder Nachprüfung oder hinreichenden Verständnisses der Quellen und

Literatur zu verzeichnen, so unter anderen: Unter Comberg (col. 847), Combourg (848) und Chomberg (778) werden drei verschiedene Klöster aufgeführt, die alle nur das eine Comberg in Württemberg sind, gegr. 1079 für Benediktinerinnen, später von Mönchen und 1488 von weltlichen Chorherren bis zur Aufhebung 1525 besetzt. Derselbe Fall liegt auf col. 862 und 863 vor, wo aus Conradsburg, das das einmal in der Diözese Halberstadt, das anderemal in der von Mainz liegt, zwei verschiedene Klöster gemacht werden. Wieder begegnet uns derselbe Fall bei Niedernburg-Passau, das unter Niederburg-Passau auf der nächsten Col. (2073) als eigenes Nonnenkloster erscheint, wobei als Quelle wieder mein Aufsatz in der Ben. Monatschr. 1930 S. 517 angeführt wird, obwohl ich das Kloster, in dem ich einst mein erstes hl. Meßopfer feierte, richtig Niedernburg geschrieben hatte. — Col. 2155 wird das um 740 am Chiemsee gegründete und in der Folge nach Michaelbeuern übertragene Otting als eigenes Kloster angeführt, in der nächsten Zeile aber unter demselben Namen auf Altötting und Michaelbeuern verwiesen wird, so daß man wähnen könnte, das erste Otting sei mit dem Urkloster von Michaelbeuern nicht ein und dasselbe. Bei Michaelbeuern wird aber Otting gar nicht genannt. Hakodate (Japan) wird fälschlich als Nonnenkloster angegeben (ca. 1371).

Das sind sicherlich schwere Fehler, die in einem Buche, das auf Jahrzehnte in der ganzen katholischen Welt als maßgebende Quelle benützt wird, vermieden werden hätten müssen und können. Die hier gemachten Aussetzungen sind nicht aus irgendwelcher Voreingenommenheit gemacht worden. Sie werden auch dem finanziellen Erfolg des Werkes keinen Eintrag tun können, weil bei den gegebenen Verhältnissen das Werk in Deutschland schwerlich gekauft werden kann. Der Grund war vielmehr der, auf ein anderes in Aussicht gestelltes Werk hinzuweisen. Dom Michel Bocksruth, Regularoblate der Abtei Praglia in Oberitalien, der sich aber hauptsächlich in Einsiedeln aufhält, arbeitet seit 1922 an einer *Encyclopédie Benedictine*. Dieses Werk soll alles enthalten, was sich auf den Benediktinerorden, genauer auf das gesamte Benediktinertum bezieht. In erster Linie soll ein möglichst genaues Lexikon sämtlicher Häuser geschrieben werden, wofür bereits mehr als 83000 nach einem Schema von 20 Punkten bearbeitete Blätter und über 2000 Archivalien vorliegen. An zweiter Stelle, aber gleichzeitig mit dem Lexikon, soll ein Atlas sämtlicher Klöster erscheinen, auf den im Lexikon sich die nötigen Hinweise finden werden. Die Enzyklopädie, die vorderhand noch im Hintergrund steht, soll Biographie und Bibliographie sowie all das andere Wissenswerte enthalten. Es ist ein ganz gewaltiger Plan, der fast überall begeisterte Zustimmung gefunden hat, über dessen Schwierigkeiten sich aber niemand weniger täuscht als der Vater des Planes selber. Die Arbeitsweise ist streng wissenschaftlich und die Technik nach jener der großen Konversationslexika gebildet. Etliche 520 Mitarbeiter aus allen Ländern bearbeiten die einzelnen Klöster und Themen, so daß die Einheit des Ordens in dieser Zusammenarbeit sich wieder einmal zeigen kann. Es ist zu erwarten, daß etwas wirklich Gediegenes erscheint, wenn auch bis zur Vollendung noch Jahre verstreichen werden. Die Notwendigkeit eines solchen Werkes, besonders eines Kartenwerkes, wird von keiner Seite geleugnet. Für das Lexikon ist besonders begrüßenswert, daß durchweg auch die Herkunft der ersten Mönchskolonie angegeben werden soll; denn daraus ergeben sich für die Geschichte des Klosters wichtige Fingerzeige. Für den Atlas — wir besitzen bisher nur mehr oder weniger gut ausgeführte und wertbare Einzelkarten — wäre trotz der Kosten eine farbige, die physikalischen Verhältnisse und die Kongregationsverbände berücksichtigende Darstellung erwünscht. So könnte man dann auf einen Blick eine Reihe von Fragen lösen, zu deren Beantwortung sonst langes Nachschlagen nötig wäre. Der bei Walter de Gruyter in Berlin erscheinende „Deutsche Kulturatlas“ hat hierin Vorbildliches geleistet. Auch der hier wie bei den Markenalbums verwendete Klemmeinband könnte in Betracht gezogen werden; denn für

den Unterricht, Projektionsapparate und auch für das Studium ist es sicher vorteilhaft, wenn man die einzelnen Karten herausnehmen kann. Bei der Enzyklopädie darf man wohl erwarten, daß sie über all die Fragen Aufschluß bieten wird, deren Lösung heute dem einzelnen fast unmöglich ist, z. B. Maurussegen, Votivmesse und Votivoffizium, die Feier des Dienstages zu Ehren des heiligen Benedikt, die Sitte vor die Briefe das Wort Pax zu setzen usw. Das Arbeitsfeld ist unermeßlich. Gebe Gott den Arbeitern Kraft und Gnade, „Ut in omnibus glorificetur Deus!“

**Mc Cann**, Justin, Saint Benedict. Sheed and Ward, London 1937, 8°, 301 S.

**Neipperg**, Adalbert von, Benedikt, Lehrmeister christlichen Lebens. Herder, Freiburg i. Br. 1938, XIV u. 80 S.

1. Hier kam der rechte Mann an die rechte Aufgabe. Dieses knapp gezeichnete Zeit-, Lebens- und Charakterbild wird nicht nur in der englischen Welt Eindruck machen. In der Wertung des Pneumatischen und der Verwendung des Legendären scheint uns der Ampleforth'er Mitbruder glücklicher als alle neueren Biographen. Ausgezeichnet ist die Textgeschichte der hl. Regel zusammengefaßt. Die Untersuchungen über den Sinn des conversatio-Gelübdes führen auch wissenschaftlich weiter. Selbst Autoritäten wie Chapman, Butler und Herwegen gegenüber wahrte sich Mc Cann die Freiheit eines „gesunden“ Urteils, das sich behaupten dürfte. Das Buch liest sich leicht und wiegt doch schwer.

2. Dieses, Weltleuten zugedachte Büchlein erhebt keinen anderen Anspruch als den, die hl. Regel für Menschen, die in der Welt des 20. Jahrhunderts leben, seelenbildnerisch wirksam zu machen. Fast möchten wir glauben, daß es nicht voll wirken kann, wenn der Leser nicht den ganzen Regeltext schon kennt. Schade ist, daß die Regel nicht auch das Einteilungsprinzip geliefert hat. Die Sprechweise des Verfassers wird heute gerne gehört.

München.

H. Lang.

**S. Anselmi** Cantuariensis Archiepiscopi Opera Omnia. Vol. I.: Continens opera quae prior et abbas Beccensis composuit; adiectis 4 tabulis phototypicis. Ad fidem codicum rec. Fr. Sal. Schmitt. Seccovii 1938, X, 290 S., 4°, geh. RM. 25.—

**Stolz**, Anselm, Anselm von Canterbury. Sein Leben, seine Bedeutung, seine Hauptwerke. Verl. Kösel-Pustet, München 1937. 8°, 335 S., RM. 6.80 (in Subskr. RM. 5.60).

**Söhngen**, G., Die Einheit der Theologie in Anselms *Proslotion*. (Progr. der Akad. Braunsberg, W.-Sem. 1938/39.) 8°, 45 S.

1. In unseren Tagen einer Anselm-Renaissance dürfen wir eine kritische Neuausgabe aller Werke des Heiligen begrüßen, die der Verlag der Abtei Seckau ankündigt und in einem splendid ausgestatteten Band mit den in Bec verfaßten Schriften eröffnet. Die bei Migne nachgedruckte Ausgabe Gerberons von 1675 konnte nie als vollkommen gelten, weil sie sich allzu sehr auf einen Lyoner Frühdruck stützte. P. Franz Sales Schmitt OSB, durch verschiedene Anselm-Studien und -Teilausgaben bestens legitimiert, wird die systematischen Werke und die Briefe, Dom Andreas Wilmart aber den Gegenstand seiner langjährigen Forschung, die Betrachtungen und Gebete bieten. Die Anlage ist für jedes einzelne Werk so gedacht: Vorausgeht die Aufzählung der für die Textfindung verwerteten Handschriften. Unter dem Text folgt in Kleindruck die Angabe von Zitaten und Parallelen, letzterer nur in Einzelbeispielen, da Anselm andere Meister nicht ausdrücklich anzurufen und wörtlich reden zu lassen pflegte. Darunter in Kleindruck dertextkritische Apparat, der spätere Abschriften mit Recht ignoriert. Zu unterst im Großdruck die erste Textfassung, die Anselm später selbst umgestaltete.

Diese Anordnung dürfte allgemeinen Beifall finden, ebenso die äußerste Zuverlässigkeit des Gebotenen. Ob sich der Herausgeber darauf beschränken mußte, darf wohl gefragt werden. Für eine Geschichte der Textüberlieferung glaubt er das Bedürfnis nicht voraussetzen zu können. Damit mag er recht haben. Über seine Editionsgrundsätze will er sich erst im Schlußband verbreiten. Daß er dafür gute Gründe hat, wollen wir ihm gerne vertrauen. Es scheint jedoch, daß er eine geistes- und literargeschichtliche Einleitung zu den einzelnen Werken zu geben überhaupt nicht beabsichtigt. Wir fürchten, daß er damit einem weiten Benutzerkreis der Ausgabe doch eine recht willkommene Hilfe versagt. Wer nicht in Anselms Leben und Werk schon selber hinreichend Bescheid weiß, wird immer wieder zu Schmitts sehr glücklich einführenden Einzelausgaben im *Florilegium Patristicum* zurückgreifen müssen. Vielleicht sind wir durch die letzten großen Editionen aus der Hand G. Morins zu sehr verwöhnt. Von ihrem ersten Zweck her braucht ja in der Tat eine Textsammlung nichts über das zum rein philologisch-kritischen Verständnis Nötige hinauszubringen. Das Verdienst einer so mühsamen, echt benediktinischen Leistung ist auch in diesem Fall groß genug. Wer freute sich nicht, einen so prächtigen Band in Händen zu haben? Sehr dankenswert sind auch die ausgezeichneten Hs.-Lichtbilder.

2. Das hohe Verdienst seiner *Bibliothek der Kirchenväter* will der Verlag Kösel sinnvoll ergänzen durch Herausgabe einer neuen Reihe, die „Gestalten des christlichen Abendlandes“ von der Frühscholastik bis zur Gegenwart herauf allen Gebildeten so verlebendigen soll, daß sie jene großen Gestalten als die noch heute wirkenden Gestalter der Welt, in der wir geistig und seelisch leben, gründlich kennen- und herzlich schätzenlerne. Dieses schöne Programm gewinnt schon im erschienenen Band deutlich Figur: Der große Benediktinertheologe, der von jeher auch als der typisch benediktinische Theologe galt, Anselm von Canterbury, eröffnet den Reigen der „Gestalten“. Von seinen Werken werden hier das *Proslogion*, *Monologion*, *Cur deus homo*, mehrere Gebete und Betrachtungen in angenehmer Übersetzung geboten. (Das *Monologion* übersetzte P. Bernhard Barth.) Die Einleitung charakterisiert Leben und Schrifttum, das Schlußwort legt die wahre und bleibende Bedeutung anselmischen Denkens dar. Wir möchten mit dem Herausgeber die neueste Mißdeutung durch R. Allers daß Anselm rein rational philosophiere, ablehnen und ihm auch gegen M. Grabmann recht geben, daß der Heilige durchaus in der patristischen Denkweise bleibe, was indes aus Söhngens unter 3. besprochener Arbeit noch klarer wird als in der Stolzschens Darstellung.

3. Als Sonderdruck erschien G. Söhngens Beitrag zur Herwegen-Festgabe (s. u.), der am klassischen Beispiel des Anselmischen Gottesbeweises klarmacht, wie Maria Laach die „Heilige Überlieferung“ als locus theologicus verstanden haben will. Die Theologie der Gegenwart beschäftigt sich bekanntlich lebhaft mit dem Traditionsbegriff. Hier ist ein Beitrag dazu, der uns besonders wichtig erscheint. Bezeichnenderweise darf er sich auf J. A. Möhler beziehen.

München.

H. Lang.

**Schomer**, Josef, Die Illustrationen zu den Visionen der hl. Hildegard als künstlerische Neuschöpfung. Stodieck-Druck, Bonn 1937, 8°, 62 S.

Dieser Teildruck einer Bonner Dissertation untersucht das „Verhältnis der Illustrationen“ in den zwei bekannten Scivias-Hss. zu Wiesbaden und in der Hs. des Liber divinatorum operum zu Lucca „zueinander und zum Text“ mit Sorgfalt, bietet jedoch fast nichts Weiterführendes.

H. L.

**Hartig**, Michael, Die oberbayerischen Stifte. Die großen Heimstätten deutscher Kirchenkunst. Manz, München 1936. Band 1: 237 S. Band 2: 167 S.

Das zweibändige Werk des bekannten Kunsthistorikers ist die erste Gesamtdarstellung der Stifte und Klöster des Kreises Oberbayern (78 mit

Ausnahme der geschichtlich weniger bedeutenden Mendikantenklöster, die nur registriert sind). Der Hauptwert liegt in den kunstgeschichtlichen, oft zum erstenmal und vielfach auf archivalischer Forschung ruhenden Angaben. Da man die Kunsttätigkeit eines Klosters ehemals auch als Spiegel der geistigen Verfassung betrachten konnte, wird so auch ein Stück Klostergeschichte geboten. Besonders willkommen für den Historiker nicht nur der bayerischen Landesgeschichte ist das Werk durch die Bearbeitung der zahlreichen Stifte der Augustinerchorherren und der Säkularkanoniker, von denen zusammenhängende Darstellungen überhaupt fehlen oder in Winkelblätter versteckt sind und die — ich erinnere nur an das kleine Bernried — keineswegs immer eine unbedeutende Rolle spielten. Das macht Hartigs Werk geradezu unentbehrlich. Demgegenüber fallen unvollständige Literaturangaben und vereinzelte Unrichtigkeiten (z. B. S. 78 Würth im Chiemsee statt W. in der Amper u. a.) nicht ins Gewicht.

München.

R. B.

**White**, Lynn Townsend, *Latin Monasticism in Norman Sicily*. (The Mediaeval Academy of America. Public. No. 31.) Cambridge, Mass. 1938, gr. 8°, XII u. 337 S. Doll. 4.—

Kein Wort des Lobes ist zu hoch gegriffen angesichts dieser wahrhaft repräsentativen Akademieabhandlung. Sizilien, von jeher Schnittpunkt und Gestaltwechsel klösterlicher Lebensart auf: Seit 363 kennt es Mönche, seit Gregor dem Großen lateinische, seit 600 wohl durchaus benediktinische Klöster, die jedoch nach einem Jahrhundert schon völlig byzantinisiert sind. Erst im Ausgang des 11. Jahrhunderts wandern von Kalabrien her unter normannischem Patronat die Abendländischen Orden wieder ein. Mindestens 50 Abteien und Priorate entstehen, die Wiederverchristlichung und -latinisierung der Insel ihr Werk (4 von den 9 Bischöfen sind ja Äbte) das basilianische Mönchtum wird benediktinisiert. Etwas Eigenes sind die Filialen von palästinensischen Klöstern lateinischer Art. Die Fürsten schaffen den Klöstern glänzende Lebensbedingungen, halten sie aber auch von engeren Bindungen ebenso an Rom wie an die abendländischen Mutterhäuser frei. Vielleicht kommt es daher, daß die sizilischen Klöster kulturell unfruchtbar bleiben. Auch die herrlichen Baulichkeiten sind für die Mönche, nicht durch sie errichtet worden. Man wird wohl Whites Urteil (S. 73) unterschreiben müssen: „Die Unfruchtbarkeit unserer sizilischen Abteien ist ein Vorzeichen dafür, daß in Zukunft das Mönchtum im Gesamtleben des Abendlandes eine Rolle abnehmender Bedeutung spielen werde.“ Der Schilderung der Entwicklung, die allenthalben über das Spezialthema der Arbeit hinausgreift, folgt die Hausgeschichte der 21 benediktinischen und 7 cisterciensischen Konvente, der 4 Häuser von Augustinerchorherren. Dazu treten die sizilischen Besitzungen der palästinensischen Benediktiner, Augustinerchorherren, Ordensritter und Karmeliter, sowie einige Güter süditalienischer Klöster. Ein Anhang bietet 49 bisher unveröffentlichte Urkunden. Den Beschluß bilden die Literaturangaben und reiche Register. Zu S. 163ff. muß beigezogen werden der Aufsatz von H.-W. Klewitz in dieser Ztschr. (52. Bd., 1934, S. 236—251): „Die Anfänge des Cistercienserordens im normannisch-sizilischen Königreich“, ebenso derselbe in „Quellen und Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. XXV (1933/34), 140ff., sowie Ries R., ebd. XVII (1926), 41.

H. L.

**Volk**, Paul OSB, *Das Werden der Straßburger Benediktiner-Kongregation*. 251 u. 95 Seiten.

Der Verfasser hat hier 6 Aufsätze, welche 1933/37 im *Archiv für Elsassische Geschichte* erschienen waren, zu einem größeren Werke zusammengestellt und auf diese Weise dieselben weiteren Lesern zugänglich gemacht. Es ist eine echte Benediktinerarbeit, sowohl was den Fleiß anlangt, mit dem das Material zusammengetragen wurde, als auch die Sorgfalt seiner

Durcharbeitung. Wir werden über die ganze Geschichte des Benediktinerordens im Elsaß und in einem Teil von Baden unterrichtet. Vier bedeutende badische Abteien gehörten nämlich bis zum 19. Jahrhundert zum Straßburger Diözesanverband und waren dadurch mit den elsässischen Klöstern zusammengeschlossen. Das Gebiet war einst an Benediktinerklöstern ungewöhnlich reich und deren Gründungszeit ist sehr interessant. Bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts entstanden im Elsaß 13 Benediktinerabteien, 7 Priorate und 5 Frauenklöster. Im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts kamen durch den Einfluß Clunys noch eine Abtei, 3 Priorate und 4 Frauenklöster dazu. Merkwürdig, mit dem Auftreten der Zisterzienser hörte mit einem Schläge jede Neugründung auf, obwohl gerade damals die Benediktinerklöster des Elsaß durch die Reformen von Cluny und Hirsau ihre schönste Blüte erlebten. Die bisher ganz lose nebeneinander bestehenden Klöster wurden zuerst durch die bekannte Bulle des Papstes Benedikt XII. zusammengeschlossen und der Provinz Mainz-Bamberg zugeteilt. Aber ein Zusammengehörigkeitsgefühl ist dadurch den einzelnen Klöstern gar nicht zum Bewußtsein gekommen. Ganz anders, als sich seit 1458 allmählich die meisten Klöster der Bursfelder Reform anschlossen. Doch auch ihr gegenüber dauerte der Erstlingseifer nicht sehr lange, die Bindung wurde bald wieder gelöst, bis die Reformbestrebungen des Kardinalbischofs Karl von Lothringen 1592 zu einem erneuten Anschluß drängten. Als der Erzherzog Leopold Bischof von Straßburg wurde, schien ihm die Reform seiner Benediktinerklöster als ein ganz vordringliches Bedürfnis, aber er sah sie nicht im Anschluß an Bursfeld. Er wollte hiefür eine eigene Diözesankongregation, welche seit 1621 immer klarere Formen annahm, bis sie 1624 ins Leben treten konnte, ohne daß für deren Statuten die päpstliche Genehmigung eingeholt wurde. Dadurch kam Unruhe in die Kongregation, lange wogten die Kämpfe hin und her, immer wieder tauchte der Anschlußgedanke an Bursfeld auf, immer wieder suchte die bischöfliche Behörde demselben entgegenzutreten, bis schließlich um 1680 die Beziehungen zu Bursfeld vollständig abgebrochen wurden und hernach, freilich sehr spät, erst 1728, die Statuten der Straßburger Kongregation die päpstliche Bestätigung erhielten. Es war eine lange Bindung zum Segen der Klöster und des Ordens gedacht, aber die Zeitströmung wurde immer klosterfeindlicher gefärbt, schon das französische Reformdekret von 1768 besiegelte das Los aller alten Orden und die Revolution ließ sie 1792 tatsächlich von der Bildfläche verschwinden. Dem Straßburger Reste, den 4 rechtsrheinischen Abteien, gab dann 1803 der Reichsdeputationshauptschluß den Todesstoß. So konnte die Straßburger Kongregation nicht allzu lange ihren segensreichen Einfluß ausüben. Daß sie ihn wollte und auch vermitteln konnte, zeigt das Kapitel über den Anschluß der vereinigten Klöster Murbach und Luders. Nur neun Jahre hielt es die Fürstabtei im Kongregationsverband aus, ihr hochadeliger Charakter vertrug eine solche Bindung ebensowenig wie eine andere mit der Schweiz, er drängte zur Säkularisation, zur Verwandlung in ein Ritterstift, welche 1761 beantragt und 1764 auch tatsächlich erreicht wurde.

München.

Dr. M. Hartig.

**Büniger, Fritz**, Admonter Totenroteln (1442—1496) (Beiträge z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens 19), Aschendorff-Münster 1935, 8°, VIII u. 400 S. Geh. 19,50.

Das gegenseitige Gedenken der Verstorbenen hat in der Jüngerschaft St. Benedikts nicht erst mit Odilo von Cluny begonnen. Schon die Klöster der Karolingerzeit hatten ihre Gebetsverbrüderungen und ihr gegenseitiges Totengedenken. Das Mittelalter steigerte — anscheinend gerade in den bayerischen Stammlanden — die gegenseitigen „Todesanzeigen“ aufs Höchste durch das Institut der Totenroteln. Im Archiv des steiermärkischen Klosters Admont haben sich solche Roteln in seltener Zahl und Umfang erhalten, von denen eine Kostprobe schon vor vielen Jahren in diesen Blättern

geboten wurde (5. Jahrg. 1884). Fünf Roteln liegen nun in vollständiger wissenschaftlicher Ausgabe, die keine kleinen Anforderungen an die Geduld und Lesefähigkeit des Herausgebers stellte, vor. Ihr Hauptwert liegt in den Angaben des Personalstandes der einzelnen Klöster, der auch für familien-geschichtliche Forschungen von Bedeutung sein kann. Vielfach aber geht die Angabe nicht über die bloße stereotype Mitteilung der Ankunft des Rotelboten hinaus (vgl. S. 12 ff.), die kaum druckwert erscheint, wie auch die Register über die Patrozinien der Klöster wie die Sprengelzugehörigkeit. Um so willkommener ist das nach Familien- wie Vornamen angelegte Namenregister, das wie die Arbeit selbst von einem seltenen Fleiß zeugt. In der Literaturangabe (S. 243 f.) vermißt man die bekannte *Germania Pontificia* Kehr-Brackmanns sowie die oft übersehenen amtlichen Kunstdenkmäler, die vielfach die besten Literaturangaben bringen.

München.

R. B.

**Plogaerts**, Th., *Les Moniales de l'Ordre de Cîteaux dans les Pays-Bas Méridionaux depuis le XVI<sup>e</sup> siècle jusqu'à la Révolution française. De 1550 à 1800 d'après les rapports des élections abbatiales.* Livre I: Les Abbayes Brabançonnnes (XXIV u. 409 S.). L. II: Les A. en Flandre (524 S.). L. III: Les A. en Wallonie (374 S.). 8°, Imprim. Cisterc. Westmalle 1936/37.

Wer sich geduldig durch den Titel dieses von der belgischen Universitätsstiftung subventionierten Werkes durchgelesen hat, ahnt, daß es sich methodisch von ähnlichen Materialsammlungen unterscheidet. Ist die Frühgeschichte der südniederländischen Cistercienserinnenklöster nur mehr in groben Zügen zu zeichnen, weil in den Glaubenskriegen des 16. Jahrhunderts die meisten Archivalien untergingen, so steht für die zweite Periode ihrer Existenz eine geschlossene Folge von Dokumenten zur Verfügung, weil seit Karl V. die Äbtissinnenwahlen staatlich geregelt und protokolliert wurden. Für das 18. Jahrhundert sind außerdem die kirchlichen Visitationsprotokolle erhalten. Aus dem Zusammenhalt beider Quellen ergibt sich eine klare und volle Einsicht in die äußere Entwicklung, den Personalstand und das innere Leben der zahlreichen, meist kleinen Konvente. Für 11 Klöster in Brabant (5 andere sind anderweitig behandelt worden) 13 in Flandern und 10 in Wallonien erfahren wir alles Wissenswerte, wenn auch nichts Weltbewegendes, so doch fast durchwegs Erbauliches. Fleiß, Treue und Urteilssicherheit des Verfassers, Pfarrers in Corbais, sind bewundernswürdig.

H. L.

**Lang**, Gustav, *Geschichte der württembergischen Klosterschulen von ihrer Stiftung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in Ev.-theol. Seminare.* Kohlhammer, Stuttgart 1938, 8°, XVI u. 584 S., 1 Karte.

Wer die Eigenart schwäbischen Geisteslebens im allgemeinen und des württembergischen Protestantismus im besonderen verstehen will, wird vorliegende, auf reichem Aktenmaterial beruhende Arbeit kennen müssen. Als Herzog Ulrich seit 1534 von dem landesherrlichen jus reformandi Gebrauch machte und die 14 Benediktiner- bzw. Zisterzienserklöster seines Gebietes in seine Verwaltung nahm, beabsichtigte und erreichte er nur eine Sanierung seiner Finanzen. Sein Sohn Christoph aber, innerlicher am Anliegen der Reformation interessiert, errichtete ein „Mannsklösterdepositum“ das schließlich den Charakter einer Schulstiftung für Unbemittelte, die sich auf das Theologiestudium im Tübinger Stift vorbereiten sollten, annahm. Eine Restitution an die katholischen Mönche zwischen 1629 und 1632 hob die neuen Schulen zunächst wieder auf. Erst nach dem Westfälischen Frieden wurden 4 davon wiedererrichtet. Spätere kath. Herzoge änderten den Stand nicht mehr. Die spätere Entwicklung interessiert als Parallele zum geistlichen Seminarwesen bei uns Katholiken. Hierorts sei deshalb nur auf die Nachrichten hingewiesen, die wir zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Klöstern wie Hirsau, Blaubeuren,

Maulbronn gewinnen. Eigene Beachtung verdient die Entwicklung in Königsbronn und Zwiefalten. Wenn wir den Eifer des Verfassers für Quellentreue und Gerechtigkeit herzlich anerkennen, dann brauchen wir gewiß seine Werturteile über Katholisches, das doch bis heute im Klosterschulwesen Württembergs kräftig nachwirkt, nicht zu übernehmen. H. L.

**Heer, Gall, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner.** Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. Leobuchhandlung St. Gallen 1938, 8°, XV u. 468 S.

Ein ungemein weitschichtiges, wenn auch für den Hauptgegenstand des Werkes arg lückenhaftes Material hat der Verfasser mit wahrhaft benediktinischem Fleiß zusammengetragen und verarbeitet. So gewann er die Möglichkeit, geradezu eine Literargeschichte der Schweizer Benediktiner in der Barockzeit zu schaffen und noch darüber hinaus ein geistes-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Gesamtbild zu skizzieren, das überaus willkommen ist und vorbildlich werden sollte. Sah er sich schon genötigt, von seinem Material her das Bild von St. Maur und Mabillon eingangs neu zu umreißen, so mußte er uns auch in das klösterliche Leben und gelehrte Streben in den Abteien einführen, die Mabillon besuchen und als Korrespondenten gewinnen sollte. Darauf folgt das Mittelstück der Arbeit: Die Schweizerklöster in Mabillons Werken und Briefen. Wiederum muß der Verfasser weit ausholen, um aus dem 3. Abschnitt: „Die Historiographie bei den Schw. B. in Nach-Mabillonischer Zeit“ verständlich zu machen, daß Mabillons Nachwirkung nicht weit und tief ging. Wir können Heer nur dankbar sein, daß er uns schier alles mitteilt, was er zur Zeitgeschichte des Barock in den Schweizer Abteien weiß. Gewinnen wir doch so geradezu monographische Kenntnis von Männern wie Georg Geisser, Hermann Schenk und Moritz van der Meer, und dazu ein Gesamtbild der kulturellen Leistung jeder einzelnen Abtei. Bei aller Liebe zur schweizerischen und benediktinischen Heimat hält sich Heer frei vom „Kantönligest“, so daß man auch seine vorsichtigen Werturteile gerne unterschreibt. Weder die Umständigkeit noch die Nüchternheit der Darstellung beeinträchtigen den Eindruck, daß uns Heutige die historiographische und allgemein geistige Aktivität nicht nur der Mauriner, sondern auch ihrer schweizerischen Mitarbeiter und Nachfolger erheben und — beschämen muß. Kleinste Versehen wird der dankbare Leser selbst verbessern. In dem 20 Seiten füllenden Literaturverzeichnis vermissen wir Nouveau supplement à l'histoire littéraire de la congrégation des Saint Maur. Notes de Henry Wilhelm. Publ. et complém. par D. U. Berlière t. I, Paris 1908 und t. II (U. Berlière et A. Dubourg), Maredsous 1931. H. L.

**Schnürer, Gustav, Katholische Kirche und Kultur der Barockzeit.** F. Schöningh, Paderborn 1937, 8°, XVI u. 804 S. 12.50 M.

Daß Schnürer seinem Meisterwerk, den 3 Bänden: „Kirche und Kultur im Mittelalter“ auch eine großzügige Gesamtdarstellung der Wechselwirkung von Kirche und Kultur in der Barockzeit der katholisch gebliebenen Länder folgen ließ, verdient den freudigen Dank aller, die Synthesen dieser Art lieber von erarbeitenden Forschern als von nur verarbeitenden Literaten annehmen. Gerade Schnürers noble Schreibweise zeigt, daß der Gründliche nicht langweilig zu sein braucht, daß sein weises Abwägen auch einen feinen Spannungsreiz in sich trägt. Der Beitrag der alten Orden zur religiösen und kulturellen Produktivität ist nicht mehr so allgemein bestimmend wie früher, im einzelnen aber von charakteristischer Eigenart wie nur je. Das erweist Schnürers Darstellung der Maurinerkongregation, der Salzburger Universität u. a. gerade in der wohlbemessenen Schilderung des Tatsächlichen wie in den gerechten Werturteilen. Merkwürdig nur, daß Schnürer, wie Kuhn und Funk vor ihm, die Dekorationskunst des Spätbarock (z. B. in Ottobeuren) nicht freudig zu würdigen weiß. H. L.

**Heilige Überlieferung.** Ausschnitte aus der Geschichte des Mönchtums und des hl. Kultes, dem H. H. Abte v. Maria Laach **Ildefons Herwegen** zum silbernen Abtsjubiläum dargeboten. Aschendorffsche Verlagsb., Münster 1938, 8°, 284 S., gb. 14.50 RM., kart. 12.50 RM.

Als Forscher bedeutend, ist Abt Herwegen als Anreger unvergleichlich. Seine Persönlichkeit und Ideenwelt sind geradezu Formprinzip nicht nur seiner Klosterfamilie, sondern auch eines weiten Kreises von Gelehrten und Gebildeten geworden. Dafür zeugt auch die Festschrift zum silbernen Abtsjubiläum. Im angenehmen Gegensatz zu vielen Ge- und Verlegenheitsgaben enthält sie nur Arbeiten, die zu dem Geistescharakter des Gefeierten nahe, ja nächste Ursprungsbeziehung aufweisen. Aufsätze, wie der von L. Dürr „Heilige Vaterschaft im antiken Orient“, von H. Emonds „Geistlicher Kriegsdienst“, J. Quasten „Der gute Hirte in hellenistischer und frühchristlicher Logos-theologie“, O. Casel „Benedikt von Nursia als Pneumatiker“, St. Hilpisch „Chorgebet und Frömmigkeit im Spätmittelalter“ belegen durch Forschung, was Abt Herwegen sozusagen in globo schaut. Sie zisellieren das, was wir aus seiner Skizze längst in unseren Besitz aufgenommen haben. Aber auch die Beiträge von J. M. Nielen, M. Rothenhäusler, A. Manser, H. Frank, O. Heimig, A. Rücker, Th. Klausner, A. L. Mayer stehen hier ein jeder würdig am rechten Ort, die reichen Einzelheiten in Eines gebunden durch gleiche Gesinnung angesichts der Größe der innerkirchlichen Welt, die sie schildern, und der Vornehmheit des Mannes, dem sie mehr als Rückgabe denn als Gabe zugeeignet sind.

H. L.

**Bogler**, Theodor OSB, Tagebuch einer Frankreichfahrt. 119 S., J. P. Bachem, Köln 1938.

„1918 ging ich durch diese Straßen als Pionier, heute durchwandere ich sie als Mönch.“ Frankreich mit den Augen eines Frontkämpfers gesehen, Paris und seine Weltausstellung von einem Manne erlebt, dem „die Predigt von der Pax Christi Dienst und Aufgabe ist“. Die Ansichten und Wünsche des ehemaligen Soldaten und des heutigen Benediktiners widersprechen sich nicht: sie sind sich der Verantwortung des einzelnen bewußt und gipfeln in dem heißen Sehnen: „es möge der Wille aufbrechen, alles einzusetzen, daß die Brücke des Verständnisses zwischen den beiden Nationen geschlagen werde“ die „nichts anderes zum Ziel hat als die Aufrichtung des hohen, heiligen Gottesfriedens.“

O. Taxis-Bordogna.

**Manz**, Luise, Der Ordo-Gedanke. Ein Beitrag zur Frage des mittelalterlichen Ständegedankens. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1937. 8°. 53 S.

Die kleine Studie bringt eine eingehende Untersuchung über die innere Ordnung und den soziologischen Aufbau des Mittelalters. Der „Ordo-Gedanke“, dessen Entwicklung, sprachliche und gedankliche Bedeutung die Verfasserin untersucht, ist die Lehre von den sozialen und ethischen Ordnungen innerhalb der christlichen Welt. Auffallend erscheint es, daß die gewaltige Bedeutung des Begriffes „ordo = Orden“ nicht berührt wird. Der Anteil der Mönchsorden an der soziologischen Struktur des Mittelalters ist so groß, daß das Fehlen dieses Begriffes in der sonst vorzüglichen Studie befremdet.

München.

S. v. Brockdorff.

**Ritter**, Gerhard Erasmus und der deutsche Humanistenkreis am Oberrhein. Mit einem Anhang: Die Erasmusdrucke der Freiburger Universitätsbibliothek von Josef Rest. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, Freiburg i. Br. 1937, 85 S.

Die 400. Wiederkehr des Todestages des Erasmus von Rotterdam hat eine umfangreiche Erasmusliteratur hervorgerufen. Das vorliegende Werk ist die Wiedergabe einer Festrede, die in der Universität von Freiburg, dort

wo der große Humanist sechs Altersjahre verbrachte, gehalten wurde. In kurzen, aber außerordentlich klaren Worten zeichnet Ritter das geistige Bild des Erasmus und seiner Umgebung. Das eigenartige Verhältnis, in dem der Gelehrte zu den übrigen Humanisten, die ihn vergötterten, zu den Reformatoren, die ihn nicht verstanden, zur alten Kirche, die er angriff und der er trotzdem treu blieb, gestanden hat, ist hier klar erfaßt und beleuchtet. In Ritters Deutung kämpfte Erasmus von Rotterdam einen tragischen Kampf für die Verwirklichung von Idealen, deren Unmöglichkeit er selbst einsehen mußte, für das Ideal einer christlichen Humanität auf kosmopolitischer und republikanischer Grundlage.

Der Festrede ist eine sehr aufschlußreiche Arbeit über die Erasmusdrucke der Freiburger Universität beigegeben. Sie zeigt klar den außerordentlich starken Einfluß, den Erasmus' Schriften auf sein Jahrhundert ausgeübt haben. Von einer großen Mehrheit der heute in der Bibliothek vorhandenen Werke konnte auch festgestellt werden, wer der ursprüngliche Besitzer war und wie die Bücher an die Universitätsbibliothek kamen, so daß hier der Ausschnitt einer interessanten Bibliotheksgeschichte gegeben ist.

S. v. Brockdorff.

**Biehl**, Ludwig, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Schöningh, Paderborn 1937. 8°. 173 S.

In vorliegender Arbeit soll der Versuch unternommen werden, das liturgische Gebet für Kaiser und Reich, weiterhin für Obrigkeit und Vaterland, systematisch darzulegen. Bescheiden nennt der Verfasser sein Werk nur einen Versuch. Tatsächlich ist eine außerordentlich gründliche Arbeit geleistet worden. Zwar wurden nur die Bestände der Münchner Staatsbibliothek und des Georgianums hauptsächlich für diese Untersuchung verwendet, aber allein die Schätze der Münchner Staatsbibliothek bieten ja ein ungemein umfangreiches Material.

Eine kurze Einleitung beleuchtet die Art und die Motive des Gebetes für Herrscher und Staat in der vorchristlichen Zeit, zeigt die religiösen und politischen Inhalte dieser Gebete bei den Orientalen, Griechen und Römern auf. Das junge Christentum übernimmt diese Gebete nicht einfach von seinen Vorgängern, sie werden vielmehr ethisch neu fundiert durch die Apostelbriefe und Väterschriften. Schon das Christentum der Katakombenzeit hat für den heidnischen Kaiser gebetet, seit Konstantin wird das offizielle Gebet der Kirche für den christlichen Herrscher selbstverständlich.

Mit der Krönung Karls des Großen übernimmt die römisch-fränkische Kirche das Gebet für Kaiser und Reich und durch Jahrhunderte hindurch ist nun das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser, Kirche und Staat aus den „politischen Gebeten“ abzulesen. Des Schutzherren der Kirche gedenkt die römische Liturgie zunächst in zahlreichen Messen und Gebeten, vor allem aber in einer ständigen Kommemoration an der ausgezeichnetsten Stelle überhaupt, im Kanon der Messe. Hier stand im „Te igitur“ an jener Stelle, wo heute noch Papst und Bischof mit Namen genannt werden, auch der Name des Kaisers. Allmählich wird dieser Name außerhalb des Reiches durch den des Landesherrn verdrängt oder dieser erscheint doch neben dem Kaiser. Im Investiturstreit streicht auch Rom den Kaisernamen. Aber die reichstreuen Klöster Deutschlands und die großen Reichsabteien halten an dem Gedenken des Kaisers im Kanon fest, hier lebte der alte Reichsgedanke noch weiter. (Ein großer Teil der für die Arbeit benutzten Mss. stammt aus den bayerischen Klöstern und Abteien.)

Neben dem ständigen Gebet für den Kaiser, das Reich und das kaiserliche Heer gab es dann noch eine große Anzahl „politischer Messen“ und die eigenartigen „Laudes“, Akklamationen, die vor allem bei der Kaiserkrönung gebetet wurden. Nirgends leuchtet die Reichsidee, wie sie eigentlich war, klarer auf, als in den Gebeten der Kirche für den Herrscher, vor allem im liturgischen Akt der Kaiserkrönung. Hier wird der Imperator ausgeson-

dert vom Volk, erhält eine Weihe, die ihm zwar nicht priesterliche Würden, aber doch ausgezeichnete Vorrechte verlieh. Von eindringlichster Anschaulichkeit war es, wenn der Kaiser, dessen Hauptaufgabe Schutz und Ausbreitung des Evangeliums war, in der Krönungsmesse selbst das Evangelium sang, nachdem er vorher dreimal sein Schwert geschwungen hatte. Zahllos sind die liturgischen Gebete für den Herrscher bei allen möglichen Anlässen, die sich in den Missalien und liturgischen Handschriften der Klöster des Reiches finden, waren doch die Könige durch Stiftungen und Gebetsverbürdungen eng mit ihnen verbunden. Diese Verbundenheit kam auch im liturgischen Empfang des Herrschers zum Ausdruck, wie ihn z. B. St. Gallen überliefert hat. Analog den Gebeten für den Herrscher gibt es auch Texte für die Herrscherin und die königlichen Kinder, vor allem den Thronerben.

Der Untersuchung sind noch Gebetstexte und Urkunden beigegeben. Es ist eine sehr wertvolle, gründliche und anregende Arbeit, die einen wichtigen Beitrag zur Kenntnis des Reichsgedankens und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche liefert.

S. v. Brockdorff.

**Rosenfeld, Hans-Friedrich, Der hl. Christophorus. Seine Verehrung und seine Legende.** (Acta Academiae Aboensis, Hum. X, 3.) Komm.-Verlag Harrassowitz, Leipzig, 1937, gr.-8° XX u. 522 S., 2 Taf., 3 Karten. Geh. 13,— RM.

Selten hat ein volkstümlicher Heiliger eine solch eingehende und kritische Untersuchung gefunden wie die rätselhafte Figur des hl. Christophorus durch die vorliegende Abhandlung der Akademie von Abo. Sowohl der Längsschnitt der Kultentwicklung wie der Querschnitt der Kultverbreitung ist gleich gründlich bearbeitet. Bei den schwierigen Fragen der Kultentstehung wird erfreulicherweise die so beliebte billige Methode der willkürlichen Klitterung an Analogien und Ähnlichkeiten geflissentlich vermieden und die sichere der Ikonographie bevorzugt. Hier sei besonders hingewiesen auf das älteste Kultdenkmal einer Christ.-Verehrung auf deutschem Boden: die 772 von Bischof Arbo geweihte Christophoruskirche in Sindelshausen (Obb.), die nach R. aber mehr auf den Westen als auf den gerade bei Arbo einflußreichen Süden hinweist. Für den Südwesten Deutschlands waren die Reichenau und St. Gallen starke Herde des Christ.-Kultes. Für die Beigabe des grünenden Stabes des Christ. sei jetzt auch auf die Abhandlung III unserer Akademie hingewiesen. Vielleicht ergeben sich daraus neue Gesichtspunkte.

München.

R. B.



# Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens.

Von **Stephan Kainz OSB, Scheyern** (Oberbayern).

## Quellen.

1. Augsburg (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für die Klöster Hohenwart, Holzen und Kühbach.
2. Eichstätt (Bischöfl. Ordinariatsarchiv und Archiv vom Kloster St. Walburg) für die Klöster St. Walburg, Bergen und Frauenalb.
3. Passau (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für Niedernburg in Passau.
4. Regensburg (Bischöfl. Ordinariatsarchiv) für Geisenfeld.
5. Salzburg (Archiv des Klosters Nonnberg) für Nonnberg und Frauenchiemsee.

Druckschriften werden an den betreffenden Stellen angegeben.

## Abkürzungen:

- KHH = die Statuten von Kühbach, Hohenwart und Holzen.  
GF = die Statuten von Geisenfeld.  
NCh = die Statuten von Nonnberg zu Salzburg und Frauenchiemsee.  
NP = die Statuten von Niedernburg in Passau.  
MSW = die Statuten von Marienberg bei Boppard a. Rh. und St. Walburg zu Eichstätt.

## Vorbemerkungen.

Das Konzil von Trient hatte in seinen Dekreten weise Bestimmungen über die Reform der Klöster gegeben (Ss. 25 de Reform.). Besonders waren es zwei Mittel, die zur Hebung und Festigung klösterlicher Zucht und Ordnung führen sollten: Visitationen und Bildung von Kongregationen. Letztere kam nur für Männerklöster in Betracht, während Frauenklöster für gewöhnlich unter der Jurisdiktion der Bischöfe bleiben sollten. Freilich von dem Erlaß der Konzilsverordnungen bis zu ihrer Durchführung war noch ein weiter Schritt. Besonders in Deutschland, wo eine Klosterreform überaus notwendig gewesen wäre, wollte es nicht vorwärts gehen. Den Stein ins Rollen brachte eigentlich erst, wenigstens in den süddeutschen, zumal bayerischen Landen, die Anwesenheit und

Rührigkeit des Dominikanerbischofs Felizian Ninguarda<sup>1</sup>, der als päpstlicher Nuntius in Bayern sich genaue Kenntnis über den Stand der Klöster verschaffen konnte und wirklich verschaffte. Sein Name erscheint daher immer wieder in dem offiziellen und privaten Briefwechsel der Klöster und in den Visitationen lautet in der Regel eine Frage an die Obern, ob sie etwa vom „Herrn Felizian“ Weisungen erhalten hätten. Wohl dem energischen Vorgehen Ninguardas ist es zuzuschreiben, daß die Bischöfe anfangen auctoritate ordinaria ihre Klöster durch Visitatoren ihrer eigenen Wahl zu visitieren, damit ihnen nicht fremde Visitatoren aufgedrängt würden. In dieser Visitationsarbeit waren, wenigstens in den bayerischen Landen, die weltlichen Regenten, die bayerischen Herzöge, fast eifriger als die Bischöfe. Um aber die Frucht der Visitationen zu sichern und eine neue Erschlaffung der klösterlichen Disziplin hintanzuhalten, wurden passende Statuten abgefaßt, welche die Ordensregel teilweise erklären, teilweise ergänzen und den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen sollten. Im folgenden sollen nun die Statuten einiger Benediktinerinnenklöster Süddeutschlands, bzw. des jetzigen Bayern und Salzburgs behandelt werden. Die Grundlage bilden die Statuten des Klosters Kühbach,<sup>2</sup> welche die kürzesten sind, aber ein ganz getreues Bild eines wohlgeordneten Frauenklosters im Sinne der tridentinischen Reform geben.

### 1. Die Kühbacher Statuten.

In der Augsburger Diözese lagen drei Benediktinerinnenklöster, nämlich Hohenwart,<sup>3</sup> Holzen<sup>4</sup> und Kühbach.

<sup>1</sup> Über Felizian Ninguarda siehe diese Zeitschrift, 3. Jahrgang, 2. Band, S. 383ff.; Riezler, S.v., Geschichte Baierns, 4. Band, S. 554, wo auch Literatur über ihn angegeben.

<sup>2</sup> Kühbach bei Aichach, Oberbayern, wurde um 1011 von den Grafen von Sempt und Ebersberg gegründet, 1803 aufgehoben, jetzt Schloß der Freiherrn von Beck-Peccoz. Die unter der Abtissin Helena von Lerchenfeld (1685—1718) umgebaute herrliche Kirche blieb Pfarrkirche. Näheres über Kühbach siehe Lexikon f. Theologie und Kirche, VI (1934), 287.

<sup>3</sup> Hohenwart (Alta specula) zwischen Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm in Oberbayern wurde nach alter Tradition 1074 vom Grafen Ortolf und seiner Schwester Wiltrudis gegründet. 1803 aufgehoben, erlebte Hohenwart eine Auferstehung, indem der bekannte Regens Joh. Ev. Wagner von Dillingen 1876 das alte Klostergebäude kaufte und darin 1878 eine Taubstummenanstalt errichtete. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche V (1933), 102.

<sup>4</sup> Holzen an der Bahnlinie Augsburg—Donauwörth, in Bayrisch-Schwaben, wurde ca. 1152 von Marschalk Marquart von Donnersberg gegründet, und zwar als Doppelkloster, das im Geistlichen von einer Meisterin, im Zeitlichen von einem Propst verwaltet wurde. Seit der Melker Reform (1470) war es nur mehr Benediktinerinnenkloster, in das zumeist Adelige eintraten. 1802 wurde Holzen bei der Säkularisation dem Fürsten von

Diese räumlich einander verhältnismäßig naheliegenden Frauenkonvente wurden von Seiten der Fürstbischöfe von Augsburg immer so ziemlich gleich behandelt. Und so erhielten diese drei Klöster nach vorausgegangener Visitation auch die gleichen Statuten. Besonderer Verhältnisse wegen hatten in Kühbach in Zeit von drei Jahren zwei einläßliche Visitationen stattgefunden, 1589 und 1591. Ein Jahr darauf, am 6. März 1592, gab der eifrige Fürstbischof Johann Otto von Augsburg dem Kloster Kühbach die 28 Kapitel umfassenden Statuten, und zwar in deutscher Sprache. Der Text dieser Statuten ist keineswegs Original, sondern stammt fast wörtlich aus einer älteren Quelle. Sie verrät uns ein Ordinariats-Aktenstück ohne Unterschrift, wohl aus dem Jahre 1589 oder 1591 (der Schreiber dürfte der fürstbischöfliche Siegler Johannes Elsner<sup>5</sup> gewesen sein), in welchem dem Fürstbischof über die Visitation zu Hohenwart Bericht erstattet wird: „Als ich zu Hohenwart ihre Statuta zu sehen begehrt, gaben sie mir beigefügte reformationis cartam, so Herzog Albrecht in Bayern ihnen fürgeschrieben, die sie loco statutorum gebrauchen“; „es sei sonst eine wohl gemachte und hierher dienliche carta“, aber doch „von laica potestate fürgeschrieben“ und daher „indignum episcopis“. Gleichwohl habe er diese Reformationiscarta mitgenommen und wolle sie ordentlich auf Pergament schreiben lassen.

„Also vermein ich diese cartam laicam in formam statutorum zu redigieren und mehr statuta, sonderlich de culpis dicendis et poenitentis iniungendis secundum congregationem Melicensium darzutun, alsdann selbige nicht allein denen zu Hohenwart, sondern auch zu Kuebach, damit sie tamquam eiusdem ordinis gleichförmige statuta haben, sonderlich dieweil die (bisherigen) statuta Kuebacensia nicht confirmiert und confus seien, auctoritate ordinaria zu übergeben.“

Diese reformationis carta geht zurück auf die einschneidende Klosterreform, die Herzog Albrecht IV. von Bayern mit Ermächtigung des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1479 über die Köpfe der darüber entsetzten Bischöfe hinweg zur Durchführung brachte.<sup>6</sup> Der Wortlaut dieser „laica carta“ ist sicher der gleiche wie das Reformdekret, das bei der eben erwähnten Visitation am Erasmitag, 2. Juni 1483, für das Benediktinerinnenkloster zu Geisenfeld erflossen ist. Ganze Kapitel stimmen wörtlich mit den Kühbacher bzw. Hohenwarter

Hohenzollern zugesprochen; 1927 kam es durch Kauf an die Josephschwwestern von Ursberg. Literatur siehe Lexikon für Theologie und Kirche V (1933), 123.

<sup>5</sup> Es könnte auch P. Hieronymus Montanus von St. Ulrich zu Augsburg gewesen sein, von dem noch später die Rede sein wird.

<sup>6</sup> Über diese Visitation siehe Riezler, ebd. 3. Band, S. 839ff. Selbstverständlich nahmen Geistliche die Visitation vor. An Bischof Sixtus von Freising hatte übrigens Herzog Albrecht IV. in dieser Sache eine große Stütze.

und Holzener Statuten von 1592 überein. Aber auch dieses Geisenfelder Reformdekret ist mehr oder minder nur eine Abschrift der cusanischen<sup>7</sup> Visitationserlasse, die ausgesprochenermaßen die Observanz des damals als Muster geltenden Klosters Sacri Specus zu Subiaco<sup>8</sup> zur Geltung bringen. Den Beweis hierfür liefert die in der Osterwoche 1458 vorgenommene Visitation im Benediktinerinnenkloster zu Bergen<sup>9</sup> bei Neuburg, das zum Bistum Eichstätt gehörte. Das Corpus des Visitationsrezesses besteht aus 25 Titeln, die, einige Punkte abgerechnet, sich wortwörtlich mit den Geisenfelder (von 1483), bzw. Kühbacher Statuten (von 1592) decken. Einleitend zum Rezeß, sagt der reformeifrige Fürstbischof Johannes von Eych von Eichstätt, der 1456 auch das Kloster seiner Bischofsstadt St. Walburg reformierte, er habe sich vorgenommen,

„euer Kloster zu reformieren, daß die Observanz eures Ordens, die man in Sanct Bened. Orden im Kloster zu Specu und zu Sublach (Subiaco) auch in deutschen Landen in etwelchen Klöstern hält, fürbaser bei euch soll auch also gehalten werde.“

So gehen denn die Kühbacher Statuten auf die berühmte cusanische Reform zurück. Abt Honorat Kolb<sup>10</sup> von Seon (1603—1670), der als Nachbar von Frauenchiemsee großes Interesse für die Frauenklöster unseres Ordens hatte, lernte zu Hohenwart diese Statuten kennen und fand ein solches Gefallen daran, daß er sie am 31. Mai und 1. Juni 1643 eigenhändig abschrieb.

Die Statuten blieben in Kühbach, Hohenwart und Holzen mit verhältnismäßig geringen Änderungen in Geltung bis zur

<sup>7</sup> So genannt nach dem Kardinallegaten Nicolaus von Cues (Cusanus), den Papst Nikolaus V. am 24. September und 29. Dezember 1450 mit der Reform der deutschen Klöster betraut hatte. Für die deutschen Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster ernannte er am 3. März 1451 von Wien aus zu Visitatoren die Äbte Martin vom Schottenkloster zu Wien und Laurentius von Klein-Mariazell sowie den Prior Stephan von Spanberg von Melk, welcher letzterer aber im gleichen Jahr Abt wurde und in seinem neuen Prior Johannes Slitpacher einen guten Vertreter bekam. Die Reform, welche diese 3 Visitatoren in den beiden Jahren 1451 und 1452 in den benediktinischen Klöstern einführen sollten, war im Grunde nichts anderes als die sog. Melker Reform, die ein paar Jahrzehnte früher in Melk ihren Anfang nahm, die aber selbst wieder im Kloster Sacro Speco zu Subiaco ihren Ursprung hatte. Näheres über diese Reform siehe Lexikon für Theologie und Kirche VII (1935), 574/76 (Nikolaus v. Cues) und 70 (Melk).

<sup>8</sup> Siehe Anmerkung 7.

<sup>9</sup> Bergen (vulgo Baring) bei Neuburg a. d. Donau, Diöz. Eichstätt, wurde gegründet bald nach 976 von der seligen Wiltrude, Herzogin-Witwe in Bayern, die auch die erste Abtissin war. 1156 von Admont aus und 1458 durch den Bischof von Eichstätt reformiert, hatte das Kloster in den Jahren 1544—52 unter Herzog Ott Heinrich schwere Kämpfe für den Glauben zu bestehen. 1632 wurde es den Jesuiten zu Neuburg übergeben. Literatur Lexikon f. Theol. u. Kirche II (1931), 184.

<sup>10</sup> Über Abt Honorat siehe Wiest V., Honorat Kolb, Abt von Seon, diese Zeitschrift 13. Ergänzungsheft.

Klosteraufhebung 1803. Die Wirkung dieser Reformstatuten war allenthalben eine gute. Das zeigte sich schon äußerlich, indem die Zahl der Klosterfrauen bedeutend stieg. Während z. B. Kühbach bei der Visitation 2. November 1591 nur 10 Chorfrauen, 8 Laienschwestern, 6 Lernkinder (Schülerinnen) zählte, waren es bei der Visitation vom 11.—13. August 1627 22 Moniales (Chorfrauen) und 12 Professae conversae (Laienschwestern). Die Abtissin Maria von Imhof (1606—1638) bezeugte ausdrücklich, zu Beginn ihrer Regierung 1606 seien es nur 12 Chorfrauen gewesen. Der Ruf von der guten Disziplin in Kühbach bewog den Fürstabt Johannes Bernhard von Fulda am 30. April 1630, sich vom Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen „etliche in der Regel und klösterlichen Zucht wohl informierte, fromme geistliche Jungfrauen“ aus Kühbach für seinen jungen Benediktinerinnenkonvent in Fulda zu erbitten. Aber auch dafür ist Kühbach ein Beweis, daß große Katastrophen wie z. B. der dreißigjährige Krieg alle mühsam aufgebaute klösterliche Zucht und Ordnung zu zerstören vermögen. Die wiederholte Flucht der Klosterfrauen löste das Band der klösterlichen Liebe und Eintracht. Die Folge war, daß der Lebensabend der trefflichen, aber altersschwachen Abtissin Maria von Imhof durch mannigfache Klagen ihrer Töchter vor den Visitatoren gar sehr getrübt, daß nach ihrem Tode nacheinander zwei ungeeignete Abtissinnen gewählt wurden, die beide ihr Amt niederlegen mußten. Zu ihrer Beschämung mußten die Klosterfrauen noch nach Schluß des dreißigjährigen Krieges bei einer Visitation gestehen, daß ihre Statuten verloren gegangen, so daß die Visitatoren ihnen eine Abschrift aus dem Ordinariatsarchiv besorgten. Erst unter der 3. Nachfolgerin der Abtissin Maria von Imhof, Katharina Kimpfler (1654—1685), verheilten allmählich die Schäden des unseligen Krieges.

## 2. Die Statuten von Geisenfeld, St. Walburg in Eichstätt, Nonnberg, Frauenchiemsee und Niedernburg in Passau.

Wie die drei Augsburger Klöster Kühbach, Hohenwart und Holzen, so hatte auch Geisenfeld<sup>11</sup> im Jahre 1589 ab 8. März eine sehr peinlich durchgeführte Visitation, deren Ergebnis die am 19. März d. J. durch den Regensburger Generalvikar Dr. Jakob Müller verordneten „Constitutiones, Satzungen

<sup>11</sup> Geisenfeld a. d. Ilm, Oberbayern, Diöz. Regensburg, wurde 1030 von Graf Eberhard von Ebersberg gegründet. Erste Abtissin war des Stifters Nichte Gerbirgis, die ihre eigene Mutter zur Nachfolgerin hatte. Bei der allgemeinen Klosteraufhebung 1803 wurde die Klosterkirche Pfarrkirche, in den Klostergebäuden sind jetzt noch unter anderem Amtsgericht und Gefängnis. Über G. Lexikon f. Theologie u. Kirche IV (1932), 342.

und Ordnungen" waren. Den Kern dieser Statuten bildete das Reformdekret vom 2. Juni 1483, das ausdrücklich als vollständig zurechtbestehend erklärt und Kapitel für Kapitel mit entsprechenden Einleitungen und Überleitungen dem Wortlaut nach angeführt und mit ziemlich vielen und scharfen Zusätzen erweitert wurde. Durch diese Ergänzungen sollten die in der Visitation zu Tage geförderten Mängel und Mißstände getroffen und beseitigt werden.

St. Walburg in Eichstätt<sup>12</sup> ging in der Anbahnung der Reform merkwürdigerweise einen ganz anderen Weg als die übrigen süddeutschen Frauenklöster. Bischof Johannes von Eych, dem das Walburgiskloster zu Eichstätt sehr am Herzen lag, ließ 1456 aus dem reformierten Frauenkloster Marienberg<sup>13</sup> bei Boppard vier bewährte Klosterfrauen kommen, die die Reformstatuten des Abtes Johannes Rode<sup>14</sup> von St. Matthias in Trier, eines Mitbegründers der Bursfelder<sup>15</sup> Kongregation, nach St. Walburg mitbrachten und dort eine heilsame Reform einführten. In der nachtridentinischen Zeit ließen es die Fürstbischöfe von Eichstätt nicht an ernstesten Visitationen fehlen. Sehr durchgreifend waren „die Ordinationes für das löbliche Kloster St. Walburgae in Eystett gemacht, als die würdigen Schwestern gemelten Klosters anno 1620 und 21 von einem

<sup>12</sup> Zunächst um 870 gegründet als Canonissenstift wurde St. Walburg 1035 von Bischof Heribert von Eichstätt mit Beihilfe des Grafen Leodegar von Graisbach-Lechsgemünd in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt. 1806 aufgehoben, feierte es durch die Huld König Ludwigs I. 1835 seine Auferstehung und erhielt 1914 wieder eine Abtissin. Über die Reform von 1456 siehe Luidl „Eichstädtisches Heiligthum, öffentlich ausgesetzt und vorge stellt in dem Leben, Tugenden, Tod, Wundertaten und übernatürlichen Ölfluß der hl. jungfräulichen Abtissin Walburga“, München und Stadtmhof 1750, 3. Teil, S. 38ff. Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg in Eichstätt. Historische Beiträge, 1935; Die Abtei St. Walburg (1035—1935), 900 Jahre in Wort und Bild 1934.

<sup>13</sup> Marienberg bei Boppard am Rhein, gegründet 1125, wurde 1437 Abtei; brannte 1737 ab, 1803 aufgehoben, ist jetzt Ursulinenkloster.

<sup>14</sup> Über Abt Johannes Rode siehe vor allem Redlich V., Johann Rode von St. Mathias bei Trier, ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts. Münster 1923. Hier handelt fast das ganze 8. Kapitel von der „Reform des Adeligen Benediktinerinnenklosters Marienberg“. Aus Nummer 3 der „Texte aus ungedruckten Quellen“, S. 114ff., geht hervor, daß die Statuten für Marienberg zunächst in lateinischer Sprache abgefaßt, dann aber ins Deutsche übersetzt wurden, „uff das sy die suysteren deszda basz und clerlicher verstayn moegen“. Den lateinischen Text veröffentlichte Hofmeister Philipp in der *Révue Bénédictine*, 46. Bd. S. 441ff. Eine deutsche Übersetzung befindet sich im Archiv des Klosters St. Walburg, Cod. germ. 6, S. 94—125. Weitere Literatur über Rode siehe den betreffenden Artikel im *Lexikon f. Theologie u. Kirche*, VIII (1936), 933.

<sup>15</sup> Über Bursfeld und die Bursfelder Kongregation siehe den gleichnamigen Artikel von Volk P. in *Lexikon f. Theologie u. Kirche* II, 648/50, wo reiche Literatur und das Verzeichnis der über 100 zur Bursfelder Kongregation gehörigen Klöster angegeben ist.

Patre aus der Sozietät Jesu in den Exerctiis spiritualibus seind geübt und unterwiesen worden". Es sind nicht weniger als 73 Punkte und dazu noch einige „*facultates*“ für die Abtissin und Schwestern. Von da ab ist eigentlich die Erhalterin des guten Geistes in St. Walburg die „*Societät Jesu*“, die in Eichstätt ein blühendes Collegium besaß. Zwar war kein Jesuit, weil gegen ihren Ordensbrauch, ordentlicher Beichtvater in St. Walburg, auch war keiner bei der Visitation des Klosters beteiligt, aber Punkt 9 und 10 der eben erwähnten „*Ordinationes*“ sicherten der „*Societät Jesu*“ einen Einfluß zu, der einer Oberaufsicht gleichkam: „Alljährlich sollen sie im Sommer eine 3tägige Kollektion und Versammlung des Geistes fürnehmen, unter Direktion eines Patris aus der *Societät* den Geistesübungen obliegen“ (Punkt 9); „zweimal im Jahr werden sie einem Patri aus der Sozietät Jesu oder Ordinario und keinem anderen generaliter beichten, allzeit von der letzten angefangen“ (Punkt 10). Fürstbischof Marquard erließ für die Nonnen von St. Walburg gelegentlich der Visitation 1644, also während des 30jährigen Krieges, einen 90 Punkte enthaltenden Rezeß, der fast neue Statuten bedeutete. Tatsächlich beriefen sich die späteren Visitationen gerne auf die Verordnungen von 1644.

Das altehrwürdige Ehrentrudiskloster Nonnberg<sup>16</sup> in Salzburg erhielt im 1. Drittel des 17. Jahrhunderts „Reformationspunkten über die Regel des heiligen Vatters Benedicti undt wasmassen solche in dem Adelichen Gotteshaus S. Ernttraut in Salzburg gehalten und die clösterliche Disziplin darnach angestöllt werden soll“. Leider sind die Reformationspunkte ohne jegliche Datierung, so daß man nur auf Vermutung und mündliche Überlieferung angewiesen ist. Darnach sollen die Nonnberger Statuten etwa um das Jahr 1623 durch eine eigene Kommission zusammengestellt worden sein. Als Mitglieder der Kommission nennt man vermutungsweise vor allem den Abt von St. Peter als Visitator von Nonnberg, also entweder den Abt Joachim Buchauer (1615—1626) oder Abt Albert Keuslin (1626—1657), sodann einige Domherrn, wohl auch den Nonnberger Beichtvater P. Andreas Vogt aus Ottebeuern. Auch dürfte ein Vertreter des Fürstbischofs Paris von Lodron (1619—1653) bei der Kommission gewesen sein. Als Jahr der Einführung der Statuten nimmt man das Jahr 1628

<sup>16</sup> Nonnberg, das älteste deutsche Benediktinerinnenkloster, wurde um das Jahr 700 vom hl. Bischof Rupert von Salzburg gegründet und vom bayerischen Herzog Theodebert II. dotiert. Zwar war N. nie aufgehoben, aber die bayerische Regierung gestattete nach dem Tode der Abtissin M. Antonia Theresia von Eiselsberg († 11. 1. 1813) nur mehr die Wahl einer Oberin, die allerdings auf Lebenszeit bestätigt wurde. Seit 1841 dürfen wieder Abtissinnen gewählt werden. Literatur für Nonnberg siehe Lexikon f. Theologie u. Kirche VII (1935), 615.

an. Das Schriftstück ist umfangreich, hat ohne Index 152 Folienseiten, besteht aus zwei Teilen und einem Appendix. Der erste Teil spricht in 4 Kapiteln mit 9, 8, 11 u. 11 Nummern und einer „Beschlußrede“ sehr eingehend vom Gottesdienst und den gottesdienstlichen Verrichtungen, Chorbräuchen, Chorämtern und Festzeiten; der „andere Teil“ handelt in 6 Kapiteln mit 5, 8, 9, 6, 10 u. 13 Nummern und einer „Beschlußrede“ vom Konvent (Aufnahme, Noviziat, Profeß usw.), von den geistlichen Übungen (z. B. Einigkeit, Gehorsam, Keuschheit, Armut, Beicht und Kommunion, Betrachtung und Gewissensforschung, Stillschweigen), von den leiblichen Übungen (z. B. Essen und Trinken, Fleischessen und Tischgebet, vom Regel- und kirchlichen Fasten, Tischlesen und Tischdienen, Handarbeit, Erholung, Kleidung, Tagesordnung), von „etlich fürnehmen Orten“ des Klosters, als von den Zellen und dem Schlafhaus, von den Krankenstuben und den Kranken, vom Badhaus, von der Clausur, vom „Parlatorio“ (Sprechzimmer), vom Kapitel und Schuldbekennnis; von den Konventämtern (Amtsfrauen, Offizialinnen) z. B. von der Erwählung, Bestätigung der Frau Abtissin und von ihren Obliegenheiten, den Ämtern der Priorin, Subpriorin; von anderen „unterschiedlichen“ Ämtern, der Novizenmeisterin, Caplanin, Kastnerin oder Kellein, Schwesternmeisterin, Kuchelmeisterin, Krankenmeisterin, Apothekerin, Gewandmeisterin, Pförtnerin, Liberey-Meisterin (Bibliothekarin), Gärtnerin, Köchin, Reventschwester (Speisesaalschwester). Im Appendix kommen zur Sprache die weltlichen Offizialen außer der Klausur, der Hofrichter, Hausmeister, Kastner, Mesner, Pfisterer (Bäcker), Organist, Thorwartl, die Einkäuferin, Portendienerin und andere. Wie am Eingange der Statuten das bedeutsame Wort steht: „Statue et efficaciter comple (in Prologo Regulae S. Benedicti)“, so erinnern sie am Schlusse an das 73. (letzte) Kapitel der Ordensregel: „Facientibus haec regna patebunt superna.“ Überhaupt sind die Nonnberger „Reformationspunkten“ mannigfaltig durchsetzt mit aszetischen Grundsätzen und Erwägungen, wie sie in regelrechten Statuten für gewöhnlich nicht vorkommen, da ja Gesetze kurz und bündig sein sollen.

Da das altehrwürdige „Tassilokloster“ Frauenchiemsee<sup>17</sup> wie Nonnberg unter der Jurisdiktion des Fürsterzbischofs von Salzburg stand, so ist im vorhinein glaubwürdig und verständlich, daß es die nämlichen Reformstatuten wie Nonnberg

<sup>17</sup> Frauenchiemsee oder Frauenwörth im Chiemsee, um die Mitte des 8. Jahrhunderts von Herzog Tassilo III. gegründet. Literatur siehe Lexikon f. Theologie u. Kirche II, 859, dazu Brockdorff, S. v., Die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee im 17. Jahrhundert, diese Zeitschrift 54. Band (1936), S. 366—396.

erhielt und somit die Chiemseer Benediktinerinnen im Jahre 1628 die „Reformationspunkten“ des Ehrentrautsklosters annehmen mußten.

Erst 4 Jahrzehnte später, im Jahre 1670, bekam das „uralte Kaiserliche Stift und Jungfrauenkloster Niedernburg<sup>18</sup>“ zu Passau von Fürstbischof Wenzel Graf von Thun Reformstatuten. Die Einleitung zu denselben läßt deutlich erkennen, daß sie nicht auf früheren, etwa durch den großen Stadtbrand von 1662 verlorengegangenen Satzungen fußen. Dem Umfang und der Einteilung nach ähneln die Niedernburger Statuten in etwas den Nonnbergern. Sie zerfallen in drei Teile: 1. *Was in dem Chor zu verrichten*. Darüber handeln ausführlich 12 Kapitel; das Wann und Wie der einzelnen Tagzeiten und geistlichen Übungen, die verschiedenen Chorzeremonien sowie die Kapitel, Schuld- sowohl wie Beratungskapitel werden hier besprochen. 2. *Was außer des Chors zu verrichten*; in weiteren 12 Kapiteln ist hier die Rede vom Schweigen und den Rekreationen, von den Tischzeiten und Fasttagen, vom Empfang der hl. Sakramente und den jährlichen Exerzitien, vor allem von den Hauptgelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, sodann von der schwesterlichen Eintracht, insbesondere „von der Klausur oder Spör“; letzteres Kapitel nimmt weitaus den größten Raum ein. 3. *Von den Ämtern aller Frauen und Schwestern*; in 10 Kapiteln folgen hier die Klosterämter, wie sie bereits bei Nonnberg angegeben wurden: das 11. und letzte Kapitel handelt von den *Verrichtungen der Schwestern*. Die *Beschlußred* bringt noch Mahnungen allgemeiner Art, besonders „den ernstlichen Befehl, daß zu jeder Quatemberzeit öffentlich über Tisch diese gegenwärtige Statuta gelesen werden“, sowie die förmliche feierliche Bestätigung. Das Datum ist der 13. Januar 1670. Wie die Nonnberger Statuten, so sind auch die Niedernburger viel durchsetzt mit frommen Zitaten aus der Ordensregel, der Nachfolge Christi und dem hl. Bernhard und sonstigen asketischen Schriftstellern. Da Niedernburg in der Regel Beichtväter aus dem Benediktinerstift Kremsmünster hatte, so dürfte wohl die Vermutung berechtigt sein, daß Mitglieder dieses Ordenshauses die Hauptarbeit bei Abfassung der Statuten geleistet haben.

Abschließend über den Charakter der einzelnen Statuten ist zu wiederholen, daß die Kühbacher die einfachste und kürzeste Form darstellen, die beiden letzten aber, die Nonnberger

<sup>18</sup> Niedernburg (urbs inferior) in Passau, der Vermutung nach von Herzog Tassilo III. als Kanonissenstift gegründet, wurde von Kaiser Heinrich II. um 1010 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt. Literatur in Lexikon f. Theologie u. Kirche, II, 558f., IX (1937), 1000 u. diese Zeitschrift 1937, S. 329ff. dazu noch Wagner B. Die Säkularisation der Klöster im Gebiet der heutigen Stadt Passau 1802—1836, S. 114—146.

und Niedernburger, wegen ihres Gehens ins Einzelne mehr *consuetudines monasticae* als Statuten zu nennen sind<sup>19</sup>.

Alle genannten Statuten sind in deutscher Sprache abgefaßt<sup>20</sup>, was darauf schließen läßt, daß den damaligen Benediktinerinnen die lateinische Sprache trotz des lateinischen Chorgebetes nicht so geläufig war wie so vielen Benediktinerinnen von heute, die die Kirchensprache vollständig beherrschen. Dieser Unterschied muß um so mehr angemerkt werden, als damals in den Männerklöstern die lateinische Sprache im öffentlichen Verkehr, in amtlichen Aktenstücken, Generalkapiteln und Visitationen als selbstverständlich galt. Der Bildungsstand der Frauenklöster in jener Zeit ging über das Mittelmaß sicher nicht hinaus. Wohl waren in den hier erwähnten Klöstern verhältnismäßig viele Adelige, aber diese kamen meist schon in jungen Jahren in die betreffenden Klöster und wurden hier gewissermaßen für den Ordensstand ausgebildet. Andere „Lernkinder“ als solche, welche später in den Orden eintreten wollten, wurden nicht gerne zugelassen. Was diese Adelligen also an eigentlicher Bildung hatten, verdankten sie größtenteils den Klosterfrauen.

### 3. Der Inhalt der Statuten.

Wie schon einleitend bemerkt wurde, sollen die Kühbacher Statuten, die Grundlage für die eingehendere Behandlung bilden. Ich folge daher diesen, Kapitel für Kapitel, und bringe jeweils unter, was mir aus den Statuten der übrigen Klöster entweder als wichtig und bedeutsam oder als abweichend erscheint. Geflissentlich lasse ich dabei die Quellen selbst zu Wort kommen.

#### 1. Von dem Gottesdienst.

Schlicht und einfach heißt es hier in den Kühbacher Statuten:

„Erstlich der Gottesdienst, dem nach der Lehr des hl. Vaters St. Benedicti nichts vürzusetzen ist, soll in dem Chor und sonst vollbracht werden, andächtiglich, mit gueten Sitten, mit ganzen Worten, mit langen Pausen, mit vernemlichen Silben, mit ebengleichen Stimmen, nit eine hoch, die andere nieder, in Singen, Lesen, Psallieren<sup>21</sup>“.

<sup>19</sup> Bemerkenswert erscheint noch, daß die Statuten dieser Frauenklöster ihrem Aufbau nach so ziemlich angelegt sind wie die Statuten der Männerklöster O.S.B. jener Zeit, z. B. von Niederaltaich 1654, von Metten 1658, die selbst wieder zurückgehen auf die in der Priorenkonferenz von Scheyern 1627 entworfenen Statuten. Über diese Priorenkonferenz siehe diese Zeitschrift 45. Band (1927) S. 290ff. und 46. Band (1928), S. 97ff.

<sup>20</sup> Siehe Anmerkung 14.

<sup>21</sup> Auf den ersten Blick sieht man, daß diese Stelle eine für Frauenklöster angepaßte Übersetzung aus dem cusanischen Visitationsrezeß für die Benediktinerklöster ist, z. B. von Scheyern d. d. 20. März 1452: „Ab

Die Marienberger-St. Walburger (MSW), die Nonnberger (NCh) und Niedernburger (NP) dagegen haben eigene Kapitel, vermischt mit vielen Zitatens aus der hl. Schrift, der Ordensregel und frommen Schriftstellern „von der Disposition oder Vorbereitung zum Gottesdienst in der Kirche“ (NCh), „von Vorbereitung und Ehrerbietigkeit in Singen und Beten“ (NP); nachdem NP diesbezüglich das 19. Kapitel der S. Regula ausgewertet, fahren sie fort:

„Aus der Lehr des hl. Vaters Bernardi ist wohl zu merken, daß das Gebet oder Psallieren soll beschehen frisch und fröhlich, doch langsam mit Zucht und Ehrbarkeit, nit faul, nit träg und schläfrig, noch mit Gainizen (Gähnen) oder mit halber Stimm, weder mit Verschlicken (Verschlucken) oder ganz ausgeschlossenen Worten, sondern deutlich, wie es gebührt den Worten des hl. Geistes. Keine soll unter dem Beten oder Singen anderswohin schauen als auf die Erd oder in das Buch, man soll meiden sonderlich das Reden darunter, alles Gelächter, Dantlerey (Tändeln) der Hände, das Rumpeln, Geräusch und Husten auf das möglichst, auch das Ein- und Auslaufen unter einer schweren Buße: wann doch aus notwendiger Ursache eine aus dem Chor von dem Psallieren weggehen müsse, soll es geschehen in aller Still und mit gebührender Reverenz gegen dem Crucifix und anwesender Obrigkeit“.

Was die Chorceremonien angeht, verlangen KHH einfach, daß sie „sollen gehalten werden mit großer Zucht und Ehrsamigkeit, mit untergeschlagenen Augen, und wenn sie in den Chor für den Altar und wiederum herausgehen, so sollen sie auch tiefe Neigung tun.“ Eine tiefe Verneigung und zwar so, „daß sich alle würdiglich in den Gestühl gegeneinander neigen so tief, daß sie die Knie mit den Händen berühren“, hat auch zu geschehen „zu dem Gloria Patri und Pater noster und Kollekten.“

NCh kennen dreierlei Reverenzen: eine kleine, mittelmäßige und tiefe, NP nur zwei, eine tiefe und mittelmäßige. Die tiefe ist bei allen dreien gleich bestimmt, „wenn man das Haupt und den Leib so tief neiget, daß man mit den Händen schier kann beide Knie erreichen“ und dieses wird nach NP gemacht bei allen Doxologien der Psalmen und Hymnen, beim Pater, Ave, Credo, Confiteor, der oratio principalis, zum Jube domne benedicere bei allen Lektionen; „solche Reverenz soll auch erzeiget werden der Frauen Abtissin außer des Chors“, auch Gästen gegenüber.

„Die mittelmäßige Reverenz ist, wann man sich mit dem Haupt, nur ein wenig mit dem Leib neigt; diese wird gebraucht, wann die jüngeren den

opere ergo Dei, cui secundum regulam beatissimi patris nostri Benedicti nihil praeponendum est, incipientes statuimus et ordinamus, ut divinum officium in omni loco et signanter in choro cum reverentia et morum gravitate religiosis ceremoniis atque verborum integritate tractim et cum debitis pausis discantibus et clamoribus exclusis tam legendo quam cantando devote persolvatur“. Siehe diese Zeitschrift 24.—26. Jahrgang (1903—1905) Kainz St., Die Consuetudines Schyrenses; der Receß 26. Band, S. 618ff.

älteren begegnen oder wann den Schwestern die Frauen entgegenkommen, widerumb zu den heiligsten Namen Jesus und Maria, Christus etc. Item zu den Sit nomen Domini benedictum, sanctum et terribile nomen eius, und venite adoremus und ad procidamus. Widerumb wann eine für den Altar im Chor oder für ein Crucifix geht und so oft eine ein Antiphon oder Psalm, es sei im Lesen oder Singen, hat angefangen“.

Die meiste Abweichung weisen unsere Statuten bezüglich des Sitzens auf. Die KHH gebieten für das Officium canonicum von der Prim bis zum Completorium einschließlich das Stehen. Dagegen „die Metten (mit dem Laudes) und Kursus von U.L.Frau (= Officium parvum B.M.V.), gleichfalls auch das Officium der Abgestorbenen mag man vergunnen von weiblicher Schwachheit wegen, daß die Psalmen sitzend vollbracht werden“, dagegen gestatten NCh das Sitzen bei gar allen Tagzeiten zu den Psalmen, Cantica, Lektionen und Responsorien, ja sogar zum Hymnus in der Vesper, „ausgenommen, es steht im Chor das Venerabile auf dem Altar“, NP erlauben das Sitzen für Mette und Laudes, für die übrigen Tagzeiten aber nur, wenn sie gesungen werden; a Capitulo haben alle zu stehen. Die Nebenoffizien werden bei NCh und NP sitzend gebetet, nur bei den Psalmi poenitentiales ist zu knieen. NP merken noch an,

„wann sie wollen niedersitzen oder aufstehen, daß solches nit allein zugleich beschehen soll und ohne zu großes Geräusch, soviel möglich. Man soll auch die lectiones nit anfangen zu lesen, bis alle recht niedergesessen seint, damit alle Wort können verstanden werden“.

Weil mehr consuetudines als Statuten, besprechen NCh und NP die Aufgaben der Hebdomadaria, der 2 wöchentlichen Vorsingerinnen, von denen die eine „cantrix genannt“ in allen Tagzeiten die Hymnen und den ersten Psalm sowie Magnificat und Benedictus anstimmt, zur Vesper und Laudes die Responsorica brevia betet; die andere „Versiclerin“ geheißen, die Versikel aller Tagzeiten, auch die „Responsorica in der 1. und 3. Nocturn“ singen, bzw. beten soll. Zu diesem Amte soll die Abtissin nur „solche bestellen, welche sie tauglich erkennen wird, weil die Regel nur jene zulaßt zu singen und lesen im Chor, welche auferbaulich seint den Zuhörern.“ „Welche aber dazu tauglich seint, sollen solches Amt nit weniger mit Lust und Fride als mit gebührender Zucht und Ehrerbietigkeit verrichten.“

Damit das Chorgebet würdig und erbaulich vor sich gehe, haben NCh eine eigene Chorregentin, die auf alles, was im Chor geschieht, merken soll; sie hat zu „corrigieren und zu dirigieren“; nach ihr soll sich alles richten, „keine soll so hoch als in einem discant anhöben, daß man nachmals nit folgen kann“. Auch NP sehen eine eigene Klosterfrau vor, welche die vorkommenden Fehler verbessern soll:

„Wenn im Chor ein Fehler beschiet, es sei im Singen oder Lesen, soll nit ein jede gleich dareinplazen, selben zu corrigirn, sondern soll eine dazu bestellt werden, welche mit Sizzamkeit und gleichsamb ohne Vermerkung der anderen selben Fehler möge verbessern; wann sich in diesen eine andere wollte anmaßen, soll es nit ohne Bestrafung beschehen; dann nichts mehr die Auskhörigkeit und Aergernuss bei den durchgehenden Leuten verursacht als solches corrigirn. Ja, viel besser ist es, sonderlich, wann nur im Lesen ein Fehler eines Wortes geschieht, gar dazu schweigen, als so große Unruhe oder Verwirrung zu verursachen“.

Als Bußen für Fehler beim Chorgebet nennen NCh folgende: „Zu einem kleinen Fehler soll man bei der Lektur die Erden mit der Hand berühren und dieselbe Hand küssen, bei großen Fehlern sollen sie hernach alsbald an dem Bußort knieend und also tief neigend verbleiben, bis die Obrist ihr ein Zeichen gibt; die Jungen sollen sich gar legen“ (= vollständig prosterrieren). Die gleichen Bußen verhängen auch NP, sagen aber bestimmter:

„Wenn der Fehler groß ist, nämlich wenn eine Frau im Chor Ursach gibt mit ihrem Singen oder Lesen, daß andere auch mitfehlen und verwirrt werden, als wann sie ein unrechtes Capitl, Psalm, Lektion, Collect oder Antiphon nimbt oder daß sie etwas Merkliches auslaßt, soll diese diemittigen und zur letzten Antiphon Salve oder Ave Regina auf die Mattn<sup>22</sup>) knieen solang, bis ihr ein Zeichen von der Obristin zum Aufstehen gegeben wird“.

NCh führen noch ein Ämtlein auf, das der Aufsucherin oder Leserin;

„deren sollen auch zwo sein, eine auf dem ersten Chor, die andere auf dem anderen Chor“; „ihr Amt soll sein, daß sie die Bücher, die man zum Singen braucht, bezeiten auftuen, alles fleißig einlegen, auch auf dem Pultbrett die Lichter und dergleichen Sachen zu bereiten und wiederum in ihren Ort tragen, welches Amt verrichten sollen die Novizen; wenn keine Novizen da sind, die jüngsten Frauen.“

NCh und NP führen genau die Feste auf, an welchen die Abtissin das Amt der hebdomadaria auszuüben, d. h. die einzelnen Tagzeiten zu beginnen, Kapitel und Orationen zu beten oder zu singen hat; in Nonnberg gehören 25 Feste der Abtissin, 29 der Priorin zu; in Niedernburg hat die Abtissin „alle Festtäge primae classis“, ferner die 4 Marienfeste der Verkündigung, Empfängnis, Geburt und Reinigung sowie Translatio S. Benedicti und S. Michael; Feste der Priorin sind alle Feste secundae classis sowie die niederen Marienfeste, nämlich der Heimsuchung, Opferung und Maria Schnee, weiterhin die Feste des hl. Sebastian, der hl. Scholastika, Cunigundis, Catharina, Barbara, Ursula, Maria Magdalena, Anna, Schutzengel, Joseph, ebenso Palmsonntag, die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage (d. h. feria II. et III.). An den Festtagen der Abtissin wird nach NCh in der Mette, abgesehen vom Initium das Venite und der Hymnus

<sup>22</sup> Ein kleiner Teppich in der Mitte des Chores und des Speisesaales, auf dem manche Kapitelbußen verrichtet wurden.

sowie Te Deum und Evangelium bis zum Schluß, die Laudes a Capitulo gesungen; an den Festen der Priorin wird wie an allen festis duplicibus Te Deum mit Evangelium, in den Laudes aber nur das Benedictus gesungen. „Allzeit wird gesungen die Vesper und die Tagzeit, welche vor dem Amt ist, das Martyrologium und die kurze Lektion in der Prim.“ An Abtissinfesten wird die Vesper figuraliter gehalten; sie zu dirigieren, ist Sache der Kapellmeisterin, welcher auch die Musikinstrumente anvertraut sind. Die Orgel soll und kann gebraucht werden an Sonn- und Feiertagen. Ähnlich stand es mit dem Pensum des Gesanges in Niedernburg; nur wurde hier an Sonn- und Festtagen auch die Prim gesungen; die übrigen Horen, besonders Sext, Non und Complet wurden das ganze Jahr über nur rezitiert.

## 2. Zu was Stunden der Gottesdienst soll gehalten werden.

Die Tagesordnung<sup>23</sup> eines Klosters nach der Regel des hl. Benedikt wird durch den Gottesdienst, d. h. das hl. Opfer und die dasselbe umgebenden 7 kirchlichen Tagzeiten bestimmt. Den Beginn des Officium divinum bildet die Mette. Sie wurde vor dem Dreißigjährigen Kriege in allen Klöstern um Mitternacht gehalten. In Kühbach blieb es bei dieser Stunde bis zur Klosteraufhebung, also bis 1803. In St. Walburg zu Eichstätt verordnete Fürstbischof Marquard im Jahre 1644, daß die Mette bald nach  $\frac{1}{2}$ 4 Uhr beginne, 1696 wurde die Zeit wieder herungesetzt und bestimmt, daß um  $\frac{3}{4}$ 4 Uhr zur Mette geweckt werde. In Holzen fanden die Visitatoren 1651, daß der Nachtchor nicht gehalten werde, dagegen 1661 bemerkten sie: „Matutinum media nocte habetur et recitatur sine cantu“; auch 1737 stellten sie fest: „Hora 12 Matutinum cum Laudibus, hora 1 redeunt cubitum.“ In Nonnberg wurde der mitternächtliche Chor erst durch Dekret vom Jahre 1787 aufgehoben; von nun an sollte zur Mette ein Viertel vor 4 Uhr und an den hohen Festtagen wegen des Gesanges ein Halb vor 4 Uhr geweckt werden. Niedernburg nahm die Gepflogenheit des Nachtchores nach dem Dreißigjährigen Kriege überhaupt nicht mehr auf, sondern begann jahraus jahrein die Mette um 4 Uhr, an Abtissinfesten um ein Viertel vor 4 Uhr. Ungefähr um 6 Uhr war die Prim; die Konventmesse bzw. das Konventamt mit vorausgehender Terz und nachfolgender Sext war je nach den örtlichen Verhältnissen in Kühbach um  $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, in Niedernburg um  $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, in Holzen um  $\frac{3}{4}$ 9, in Nonnberg um 9 Uhr; die Non wurde nach dem Mittagstisch gehalten, der an Fasttagen früher (10 Uhr), an Nichtfasttagen später (11 Uhr) stattfand. Die Zeit der Vesper wech-

<sup>23</sup> Siehe Anhang, wo die Tagesordnungen abgedruckt sind von St. Walburg (1696), von Holzen (1737) und Kühbach (1756).

selte in manchen Klöstern nach der Jahreszeit zwischen 2 und 3 Uhr, ebenso die Zeit der Collation und Complet, die z. B. in Kühbach im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 5 Uhr gehalten wurde. Die horae minores, besonders Terz, Sext und Non, mußten öfters nach den Rubriken des Missale, z. B. in der Fastenzeit, zusammengeschoben werden. Auch die zu gewissen Zeiten geforderte Verrichtung des Officium parvum B. M. V., des Officium defunctorum sowie der Psalmi poenitentiales und graduales brachten manche, wenn auch unbedeutende Änderungen der Chorzeiten. Großes Gewicht legen alle Statuten auf den Besuch der kirchlichen Tagzeiten, besonders der Mitternachtsmette. KHH tragen daher der Abtissin auf, „dass sie einer fleißigen Schwester das Geläut und Aufwecken befehle“. Sollte eine Schwester in der Mette fehlen, „so soll auf jeglichem Chor die jüngste Schwester oder eine andere, welcher solches befohlen wird, herausgehen und die Schwester wecken, mag auch die Zelle auftuen, daß sie dieselbige desto eher erwecke“. NP verlangen:

„Eine halbe Stunde vor der Metten sollen die Frauen aufgeweckt werden, damit sie sich gebührendermaßen ankleiden und gleichfalls ihre Gedanken als das erste Opfer Gott dem Herrn aufopfern könnten; soll derohalben in ein jede Zell das Licht von einer wochentlich darzu bestellten Schwester gegeben werden.“

Zur Vertiefung des Chorgebetes und des geistlichen Lebens dient die Betrachtung. KHH erwähnen dieselbe nur so nebenher im 10. Kapitel, dagegen haben GF als Zusatz zum Gottesdienste folgende beachtenswerte Gedanken und Mahnungen: Da das Chorgebet

„oft mehr aus Gewohnheit als Andacht verrichtet wird und derhalben wenig Trost, Frucht, Unterweisung bringt, ermahnen wir euch zumal und jede insonderheit ganz treulich und väterlich, daß ihr euch außerhalb des täglichen und gewöhnlichen Gebets und Gesangs unterweilen zu dem innerlichen Gebet begebet, d. i. zur Meditation und Betrachtung des Wunderwerks Christi unseres Heilands, insonderheit aber die Werk unserer Erlösung als die Menschwerdung, die Geburt, seines allerheiligsten Wandels, den er bis in die 33 Jahr lang in dieser Welt in göttlicher Lehr und unzählbaren Werken geführt, seines bitteren Leidens und Sterbens, hl. sieghafter Auferstantnuss. Dergleichen Betrachtungen sollen auf das wenigste alle Tage eine Stunde von den Frauen geübt werden, es wäre gleich nach der Metten, Non oder Complet.“

Es wird weiterhin angeordnet, „daß solches jede in ihrer Zell fleißig und andächtig verrichte“. Die Abtissin erhält überdies den Auftrag, zu diesem Zwecke „guete christliche teutsche geistliche Buecher in dem Convent zu haben, insonderheit aber die Buecher des ehrwürdigen Herrn Ludovici Granatae Predigerordens als da sein geistliche Betrachtungen und andere so in teutscher Sprache ausgangen“. Ebenso warm und beredt dringen NP auf die Betrachtung; denn die

„Betrachtung ist die notwendigste und nützlichste Übung eines geistlichen Menschen, darin alles Gutes für den Tag vorzunehmen und alles Übel zu meiden ist. Denn fürwahr, gleichwie Hitz in dem Wasser nit von der Natur des Wassers ist, sondern von der Sonne oder von dem Feuer, also auch die Andacht nicht von sich selbst einen ankommt, sondern von der immerwährenden Betrachtung oder Erwägung der göttlichen Dinge und gleichwie, wenn das Wasser von der Sonne oder dem Feuer entwendet wird, alsobald zu seiner alten Lauigkeit und Kälten kombt, also was sich der Mensch der Betrachtung entzieht, so wird er im Geist laug und kalt werden.“

Trotz dieser warmen Empfehlung der Betrachtung verlangen NP doch bloß eine halbstündige Meditation, die die Klosterfrauen „von Ostern bis auf Michaeli in dem Chor von 1/26 bis 6 Uhr in ihren Stühlen knieend oder sitzend“ halten sollen. „Von Michaeli aber bis auf Ostern kann solches geschehen in der unteren Conventstuben, allwo von der Frau Abtissin oder Priorin fleißig achtzugeben ist, damit nichts anderes darunter gehandelt oder von etlich gar vernachlässigt werde“. Auch die übrigen Klöster hatten in der Tagesordnung eine halbstündige Betrachtung, St. Walburg und Holzen von 6—1/27 Uhr. Da nach NCh das „Meditieren ein geistlichen Seel nicht weniger vonnöten ist als die Speis dem Leben“, so haben die Chorfrauen täglich eine halbstündige, die Schwestern eine viertelstündige Betrachtung zu halten.

Zu den geistlichen Übungen zählten vor allem die jetzt so gebräuchlichen Jahresexerzitien. Gemeinsame Exerzitien, wie sie heutzutage in allen Ordenshäusern nach dem CJC abgehalten werden müssen, hatte nur St. Walburg. In Kühbach bildete sich der Brauch heraus, daß jede Klosterfrau jährlich 3 Tage lang für sich unter völligem Stillschweigen den geistlichen Übungen oblag, in Holzen hatte jede 4tägige Exerctia in der Zelle „sub directione confessarii“ zu halten. In Niedernburg bedeuteten die Exerctia wohl eine Neuerung, daher haben die Statuten einen eignen Abschnitt, um den Klosterfrauen die Jahresexerzitien mundgerecht zu machen:

„Die Erneuerung des Geistes betreffend, schreibt selbe gar schön vor der hl. Apostel Paulus zu den Ephesern im 4. Kapitel: Renovamini spiritu mentis vestrae. Erneuert euch, sagt er, durch den Geist eures Gemütes und ziehet einen neuen Menschen an, der nach Gott erschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit, welches nichts anderes ist, als durch geistliche Exerctia oder Übungen, durch Lesen, Betrachtungen an dem vorigen Leben ein Abscheuen tragen und durch neue Vorsätze in die göttliche Gnad und Barmherzigkeit sich ganz und gar ergeben.“

Deshalb sollen alle Klosterfrauen, Chorfrauen wie Schwestern, „allein Krankheit oder anderen großen Zustand ausgenommen“, jährlich dergleichen Exerzitien in der Fasten vornehmen, „zu welchen 3 Tag nacheinander die Zeit und gewisse Stunden von dem Beicht vater sollen ausgeteilt werden, in welchen sonderlich zu einer jährlichen Beicht sie sich bereiten sollen, dieselbe den 3. Tag darauf verrichten, allwo nit zu zweifeln, daß sie dadurch von Gott, dem Allmächtigen, große Gnad

und Stärke der Seele erlangen werden, daß sie ihr Gelübdeversprechen gegen Gott viel leichter halten können.“

Die Übung der allgemeinen Gewissensforschung „nach der Complet oder Mettenszeit“ fehlt in keinen Statuten; Holzen hat sogar für das examen particulare eine eigene Zeit,  $\frac{3}{4}$ 11 Uhr, festgesetzt; ebenso allgemein ist die Aspersio cum aqua benedicta oder der „Weichbrunn“, der am Abend nach dem examen conscientiae von der Frau Abtissin oder der Priorin gegeben wird und bei dem gar alle, Frauen wie Schwestern, zugegen sein sollen.

Manche Klöster hatten zum großen Pensum des kirchlichen Officium divinum hinzu verschiedene gemeinsame Privatandachten: so betete man in Niedernburg täglich nach dem Completorium die lauretanische Litanei. St. Walburg hatte fast nach jeder Chorzeit irgendein besonderes Privatgebet, z. B. nach der Vesper täglich die Litanei vom Leiden Christi, nach der Complet Marianische Litanei und Rosenkranz, an Sonntagen scheinen sie die in den *Consuetudines Sublacenses* für Anfang und Schluß des täglichen Offiziums vorgeschriebene oratio Trina<sup>24</sup> gebetet zu haben. Alle diese gemeinsamen Privatgebete wurden wohl zum Leidwesen mancher Ordensfrauen durch Visitation vom Jahre 1779 abgeschafft.

### 3. Wie die Schwestern im Chor „gepärtig“ halten sollen.

Dieses kurze Kapitel zeigt am deutlichsten, daß KHH und GF ursprünglich Rezeßpunkte einer Visitation waren. Es sollen hier gewisse Unarten und Eigenheiten im Chore getroffen werden, die zum Teil eine exzentrische Frömmigkeit, zum Teil Leichtsinns zur Quelle haben. Es soll unter Strafe verboten sein, daß Klosterfrauen zur vermeintlichen größeren Geistessammlung „den Schleier und Weichel für die Augen oder Mund ziehen oder den Schleier gar zu hoch hinauf“; auch soll keine Nonne, die etwa verschlafen, barfuß in den Chor, ins Refektorium oder in den Kreuzgang gehen. NP setzen besondere Bußen fest für das Zuspätkommen:

„Die zur Metten und anderen Tagzeiten zu spät kommt, nämlich nach dem Psalm Domine quid multiplicati sunt, oder so man den Curs (Officium de B.M.V.) hält, erst nach dem Venite, wie auch in den anderen Tagzeiten erst nach dem Hymno, in der Vesper nach dem 1. Psalm, zu der Complet nach dem Confiteor, die soll alsbald auf die Matten gehen, all dort knieend verbleiben, bis daß sie an ihr gewöhnlichen Ort im Chor zu ein Zeichen gelassen wird; wann aber solch Straf nicht geachtet und die Nachlässigkeit öfter begehen soll, kann die Frau Abtissin oder Priorin mit extraordinari schärferer Straf verfahren.“

<sup>24</sup> Den Wortlaut dieses echt dogmatischen alten Gebetes zur hlsten Dreifaltigkeit siehe in den *Consuetudines Schyrenses* (diese Zeitschrift 24. Bd., S. 165f. und Janssens L., *Summa theologica*, tom. III. de Deo trino p. 868 s.).

Als ein schwerer Unfug mußte 1730/31 von Visitations wegen es gerügt werden, daß Klosterfrauen in der Fastnacht maskiert herumlaufen und sogar maskiert, bloß mit der Flocke bedeckt, in den Chor kamen.

#### 4. Von der Beicht und Kommunion.

Dieses Kapitel erlitt im Laufe der Jahre manche Änderung. Anfänglich blieb es bei der Vorschrift, daß die Klosterfrauen „aufs wenigst alle vierzehn Tag einmal beichten und alle vier Wochen das hl. Sakrament unseres Herrn Fronleichnams auch aufs wenigst einmal empfangen“. Öfterer Sakramentenempfang wurde für den Advent und die Fastenzeit nahegelegt bzw. gestattet. MSW haben den gleichen Beichttermin von 14 Tagen, für die hl. Kommunion geben sie die höchsten Feste des Herrn, U. L. Frau, Allerheiligen, St. Michael, St. Magdalena an, außerdem sollte vor Weihnachten zweimal, vor Ostern 3 bis 4mal allgemeine Kommunion sein. GF bleiben zunächst bei der 14-tägigen Beicht,

„ermahnen aber fleißig und väterlich, daß ihr euch befleißt, damit solches alles nit mehr aus Gewohnheit oder aus Not der Regel und Gehorsam, sondern aus rechter und herzlicher Andacht und Gottesfurcht geschehe und verrichtet werde, auch nit nur allein auf fürgeschriebene Zeit, sondern nit weniger zu allen Festen und heiligen Tagen Christi unseres Erlösers und seiner würdigen Mutter Maria.“

NCh verlangen bereits, daß „alle alle 8 Tage ordinario beichten und kommunizieren, wie auch an nachfolgenden Festen Weihnachten, Neujahr, 3 König, St. Sebastian, Lichtmeß, St. Scholastika“, kurz an allen höheren Festen. Ebenso haben NP die 8tägige Beicht und Kommunion als Regel, über 14 Tage soll der Empfang der hl. Sakramente niemals hinausgeschoben werden. Auch in KHH wurde später der Beichttermin auf 8 Tage festgesetzt.

In all diesen Klöstern war es statutengemäß oder durch das Herkommen Brauch, daß die Klosterfrauen einigemal im Jahre einem außerordentlichen Beichtvater beichten durften. KHH bestimmen über das Wie oft nichts, GF und NP sagen 3mal im Jahr; die St. Walburger mußten, wie bereits erwähnt, zweimal im Jahr einem Jesuiten eine Generalbeicht ablegen.

KHH und GF geben für das Beichten noch folgende Mahnung:

„Und wenn man beicht, so sollen die Schwestern bei dem Beichtstuhl fein still sein, soll auch keine so nahe knieen, sitzen oder stehen, daß sie hören könnt, was da geredt werd . . . insonderheit sollen sie sich hüten, damit sie nichts aus der Beicht schwätzen, sintemal selbiges wider Gott und alle Billigkeit.“

MSW dringen sehr darauf, daß keine Klosterfrau mit dem Beichtvater etwas verhandle, was nicht streng zur Beicht ge-

hört, oder ihm etwas zur Besorgung anvertraue. Zuwiderhandelnde würden sich des Bruches des Stillschweigens schuldig machen und müßten sich im Schuldkapitel darüber anklagen.

Ziemlich schwierig war mitunter die Beichtvaterfrage. In Kühbach versuchte man es zunächst mit Ordenspriestern. Mit P. Melchior Stern S. J., der einige Male die Klosterfrauen Beicht hörte, war man recht zufrieden und beehrte seine Dienste auch hie und da für die Zukunft. Für die Zeit der Einführung der neuen Statuten 1592 sollte P. Hieronymus Montanus von St. Ulrich und Afra zu Augsburg als Vertrauensmann des Fürstbischofs Johann Otto nicht bloß Beichtvater, sondern zugleich Inspektor der beiden Häuser Kühbach und Hohenwart werden. Anfangs ließ sich die Sache wider Erwarten gut an, aber bald gab es auf beiden Seiten Klagen über Klagen. Und als am 4. Mai 1595 die sonst tüchtige Abtissin Barbara Stern (1577 bis 1606) dem Generalvikar Stor von Ostrach nach Augsburg berichten konnte, daß heute „ihr geliebter Beichtvater gestorben“, war es beschlossene Sache, keinen Benediktiner mehr als Beichtvater zu nehmen. Nach dem Beispiele von Hohenwart war jetzt der jeweilige Pfarrer, den der Konvent von Kühbach selbst präsentieren konnte, zugleich Beichtvater des Klosters, was für die Nonnen auch ein beträchtliches Ersparnis bedeutete. Außerordentlicher Beichtvater war meist der Abt von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, hie und da auch die Äbte von Thierhaupten und Scheyern. Niedernburg hatte, wie schon erwähnt, Beichtväter aus dem Stifte Kremsmünster, die manchmal sehr lange im Amte waren, ein Zeichen, daß sie zur Zufriedenheit der Klosterfrauen arbeiteten. Frauenchiemsee wurde meist von Seeon aus mit Beichtvätern versehen, Nonnberg hatte infolge der Benediktineruniversität zu Salzburg die Möglichkeit, sich Spirituale und Kapläne aus allen möglichen österreichischen und deutschen Benediktinerklöstern zu erbitten, schließlich aber blieben sie bei den Patres von St. Peter in Salzburg. In St. Walburg waren vom 1. März 1696 Benediktiner von St. Emmeram-Regensburg Beichtväter.

Die Aufgabe der Beichtväter war, wie es jetzt durch den CJC ganz klar gestellt ist, die Seelen der Klosterfrauen durch die hl. Beicht und geistliche Vorträge zu leiten, im geistlichen Leben zu fördern; in die Regierung des Klosters aber sollten sie sich nicht einmischen. Letztere Gefahr bestand mehr von Seiten der Ordenspriester, weshalb manches Frauenkloster Weltpriester bevorzugte. In St. Walburg hatte der Beichtvater mindestens alle 14 Tage eine geistliche Exhorte zu halten und die bei Tisch zu lesenden Bücher zu überprüfen und zu approbieren. In Holzen und Niedernburg sollte er die privatim vorgenommenen Jahrexerzitien der Klosterfrauen überwachen und leiten.

### 5. Von der Abschneidung der „Aigenschaft“.

Dieser Abschnitt verlangt mit allem Nachdruck, daß das Gelübde und die Tugend der Armut in dem Geiste und dem Umfange, wie sie das 33. Kapitel der Regula S. Benedikti lehrt, in den Klöstern gehalten werde. Die Ordensperson darf nicht das Geringste zu eigen besitzen, nichts ohne Erlaubnis annehmen oder verschenken. Die Novizinnen sollen bei ihrem Eintritt das mitgebrachte Geld bei der Abtissin hinterlegen. Es soll alles gemeinsam sein und darf keine Aufteilung stattfinden. Nach dem Tode einer Abtissin soll nicht die Abtei geplündert und unter die Konventualinnen verteilt werden. Eine Klosterfrau aber, „welche in der Eigenschaft gefunden wird, die soll mit dem Kerker bestraft werden, und die Obrist, die das freventlich verhänget (Eigentum zuläßt), die soll von ihrer Administration oder Regierung gesetzt werden“. Damit solches Streben nach Privateigentum nicht aufkommen kann, soll allen nach Möglichkeit ordentliche Verpflegung zuteil werden. So KHH. Besonders ernst sind die Zusätze, welche GF zur Armut machen, „dieweil sich in gehabter Inquisition (Visitation von 1589) befunden, daß dieser Constitution nit wenig zuwider gehandelt wird“. Und nun wird das Annehmen und Geben von Geschenken ohne Erlaubnis überaus scharf geißelt;

„bevorab soll infürhin nicht gutgeheißn werden Icthes von Gold und Silber oder Seiden, als da seind Söckel (?) Binden, Bliemstöckl und dergleichen, dieweil solche Sachen kein Nutz und nur Kosten bringt und soll solches Zeug für der Kirche notwendige Ornat verwendet werden.“

Was nun die Erlaubnis zum Annehmen von Geschenken angeht,

„soll auch fürhin die Abtissin nit bald und bedächtlich jedeweil Schenkung oder Gab zulassen, sondern allein diejenige, so von unverdächtlichen Personen und den nächsten Befreundten und so klösterlicher Disziplin, Zucht und heiliger Armut nit zuwider als da sein Ring, Armbänder und dergleichen weibliche und verderbliche (?) Hoffart.“

NCh begnügen sich mit den Worten der Ordensregel „das Laster der Proprietät“ zu brandmarken und schreiben vor, daß man auf Neujahr die in diesem Punkte notwendigen Erlaubnisse erneuere. NP haben hierüber im 2. Teil zwei Kapitel „von der Armut“ (6. Kap.) und „daß keine Geschenk oder Brief empfangen soll“ (7. Kap.). NP, die am meisten von allen Statuten mit aszetischen Beweggründen arbeiten, sagen einleitend zum Armutsgelübde:

„Gleichwie der Geiz ein Wurzel alles Übels, also ist die Armut ein Geberin und Ernährerin alles Gutes und nach Bezeugung des hl. Ambrosij: welcher die weltlichen Ding verachtet, der wird verdienen die ewigen; diese Hoffnung erfüllet die Wälder mit Einsiedlern und die Klöster mit Geistlichen.“

Ein besonderer Nachdruck wird hier auf die innere Los-

schälung von allem Eigentum, überhaupt von allem Irdischen, gelegt:

„Keine soll nichts brauchen oder besitzen, welches sie nit alsobald zu verlassen innerlich bereit wäre, dieweilen nit allein im äußerlichen Gebrauch der Sachen, sondern auch in innerlicher Gemütsneigung die Profession der freiwilligen Armut verletzt wird. . . Ja, sie sollen kein weitere Begierd zu äußerlichen Sachen nit tragen oder haben, damit sie Christo Jesu, ihrem Bräutigamb und Gespons gleichförmig werden, welcher also armb gewest, daß er nit gehabt, wohin er sein Haupt hingelegt.“

Mit besonderer Schärfe eifern NP gegen alle Geschenke in Geld; derartige Spenden müssen in die „gemein Cassa“ gelegt werden; die Obrigkeit könne dann allerdings erlauben, daß „nach Notdurft“ den Frauen und Schwestern, denen das Geldgeschenk zugedacht war, etwas gekauft werde. „Viel weniger kann erlaubt werden, daß einiger Frau oder Schwester ein Capital, davon sie ihr jährliches Interesse als eigentomblich zugewiesen, von ihren Eltern und Befreundten soll übermacht werden.“ Auch solche Kapitalien und Renten sollen in die allgemeine Klosterkasse kommen.

Das obenerwähnte 7. Kap. des 2. Teiles in NP ist eine nähere Erklärung von Cap. 54 der Ordensregel: „Si debeat Monachus litteras vel aliquid (andere Lesearten haben Eulogias) suscipere“, die sich fast wörtlich an den Text des 54. Kapitels anschließt. Vieles Briefschreiben war in den Klöstern nie gerne gesehen. NP begründen diese Zurückhaltung:

„Weniger soll das Briefschreiben oder -empfangen erlaubt sein, dann sonderlich dies ein Unruhe des Leibs und der Seele erwecken tut, also daß viel Zeit durch solches Schreiben unnützlich verzöhrt und durch das Briefempfangen und Lesen das Gemüt eines Geistlichen ganz auskhörig, lau und kalt wird, ja daß oftmal aller geistlicher Eifer vergeht und die Gedanken weit außer dem Kloster in der Welt herumfliegen und wäre es besser mit vielen Leuten nit bekannt zu sein als durch dieses Mittel bekannt zu werden.“

Liegen aber vernünftige Gründe vor Briefe zu schreiben, so mag es geschehen „mit Erlaubnis der Obrigkeit, der die Briefe offen zu übergeben sind; diese soll sie fleißig überlesen und wann nichts Unnütz und Uebles darinnen, verpetschieren“ und absenden. Umgekehrt sollen ankommende Briefe „noch verpetschierter der Obrigkeit zugetragen werden und von ihr gelesen; wann nichts Unrechtes darinnen, kann sie denselben Brief ihr geben oder, wann es ihr gedunkt, gar verhalten“. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, soll bestraft werden; NCh bestimmen hierfür als Strafe Fasten auf dem Boden bei Wasser und Brot. Sollte eine Klosterfrau gar zu oft Briefe schreiben wollen, so soll es nach NP „einer solchen zum öfteren untersagt und abgeschlagen werden“.

KHH nennen in diesem Kapitel zugleich, freilich nur ganz nach dem Vorbilde der Ordensregel mit einem einzigen Worte das Gelübde der Keuschheit. Auch die übrigen Statuten fol-

gen diesem Beispiel, dringen aber dafür um so mehr auf Mittel zur Bewahrung der Keuschheit, vor allem auf gute Einhaltung der Klausur und Übung der Selbstzucht. In diesem Sinne sagen NP (2. Teil, 8. Kap.):

„Mit vielen die Keuschheit zu beschreiben hat der hl. Vater Benedictus selber nit vonnoten geschätzt, als er derselben eingedenk insgemein vermeldet hat, man soll die Keuschheit lieben, die Begierlichkeit des Fleisches nit vollziehen, die bösen Gedanken an Christum als auf den rechten Felsen anstoßen. Dann ohn das soll eine jede geistliche Person die Reinigkeit, durch welche der Mensch den Engl gleich wird, wohl in acht nehmen und alle Gelegenheit wider solche zu handeln, abschneiden, auf daß auch der wenigste Argwohn nit verursacht werde, zu welchem Ende dann ein jede auf das fleißigste die Porten der Sinne sperren soll, sonderlich der Augen, Ohren und Zungen, wie nit weniger in Essen und Trinken, auf daß die Mäßigkeit, die Zucht und Ehrbarkeit in allen gehalten werde und damit alle bösen Gelegenheiten und Argwohn verhindert werden, soll man, soviel möglich, das Reden mit anderen fremden und weltlichen Leuten meiden und scheuen; wann aber doch eine in die Redstüb genlassen wird zu weltlichen Leut, sollt allzeit ein andere Frau oder Schwester mit- und beisein.“

Hieher gehört auch das Verbot, das schon die cusanische Visitation 1451 in Frauenalbe<sup>25</sup> in Württemberg gegeben hat: „Wir verbieten auch, daß ihr kein Hund oder Vogel oder andere Tier, damit man sich ergötzen will, fürbas ziehet, ausgenommen Katzen von Notdurft wegen des Hauses.“ In Kühbach gab dieser Unfug bei der Visitation 1591 Anlaß zu einem eigenen Rezeßpunkt:

„Dieweil jedes Klostersmensch sein Kurzweil mit niemands anderem denn mit Christo seinem Gespons haben soll und die Hundlin, damit weltliche große Frauen sich belustigen, den gottergebenen Menschen keine Rekreation, sondern fürnehmlich im Chor und im Gebet Überlast bringen, so wollen wir ernstlich, daß fürderhin kein ainiger Hund in den Convent noch Chor zu keiner Zeit gelassen werde, viel weniger die Klosterfrauen selbige auf dem Arm herumtragen und auf die Polstern legen sollen, in welchen auch die Abtissin Mäßigung haben soll<sup>26</sup>, damit niemands darob geärgert werde.“

Ein solches Verbot erhielt St. Walburg 1620/21: „Kein Hund soll in dem Konvent oder innerhalb der Klausur gestattet werden, wie auch kein Katz zur Essenszeit“; diese Tiere „soll man nicht anrühren noch in den Zellen haben“. NCh führen ebenfalls diesen Punkt ausdrücklich an: es „soll nicht erlaubt sein in der Zelle Hunde, Tiere oder kurzweilige Vögel zu haben“.

<sup>25</sup> Frauenalb (Alba Dominarum, im Gegensatz zu Herrenalb) im Albtal, Baden, ehemals Bistum Speier, Literatur im Lexikon f. Theologie u. Kirche IV (1932), 146.

<sup>26</sup> In der Visitation wurde nämlich ausgesagt, daß die Abtissin (Barbara Stern) drei Hunde habe. Auch in der Visitation von 1636 kehrt diese Klage wieder: die Abtissin (Maria von Imhof) halte Hunde, Katzen, Tauben und andere Vögel, deren Fütterung „bei den jetzigen teuren Läufen“, unnütze Kosten verursache.

## 6. Von Haltung der Kapitel und Bußen.

Schon der Titel besagt, daß KHH hiemit nur das sogenannte Schuldkapitel meinen, in welchem die Ordensleute sich über äußere Regelübertretungen anklagen und dafür entsprechende Bußen erhalten. Auf dieses Kapitel, das für gewöhnlich nach der Prim gehalten wurde, wurde von jeher im Orden großes Gewicht gelegt, weil durch dasselbe die klösterliche Zucht erhalten wurde. KHH schreiben solches Kapitel für täglich oder wenigstens für zweimal in der Woche vor, außerdem soll jeden ersten Freitag im Monat culpa generalis sein, in der alle mitsammen nach einer bestimmten Formel ihre Schuld bekennen, während sonst jede einzelne Ordensperson sich über äußere Verfehlung gegen Regel und Statuten anklagt. Auch MSW setzen allem Anschein nach ein tägliches Schuldkapitel voraus, weil nach ihnen sogar die vielbeschäftigte Pförtnerin (magistra rotae) wenigstens dreimal in der Woche dasselbe besuchen soll. NCh erwähnen vor allem das Schuldkapitel am ersten Freitag des Monats. NP dringen darauf, daß „auf das wenigst wochentlich am Freitag durch das ganze Jahr ein ordinari Capitl gehalten werde, ausgenommen wann ein Feiertag oder andere erhebliche vorfallende Ursachen entzwischen kommen, alwo ein Tag zuvor oder darnach solches kann verrichtet werden“. NP geben auch Fingerzeige, wie und in welchem Geiste das Schuldkapitel zu halten ist:

„Damit aber das Capitl sich nit zu lang erstrecke, sollen nit alle und jede auf einmal ihr Schulden sagen, sondern allein zwei oder drei, von der Frauen Priorin anzufangen bis auf die letzte Schwester; die Novizen sollen allzeit aus dem Capitl herausgehen, wann Schuld zu sagen.“

Für den Fall, daß eine Ordensfrau eine Schuld öffentlich auf sich geladen und solche nicht freiwillig im Kapitel bekennen wollte, geben KHH und NP der Oberin die Befugnis, „selbe absonderlich auf die Matten zu berufen“, damit sie ihre Schuld sage.

„Wann sie selbe demütig bekennt, soll sie darumben ausgescholten und corrigiert werden, doch nit mit Zorn und Ungestümmigkeit, sondern mit Lieb und Auferbauung der anderen. Ein solche Frau oder Schwester soll dies alles mit Geduld annehmen und verrichten ohne einige Entschuldigung, Klagen oder Murren.“

Fast mit den gleichen Worten behandeln KHH und NP den Fall, daß eine Schwester im Kapitel zu Unrecht gestraft wird; die soll mit dem Gruß „Benedicite“ sich zum Wort melden und „also ihre Schuld und Entschuldigung aufs demütigste vorbringen“. NP geben noch zu erwägen:

„dieweilen dann die öffentliche Strafe der Schuld in dem Capitl vorerst dahin zielet, damit die Laster ausgereith und die Tugenden fortgepflanzt, wie auch die geistliche Disziplin oder Zucht gestärkt werde, ist dessentwegen große Wachsamkeit und Verständigkeit zu brauchen; muß also ein Obrig-

keit gedenken, daß sie sowohl einigen Ärzten als Hirten und Vaters Person erzeige, die Umstände des Orts, der Person wohl erwäge, damit keine mehr oder weniger, als das Verbrechen ist, gestraft werde, sonderlich soll alle Privatneigung, Gunst oder auch Widerwillen und Zorn beiseite gesetzt werden.“

Für kleinere Verfehlungen, die auch die Priorin bestrafen kann, sind vorgesehen „Prosternierung im Refectorio, auf der Erde essen“ und Entzug „gewisser Speisen und des Weins“; größere Fehler soll „allein die Abtissin abstrafen und entweder mit Absonderung von dem gemeinen Tisch oder mit Verschließung in ihr Zelle oder andere taugliche Orts dazu, solange bis daß sie genugsamb gebüßt und die Fehler erkennt“. Mit der Strafe der eigentlichen „incarceratio“ wurden nach MSW folgende offenkundige Delikte bestraft: „Dieberei, Unreinigkeit, Abtrünnigkeit, das ist wann eine frevelich den Habit von sich wirft, die aus dem Kloster lauft, die eine Schwester und einen guten Leumund lästert, die da ihre Praelaten frevelich angreift“. Die „Ordinationes“ von 1620/21 bestimmen aber, daß „keine Schwester incarceriert oder in eine Zelle gesperrt werde ohne Vorwissen und Guttheißung des Herrn Vicarii“ (= Generalvikars).

Trotz einer gewissen Schärfe im Bestrafen vorkommender Fehler vergessen MSW und KHH keineswegs, die bittere Arznei zu mildern, indem sie ausdrücklich und ernst verlangen, daß gebüßte und gesühnte Vergehen nicht mehr, besonders nicht außerhalb des Kapitels, erwähnt werden dürfen. Ja, wer alte Sachen wieder aufwärmte und eine gebesserte Schwester hart anließe, sollte bestraft werden.

NP schließen an das Schuldkapitel sofort das Konvent- oder Beratungskapitel an, in welchem jene wichtigen Fälle zur Sprache kommen sollen, bei denen die Abtissin an die Zustimmung des Konventes, d. h. der Chorfrauen, gebunden ist. Einleitend sagen NP:

„Alles, was gar von hochwichtigen Sachen ist und großer Schaden dem Kloster zugefügt wird, soll man im Capitel vor allen Frauen vortragen mit allen Umständen, wie die Sachen eigentlich in sich beschaffen; was alsdann der mehrere Teil (eine Stimme über die Hälfte der Abstimmenden) vernünftig wird schlüssen, also soll auch dabei sein Verbleiben haben.“ Bei der Abstimmung „ist aber zu wissen, daß ein jede ihr Stim und Meinung dazu nit unbedachtsamb aus Gunst oder Ungunst soll geben, noch einigen Respekt gegen dieser oder jener haben, sondern allein auf den Nutzen und Wohlgehen des Klosters; wann dann ein Schaden des Klosters wegen äußerlichen Respect in gegebener Stim soll erfolgen, hat eine solche die Schuldigkeit allzeit auf ihr, solches bei Gott zu verantworten und widerumben zu erstatten.“

Die „fürnehmen und hochwichtige Sachen aber, um welches“ nach Kirchenrecht und Herkommen „ein ganz Convent im Capitel soll befragt werden, seint diese: erstlich die Aufnahme zu dem Noviziat und Profession 2. Die Praesentation eines Vicarii zu Gemeinden 3. Ewige Verleihung liegender Güter wie auch derselben Erkaufung 4. Aufnahme einer Summe, so über 100 fl. auflauft 5. Annehmung ewiger Jahrtag und Begräbnissen in

der Kirchen für ein ganz Geschlecht. 6. Ein großes Gebäu mit merklichen Unkosten anzufangen und alles das, was mit dem Convent-Insigl mit Wissen und Willen mehrerer Teils des Convents muß angefertigt werden.“

NCh haben fast wortwörtlich die gleichen Fälle, die auch in den anderen Klöstern nach altem Brauch als Kapitelsgegenstände galten.

Nach dem Vorbilde der cusanischen Reform, welche noch einen kleineren, engeren Rat kennt, Ratsfrauen geheiß, legen GF, NCh und NP der Abtissin nahe, in weniger wichtigen Dingen sich des Rates älterer und verständigerer Frauen zu bedienen. GF begründen dies folgendermaßen: Weil

„kein Mensch ihm selbstgenügsam ist in allen Dingen Rat und Unterweisung zu geben, darum nach Satzung der hl. Regel in dem 3. Kapitel soll eine jegliche Abtissin hierfür allweg haben zwo oder drei gottesfürchtige und vernünftliche Schwestern, mit deren Rat und Wissen sie aufrichten soll, was des Gotteshauses Notdurft ist.“

Auch der Propst (Verwalter) und Beichtvater sollen nach GF zu Rate gezogen werden. Unter schweren Strafen verbieten GF und NP etwas von den Ratsverhandlungen auszuplaudern. MSW dehnen dies Verbot in einem eigenen Kapitel auf alle inneren Angelegenheiten des Klosters aus: „Daß man die Haimlichkeit des Klosters auswendigen Leuten nit offenwar“ („de non revelandis secretis claustris extraneis“).

### 7. „Vom Silentio oder Stillschweigen.“

Da der hl. Benedict in einem eigenen, dem 6. Kapitel seiner Regel das Stillschweigen seinen Mönchen mit solchem Nachdruck einschärft, so werden die klösterlichen Statuten nicht müde, diesen wichtigen Punkt der klösterlichen Disziplin in eigenen Kapiteln besonders hervorzuheben. Direkt und indirekt beziehen sie sich dabei vielfach auf das Reformdekret des Papstes Innocenz III. an den Abt und Konvent von Subiaco (Migne, PL 214, 1064 s.), das in das *Corpus iuris canonici* aufgenommen wurde. Darnach soll Stillschweigen sein vor allem „in dem Chor, im Refent, im Schlafhaus (in oratorio, refectorio et dormitorio)“, KHH fügen hinzu „im Kreuzgang, zur Essenszeit, zu der Kollation und in dem Sommer zu der Schlafzeit“. Das schon von der Ordensregel, Kap. 42, verlangte nächtliche Stillschweigen „nach der Komplet bis morgens nach der Prim“ (KHH) soll „am allerstrengsten“ (PN) gehalten werden. „Soll derohalben“, so fügen NP hinzu, „im Winter niema, im Sommer selten (aus Anlaß der Rekreationstage) von der Frauen Abtissin erlaubt werden, nach der Complet zu reden“. Da, wie der cusanische Reformrezeß zu Frauenalbe (1451) sagt, „das Schweigen ist eine sunder Zierde aller Geistlichkeit, ein Hüter des Friedens, ein Blum der Gerechtigkeit, dadurch man zu sonderlich Gnad und Vollkommenheit

gefördert wird“, so gebieten NCh das Stillschweigen an den Feierabenden im Advent, in der Fastenzeit, an Beicht- und Kommunionstagen, „weil an solchen Tagen Gott insonderheit durch seine göttliche Gnade in den Menschen wirkt“. Verfehlungen gegen das klösterliche Stillschweigen sollen nach KHH „nach der Abtissin Guetgedunken gestraft werden“. Übertreterinnen des nächtlichen Schweigens sollen nach KHH die Disziplin (Geißelung) erhalten oder „auf der Erde essen“. NP reden der Abtissin und Priorin gar scharf ins Gewissen, daß sie Verfehlungen gegen das Stillschweigen entsprechend bestrafen.

### 8. „Von verbotenen Gespielschaften.“

Dies kurze Kapitel soll der Pest jeden Gemeinschaftslebens, den Sonderfreundschaften, zu Leibe rücken. MSW nennen direkt das Kind beim Namen, das aus solchen „Gespielschaften“ erzeugt wird, indem sie dem betreffenden Abschnitt den Titel geben: „Daß die Schwestern kein Verbündnis wider ihr Oeberst machen“; unter anderm heißt es hier: „Swelch das täten, die wären in die größte Pön der Regel verfallen, die die Regel nennt, zu Latein *gravis culpa*“. Im lateinischen Originaltext von MSW ist dieser Gegenstand ein langes Kapitel mit der Überschrift „*de cavenda conspiratione*“. NCh und NP reden um der schwesterlichen Liebe und Eintracht willen die gleiche Sprache. So sagen NP:

„Zur Erhaltung der Einigkeit sollen alle sonderlichen Zusammenkünfte abgeschafft, auch nit zugelassen werden, daß eine ohne erhebliche Ursach mehr Gemeinschaft mit einer anderen haben wolle als mit der anderen, also soll auch verhütet werden, daß die Frauen nit gar zu gemein und gar zu vertraut miteinander sein, sondern es sollen die Frauen und die Schwestern untereinander gebührenden Respekt und Ehrerbietung haben, dann aus dergleichen leichtlich ein Verachtung und aus der Verachtung ein Unwillen und Zorn entspringt.“

Besonders verbieten NP ausdrücklich jede Absonderung zur Zeit der Erholung:

„Damit die schwesterliche Lieb besser erhalten und aller Argwohn beiseits gesetzt werde, sollen sich niemals zwei oder drei allein zusammengesellen und auf ein besonder Ort gehen, alldort ihr Sach heimlich auszutragen, sondern die Rekreation soll beschehen in einem gemeinen Ort, entweder in dem Garten oder in der oberen Conventstuben oder in oberem Creuzgang; dann welche etwas Ehrliches will reden oder tuen, darf sich nit scheuen, sondern öffentlich vor allen sich hören und sehen lassen.“

In Hinsicht auf die Gefahr solcher „conspirationes“ verbieten MSW kraft des hl. Gehorsams die Aufnahme von leiblichen Schwestern und von Mutter und Töchtern, „*dum naturali sanguine cohaerentes etiam contra monasticam diciplinam alterutrae defendentes adversus superiores se erigere conantur*“. Nach NCh ist nur die Aufnahme zweier leiblicher Schwestern verboten.

9. „Item welche Ort die Schwestern ohn Urlaub nit gehen mögen“.

Klagen in Visitationen, daß manche Klosterfrauen ohne Auftrag im Hause herumgingen und die Mitschwestern in ihren Arbeiten störten und zu allerlei unnützem Geschwätz Veranlassung boten, neugierig in alle Betriebe hineinsehen wollten, um kritisieren zu können, waren wohl die Ursache dieses kurzen Statuts, das ursprünglich nur ein Rezeßpunkt einer Visitation war. Besonders war es das Krankenzimmer, wo mit dem Krankenbesuch leicht ein kleiner Heimgarten verbunden werden konnte; ebenso boten „Garten, Hof, Keller, Kuchen“ Gelegenheit zu manchem Plausch. Daher das scharfe Verbot der KHH, diese Räume „ohne Urlaub“ zu betreten oder gar „zum Herd hinzugehen und schauen, was da gekocht wird“ und „dieselbigen Speisen zu versuchen und kosten“. Die übrigen Statuten haben hierüber kein eigenes Kapitel, lassen aber da und dort ein solches Verbot einfließen.

10. „Von der Arbeit und wie die Schwestern die Stunden des Tages austeilen.“

So ziemlich alle Statuten leiten das Arbeitskapitel mit den Worten der Ordensregel, Kap. 48, ein: „Müßiggang ist ein Feind der Seele“ und verlangen daher ganz im Sinne eben dieses 48. Kapitels, daß die vom Gottesdienst noch übrigbleibende Zeit mit Privatgebet, Betrachtung, hl. Lesung und vor allem mit ernster Arbeit ausgefüllt werde, „also, daß sie der Teufel nimmer müßig finde“. Gerade KHH legen auf die Handarbeit ein besonderes Gewicht, „dieweil die Frauen so geschickt nit seind stetig die heilige Geschrift zu lesen“ und so „möge das verwandelt werden in Arbeit der Händ, damit Müßiggang und unnütze Wort vermieden werden“. Mit gleichem Ernst reden GF:

„Abtissin und Priorin sollen sich befeißen, damit die Frauen zu seiner Zeit zur Arbeit gehalten werden, damit sie der leidige Satan nit etwas in dem Müßiggang finde und daraus Ursach schöpfe, sie zur Übertretung der Gebote Gottes und ihrer Regel zu reizen.“

GF gehen etwas ins einzelne und zeigen, welche Arbeiten die Klosterfrauen zu verrichten hatten:

„Obwohl die Arbeit des Spinnens und Nähens, damit bis dahero die Frauen geübt werden, nit mißfallen will, so sollen sie doch furohin zu härterer Arbeit gehalten werden als zu unterweilen zu Holztragen, Wasser schöpfen, Kuchelarbeit und dergleichen, insonderheit Sommers zu des Gartens Pflanzung und Unterhaltung.“

Aber auch feinere Arbeit wünschen GF:

„Die Abtissin und Priorin sollen fleißig darob halten, daß die Jüngeren wohlunterrichtet und gelehrt werden, die Kirchenornat und Zier zu machen und zu bessern, damit künftig alles, so zu Verrichtung des Dienst Gottes gehörig, zierlicher und sauberer dann bis dahero und besser gefunden werde.“

NP geben genau die Zeit an, in denen auch die Chorfrauen sich mit Handarbeit beschäftigen sollen:

„Nach vollendeter Prim, d. i. ungefähr von  $\frac{3}{4}7$ — $\frac{1}{2}9$ , nach der Mittags-erholung, die um 1 Uhr schließt, bis zur Vesper um  $\frac{1}{2}2$ , ferner nach der Vesper bis 4 Uhr. Im Winter geschehen diese Arbeiten in der oberen Konventstuben, im Sommer aber in den Zellen, allwo fleißig von der Frau Priorin aufzumerken und zu visitieren ist, ob nit eine oder die andere selbe Zeit mit Müßiggang oder Herumlaufen verzöhrt.“

11. „Wie die Schwestern sich nach der Komplet und Metten verhalten sollen.“

Zum besseren Verständnis dieses Abschnittes ist zu bemerken, daß in alten Zeiten nur ganz wenige Räume der Klöster geheizt wurden, nämlich das Refektorium und die Konventstube, da und dort auch Museum genannt. KHH bestimmen, daß „zu Winterszeit nach der Komplet, wann der geistlichen Betrachtung oder Erforschung des Wissens soll gedient werden, ein jedwedere an ihrer Statt in der Refentstuben bleibe“. Dabei können und sollen alle der Reihe nach sich am Ofen wärmen; das gleiche soll auch im Winter geschehen nach der mitternächtlichen Mette. Im Sommer dagegen sollen „nach der Metten die Schwestern als lang im Chor bleiben, als lang ein Rosenkranz mag gebetet werden“. Erst auf das Zeichen der Priorin verlassen alle den Chor. In diesem Kapitel wird auch eigens geboten, daß keine Schwester in der Dunkelheit ohne Licht irgendwohin gehe sowie daß, wie es auch die Regel will (Kap. 22), im „Schlafhaus“, d. h. in den Gängen, in welchen die Zellen münden, während der Nacht ein Licht brenne.

12. „Von der Tischordnung.“

KHH begnügen sich hier zunächst kurz zu wiederholen, was die Ordensregel, Kap. 38, vom Tischler sagt, daß nur solche lesen sollen, welche diesen Dienst gut verrichten können, daß die Leserin vor Tisch ein „mixtum oder ein Labung“ erhalte; an Tagen, an denen der Konvent „miteinander isset“, und nur am Anfang und Schluß gelesen wird, darf die Leserin „zwischen der Mahlzeit auch ein Teil zu Tisch sitzen und essen“. KHH kennen somit eine doppelte Tischordnung, die des Regularitischen, der im eigentlichen Refektorium mit beständiger Lesung stattfindet an getrennten Tischen und bei dem auch die Laienschwestern sich einfinden, und die des Ferien- oder Rekreations-tischen, der in der Konventstube bei zusammengeschobenen Tischen (*mensis iunctis*) mit nur kurzer Lesung zu Anfang und zu Ende und mit Colloquium gehalten wird. Die Laienschwestern essen an solchen Tagen in einem eigenen Raum. Verboten wird in KHH besonders, daß niemand ohne Erlaubnis einer anderen etwas von ihrem Anteil an Speise zuschiebe, ferner daß keine

Klosterfrau etwas aufhebe oder in die Zelle mitnehme. NCH geben auch etwas Einblick in die Speisekarte: an den gewöhnlichen Nichtfasttagen gab es zu Mittag 5 Gerichte, zu Abend 4, an Fasttagen zu Mittag 5, darunter sollte ein Fischgericht sein. An Abtissin- und Kommuniontagen kamen ein oder zwei „Spezialspeisen“ mehr auf den Tisch, ebenso gab es einmal in der Woche, am Dienstag, ein Gericht mehr. So war es so ziemlich in allen Klöstern der damaligen Zeit. Angesichts der Tatsache, daß es kein Frühstück und kein Vesperbrot oder Jause gab und daß die refectiuuncula an den Fasttagen abends sehr mager war, versteht man den etwas reichlichen Tisch<sup>27</sup>. NP schildern das ganze Zeremoniell des Tisches, des Tischgebetes, des Tischlesens und Tischdienens, gebieten insbesondere, daß „die Frauen und Schwestern allzeit regulariter essen sollen, wan nit die Frau Abtissin wegen vernünftiger Ursach anderes (welches doch selten geschehen sollt) erlaubt“. Streng wird darauf gedrungen, daß „keine aus was für Ursach es immer sein kundt, das Wenigste von der Welt ins Convent oder Refectorium zu bringen sich unterstehen solle“, ohne zuvor um Erlaubnis gebeten zu haben.

Die ängstliche „scrupulositas“, von der der hl. Benedikt betreff des Maßes von Speise und Trank für die Mönche im 40. Kapitel seiner Regel spricht, klingt auch in folgenden Sätzen der NP durch:

„Wie man dem Convent mit Essen und Trinken sollt Fürsehung tun, ist zu beratschlagen von der Frau Abtissin mit den älteren Frauen, wie solches des Gotteshaus Vermögen tragen tut und damit auch die Frauen und Schwe-

<sup>27</sup> Bei der Visitation vom 27. Juli 1737 zu Kühbach wurde ein Speisezettel vorgelegt, der zeigt, wie in Wirklichkeit diese vielen Gerichte aussahen: „Am Sonntag mittag Suppen, Voessen, Fleisch, Kraut, Gebratenes und Reissuppen. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. Am Montag mittag Suppen, Voessen, Fleisch, Kraut und Gersten. Zu nachts Suppe oder Salat, eingemachtes Fleisch und Gersten. Am Erchttag mittag Suppe, Voessen, Fleisch, Kraut, Gersten. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. So oft aber unter der Woche auf einen Fleischtag ein Feiertag einfällt, hat man mittag allzeit ein Gebratenes. Am Mittwoch mittag Suppe, eine Mehlspeise, Kraut, und Zugemüse, welches besteht in grünem Gartengemüse oder gedörртом Obst. Zu nachts Suppe, frische Eier, Zwessen (Zwetschgen) oder gedörртом Obst. Am Donnerstag mittag Suppe, Voessen, Fleisch, Kraut und Gersten. Zu nachts Salat, Gebratenes und Gersten. Am Freitag mittag Suppe, Mehlspeise, Kraut und Zugemüse. Zu nachts Suppe. Und ist Collation (= die kleine Abendmahlzeit an Fasttagen). Am Samstag mittag Suppe, Mus oder Brei, Kraut und Zugemüse. Zu nachts Suppe. Ist Collation. An einem Festtag: An einem Fleischtag Suppe, Voessen, Fleisch oder Hennen-Pasteten, große oder kleine, welsche Stürl oder Gänse oder Hiendl, Mandel- oder Biskuit-Torte oder anderes Nachgericht. Zu nachts Salat, etwas Eingemachtes, Gebratenes, Koppen oder Enten und ein Nachgericht. An einem Fasttag mittag Suppe, Fisch, was man haben kann, etwas Gebackenes und eine Nachspeise. Zu nachts Salat, Suppe, einen Fisch, so man selbige haben kann, etwas Gebackenes und Weinmus. Die Laienschwestern haben alle Speisen wie wir (ausgenommen an den Feiertagen das Gebratene und Fisch), jedoch haben sie auch diese zu Zeiten, wenn ein Festtag ist.“

stern dabei unserm Herrn dienen mögen; der Überfluß soll jederzeit gemeidet werden; soll dann auch ein Abgang bisweilen sein, mueß selber mit Geduld Gott dem Herrn befohlen werden; sonderlich soll das Murren über Essen und Trinken ganz und gar verboten sein.“

### 13. „Vom Fleischessen und Regelfasten.“

Die Kirche unterscheidet bezüglich der Fasttage zwischen Jeunium (einmalige Sättigung) und Abstinenz (Enthaltung von Fleischspeisen). Abstinenz schreibt die Regula des hl. Benedikt Kapitel 39 für jeden Tag vor; nur Kranke sollten von dieser Vorschrift befreit sein. In den nördlichen Gegenden jedoch, wo Südrüchte fehlen und wo wegen der Kälte kräftigere Nahrung notwendig ist, kam man allmählich von der ständigen Abstinenz ab und ließ statutengemäß wöchentlich einige Fleischtage zu. KHH, MSW, GF und NCh bestimmen hiefür, die Quadragesima und den Advent sowie sonstige kirchliche Fasttage ausgenommen, den Sonntag, Dienstag und Donnerstag. Ausdrücklich soll nach KHH und GF diese Dispens keine Befreiung von den nach dem 41. Kapitel der Regel bestimmten Regelfasten bedeuten; es sollen daher die Jeuniumstage, wie sie der hl. Benedikt festsetzte, genau eingehalten werden. Nur HP haben eine mildere Fastenpraxis. Nach diesen sollen die Frauen und Schwestern

„neben denen gebotenen Fasttügen der katholischen Kirche wochentlich noch dazu alle Freitag von Pfingsten bis auf Ostern fasten, das ist nur einmal warme Speise essen<sup>28</sup> in Gedächtnus und Verehrung selbigen Tags, an welchem unser Herr Jesus Christus bis in den Tod gelitten hat; von Ostern an bis Pfingsten ist kein Fasttag; in den Advent werden sie wochentlich 4 Tag fasten, nämlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag, an den übrigen Tagen soll ihnen das Fleischessen erlaubt sein.“

Selbstverständlich waren aus triftigen Gründen Dispensen von diesen Fasten möglich. Nach NP gibt Dispens vom Regelfasten die Abtissin, „an anderen (kirchlichen) Fasttügen soll der Beichtvater darumben begrüßt werden, welcher nach seinem Verstand solche Personen, wann und ob sie zu fasten schuldig, treulich erklären wird.“

### 14. „Von dem Colloquio“ (Unterhaltung).

So sehr der hl. Benedikt auch im 6. Kapitel seiner Regel das Schweigen empfiehlt, so hat er doch kein ständiges Schweigen geboten. Um dem menschlichen Bedürfnis, sich von Zeit zu Zeit auszuplaudern, entgegenzukommen, wurden in den Klöstern

<sup>28</sup> Bei der kleinen Abendmahlzeit an Fasttagen, der „Collation“, gab es nur Kaltes. Dieser Klosterbrauch ging auch in die Fastenpraxis der Weltleute über. An solchen Fasttagen z. B. Weihnachtsabend, reden die Leute vom abendlichen „Gallazen“ = Collazen. Siehe diese Zeitschrift 1. Jahrgang I, 193, Braunmüller B., Sprachliches.

bestimmte Rekreatiionsstunden eingeführt, die sich in der Regel an den Mittags- und Abendtisch anschlossen. KHH haben wohl den in der Ordensregel vorgesehenen Mittagsschlaf, aber es wurde von ihm, wie aus schriftlichen Belegen erhellt, kaum Gebrauch gemacht. Die Dauer der Rekreatiionszeit war nicht überall gleich. Eine Tagesordnung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts setzt für Kühbach die Stunden 11—12 mittags und abends die Zeit von 6— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr fest. St. Walburg wurde in dieser Hinsicht knapper gehalten; noch 1696 kennt man dort wöchentlich nur 2 Rekreatiionstage, an denen mittags nach Tisch geredet wird. Bischof Marquard hatte 1644 ausdrücklich bestimmt, daß „an den verordneten Rekreatiionstagen den Schwestern, da auch ihr nur etliche wollen, verlaubt sein soll, in den Garten zu gehen und allda züchtig sich zu rekreieren“. In NCh dauert „die Ordinari Rekreatiion zu Mittag eine halbe Stunde“, zu Abend ungefähr ebensolang. Manchmal wird eine Erholung von 12—3 gewährt. Noch freigebiger erweisen sich in dieser Hinsicht NP, die nicht bloß nach dem Mittag- und Abendessen täglich „ein ehrliche Rekreatiion zulassen“, sondern „neben dieser wochentlichen alle Pfingstag (Donnerstag) den ganzen Tag zur Rekreatiion erlauben, das ist angefangen nach der Prim bis auf die Complet“. Freilich verlangen sie auch, daß dabei „alles bäuerisch und groß Geschrei, ungebührliche Sitten, Aergernuß, Zanken und Greinen soll vermeidet werden.“ Für den Fall aber, daß „eine doch mit der anderen einen Anstoß oder Greinhandel haben sollt, sollen andere gegenwärtige keiner sonderlich zulegen, sondern sehen, wie beide miteinander zufrieden zu richten und zu vergleichen seint“. Ähnliche, wenn auch nicht so drastische Vorschriften geben auch KHH; man soll in der Rekreatiion von „gueten und geistlichen Dingen reden“, dagegen „alle weltliche, leichtfertige, unnütze, ehrabschneiderische Red soll von ihnen nit gehört werden“, auch „kein beleidigende oder betrübende Wort“. KHH verbieten auch nach der Weisung der Ordensregel, jemand mit dem bloßen Namen anzureden oder Nachnamen zu geben oder einander zu duzen. NCh, die vor allem darauf dringen, daß alle zur Rekreatiion sich einfinden, verpönnen alle leichtfertigen Reden, alles grobe Vexieren, lassen auch „kein leichtfertiges Spiel“ wie Karten und Würfel zu, wünschen dafür aber Musik und andere veredelnde Unterhaltung.

Eine Erholungszeit besonderer Art waren die Aderlässe<sup>29</sup>, die in den älteren Statuten sowie in den meisten *Consuetudines*

<sup>29</sup> Die Zeiten der Aderlässe und ihre Dauer waren nicht in allen Klöstern gleich. Der 1284—1287 geschriebene *Liber ordinarius* des Lütticher St. Jacobsklosters gibt 5 Termine an: „Post Pascha, circa festum S. Joh. Bapt., circa festum Egidii, circa festum beati Martini et ante Septuagesimam“. Die Dauer 3 Tage. Siehe Volk P., Der *Liber ordinarius* des Lütticher St.

*monasticae* mit einem eigenen Kapitel bedacht sind. MSW sagen:

„Wenn die Schwestern zu Adern lassen, so sullen sie ziemlich frulich sein und gemeiniglich zusammen reden von der Stunde des Lassens bis zur Vesperzeit und mügen nach der Vesperzeit mit Urlaub der Frauen (Abtissin) bis an die 7. Stunde zusammen reden und nit länger.“ Doch soll es dabei nicht zu ausgelassener Fröhlichkeit kommen; insbesondere sollen „die Schwestern sich hüten vor unziemlichen und lästerlichen (*scurrilibus*) und weltlichen Liedern“; „nam remissio sororibus religiosis pro tempore conceditur, dissolucio vero numquam“.

15. „Wie die Schwestern sich in den Zellen und Schlafhaus verhalten sollen und Versperrung derselben.“

Ein Kloster ist ein Haus der Zucht und Ordnung, der Stille und des Friedens. Darum muß alles vermieden werden, was die gute Zucht und den stillen Frieden stört. Unter Strafe wird daher den Klosterfrauen verboten, die Zelle einer Mitschwester zu betreten oder zu durchsuchen oder jemand in die Zelle hineinzuführen. Da Zellentüren zwecks Kontrolle von Seiten der Obern eine kleine Öffnung (*Stern*, *Visitur*) hatten, so sollten die Schwestern sich in der Zelle so setzen, daß sie durch den Stern, den sie nicht verdecken dürfen, gesehen werden konnten. Verboten wird weiterhin das Zusperrn der Zellen und der Schränke in den Zellen, das nutzlose Herumlaufen in den Gängen und das störende Zuschlagen der Türen. Die Priorin sollte besonders darüber wachen, daß alle sich zur rechten Zeit zur Ruhe begeben und soll zur Wahrung der Nachtruhe das Schlafhaus absperren. Betreff der Zellenbesuche verlangen die Ordinationes von 1620/21 für St. Walburg, daß „so man erlaubt hat in eine andere Zelle zu gehen, alsdann die Türe so lange offen bleibe, so lange sie bei einander sein“.

16. „Von der Sperr oder Beschluß des Klosters.“

Weitaus der heikelste Punkt der Klosterreform in den Frauenklöstern war die Durchführung der strengen Klausur, d. h. daß ohne besondere Erlaubnis des Bischofs einerseits keine Klosterfrau jemals das Kloster verlassen, andererseits niemand, weder Mann noch Frau in die eigentlichen Räume des Klosters eingelassen werden dürfe. KHH führen genau an, wer „aus Notdurft“ in die Klausur eintreten darf: der Beichtvater, der Arzt und die Handwerker; aber auch diese nur soweit und solange es ihr Dienst erfordert und das nicht ohne Begleitung

---

Jakobsklosters. Münster 19, S. 124ff. Die *Consuetudines Schyrenses* von 1452 nennen 4 Aderlaßzeiten: „Circa festum apostolorum Philippi et Jacobi, Bartholomaei, Martini, Blasii“; Dauer auch 3 Tage. Siehe diese Zeitschrift 25. Jahrgang, S. 791 Kainz St., die *Consuetudines Schyrenses*. In St. Walburg dauerte die Lässe eine ganze Woche.

von Klosterfrauen. Noch viel weniger kann es Auswärtigen erlaubt werden, in den Klosterräumen zu essen oder zu trinken oder zu schlafen, „ausgenommen diejenigen Weibspersonen, so von Lernungen wegen auf ein Zeit hineinkommen“, d. h. „die Lernkinder“ oder Zöglinge. Die Praxis war aber bis dorthin bedeutend leichter gewesen<sup>30</sup>. Aus den Visitationen von 1589 und 1591 erhellt, daß z. B. die Abtissin Barbara Stern zu Kühbach öfter in den Ökonomiehof ging, daß sie von Zeit zu Zeit, namentlich im Sommer, durch die Klosterfelder fuhr, daß sie hie und da mit Begleitung Wallfahrtsorte besuchte, z. B. Maria Beinberg, St. Leonhard in Inchenhofen, Groß St. Salvator in Betbrunn bei Ingolstadt und andere, daß sie außerhalb des Klosters, z. B. in München, eine Kur machte usw. Auch einfache Klosterfrauen konnten zu ähnlichen Zwecken die Klausur verlassen, wenn auch nicht ohne Begleitung.

So ähnlich war es in den übrigen Klöstern. Aber die Reform wollte mit all diesen Gepflogenheiten, die gegen das kirchliche Klausurgesetz verstießen, gründlich aufräumen. Besonders scharf fielen in dieser Hinsicht die Reformstatuten zu Geisenfeld aus. Sie ausdrücklich beziehend auf die vor 100 Jahren gegebenen Statuten vom 2. Juni 1483 und sie neuerdings einschärfend, führen GF zur Bekräftigung der Klausurvorschriften die diesbezüglichen Dekrete der Päpste Bonifaz VIII., Pius V., Gregor XIII. und des Konzils von Trient sowie eine vom „Hochwürdigen Felizian, Bischof von Scala, Ihrer Heiligkeit Botschafter und damals gewesten Administrator des Bistums Regensburg“ gemachte „gedruckte Publikation“ an. Unter Androhung der „Privation und Entsetzung Eures Amts und Prälatur“ wird nun der Abtissin befohlen, innerhalb 6 Wochen „diejenigen Portentüren und Örter, so wir Euch persönlich gezeigt und in sonderbarer Schrift spezifiziert, zuzumauern oder zu schließen und dieselben künftiger Zeit also vermauert und geschlossen bleiben zu lassen“. Unter Strafe „des Bannes und größerer Exkommunikation, auch Entsetzung von der Dignität und Prälatur“ wird der Abtissin ferner geboten, „daß Ihr fürhin nicht nur allein aus der Klausur nit gehet, sondern solches auch keiner Frauen nit gestattet“. Sollte Notfall eintreten, so müsse das dem Bischof berichtet werden, der entsprechende Vorsorge treffen werde. Das Vorrecht, die Klausur zu betreten, haben nach GF außer den bei Kühbach genannten Beichtvater, Arzt und Handwerker nur 1. der Bischof, Generalvikar und die Visi-

<sup>30</sup> Noch lockerer war die Klausur zur Zeit des hl. Bonifaz bis ins tiefe Mittelalter hinein. Die Gehilfinnen des hl. Bonifaz aus den Frauenklöstern machten weite Reisen; die hl. Hildegard zog den Rhein entlang und hielt da und dort geistliche Reden. Ähnliche Beispiele leichterer Klausur ließen sich viele anführen.

tatoren, 2. die Mitglieder des herzoglich-bayerischen Hauses Wilhelm (des Frommen) und seine Nachkommen „als des Gotteshauses gnädigster Schutz und Schirmherr und Guttäter“, 3. hohe Standespersonen sowie die Eltern und Geschwister der Klosterfrauen; diesen kann man einige Zellen zeigen, z. B. der Priorin oder Subpriorin, aber sonst nichts; auch haben während solcher Besuche die Klosterfrauen in ihren Zellen zu bleiben. In Niedernburg zu Passau, wo infolge des großen Stadtbrandes von 1662 die Klausur eine Zeitlang ganz aufgehoben war, bedurfte es in dieser Hinsicht einer völligen Neuordnung. Um ihren Vorschriften Nachdruck zu verleihen, lassen die NP ähnlich wie GF die päpstlichen Dekrete selber reden, doch gestatten auch sie den Eintritt in die Klausur so ziemlich in den gleichen Fällen wie GF; doch darf in Niedernburg auch der Klosterrichter über die Klausur, um „in dem Archiv Notwendiges aufzusuchen“, ferner darf der Brauch bestehen bleiben, daß die Klosterfrauen jährlich „an dem Fest St. Henrici in die nächstgelegene Capellen St. Henrici<sup>31</sup> in züchtiger Ordnung, wie es geistlichen Personen gebührt, hinausgehen, allort den Gottesdienst öffentlich halten“ dürfen. Ausdrücklich erlauben NP „auch dem Priester und anderen zugehörigen Personen in Vigilia Epiphaniae in die Clausur zu gehen, allort zu rauchen und die Benediction an allen Orten, wo es vernünftig sein soll“, vorzunehmen. Aus Furcht vor der in den päpstlichen Erlassen angedrohten Exkommunikation treffen NP noch folgende vorsichtige Anordnung:

„Weil die Excommunication nit allein verwirkt kann werden, wann man ohne Erlaubnis eine Person in die Clausur einlaßt, sondern wenn man auch mit Erlaubnis, aber ohne billiche und rechtmäßige Ursach ein Person einlassen tuet, so soll hinfür zu mehrerer Versicherung niemand in die Clausur eingelassen werden, man habe dann zuvor die Ursach dem Beichtvater angezeigt, welcher indizieren und urteilen soll, ob die Ursach rechtmäßig seie oder nit. Und diese wird allein verstanden von jenen Personen, die nit schriftliche Licenz oder Erlaubnis haben.“

Die Durchführung dieser Statuten stieß in manchem Kloster auf starken, zum Teil sehr erklärlichen und fast berechtigten Widerstand<sup>32</sup>, indem da und dort die Verhältnisse so lagen, daß

<sup>31</sup> Kaiser Heinrich II. der Heilige galt als der 2. Stifter von Niedernburg.

<sup>32</sup> Daß da und dort der Widerstand nicht erfolglos war, zeigt ein Bericht des P. Placidus Scharl von Andechs, der 1757 auf einer Ferienreise mit einem Mitbruder in das Benediktinerinnenkloster „Marienberg“ (= Frauenalb) auf der sogenannten schwäbischen Alpe kam. Mit Erlaubnis des Abtes von Zwiefalten durften sie das ganze Kloster sehen, ja sogar mit den Klosterfrauen im Kloster-Speisesaal essen. Da sich die Gäste verwunderten, daß man es hier mit der Klausur so leicht nehme, erklärten ihnen die Nonnen, „man habe ihnen schon die Beobachtung der strengen Klausur aufdrängen wollen, da sie jedoch in keiner Beziehung zu einer Klage Veranlassung gegeben, so hätte man auf ihre Gegenvorstellungen aus Rücksicht auf ihr bisheriges

eine wörtliche Befolgung der Statuten schwere Schäden zur Folge hatte. Es gab daher nach Erlaß der Statuten einen lebhaften Briefwechsel zwischen den Abtissinnen und bischöflichen Ordinariaten bzw. Visitatoren. Besonders Abtissin Barbara Stern von Kühbach hatte schon gelegentlich der Visitation 1591 ihre detaillierten Wünsche schriftlich vorgebracht. Sie „begehrte“ öfters den Sedelhof (Ökonomiehof) besuchen zu dürfen, ferner bat sie, daß man „Hechlerinnen, Schwingerinnen und Brecherinnen in die Klausur einlassen dürfe, ebenso den Schuster zum Anmessen der Schuhe, den Schneider zum Zuschneiden der Kleider, ferner den Kühe- und Saububen und Gsotttschneider“, den Metzger, „daß er darf schlachten wie vor alters“, den Richter, den Baumeister, vor allem aber den Bader zum Bereiten des Bades und zum „Schrepfen“; auch hätte sie „wegen des vergangenen Sterbens (Pest) sich verlobt, jährlich einmal auf den Beinberg, item zum St. Lienhard<sup>33</sup> und zu St. Sebastian mit ihrem Konvent zu gehen“. 1597 erbat Äbtissin Barbara unter anderem auch die Erlaubnis, daß jede ihrer Klosterfrauen einmal im Leben nach Hohenwart<sup>34</sup> und Geisenfeld<sup>35</sup> verreisen dürfe („welche beide wohlreformierte Klöster sind“), sie würden auf dem Wege nicht einkehren außer in Hohenwart. All diesen Vorstellungen gegenüber verhielt sich die bischöfliche Behörde fast durchweg ablehnend, gab dafür Anweisungen, wie man sich in den einzelnen Punkten behelfen könne und müsse; den Bader betreffend, den doch die strenge cusanische Reform, auch die „Ordinationes“ für St. Walburg sowie GF und NP ohne Schwierigkeit zuließen, erklärte der Augsburger Generalvikar, „es sei wider die jungfräuliche, sonderlich aber geistliche Zucht und Scham, Mannspersonen in ihr Bad hineinzulassen“. Statt der getroffenen Klausurerleichterung wurde der Abtissin ein „Verzeichnis der End und Ort“ zugestellt, „welche Herr Reinhard Stern, Fürstl. Durchlaucht Herzog Wilhelms in Bayern Baumeister zu Ingolstadt (wohl der Bruder der Abtissin) in dem Gotteshaus Kühbach“ zur „Einrichtung“ der strengen Klausur „vermauern, aufbauen und verschließen und selbige alle endlich und gewiß bis nächst künftig Simoni und Judae allerdings vollendet sei“. Es waren nicht weniger als 18 Nummern. Unter diesen war auch eine kleine Tür vom Klostergarten gegen den

Wohlverhalten, welches sie mit Gottes Gnade auch fürder an den Tag legen wollten, hievon Umgang genommen.“ Sattler M., Ein Mönchsleben aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nach dem Tagebuche des P. Placidus Scharl von Andechs, S. 103f.

<sup>33</sup> Der berühmte Leonhards-Wallfahrtsort Inchenhofen bei Aichach, der von Cisterciensern von Fürstenfeld versehen wurde. Der Weg von Kühbach nach St. Leonhard beträgt eine gute Stunde.

<sup>34</sup> Von Kühbach 20 km entfernt.

<sup>35</sup> Von Kühbach 40 km entfernt; der Weg führt über Hohenwart.

„Sedlhof“, der eine genaue Bewachung deswegen nötig hatte, weil dessen Erträge die Haupteinnahmequelle des Klosters waren. Zwar wurde das Türlein pflichtgemäß vermauert, später aber auf Anordnung des bischöflichen Ordinariates selbst wieder geöffnet. Nun legte sich sogar Kurfürst Max I. von Bayern wegen dieses Türleins ins Mittel und wollte es nach längerem Briefwechsel mit dem Fürstbischof von Augsburg durch eigene Kommission schließen lassen, was wieder viele Aufregung und Briefe beim Kloster und Augsburger Ordinariat zur Folge hatte.

17. „Daß kein Schwester allein oder ohn Urlaub an das Redfenster noch an die Pforten gehen mag.“

Da im Sprechzimmer alles wieder verloren gehen kann, was durch die Klausur gewonnen wird, so enthalten alle Statuten eigene Verhaltensmaßregeln über den Besuch desselben. KHH fassen sich kurz: Keine Schwester darf ohne Erlaubnis und ohne Begleitung einer „ehrbaren geistlichen Schwester an das Redfenster gehen“; ferner sind die Klosterfrauen unter Strafe gehalten, sich dort „ehrwürdiglich und geistlich zu halten“ und besonders nichts Ärgernis erregendes aus dem Kloster hinaus und von der Welt ins Kloster hineinkommen zu lassen. MSW verlangen, daß Unterredungen im Sprechzimmer nur in Gegenwart der Abtissin oder Priorin oder Subpriorin oder wenigstens einer älteren Klosterfrau stattfinden dürfen. Während der Chorzeit darf, abgesehen von Notfällen, niemand an die Winde (ad rotam) gerufen werden. Nach GF ist sogar der Abtissin Bericht zu erstatten, was in der „Redstuben geredet oder gehandelt worden“. Dagegen gestatten diese, daß dort nahen Verwandten „ein- oder zweimal, auf das höchste dreimal Speise gereicht werde“. NP, die sehr scharf daraufdringen, „soviel möglich das Reden mit anderen fremden und weltlichen Leuten zu meiden und zu scheuen“, machen, „die Redstüb betreffend“, gewisse Einschränkungen:

„Für die allhiesige Leut (Passauer) soll genug sein am Erchttag (Dienstag) und Pfingstag (Donnerstag) selbige einzulassen und mit ihnen zu reden, für die Fremde aber, sooft es die Notdurft vernünftig erfordert; sonderlich aber soll am wenigsten erlaubt werden, an Beicht- und Speistagen in die Redstüb zu kommen.“

Klausur und „Redstube“ geben auch in späteren Jahren, besonders bei Visitationen, manchen Anlaß zu Beschwerden und Klagen, so war z. B. in Niedernburg trotz der bereits 1670 erlassenen Statuten die Klausur im Jahre 1686 noch nicht durchgeführt. 1762 bemühte sich Äbtissin Rosa von Altkirch von Kühbach Monate hindurch, von Fürstbischof Josef von Augsburg die Erlaubnis zu erhalten, eine gewisse Gräfin von Seeau als Pensionärin in die Klausur hineinnehmen zu dürfen; ja der

Generalvikar hatte der Gräfin eine mündliche Zusage gegeben, aber der Fürstbischof blieb standhaft bei seiner Klausur-Verordnung. Frau Placida von Niedernburg wurde 1795 als „geistliche Hochzeiterin“ zur Sekundiz des Abtes von Gotteszell dringend erbeten, da sie auch bei der Primiz des Abtes die „geistliche Hochzeiterin“ gewesen. Das Gesuch wurde abschlägig verbeschieden. Es war ganz selten, daß die Bischöfe Klausurdispensen erteilten. Sogar nach der Klostersaufhebung durften die Ordensfrauen nicht ohne Erlaubnis der bischöflichen Behörden ihre Klöster verlassen.

#### 18. „Von dem Vestiario oder Gewandhaus.“

Titel und teilweise der Inhalt dieses Kapitels sind der Ordensregel, Kap. 55, entnommen. Aus der Kleiderkammer, „Gewandhaus“, soll den Schwestern zweimal im Jahr, „den ersten Tag Aprilis und den ersten Octobris“ das Notwendige gegeben werden; alte, abgetragene Kleider sollen sie nicht ohne weiteres zerschneiden, sondern in die Kleiderkammer abgeben. „Köstlichkeit oder Überflüssigkeit“ in den Gewändern ist verboten. „Ein Verzeichnis aller der Sachen, so die Schwestern zur Notdurft in ihren Zellen haben, soll der Abtissin gereicht werden.“ Die cusanische Reform hatte besonders der Eitelkeit in den Kleidern den Krieg erklärt; so ließ z. B. Abt Wolf von Hirsau als Visitator des Nicolaus von Cusa am Dionysiusstag 1451 zu Frauenalbe diesbezüglich folgenden Rezeßpunkt zurück:

„Wann ihr durch die Lehr Sant Paulsen tot soltent sein der Welt in Christo und euer Leben verborgen ist in dem Grabe Christi und das Totenschweißuch für euer Haupt und Angesicht habet gelegt zu einem Zeichen, daß ihr in weltlichen Sachen und Gezierde der Kleider tot sollet sein, so gebieten wir euch allen, daß ihr euer geistliches Gewand traget oben und unten und wollen, daß eure Kleider fürbaß ordentlich werden gemacht nach geistlicher, demütiger Form und alle weltliche Gestalt in den Schleiern, Stürzen, Weiheln, Belzen und anderen Kleidern ganz abgestellt sei; auch soll alle Üppigkeit mit Hauben und anderem vermieden werden.“

Gegen „Köstlichkeit und Überflüssigkeit“ eifern auch NP, die in diesem Kapitel teilweise fast wortwörtlich mit GF übereinstimmen. Gleichwohl „soll die Frau Abtissin in allweg Fürscheidung tuen, damit denen Frauen und Schwestern die Notdurft sowohl an Leinen- als Wollen-Gewandt keiner abgehe, noch auch“ — dieser Grund ist wohl zu beachten — „Ursach haben, durch andere Freund und Befreundte ihnen die notwendige Kleidung zu kaufen“. Dadurch könnte leicht eine Vorschrift verletzt werden, daß nämlich „keine köstlicher als die andere“ gekleidet sei; denn „es solle in allen Frauen- und Schwesternkleidern ein Gleichheit (in der Form) sein“, nur „daß die Schwestern in etwas schlechter (Kleider aus größerem Stoff) aufziehen“.

## 19. „Wie des Gotteshaus Insiegel soll bewahret werden.“

Da in alter Zeit Schriftstücke, besonders feierliche Urkunden, nur durch Siegel und Unterschrift volle Gültigkeit erhielten, so ist es begreiflich, daß das Klostersiegel wie ein heiliges Kleinod aufbewahrt wurde. Und da eine einzelne Person durch Mißbrauch des Siegels dem Kloster ungeheuren Schaden zufügen konnte, so bestimmen alle Statuten, daß „das Insiegel des Gotteshaus und die Brief“ (Urkunden) unter mehrfachen Verschuß gehalten werden. KHH verlangen drei Schlüssel, von denen einen die Abtissin, den zweiten die Priorin, den dritten eine vom ganzen Kapitel gewählte Klosterfrau haben solle. In Frauenalbe hat ebenfalls die Abtissin einen Schlüssel, die beiden anderen verwahren zwei von der Abtissin und den Ratschwestern aufgestellte Nonnen. GF, die doch sonst KHH in verschärfter Auflage darstellen, geben der Abtissin auffallender Weise „zween Schlüssel“. NP haben zwar kein eigenes Kapitel über die Verwahrung des Siegels, tragen aber der Abtissin besonders auf, daß sie „Insigil wohl verspörter und verwahrter halte, damit nit ein jede darüber kann und großer Verlurst darüber geschehe“.

## 20. „Von der Abtissin.“

Bei der großen Ausführlichkeit und Eindringlichkeit, mit der der hl. Benedikt den Abt und die wichtigsten Klosteroffizialen z. B. Cellerar, Infirmar, Pförtner unterweist, möchte man es für überflüssig erachten, daß die Statuten noch weitere Ermahnungen geben. Tatsächlich aber werden gerade hier die Satzungen sehr beredt. NCh und NP setzen an die Spitze fast gleichlautende Sätze über das „Amt der Obrigkeit insgesamt“; sie sagen:

„Das Ziel und End, das die Obrigkeiten in ihren Ämtern sollen haben, ist dies, nemblich, daß sie das Kloster und ihre untergebenen Seelen wohl regieren, die klösterliche Disziplin und Zucht nach der Regel des hl. Vaters Benedicti befördern und alles Übel verhindern; damit sie aber die Gemüter der Untergebenen desto leichter gewinnen und an sich ziehen, sollen sie vielmehr mit gutem Exempel als rauhen Worten ihnen vorgehen; mit der Gütigkeit sollen sie zu seiner Zeit nach Gestalt des Verbrechens oder Person die Strengigkeit vermischen, inständig anhalten und darob sehn, bisweilen mit Bitten, bisweilen mit Ausschelten, damit keine Gelegenheit zu einigen Lastern und Unruhe gegeben werde, sonderlich aber soll die Obrigkeit wohl beobachten, daß sie niemal gähe oder aus Privatwillen und Mißgunst strafe, sondern es soll vorhero der Zorn der Obrigkeit und der der Verbrecherin gesessen sein, darnach soll man erst die Sach wohl bedachtsam mit Ernst und Autorität examinieren und nachforschen, darauf billig strafen, jedoch sollen sie die gestraften Mängel und Verbrechen niemals mehr wiederholen und denjenig wider vorwerfen, es sei dann Sach, sie sein widerumb in dasselbige Verbrechen gefallen. Ihr Autoritet und Ansehen solln sie nit mit Gewalt und Strenglichkeit, sondern durch vielfältige Tugenden und durch ihren reifen Verstand vermehren, gegen allen Untergebenen sich gutwillig und

lieblich erzeigen, damit alle in ihrer Noth sein getröst und ein Hilf, ein Zugang haben können.“

Die Abtissin insbesondere betreffend, klingen alle Statuten, sie zunächst verweisend auf die Kapitel 2 und 64 der Ordensregel, in die eindringliche Mahnung aus, sie möge „ihren Schwestern mit guten Tugenden, unsträflichen Wandel, Lieb und Sanftmütigkeit als eine getreue Mutter allzeit vorleuchten und vorgehen“. Der Visitationsrezeß von Frauenalbe von 1451 drückt das folgendermaßen aus:

„Es soll auch unsere Frauen die Abtissin zwiefältig vor sein ihren Untertanen, das ist mit sanften Worten und mit gutem Ebenbild und also oft dick sein bei ihren Schwestern und Untertanen als embsige trewe Mutter in dem Convent, das ist in dem Kapitel, in dem Refental (Speisesaal) zu Collation und besonders beim Amt der hl. Messe, auch in der Mette.“

Gleich eindringlich mahnen GF die Abtissin, daß sie „insonderheit wolle als gemeine Mutter der Frauen nit nur mit Worten alleinig zur Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit, sondern mit ihrem selbst-eigenen Exempel ermahnen und vermögen. Sie befeiße sich auch, damit zwischen den Frauen allen Liebe, Frieden und Einigkeit erhalten, die Ursache allen Unfriedens aufgehbt und hinweggenommen werde.“

Ein Hauptmittel zur Förderung dieser gegenseitigen Liebe sehen alle Statuten und späteren Visitationen darin, daß die Abtissin sich beim gemeinsamen Tische einfinde. In falscher Deutung und Anwendung des 56. Kapitels der Ordensregel (Mensa Abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper) auf die Frauenklöster hatte sich der Brauch herausgebildet, daß die Abtissin einen eigenen Tisch hatte, Gastmähler hielt und in Ermangelung von Gästen Klosterfrauen an ihre Tafel in der Abtei oder im Sprechzimmer zog. MSW rechnen mit diesem Brauch und verlangen wenigstens, daß die Meisterin (magistra) die bei ihr speisenden Nonnen zeitig in den Konvent zurückschicke, mittags um 12 Uhr und abends um 8 Uhr, damit diese Geladenen nicht zum Ärgernis der Nichtgeladenen die Nachmette versäumen. GF wollen diesen Brauch möglichst beschränken:

„Damit das Vertrauen und die Liebe der Klosterfrauen gegen die Abtissin desto größer und beharrlicher werde, wolle sie sich befeißigen mehrenteils und soviel ihr Geschäft halber möglich, mit und neben ihnen in den Refectorio oder Refent zu essen und sich mit gemeiner Conventportion ersättigen und begnügen zu lassen.“

Um dieser Bestimmung Nachdruck zu verleihen, gaben die Visitatoren den Befehl, daß „die neue Kuchel“ wieder „abgestellt“ werde. NCh sind entgegenkommender und erlauben der Abtissin, daß sie „zweimal in der Woche in ihrem Zimmer essen und dazu eine oder zwei aus den Konventfrauen begehren und ihnen mütterliche Liebe erzeigen könne“. In Anbetracht, „daß die Gegenwart der Obristin ein mehrerer Antrieb zur geistlichen Zucht und Disziplin sei“, halten NP die Abtissin an, „mehren-

teils, sonderlich zu Mittag durch das ganze Jahr an Werktagen und wann keine Gäst vorhanden, in dem gemeinsamen Refectorio zu essen“<sup>36</sup>. Einen Punkt, der auch sonst bei Visitationen in Frauenklöstern oft wiederkehrt, geben NP der Abtissin „zu vermerken“, daß „wann sie etwas ernstlich befilcht, sie es nit leichtlich unter dem hl. Gehorsam befehlen, sondern vorhero wohl und vernünftig erwägen solle, ob nit etwan solche Frau oder Schwester in ihrer Halsstarrigkeit verbleibent, solches etwan nit vollziehe zu ihrem großen Schaden der Seele“. Da die Äbtissin von Niedernburg, welche den fürstbischöflichen Hof von Passau stets vor Augen hatte, leicht versucht sein konnte, es in ihrer Haushaltung etwas fürstlich zu geben<sup>37</sup>, so erhielt sie ausdrücklich folgende Mahnungen:

„Erstlich, daß ein Frau Abtissin allzeit der Armut gemäß in allen Sachen leben sollte, deshalb sich nicht prachtig halten und mit einer Person in der Welt vergleichen; andert soll sie sich desto ärmer schazen, weilen sie über die Klostergüter kein Frau, selbe nach ihrem Belieben zu nuzen, sondern ein Verwalterin allein ist und nichts allhier zu Lohn hat als Mühe und Arbeit, bis der Herr selbst kommt und sie belohnet; drittens, daß sie aufmerke, soviel es möglich, damit die von deren Klostergütern nit ihr unbedürftigen Blutsverwandten und andere bereiche, welche es nit vonnöten, sondern vielmehr geben soll den Armen Christi, als da seint ihr untergebenen geistlichen Kinder und diejenigen, welche dem Kloster was nuzen und dienen; viertens, daß sie oft erwäge die strenge Rechenschaft, die sie Gott einmal geben muß; letztlich zur Ringerung ihres Gewissens soll sie alles mit Rat und Willen des Beichtvaters und Klostrrichters tuen und lassen, sonderlich aber in wichtigen und schweren Sachen.“

Der letzte Punkt könnte nun leicht zur Auffassung führen, daß die Abtissin von Niedernburg berechtigt gewesen sei, mit dem Rat der beiden obengenannten Beichtvater und Klosterrichter, unter Ausschluß der Ratsfrauen und des Konventkapitels das ganze Kloster zu regieren. Daß dem nicht so war, wurde bereits im 6. Kapitel gezeigt. Die Abtissin wird außerdem ausdrücklich angewiesen, mit den Seniorinnen „alle Monat auf das wenigst einmal Rat zu halten und mit ihnen von dem Haushalten zu reden, wie man nämlich wohl und nützlich hausen möchte und was vor Mängel einfallen, selbe zu verbessern“.

<sup>36</sup> Noch in einer „Instruktion“ vom 17. Mai 1799, das geistliche und zeitliche Wohl des Klosters Niedernburg betreffend, verlangt Fürstbischof Leopold von Thun, „daß die Abtissin im Refectorio esse und sich bloß durch den Genuß von ein paar anderen Gerichten zu distinguieren“, dagegen „von kostspieligen Gastmählern in der Abtei abzustehen“ habe. Auch Kardinal und Fürstbischof Josef von Auersperg hatte am 30. Januar 1787 im ausführlichen Rezeß der Visitation vom 27. November 1786 die Gastereien der Abtissin verboten.

<sup>37</sup> Tatsächlich gab es in Niedernburg einige Ausdrücke mit „Hof“, z. B. Hoffrau (= Abteifrau), Hofzimmer, Hoftafel usw. Dagegen nimmt der in Anmerkung 36 angeführte Rezeß Stellung und verbietet den Titel „Hof“, „da Hofhalten nur einem regierenden Fürsten zuständig sein will“; die Wohnung der Abtissin habe Abtei zu heißen usw.

GF verweisen für ein „gutes Haushalten“ auf den Rat der Priorin, Kaplanin, Kellerin und sonst einer“; mit diesen Frauen soll sie „alle Wochen dreimal oder auf das wenigst zweimal auf gewisse Stunden und Tage vom Haushalten reden“, sich weiterhin alle Quatember von den übrigen Officialinnen Rechnung stellen lassen; jährlich einmal ist auch die Generalrechnung vorzuweisen. Die Ämter werden nach NCh „von der Frau Abtissin nach ihrem Wohlgefallen besetzt und verändert“; aber es wird die Mahnung beigesetzt: „doch wird sie tief zu Herzen fassen, daß sie vor allem Gott wird Rechenschaft geben müssen“. Nach drei Jahren dürfen hier die Officialinnen ihr Amt resignieren. NP legen für den Fall längerer Krankheit und der Unfähigkeit, einen Posten zu versehen, es nahe, „das Amt selbst der Frau Abtissin zu resignieren“. Sonst war allzu häufiger Wechsel in den Klosterämtern im allgemeinen nicht erwünscht. NCh, welche ein eigenes Kapitel über Erwählung und Bestätigung der Abtissin haben, warnen erstlich vor „Conspiration“ und „haimblicher Practik“ bei dem großen Geschäfte der Abtissinwahl.

#### 21. „Von der Priorin.“

Mit dem allgemein gültigen Gedanken, daß „von menschlicher Blödigkeit wegen ein Person nit stetiglich alle Dinge vorsorgen und verrichten mag“, werden die Stellvertreterinnen und Gehilfinnen der Abtissin, zumal die Priorin, eingeführt. Sie soll als die rechte Hand der Äbtissin „vernünftig und bescheiden sein, daß sie könne und wisse die Schwestern zu unterweisen und einen Ernst hab zu geistlicher Zucht“. Sie soll in gewissem Sinne das wachende Auge der Abtissin sein und sich deshalb nach NCh überall fleißig „einstellen“, alle Monate der Abtissin berichten, „wie die Regel und die Reformationspunkten gehalten, was für Klagen und Manglen vorhanden, vor allen Dingen wird sie darob sein, damit in dem Konvent ein guter Friede gehalten werde und nicht selbst unfriedlich sei“. NP betonen besonders das gute Beispiel:

„Dann gleichwie ein Priorin nach der Frau Abtissin allen anderen im Konvent vorgeht, also wird es sich gebühren, daß sie auch vor allen anderen die hl. Regel, Statuta und löblichen Gebrauch halten tue, auch nit weniger schuldig als die Frau Abtissin alle geistliche Zucht und klösterliche Disziplin zu befördern, sonderlich mit ihrem guten Exempel.“

Wie die Abtissin soll sie fleißig die Schlafhäuser (dormitoria, Gänge) zur Zeit des Stillschweigens visitieren, auch in die Zellen hineingehen, „ob nit zwo beisammen seint, auch alle Nacht wohl acht haben, ob die Frauen und Schwestern das Licht in ihren Zellen zu bestimmter Zeit abgelöscht und sich zur Ruhe begeben haben“. Wie die Abtissin, soll „die Frau Priorin einen Schlüssel haben zu allen Zellen, damit sie selbe visitieren könne

zu jeder Zeit nach ihrem Belieben“. Zur Aufrechthaltung der Disziplin soll sie „völligen Gewalt haben von der Frau Abtissin über alle Conventfrauen und Schwestern dieselben zu ermahnen, zu strafen, so oft es vonnöten sein wird“; nur der Novizen- und Schwestermeisterin möge sie „zur Erhaltung besseren Friedens nit bald fürgreifen“. An Strafen, welche die Priorin ordnungsgemäß und nach Bedarf verhängen kann, nennen NCh „das Prosternieren, mit ausgespannten Armen öffentlich beten, den Boden küssen, auf der Erden essen und andere dergleichen“.

Von der Subpriorin schweigen KHH; NP nennen sie in Verbindung mit dem Amt der Priorin. Danach ist sie die Stellvertreterin der Priorin, die ihr im Verhinderungsfalle manche ihrer Obliegenheiten übertragen kann; doch soll die Subpriorin „der Priorin all gebührenden Respect und Gehorsamb allzeit erweisen, keiner aus dem Convent wider die Frau Abtissin mit Rat oder mit Tat helfen ohne Gefahr der Entsetzung des Amts“. NCh weisen der Subpriorin noch eine merkwürdige Aufgabe zu: „Wenn zwischen der Frau Abtissin und Priorin oder zwischen Priorin und Konvent, welches Gott verhüten wolle, ein Zwiebracht entstehen sollte, wird der Subpriorin obliegen, daß sie alle Mittel und Wege suche, auf daß sie miteinander vereinigt werden.“

## 22. „Von der Kellerin.“

KHH verweisen hier sofort auf das 31. Kapitel der Regel (de cellerario Monasterii, qualis sit) und übertragen der Kellerin die Obsorge für das Zeitliche des Klosters. Sie soll ihr Amt im Geiste der Ordensregel verwalten, d. h. stets im Einvernehmen mit der Abtissin handeln. Ihr sind unterstellt die Konversschwwestern, soweit dieselben in der Ökonomie verwendet sind, sowie die Dienstboten. „Gegen jedermann, mit denen sie zu handeln“, soll sie sich „sanftmütig und nit unwillig oder rauch halten“. Alle Jahre einmal soll „auch von ihr und der Abtissin Rechnung geschehen vor dem ganzen Konvent um alles Einnehmen und Ausgeben“. Letzteren Punkt anlangend, bestimmen GF, daß alle Amtsfrauen, besonders die Kellerin und Custorin, auf Lichtmeß ins Kapitel kommen und dort Rechnung stellen sollen für das ganze Jahr. NCh und NP teilen das Amt der Kellerin auf und legen deren Aufgaben auf mehrere Schultern. Die Kellerin hat, wie ihr Name eigentlich besagt, „allen Wein in ihrem Gewalt“ und soll „also damit umgehen, mit Füllen zur rechten Zeit und mit öfterem Nachsehen bei den Fassen, daß kein Mangel und Schaden erfolge“. Mit der „Mittelkellerin“, die sie gut unterweisen soll, hat sie „alle Jahre der Frau Abtissin vollkommene Rechnung zu tun, wieviel Wein sie empfangen und ausgeben“ hat. „Sonderlich soll die Kellerin

beflissen sein, damit der Konvent allzeit mit gutem Wein versehen werde“, dagegen soll sie in die Stadt (Passau) „bei großer Straf keinen Wein hinausgeben ohne Vorwissen der Frau Abtissin; wann man aber im Convent mit Erlaubnis der Obrigkeit einen Trunk begehrt, soll sie solchen unbeschwert hergeben“.

Die Kastnerin war gesetzt über den Getreidekasten und sollte denselben in ähnlicher Weise mit einer „Mitkastnerin“ verwalten wie die Kellerin den Weinkeller. Sie soll darauf achten, „daß nit viel Traid und Haber verliehen, noch dem Pfister (Bäcker) über die Notdurft gegeben werde“; Überfluß könne verkauft werden, aber sonst soll es der Kastnerin „verboten sein, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Frau Abtissin nichts von Traid oder Brot außer der Clausur zu geben“.

Als Gehilfin der Kellerin (celleraria) darf auch betrachtet werden die „Kuchlmeisterin“, deren Amt in NCh und NP eigens behandelt wird. Diesen zufolge soll sie „ebnermaßen haben die Qualität und Eigenschaft als wie die Kellerin, nämlich sie soll sein verständig, von guten Sitten, mäßig, nit hofartig, nit langsam, kein Verschwenderin, gottesfürchtig, welche der ganzen Versammlung gleichwie eine Mutter sei“; das „31. Kapitel in der hl. Regel“ soll sie „gleichsamb auswendig lernen“. Besonders „soll sie Fleiß anwenden, daß jedermann mit dem Essen traktiert werde, daß man kein billige Klag dawider haben möge, welches beschehen wird, wann sie acht hat, damit das Essen zu seiner Zeit fertig, sauber und wohlkochter auf den Tisch komme, auch in gebührendem Maß und Portion allenthalben angerichtet werde“. Daher soll sie „unter dem Essen oft bei dem Anrichten bleiben und selber zuschauen“, auch dafür sorgen, daß die notwendigen Lebensmittel zeitig in die Küche geschafft werden.

Die alten Klöster, zumal die Frauenklöster, hatten wohlgerichtete Apotheken, die von kräuterkundigen Schwestern mit vieler Liebe und Sorgfalt betreut wurden. NCh haben daher ein eigenes Kapitel über die Apothekerin:

„Ihre Verrichtung ist, daß sie soll im angehenden Frühling der Frau Abtissin anzeigen, was sie in der Apotheke noch im Vorrat und was etwan am meisten in das Konvent von nöten, auch außer des Klosters meistens gesucht werde, und befrage, was für Wasser und eingemachte Sachen sollen zu bereiten und ausgebrennt werden.“

Branntwein soll „der Kaplanin überantwortet werden zum Verkaufen“ und der Abtissin „verraith“ (verrechnet) werden. Die Apothekerin soll die Heilmittel „willig und gern und ohne Verweigerung hergeben“, aber die Abtissin Sorge dafür, „daß keine ihr etwas zum Schaden brauche oder mehr aus Geschleck dann aus Notdurft zu ihrem Schaden esse oder trinke“.

## 23. „Von der Kustorin.“

Das Amt der Kustorin (Küsterin von custos) entspricht dem Dienst unseres heutigen Mesners oder Sakristans. Bei der hervorragenden Stellung, welche der Gottesdienst in der klösterlichen Tagesordnung und überhaupt im klösterlichen Leben einnimmt, war dies Amt höchst wichtig und angesehen. Denn der ganze Schmuck der Kirche und Altäre, die hl. Geräte und Paramente waren der Kustorin anvertraut; ihrem Eifer war hier ein weiter Spielraum geboten, Großes zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Klosterfrauen und Kirchenbesucher zu leisten. NP dehnen den Amtsbereich der Custorin weiter aus: „Die Custorin soll obacht haben auf die Gottesdienst, damit selbe zu rechter Zeit verricht werden, sonderlich auf die Jahrtäg umb abgestorbener Confoederierter<sup>38</sup>, welche sie fleißig soll in das Totenbuch (Nekrolog) einschreiben.“ Ihr unterstellt ist der weltliche Mesner, dem sie „anzubefehlen hat, zu was für Zeit er zu den Gottesdiensten und Tagzeiten läuten soll“, auch muß sie ihn anhalten, „damit alles in der unteren (außer der Klausur gelegenen) Sakristei, bei den Altären und Kirchenboden nett und sauber sei“. Ihrer besonderen Sorgfalt empfohlen werden Kelche, Patenen und alles Silber und Gold, so zum Altar gehörig, sowie die Altartücher, Purifikatorien und andere „ornamenta“, welche öfters gewechselt werden sollen. Ausdrücklich wird ihr noch eingeschärft, die „gebrauchten Purificatoria und Corporalia, geweihte Kelch und Patenen nit mit bloßen Händen zu berühren, die Heiligtümer mit solcher Ehr und Reverenz zu halten und damit umzugehen, daß sie von ihrem Amt keine Strafe von Gott, sondern großes Verdienst erlangen möge“.

<sup>38</sup> Über die Gebetsverbrüderungen, Konföderationen, Konfraternitäten siehe vor allem Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände (1928), 1. Bd., 4. Kap., S. 55 ff. Der Hauptzweck dieser Verbrüderungen war für die Verstorbenen der conföderierten Klöster zu beten. Was jedes Kloster zu leisten hatte, war vertraglich festgelegt. Ein eigener Bote brachte die Todesanzeigen (Rotuli) an die verbrüderten Klöster, deren Vorsteher durch Unterschrift bezeugten, die Todesanzeige empfangen zu haben, bzw. der eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu wollen. Der betreffende Tote wurde überdies ins Totenbuch (Necrologium) des Klosters eingetragen und alljährlich am Jahrestage des Todes in der Prim bei der Commemoratio fratrum vorgelesen. Das Necrologium von Hohenwart befindet sich in der Klosterbibliothek zu Scheyern. Es wurde 1696, wie ein Nachtrag bemeldet, von Martin Heissig, Pfarrer zu Elsendorf neu angelegt, wofür ihm die Abtissin Coelestina Zeller (1679—1700) versprach, ihn nach seinem Tode „dieser Conföderation einzuverleiben“. Eine der letzten Einträge ist die letzte Abtissin Maria Amalia Josepha Hundhamerin, „Abbatissa Nostrae Congregationis“ † 17. 4. 1811. Das Necrologium, das dem Pfarrer Heissig vorlag, ist abgedruckt in den MG, Necrologia tom. I, 33—35. Büniger Fritz, Admonter Totenroteln (1442—1496) (Beiträge des alten Mönchtums und des Ben.-Ordens 19, 1935). Ein Kühbacher Necrologium wird im Pfarrarchiv zu Kühbach aufbewahrt.

Zu gewissen Zeiten muß sie die Kelchwäsche dem Priester „zum Waschen herausschicken und wann sie selbe von ihm wieder empfängt, von neuem gar auswaschen“. Namentlich soll sie auch „ein Inventarium haben, in welchem alle Kirchensachen, die in der oberen und unteren Sakristei seint, verzeichnet sollen werden; wann in ein und dem anderen ein Abgang“, soll sie es „der Frau Abtissin alsobald anzeigen“.

#### 24. „Von der Siechenmeisterin und den Kranken.“

Das Kapitel über die Kranken, das alle Statuten haben, ist überall nur der getreue Wiederhall von dem, was St. Benedikt im 36. Kapitel seiner Regel über die Kranken geschrieben: „Die Sorge für die Kranken gehe über alles und es soll ihnen gedient werden wie Christus selbst.“ Dieses Ausdrucks der Regel bedient sich der öfters angeführte Rezeß von Frauenalbe von 1451: Die Kranken sollen so bedient werden „mit Fleiß in rechter wahrer Liebe, als ob Christus der Herr selber daläge“. GF legen den Oberrn nahe, den Kranken „zur Erholung der Gesundheit“ alle hiezu dienlichen Dispensen vom Fasten, kirchlichem sowohl wie regulärem, vom Chorbesuch zu gewähren und „Anordnung zu tun, damit die Kranken von der Kuchen-Kellerin mit Essen und Trinken der Gebühr und Notdurft nach wohl versehen werden“ und daß sie „anstatt der gewöhnlichen Collation Weins und Brot etwas Warmes und Kräftiges zu essen“ bekommen. Nach NCh soll die „Krankenmeisterin“ eine „gottesfürchtige liebhabende Frau sein und mitleidig, welcher die Kranken schuldig sein zu gehorsamen“. Wie KHH so wünschen auch NCh und NP, daß die Krankenmeisterin ihre Schutzbefohlenen „lieblich und geistlich tröste mit Verlesung geistlicher Sachen, Historien und Exempeln; deswegen sie im Krankenzimmer mit allen dergleichen Büchern versehen sein wird“. Namentlich aber soll die Krankenwärterin „Fürsorge tun, wann die Patientin lange Zeit krank liegt, daß sie alle 8 Tage kommuniziere oder auch wohl öfter nach Gestalt der Sachen oder Zustand der Kranken“. Obwohl nun an den Kranken „kein Unkosten, Mühe und Arbeit gespart, sondern sie mit aller Notdurft an Leib und Seele versehen werden soll“, so soll doch bei der sorgsamsten Krankenpflege das Seelenheil der Kranken ja nicht zu Schaden kommen. Deshalb sollen nach KHH und NP

„ohne Erlaubnis der Frau Priorin die Frauen oder Schwestern zu den Kranken nit gehen, nit weniger den Kranken was sagen, daraus Unfried entstehen möchte, noch auch mit neuen Zeitungen oder weltlichen fürwitzigen Sachen herfürkommen; wann dies sollte geschehen, soll die Krankenwärterin eine solche vermahnen, daß sie vielmehr geistliche Dinge, welche zu der Seele Heil und Wohlstand als einigem Schaden gereichen, vor dem Bett und zu Trost der Kranken erzählen solle, somit auch die Kranken, sonderlich an dem letzten End nit zu beschweren mit viel Reden und Ermahnungen“;

denn das reize die Kranken zur Ungeduld. „Zu ihrem End“ aber soll man „allein wegen des Gebetes die Frauen und Schwestern zusammenkommen lassen.“ Ähnliche Vorsichtsmaßregeln, daß das Krankenzimmer ja nicht zur Lockerung der Disziplin führe, treffen auch MSW, daß die Kranken in Dankbarkeit und Demut die ihnen geleisteten Dienste annehmen und sich für geringer erachten sollen als die ihnen dienenden Schwestern, „quibus labor maior adiacet victusque minus delicatus et parcior ministratur“. Auch der Fall kommt hier zur Sprache, daß eine Klosterfrau, die nicht im Krankenzimmer ist, wegen Kränklichkeit besondere Speisen braucht. Handelt es sich um wenige Einzelfälle, so kann die betreffende Klosterfrau im gemeinsamen Speisesaal eigens bedient werden; sollte die Ausnahme aber länger andauern, so erscheint es geraten, damit nicht den übrigen Gelegenheit zum Murren gegeben werde, daß die Klosterfrau diese Extraspeise außerhalb des Refektoriums genieße<sup>39</sup>.

### 25. „Von der Portnerin.“

In allen Statuten wird das wichtige Amt der „Portnerin“ im Geiste der Ordensregel, Kap. 66, behandelt, weil „dadurch ein geistliche Versammlung Untergang oder Aufnehmen im Zeitlichen oder Geistlichen gewinnen mag“ (KHH); daher soll nach KHH „jederweil ein gottsförchtige, bescheidene, wohlprobierte Schwester zu einer Portnerin gesetzt werden“. Ohne Erlaubnis der Abtissin darf sie nichts hinein- oder hinauslassen, muß unnützes Geschwätz vermeiden, niemand einen Befehl „anhängen, in allem ihren Tun und Lassen zuvörderst die Ehre Gottes, dann auch das Heil ihrer und ihrer Mitschwestern und die Wohlfahrt des Gotteshauses vor Augen haben“. NP verlangen ganz nach dem Wortlaut der Regel, daß „die Portnerin soll sein ein alt und verständige, nit zwar soviel alt an Jahren als Witz und Verstand, welche Antwort wisse zu empfangen und wieder zu geben“. „Ohne ihr Beisein soll die Klausur oder Pforte niemals eröffnet werden.“ Die Schlüssel zur Pforte und

<sup>39</sup> Der liebevollen Sorge für die Kranken entsprach auch der Eifer, mit dem man den Seelen der Verstorbenen zu Hilfe kommen wollte. Ausführlich reden hievon die *Consuetudines monasticae* der einzelnen Klöster. Für Abt und Abtissin wurde meist das Doppelte geleistet. So haben NCh einen eigenen Abschnitt über die „Besingnisse“ (Seelengottesdienste). Danach sind, solange die Abtissin tot daliegt, vormittags hl. Messen; nachmittags ist Trauermusik, dazu Totenwache durch die Chorfrauen und Schwestern; abgesehen von den feierlichen Seelenämtern zum Begräbnis, Siebten und Dreißigsten wird 30 Tage hindurch eine hl. Messe für die Abtissin gelesen; jede Chorfrau betet zwölfmal das ganze officium defunctorum mit 12 Lektionen, jede Schwester 12 Rosenkränze, außerdem wird bei Tisch für 30 Tage ein Kreuz an den Platz der Oberin gestellt und das sie treffende Essen einem Armen gegeben. An ihrem Platz im Chor steht ebensolang eine brennende Kerze.

zum Sprechzimmer muß sie jede Nacht bei der Abtissin hinterlegen. Besonders wird ihr demütige und liebenswürdige Höflichkeit gegen vorsprechende Leute empfohlen: „Wann man läutet vor der Pforte, soll sie sittsam fragen, wer da sei, das Begehren vernehmen und so sie solche Personen selbst nit kann sanftmütig abfertigen, also bald der Capellanin oder in dero Abwesenheit der Frauen Abtissin anzeigen, damit alle befriedigt, niemand beleidigt und geärgert werde.“ NP nehmen die „Pfortnerin“ zusammen mit der „Capellanin“, da und dort auch Abteifrau genannt, deren „Verrichtung in gemein sein soll alleswegs, was ihr die Frau Abtissin schaffen und befehlen wird.“ Sie war gewissermaßen die Sekretärin der Abtissin und ihre Mittelsperson mit dem Konvent und namentlich mit der Außenwelt: „Wann bei der Pforten Posten von weltlichen Leuten auszurichten oder auch aus dem Konvent was begehrt wird, item eine Frau oder Schwester zu der Frau Abtissin selbst verlangt, soll die Capellanin der Frau Abtissin solches anzuzeigen schuldig sein, was aber etwas Kleines ist, selbst abfertigen.“ Sie hat ferner „möglichst Fleiß anzuwenden, damit alle Ding in solch Gestalt aufgehebt und verwahrt werden, daß nichts davon verderbt oder ein Schaden leide.“ Weiterhin hat sie „bei der Porten, und was außerhalb des Konvents ist, zu sehen und visitieren, ob alles recht ordentlich gehalten werde“. NCh teilen der „Kaplänin“ neben diesen Arbeiten und dem Verschleiß des Branntweins eine wirkliche liturgische Aufgabe zu. Sie schlägt nämlich der Abtissin die Chorbücher auf und betet mit ihr Brevier, wenn die Abtissin nicht in den Chor geht.

## 26. „Von der Lehr- und Zuchtmeisterin und von den Novizen.“

Eines der allerwichtigsten Ämter in den Klöstern war und ist das Amt des Novizenmeisters, dem die Heranbildung des jungen Nachwuchses anvertraut ist. Eingehend beschäftigen sich daher alle Statuten mit der Novizenmeisterin und deren Novizinnen. Die kurze Anweisung der Ordensregel, Kap. 58, daß eine ältere Ordensperson den Novizen beigegeben werde, die geeignet und fähig sei, Seelen zu gewinnen und die eifrig darüber wachen solle, ob der Neuling wahrhaft Gott sucht und ob er Eifer habe für Gottesdienst, zum Gehorsam und zu Vorwürfen und Demütigungen, findet in den Statuten weitläufige Erklärungen. Am kürzesten fassen sich wieder KHH. Sie wiederholen zunächst die eben angeführten Worte der Regel, dehnen aber den Wirkungskreis „nit allein“ auf „die Novizin, sondern auch auf die jungen Schwestern“ aus. Damit aber ihre Tätigkeit von Erfolg begleitet sein könne, soll niemand im Kloster sich in ihr Amt einmischen oder um die Novizinnen annehmen. Die Novizinnen sollen vom Konvent möglichst ge-

trennt sein und keinen Verkehr haben mit den Profeßfrauen oder Schwestern. Nur im Chor und Speisesaal und bei gemeinsamen Arbeiten kommen sie mit dem Konvent zusammen. In der Behandlung der Novizinnen soll Milde und Strenge miteinander gepaart sein. Sie sollen einen „guten verständlichen Unterricht“ erhalten und in ihren Anliegen beim Beichtvater und „verordneten Lehrfrauen“ sich Rats erholen. Ihr Ordenskleid sei verschieden von dem der Profess. Vor der Profeß werde das vom Konzil von Trient vorgeschriebene Examen mit ihnen gehalten. Auch darf keine ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs die Profeß ablegen. MSW, die lange vor dem Konzil von Trient abgefaßt wurden, dringen vor allem auf Behutsamkeit in der Aufnahme, auf genügende und entsprechende Unterweisung. Sollte sich während des Noviziatsjahres herausstellen, daß eine Novizin nicht das für eine Chorfrau nötige Wissen und Können hat, so soll eine solche Laienschwester (conversa seu donatista) werden. Die übrigen Bestimmungen des Konzils von Trient über das Alter und sonstige Eigenschaften der Novizinnen sind hier zum Teil schon vorweggenommen. Novizinnen unter 14 Jahren dürfen nicht aufgenommen werden. Es ist verboten, wegen Geld und Geschenke jemand aufzunehmen, andererseits darf Armut kein Grund sein, jemand die Aufnahme zu verweigern. Nicht aufzunehmen sind Mädchen, die entweder unehelich geboren oder verlobt oder mit einer geheimen unheilbaren Krankheit behaftet sind oder die bereits in einem strengeren Orden Profeß abgelegt oder noch Verpflichtungen in der Welt haben. Über alle diese Punkte hat die Kandidatin unter Androhung lebenslänglichen Kerkers wahrheitsgetreue Auskunft zu geben. Einen weiteren Grund, die Aufnahme zu verweigern, bildet der Vermögensstand des Klosters. Es sollen nur so viele zum Noviziate zugelassen werden, als das Kloster verpflegen kann.

NCh und NP beschäftigen sich vor allem mit den Eigenschaften, welche die Novizenmeisterin haben soll:

„Sie muß sein ein vernünftig geistreiche, gottesfürchtige, welche mit ihrer Indiskretion oder Unbescheidenheit die Novizen mit vertreibe, noch mit gar zu großer Milde selbe zu probieren vernachlässige, soll derohalben auf ihren Wandel und Sitten wohl acht haben, damit sie keine zu Schand und Schaden dem Kloster einverleibe. In den geistlichen Sachen soll sie also erfahren sein, daß sie ihr Untergebenen aus dem Fundament wisse wohl zu unterrichten; denn in dem besteht am meisten des Klosters Nutz und Wohlfahrt wie auch an der ersten Unterweisung der Jungen die ganze Vollkommenheit und Heil des ganzen Lebens.“ Weiterhin „soll sie sich auch nit gar widerwärtig und scharf gegen ihnen erzeigen, sondern mehr liebeich und fröhlich, daß also ihr Ansehen und Autorität durch ihr löbliches Leben und Geberden vermehrt werde, damit sie auch ihnen besser getrauen in ihren Betrübnissen und Anfechtungen ein Hilf und Trost bei ihr zu suchen“.

Den Novizinnen soll eine gute Ordnung vorgeschrieben

werden, „wie sie den ganzen Tag in geistlichen und leiblichen Übungen zubringen sollen“. Vor allem obliegt es der Novizenmeisterin, ihre Novizinnen

„in der Regel, in den drei Gelübden, also Gehorsamb, Armut und Keuschheit, in dem Gesang, in dem Brevier, in den Ceremonien und anderen Gebräuchen zu unterrichten, sonderlich in Lesung geistlicher Bücher, in Erforschung des Gewissens, in der Übung der geistlichen Kommunion und täglichen Betrachtung.“ Mit dem Beichtvater möge beraten werden, „wieviel und was für geistliche Bücher den Novizen zu lesen, was für Mittel ihnen vorzuschreiben seint“. Für „gar ratsam“ wird es gehalten, „daß etlichmal im Jahr die Novizinnen an das Redfenster zu dem Beichtvater gelassen werden, ihm alldorten ihre Gewissensbeschwerden und Anliegenheiten, die sie der Novizenmeisterin aus Schambhaftigkeit nit eröffneten, vorzubringen“.

Gar sehr wird der Novizenmeisterin nahegelegt, „ihre Untergebenen oft im Jahre zu befragen, was sie seither am hartesten ankommen, ob sie ihnen getrauen, die drei Gelübde ihr Lebtage zu halten“ und „ob sie können jederzeit an dem einigen Ort verbleiben, allzeit so verschlossen, um Christi willen“. NCH und NP vergessen nicht zum Schluß die Mahnung:

„Dies aber, was die Novizinnen gelernt, sollen sie nach der Profession in kein Vergessenheit stellen, sondern vielmehr sich darinnen üben, daß sie das Zeitliche mit dem Himmlischen ohn Verhindernus vertauschen und genießen.“

NP schließen an das Kapitel über die Novizenmeisterin einen eigenen Abschnitt an über die „Constitutiones oder Satzungen aus dem heiligen Concilio zu Trient von denen, so in den Orden aufgenommen werden“. Diesen zufolge soll die Abtissin in Erfahrung zu bringen suchen,

„ob die, so hinfüro in das Gotteshaus und Orden begehren werden, solches aus rechter Liebe Gottes und wegen ihres Seelenheiles und nit etwa von den Eltern gezwungen und gedungen oder sonst aus weltlichen Ursachen fürnehmen und begehren“ aufgenommen zu werden. Daher soll vor der Aufnahme jede Jungfrau gefragt werden, ob sie „mit Lust und Willen in das Gotteshaus komme und darein begehre“, auch „soll nachgefragt werden und bei anderen als bei den Eltern“, ob eine solche Postulantin „an Verstand und innerlichen Sinnen wie auch an dem äußerlichen und ganzen Leib gesund, damit sie des Herrn Joch und des Ordens Bürde tragen möge“. Als Ordenszögling soll „ohne erhebliche Ursach“ kein Mädchen „auf- und angenommen werden, es sei dann aufs wenigst 10 oder 12 Jahre alt, gut Gedenkens Kind und ehelich geboren, ob es sonst schon arm“ wäre. Zum Noviziat jedoch sollen solche Zöglinge „ungefähr in dem 15. Jahr ihres Alters, zu der Profeß aber vermög des hl. Concilii vor vollendetem 16. Jahre, angefangenem 17. Jahre nit zugelassen werden, sonst wäre die Profeß ganz unkräftig und unbindig“.

Stellt sich innerhalb eines halben Jahres heraus, daß eine Jungfrau „für das Gotteshaus nit tauglich, soll sie alsobald zu ihren Eltern wieder abgeschafft und nit lange aufgehalten werden“. Falls eine Postulantin für „das Orgelschlagen“ und den „Figuralgesang“ ausgebildet werden soll, möge dies „vor der Profeß außer des Gotteshauses gelernt werden“, dagegen

wird „bei hoher Strafe sowohl der Abtissin als auch dem Convent“ verboten, „daß sie hinfüro kein Mannsperson, sie sei gleich, wer sie wolle, deswegen in die Clausur einlassen oder aufnehmen“. Ebenso verbieten GF und NP, daß „weltliche Jungfrauen, sie seien gleich, wer sie wollen, so den Orden anzunehmen nit gedacht, in das Gotteshaus kurz oder lang aufgenommen werden“.

Diese „weltlichen Jungfrauen“ wurden aller Vermutung nach mit den obenerwähnten Ordenszöglingen oder „Lernkindern“ von eigens bestimmten Klosterfrauen unterrichtet. Der Rezeß für Frauenalbe redet ausdrücklich von einer „Scolastria“ (Schulmeisterin) und befiehlt,

„daß die Zuchtmeisterin der Kinder solle die Schulkinder lehren singen und lesen und wolle sich halten gegen solche Kinder, daß sie mögen zunehmen in tugendsamem Leben, und die zu aller Geistlichkeit ziehen und sie soll niemand reizen zu Leichtfertigkeit mit Worten noch Werken, sondern großen Fleiß auf sie haben zu aller Zeit“<sup>40</sup>.

Da nicht Schule gehalten werden kann ohne Bücher, so möge hier die „Liberey-Maisterin“ (Bibliothekarin) einen Platz finden. Nur NCh haben für sie einen eigenen, und zwar langen Abschnitt. Zu ihren Obliegenheiten gehört vor allem, „die Bücher in eine gewisse Ordnung zu setzen und darin nach Möglichkeit am allersaubersten zu erhalten; deswegen wird sie fleißig solche abwischen und die Bibliothek so oft vonnöten kehren“. Oft soll sie die Bibliothek „besuchen und sehen, ob sie (die Bücher) nicht die Schaben verderben oder (sie) vor Feuchtigkeit verfaulen“. „In dem ersten Blatte eines jeden Buches wird sie oben hineinschreiben diese oder dergleichen Worte: Aus der Nünbergischen Liberey oder Monasterii S. Erentrudis.“ Der „Liberey-Maisterin“ Aufgabe ist es auch, „die conföderierten Abgestorbenen in das Necrologium oder Toten-

<sup>40</sup> Nur in Niedernburg hielten um 1787 zwei Chorfrauen öffentlich Schule; sie wurden von Visitationswegen vom Fürstbischof von Passau an den Schultagen vom Chor und anderen häuslichen Verrichtungen freigesprochen. In der Visitation vom 17. Mai 1799 wurde der Abtissin empfohlen, das, was ihr zufällt, für die Armen und besonders für das Schulwesen zu verwenden. Wohl dieser Fürsorge der oberhirtlichen Behörde für die Schulen hatte die letzte Abtissin Ignatia Erber die abteiliche Würde zu verdanken. Sie war nämlich eine der oben erwähnten Lehrerinnen. Bei der Abtissinwahl am 22. April 1799 fiel im 1. Wahlgang die Hälfte von den 16 Stimmen auf die Priorin Agnes, die übrigen Stimmen waren zersplittert, eine einzige Stimme war auf Lehrfrau Ignatia gefallen. Der Konvent verzichtete auf einen 2. Wahlgang und bat um Ernennung einer Abtissin. So wurde nicht die Frau Priorin Agnes, die allerdings eine Österreicherin war, sondern Frau Ignatia, vermutlich wegen ihrer Verdienste um die Schule zur Abtissin ernannt. Ihre Mitschwester im Schulhalten Frau Abundantia hätte allerdings 4 Stimmen gehabt. Zur Zeit der Klostersaufhebung waren 5 Chorfrauen Lehrerinnen, denen auch vom geistlichen Rate Erleichterungen gewährt wurden.

buch einzuschreiben<sup>41</sup>. GF haben eine eigene Constitution mit dem Titel: „Vom Amt der Klosterschreiberin.“ Diese soll „mit Gutachten der Priorin oder etlicher verständiger Frauen erwählt werden.“ Sie soll folgende Bücher führen:

„Erstlich soll sie ein Buch haben, in welchem sie fleißig beschreibe nit allein die Namen und Zunamen deren Mädlein, so in den Orden aufgenommen werden, sondern auch alles dasjenige, so in Capitul ihrethalben gehalten werden (Kapitelbuch). Item auch die Zeit und Tage, da sie in das Kloster aufgenommen seindt, wann man ihnen den Habitum oder Orden angetan, wie lange sie in der Schule, wie lange im Noviziat oder Prob vor der Profeß gewesen, item wann sie Profeß getan, wer dabei und wie sie damalen gewesen. In gedachtes Buch sollen all diejenigen Frauen mit Namen und Zunamen beschrieben werden, die aus dem Jammertal geschieden und mit Tod abgangen.“ In ein 2. Buch soll sie eintragen „alle Änderungen der Ämter und welche Frauen jeder Zeit zu einem oder anderen erwählt worden mit Jahr, Monat und Tag und jeder Namen und Zunamen. Item auch, wann allzeit ein Beichtvater angestanden und wie lange der Beichtvater geblieben, wann hinweggezogen oder gestorben“. Im 3. Buch „soll sie ein Inventarium haben all des Klosters beweglicher Güter, alles Hausrats, Silbergeschirrs, Bettgewands und all desjenigen, so im Kloster ist, sowohl in der Kirche als sonst hin und wieder“. Das 4. Buch soll „ein ordentlich Saalbuch“ werden, in welchem „alle unbewegliche Habe und Güter mit ihren Anstiftern und alle Rechte und Gerechtigkeiten beschrieben oder doch erneuert“ werden. In einem 5. Buch soll sie zusammenstellen „alle Brief (Urkunden) und Instrument, so bei dem Gotteshaus sind, auch alle Käuf und Verkäuf, so sich täglich zutragen.“

Außerdem soll sie noch die persönliche Sekretärin der Abtissin sein, indem sie „all das fleißig schreibe, so ihr von der Abtissin bevolchen werden möchte“.

## 27. Von den Konversin und Laienschwestern.

Zwei Ordnungen von Klosterfrauen waren und sind in den Benediktinerinnenklöstern, die moniales oder Chorfrauen, auch velatae oder Geweihte genannt, die dem Chordienst obliegen, auf höherer Bildungsstufe stehen und entweder geistige oder feinere körperliche Arbeiten verrichten, und sorores conversae oder donatistae oder Laienschwestern, auch non velatae, Nichtgeweihte, geheißen, welche die schwereren und gröberen Arbeiten im klösterlichen Haushalt zu vollführen haben. Äußerlich unterscheiden sich die Konversschwwestern von den Chorfrauen dadurch, daß sie nicht den schwarzen Schleier (Weihele, daher „non velatae“) und auch nicht das faltenreiche Chorkleid (Flocke oder Kukulie) der Moniales tragen. Vielfach essen sie auch in einem besonderen, eigens für sie bestimmten Raum und erhalten etwas kräftigere und gröbere Speisen vorgesetzt.

„Weilen sie die Tagzeiten im Brevier nit verrichten“ können, so sollen sie nach NP „anstatt der Metten 30 Pater und 30 Ave Maria beten, für die Laudes 15 Pater noster und 15 Ave Maria mitsamt dem Credo, für die Prim,

<sup>41</sup> Siehe Anmerkung 38.

Terz, Sext, Non, Vesper und Complet, für jede benannte Tagzeit 9 Pater noster und 9 Ave Maria, für das Officium defunctorum ein Rosenkranz, für die Gradualpsalmen und poenitentiales, für jedes 15 Pater noster und 15 Ave Maria, wann sie selbe nit deutsch beten wollen; so oft sie das Gebet anfangen, sollen sie vorhero sprechen das Aperi Domine os meum und zum Beschluß das Sacrosanctae.“

In Kühbach war das Gebetspensum für die Laienschwestern etwas höher, sie beteten nämlich laut Visitation von 1591 statt der Metten 33 Pater und Ave nebst Salve Regina, für die Laudes 18 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina; für die anderen Horen bis zur Vesper je 15 Pater und Ave mit Salve Regina, für die Vesper 18 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina, für die Complet 15 Pater und Ave mit Credo und Salve Regina. Bedeutend weniger setzten NCh für die Schwestern an: 33 Vater unser für die Mette, 12 für die Vesper, für die übrigen Horen je 7 Vater unser. Aus der Visitation von 1591 zu Kühbach geht hervor, daß dort die Laienschwestern nur an Kommuniontagen zu den Metten aufzustehen brauchten, ferner daß sie nicht wie die Chorfrauen eigene Zellen hatten, sondern alle „jedwede insonderheit“ in einer besonderen Kammer schliefen und daß ihnen bei Tisch die Kellerin vorlese. Selbstverständlich hatten sie täglich der hl. Messe beizuwohnen und sollten nach KHH trachten,

„daß sie beizeit kommen zu dem Amt der Meß und sonderlich an den Feiertagen, nit daß sie erst hineingehen, wenn man das Kyrie eleison singt, und herausgehen, ehe es aus ist. Desgleichen zu der Predig und anderen göttlichen Amtern.“ Dreimal in der Woche sollten sie ins Kapitel gehen. Besonders dringen KHH darauf, daß die Laienschwestern „all heilig und all Samstag Abend sich befleißigen sollen, daß die zeitlich Arbeit zu rechter Zeit geschech, nit daß sie erst anheben zu fegen, kehren und waschen oder andere Arbeit tuen, wann in die Vesper geläutet wird.“

Recht vorsichtig sollten sie umgehen mit Feuer und Licht, „sollen auch das Essen dem Konvent zu rechter Zeit fertigen, damit der Konvent nach dem Tischläuten nit lang darf auf das Essen warten“, überhaupt sollen sie „fleißig sein in allem dem, das sie schuldig seien nach der hl. Regel und Statuta, insonderheit in dem göttlichen Dienst und zeitlicher Arbeit“. Eigens wird den Schwestern eingeschärft, daß sie sich „gegen den Geweihten ehrsamlich halten, ihnen ihr Ehr entbieten und sich mit ihnen in keinem Weg zertragen“ sollen. Unehrebarkeit, Unnachgiebigkeit, Unfleiß und Murren sollte im Schwesternkapitel strenge bestraft werden. MSW verordnen betreff der Konversschwestern nur, daß sie hinsichtlich des Empfangs der hl. Sakramente mit den „Geweihten“ ganz gleich gehalten werden sollen. Die „Ordinationes“ von 1620/21 geben der Abtissin die Ermächtigung, daß „Schwester Walburga oder eine andere Köchin bei der Abtissin in den Hennenstall (extra clausuram) gehen“ könne, ferner daß, „wenn man mit Reverendo Schwein schlachtet, sie

(die Abtissin) vier Schwestern in die Baustuben zum Würst-  
 machen verordnen“ dürfe. GF verlangen, daß die Abtissin  
 „wölle großen Fleiß anwenden, damit die Laienschwestern wohl  
 probiert und nachdem sie aufgenommen, ihr Gebet und Gottes-  
 dienst, Beicht und Kommunion wie auch nit weniger ihre an-  
 befohlene Arbeit fleißig verrichten und die Unfleißigen bestraft  
 werden“. NP geben in einem eigenen Kapitel „von Verrich-  
 tungen der Schwestern“ die Anweisung: „Weilen die Schwe-  
 stern in dem Chor nit zu brauchen, sondern allein zur Hand-  
 arbeit, also sollen solche aufgenommen werden, welche der-  
 selben Handarbeit nuzlich vorstehen könnten, nit schwache oder  
 kranke, sondern gesunde und starke, welche alles anstatt der  
 Weltlichen verrichten sollen.“ Deshalb „muß ihnen kein Arbeit  
 zu grob und zu hart ankommen in Erwägung, um was willen und  
 Verrichtung halber sie in das Kloster kommen seint“. Doch  
 sollen sie wie die Chorfrauen ein gutes Noviziat erhalten und  
 unterwiesen werden „in jenigen Sachen, was sie konftig angehen  
 sollt, zu was sie nämlich verbunden, sonderlich auch in geist-  
 lichen Übungen, in Betrachtung und Gebet“; auch „die Cere-  
 monien, Neigen und Bücken“ sollen sie wie die Chorfrauen  
 „beobachten und nachtun“. Ebenso „sollen die Schwestern  
 sowohl als die Frauen verbunden sein, das Silentium oder Still-  
 schweigen zu halten“, nur was zur Arbeit notwendig ist, dürfen  
 sie reden. NCh und NP haben eine eigene Schwestern-  
 meisterin, die den Schwestern Kapitel und geistliche Lesung  
 hält und die Arbeiten an die Schwestern verteilt, soweit diese  
 nicht ein für allemal bestimmte Arbeiten haben, und nachsieht,  
 „daß sie die Zeit nit unnützlich verzehren oder heimbliche Praktik  
 anstellen“ (NP); nach NCh soll die Schwestermeisterin sich  
 „das Heil der Seelen emsig und eifrig angelegen sein lassen, be-  
 sonders befehlen, eine schwesterliche Liebe, Frieden und  
 Einigkeit unter den Schwestern zu erhalten und fortzupflanzen“.

NCh führen namentlich einige Posten an, welche nur  
 Schwestern verwalten, z. B. die „Köchin“, die unter Oberauf-  
 sicht der „Kuchelmeisterin“ mit der „Unterköchin“ das eigent-  
 liche Kochen besorgt, die „Refentschwester“, die den Speise-  
 saal in guter Ordnung hält, die „Gärtnerin“, welche „den  
 Garten, so viel es sein kann, mit Bluemen und anderem Kräuter-  
 werk erhalten soll“; „sie soll allen möglichen Fleiß anwenden,  
 damit von Bluemb oder anderem Kräuterwerk nichts verderbt  
 oder verwahrlost wird“.

Von den 10 „Officialibus außerhalb der Klausur“,  
 welche NCh im Appendix aufführen, ist die höchste Persönlich-  
 keit der Hofrichter, der namens der Abtissin und des Kon-  
 ventes die niedere Gerichtsbarkeit in der zum Kloster gehörigen  
 Hofmark ausübt und das Kloster in temporalibus vertritt. „Von

dem Hofrichter sollen alle Diener, die in dem Mayerhofe sind, mit Vorwissen der Frau Abtissin aufgenommen und geurlaubt werden“ und ihm sollen dieselben „allen gebührenden Respekt und Gehorsam erzeigen“. Der Hausmeister soll die leeren Weinfässer sauberhalten, sich um Getreide, Zement und ähnliches kümmern; dem Kastner, „so auch pro Choro singt“, werden „alle Sorten des Getreides: als Dienst-, Zehent- und Eigenbau-Getreide in sicherer Verwahrung anvertraut“, er hat auch über den Preis beim Verkauf desselben ein gewichtiges Wort zu sprechen; dem Mesner „soll stark eingebunden sein, daß er die Uhr nach der Hofuhr (wohl nach der Uhr in der fürstbischöflichen Residenz) zu Morgen früh um 5 Uhr richte, damit sie mit der Hofuhr gleich fortgehe“; täglich soll er den Meßwein abholen, das ewige Licht gut besorgen; „er soll allen Fleiß anwenden, daß kein Weibsbild in die Sakristei hineinkomme, voraus wenn ein Priester vorhanden“, „er soll sehen, daß in dem Handbecken immerzu ein Wasser sei“. Untertags soll er „Obacht nehmen, daß nit die Buben oder Kinder (was auch zu Abend geschieht) in der Kirche oder auf dem Friedhof laut schreien oder ein Unzucht fütgehe“. Der Pfisterer (Bäcker) hat sich um das Mahlen alles Korngetreides zu kümmern, alles sauberzuhalten und dreierlei Brot zu backen: weißes und Offizierbrot, gewöhnliche Tischläibel und schwarzes Brot. Der Organist muß bei den figurierten Ämtern und Vespere an allen Sonn- und Feiertagen die Orgel spielen. Merkwürdig sind die religiösen Vorschriften für die Einkäuferin oder Ausgeherin. Fünfmal im Jahr, auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen soll sie die hl. Sakramente ernst empfangen, täglich die hl. Messe hören und beim Läuten beten. „Sie soll auch keine Hunde oder andere unnötige Tiere bei ihr haben.“ Bei allen Dienern und Dienerinnen soll man „Acht geben“, daß sie „nützliche und getreue Leute seien“.

28. „Wie oft die Regel und Statuta sollen gelesen werden.“

Den Schluß der Statuten bildet die ernstliche Mahnung, daß nicht bloß täglich ein Abschnitt aus der Ordensregel öffentlich im Kapitel vorgelesen werde, sondern daß jede Klosterfrau ein Exemplar der Regel haben und täglich darin lesen solle. Um die Statuten in rechte Übung zu bringen, verordnet der Fürstbischof Johann Otto von Augsburg, daß dieselben „alle Quatember (eine spätere Korrektur verlangt „2 Monate“) einmal im Beisein der Abtissin und ganzen Konvent gelesen werden“; auch soll eine Abschrift der Statuten an einem Ort liegen, daß jede Schwester zu jeder Gelegenheit selbige lesen möge, damit die Schwestern ihr Leben desto besser darnach wissen anzustellen. Besonders wird die Abtissin aufgefordert,

durch mündliches Mahnwort und selbst, wenn nötig, durch Strafen die Statuten zur Durchführung zu bringen; Saumseligkeit hierin würde nicht „ungeahndet gelassen“. In ähnlicher Weise, stellenweise wortwörtlich, schließen auch die übrigen Statuten. MSW klingen aus in einem Segensgebet:

„Clementia Salvatoris Domini Jesu . . . spontaneo voto sibi iunctis in sancta sua obedientia de virtute in virtutem certatim fervere et crescere concedat. In illa quoque feliciter dirigere et conservare dignetur, quousque ab eodem infra ianuas coelestis paradisi lampadibus accensis prudentibus virginibus associatae recipi et quelibet earum hanc eiusdem dulcissimi sponsi iucundissimam vocem audire mereatur, qua idem sponsus suam electam alloquitur sponsam dicens: Veni electa mea, soror mea sponsa, ponam in te thronum meum, quia concupivit rex speciem tuam, quod ipse praestare dignetur Dominus, qui est in saecula benedictus. Amen.“

GF, deren scharfen Ton wir schon früher kennen gelernt, begnügen sich nicht, wie die übrigen mit jährlich viermaliger Verlesung, sondern geben den „ernsten Bevelch“, daß die neuen Statuten „das nächste halbe Jahr in dem Kapitel im Beisein und Gegenwart aller Frauen 14 Tage nacheinander und zu ewigen Zeiten monatlich, das ist zwölfmal in dem Jahr ausgelesen werden“. NCh finden am Schlusse noch warme Worte über Buße und Liebe. NP schließen mit dem letzten Satze der Ordensregel:

„Willst du, das spricht der hl. Vater in seiner Regel, zu dem himmlischen Vaterland eilen, vollziehe allhier den wenigsten Anfang darzu, darnach wirst zu erst zu größeren und höheren Sachen, ja bis zum Gipfel der Tugend kommen und mit allen Gebenedeiten gebenedeit sein“ und fügen an die förmliche Bestätigung die Mahnung an „jetzige sowohl als all konftige Abtissinnen, Priorinnen und ganzen Convent allda besagte Statuta also stets fest und unverbrüchlich zu halten und ihnen deren Observanz dergestalten oblegen sein zu lassen, wie sie es zu ihrer Seelen Heil nützlich und beförderlich befinden, auch solches bei ihrer geistlichen Obrigkeit allhie und dorten an jenem strengen Tag vor Gott, dem Allmächtigen, zu verantworten haben.“

### Anhang.

#### 1. Tagesordnung des Klosters St. Walburg in Eichstätt v. J. 1696

- $\frac{3}{4}$  Aufstehen.
- 4 Matutin und Laudes.
- 6— $\frac{1}{2}$ 7 Betrachtung.
- $\frac{1}{2}$ 7—7 Geistliche Lesung, an Freitagen um diese Zeit Disziplin über ein Miserere und De profundis.
- 7 Prim, Terz, Conventmesse und Sext; danach  $\frac{1}{4}$  Stunde geistliche Lesung und Handarbeit.
- 10 Mittagstisch.
- 11 Geistliche Lesung oder Arbeit.
- 12 Arbeit mit Ausnahme der 2 Rekreationstage.
- 3 Vesper, danach Litanei vom Leiden Christi,  $\frac{1}{4}$  Stunde geistliche Lesung oder Betrachtung, hierauf Arbeit.
- 6 (?) Abendtisch.
- 7 Complet, lauretanische Litanei, Rosenkranz, Gewissenserforschung.

2. Ordo diurnus Monasterii in Holzen de anno 1737.

Hora 12 media nocte Matutinum et Laudes, hora 1 redeunt cubitum.

$\frac{1}{2}$ 6 Surgitur.

$\frac{3}{4}$ 6 Adoratio.

6 Meditatio.

$\frac{1}{2}$ 7 Prima psallendo, Tertia cantando.

7 Lectio spiritualis per quadrantem.

8 Rosarium in Choro intra Missam, postea Sexta cantando, lectio.

$\frac{3}{4}$ 9 Missa conventualis, postea Nona cantando, post Nonam lectio spiritualis.

10 Opus manuale sub silentio.

11 Prandium cum 4 ferculis.

$\frac{1}{2}$ 2 Opus manuale vel exercitium musicum.

2 Adoratio, deinde recreatio.

3 Vesperae cantando, lectio spiritualis per quadrantem in cellis.

4 Opus manuale in cellis.

5 (diebus festis  $\frac{1}{2}$ 6) Coena cum 3 ferculis, deinde Adoratio, Recreatio.

7 Lectio spiritualis in capitulo per quadrantem, Completorium cantando Salve Regina cum organo.

$\frac{1}{2}$ 8 Examen generale in choro, devotio particularis.

8 Itur cubitum.

3. Tagesordnung des Klosters Kühbach v. J. 1756.

5 Aufstehen und Besuchung des Allerheiligsten.

$\frac{1}{2}$ 6 Betrachtung.

$\frac{1}{2}$ 7 Kapitel, stille Messe, Rosenkranz, geistliche Lesung.

$\frac{1}{2}$ 9 Terz, Konventamt, Sext, an Fasttagen auch Non, Partikularexamen.

10 Mittagessen.

11—12 Rekreation, die Fastenzeit, Advent und Beichttage ausgenommen.

12 Non, dann Arbeit.

3 Vesper, darnach öfters Totenvigil.

5 Nachtessen, an Fasttagen Collation, darnach Colloquium.

$\frac{1}{2}$ 7 Completorium.

7— $\frac{1}{2}$ 8 Examen generale und Besuchung des Allerheiligsten.

8 Nachtruhe.

$\frac{1}{2}$ 11 Aufläuten zum Nachtchor, der bis nach 1 Uhr, an Festen bis 2 Uhr dauert.

# Vom Ursprung des Benediktuskreuzes.

Von Romuald Bauerreiß OSB, St. Bonifaz-München.

Seit fast drei Jahrhunderten beschäftigen sich die Benediktiner mit einer bestimmten Form des Kreuzes, das in enge Verbindung mit unserem heiligen Ordensvater gebracht wird, dem bekannten Benediktuskreuz. Ich setze die Lesung der auf ihm angebrachten Verse als bekannt voraus. Was die Form des Kreuzes betrifft, sei jedoch hingewiesen, daß die heute meist gebräuchliche, durch die Benediktus-Jubiläumsmedaille von 1880 (Entwurf P. Desiderius Lenz) eingeführte Form keineswegs die richtige, alte Form darstellt. Diese zeigt ein quadratisches Kreuz mit konischen, geradlinig oder gewölbt geführten Schenkeln, wie sie auch die alten „Benediktuspennige“ noch zeigen. Die Feststellung dieser Kreuzesform ist, wie wir sehen werden, für die Herkunftserklärung des Benediktuskreuzes keineswegs belanglos.

Die Untersuchung des Palladiums der Jüngerschaft St. Benedikts ist seit gut einem Jahrzehnt aufs neue eifrig und kritisch betrieben<sup>1</sup> und gerade vor einigen Monaten wieder aufgegriffen worden<sup>2</sup>. Leider ging diese letzte Untersuchung an den neuesten Ergebnissen vorbei<sup>3</sup>. Gerade diese aber erweisen das Benediktuskreuz als ein Symbol von außerordentlicher Ehrwürdigkeit und hohem Alter.

Als die beiden ältesten Zeugen des BKr werden zwei Handschriften benediktinischer, süddeutscher Herkunft genannt, der clm. 8201, entstanden 1414 in unserer Benediktinerabtei Metten (Ndby.) und der dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörende Cod. Guelferb. 2<sup>o</sup> 35a aus der Abtei St. Ludger in Helmstedt, dessen Entstehung aber in einem bayerisch-österreichischen Kloster mit guten Gründen angenommen wird<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Cornell H., Neue Forschungen zur Geschichte des Benediktuskreuzes (Diese Zeitschrift 42, 1924, S. 1ff); Bouvilliers Adelard, The Medal-Cross of St. Benedict, Belmont Abbey Press 1932.

<sup>2</sup> Kniel C., Vom Urbild des Benediktuskreuzes (Benediktinische Monatschrift 20, 1938, S. 302ff.).

<sup>3</sup> Bauerreiß R., Arbor vitae. Der Lebensbaum und seine Verwendung in Kunst, Liturgie und Brauchtum des Abendlandes (Abhandlungen d. Bayer. Benediktinerakademie, Band III), München 1938.

<sup>4</sup> Cornell, ebd. Über den starken Einfluß Böhmens, wenn wir überhaupt nicht einen böhmischen Künstler annehmen wollen, vgl. die wichtige Untersuchung von Jerchel H., Das Hasenburgische Missale von 1409, die

Eine Beschreibung der beiden Hss. ist so oft erfolgt, daß ich sie im Interesse der Leser wie der Zeitschrift nicht wiederholen möchte. Es handelt sich um die in Fachkreisen wohlbekannte Darstellung eines mit einem Kreuzstab ausgerüsteten Mönches, der „Religio“ betitelt ist und einer grotesken Allegorie, „Figura mundi“ genannt, gegenübersteht. Diese Figur ist der Ikonographie auch unter dem Namen „Siebenlasterweib“ geläufig.

Die Forschung ist, wie ich sehe, bei diesen beiden „Urbildern“ stehen geblieben. Es lassen sich aber sowohl bei den Texten wie bei der Darstellung weitaus ältere Spuren des BKR feststellen.

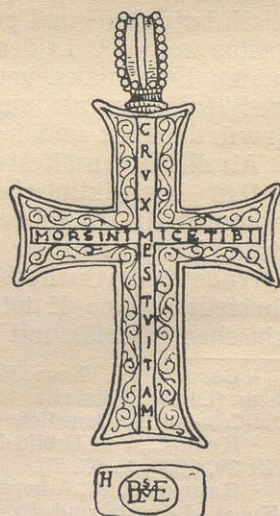
Wilhelm Fink und Michael Huber von Metten haben schon vor Jahren auf eine um die Jahrtausendwende in Seon (Obby.) entstandene Inschrift auf einer Grabbleiplatte aufmerksam gemacht<sup>5</sup>, die die Buchstaben links und rechts des Kreuzes verteilt:

A — O  
CruX — Lux  
Rex — Lex

Die zweite Zeile erinnert stark an einen Hauptvers des BKR, den bekannten: CruX sacra sit mihi lux etc.

Diese Antithesen in ihrer Kürze und Gereimtheit haben etwas von apotropäischen Formeln an sich. Sie begegnen noch öfter. Von berufenster Seite ist vor einigen Jahren auf die Inschrift eines altchristlichen Umhängekreuzchens, das zugleich

C  
R  
V  
X  
MORS INIMICE TIBI  
E  
S  
T  
V  
I  
T  
A  
M  
I  
H I



Wenzelwerkstatt und die Mettener Malereien von 1414 (Z. d. d. Ver. f. Kunstwissenschaft IV, 1937, S. 218ff.).

<sup>5</sup> Ebd. und Bauerreiß, ebd.

Kreuzpartikelbehälter war<sup>6</sup>, aufmerksam gemacht worden. Es gehört bereits dem 4. Jahrhundert an. Die Inschrift lautet: Auf der Rückseite ebenfalls auf die beiden Balken verteilt: NOBISCUM DEO EMMANOYHA.

Dölger hat diese Inschrift als einen Vorläufer des Benediktuskreuzes bezeichnet. Und wir können nunmehr diese Annahme bestätigen. Klingt die Formel: *Crux est vita mihi, mors, inimice, tibi* auch nicht so sehr dem Buchstaben nach an die gewohnte des BKr an: *Crux sacra sit mihi lux, non draco sit mihi dux!*, so doch inhaltlich: das Kreuz wird dem Teufel (Draco oder Mors) gegenübergestellt. Im Vers 14 der Wolfenbüttler Handschrift<sup>7</sup> tritt ebenfalls der Drache im Bild des Mors auf:

*Corde lupi sordet mors et draco crus sibi mordet.*

Die beiden Vergleiche für *Crux-draco* „*Vita-mors*“ treten noch öfters auf! Der bekannte Clm. 1360, der auf Veranlassung der Äbtissin Uta von Regensburg-Niedermünster dort geschrieben wurde, weist ein Kreuzbild auf in der Form des *Arbor vitae*, des lebenspendenden Kreuzes<sup>8</sup>. Das Kreuzholz treibt unten rechts einen Seitenschößling heraus, der mit einer fratzenähnlichen Endung<sup>9</sup> eine danebenstehende Figur, die „*mors*“ betitelt ist, zu beißen sucht. Links von dem Kreuzbaum steht die Allegorie der *Vita*. Die Antithese *Mors-Vita* wird noch erläutert durch beigefügte Verse:

*Crux est reparatio vitae  
Crux est destructio mortis.*

Der *Utacodex* zeigt sich so mit der Inschrift des Irmingardgrabes als deutliches Bindeglied zwischen dem altchristlichen Phylakterium und dem ma. BKr-Text.

Aber nicht bloß textlich hat sich die altchristliche Gegenüberstellung *Vita-Mors* im BKr erhalten. Der Mönch der Wolfenbüttler wie der Mettener Hs. kämpft — bei Metten etwas lahm — gegen die Frau Welt. Diese wird als harpyenartiges Wesen dargestellt. Ein Vogelleib endigt in zwei Beinen, von denen das eine als Krallen fest auf dem Boden steht und „*Vita*“ genannt

<sup>6</sup> Dölger Franz Jos., *Das Anhängerkreuzchen der hl. Makrina und ihr Ring mit der Kreuzpartikel (Antike und Christentum III, 1932), S. 97ff.* Das hier behandelte Kreuzchen wurde 1863 auf dem Gelände der Basilika des hl. Laurentius in Rom auf der Brust eines Toten gefunden. Der Text klingt stark an eine Grabschrift an, gefunden an der *via Ostia* (Diehl 3456):

*per varios fletus nunquam visura canebam:  
„abstulit hunc ergo mors inimica mihi“.*

<sup>7</sup> Cornell, ebd. S. 4.

<sup>8</sup> Swarzenski G., *Die Regensburger Buchmalerei*, Leipzig 1901, S. 94, u. Bauerreiß, ebd.

<sup>9</sup> Trotzdem der Kopf nicht deutlich ist, ist nach der zurückweichenden Stellung des Mors kaum etwas anderes anzunehmen als eine Fratze.

wird, während das andere in einen Drachenkopf endigend „Mors“ heißt<sup>10</sup>. Dieser bizarr dargestellte Kampf zwischen Leben und Tod scheint zum Wesen des Siebenlasterweibes zu gehören. Denn es tritt schon früher mit diesen beiden Beinen auf. So beißt auch bei dem „Mundus“ im Cod. Casanatensis 1404 XV.s (ebenfalls aus Deutschland stammend) der Mors in das Lebensbein<sup>11</sup>.

Das ist aber nicht bloß inhaltlich, sondern auch formell das gleiche wie bei dem beißenden Sproß des Lebensbaumes im Regensburger Utacodex, nur daß hier richtiger die Vita als der siegreiche Teil dargestellt wird und daß bei den alten BKr-Darstellungen die Antithese Vita (Crux)-Mors von dem Mönch auf das Lasterweib hinübergeglitten ist. Der „Biß“ der Vita tritt auch zuweilen entgegen in den naheliegenden Wortspielen: „Mors—Morsus“ (s. oben Vers 14).

So ist Dölgers Annahme in dem Umhängkreuzchen einen Vorläufer unserer heutigen Benediktusmedaille zu sehen, nicht von der Hand zu weisen.

Hatte ja auch das Benediktuskreuz vollauf den gleichen Zweck wie das Phylakterium! Ja bis zur Stunde hat die Benediktusmedaille — natürlich im Sinne eines kirchlichen Sakramentale — stark apotropäischen Charakter, wie man etwas gelehrtuend sagen kann. Und in früheren Jahrhunderten steigerte man die dämonenschreckende Kraft des Benediktuskreuzes oft ins Abergläubische. Das BKr ist selbst ein Phylakterium<sup>12</sup>.

Neben seiner Zweckbestimmung ist es aber — noch wenig beachtet — vor allem auch die Form des alten Benediktuskreuzes, die es als Nachkommen der alchristlichen Abwehrkreuze kennzeichnet. In größerem Zusammenhang wurde nachgewiesen, daß die Fassung des Kreuzpartikels mit Vorliebe in der Form des griechischen gleichschenkeligen oder quadratischen Kreuzes mit nach dem Mittelpunkt sich verjüngenden (konischen) Schenkeln (ähnlich unserem Eisernen Kreuz) erfolgte. Ja, das quadratische Kreuz wurde zum stilisierten Symbol des lebensspendenden Kreuzholzes, des Lebensbaumes. Namentlich die antike und frühmittelalterliche Grabmalkunst hat diese vereinfachte Lebensbaumform des Stabes mit dem aufgesetzten quadratischen Kreuz gern verwendet<sup>13</sup>. Die alte Form des BKr ist aber — gleichgültig, ob die Schenkel gewölbt oder geradlinig verlaufen — durchaus das

<sup>10</sup> Bilder bei Cornell, ebd.

<sup>11</sup> Künstle K., Ikonographie der christlichen Kunst I, Freiburg 1928, S. 202. Vgl. jetzt auch Stammer W., Allegorische Studien (D. Viertelj. f. Literaturwissenschaft 17 (1939) S. 14f.)

<sup>12</sup> Bauerreiß, ebd. — <sup>13</sup> Ebd.

quadratische Kreuz<sup>14</sup>. Was der Mönch der Mettener Hs. in Händen trägt, könnte genau so als stilisierter Lebensbaum auf einem Grabmal stehen!<sup>15</sup>

Das benediktinische Palladium erweist sich so von einem ehrfurchtgebietenden Alter. Die Anfänge des BKR liegen nicht erst im Hochmittelalter, sondern in der christlichen Antike! Was die beiden bisher als Erstlingszeugen betrachteten Handschriften von Wolfenbüttel und Metten bringen, sind nur späte Erweiterungen und Illustrationen der altchristlichen Idee von der schützenden Kraft des Kreuzsplitters. In der Geschichte des BKR stellen sie keineswegs die Ursprünge dar.

Man könnte fragen, warum sich das antike, allgemein gebräuchliche Abwehrkreuz gerade mit der Person des Patriarchen des abendländischen Mönchtums — besser gesagt dem Benediktinertum — verbunden hat. Die Antwort mag schon aus allgemeinen Gründen nicht schwer fallen. Das benediktinische Mönchtum ist die einzige abendländische kirchliche, gesellschaftliche Institution, die in die christliche Frühzeit hinabreicht. Von Anfang an aber war bei den abend- wie morgenländischen Mönchen ein ausgeprägter Kreuzeskult im Schwange. Man erinnere sich nur an den heute grotesk anmutenden Kreuz- und Kreuzzeichenkult der Kolumbaner, an die Kreuzesverehrung in den Dialogen Gregors d. Gr., an die Stellung des Kreuzes in den frühma. Kloster- und Kulturanlagen (Kreuzberge, Kreuzkirchen, Kreuzgärten), an die Kreuzeshymnen und Kreuzestraktate karolingischer und späterer Benediktiner, an die zahlreichen Kreuzpartikel alter Benediktinerklöster, und man versteht, warum das altchristliche Phylakterium gerade zum Benediktuskreuz sich spezifizierte.

Dabei wäre freilich noch zu untersuchen, ob das Abwehrkreuz, das wir uns wohl als Umhänge- oder Handkreuz vorzustellen haben, im alten Mönchtum nicht noch eine besondere rituelle Bedeutung hatte, etwa bei der Mönchsweihe oder der Aussendung von Mönchen. Bei den morgenländischen Mönchen spielt heute noch ein Handkreuz bei der Mönchsweihe eine Rolle<sup>16</sup>. Dölger bringt ein interessantes Beispiel aus dem vorbenediktinischen Gallien. Bischof Germanus von Auxerre nimmt der kleinen Genoveva das Gelübde der Keuschheit ab. Er hob dabei eine durch Gottes Fügung herbeigebrachte Kupfer-

<sup>14</sup> Über die heutige verfälschte Form s. eingangs.

<sup>15</sup> Vgl. die Beispiele ebd. Es sei erinnert, daß auch das Kreuz im Irmingardgrab die geschweiften Schenkel hat, wie auch das antike Phylakterium.

<sup>16</sup> Vgl. Dölger Fr. J., Das Kreuz bei der Mönchsweihe (Antike und Christentum 5, 1936, S. 291).

münze, die ein „signum crucis“ hatte, vom Boden auf, schenkte sie Genoveva mit einem Hinweis auf die Ehrwürdigkeit des Geschenkes und riet ihr, die Münze durchlocht umzuhängen, dagegen fürderhin weder Gold noch Silber noch Perlen- schmuck am Hals zu dulden<sup>17</sup>. Wir sehen, wie selbst der Kult einer Kreuzmedaille keineswegs so mittelalterlich ist, wie man zunächst vermuten möchte.

Es wäre dankenswert, den Kreuzkult im altchristlichen und im benediktinischen Mönchtum genauer zu untersuchen. Wenn auch die heilige Regel keinen besonderen Kreuzeskult erwähnt — es kann kein Zweifel bestehen, daß auch das Benediktinertum viel von dem stark verbreiteten Kreuzkult der alten Väter übernahm. Man höre nur Gregor den Großen!

---

<sup>17</sup> MGSS rer. Merov. III, 217.

# Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt.

Untersuchung über die altmonastische Bußpraxis und ihr  
Verhältnis zur altkirchlichen Bußdisziplin.

Von Reginhard Spilker OSB, Siegburg (Rhld.).

Übersicht: Einleitung.

## A.

Die *paenitentia canonica* in der kirchlichen und monastischen  
Praxis.

### I. Das Sündenbekenntnis.

1. Die hauptsächlichsten Regelerklärer und ihre Ansichten. —
2. Interpretation der hl. Regel. — 3. Die Quellen der hl. Regel.  
a) Die Bußpraxis des hl. Pachomius. — b) Die Bußpraxis des hl.  
Basilius. — c) Die Bußpraxis Cassians. — d) Zeugnisse der Zeit-  
genossen des hl. Benedikt. — e) Der Einfluß der Quellen auf die  
hl. Regel.

### II. Die Exkommunikation.

1. Das Wesen der kirchlichen Exkommunikation und die Straf-  
bestimmungen der hl. Regel. — 2. Die hauptsächlichsten Regel-  
erklärer und ihre Ansichten. — 3. Die Ansicht des hl. Benedikt.

### III. Die persönlichen Bußübungen des Sünders.

## B.

Die *paenitentia cotidiana* in der kirchlichen und monastischen  
Praxis.

Endergebnis.

## Einleitung.

Folgende Ausführungen bilden den zweiten Teil einer beim  
*Pontificium Institutum Academicum S. Anselmi de Urbe* vorge-  
legten theologischen Doktordissertation, die betitelt war:  
*S. Benedicti Regula et confessio peccatorum*. Der erste Teil dieser  
Arbeit behandelte die Frage, ob zur Zeit des hl. Benedikt eine  
kirchlich geleitete Privatbuße oder geheime Kirchenbuße, d. h.  
eine sakramentale Bußpraxis in foro *mere interno* neben der  
kanonischen Exkommunikationsbuße schon bekannt und in  
Übung war. Diese Frage wurde in drei Kapiteln zu lösen ver-  
sucht.

Das erste Kapitel gab eine gedrängte Übersicht über die  
Entwicklung der kirchlichen Bußpraxis bis zur Zeit des hl.

Augustinus. In diesem Zeitabschnitt finden wir neben der öffentlichen, nur einmaligen Exkommunikationsbuße keine andere kirchliche Bußpraxis, sondern nur die sogenannte *paenitentia cotidiana*, die ohne Mitwirkung der kirchlichen Schlüsselgewalt von dem Sünder privatim durch Gebet, Fasten, Almosen und ähnliche gute Werke geleistet wird, und die die „*peccata levia*“, „*cotidiana*“, „*minuta*“ tilgt.

Das zweite Kapitel behandelte ausführlicher die Bußpraxis des hl. Augustinus. Gestützt auf die Untersuchungen von Boudinhon<sup>1</sup> und besonders auf die Resultate der Kontroverse Adam-Poschmann<sup>2</sup> dürfte es wohl heute als gesichert feststehen, daß es zur Zeit des hl. Augustinus „eine Privatbuße im Sinne einer zweiten, auf gleiche Linie gestellten festgeordneten Form der sakramentalen Sündenvergebung“ nicht gab<sup>3</sup>. Weil der hl. Augustinus von überragender Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Theologie und Kirchenpraxis ist und auch auf die Regel des hl. Benedikt einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt hat<sup>4</sup>, dürfen wir vermuten, daß auch dem hl. Benedikt eine sakramentale Sündenvergebung in *foro mere interno*, wie sie heute üblich ist, noch unbekannt war. Diese Vermutung wird fast zur Gewißheit, wenn wir die weitere Entwicklung der kirchlichen Bußpraxis vom hl. Augustinus bis zur Zeit des hl. Benedikt verfolgen, wie es im dritten Kapitel unserer Arbeit geschah. Als Hauptzeugen dieser Periode kommen in Frage: Papst Innozenz I. (401—417), Leo d. Große (440—461) und Cäsarius von Arles (um 470—543). Bei Innozenz I. wollen Tixeront und d'Ales<sup>5</sup> wenigstens Spuren der geheimen Kirchenbuße feststellen; Batiffol bemüht sich, ihre Existenz

<sup>1</sup> Sur l'histoire de la pénitence (Revue d'histoire et de littérature religieuses. Paris 1897, 306—344; 496—524).

<sup>2</sup> Adam Karl, Die kirchliche Sündenvergebung nach dem hl. Augustin. Paderborn 1917. — Die geheime Kirchenbuße nach dem hl. Augustin. Kempten 1921. — Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums (Theologische Quartalschrift. Tübingen 1929, 1—66).

Poschmann B., Hat Augustin die Privatbuße eingeführt? Braunsberg 1920. — Die kirchliche Vermittlung der Sündenvergebung nach Augustin (Zeitschrift f. kath. Theologie 1921, 208—228; 405—432; 497—526). — Kirchenbuße und *correctio secreta* bei Augustin. Braunsberg 1923. — Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums. München 1928. — Das christliche Altertum und die kirchliche Privatbuße (Zeitschrift f. kath. Theol. 1930, 214—252).

<sup>3</sup> Jungmann Josef, Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Innsbruck 1932, 297.

<sup>4</sup> Butler C., S. Benedicti Regula monasteriorum. Editio tertia. Friburgi 1935. Index Scriptorum S. 187.

Lambot C., L'influence de St. Augustin sur la Règle de St. Benoît (Revue lit. et mon. Maredsous 1929, 320—330).

<sup>5</sup> Tixeront J., L'évolution de la discipline pénitentielle du Ve au VIIIe siècle dans l'église latine (L'Université catholique. Lyon 1912, 120 bis 140). — d'Alès A., L'édit de Calliste, Paris 1914, 442.

bei Leo d. Gr. darzutun<sup>6</sup>; Cäsarius von Arles wird wiederum besonders von Tixeront als Zeuge für die geheime Kirchenbuße angeführt<sup>7</sup>. Auch Lejay scheint die geheime Kirchenbuße bei Cäsarius anzunehmen<sup>8</sup>. Die gegenteilige Ansicht von der Nichtexistenz der geheimen Kirchenbuße verteidigen mit Gründen, die meiner Ansicht nach durchschlagend sind, Boudinhon<sup>9</sup>, André Lagarde<sup>10</sup> und besonders Poschmann in seinem Buch: Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums<sup>11</sup>.

Als gesichertes Ergebnis der im ersten Teil unserer Dissertation niedergelegten Feststellungen dürfen wir daher zusammenfassen, was Malnory bereits 1894 geschrieben hat:

„Cum Patrum, qui sex prioribus saeculis de poenitentia scripserunt dixeruntque vel decreverunt, constans sit ratio, ut semper discrimen ab eis fiat peccatorum, quae confessionem cum publica poenitentia poscant eorumque, ad quae hae privatae et quodammodo liberae satisfactiones sufficiunt, numquam alterius ritus secretioris expressa mentione facta, parum commode quis infitiaretur solum illum publicum per idem tempus praescriptum ac vulgo usitatum fuisse<sup>12</sup>.“

Das vom hl. Benedikt in seiner Mönchsregel mehrmals geforderte Bekenntnis der Sünden und bösen Gedanken vor dem Abt oder den seniores spiritalis ist also nicht als sakramentale Beichte zu werten, es sei denn, der hl. Benedikt selber habe die kirchlich geleitete sakramentale Privatbuße eingeführt. Diese Annahme ist aber vollständig unbegründet. Wenn nämlich der hl. Benedikt eine solch umwälzende Neueinrichtung geschaffen hätte, müßte dies im Regeltext klar zum Ausdruck kommen, was aber keineswegs der Fall ist.

<sup>6</sup>) Batiffol P., *Les origines de la pénitence (Etude d'histoire et de théologie positive.* 5. ed. Paris 1907, 183ff.).

<sup>7</sup> a. a. O. S. 136ff.

<sup>8</sup> Dictionnaire de la Théologie catholique. II, 2182 unter dem Stichwort: Césaire d'Arles. Lejay spricht zwar nur von der „pénitence secrète“; aber diese geheime Buße muß aus dem Zusammenhang der Ausführungen Lejays als geheime Kirchenbuße aufgefaßt werden und nicht als eine rein persönliche Privatbuße im Sinne der poenitentia cotidiana.

<sup>9</sup> a. a. O.

<sup>10</sup> *La pénitence dans les églises d'Italie au cours des IVe et Ve siècles (Revue d'histoire des religions.* Paris 1925, 108—147).

<sup>11</sup> München 1928, 204ff.

<sup>12</sup> *Quid Luxovienses monachi discipuli S. Columbani ad regulam monasteriorum atque ad communem Ecclesiae profectum contulerint.* Parisii 1894, 62—63. Dieselbe Ansicht vertritt Terence Laughlin, *Le très ancien droit monastique de l'occident (Archives de la France monastique.* Vol. XXVIII. Ligugé-Paris 1935, 116): „La nécessité d'avoir des moines dans les ordres sacrés à l'intérieur de la congregation n'existe pas dans les premiers siècles du monachisme. La confession telle que nous la connaissons n'est pas pratiquée. La confession dont parle saint Benoît n'est pas faite en vue de recevoir un sacrement, mais c'est une pratique pieuse n'exigeant pas le caractère sacerdotal d'un ministre.“

Nun aber erhebt sich die Frage: Weshalb fordert der hl. Benedikt ein Sündenbekenntnis? Welche Eigenschaften müssen der Abt, der „*pater spiritalis*“, wie Benedikt ihn nennt<sup>13</sup>, und die *seniores spiritales* besitzen? Weshalb werden sie „*spiritales*“ genannt? Sind sie Priester oder nicht? Auf diese Fragen eine Antwort zu geben, versucht der zweite Teil unserer Dissertation.

Auf besonderen Wunsch von maßgebender Seite wurde bei der deutschen Bearbeitung nicht nur die *confessio peccatorum*, sondern die ganze Bußpraxis der hl. Regel untersucht. Besonders soll dargelegt werden, ob und inwieweit die Bußpraxis der hl. Regel die damalige kirchliche Bußpraxis widerspiegelt.

### A. Die *paenitentia canonica* in der kirchlichen und monastischen Praxis.

Zur Zeit des hl. Benedikt bestanden in der Kirche zwei Bußarten: die *paenitentia canonica* und die *paenitentia cotidiana*. Es muß also untersucht werden, ob sich diese beiden Bußarten in der Regel des hl. Benedikt finden. Befassen wir uns zunächst mit der *paenitentia canonica*.

Wie die zahlreichen Untersuchungen, die wir über das Bußwesen der alten Kirche besitzen, ausführlich dartun, bestand die *paenitentia canonica* aus drei Hauptteilen: dem Sündenbekenntnis vor dem Bischof oder Priester, der Exkommunikation, d. h. der Verweisung in den *ordo paenitentium* mit späterer Rekonkiliation, und den persönlichen Bußübungen des Sünders, die teils öffentlich, teils *privatim* geschahen. Finden sich diese drei Elemente der *paenitentia canonica* auch in der hl. Regel? Zunächst soll das erste Element, das Sündenbekenntnis, untersucht werden.

#### I. Das Sündenbekenntnis.

Statt des Sündenbekenntnisses vor dem Bischof oder dem Priester verlangt der hl. Benedikt ein solches vor dem Abt oder den *seniores spiritales*. Er spricht in seiner Mönchsregel an drei verschiedenen Stellen vom Bekenntnis der Sünden und bösen Gedanken. Der erste Text findet sich im vierten Kapitel unter den Werkzeugen der guten Werke: „*Cogitationes malas cordi suo advenientes mox ad Christum allidere, et seniori spiritali patefacere*<sup>14</sup>.“ Von dem „Zerschmettern“ der bösen Gedanken an Christus spricht der hl. Benedikt schon im Prolog zur hl. Regel, ohne jedoch hier eine Eröffnung derselben zu fordern:

<sup>13</sup> Kap. 49, 22. Der Text der hl. Regel wird immer zitiert nach der Ausgabe von Butler. Freiburg 1935.

<sup>14</sup> Kap. 4, 58—60.

„Qui malignum diabolum aliqua suadentem sibi cum ipsa suasionem sua a conspectibus cordis sui respuens, deduxit ad nihilum, et parvulos cogitatus eius tenuit et adlisisit ad Christum<sup>15</sup>.“

Den zweiten Text bietet das siebente Kapitel der hl. Regel:

„Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa, per humilem confessionem abbatem non celaverit suum, hortans nos de hac re Scriptura dicens: Revela ad Dominum viam tuam et spera in eum. Et item dicit: Confitemini Domino, quoniam bonus, quoniam in saeculum misericordia eius. Et item Propheta: Delictum meum cognitum tibi feci, et iniustitias meas non operui. Dixi, pronuntiabo adversum me iniustitias meas Domino, et tu remisisti impietatem cordis mei<sup>16</sup>.“

Der dritte Text, und zwar der Haupttext, ist im Kapitel 46 enthalten. Der hl. Benedikt ermahnt zunächst seine Mönche, jedwede äußere Verschuldung, Verlust oder Beschädigung eines Arbeitsgerätes oder dergleichen sofort vor dem Abt und der Gemeinde der Brüder zu bekennen. Dann fährt er fort:

„Si animae vero peccati causa fuerit latens, tantum abbati, aut spiritalibus senioribus, patefaciat, qui sciat curare et sua et aliena vulnera, non detegere et publicare<sup>17</sup>.“

Unsere Aufgabe ist es, die Bedeutung der Begriffe: senior spiritalis, abbas — pater spiritalis festzustellen, um zu sehen, welche Aufgabe sie bezüglich der „animae peccati causa latens“ zu erfüllen haben.

### 1. Die hauptsächlichsten Regelerklärer und ihre Ansichten.

Die älteste Regelerklärung, die wir besitzen, ist die des Paulus Diaconus, höchstwahrscheinlich mit Paul Warnefrid identisch, der gegen Ende des 8. Jahrhunderts als Mönch zu Monte Cassino lebte<sup>1</sup>. In der Erklärung zum vierten Kapitel der hl. Regel sagt er:

„Aperte dixit: seniori spiritali, quia spiritalis omnia diiudicat et ipse a nemine diiudicatur... et ideo dixit: cogitationes seniori spiritali patefacere, quia non possunt cogitationes ab omnibus discerni nisi a spiritalibus, sive bona pro malis, aut mala pro bonis accipiantur<sup>2</sup>.“

Paulus betont also scharf das „spiritalis“. Nur die seniores spiritalis können die Gedanken beurteilen und unterscheiden, nicht aber die anderen seniores, weil nur der geistige Mensch

<sup>15</sup> Prolog 70—74. — <sup>16</sup> Kap. 7, 134—142. — <sup>17</sup> Kap. 46, 10—14.

<sup>1</sup> Vgl. Delatte, Commentaire sur la Règle de S. Benoît. Paris 1913. Introduction S. V.: „Le plus ancien commentaire que nous soit parvenu est probablement celui de Paul Diacre, identifié d'ordinaire, mais sans que la chose soit absolument démontrée avec Paul Warnefrid, l'historien des Lombards, moine du Cassin vers la fin du huitième siècle.“

<sup>2</sup> Paulus Diaconus, Commentarius in S. Regulam. Montecassino 1880, 110.

alles beurteilt, er selbst aber wird von niemand beurteilt<sup>3</sup>. Paulus fordert von dem spiritualis „fidem, qua tegat sibi confessa, spem, praemium aeternae felicitatis, caritatem fraternitatis et discretionem boni et mali, et melioris et optimi“<sup>4</sup>. Nähere Ausführungen über den senior spiritualis gibt Paulus nicht.

Die zweite Regelerklärung stammt aus der Feder des Abtes Smaragdus von St. Michel bei Verdun († ca. 830). Klar und deutlich gibt er in der Erklärung zu Kapitel 4 den Zweck des Bekenntnisses an:

„Quas cogitationes ideo spiritali patri patefacere iubet, ut ab illo salutis consilium, et a Domino velocissimum inveniatur peccati remedium“<sup>5</sup>.

Der senior spiritualis des vierten Kapitels scheint nach Smaragdus der Abt zu sein, weil er nämlich den terminus: spiritualis pater gebraucht. Auch in der Erklärung zu Kapitel 46 spricht er nur von der Beicht vor dem Abt:

„Hortamur autem, quod si ex maioribus culpis, quod ad animae maiorem pertinet damnationem, aliquam commiserit frater, secretius per puram confessionem suo manifestet abbati, ne, dum tempore hoc animi culpam detegere verecundat, cum reatu culpae faciem diaboli interius recondat“<sup>6</sup>.

Von der Notwendigkeit der Priesterwürde des Abtes oder von einer sakramentalen Absolution ist mit keinem Worte die Rede.

Stark von Paulus Diakonus abhängig ist der Kommentar des fränkischen Mönches Hildemar (um 850). Das Zerschmettern der bösen Gedanken an Christus besteht nach Hildemar darin, daß man sie aus Liebe zu Christus erstickt, d. h. sie im Hinblick auf Christus bereut, so wie die Juden durch den Blick auf die eherne Schlange geheilt wurden<sup>7</sup>. Dann fährt Hildemar fort:

„Et bene dixit: seniori spiritali patefacere, postquam dixit: cogitationes malas ad Christum allidere, nam quando in corde poenitet se mala cogitasse, tunc in cogitatione sua deliberat illas seniori spiritali patefacere. Apte dixit: seniori spiritali, quia spiritalis omnia diiudicat et ipse a nemine diiudicatur; in isto enim seniore, cui cogitationes debent manifestari, inquirenda est fides, qua tegat sibi confessa, nec non et spes praemii aeternae felicitatis, caritas fraternitatis et discretio boni et mali et boni et melioris et optimi. Et ideo dixit cogitationes seniori spiritali patefacere, quia cogitationes non possunt ab omnibus dignosci, ne bonae pro malis aut malae pro bonis recipiantur“<sup>8</sup>.

Hildemar benutzt also fast wörtlich die Ausführungen des

<sup>3</sup> I. Kor. 2, 15. Vgl. Origines: *Περὶ ἀρχῶν* I, 8 n. 4. Migne P. G. 11, 180. Griech. christl. Schriftsteller, h. v. d. Preuß. Akad. der Wissenschaften (GCHSCH) Bd. V, 102, 3—10.

<sup>4</sup> a. a. O.

<sup>5</sup> Smaragdus, *Expositio in Regulam B. Benedicti* (P. L. 102, 781).

<sup>6</sup> a. a. O. P. L. 102, 883.

<sup>7</sup> Hildemar, *Expositio Regulae*, Ratisbonae 1880, 170—171.

<sup>8</sup> ebenda.

Paulus Diaconus. Darum bietet seine Erklärung keine neuen Erkenntnisse.

Aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind uns keine Regelkommentare erhalten.

Im 12. Jahrhundert schrieb die hl. Hildegard von Bingen einen Teilkommentar zur hl. Regel. Zu unserer Frage bemerkt sie:

„Sed quod dicit, si animae vero peccati causa fuerit latens, id est, si frater in aliquibus causis latenter excessit, vel si peccatum aliquod occulte permisit, tantum abbati aut senioribus spiritalibus patefaciat, cingulum peccati confitendo, et sic indulgentiam consequatur<sup>9</sup>.“

Die hl. Hildegard fordert nur das Bekenntnis der Sünde vor dem Abt oder den seniores spiritalis, von einer Absolution spricht sie nicht, wie ja überhaupt zu ihrer Zeit das opus operantis des Sünders überstark betont wird und das opus operatum des absolvierenden Priesters stark in den Hintergrund tritt.

Im 13. Jahrhundert bietet besonderes Interesse der Kommentar des Bernhard von Monte Cassino (Abt von Cassino 1263 bis 1282). Das vierte Kapitel erklärt er folgendermaßen:

„Et est notandum, quod non dixit simpliciter seniori, sed addidit spiritali. Spiritualis enim omnia iudicat, nam qui spirituales sunt, ea, quae sunt spiritus sentiunt, et ideo spiritali est patefacienda cogitatio, ut ipse informet ignorantem sano consilio et purget, quem viderit aliquo modo infectum cum poenitentiae iniunctione et sua devota oratione; super omnia tamen praelato ad hoc statuto est ista facienda cogitationum detectio et ille proprie spiritalis senior appellatur, et quamvis nonnulli sint in congregatione abbate sanctiores, sunt tamen spiritali potestate et iurisdictione inferiores<sup>10</sup>.“

Wie aus diesem Text hervorgeht, ist nach der Auffassung Bernhards jemand „spiritalis“ in erster Linie dadurch, daß er geistliche Gewalt und Jurisdiktion besitzt und in zweiter Linie durch seine persönliche Heiligkeit. Ob diese rein juristische Erklärung des senior spiritalis der Auffassung des hl. Benedikt und des alten Mönchtums gerecht wird, erscheint schon auf den ersten Blick zweifelhaft. Bemerkenswert ist noch, daß auch Bernhard nur die iniunctio poenitentiae und die oratio als Heilmittel für die Sünde kennt, nicht aber die absolutio.

Aus dem 14. Jahrhundert ist der Kommentar des Petrus Boherius zu nennen<sup>11</sup>. Der senior spiritalis des vierten Kapitels ist nach ihm der Abt<sup>12</sup>. In der Erklärung zu Kapitel 7 gibt er längere Ausführungen über die Nützlichkeit der Beicht, ohne aber die Frage zu berühren, ob es sich um eine confessio sacramentalis handelt oder nicht<sup>13</sup>. Die Aufgabe der seniores

<sup>9</sup> S. Hildegardis, Regulae S. Benedicti explanatio (P. L. 197, 1060).

<sup>10</sup> Bernardus Casinensis, Explanatio in Regulam S. Benedicti, Monte Cassino 1894, 102.

<sup>11</sup> In Regulam S. Benedicti Commentarius, Sublaci 1908.

<sup>12</sup> a. a. O. S. 121: „Seniori spiritali i. e. abbati.“

<sup>13</sup> a. a. O. S. 278.

beschreibt er in der Erklärung zu Kapitel 46: „Omnia debent senioribus revelari atque ab eis vel remedia vulneribus nostris vel exemplar conversationis ac vitae fiducialiter sumi<sup>14</sup>.“ Als Erklärung zu den Worten des hl. Benedikt: *sciunt curare* usw. bringt Boherius wörtlich die Interrogatio 200 der von Rufinus ins Lateinische übertragenen Basiliusregeln. Der Zweck des Sündenbekenntnisses besteht demnach darin, durch Aufdeckung der Seelenwunden vor einem geschickten Seelenarzt von diesem die rechten Heilmittel zu erhalten<sup>15</sup>.

Kardinal Torquemada († 1468) erklärt das siebente Kapitel der hl. Regel im Sinne einer sakramentalen Beicht. Seine Auffassung ist beeinflusst von der Entwicklung, die die Bußfrage im 13. Jahrhundert genommen hatte: im Gegensatz zu der bisherigen Überbetonung des *opus operantis* tritt nunmehr das *opus operatum* mehr in den Vordergrund. Torquemada redet von der *confessio*, *quae fit* „Domino i. e. vicario eius ut *praelato tuo sacerdoti*“<sup>16</sup>. In der Erklärung des 46. Kapitels spricht er zwar nicht ausdrücklich von der sakramentalen Beicht, aber der Zusammenhang läßt erkennen, daß er eine solche im Auge hat. Seine Erklärung lautet:

„Si tale fuerit delictum commissum aut excessus, quod ad nullius alterius attinet damnum, sed ad seipsum solum pertinet, huiusmodi non palam, sed abbati tantum aut seni probatissimo tanquam vulnus sanandum aperendum est . . . Sed advertendum, quae duas hic S. Pater conditiones assignat, quas abbas et spirituales seniores sive patres habere debent, qui huiusmodi peccatorum confessionibus audiendis deputantur<sup>17</sup>.“

Er beruft sich auf den bekannten Text des Origenes: „*Proba prius medicum etc.*“<sup>18</sup> und auf Augustinus: „*Qui confiteri vult peccata, ut inveniatur gratiam, quaerat sacerdotem scientem ligare et solvere*“<sup>19</sup> und fordert darum vom Abt und den seniores spirituales die „*scientia curationis*“ und „*ut teneat, quae audierit in confessione, semper in secreto*“<sup>20</sup>.

Eine etwas eigenartige Erklärung des 46. Kapitels der hl. Regel gibt der Mönch Werner von Siegburg (15. Jahrhundert):

„Ergo si peccati ipsius animae causa est ipsum peccatum quod potest dici causa a casu quo homo in illud cadit vel si peccati animae causa haec est origo latens fuerit abbati tantum vel spiritualibus senioribus quo pro consuetudine exercitatos habent sensus ad discretionem boni et mali (Hebr.

<sup>14</sup> a. a. O. S. 560. — <sup>15</sup> a. a. O. S. 561.

<sup>16</sup> D. Joannis de Turre Cremata Expositio in Regulam S. Benedicti Abbatis, Coloniae Agrippinae 1575, 169.

<sup>17</sup> a. a. O. S. 232ff. — <sup>18</sup> In ps. 37 hom. 2, 6. P. G. 12, 1386.

<sup>19</sup> De vera et falsa paenitentia. Kap. 10, 25. P. L. 40, 1122. Diese Schrift stammt nicht vom hl. Augustin, sondern spiegelt die kirchl. Bußpraxis im 9. bis 11. Jahrhundert wieder. Verfasser unbekannt. Vgl. Vacant in Dict. de la Théol. cath. Tome I, 185 unter dem Stichwort: Absolution.

<sup>20</sup> a. a. O.

5, 14) patefaciat. Sed heu sunt multi nostrorum? (unsichere Lesung!) qui se carnaliter amant nec ullo modo volunt nobis cedere quibus summum studium est eos vincere adversum semetipsis dimicantes . . . igitur qui carnaliter se amantes morbos peccatorum suorum clare omnimodis satagunt fratri qui se spiritualiter amat si ut iam dictum est animae peccati causa fuerit latens abbati tantum . . .<sup>21</sup>“

Werner scheint diejenigen als „spirituales“ zu betrachten, die sich im Geiste lieben im Gegensatz zu denen, die sich im Fleische lieben; und diese spirituales haben durch Gewohnheit und Übung ihre Sinne geschult, Gutes und Böses zu unterscheiden.

Vom 17. Jahrhundert an finden wir streng wissenschaftliche Kommentare, während die bisher erschienenen mehr eine praktisch-asketische Tendenz vertreten. Im Jahre 1625 erschien zu Lyon der Kommentar des Antonius Perez<sup>22</sup>. Perez gibt zu Kapitel 4 der hl. Regel längere Ausführungen, in denen er den senior spiritualis als „organum ministrumque illius verbi“ bezeichnet, daß als zweischneidiges Schwert abschneidet, was an den Gedanken sündhaft und schlecht ist, als Hammer sie zertrümmert und als Medizin die durch die bösen Gedanken erkrankte Seele heilen kann<sup>23</sup>. Es folgen eine Reihe Lobeserhebungen auf das Alter, die der Hl. Schrift und verschiedenen Schriftstellern entnommen sind. Dann fährt er fort: „Praesertim cum tantarum rerum notitia, quam experimento ceperunt, prudentes illos ad optime consiliandum faciat et ideo cogitatio-num improbe contra nos insurgentium potiores chirurgi sunt<sup>24</sup>.“ Zum Schluß bemerkt er noch, daß im Sinne der Hl. Schrift nicht die lange Lebenszeit den senior ausmacht, sondern die Reife des Geistes und gediegener Lebenswandel. Deshalb können auch solche, die noch jung an Jahren sind, als seniores spiritales wirken. Perez scheint im senior spiritualis nicht den Priester, sondern den geschickten Seelenführer und Seelenarzt zu sehen. In der Erklärung des siebenten Kapitels wirft Perez die für uns interessante Frage auf, ob das in diesem Kapitel geforderte Sündenbekenntnis vor dem Abt als sakramentale Beichte aufzufassen sei oder nicht. Nach ihm sprechen gegen die sakramentale Beicht drei Gründe: 1. Die Beweisstellen aus dem Alten Testament, das die sakramentale Beicht nicht kannte. 2. Die hl. Regel sagt nirgends, daß der Abt Priester sein muß. 3. Der hl. Benedikt scheint das Sündenbekenntnis nur anzu-raten, während die sakramentale Beichte verpflichtend ist. Perez widerlegt diese drei Einwände kurz und kommt zu der

<sup>21</sup> Werner monachus Sigebergensis, Commentarius in Regulam S. Benedicti. Unveröffentlichter Kodex der Klosterbibliothek zu Siegburg.

<sup>22</sup> Perez, Antonius, Commentarius in Regulam SS. P. Benedicti, Lugduni 1625.

<sup>23</sup> a. a. O. S. 200. — <sup>24</sup> a. a. O. S. 201.

für die Geisteshaltung des 17. Jahrhunderts bemerkenswerten Schlußfolgerung: Weil beide Beichtarten, die sakramentale und die nichtsakramentale, gut und nützlich sind, sind beide in der hl. Regel gemeint, hauptsächlich aber die sakramentale Beicht, weil sie ein Heilmittel ist „ad Dei gloriam dignius et ad nostrum emolumentum congruentius“<sup>25</sup>. Im 46. Kapitel der hl. Regel ist nach Perez die Rede von wirklichen inneren Sünden, die der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden müssen. Er zieht daraus den Schluß, daß die Äbte nach dem Willen des hl. Benedikt Priester sein müssen, da sie sonst nicht sacramentaliter absolvieren können<sup>26</sup>. Er fügt noch folgende interessante Bemerkung hinzu: „Mos autem, qui apud nos longo saeculorum tempore increbuit, occurendi et accedendi diebus Dominicis ad aperiendas Praelatis nostris nostrae conscientiae causas, ex huius capite decreto ortum et initium accepisse a senioribus meis accepi, a quibus etiam audivi confessionem istam sacramentalmenem fuisse“<sup>27</sup>.

Nach Perez ist besonders Benedikt Haefthen zu nennen, in dessen Werk: *Disquisitionum monasticarum libri 12*<sup>28</sup> man den gediegenen Gelehrten erkennt. Den Begriff senior spiritualis untersucht er nicht, sondern beschäftigt sich mit der Frage, ob in der hl. Regel von der sakramentalen Beicht oder von der Gewissenseröffnung die Rede sei. Diese Frage bewegte also im 17. Jahrhundert die Gemüter sehr. Haefthen führt verschiedene Sentenzen an. Er selbst neigt zu der Ansicht, daß die betreffenden Regeltexpte nicht auf die sakramentale Beichte zu beschränken, sondern auch von der Gewissenseröffnung zu verstehen seien, die bei den alten Mönchen immer Sitte war<sup>29</sup>.

Die gegenteilige Ansicht vertritt Philipp François in seinen „*Considérations sur la règle de S. Benoît*“<sup>30</sup>. Zu Kapitel 4 gibt er folgende Erläuterung: „L’homme n’est pas suffisant pour y apporter (d. h. für die bösen Gedanken) de lui-même le remède qui est le plus convenable, mais il doit recourir à un autre, lequel étant point esbloui par ses propres passions, puisse voir et lui conseiller avec fidélité ce qui lui semble être plus

<sup>25</sup> a. a. O. S. 296—297.

<sup>26</sup> Ob der hl. Benedikt selbst Priester war, ist bis auf den heutigen Tag umstritten. Abgelehnt wird die Priesterwürde des hl. Benedikt z. B. von Mège: *Commentaire sur la règle de S. Benoît*. Paris 1687, 250; Suarez: *De relig. t. IV l. 16 c. 6 n. 41*; Calmet: *Comment. litteralis, hist.-moralis in regulam S. Benedicti*. Lincii 1750, 111ff.; Mittermüller: *S. Greg. M. Dial. lib. II Prolog S. IX—XI*. Verteidigt wird sie z. B. von Torquemada a. a. O. S. 23; Perez a. a. O. S. 595; Schmitt Edmund, *War der hl. Benedikt Priester?* Diese Zeitschrift 1901, 3—22; 1904, 42—62, neuerdings von Kardinal Schuster (*Appunti su la storia di S. Benedetto*).

<sup>27</sup> a. a. O. S. 519. — <sup>28</sup> Antverpiae 1644.

<sup>29</sup> *Lib. VI disquis. I a. a. O. S. 642—643*.

<sup>30</sup> Paris 1664.

profitable<sup>31</sup>.“ Nach François handelt es sich bloß um ein Ratgeben und keineswegs um eine sakramentale Beichte. Das ganze Kapitel 46 faßt François nur als eine Übung der Demut auf, auch das Bekenntnis der in der Seele verborgenen Sünden: „Que le père charnel désire d'avancer ses enfants qu'il lui est possible, ainsi S. Benoît, vrai père spirituel de ses religieux, désire que ses religieux s'enrichissent de merites et de bonnes oeuvres<sup>32</sup>.“ Deshalb das verdemütigende Bekenntnis sowohl der äußeren Verstöße als auch der inneren Sünden.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrieb Josef Mège aus der Maurinerkongregation seinen „Commentaire sur la règle de S. Benoît“<sup>33</sup>. Seine Regelerklärung richtet sich gegen die von Abt Rancé von la Trappe geforderte streng buchstäbliche Auffassung der hl. Regel<sup>34</sup>. Der senior spiritalis des vierten Kapitels ist nach Mège der Abt: „Il me semble qu'on peut . . . dire que par le Père spirituel il faut entendre l'Abbé et en conclure par une conséquence assez iuste qu'il estoit ordinairement Prêtre<sup>35</sup>.“ Kurz nachher sagt er: „Il faut découvrir les fautes à son Supérieur ou directeur comme au père de son esprit et au protecteur se son âme<sup>36</sup>.“ In der Erklärung zu Kapitel 46 nennt er den senior ausdrücklich Priester, denn das Sündenbekenntnis ist abzulegen „seulement à l'Abbé ou à quelque Père spirituel c'est-à-dire au Prêtre“<sup>37</sup>. Trotz ihrer sonstigen Gegensätzlichkeit sind Mège und Rancé in der Auffassung über das Sündenbekenntnis einig. Die 40. Betrachtung der Méditations sur la règle de S. Benoît handelt über das siebente Kapitel der hl. Regel. Im ersten Teil dieser Betrachtung lobt Rancé die große Demut, die in dem Bekenntnis der Sünden liegt; im zweiten Teil prüft er den Nutzen eines solchen Bekenntnisses; im dritten Teil berichtet er über die eifrige Übung des Sündenbekenntnisses bei den alten Mönchsvätern und schließt die Betrachtung mit der Elevation à Dieu: „Donnez-moi, o mon Dieu, la force de surmonter cet orgueil qui m'empêche de confesser humblement mes iniquitez à vos ministres<sup>38</sup>.“ Rancé scheint also auch die sakramentale Beichte vor Augen zu haben.

Die bekannteste Regelerklärung des 17. Jahrhunderts ist die von Martène<sup>39</sup>. Im siebenten Kapitel der hl. Regel sieht Martène eine confessio, „quae consolationis aut directionis gratia fit“<sup>40</sup>. Als Grund für diese Erklärung führt Martène an,

<sup>31</sup> a. a. O. S. 119. <sup>32</sup> a. a. O. S. 298. — <sup>33</sup> Paris 1687.

<sup>34</sup> Devoirs de la vie monastique 1683 und La règle de S. Benoît expliquée selon son véritable esprit, Paris 1689. Leider war es mir nicht möglich, diese beiden Werke einzusehen. Mir stand nur zur Verfügung: Méditations sur la règle de S. Benoît, Bruxelles 1704.

<sup>35</sup> a. a. O. S. 130. — <sup>36</sup> a. a. O. S. 131. — <sup>37</sup> a. a. O. S. 576.

<sup>38</sup> a. a. O. S. 230ff. — <sup>39</sup> Paris 1690. P. L. 66, 219—932.

<sup>40</sup> P. L. 66, 389.

daß im siebenten Kapitel nur von einer Beichte vor dem Abt die Rede ist, der aber zur Zeit des hl. Benedikt und auch später gewöhnlich nicht Priester war und deshalb auch nicht absolvieren konnte. In dem *senior spiritalis* des vierten Kapitels sieht Martène den Obern eines jeden Klosters und verwirft ausdrücklich die Erklärung des Richard a S. Angelo, der ihn als Beichtpriester auffaßt<sup>41</sup>. In der Erklärung des 46. Kapitels aber sagt er: „Hunc S. Regulae locum de confessione sacramentali non male interpretantur S. Hildegardis, Bernardus Cassinensis, Nicolaus de Fractura, Richardus de S. Angelo, Petrus Boherius, Joannes de Turrecremata, Theobaldus Artaldus, Joannes Craesbeeck et Antonius Perezius; unde et S. Pater non solum abbati, sed etiam spiritali seniori (quo nomine veteres Graeci et recentiores Latini confessarios appellabant) eam fieri voluit, quia olim non omnes abbates erant sacerdotes nec proinde absolvere poterant; summamque in eis prudentiam summumque secretum requirit, quod proprie ad sacramentalem pertinet confessionem<sup>42</sup>.“ Die beste Erklärung des 18. Jahrhunderts ist der Kommentar von Augustinus Calmet aus der Kongregation von St. Vannes in Lothringen<sup>43</sup>. Er faßt den *senior spiritalis* auf als „prudentem et eruditum monachum, qui sapientibus suis consiliis nos corroboret, consoletur et erudiat“<sup>44</sup>.

Im vergangenen Jahrhundert erschienen: Erklärung der Regel des hl. Vaters Benedikt von P. Karl Brandes O.S.B.<sup>45</sup>, Abt Maurus Wolter: *Praecipua ordinis monastici elementa*<sup>46</sup> und Abt Benedikt Sauter: *Colloquien über die hl. Regel*<sup>47</sup>. Diese drei Werke sind in erster Linie unter aszetischem Gesichtspunkt geschrieben und behandeln daher unsere Frage nicht. 1901 erschien zu Paris ohne Namensnennung: *Explication ascétique et historique de la Règle de St. Benoît par un Bénédictin*. Der Verfasser war Albert l'Hullier. In Kapitel 46

<sup>41</sup> P. L. 66, 326.

<sup>42</sup> P. L. 66, 696. In der griech. Kirche war der Ausdruck: *πατήρ πνευματικός* der terminus technicus für die Beichtväter aus dem Mönchsstande. Deshalb faßt Martène den *senior spiritalis* als Beichtvater auf. Zu der Frage, ob der *senior spiritalis* der hl. Regel dasselbe besagt wie der *πατήρ πνευματικός* der Griechen, vgl. Tixeront, *Histoire des dogmes III* Paris 1922, 400, Anm. 2: „Les ‚spirituales seniores‘ dont il est ici question, n'étaient cependant l'équivalent des *πατέρες πνευματικοί* des grecs, c'est-à-dire des moines confesseurs.“ In der Ausgabe des Jahres 1912 III, 400, Anm. 1, hatte er das Gegenteil behauptet: „Les ‚spirituales seniores‘ dont est ici question, paraissent bien être les *πατέρες πνευματικοί* des grecs, c'est-à-dire des moines confesseurs.“

<sup>43</sup> Die zweibändige Regelausgabe (Parisiis 1732) war mir leider nicht zugänglich. Ich benutze die Linzer Ausgabe von 1750.

<sup>44</sup> a. a. O. S. 76. — <sup>45</sup> Einsiedeln 1863. — <sup>46</sup> Brugis 1880.

<sup>47</sup> Prag 1899.

der hl. Regel unterscheidet l'Hullier zwischen dem Priester und dem geistlichen Führer. Aufgabe des Priesters ist die Spendung der hl. Sakramente, Aufgabe des geistlichen Führers, die Seele zum fruchtbringenden Empfang der Sakramente vorzubereiten: „Les cas où l'un et l'autre se sont trouvés réunis dans le même homme sont des cas exceptionnels et rares dans la prime antiquité monastique<sup>48</sup>“. Der senior spiritalis ist also nicht der Priester; folglich ist Kapitel 46 nicht im Sinne einer sakramentalen Beichte zu verstehen. Nichtsdestoweniger nimmt l'Hullier eine regelmäßig stattfindende sakramentale Beichte an. Als Beweis führt er Kapitel 38,5, 38,24 und 63,10 der hl. Regel an, wo der hl. Benedikt vom Empfang der hl. Kommunion spricht. Aus diesen drei Texten zieht l'Hullier allzu vorschnell die Schlußfolgerung: „Il est vrai que cette mention implique une règle et une habitude de recourir à la sainte Eucharistie, et par conséquent au sacrement de pénitence<sup>49</sup>“. Wohl die beste Regelerklärung, die wir heute besitzen, ist der Kommentar aus der Feder des Abtes Delatte von Solesmes, der 1913 zu Paris erschien unter dem Titel: *Commentaire sur la Règle de St. Benoît*. Abt Butler urteilt über diesen Kommentar mit vollem Recht: „There is only one modern commentary on the Rule, that of Dom Delatte, abbot of Solesmes<sup>50</sup>“. Das 46. Kapitel der hl. Regel erklärt Delatte folgendermaßen: „C'est à l'Abbé ou aux sénieurs spirituels que le frère, dans une pensée filiale et dans un loyal désir d'amendement, doit révéler naïvement ce qui s'est passé . . . L'abbé, quelles soient d'ailleurs sa trempe et sa valeur personnelle, n'est-il pas pour les siens une sorte de sacrement? N'a-t-il pas un titre à connaître ce qui se passe dans sa maison et chez ses moines? Les sénieurs spirituels sont probablement, pour S. Benoît, tous ceux qui ont une part importante au gouvernement des âmes; à défaut de l'Abbé, c'est à ceux qu'on devra s'ouvrir. Ils sont hommes „spirituels“, renseignés sur les voies de Dieu, ayant triomphé du diable chez eux ou du moins réduit son pouvoir, l'expérience acquise leur permet d'être utiles aux autres, ils savent guérir et leurs propres blessures et celles d'autrui<sup>51</sup>“. Delatte weist sehr richtig auf die, wie wir später sehen werden, in der monastischen Tradition festverankerte Auffassung hin, daß der Mönch durch die Aszese und durch den Kampf gegen die bösen Geister zu einem homo spiritalis wird und so anderen wiederum ein pater spiritalis, ein Erzeuger und Förderer der vita spiritalis sein kann. Zusammen mit dem Abte haben diese seniores spiritaes die Aufgabe, Seelenführer zu sein. Ihnen sind die Sünden und bösen Gedanken zu

<sup>48</sup> a. a. O. tome II, 116—117. — <sup>49</sup> a. a. O.

<sup>50</sup> Butler C., *Benedictine monachism*, London 1919, 182.

<sup>51</sup> a. a. O. S. 342.

offenbaren, denn sie allein können die Sünden heilen und die rechten Ratschläge erteilen, eben weil sie durch Aszese und den erfolgreichen Kampf gegen den Teufel spirituales geworden sind. Als geistlicher Ratgeber wird der senior spiritalis in der von den Mönchen zu St. Michel von Farnborough herausgegebenen „La règle de S. Benoît“ bezeichnet<sup>52</sup>. Dort heißt es: „Si, au contraire, c'est dans l'âme que la cause du péché est cachée, qu'il la manifeste seulement à l'abbé ou aux anciens et conseillers spirituels, c'est-à-dire à quelqu'un qui sache guérir et ses propres blessures et celles des autres, non les découvrir et publier“<sup>53</sup>. Bernard Laure<sup>54</sup> hält die Sünden, von denen der hl. Benedikt im 46. Kapitel spricht, für Sünden, die der kirchlichen Schlüsselgewalt unterworfen sind, aber „à cette époque on comptait peu de religieux prêtres dans les monastères, à côté d'eux on trouvait en dehors de l'abbé, qui n'était pas toujours revêtu du sacerdoce, des anciens remarquables par leur vertu, ayant travaillé sérieusement à leur sanctification et à celle des autres, hommes remplis d'expérience, auxquels on allait d'autant plus volontiers ouvrir son âme qu'on les savait discrets et incapables de trahir la confiance donnée . . . on recevait d'eux les conseils et les remèdes nécessaires pour se corriger et progresser sûrement dans les voies de Dieu“<sup>55</sup>. Seniores spiritales sind demnach ältere tugendhafte Mönche, deren langjährige Erfahrung sie befähigt, anderen Führer und Ratgeber in geistlichen Dingen zu sein. Gorce setzt den senior spiritalis mit dem Novizenmeister gleich: „Le senior spiritalis joue une rôle de premier plan dans la vie bénédictine. C'est le confident, le directeur, celui qui a droit de regard sur le sanctuaire de l'âme où s'élabore la vie d'union à Dieu . . . Ces seniores étaient alors ce que sont aujourd'hui les maîtres des novices“<sup>56</sup>.

Als Charismatiker wird der senior spiritalis von keinem Kommentator aufgefaßt, auch nicht von Delatte, der zwar von der im Kampf gegen den Teufel erworbenen Erfahrung spricht, diese Erfahrung aber nicht ein von Gott geschenktes Charisma, eine Frucht des hl. Geistes nennt. Der einzige, der die Regel des hl. Benedikt charismatisch auffaßt, ist Grütz-macher, der aber den Mönchsstand als solchen ein Charisma nennt: „Klar und deutlich kommt zunächst in ihr (der Regel) die enthusiastische Wertung des Mönchsstandes zum Ausdruck, der auf einer besonderen göttlichen Berufung ruht: Gott ist es, der uns in die Zahl seiner Söhne aufzunehmen gewürdigt hat.

<sup>52</sup> Paris 1924. — <sup>53</sup> a. a. O. S. 89.

<sup>54</sup> Règle du patriarche St. Benoît, Chambéry 1925.

<sup>55</sup> a. a. O. S. 306.

<sup>56</sup> Gorce, Denys, La part des Vitae Patrum dans l'élaboration de la Règle bénédictine (Revue liturgique et monastique. Maredsous 1929, 356).

Wie einst von diesem Standort der ehelose Konfessorbischof Paphnutius in Nicäa den Zölibat der Geistlichen als die Aufbürdung eines schweren Joches bekämpfte, so ist der Mönchsstand für Benedikt ein besonderes Charisma<sup>57</sup>.“

Diese Übersicht über die hauptsächlichsten Kommentare zur hl. Regel zeigt, daß die Frage nach dem senior spiritualis durch alle Jahrhunderte hindurch die Regelerklärer beschäftigt und zu den verschiedensten Lösungen geführt hat. Während eine Reihe der älteren Erklärer den senior spiritualis als Priester auffassen — heute wird diese Ansicht wohl von niemand mehr vertreten —, drücken sich die neueren Erklärer ziemlich vorsichtig aus. Mehr oder weniger sehen sie alle in ihm den Seelenführer im Sinne unserer heutigen Spiritualität. Es dürfte deshalb nicht unangebracht sein, erneut diese Frage einer Untersuchung zu unterziehen und aus der monastischen Tradition heraus, in deren Strom der hl. Benedikt steht, eine Lösung zu suchen.

## 2. Interpretation der hl. Regel.

Um aus der hl. Regel selbst den Begriff senior spiritualis soweit als möglich herauszuschälen, ist eine Interpretation der in Betracht kommenden Regeltexte erforderlich. Wir nehmen zunächst den Haupttext in Kapitel 46<sup>1</sup>. Er beginnt mit den Worten: si vero. Das Wort „vero“ drückt den Gegensatz zum vorhergehenden aus, und dieses Entgegengesetzte ist „animae peccati causa latens“. In dem zweiten Teil des 46. Kapitels ist also ausschließlich von der in der Seele verborgenen Sünde die Rede und nicht von äußeren Verfehlungen, die im ersten Teil behandelt werden. Das Wort „causa“ kann in einem ganz allgemeinen Sinne genommen werden (chose, cosa), so daß animae peccati causa dasselbe wäre wie animae peccatum. Causa kann aber auch Krankheit bedeuten. So sagt z. B. Seneca: „remediis incipientem causam occupant“<sup>2</sup>. Wenn wir in unserem Text causa als Krankheit fassen, paßt es besser zu dem vom hl. Benedikt in diesem Zusammenhang gebrauchten Bild des Arztes (sciat curare vulnera), als wenn es in jenem allgemeinen Sinn gefaßt wird<sup>3</sup>. Diese verborgenen Sünden sind dem Abt oder den seniores spirituales<sup>4</sup> zu offenbaren, die vom hl. Benedikt auf die

<sup>57</sup> Grützmaker, Zur Charakteristik der Frömmigkeit der Benediktinerregel (Harnack-Ehrung, Leipzig 1921, 213).

<sup>1</sup> Der Text ist zitiert auf S. 67.

<sup>2</sup> Dial. 5, 10, 3 ed. Hermes (Teubner) 1917, 119. Vgl. *Thesaurus Linguae Latinae* III, 680—681, wo noch verschiedene andere Beispiele angeführt sind.

<sup>3</sup> Das Prinzip der Analogie zwischen der Aufdeckung einer Körperkrankheit und einer Seelenkrankheit ist in der ganzen monastischen Tradition bekannt. Besonders klar spricht es der hl. Basilius in der *Reg. brev.* 229 aus (P. G. 31, 1236: *Rufinus interrog.* 200 P. L. 103, 552).

<sup>4</sup> Spiritualis, nicht spiritualis, ist nach Linderbauer die beste Lesart, die auch Butler annimmt. Vgl. Linderbauer, S. *Benedicti regula monachorum*, Metten 1922, 194 nr. 29.

gleiche Stufe gestellt werden, was die Entgegennahme des Sündenbekenntnisses angeht. Abt und seniores spiritalis „sciat curare sua et aliena vulnera, non detegere et publicare“<sup>5</sup>. Dieser Text bietet rein grammatikalisch gesehen große Schwierigkeiten. Die besten Codices (Sangallensis 914, Casinensis 499) lesen: sciat. Deshalb nehmen Linderbauer und Butler diese Lesart an, obwohl die Einzahlform grammatikalisch falsch ist. Die zweitklassigen Codices (Vindobonensis, Monacensis 28118 und Monacensis 19408) haben die Mehrzahlform: sciant. Linderbauer hält die Worte: aut spiritalibus senioribus für einen vom hl. Benedikt selbst gemachten Zusatz von geringerer Bedeutung; das Prädikat richte sich nur nach dem Wort: abbati, und darum die Einzahlform. Die Mehrzahl: sciant ist nach ihm eine Korrektur, deren Grund auf der Hand liegt<sup>6</sup>. Diese Erklärung Linderbauers ist durchaus möglich, trotzdem befriedigt sie nicht ganz. Es steigt vielmehr leicht der Verdacht auf, es handle sich bei den Worten: aut spiritalibus senioribus um eine spätere Interpolation, so daß der Text des hl. Benedikt gelautet habe: tantum abbati patefaciat, qui sciat etc. Diese Vermutung hat etwas Bestechendes: erstens ist dann die Konstruktion richtig, zweitens paßt diese Lesart sehr gut in das ganze Kapitel 46 hinein, denn die äußeren Vergehen sind zu offenbaren „ante abbatem vel congregationem“, die verborgenen Sünden „tantum abbati“, drittens stimmt diese Lesart sehr gut mit dem Text aus Kapitel 4 überein, wo es heißt: seniiori spiritali patefacere, nicht senioribus spiritalibus. Dieser senior spiritalis wäre dann der Abt. Trotz dieser drei Gründe bleibt die Interpolationstheorie nur eine Vermutung, die in keiner Weise durch irgendeinen Regelkodex gestützt wird. Alle Codices ohne Ausnahme haben die Worte: aut spiritalibus senioribus, eine Verschiedenheit der Lesart besteht nur betreffs des sciat-sciant<sup>7</sup>. Darum müssen wir an dem Text, wie Butler ihn bringt, festhalten, trotz des grammatikalischen Fehlers, den er aufweist.

Vom Abt und den seniores spiritalis verlangt der hl. Benedikt: „Sciat curare sua et aliena vulnera, non detegere et publicare“, wie wir oben sahen. Sie sind also Ärzte, die die Krankheit der Seele heilen müssen. Diese Auffassung des hl. Benedikt

<sup>5</sup> Kap. 46, 12—14. — <sup>6</sup> a. a. O. S. 329.

<sup>7</sup> Als Argument für die Echtheit des aut spiritalibus senioribus können wir auch den ältesten Regelkommentar, den des Paulus Warnefrid, anführen (8. Jahrh.), dessen Regeltext aut spiritalibus senioribus las, denn Warnefrid behandelt in der Erklärung des siebenten Kapitels die Frage, warum in diesem Kapitel nur von einer Beicht vor dem Abt die Rede sei, während nach dem 46. Kapitel die Beicht vor dem Abt oder den seniores spiritalis geschehen kann (a. a. O. S. 172).

ist nicht neu, sondern in der kirchlichen und monastischen Tradition allbekannt. Zweimal begegnen wir ihn noch in der hl. Regel selbst, im 27. Kapitel, das von der ärztlichen Sorge des Abtes den Ausgeschlossenen gegenüber handelt, und im 28. Kapitel, wo dem Abt das Verhalten eines weisen Arztes als Vorbild vor Augen gestellt wird. Ebenso bei Cassian, der den hl. Paulus einen „*verus ac spiritalis medicus*“ nennt, der der Krankheit „*salutaribus praeceptorum suorum medicamentis praevenire festinat*“<sup>8</sup>. Dasselbe bei Hieronymus, sogar noch weiter ausgeführt als bei Benedikt:

„*Si quem serpens diabolus occulte momorderit et nullo conscio eum peccati veneno infecerit; si tacuerit, qui percussus est et non egerit poenitentiam, nec vulnus suum fratri et magistro voluerit confiteri, magister et frater, qui linguam habent ad curandum, facile ei prodesse non poterunt. Si enim erubescit aegrotus vulnus medico confiteri, quod ignorat, medicina non curat*“<sup>9</sup>.

Etwa ein halbes Jahrhundert früher spricht Basilius von dem Sündenbekenntnis vor denjenigen, die „zu deren Heilung die nötige Erfahrung besitzen . . .“, die sie wirklich heilen können gemäß des Schriftwortes: „Ihr, die Starken, tragt die Krankheiten der Schwachen, d. h. heilt sie durch eure Mühe und Sorgfalt“<sup>10</sup>. Der hl. Basilius spricht ausdrücklich von dem „*πατήρ και ιατρός . . . θεραπεύων τὸν ἴδιον υἱόν*“<sup>11</sup>. In der syrischen Kirche handelt Aphraates in seiner *Demonstratio septima: De poenitentibus* ausführlich darüber<sup>12</sup>. Origenes bringt des öfteren diesen Vergleich<sup>13</sup> und vor ihm schon Tertullian<sup>14</sup>.

Worin das „*curare vulnera*“ besteht, sagt der hl. Benedikt im 46. Kapitel nicht. Im 27. Kapitel aber erklärt er ausführlich, was der Abt als weiser Arzt zu tun hat. Zunächst soll er zu dem kranken Bruder schicken „*senpectas, id est, seniores sapientes fratres, qui quasi secrete consolentur fratrem fluctuantem et provocant ad humilitatis satisfactionem*“<sup>15</sup>. Dann empfiehlt er dem Abt Sorgfalt, Klugheit und Umsicht, und erinnert ihn an das Beispiel des guten Hirten. Im folgenden Kapitel werden verschiedene Heilmittel aufgezählt: lindernde Mittel, die Salben der Ermahnung, die Arznei der göttlichen Schriften, das Brenneisen der Ausschließung oder körperliche Züchtigung, das Gebet und schließlich das lostrennende und abschneidende Messer<sup>16</sup>.

<sup>8</sup> *Instituta* X, 7 (CSEL Vindob. 17 (I), 177).

<sup>9</sup> *Commentarius in Ecclesiasten* cap. 10. P. L. 23, 1152.

<sup>10</sup> *Reg. brev.* 229. P. G. 31, 1236; *Rufinus interrog.* 200. P. L. 103, 552.

<sup>11</sup> *Reg. brev.* 99. P. G. 31, 1152; *Rufinus interrog.* 23. P. L. 103, 509;

vgl. *reg. brev.* 158. P. G. 31, 1185; *Rufinus interrog.* 24. P. L. 103, 509.

<sup>12</sup> Nr. 2—4. Graffin: *Patrologia Syriaca* I, 1, 315—318.

<sup>13</sup> In ps. 37 hom. 2, 6. P. G. 12, 1386; in Jos. hom. 7, 6. GCHSCH VII, 334, 2—7; *Περὶ ἀρχῶν* II, 10, 6. GCHSCH V, 179, 11—21.

<sup>14</sup> *De poenitentia* cap. 10. P. L. 1, 1355.

<sup>15</sup> Kap. 27, 5—8. — <sup>16</sup> Kap. 28, 8ff.

Wenn auch in diesen beiden Kapiteln nicht von denen die Rede ist, die geheime Sünden beichten, sondern von der Art und Weise, die Ausgeschlossenen zu behandeln, dürfte es dennoch kaum zweifelhaft sein, daß die Fähigkeiten und Eigenschaften, die vom Abt als Arzt verlangt werden, in beiden Fällen die gleichen sind. Selbstverständlich ist im 46. Kapitel an all die Heilmittel, die irgendwie die Öffentlichkeit berühren, wie Ausschließung, körperliche Züchtigung, Entlassung aus der Gemeinschaft, nicht zu denken, weil ja der hl. Benedikt ausdrücklich das Aufdecken und Bekanntwerden verbietet und mit allen Mitteln verhindern will: „qui sciat curare . . . vulnera, non detegere et publicare“. Von den oben angeführten Heilmitteln kommen also nur in Frage: lindernde Mittel, die Salben der Ermahnung, die Arznei der göttlichen Schriften und das private Gebet des Abtes oder des betreffenden senior spiritalis.

Was der hl. Benedikt unter den *fomenta*, den lindernden Mitteln, versteht, ist aus dem Regeltext nicht klar ersichtlich. Lejay glaubt wegen des Parallelismus der einzelnen Glieder an den Ausfall eines Genitivs, der die nähere Erklärung enthielt<sup>17</sup>. Linderbauer lehnt diese Erklärung ab, weil kein Manuskript sie rechtfertigt; nach ihm liegt ein stilistischer Fehler vor<sup>18</sup>. Vielleicht ist *fomenta* als *genus* aufzufassen und das Folgende als nähere Erklärungen, so daß der Sinn wäre: Wenn er lindernde Mittel angewendet hat, d. h. die Salben der Ermahnung usw.<sup>19</sup>. Diese Unklarheit beeinträchtigt jedoch unsere Untersuchung nicht. Das zweite vom hl. Benedikt angegebene Heilmittel sind die Salben der Ermahnung. Ermahnungen und Zurechtweisungen fehlender Brüder spielten in der alten Kirche wegen des Herrengebotes (Mt. 18, 15ff.) immer eine große Rolle. Origenes legt den Pneumatikern ausdrücklich diese Verpflichtung auf<sup>20</sup>. Die Ermahnungen heilen die Sünden zwar nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem sie den fehlenden Bruder zur Reue und Besserung führen wollen. Das wichtigste Heilmittel ist das dritte, die Arznei der göttlichen Schriften. Schon der hl. Hieronymus spricht, wie wir oben sahen, von der „*lingua ad curandum*“. Die Seelenärzte sollen den Kranken durch ihre Worte trösten, aufrichten, stärken und heilen. Welche

<sup>17</sup> Lejay, Kritik zu Wölfflin: *Benedicti Regula Monachorum*, Lipsiae 1895 (*Revue critique d'Histoire et de littérature*. 1895, 337) „Le parallélisme des membres peut faire croire à la chute d'un genitif après *fomenta*“.

<sup>18</sup> a. a. O. S. 278—279.

<sup>19</sup> Kap. 28, 8ff. Das scheint auch die Ansicht Bihlmeyers zu sein, der folgendermaßen übersetzt: „Wenn er lindernde Mittel angewendet hat, die Salben der Ermahnung, die Arznei der göttlichen Schriften . . ., so greife er...“ *Bibl. d. Kirchenväter* Bd. 20, 53 (281).

<sup>20</sup> Vgl. Völker, *Das Vollkommenheitsideal des Origenes*, Tübingen 1931, 168—172.

Worte aber könnten diese Wirkung besser hervorbringen als die Worte der Hl. Schrift?<sup>21</sup> Ein schönes Beispiel dieser Art erzählen uns die *Vitae Patrum*:

„Dixit senex, quia aliquando quidam lapsus in gravi peccato, et compunctus ad poenitentiam, abiit indicare haec seni cuidam, et non dixit ei, quod fecerat, sed quasi interrogavit, dicens: Si alicui ascendat cogitatio talis, habet salutem? Ille vero, quia nesciebat discretionem, respondit ei: Perdidisti animam tuam.“

Der Bruder war völlig verzweifelt, er stand schon im Begriff, in die Welt zurückzukehren, da erinnerte er sich an den Abt Silvanus, der im Rufe stand, ein „magnus discretor“ zu sein. Er geht zu ihm und stellt wie vorhin seine Frage.

„Aperiens abbas Silvanus os suum, coepit de Scripturis dicere ei: Non omnino iudicium tantum est de cogitationibus quam de peccato. Audiens autem frater, et suscipiens virtutem dictorum in animo, sumpta spe, indicavit etiam ei actum suum. Audiens autem abbas Silvanus, quod egerat, tamquam bonus medicus posuit cataplasma animae eius de divinis Scripturis assumptum, dicendo esse poenitentiam his qui pro caritate revera convertantur ad Deum . . . Haec autem ideo retuli, ut sciamus, quale periculum est, quando aliquis sive cogitationis sive actuum aliquid peccati indicat his, qui discretionem nesciunt<sup>22</sup>.“

Das Mittel also, das Abt Silvanus als guter Arzt anwandte, war das Heilpflaster der Hl. Schrift. Der hl. Benedikt verlangt nun vom Abt: „Oportet ergo eum esse doctum lege divina, ut sciat et sit, unde proferat nova et vetera<sup>23</sup>.“ Auch fordert er vom Abt die discretio, die er „Mutter der Tugenden“ nennt<sup>24</sup>. Als Beispiel für diese discretio führt er den Patriarchen Jakob an:

„Sive secundum Deum sive secundum saeculum sit opera quam iniungit, discernat et temperet, cogitans discretionem sancti Jacob dicentis: Si greges meos plus in ambulando fecero laborare, morientur cuncti uno die<sup>25</sup>.“

Immer und überall, mag es sich um Weltliches oder Geistliches handeln, soll der Abt die kluge Unterscheidung üben, weil

<sup>21</sup> Über den einzigartigen Wert der Hl. Schrift, in der Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, mit seinen Geboten gleichsam wie mit Strahlen uns erleuchtet, vgl. Basilius, *Reg. brev.* 1. P. G. 31, 1080—1081; *Rufinus interrog.* 12. P. L. 103, 505.

<sup>22</sup> *Vitae Patrum* lib. V, 10, 85. P. L. 73, 928.

<sup>23</sup> Kap. 64, 23—25. Vgl. Basilius, *Reg. brev.* 235. P. G. 31, 1240. In der alten Kirche legte man auf das eifrige Studium der Hl. Schrift sehr großen Wert. So sagt z. B. Origines: „Nisi ergo cotidie venias ad puteos, nisi cotidie haurias aquas, non solum alios potare non poteris, sed ipse quoque sitim verbi Dei patieris.“ *In Genes. hom.* 10, 3. GCHSCH VI, 96, 15—17. Dasselbe sagt er, *In Genes. hom.* XI, 3 VI, 105, 20—22 in *Lev. hom.* VI, 1, VI, 359, 2—5 und anderswo.

<sup>24</sup> Kap. 64, 48.

<sup>25</sup> Ebenda 42—47. Der hl. Benedikt legt bei der discretio das Hauptgewicht auf das weise Maßhalten, die moderatio, während z. B. Cassian der discretio eine doppelte Aufgabe zuteilt: das weise Maßhalten (Col. I, 23, 3. CSEL 13 (II), 35, 24ff.; Col. II, 16, 2. Ebenda 59, 26—60,5) und die Unterscheidung der Geister (Col. I, 20, 1. ebd. 29, 16ff.; Col. II, 1, 4. ebd. 40, 1ff.). Diese letzte Gabe ist auch dem hl. Benedikt bekannt (Kap. 58, 3—4).

sie die Mutter der Tugenden ist; folglich muß er sie auch dann üben, wenn ein Bruder ihm seine Sünden und Gedanken offenbart. Das vierte in Kapitel 28 der hl. Regel angegebene Heilmittel ist das Gebet: „Adhibeat suam et omnium fratrum pro eo orationem<sup>26</sup>.“ Im Kapitel 46 kann natürlich nur vom privaten Gebet des Abtes oder des senior spiritalis die Rede sein. Das Gebet als Heilmittel gegen die Sünde war von den Apostelzeiten an in der Kirche bekannt und hochgeschätzt. Sagt doch schon der hl. Jakobus: „Bekennet einander eure Sünden und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet, denn viel vermag das anhaltende Gebet eines Gerechten<sup>27</sup>.“ Nach Origenes wendet das Gebet von den Sünden ab<sup>28</sup>, besiegt die Dämonen<sup>29</sup> und erstickt die Versuchungen<sup>30</sup>; durch das Gebet der Pneumatiker werden die Sünden nachgelassen: „Quorum intercessione fiat purificatio pro peccatis<sup>31</sup>.“

Der hl. Benedikt sagt nicht ausdrücklich, der Abt oder der senior spiritalis müßte mit dem Fehlenden und Büßenden mittrauern, mitleiden und für ihn Genugtuung leisten; doch dürfte diese Verpflichtung eines Seelenarztes dem hl. Benedikt kaum unbekannt gewesen sein<sup>32</sup>, da auch sie in der Tradition fest verankert ist. So fordert z. B. Origenes vom Seelenarzt, ut „sciat infirmari cum infirmante, flere cum flente, qui condolendo et compatiendo noverit disciplinam“<sup>33</sup>. „Qui meliores sunt (d. h. die Pneumatiker), inferiorum semper culpas et peccata suscipiunt<sup>34</sup>.“ Die *Constitutiones Apostolorum* verlangen ausdrücklich: Wie Christus unser aller Sünden getragen hat, „ὄτως καὶ ὑμᾶς τοῦ λαοῦ τὰς ἁμαρτίας ἐξειδιοποιεῖσθαι χροῖ“<sup>35</sup>. Pomerius (2. Hälfte des 5. Jahrhunderts) sagt von den Priestern:

„Ipsis enim proprie animarum curandarum sollicitudo commissa est: qui pondus populi sibi commissi utiliter sustinentes pro peccatis omnium

<sup>26</sup> Kap. 28, 13—14. — <sup>27</sup> Jak. 5, 16.

<sup>28</sup> *περὶ ἐδχῆς* 8, 2. GCHSCH II, 317, 20—22.

<sup>29</sup> Ebenda 12, 1. II, 324, 20—24; vgl. *in Lev. hom.* VI, 6. GCHSCH VI, 370, 2—4.

<sup>30</sup> Ebenda 13, 3. II, 327, 18—22.

<sup>31</sup> *In Num. hom.* XXIV, 1. GCHSCH VII, 226, 18; vgl. *περὶ ἐδχῆς* 13, 5. GCHSCH II, 329, 19ff.

<sup>32</sup> Vgl. Kap. 27, 21—27: „Et Pastoris boni pium imitetur exemplum... cuius infirmitati in tantum compassus est, ut eam in sacris humeris suis dignaretur inponere, et sic reportare ad gregem.“ In diesem Text dürfen wir vielleicht eine Andeutung dieser Aufgabe des Seelenarztes finden.

<sup>33</sup> *In ps. 37 hom.* 2, 6. P. G. 12, 1386.

<sup>34</sup> *In Num. hom.* 10, 1. GCHSCH VII, 68, 4.

<sup>35</sup> *Const. Apost.* 2, 25, 15. ed. Funk, Paderborn 1905 I, 97; vgl. Origenes, *In Num. hom.* X, 2. GCHSCH VII, 71, 16—20: „Et quidem quod Dominus noster Jesus Christus venerit, ut tolleretur peccatum mundi, et morte sua peccata nostra deleverit, nullus, qui Christo credit, ignorat. Quomodo autem et filii eius auferant peccata sanctorum, id est apostoli et martyres, si potuerimus, ex scripturis divinis probare temptabimus.“

velut pro suis infatigabiliter supplicant Deo ac velut quidam Aaron incensum contriti cordis et humiliati spiritus offerentes, quo placatur Deus, avertunt iram futurae animadversionis a populo<sup>36</sup>.“

So ist es sehr wahrscheinlich, daß auch der hl. Benedikt an diese Verpflichtung denjenigen Brüdern gegenüber, die dem senior spiritalis ihre Sünden offenbaren, gedacht hat.

Bisher war von den Eigenschaften und Verpflichtungen des Abtes als Seelenarzt die Rede. Von den Eigenschaften und Verpflichtungen der seniores spiritalis spricht der hl. Benedikt nicht, aber aus der gleichen Aufgabe, die beide zu erfüllen haben, geht hervor, daß auch die seniores spiritalis die Eigenschaften eines sapiens medicus besitzen müssen wie der Abt, besonders die Kenntnis der hl. Schrift und die discretio. Einen Text, in dem diese beiden Eigenschaften: spiritalis und discretus nebeneinander erscheinen, haben wir in der *Historia Lausiaca* des Palladius<sup>37</sup>: „Τούτω ψήφους ἐδίδον ὁ μακάριος Ἐδάγριος, ἀνὴρ πνευματοφόρος καὶ διακριτικός.“<sup>38</sup> Die Zusammenstellung: medicus — spiritalis finden wir bei Cassian<sup>39</sup>. Die Begriffe medicus, spiritalis, discretus waren also in der Mönchsliteratur bekannt und gebräuchlich. Deshalb sind wohl die seniores spiritalis in der hl. Regel als kluge, maßvolle, in der hl. Schrift wohlbewanderte Seelenärzte aufzufassen. Einen genaueren, schärfer umschriebenen Begriff der seniores spiritalis können wir aus der hl. Regel selbst nur schwer gewinnen, da der hl. Benedikt diesen Ausdruck außer im 46. Kapitel nur noch im vierten Kapitel gebraucht, wo er vorschreibt, daß die bösen Gedanken dem senior spiritalis zu offenbaren seien<sup>40</sup>; von den Eigenschaften dieses senior spiritalis wird dort nichts gesagt. Elfmal aber ist in der hl. Regel von seniores die Rede. Im dritten Kapitel erscheinen diese seniores als Ratgeber des Abtes in weniger wichtigen Angelegenheiten<sup>41</sup>. Im vierten Kapitel werden sie genannt im Gegensatz zu den Jüngeren<sup>42</sup>, ebenso im Kapitel 22<sup>43</sup>. Im 23. Kapitel hören wir, daß es zu den Aufgaben der seniores gehört, Anordnungen zu treffen, Widerspenstige, Hartnäckige, Ungehorsame, Stolze und Murrende das erste und zweite Mal im geheimen zu ermahnen<sup>44</sup>. Während der Stunden,

<sup>36</sup> *De vita contempl.* lib. II cap. 2, 1. P. L. 59, 444.

<sup>37</sup> Die von Butler in seinem Buch: *The Lausiaca History of Palladius I*, Cambridge 1898, bewiesene Autorschaft des Palladius wurde wiederum in Zweifel gezogen von Richard Reitzenstein, *Historia Monachorum et Historia Lausiaca*, Göttingen 1916, 4—11. Butler legte seine Ansicht aufs neue dar und bewies sie in dem Artikel Palladiana (*The Journal of Theological Studies*, Oxford 1921, 21—35; 138—155; 222—238).

<sup>38</sup> Kap. 11. ed. Butler. Cambridge 1904, 34, 10—11; vgl. Kap. 17 S. 4 3 15—16: „καὶ τσαύτης ἡξιώθη διακρισεως ὡς λέγεσθαι αὐτὸν παιδαριόγεροντα.“

<sup>39</sup> *Instit.* X, 7. CSEL 17 (I), 177.

<sup>40</sup> Kap. 4, 59. — <sup>41</sup> Kap. 3, 28. — <sup>42</sup> Kap. 4, 86—87.

<sup>43</sup> Kap. 22, 16—17. — <sup>44</sup> Kap. 23, 5—7.

in denen die Brüder mit Lesen beschäftigt sind, sollen ein oder zwei der seniores im Kloster umhergehen und nachschauen, ob niemand müßig ist oder schwätzt<sup>45</sup>. Im 56. Kapitel trifft der hl. Benedikt die Anordnung, der Abt müsse immer einen oder zwei der seniores beim Tisch der Brüder lassen „propter disciplinam“<sup>46</sup>. Einer von den seniores, „qui aptus sit ad lucrandas animas“<sup>47</sup>, soll als Novizenmeister aufgestellt werden. Im 63. Kapitel ist die Rede von der Ehrerbietung, die der Jüngere seinem senior schuldig ist. Aus den Ausdrücken: senior suos, priores suos, minores suos dürfen wir vielleicht den Schluß ziehen, daß von den Jüngeren jeder seinen bestimmten senior hatte, und daß diese seniores dieselben sind wie die decani, von denen das 21. Kapitel der hl. Regel handelt. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung im 22. Kapitel, wo gesagt wird: „Si potest fieri, omnes in uno loco dormiant: sin autem multitudo non sinit, deni aut vicini cum senioribus, qui super eos solliciti sint, pausent“<sup>48</sup>. Hier kann es kaum zweifelhaft sein, daß seniores und decani dieselben sind, weil der hl. Benedikt ausdrücklich von der Zehnzahl spricht. Im 65. Kapitel heißt es: „Si potest fieri per decanos ordinetur, ut ante disposuimus, omnis utilitas monasterii“<sup>49</sup>. Was hier als Aufgabe der Dekane erscheint, wird in Kapitel 3 und 23 als Aufgabe der seniores bezeichnet. Deshalb werden wir kaum irregehen, wenn wir die seniores mit den decani gleichsetzen, von denen der hl. Benedikt ebenso wie vom Abt „vitae meritum et sapientiae doctrinam“ verlangt<sup>50</sup>.

Was läßt sich aus dieser Untersuchung über die Aufgaben und Eigenschaften der seniores und decani für den Begriff senior spiritualis feststellen? Beachtenswert ist, daß der hl. Benedikt, wenn er von den seniores spricht, gewöhnlich nur Obliegenheiten des äußeren Lebens, z. B. Wachsamkeit über die Klosterzucht usw. im Auge hat. Nur zweimal berührt der Aufgabenkreis der seniores das innere Leben: im 58. Kapitel, wo vom Novizenmeister die Rede ist, der geeignet sein muß, Seelen zu gewinnen, und im 27. Kapitel. Daß in diesem Kapitel nicht nur von äußeren Verstößen gegen die Ordenszucht, sondern auch von wirklichen inneren Sünden die Rede ist, geht aus den Ausdrücken hervor, deren sich der hl. Benedikt bedient: „delinquentes fratres“, „ne aliquam de ovibus sibi creditis perdat“, „infirmarum curam animarum“, der Vergleich mit dem einen verlorenen Schaf der Parabel. Zu diesen Brüdern muß der Abt Sympakten schicken. Dieser Ausdruck wird vom hl. Benedikt ganz genau erklärt: „id est, seniores sapientes fratres, qui quasi secrete consolentur fratrem fluctuantem, et provocent

<sup>45</sup> Kap. 48, 40—44. — <sup>46</sup> Kap. 56, 4—6. — <sup>47</sup> Kap. 58, 12—13.

<sup>48</sup> Kap. 22, 3—7. — <sup>49</sup> Kap. 65, 27—29.

<sup>50</sup> Kap. 21, 8—9; Kap. 64, 6.

ad humilitatis satisfactionem, et consolentur eum, ne abundantiori tristitia absorbeat<sup>51</sup>.“ Das Wort „consolari“ bedeutet hier zunächst Trost bringen, damit die Traurigkeit nicht überhand nehme; vielleicht ist noch eine andere Bedeutung mit-enthalten, die sich in der hl. Schrift und in der kirchlichen Literatur findet: helfen, unterstützen<sup>52</sup>. Sodann ist consolari vielfach gleichbedeutend mit zusprechen, ermahnen<sup>53</sup>. Deshalb sollen die Sympakten, wenn sie den hin- und herschwankenden Bruder „trösten“, auch „die Salben der Ermahnung“ anwenden, was übrigens der hl. Benedikt noch ausdrücklich von ihnen fordert: „provocent ad humilitatis satisfactionem“. Die Sympakten gehören also zu den seniores, und müssen wie die decani „sapientes“ sein. Auch dieser Text bestätigt, daß seniores und decani gleichzusetzen sind. Die Eigenschaft der „sapientia“ wird auch vom Cellerar<sup>54</sup>, Pförtner<sup>55</sup> und im allgemeinen von allen gefordert, die das Haus Gottes verwalten<sup>56</sup>. Wie diese sapientia zu verstehen ist, werden wir später untersuchen.

Abgesehen also von diesen beiden Fällen weist der hl. Benedikt den seniores keine das innere Leben des Mönches betreffenden Aufgaben zu. Wenn der hl. Benedikt aber von den seniores spiritales spricht, hat er einzig und allein das innere Leben seiner Mönche vor Augen, denn ihnen müssen die Brüder die verborgenen Gedanken und Sünden offenbaren. Das Wort spiritualis steht also in enger Verbindung mit dem inneren Leben der Seele. Folglich sind die seniores spiritales diejenigen der seniores, die diese „Weisheit“ besitzen, nämlich Seelen zu leiten und zu führen, die für das innere Leben der Seele die geeigneten Ratschläge erteilen, die als gute Ärzte kranken Seelen die rechten Heilmittel verschreiben können. Das scheint die Auffassung des hl. Benedikt zu sein, wenn er im 46. Kapitel das Eröffnen der in der Seele verborgenen Sünden vor den seniores spiritales anordnet. Woher die seniores spiritales diese Weisheit haben, ob sie ein Charisma besitzen, das sie zu dieser schwierigen Aufgabe befähigt oder nicht, können wir aus den knappen Worten des 46. Kapitels nicht entnehmen. Die Lösung dieser Frage ist vielmehr aus den Quellen der hl. Regel zu erwarten.

Nach der Interpretation des 46. Kapitels sind noch die beiden anderen Texte aus Kapitel 4 und 7 zu berücksichtigen. Aus dem vierten Kapitel ist jedoch für den Begriff des senior spiritualis nichts zu entnehmen, wie schon oben gesagt wurde.

<sup>51</sup> Kap. 27, 5—9.

<sup>52</sup> *Gen.* 5, 29; Greg. Tur, *Hist. Franc.* lib. III cap. 34. P. L. 71, 266: „Nec haberet de proprio, qualiter eos consolaretur.“

<sup>53</sup> Vgl. *Thesaurus Linguae Latine* IV, 481.

<sup>54</sup> Kap. 31, 2. — <sup>55</sup> Kap. 66, 1—2. — <sup>56</sup> Kap. 53, 50.

Im siebenten Kapitel ordnet der hl. Benedikt an, alle im Herzen aufsteigenden bösen Gedanken und das im Verborgenen begangene Böse in demütiger Bekenntnis vor dem Abt, dem pater spiritalis, zu offenbaren, weil uns dazu die Hl. Schrift ermahnt. Der hl. Benedikt führt drei Schrifttexte an, die aber auf den ersten Blick nicht zutreffend zu sein scheinen, denn zwei Texte sprechen von einem Bekenntnis vor Gott, und der dritte enthält eine Mahnung „ad confitendum Domino“, aber confiteri im Sinne des Lobens, Benedeiens. Dieser letzte Text ist vielleicht im Sinne des hl. Augustinus zu fassen, der sagt: „Ergo in confessione sui accusatio, Dei laudatio est.“<sup>57</sup> Der Grund, warum der hl. Benedikt diese Texte anführt, scheint zu sein, daß in allen drei Texten von einer confessio coram Domino die Rede ist: Revela ad Dominum viam tuam, Confitemini Domino, Delictum meum cognitum tibi feci. Das Sündenbekenntnis vor dem Abt ist also ein Bekenntnis coram Domino, weil der Abt im Kloster Christi Stellvertreter ist;<sup>58</sup> und von dieser Beichte heißt es: „Et tu remisisti impietatem cordis mei.“ Dieser letzte Text wird im selben Sinne von Origenes gebraucht: „Cum non erubescit (peccator) sacerdoti Domini indicare peccatum et quaerere medicinam secundum eum qui ait: Dixi, pronuntiabo adversum me iniustitiam meam Domino et tu remisisti impietatem cordis mei“<sup>59</sup>. Ähnlich schreibt Cassian: „Nec non per criminum confessionem eorum ablutio condonatur: dixi enim: Pronuntiabo etc“<sup>60</sup>. Diese Art der Beweisführung hat der hl. Benedikt also der Tradition entnommen.

Zu dem Ergebnis, das aus der Prüfung des 46. Kapitels gewonnen wurde, fügt die Befragung des 7. Kapitels nur hinzu: der Abt, dem als Seelenarzt die Sünden und bösen Gedanken zu offenbaren sind, vertritt Gottes Stelle, der nach Origenes schlechthin der „medicus animarum nostrarum“ ist<sup>61</sup>.

### 3. Die Quellen der hl. Regel.

Der hl. Benedikt empfiehlt im 73. Kapitel der hl. Regel als Tugendwerkzeuge für gute und gehorsame Mönche die *Colla-*

<sup>57</sup> Sermo 67, 1—2. P. L. 38, 433; bei Augustin bedeutet confessio zunächst gratiarum actio. Vgl. Zepf Max, Augustins Confessiones, Tübingen 1926, 5—9.

<sup>58</sup> Kap. 2, 3—7; Kap. 63, 29—30; vgl. Smaragdus, *Expositio capituli 7*. P. L. 102, 821: „Revela Domino viam tuam. Id est, revela per confessionem abbati, quem tibi Dominus pro se vicarium dedit, actiones tuas, in quibus peccati conscientia latet.“

<sup>59</sup> *In Lev. hom.* 2, 4. GCHSCH VI, 296, 19—22; vgl. *hom.* 3, 4. VI, 308, 17—20.

<sup>60</sup> Col. XX, 8. CSEL 13 (II), 562.

<sup>61</sup> Origenes: *περὶ ἀρχῶν* II, 10, 6. GCHSCH V, 179, 12.

tiones der Väter, ihre *Instituta* und *Vitae*, ferner die Regel „unseres hl. Vaters Basilius“<sup>1</sup>. Wie aus dem Text der hl. Regel hervorgeht, hat der hl. Benedikt selbst vieles aus diesen Quellen geschöpft. Außer Basilius und Cassian<sup>2</sup> gibt es aber noch eine andere Hauptquelle für die hl. Regel, den hl. Pachomius. Wenn auch sein Name niemals in der hl. Regel erwähnt wird, kann trotzdem sein Einfluß nicht geleugnet werden. Schon Butler gibt in seiner Regelausgabe ungefähr 30 Parallelstellen an<sup>3</sup>; von manchen wird sogar die Ansicht vertreten, Benedikt sei in Subiaco Pachomianer gewesen. Mag diese Ansicht auch übertrieben sein, jedenfalls zeigen die Einrichtung und Verwaltung der 12 sublazensischen Klöster und der Niederlassungen des hl. Pachomius manche Ähnlichkeiten und verwandte Züge<sup>4</sup>.

Daß der hl. Benedikt die pachomianischen Regeln und Einrichtungen kennen konnte, steht außer Zweifel, weil diese einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Mönchtums ausgeübt haben<sup>5</sup>. In Äthiopien entstand schon bald eine Übersetzung der Regeln von Tabennisi<sup>6</sup>; durch die zahlreichen Pilger, die die Pachomiusklöster besuchten, wurden deren Einrichtungen und Gebräuche auch in Unterägypten bekannt. In Rom erhielt man vom Werk des hl. Pachomius Kenntnis durch den hl. Athanasius, der mehrere Jahre in Rom in der Verbannung lebte<sup>7</sup>. Im Jahre

<sup>1</sup> Kap. 73, 14—18; vgl. Kap. 42, 6 und 42, 13. Der hl. Benedikt benutzte die von Rufinus besorgte lateinische Übertragung der *Regulae fusius tractatae* und der *Regulae brevius tractatae* des hl. Basilius, die Rufinus zu einer *Regula ad monachos* zusammenfaßte. P. L. 103, 483—554. Deshalb spricht der hl. Benedikt von der *Regula S. P. N. Basilii*; vgl. Besse, Les moines d'Orient antérieurs au Concile de Chalcédoine, Paris 1900, 91: „C'est sous cette forme que S. Benoît et les moines occidentaux l'ont connue et qu'elle figure dans la collection de S. Benoît d'Aniane.“ Über die Basiliusregeln und die Rufinsche Übersetzung siehe Laun, F., Die beiden Regeln des Basilius, ihre Echtheit und Entstehung (Zeitschrift für Kirchengeschichte 1925, 1—61).

<sup>2</sup> Daß mit dem Ausdruck des hl. Benedikt: *Collationes Patrum et Instituta eorum* nur Cassians Werke gemeint sein können, zeigte Wölfflin, Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel (Sitzungsberichte der philol. philol. und der hist. Klasse der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften, München 1895, 429—454).

<sup>3</sup> Editio tertia 1935, 190.

<sup>4</sup> Vgl. Fink W., Die Klosterordnung des hl. Benedikt in Subiaco (Diese Zeitschrift 1925, 183—191).

<sup>5</sup> Vgl. Mackean, Christian monasticism in Egypt to the close of the fourth century, London 1920, 153: „It was to Pachomius, the organizer, that the West owes its great debt for the form of monasticism that has exercised so profound an influence upon the history of the Church and of civilization.“

<sup>6</sup> Basset R., Les apocryphes éthiopiens fasc. VIII: Les règles attribuées à St. Pakhôme, Paris 1896, 15ff.

<sup>7</sup> Der hl. Hieronymus schreibt: „Marcella ab Alexandrinis sacerdotibus Papaque Athanasio et postea Petro, qui persecutionem Arianæ haereseos declinantes Romam confugerant, vitam B. Antonii adhuc tunc viventis

404 übersetzte der hl. Hieronymus die Regeln und Vorschriften des Pachomius ins Lateinische; kurz nachher schrieb Cassian seine *Instituta coenobiorum* (419—426), die in Buch 1—4 eine Beschreibung der Lebensweise in den ägyptischen und palästinensischen Klöstern geben. Wahrscheinlich kannte der hl. Benedikt auch die Übertragung der *Vita Pachomii*, die in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrhunderts zu Rom von Dionysius Exiguus angefertigt wurde<sup>8</sup>. Daß Pachomius einen Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt ausüben konnte, liegt auf der Hand.

Ob es sich nun in den einzelnen von Butler angegebenen Verwandtschaften nur um eine Parallele oder um eine Quelle handelt, läßt sich mit Sicherheit kaum feststellen. Einige Texte, die fast wörtlich übereinstimmen, lassen mit größter Wahrscheinlichkeit eine Quelle vermuten. So lesen wir z. B. bei Pachomius: „Statimque cum tibi a maiore fuerit imperatum<sup>9</sup>.“ Der hl. Benedikt sagt: „Mox aliquid imperatum a maiore fuerit<sup>10</sup>“; oder: „Fratres probatae conversationis et fidei<sup>11</sup>“; bei Benedikt: „Processu vero conversationis et fidei<sup>12</sup>“. Dann ist bemerkenswert, daß der hl. Benedikt den Oberen „Abbas“ nennt. Diese Bezeichnung stammt bestimmt nicht von Basilius, der immer den Ausdruck: *προεστώς* gebraucht<sup>13</sup> — Rufius übersetzt „is qui praeest“<sup>14</sup> —, während hingegen Pachomius und andere Wüstenväter *ἀββᾶς* genannt werden<sup>15</sup>. Fink vertritt die Ansicht: „Die Darstellung Gregors d. Gr. läßt zur Genüge erkennen, daß St. Benedikt in Subiaco nach der Regel des großen Pachomius das Leben seiner Mönche ordnete“; dann kommt er auf die hl. Regel zu sprechen und sagt: „Wer aber die Regel des hl. Benedikt unmittelbar neben den Bestimmungen des Pachomius liest, wird erkennen, daß es nicht bloß literarische Abhängigkeit ist.“ Fink beruft sich auf den Strafkodex und auf den Rat der Brüder, den der hl. Benedikt für wichtige Angelegenheiten im Kloster eingeholt wissen will; das hätte Benedikt

monasteriorumque in Thebaide, Pachomii ac virginum ac viduarum didicit disciplinam.“ *Epist.* 127, 5 *ad Principiam*. CSEL 56 (I, 3), 149.

<sup>8</sup> Vgl. Chapman, *Saint Benedict and the sixth century*, London 1929, 37ff. Chapman beruft sich auf Butler, der in Kap. 58, 13 und 33, 4 der hl. Regel ein Zitat bzw. Parallele zur *Vita Pachomii* sieht.

<sup>9</sup> *Reg. Pachomii* 30 ed. Boon, *Pachomiana latina*, Louvain 1932, 20. P. L. 23, 71.

<sup>10</sup> Kap. 5, 6.

<sup>11</sup> *Reg. Pach.* 190. P. L. 23, 90. ed Boon 14, S. 74.

<sup>12</sup> Prolog 124—125; vgl. Cassian, Col. III, 15. 2. CSEL 13 (C II), 87, 8.

<sup>13</sup> *Reg. fus.* 27. P. G. 31, 988; *reg. fus.* 47. P. G. 31, 1036 und öfters.

<sup>14</sup> *Interrog.* 15. P. L. 103, 506; *interrog.* 44. P. L. 103, 513 und öfters.

<sup>15</sup> *Vita prima* 81. ed. Halkin, *Vitae graecae S. Pachomii*, Bruxelles 1932, 54, 18; ebenda 115, S. 75, 11, und öfters; vgl. *Hist. Lausiaca* ed. Butler, Kap. 16, S. 41, 16; Kap. 18, S. 52, 14; *Apophthegmata Patrum* 1 (45) 3 (47). P. G. 65, 88.

von Pachomius übernommen. Dann stellt er einen Vergleich an zwischen den Charakteranlagen der Ägypter (und Römer und findet da manche übereinstimmende Punkte, z. B. das Organisationstalent, Vorliebe für juristische Formeln und schriftliche Festlegung aller Abmachungen. Abt Schenute von Atribis fordert einen schriftlichen Eigentumsverzicht, der hl. Benedikt eine geschriebene Probeurkunde<sup>16</sup>. Mag dies alles vielleicht nur den Wert einer Hypothese haben, sie ist stark genug, daß wir nicht unterlassen dürfen zu untersuchen, was Pachomius über das Sündenbekenntnis beim senior spiritualis sagt, und welche Eigenschaften dieser senior nach ihm besitzen muß.

#### a) Die Bußpraxis des hl. Pachomius.

Die Quellen für unsere Kenntnis von der Bußpraxis des hl. Pachomius sind die *Vitae S. Pachonii*. Ihre Benutzung ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden, weil die *Vita S. Pachonii* in verschiedenen Rezensionen vorliegt<sup>17</sup>. Im folgenden soll versucht werden, aus diesen verschiedenen Rezensionen eine kurze Übersicht über die Bußpraxis des hl. Pachomius zu gewinnen.

In der *Vita graeca prima* wird folgendes berichtet: Ein Mönch war in heidnische Gefangenschaft geraten und gezwungen worden, den Göttern zu opfern. Es gelingt ihm später zu fliehen, er kommt zum Abt Pachomius und bekennt ihm, was er getan. Pachomius weist ihn zurecht und ermahnt ihn, mit zerknirschem und gedemütigtem Herzen Buße zu tun; überdies fordert er von ihm mit Berufung auf Psalm 24, 18: „Siehe meine Demütigung und meine Mühsal und vergib alle meine Sünden“, seine Tat durch körperliche Züchtigung und Mühsal zu sühnen. Der Mönch schöpft wieder neuen Mut und verläßt freudig den hl. Pachomius<sup>18</sup>. Diese Art und Weise, fehlende Brüder, die ihre Sünden bekennen, zu behandeln, scheint voll und ganz derjenigen zu entsprechen, die wir in der hl. Regel gefunden haben: der fehlende Bruder bekennt seine Schuld dem Abt und dieser heilt die Wunde mit der Arznei der Ermahnung und dem Heilmittel der Hl. Schrift. Die wahrscheinlich von einer jüngeren Hand stammenden Paralipomena<sup>19</sup> erzählen denselben Fall aus-

<sup>16</sup> Fink a. a. O. S. 189.

<sup>17</sup> Über diese verschiedenen Rezensionen siehe: Realenzyklopädie für prot. Theologie XIV, 548, und besonders: Paulin Ladeuze, Etude sur le cénobitisme pachômien. Louvain-Paris 1898, 1—108. Gegen Ladeuze vertritt W. Bousset, Apophthegmata, Tübingen 1923, 209—258, die Ansicht, die von den Bollandisten herausgegebene griechische Vita wolle den Gegensatz zwischen dem pneumatischen Mönchtum und der hierarchischen Kirche beseitigen oder wenigstens einschränken.

<sup>18</sup> ASS Maii III, 39\*; Ausgabe Halkin, die fortan allein zitiert wird, Kap. 85, S. 57—58.

<sup>19</sup> Vgl. Bardenhewer O., Geschichte der altkirchl. Literatur III, 84.

führlicher und auch anders<sup>20</sup>: die Sünde wird hier ausdrücklich eine Todsünde genannt, denn der Mönch hat aus Furcht vor dem leiblichen Tod seine Seele getötet<sup>21</sup>. Mit dieser Sünde beladen kommt der Mönch zum hl. Pachomius. Um die Szene dramatisch auszugestalten, wird die Parabel vom verlorenen Sohn gebraucht. Während es aber in der Parabel heißt: „Als er noch weit weg war, sah ihn sein Vater . . .“<sup>22</sup>, heißt es hier: „Γρονὸς δὲ ὁ μακάριος τὸ συμβᾶν αὐτῷ“<sup>23</sup>. Die lateinische Übersetzung hat: „At B. Pachomius, non ignarus eorum, quae homini acciderant“<sup>24</sup>. Der hl. Pachomius weiß also schon vor dem Bekenntnis, was geschehen ist, und deshalb klagt der Bruder sich nur im allgemeinen an: Ich habe gesündigt, während in der *Vita prima* der Mönch erst seine Sünde dem hl. Pachomius beichtet, der noch nichts zu wissen scheint; es heißt nämlich: „Καὶ ὁδογηθεὶς ακούων“<sup>25</sup>. Die Paralipomena berichten weiter: Da der hl. Pachomius die Bußgesinnung des Sünders sah, verspricht er ihm die Barmherzigkeit Gottes, wenn er zu allem bereit ist, was Pachomius verlangt. Der Mönch verspricht alles zu tun, was ihm aufgetragen wird, Pachomius legt ihm eine lebenslängliche Buße auf, und nach zehnjährigem Büberleben stirbt der Mönch eines seligen Todes<sup>26</sup>. — Wieder anders wird derselbe Fall in der *Vita arabica* beschrieben<sup>27</sup>. Dort ist die Rede von einem Eremiten, der gezwungen wurde, den Göttern zu opfern. Der Eremit spricht dann zu sich selber: Ich kann nun nicht mehr zu dem beten, den ich verleugnet habe. Ich habe aber von einem gewissen Pachomius gehört, ich will zu ihm hingehen und ihm meine Schuld bekennen. Wenn er mich zur Buße zuläßt, wird auch Gott meine Buße annehmen; weist er mich zurück, dann gibt es für mich keine Buße mehr<sup>28</sup>. Ein ähnlicher Fall wird in derselben *Vita arabica* von einem Bischof erzählt, der einen ihm untergebenen Priestermönch, der gesündigt hatte, zu Pachomius schickt mit der Frage, ob es für diesen Armen noch eine Buße gäbe; wenn nämlich Pachomius ihn zur Buße annimmt, so sagt sich der Bischof, dann will auch ich ihn zur Buße

<sup>20</sup> Kap. 8—11, Halkin S. 132—135.

<sup>21</sup> a. a. O. S. 134. — <sup>22</sup> Luk. 15, 20. — <sup>23</sup> a. a. O. S. 134.

<sup>24</sup> ASS *Maii* III, 337. — <sup>25</sup> a. a. O. S. 58.

<sup>26</sup> Paral. Kap. 11. Halkin S. 135.

<sup>27</sup> Herausgegeben von Ed. Amélineau (*Annales du Musée Guimet*. T. XVII, Paris 1889, 337—711).

<sup>28</sup> a. a. O. S. 439. In französischer Übersetzung lautet der Text wie folgt: „Alors le moine se leva, s'enfuit et son coeur fut désespéré qu'il ne put entendre ses mains pour prier et disait: Comment pourrais-je prier quel-que'un que j'ai renié? Alors il réfléchit en son âme et dit: J'ai entendu parler d'un homme, père de la communauté de Tabennisi et qu'on nomme Pakhôme, j'irai vers lui, je lui apprendrai tout ce que j'ai fait et s'il me reçoit à pénitence, je suis sûr que Dieu en fera autant; et s'il me dit: Il n'y a point de pénitence pour toi, c'est que vraiment il n'y a pas pour moi.“

annehmen; wenn aber Pachomius ihn zurückweist, wird auch der Herr ihn zurückweisen<sup>29</sup>.

In den angeführten Beispielen ist immer von schweren Sünden, ja von Kapitalsünden, die Rede. Die Büsser gehen zu Pachomius oder werden vom Bischof zu ihm geschickt, obwohl er nicht Priester war. Warum? Weil er ein *πατήρ πνευματικός* ist. Als solcher erkennt er klar den Zustand der Seele und weiß, ob die Buße möglich ist und welche Buße zu leisten ist.

Was heißt das: *πατήρ πνευματικός*? In einer unveröffentlichten Grammatik des Romanus Nicephorus Thessalonicensis lesen wir: „Non datur potestas presbyteris saecularibus audire confessiones poenitentium, sed solum religiosis S. Basilii. Ideo generaliter Religiosi sacerdotes vocantur *πνευματικοί* — spirituales<sup>30</sup>.“ Dasselbe sagt eine Synode von Florenz<sup>31</sup>. Wie wir also heute sagen: Beichtvater, so sagten die Griechen des Spätmittelalters: *πατήρ πνευματικός*. Dieser Terminus hat aber eine lange Geschichte, die im 4. Jahrhundert mit der Mönchsliteratur beginnt. Der erste *πατήρ πνευματικός* war der hl. Antonius, den Hörmann „das Urbild des charismatischen Pneumatophoros nach dem Zeitalter der Charismen, das Urbild des enthusiastischen Mönches“ nennt<sup>32</sup>. Die innere Beziehung, die in der griechischen Kirche zwischen Enthusiasmus (Geisterfülltheit) und Sündenvergebung, m. a. W. zwischen Pneuma und Metanoia besteht, hat Karl Holl in seinem Buch: Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchtum untersucht<sup>33</sup>, und nach ihm Josef Hörmann: Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht<sup>34</sup>.

Holl und Hörmann leiten die Beziehungen des Mönchtums zum Enthusiasmus aus der *Vita S. Antonii* des hl. Athanasius her<sup>35</sup>. Nach Holl ist das sittliche Ideal der *Vita Antonii* die *ἀρετή*, die Reinheit, die Heiligung der ganzen Persönlichkeit<sup>36</sup>. Mittel zu diesem Zweck ist die Aszese, die für jeden Sucher des

<sup>29</sup> a. a. O. S. 428. Der Bischof schrieb dem hl. Pachomius folgendes: „... Quand la nouvelle (scil. le péché du moine) m'en est parvenue, je n'ai pas voulu le condamner, car c'est un moine; mais je te l'ai envoyé parce que tu es un homme de Dieu, et je sais que la condamnation que tu porteras viendra de Dieu. Et si tu admets à pénitence... je l'y admettrai aussi; si tu le chasses, le Seigneur le chassera de même.“

<sup>30</sup> Zitiert von Du Cange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis, Tom. I, Lugduni 1688, 1186.

<sup>31</sup> Zitiert von Suicerus, Thesaurus Eccl. e Patribus Graecis, Tom. II. Amsterdami 1728, 783: Synodus Florentina Sect. II cap. 20: „παρόντων καὶ τῶν ἀρχιερέων καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἀρχόντων, ἡγουμένων τε καὶ πνευματικῶν.“

<sup>32</sup> Hörmann Josef, Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht, Donauwörth 1913, 11.

<sup>33</sup> Studie zu Simeon dem Neuen Theologen. Leipzig 1898.

<sup>34</sup> Donauwörth 1913.

<sup>35</sup> Holl, S. 138ff.; Hörmann, S. 11ff. — <sup>36</sup> a. a. O. S. 146.

Himmelreiches Pflicht ist. Mit höherer sittlicher Leistung ist aber auch größere religiöse Kraft verbunden. Aszetische Leistung hat ein Charisma oder Offenbarungen zur Folge. Zum Beweis führt Holl Tertullian<sup>37</sup>, Clemens von Alexandrien<sup>38</sup> und Origenes an, der ausdrücklich erklärt, daß der Mensch durch Aszese und Abtötung ein spiritalis wird, denn in die Ordnung der Engel werden außer anderen aufgenommen

„qui mortificantes membra sua, quae sunt super terram, et transcendentibus non solum corpoream naturam, verum etiam animae ipsius ambiguos fragilesque motus adiunxerint se Domino, facti ex integro spiritus, ut sint cum illo unus spiritus semper, cum ipso singula quaeque discernentes, usquequo perveniant in hoc, ut perfecte effecti spiritalis omnia discernant per hoc, quod in omni sanctitate inluminati sensum per verbum et sapientiam dei a nullo penitus possint discerni<sup>39</sup>“.

In der *Vita S. Antonii* wird als Ziel der Aszese angegeben, „*ἵνα Θεῷ καλῶς πολιτευόμενοι ἀρέσωμεν*<sup>40</sup>“, und nicht, „*ἵνα προγιγνώσκωμεν*“, sondern vielmehr „*εὐχεσθαι τε χρῆ οὐχ ἵνα προγιγνώσκωμεν, οὐ δὲ τοῦτον τῆς ἀσκήσεως ἀπαιτεῖν μισθόν ... εἰ δὲ ἅπαξ καὶ τοῦ προγιγνώσκωμεν ἡμῖν μέλει, καθαρῶμεν τῇ διανοίᾳ*<sup>41</sup>“. Allen notwendig ist das *χάρισμα διακρίσεως πνευμάτων*. Hiernach muß jeder streben: „*Καθόλου δὲ εὐχεσθαι δεῖ ... λαμβάνειν χάρισμα διακρίσεως πνευμάτων· ἵνα καθῶς γέγραπται, μὴ παντὶ πνεύματι πιστεύωμεν*<sup>42</sup>“. Es besteht also ein innerer Zusammenhang zwischen der Lebensaufgabe des Mönches und bestimmten geistlichen Kräften, die er besitzt oder wenigstens besitzen soll. Daraus erklärt sich die hohe Verehrung des Mönchtums von seiten der Gläubigen.

Die *Vita S. Antonii* berichtet uns, daß Antonius nach fast 20jährigem Aufenthalt in der Einsamkeit „*προῆλθεν ὡσπερ ἕκτινος ἀδύτου μεμυσταγωγῆμένος καὶ θεοφοροῦμένος*<sup>43</sup>“. Sofort heilt er viele Kranke, tröstet die Betrübten, versöhnt heftige Feinde miteinander, mit einem Wort, er heilt an Leib und Seele. Im 88. Kapitel der *Vita* wird erzählt, was Antonius vollbrachte,

<sup>37</sup> De anima Kap. 11. P. L. 2, 706. CSEL 20 (I), 315; de ieiun. Kap. 6. P. L. 2, 1012. CSEL 20 (I), 281; ebenda Kap. 7. P. L. 2, 1014. CSEL 20 (I), 283.

<sup>38</sup> Strom. IV, 19 § 124, 1—3. GCHSCH II, 303, 10—17; Strom. VII, 11 § 68, 4—5. GCHSCH III, 49, 14—20.

<sup>39</sup> *Περὶ ἀρχῶν* I, 8, 4. P. G. 11, 180. GCHSCH V, 102, 3—10. Vgl. Viller Marcel, La spiritualité des premiers siècles chrétiens (Bibliothèque catholique des sciences religieuses 1930, 48). Er sagt über den Begriff „spiritalis“ bei Origenes folgendes: „Le spirituel a l'âme comme mêlée au S. Esprit qui le sanctifie, tellement l'union est intime entre eux. Il ne possède pas seulement la grace sanctifiante: il est aussi des dons charismatiques accordés par l'effusion de l'esprit et sa prière a une vertu spéciale. On n'arrive à cette union que si l'on a cessé d'être charnel, si l'on a triomphé des passions, des vices et de tout de qui trouble l'âme, si l'on méprise tout ce qui est sensible et transitoire, si l'on a, d'un mot, purifié son âme.“

<sup>40</sup> *Vita S. Antonii* Kap. 34. P. G. 26, 893.

<sup>41</sup> Ebenda. — <sup>42</sup> Kap. 38. P. G. 26, 900. — <sup>43</sup> Kap. 14. P. G. 26, 864.

als er das Charisma der Unterscheidung der Geister hatte: „Καὶ γὰρ καὶ τοῦτο ἦν μέγα τῆς ἀσκήσεως τοῦ Ἀντωνίου ὅτι, καθὰ προείπον, χάρισμα διακρίσεως πνευμάτων ἔχων, ἐν ἐπεγίνωσκειν αὐτῶν τὰ κινήματα καὶ πρὸς ὅτις αὐτῶν εἶχε τὴν σπουδὴν καὶ τὴν ὁρμὴν, τοῦ το οὐκ ἠγγίσει. Καὶ οὐ μόνον αὐτὸς οὐκ ἐπαίξετο παρ' αὐτῶν, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἐνοχλουμένους ἐν λογισμοῖς παρακαλῶν ἐνδίδασκε, πῶς ἂν δύναιτο τὰς ἐκείνων ἐπιβουλὰς ἀνατρέπειν διηγουόμενος τῶν ἐνεργούντων τὰς ἀσθηθείας καὶ τὰς πανουργίας. Ἐκαστος γοῦν, ὡσπερ ἐπαλιφεῖς παρ' αὐτοῦ, κατήρχετο καταδελχθῶν τῶν νοημάτων τοῦ διαβόλου καὶ τῶν δαιμόνων αὐτοῦ<sup>44</sup>.“

Kraft seines Charisma erkennt er sogleich den Zustand einer Seele, ihre Wünsche und Regungen und kann so die rechten Heilmittel angeben. Der hl. Athanasius sagt von ihm: „Καὶ ὄλως ὡσπερ ἰατρὸς ἦν δοθεὶς παρὰ τοῦ Θεοῦ τῇ Αἰγύπτῳ<sup>45</sup>.“ Dann zählt er Verschiedenes auf, was Antonius als Seelenarzt geleistet hat, unter anderem: „Τίς μοναχός, ὀλιγορήσας, καὶ ἔλθων πρὸς αὐτόν, οὐ μᾶλλον ἰσχυρότερος ἐγένετο; ... τίς δε ἐν λογισμοῖς ἐνοχλούμενος ἤρχετο, καὶ οὐκ ἐγαληνία τῇ διανοίᾳ<sup>46</sup>.“ Das Charakteristische des Enthusiasmus des hl. Antonius ist, daß er sich in vielen außerordentlichen Wunderzeichen nach außen kundtut. Holl bemerkt: „Der Mönch sucht in erster Linie sein eigenes Seelenheil . . . dennoch — und es zeigt sich darin, daß das Charisma des Mönchs als echtes Charisma im alten Sinn gilt — die Gabe, die er hat, muß und darf wirken<sup>47</sup>.“

Der hl. Antonius hatte viele Schüler, die von ihm lernten, die Lebensaufgabe des Mönches bestehe im Kampf gegen die Dämonen und im Streben nach dem Besitz der Gnadengaben des hl. Geistes, der Charismen. So hat sich der „Enthusiasmus“ im orientalischen Mönchtum entwickelt.

Holl faßt diesen Enthusiasmus als eine Neuerweckung des altchristlichen Enthusiasmus auf<sup>48</sup>. Hörmann aber macht einen Unterschied: die Grundlage sowohl des altchristlichen wie des mönchischen Enthusiasmus ist nach ihm dieselbe, nämlich ein lebhaftes Verlangen nach dem Besitz der Gaben des hl. Geistes, in dessen Kraft der Mensch gegen die Geister der Bosheit kämpfen muß. Den Unterschied aber faßt er so zusammen: Im Mönchtum ist mehr von außerordentlichen Krafterweisen die Rede als in der alten Kirche; die Sprachengabe und vom Geist inspirierte Schriften gehen dem Mönchtum ab. Ekstasen aber kommen im Mönchtum häufig vor, ja zuweilen führen sie zu einer Verwandlung des Körpers in Feuer oder Licht<sup>49</sup>. Der Einfluß der griechischen Philosophie ist unverkennbar<sup>50</sup>. Ferner

<sup>44</sup> P. G. 26, 965. — <sup>45</sup> Kap. 87. P. G. 26, 965. — <sup>46</sup> Ebenda.

<sup>47</sup> a. a. O. S. 153. — <sup>48</sup> Ebenda. — <sup>49</sup> a. a. O. S. 24ff.

<sup>50</sup> Ebenda und S. 237ff.

macht Hörmann auf den Unterschied im Verhältnis des alten und des neuen Enthusiasmus zur Kirche aufmerksam. Die alten Charismen waren eine unmittelbare Fortsetzung des Pfingstsegens, sie waren für die ganze Gemeinde gegeben, also, um einen scholastischen Ausdruck zu gebrauchen, *gratiae gratis datae*, die neuen hingegen blühen in der Wüste, abgeschlossen von den Weltleuten; die alten Charismen kamen aus der Begeisterung heraus oder auf Begeisterung herab, stürmisch, zündend, die neuen aber waren durch Aszese langsam erworben<sup>51</sup>.

Schon weiter oben sahen wir, daß ein Charisma für alle nötig ist, das *χάρισμα διακρίσεως τῶν πνευμάτων*. Es muß jedem *πατὴρ πνευματικός* zu eigen sein<sup>52</sup>. Dieses Charisma verleiht die Fähigkeit, böse und gute Geister voneinander unterscheiden zu können<sup>53</sup>; nur wer dieses Charisma besitzt, weiß, wie man die Angriffe der verschiedenen Geister abschlagen kann<sup>54</sup>. Der Höhepunkt dieses Charisma besteht in der Kardionomie, d. h. in der Fähigkeit, die Herzen anderer und ihre geheimen Gedanken zu erkennen. Dieses Charisma besaß in hervorragendem Grade der hl. Antonius und besonders der hl. Pachomius, wie wir schon vorher sahen. Die Kunde, der hl. Pachomius besitze dieses Charisma, war so sehr verbreitet, daß die auf der Synode von Latopolis versammelten Bischöfe untersuchten, was es damit sei. Und Pachomius bekannte offen, diese Gabe von Gott erhalten zu haben, allerdings könne er nicht

<sup>51</sup> a. a. O. S. 25—26. Wenn von dem Verhältnis des alten Mönchtums zur Kirche die Rede ist, müssen wir immer vor Augen halten, daß das Ideal des alten Mönchtums die Nachahmung der *Vita apostolica* war. Der hl. Antonius verteilte sein ganzes Besitztum unter die Armen wegen des Beispiels der Apostel und der ersten Christen (*Vita S. Antonii* Kap. 2. P. G. 26, 841—843); der hl. Basilius ist bestrebt, seine Klöster nach dem Vorbild der Lebensweise der Apostel einzurichten (*Reg. fus.* 7, 4. P. G. 31, 933; *reg. fus.* 34, 1. P. G. 31, 1000 und anderswo; vgl. Holl S. 161); der hl. Benedikt beruft sich öfters ausdrücklich auf das Beispiel der Apostel (Kap. 34; Kap. 57, 11—15; Kap. 48, 18—21: „tunc vere monachi sunt, si labore manuum suarum vivunt, sicut et patres nostri et apostoli“). Vgl. Morin G., *L'idéal monastique et la vie chrétienne des premiers jous*, Paris-Maredsous 1921, 66ff.). Infolgedessen besteht nach der Auffassung des alten Mönchtums kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Leben der Apostel bzw. der Christen und dem Mönchsleben, sondern im Gegenteil: Das Mönchsleben ist das apostolische Leben. Diese Auffassung der *Vita apostolica* bestand noch im 12. Jahrhundert, wie aus der Schrift *De vita vere apostolica* hervorgeht, die dem Abt Rupert von Deutz zugeschrieben wird (P. L. 170, 611—664).

<sup>52</sup> Vgl. *Vita S. Antonii* Kap. 22. P. G. 26, 876; Kap. 38. P. G. 26, 900; *Makarius hom.* 7. P. G. 34, 525; *Hist. Laus.* Kap. 24. ed. Butler S. 77, 14, und öfters.

<sup>53</sup> *Vita S. Antonii* Kap. 22. P. G. 26, 876; Kap. 35. P. G. 26, 894.

<sup>54</sup> Hier erscheint also als Aufgabe der *discretio* die Unterscheidung der Geister, nicht die *moderatio*, die der hl. Benedikt besonders betont (Kap. 64, 44ff.); vgl. *Vita Pach.* Kap. 132. Halkin S. 83.

jederzeit davon Gebrauch machen, sondern nur, wenn Gott es gestatte<sup>55</sup>.

Diese wenigen Beispiele dürften genügen, damit wir uns in etwa vorstellen können, was man zur Zeit der hl. Antonius und Pachomius unter einem *πατήρ πνευματικός* verstand. Es war ein Mönch, der durch eifrige Übung des Aszese und des Gebetes<sup>56</sup> vom Hl. Geist charismatische Gnaden erhalten hatte, besonders das Charisma *διακρίσεως τῶν πνευμάτων*. So ist er Geistträger, spiritualis, geworden. Bei Antonius und Pachomius selbst äußert sich diese Geisterfülltheit in außerordentlichen Wunderzeichen. Durch ihre heroische Aszese waren sie der höchsten Gnadengaben teilhaft geworden. Obschon solch außerordentliche Dinge durchaus nicht zum Wesen eines *πατήρ πνευματικός* gehören, muß doch festgestellt werden, daß die Tendenz, zu einer solche Höhe zu gelangen, im ägyptischen Mönchtum viel stärker vorhanden war, als etwa beim hl. Basilius und Benedikt.

Ein gewisses Seitenstück zum pater spiritualis des Mönchtums ist der Gnostiker bei Clemens von Alexandrien. Hörmann nennt den Gnostiker „die akademische Ausgabe des späteren Volksbuches vom geistlichen Vater... Wiederholt weist ihm Clemens eine seelsorgerische Stellung an“<sup>57</sup>. So ermahnt z. B. Clemens den Reichen, einen solchen Gnostiker als Lehrer und Führer sich auszuwählen: „*Διὸ δεῖ πάντως σε ... ἐπιστήσασθαι ἑαυτῷ τίνα ἄνθρωπον Θεοῦ καθάπερ ἀλείπτῃν καὶ κυβερνήτην*“<sup>58</sup>. Derjenige, der zur *ἀπάθεια* und zur gnostischen Vollkommenheit gelangt ist, wird von Clemens neben *πνευματικός* als *ἰσάγγελος*<sup>59</sup> und *φωτεινός*<sup>60</sup> bezeichnet. So wurden die patres spirituales im Mönchtum später oft genannt. Während aber für Clemens der vollkommene Gnostiker eine Idealfigur war, die kaum je einmal verwirklicht werden konnte, nahm für die Mönche das enthusiastische Ideal in den großen Mönchsvätern konkrete Formen an.

Inwieweit der hl. Benedikt in seiner Auffassung über den pater spiritualis und den senior spiritualis von Pachomius abhängig ist, wird später in einem besonderen Abschnitt über den Einfluß der Quellen auf die hl. Regel gesagt werden.

<sup>55</sup> Kap. 112. Halkin S. 72—73; vgl. Kap. 43. Halkin S. 37—38.

<sup>56</sup> Vgl. *Vita S. Antonii* Kap. 22. P. G. 26, 876.

<sup>57</sup> a. a. O. S. 238.

<sup>58</sup> *Quis dives salvetur?* Kap. 41, 1. GCHSCH III, 187, 8—10.

<sup>59</sup> Dasselbe bei Origenes; nach seiner Auffassung nehmen die Pneumatiker die Stelle der gefallenen Engel ein: „*Audebo aliquid sacratius dicere: in locum Angelorum, qui ruerunt, tu ascensus es et mysterium, quod illis aliquando creditum est, tibi credendum erit.*“ In Ezech. hom. 13, 2. GCHSCH VIII, 444, 15. 17; vgl. Völker, *Das Vollkommenheitsideal des Origenes*. Tübingen 1931, 190—192.

<sup>60</sup> Strom. VI Kap. XIII § 105, 1. GCHSCH II, 484, 30—485, 1; vgl. zu diesen Ausdrücken: GCHSCH Register 4. Bd. 2. T. S. 39, 2.

## b) Die Bußpraxis des hl. Basilius.

Nach der Darlegung der Bußpraxis der hl. Antonius und Pachomius ist die zweite Hauptquelle des hl. Benedikt zu behandeln. Wenn der hl. Basilius auch keine Mönchsregel im strengen Sinne des Wortes geschrieben hat, kann er dennoch mit Recht der Gesetzgeber des griechischen Mönchtums genannt werden<sup>61</sup>. Der hl. Benedikt nennt ihn: S. Pater noster Basilius<sup>62</sup>. Er betrachtet sich selbst also als Sohn und Schüler des hl. Basilius.

Wenn wir das Mönchsideal des hl. Basilius mit dem des hl. Pachomius vergleichen, sehen wir, daß Basilius das fortgesetzt und vollendet hat, was Pachomius begonnen. Die vollkommene Form des Mönchslebens ist nicht mehr das eremitische, sondern das zönotische Leben. In *Reg. fus.* 7 setzt der hl. Basilius die Vorzüge des zönotischen Lebens vor dem Eremitenleben auseinander<sup>63</sup>. Dem Eremiten fehlt die Gelegenheit zur Nächstenliebe, seine ihm von Gott verliehenen Gaben bleiben für andere unfruchtbar, er selbst leidet Schaden, weil er allein nicht alle Gnadengaben besitzen kann und die Gaben der anderen ihm nicht nützlich sind. Nur in der Gemeinschaft sind alle Gaben des Hl. Geistes vorhanden.

Der hl. Basilius faßt die klösterliche Gemeinschaft auf als das *σῶμα Χριστοῦ*<sup>64</sup>. Aus dieser Idee: Coenobium — Leib Christi leitet er die wichtigsten Vorschriften und Anordnungen für das gemeinschaftliche Leben ab; vor allem muß ein *προεστῶς*, ein Vorsteher, da sein, der gleichsam die „Stelle des Auges vertritt“<sup>65</sup>. Naturgemäß muß dieses *σῶμα Χριστοῦ* auch ein ihn belebendes *πνεῦμα* haben: „*Εἰ δὲ καὶ πάντες ... ἐν σῶμα ἔσμεν, κεφαλὴν ἔχοντες τὸν Χριστόν ... ἐὰν μὴ ἐκ συμφωνίας πρὸς ἐνὸς σώματος ἁρμολογίαν ἐν Πνεύματι ἀγίῳ συναρμοσθῶμεν ... κατὰ τὴν*

<sup>61</sup> Chapman, a. a. O. S. 24: „St. Basil's admonition scarcely touch practical matters, and do not form a Rule in St. Benedict's sense.“

<sup>62</sup> Kap. 73, 17. Über den Einfluß des hl. Basilius auf den hl. Benedikt vgl. Mackean, a. a. O. S. 145: „In the West, however, Basil's influence was more marked . . . But the main direction of Basil's influence was to be seen in the great work accomplished for monasticism by Benedict, who owed much to the great Cappadocian.“

<sup>63</sup> P. G. 31, 928—933; *Rufinus interrog.* 3. P. L. 103, 494—496. Da der hl. Benedikt den hl. Basilius, wie schon oben bemerkt, nur in der lateinischen Bearbeitung des Rufinus kannte, wird im folgenden neben dem griech. Text auch die Rufinusübersetzung zitiert, soweit die betreffenden Texte in der Rufinusübersetzung enthalten sind.

<sup>64</sup> *Reg. fus.* 7, 2. P. G. 31, 929; *Rufinus interrog.* 3. P. L. 103, 494.

<sup>65</sup> „ὅστε τὸν μὲν τινα ὀφθαλμοῦ ἐπέχειν δόναμν.“ *Reg. fus.* 24. P. G. 31, 984. Da Rufinus von den *Reg. fus.* des hl. Basilius nur *Reg.* 1, 2—6, 7, 8, 9, 10, 15, 16—17, 19, 21, 22—23 hat, schließt Laun a. a. O., daß Rufinus einen großen Teil der von ihm weggelassenen Regeln noch nicht gekannt hat. Laun bezeichnet die bei Rufinus fehlenden *Reg. fus.* nicht als unbasilianisch, sondern als sekundärbasilianisch.

ἀναλογίαν τῆς ἐν ἐκάστῳ πίστεως, τῆς ἐπιχορηγίας τοῦ Πνεύματος γινομένης, ἐν τῇ τῆς ζωῆς κοινωνίᾳ, τὸ ἐκάστου ἴδιον χάρισμα κοινὸν τῶν συμπολιτευομένων γίνεται<sup>66</sup>.“

Eine notwendige Voraussetzung, ohne deren Erfüllung niemand des Hl. Geistes teilhaft wird, ist die getreue Beobachtung der Gebote Gottes. Wer die Gebote nicht beobachtet, gehört nicht zu denen, von welchen der Herr sagt: *Ἵσχύς ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ἐδίδαξεν, εἰπὼν· Ἐὰν ἀγαπᾷτέ με, τὰς ἐντολὰς τὰς ἐμὰς τηρήσατε. Καὶ ἐγὼ ἐρωτήσω τὸν Πατέρα, καὶ ἄλλον Παράκλητον δώσει ὑμῖν ... Ἔως οὖν οὐ τηροῦμεν πάσας τὰς ἐντολὰς τοῦ Κυρίου, οὐδέ ἐσμεν τοιοῦτοι, ὥστε μικρυνθῆναι ὑπ' αὐτοῦ, ὅτι Ὑμεῖς οὐκ ἐστὲ ἐκ τοῦ κόσμου τούτου, Πνεύματος ἀγίου κκαταξιωθῆναι μὴ προσδοκῆσωμεν<sup>67</sup>.“* Die wahren Mönche also, die des Herrn Gebote befolgen, sind teilhaft des Hl. Geistes, sind Geiststräger.

Der hl. Basilius faßt die Gaben des Hl. Geistes, die Charismen, wie Holl richtig feststellt, „als sittliche Kräfte und Gaben, die zur Förderung der Gesamtheit dienen“<sup>68</sup>, auf: „*Καὶ ὑπομνησθέντας τῆς τοῦ Πνεύματος δωρεᾶς ... προσκυνῆσαι πάντας ὁμοθυμαδόν, εἰς τὸ ἀξιόως γενέσθαι καὶ αὐτοὺς τῆς ὑποδοχῆς τοῦ ἁγιασμοῦ καὶ αἰτουῦντας τὴν παρ' αὐτοῦ ὁδηγίαν καὶ διδασκαλίαν πρὸς τὸ συμφέρον ... καὶ οὕτω παλλιν τῶν ἔργων ἔχουσαι.“* „*Ἐν δὲ τῇ τῶν πλειόνων συμβίῳσει καὶ τοῦ ἰδίου ἀπολαύει, πολυπλασιάζων αὐτὸ τῇ μεταδόσει, καὶ τὰ τῶν ἄλλων ὡς ἐκκεντῶν κρηπίδων<sup>69</sup>.“*

Der hl. Basilius verlangt für die Verwaltung der wichtigeren Ämter im Kloster ein besonderes Charisma, so z. B. für die Brüder, die mit den Gästen zu sprechen haben: „*Εἰ δὲ χρεῖα γένοιτο λόγου πρὸς τοὺς ἅπαξ συνεμπεσόντας, παρὰ τῶν πεπιστευμένων τὸ τοῦ λόγου χάρισμα γινέσθω, ὡς ἐχόντων δύναμις μετ' ἐπιστήμης εἰπεῖν καὶ ἀκοῦσαι πρὸς οἰκοδομὴν τῆς πίστεως<sup>70</sup>.“* Was nach Basilius unter diesem Charisma zu verstehen ist, geht aus *Reg. jus.* 45, 2 hervor: „*Παρ' οἷς γὰρ οὐδὲ ἄρτον μετάδοσις τοῖς τυχοῦσιν ἐφίεται, ἀλλ' ἐνὶ προσήκει ἢ τοικύτη διακονίᾳ, τῷ μετὰ δοκιμασίας πεπιστευμένῳ, παρὰ τοῦτοις πῶς οὐκ πολὺ πλεον τὴν πνευματικὴν τροφήν ἐξειλεγμένως καὶ παρατετηρημένως ὑφ' ἐνός τῶν δυνατωτέρων προάγεσθαι χρὴ τοῖς αἰτούσῳ<sup>71</sup>.“* Das Charisma besteht also in dem Geeignetsein zu einer Aufgabe, zu einem Amt, und dieses Geeignetsein muß vom Vorsteher bestätigt

<sup>66</sup> *Reg. jus.* 7, 2. P. G. 31, 929—932; *Rufinus interrog.* 3. P. L. 103, 494—495.

<sup>67</sup> *Reg. brev.* 204. P. G. 31, 1217; *Rufinus interrog.* 124. P. L. 103, 532—533.

<sup>68</sup> Holl S. 166.

<sup>69</sup> *Reg. jus.* 37, 3. P. G. 31, 1013, und *Reg. jus.* 7, 2. P. G. 31, 932; *Rufinus interrog.* 3. P. L. 103, 495. Holl (S. 166) stellt folgenden Vergleich an: Wie die Urkirche sich zu Paulus verhält, so Antonius zu Basilius.

<sup>70</sup> *Reg. jus.* 32, 2. P. G. 31, 996. — <sup>71</sup> P. G. 31, 1033.

werden. Der hl. Basilius besteht so sehr auf dieser Bestätigung und Guttheißung durch den Vorsteher, daß er denjenigen, der zwar eine rechte Antwort gibt, aber vom Vorsteher nicht dazu beauftragt ist, wegen dieser Störung der Ordnung bestraft wissen will<sup>72</sup>. Aufgabe des Vorstehers ist es, bei der Verteilung der Ämter und Arbeiten genau auf dieses Geeignetsein eines jeden zu achten, ob der Betreffende, dem er ein Amt übertragen will, auch das entsprechende Charisma besitzt: *τὴν διανομὴν τῶν ἔργων, καθ' ὃ ἕκαστος ἐπιτηδείως ἔχει, ποιούμενος*<sup>73</sup>.<sup>44</sup> Die Charismen nennt der hl. Basilius „*τὸν καρπὸν τοῦ ἁγίου Πνεύματος*“<sup>74</sup> und „*κατὰ τὴν ἀναλογίαν τῆς πίστεως ἕκαστῷ δίδοται παρὰ Θεοῦ χαρίσματα πρὸς τὸ συμφέρον*“<sup>75</sup>.<sup>44</sup> Die Charismen werden also stufenweise von Gott verliehen je nach dem Maß des Glaubens<sup>76</sup>. Je größer der Glaube und die aus dem Glauben heraus geborene Ascese, desto größer die Charismen<sup>77</sup>. Der Mensch muß die empfangenen Charismen zur Ehre Gottes verwerten und benutzen, dann werden ihm noch weitere zuteil; wenn er das nicht tut, geht er seines Charisma verlustig und wird überdies noch bestraft: „*Οὐ ὁ τὴν πρώτην παρὰ Θεοῦ δωρεὰν ἐδγνωμότως δεξάμενος, καὶ σπουδαίως κατεργασάμενος εἰς τὴν δόξαν τοῦ Θεοῦ, καὶ ἐτέρων καταξιοῦται· ὁ δὲ μὴ τοιοῦτος τὴν τε προϋπάρχουσαν ἀφαιρεῖται, καὶ τῆς ἠτοιμασμένης οὐ καταξιοῦται, καὶ τιμωρία παραδίδοται*“<sup>78</sup>.<sup>44</sup> Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß die Charismen nicht unfehlbar wirken, denn es kann vorkommen, daß auch demjenigen, der die Gabe der Rede hat, im Augenblick etwas entfällt: „*Κ' ἂν διαφεύγη δέ τι τὸν ὀφείλοντα ἀποκρίνεσθαι, καὶ ἄλλος ἐξεύρη*“<sup>79</sup>.<sup>44</sup>

In *Reg. fus.* 43, 1 spricht der hl. Basilius über die Eigenschaften des Vorstehers. Zunächst verlangt er von ihm tiefe Demut: „*Πρῶτον μὲν οὖν, ὃ πρῶτόν ἐστιν, ἐν ἀγάπῃ Χριστοῦ τὴν ταπεινοφροσύνην οὕτω χορῆ παρ' αὐτοῦ κατορθοῦσθαι, ὡς καὶ σιωπῶντος αὐτοῦ τὸ ἐκ τῶν ἔργων ὑπόδειγμα παντὸς λόγου ἰσχυρότερον εἰς διδασκαλίαν προκείσθαι*“<sup>80</sup>.<sup>44</sup>

<sup>72</sup> Ebenda.

<sup>73</sup> *Reg. fus.* 43, 2. P. G. 31, 1029.

<sup>74</sup> *Moralia reg.* 35. P. G. 31, 756.

<sup>75</sup> *Moralia reg.* 58, 2. P. G. 31, 789; vgl. *Reg. fus.* 7, 2. P. G. 31, 932; *Rufinus interrog.* 3. P. L. 103, 495.

<sup>76</sup> Vgl. *Reg. Pachom.* 190. P. L. 23, 90. ed. Boon *Praecepta et leges* 14, S. 74 und Prolog zur hl. Regel 124—125.

<sup>77</sup> Vgl. das oben bei Pachomius und Antonius Gesagte.

<sup>78</sup> *Moralia reg.* 58, 4. P. G. 31, 789—792.

<sup>79</sup> *Reg. fus.* 45, 2. P. G. 31, 1033.

<sup>80</sup> P. G. 31, 1028. Daß die Demut das Fundament des vollkommenen Lebens bilde, hat schon Origenes gesagt; vgl. in Jerem. hom. 8, 4. GCHSCH III, 59, 30ff.; in Ezech. hom. 9, 2. GCHSCH VIII, 408, 25ff. und 409, 12ff.; in Mt. Comment. XIII, 16. GCHSCH X, 222, 1ff. Origenes betrachtet die Demut unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge Christi, welche der Kernpunkt jeden vollkommenen Lebens ist. Vgl. Völker S. 222.

Die Hauptaufgabe des Vorstehers besteht also darin, wie der hl. Basilius kurz vorher schon gesagt hat<sup>81</sup>, daß er der Lehrer der Seinen ist. Sanftmut und Demut muß er besitzen, da Richtschnur und Endziel des christlichen Lebens die Nachfolge Christi ist, der gesagt hat: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen<sup>82</sup>.“ Ferner verlangt der hl. Basilius vom Vorsteher, daß er barmherzig sei und fähig, für jede Krankheit das rechte Heilmittel zu finden. Er zählt noch verschiedene andere Eigenschaften auf, und faßt dann alles zusammen: „*Καὶ πάντα ποιεῖν καὶ λέγειν δυνάμενον πρὸς κατὰ τισμὸν τῶν συνόντων*<sup>83</sup>.“ In *Reg. fus.* 35, 1 spricht er in Beantwortung der Frage, ob es zuträglich sei, am selben Ort mehrere Klöster zu errichten, ebenfalls von den Eigenschaften des Vorstehers: „*Εἰ γὰρ καὶ προορατικόν, καὶ ἐν λόγῳ τὸ αὐταρκεῖς ἔχοντα, καὶ νηφαλέον, καὶ εὐσπλαγγρον, καὶ ἐν τελείᾳ καρδίᾳ ἐκζητοῦντα τὰ δικαιώματα τοῦ Θεοῦ, τὸν προεστώτα τῆς ἀδελφότητος ἐπιζητεῖ ἡ ἀκρίβεια, πῶς δυνατὸν ἐν τῇ αὐτῇ κόμῃ τοιοῦτων πλειόνων ἐπιτυχεῖν*<sup>84</sup>.“ Wenn aber zufällig zwei Geeignete sich finden, sollen sie die Sorge für die Brüder unter sich teilen. Dann fährt Basilius fort: „*Εἶτε γὰρ ἴσοι εἰσὶν ἐν τοῖς πνευματικοῖς χαρίσμασι, καλλίον ἔστιν ἢ συνάθλησις*<sup>85</sup>.“ Der Vorsteher besitzt also pneumatische Charismen, seine Hauptaufgabe besteht darin, den Seinen Lehrer zu sein, m. a. W. der Vorsteher ist ein Pneumatiker, ein spiritualis. Von außerordentlichen Wunderzeichen, Kardiognosie u. dgl., wie bei Antonius und Pachomius, ist bei Basilius nicht die Rede. Deshalb bemerkt Hörmann: „In Basilius brennt aus I. Kor. 12 und den urchristlichen Erfahrungen genährt, als wohlgehütetes ruhiges Herdfeuer jene Zuversicht auf die Gaben des hl. Geistes, welche wir wie große Höhenfeuer des Enthusiasmus und wie sprühende, qualmende Fackeln des Mirakulösen anderwärts aufleuchten sehen<sup>86</sup>.“ Wenn wir Basilius mit Pachomius vergleichen, sehen wir, daß bei ihm der Enthusiasmus gedämpft ist.

Neben dieser Dämpfung des Enthusiasmus findet Holl bei Basilius noch eine Besonderheit; er schreibt nämlich dem hl. Basilius die Einführung der Beichtpflicht zu, während in der *Vita Pachomii* die Beichte nur als eine Gewohnheit bezeichnet wurde<sup>87</sup>. Diese Behauptung Holls ist von Ermoni<sup>88</sup>

<sup>81</sup> „ὅς μὴ μηδεμίαν τοῖς διδασκομένοις ἀφορμὴν καταλιμπάνει.“

<sup>82</sup> Mt. 11, 29. *Reg. fus.* 43, 2. P. G. 31, 1028.

<sup>83</sup> P. G. 31, 1029. — <sup>84</sup> P. G. 31, 1004.

<sup>85</sup> *Reg. fus.* 35, 3. P. G. 31, 1005.

<sup>86</sup> Hörmann S. 32. — <sup>87</sup> Holl S. 262.

<sup>88</sup> Kritik zu Holl (*Revue des questions historiques*. Paris 1900, 1—55) S. 26 sagt er: „M. Holl prétend que Basile a institué la confession pour combattre les péchés cachés. Cette affirmation est purement gratuite, a moins toutefois, que le professeur de Berlin n'entende par confession ce quel-

und Kirsch<sup>89</sup> widerlegt worden. Kirsch weist auf den wesentlichen Unterschied hin, der zwischen der Pflichtbeicht für schwere Sünden und der Devotionsbeicht besteht, zu der niemand verpflichtet ist, es sei denn, er gehöre einer religiösen Gemeinschaft an, in der diese Beicht als Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit vorgeschrieben ist. Von dieser Beicht sagt Kirsch: „Wenn man ihre Ausbildung auf Basilius und das Mönchtum zurückführt, so dürfte man im Rechte sein<sup>90</sup>.“ Dieser Behauptung Kirchs stimmt Hörmann zu, wenn er sagt, daß Basilius diese Andachtsbeichte, die schon lange Zeit im Mönchtum Brauch war, „vollends zu einem elementaren Klostergesetz gemacht“ hat<sup>91</sup>.

Der hl. Basilius unterscheidet eine dreifache Beicht: vor dem Konvent<sup>92</sup>, vor dem Vorsteher<sup>93</sup>, vor gewissen Brüdern, denen die Aufgabe obliegt, die Kranken mild und sanft zu heilen<sup>94</sup>. Wem die Sünden zu bekennen sind, gibt der hl. Basilius in *Reg. brev.* 229 an: „*Ἡ ἐξαγόρευσις τῶν ἁμαρτημάτων τοῦτον ἔχει τὸν λόγον, ὃν ἔχει ἢ ἐπίδειξις τῶν σωματικῶν παθῶν. Ὡς οὖν τὰ πάθη τοῦ σώματος οὐ πᾶσιν ἀποκαλύπτουσι οἱ ἄνθρωποι, οὔτε τοῖς τυχοῦσιν, ἀλλὰ τοῖς ἐμπείροις τῆς τοῦτων θεραπειᾶς· οὕτω καὶ ἡ ἐξαγόρευσις τῶν ἁμαρτημάτων γίνεσθαι ὀφείλει ἐπὶ τῶν δυναμένων θεραπεύειν, κατὰ τὸ γεγραμμένον· Ὑμεῖς οἱ δυνατοί, τὰ ἀσθενήματα τῶν ἀδυνάτων βαστάζετε· τούτέστι, αἴρετε διὰ τῆς ἐπιμελείας<sup>95</sup>,*“ und dann in *Reg. brev.* 288: „*Ἀναγκάζιον τοῖς πεπιστευμένοις τὴν οἰκονομίαν τῶν μυστηρίων τοῦ Θεοῦ ἐξομολογεῖσθαι τὰ ἁμαρτήματα<sup>96</sup>.*“ Als Grund führt Basilius an, daß man früher den Heiligen seine

on entende pas chez les catholiques. Si les concepts sont différents, il n'y a pas lieu de discuter; ce serait une simple question des mots. Quant à la confession proprement dite, elle est bien antérieure à S. Basile, puisqu'elle est inscrite dans l'Évangile même et qu'elle a bonnes attestations dans les Pères qui ont vécu avant l'évêque de Césarée. Que S. Basile ait cherché à étendre de plus en plus dans l'église ses idées de perfection chrétienne et à faire rejaillir dehors quelque chose des ses prescriptions monastiques, un point que nous accordons sans aucune difficulté.“

<sup>89</sup> Kirsch P. A., Geschichte der kath. Beicht, Würzburg 1902.

<sup>90</sup> a. a. O. S. 60. — <sup>91</sup> a. a. O. S. 171.

<sup>92</sup> *Sermo asceticus* I, 5. P. G. 31, 881: „*Τῆς ἡμέρας παρελθούσης καὶ παντὸς ἔργου εἰς πέρας ἐλθόντος σωματικοῦ τε καὶ πνευματικοῦ, πρὸ τῆς ἀναπαύσεως ἀνακρίνεσθαι προσήκει τὸ συνειδὸς ἐκάστων ὑπὸ τῆς ἰδίας καρδίας. Καὶ εἴ τι γέγονε παρὰ τὸ δέον ... μὴ ἐπικρυπτέσθω τὸ πλημμέλημα, ἀλλὰ τῷ κοινῷ ἐξαγγέλλετω, ὡς ἂν διὰ κοινῆς προσευχῆς θεραπευθῇ τὸ πάθος τοῦ συνενεχθέντος τῷ τοιοῦτῷ κακῷ.*“

<sup>93</sup> *Reg. jus.* 26. P. G. 31, 985: „*Περὶ τοῦ πάντα καὶ τὰ κρυπτά τῆς καρδίας ἀνατίθεσθαι τῷ προσεστώτῳ*“ *Reg. jus.* 46. P. G. 31, 1036: „*Πᾶν δὲ ἁμαρτήμα ἀναφέρεσθαι δεῖ τῷ προσεστώτῳ.*“ *Reg. jus.* 48. P. G. 31, 1037: „*Εἰ γὰρ τῶν ψυχῶν ἡμῶν ἐπετρέψαμεν αὐτῷ τὴν οἰκονομίαν.*“

<sup>94</sup> *Reg. jus.* 26. P. G. 31, 985: „*..... ἀλλ' ἀπογυμνοῦν τὰ κρυπτά τῆς καρδίας τοῖς πεπιστευμένοις τῶν ἀδελφῶν εἰσπλάγχως καὶ συμπαθῶς ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἀσθενούντων.*“

<sup>95</sup> P. G. 31, 1236; *Rufinus interrog.* 200. P. L. 103, 552.

<sup>96</sup> P. G. 31, 1284; *Rufinus interrog.* 21. P. L. 103, 508.

Sünden bekannte, z. B. Johannes dem Täufer und den Aposteln. Dieser letzte Text hat verschiedene Auslegungen gefunden. Wer sind die, denen die „*οἰκονομία τῶν μυστηρίων τοῦ Θεοῦ*“ anvertraut ist, oder, wie Rufinus übersetzt, „*quibus dispensatio mysteriorum Dei commissa est?*“ Sind damit die Priester gemeint oder nicht? Hörmann glaubt einerseits, Basilius habe bei diesem Ausdruck nicht an Priester gedacht, weil er sich auf Johannes den Täufer und die Apostel beruft, da diese „Heilige“ waren, nicht aber, weil die Apostel Priester waren; andererseits aber glaubt er, den Text dennoch von den Priestern verstehen zu müssen, „weil man die I. Kor. 4, 1 entnommene Redewendung bei dem Bischof von Cäsarea, der den mönchischen Enthusiasmus sehr dämpfte, nicht im Sinne charismatischer Berufung deuten kann. Doch verliert diese Frage nicht bloß an Bedeutung, sondern auch an Klarheit durch den Umstand, daß Basilius, der bei den erstgenannten Bekenntnisarten offenbar nur die *directio spiritalis* im Auge hat, auch hier noch wegen des *Reg. brev.* 229 mit aller Deutlichkeit ausgesprochenen medizinellen Standpunktes die Beichte zum Zweck der Sündenvergebung nicht deutlich von jener abtrennt.“<sup>97</sup> Dieselbe Ansicht vertritt Vacandard: „*La distinction entre ces divers offices (sc. de directeurs de conscience et de confesseurs munis de pouvoir d'absoudre) n'est pas clairement exprimé dans les ouvrages de S. Basile et qu'avec le temps la confusion de deux fonctions a dû se produire*“<sup>98</sup>. Ähnlich auch Pargoire<sup>99</sup>. Besse versteht den besagten Basiliustext von den Priestern, ja er sieht hier das deutlichste Zeugnis der monastischen Tradition zugunsten der sakramentalen Beicht<sup>100</sup>. Holl aber leugnet, daß es sich um die Priester handle<sup>101</sup>, ebenso Lagarde, der unseren Text aus *Reg. brev.* 229 interpretiert<sup>102</sup>. Auch Poschmann, der allerdings nur im allgemeinen über die Beicht beim hl. Basilius spricht, ist der Ansicht, daß es sich nicht um eine sakramentale Beichte handelt, sondern um eine Beichte, die die *directio spiritalis* im Auge hat<sup>103</sup>. Einen scharfen

<sup>97</sup> Hörmann S. 171—172. — <sup>98</sup> *Revue du clergé français* 1905, 243.

<sup>99</sup> Pargoire J., „*L'église byzantine de 527 à 847*, Paris 1905, 96. Bei der Besprechung des Weihesakramentes in der griech. Kirche zwischen dem Jahre 527 und 628 sagt er: „*D'ailleurs dans le monachisme, la différence est imperceptible qui separe le rendement de compte spirituel de la confession sacramentelle, le directeur qui conseille du confesseur qui absout.*“

<sup>100</sup> Besse a. a. O. S. 209. Von den Priestern versteht diesen Text auch Pourrat, *La spiritualité chrétienne des origines de l'église au moyen-âge*, Tome I, Paris 1918, 152.

<sup>101</sup> Holl S. 264.

<sup>102</sup> Lagarde, *La confession dans S. Basile* (*Revue d'histoire et de littérature religieuses*, Paris 1922, 534, 548).

<sup>103</sup> Poschmann, *Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, München 1928, 230—232.

Trennungsstrich zwischen Beichtvater und Seelenführer, dem alle geheimen Herzensgedanken aufzudecken sind, macht Pierre Humbertclaude in seinem Buch: *La doctrine ascétique de S. Basile de Césarée*<sup>104</sup>. Der Vorsteher muß bestätigen, daß der Seelenführer zu diesem Amte tauglich ist. Diese Bestätigung ist die *δοκιμασία*<sup>105</sup>. Die Eigenschaften, die dieser Seelenführer besitzen muß, werden vom hl. Basilius in dem „sermo de renuntiatione saeculi“ aufgeführt<sup>106</sup>. Eine der ersten Eigenschaften ist „*γνώσων ἔχοντα τῶν θείων Γραφῶν*.“ Ein wesentliches Erfordernis für den Seelenführer ist nach Humbertclaude, der in diesem Punkte Holl folgt, daß er ein besonderes Charisma besitzt<sup>107</sup>. Der Vorsteher muß genau darauf schauen und achtgeben, ob einer seiner Mönche ein derartiges Charisma besitzt, denn außergewöhnliche Wunderzeichen sind zum Erweis des vorhandenen Charisma nicht erforderlich. Diejenigen, die dieses Charisma von Gott erhalten haben und als solche vom Vorsteher bestätigt sind, nehmen im Konvent eine gesonderte Stellung ein; sie werden *προεστῶτες* oder *προεσβύτεροι* d. h. *seniores* genannt<sup>108</sup>. Bis zu diesem Punkt ist an den Ausführungen Humbertclaudes über den Seelenführer im wesentlichen nichts auszusetzen. Nach dem, was wir bis jetzt gesehen haben, ist es klar, daß unter diesen *seniores* die Pneumatiker zu verstehen sind; sie haben ein besonderes Charisma, die *γνώσις τῶν θείων Γραφῶν* und die *δοκιμασία*. Humbertclaude aber will besonders gegen Clarke<sup>109</sup> beweisen, daß unter diesen *seniores* Priester zu verstehen seien<sup>110</sup>. Obwohl Humbertclaude in seinem Buch viel Wahres bietet, scheint mir doch der Hauptmangel darin zu liegen, daß Begriffe und Einrichtungen einer religiösen Genossenschaft des 20. Jahrhunderts auf das Mönchsleben des 4. Jahrhunderts übertragen werden, wie z. B. der scharfe Unterschied zwischen Beichtvater und Seelenführer und die Priesterwürde der *seniores*, die Humbertclaude gegen Clarke mit Argumenten verteidigt, deren Beweiskraft mehr wie fraglich ist. Auch Poschmann, der die Ansicht Hörmanns teilt, die Vorsteher seien vielfach Priester gewesen, aber auch öfters Laien, die trotzdem das Sündenbekenntnis der Brüder entgegennahmen, fügt bei: „Erst recht läßt sich nicht feststellen, daß die für die Seelenleitung erwählten Vertreter des Vorstehers immer Priester gewesen wären<sup>111</sup>.“ Auch die andere Schlußfolgerung Hörmanns nimmt Poschmann an: „Mit dem Begriff eines geistlichen Vaters verband man nicht ohne weiteres auch die Vorstellung priester-

<sup>104</sup> Paris 1932. — <sup>105</sup> a. a. O. S. 136. — <sup>106</sup> Kap. 2. P. G. 31, 632.

<sup>107</sup> a. a. O. S. 138. — <sup>108</sup> a. a. O. S. 139.

<sup>109</sup> Saint Basil the Great, Cambridge 1913; *The ascetic works of Saint Basil*, London 1925.

<sup>110</sup> a. a. O. S. 143ff. — <sup>111</sup> a. a. O. S. 231.

licher Würde. Wohl aber erschien . . . der geistliche Vater als ein Seelenarzt, dessen Behandlung man sich durch Gewissenseröffnung unterwirft<sup>112</sup>.“

Die Art und Weise, wie die Sünde geheilt wird, gibt der hl. Basilius in *Reg. jus.* 46 an: „Πάν δὲ ἀμάρτημα ἀναφέρεσθαι δεῖ τῷ προσεστώτι, ἢ παρ' αὐτοῦ τοῦ ἡμαρτηκότος, ἢ παρὰ τῶν συγγνωστότων, ἐὰν αὐτοῦ θεραπεῦσαι μὴ δυνηθῶσι, κατὰ τὸ ὑπὸ τοῦ κυρίου προσηταγμένον<sup>113</sup>.“ Diese Vorschrift fußt auf Math. 18, 15ff., wo Christus von der brüderlichen Zurechtweisung handelt. Unter denen, die heilen können, sind die zu verstehen, denen es gegeben ist, durch ihre Zurechtweisung den Fehlenden wieder auf den rechten Weg zu bringen. Wenn ihnen das in irgendeinem Falle nicht gelingen will, soll die Sache dem Vorsteher unterbreitet werden, damit dieser kraft seiner Autorität die Heilung vollziehe. Von der Notwendigkeit der priesterlichen Würde oder von sakramentaler Absolution ist mit keinem Worte die Rede.

Der hl. Basilius kennt auch den Ausdruck: *πατὴρ πνευματικός* und den entsprechenden *τέκνον πνευματικόν*; er gebraucht diese Ausdrücke, um das Verhältnis von Meister und Schüler zu kennzeichnen: „Καὶ γὰρ τέκνον ἐστὶ πνευματικόν τοῦ διδασκάλου ὁ μαθητῆς .... Τί ποτε ἄρα διδάσκειν μέλλει ὁ πνευματικός ἡμῶν πατὴρ<sup>114</sup>.“ Ebenso in *epist.* 73, 1: „Ἐθαύμασα ὅπως τῷ ὄντι κατὰ τὴν πάντων ὑπόληψιν, πατρικὴν ἀπένειμα τὴν αἰδῶ .... ἔδωκεν ἡμῖν εὐφρανθῆναι ὡς ἐπὶ τέκνῳ πνευματικῷ<sup>115</sup>.“ Basilius nennt also den Callisthenes sein *τέκνον πνευματικόν* und erwähnt zugleich die ihm erwiesene väterliche Ehrfurcht. Die Idee von der geistlichen Vaterschaft ist den hellenistischen Mysterien entnommen. „Nur kurz sei auf die ebenfalls hellenistischen Vorstellungen hingewiesen, nach welchen das Verhältnis, welches zwischen dem Geber und Empfänger heiliger Gnosis entsteht, ein neues Vater- und Sohnsein begründet. Die Berufung der Göttin oder des Gottes macht den Mysten, welcher die Einweihung vollzieht, zum Vater des Adepten. Dieser wird durch die empfangenen Lehren zum geistlichen Sohn des Lehrers. Auch dieser Gedanke, der dem Juden Paulus ebensowenig fremd war, wurde

<sup>112</sup> Ebenda. Vgl. zu dem Ausdruck: *dispensator mysteriorum Dei* bei Basilius *Reg. brev.* 98. P. G. 31, 1149—1152; *Rufinus interrog.* 15. P. L. 103, 506—507: „Πρὸς μὲν τὸν θεὸν ὡς ὑπηρετῆς Χριστοῦ, καὶ οἰκονόμος μυστηρίων Θεοῦ, φοβούμενος μὴ τι παρὰ τὸ θέλημα τοῦ Θεοῦ τὸ ἐν ταῖς Γραφαῖς ὁμολογούμενον ἢ εἶπη ἢ τυπώσῃ, καὶ εὐρεθῇ ψευδομάρτυς τοῦ Θεοῦ ἢ ἱερόσυλος, ἐν τῷ ἢ ἐπιστάγειν τι ἀλλότριον τῆς τοῦ κυρίου διδασκαλίας, ἢ παραλείπειν αἰ τῶν ἀρεσκόντων Θεῷ· πρὸς δὲ τοὺς ἀδελφοὺς etc.“ Die Frage des hl. Basilius lautete: „Ποταπὸν φρόνημα ὀφείλει ἔχειν ὁ προσεστώς ἐν οἷς ἐπιτάσσει ἢ διατάσσει.“

<sup>113</sup> P. G. 31, 1036. — <sup>114</sup> *Hom. in Ps.* 33, 8. P. G. 29, 369.

<sup>115</sup> P. G. 32, 441.

zu einem Ferment christlicher Lehre<sup>116</sup>. „Der geistliche Vater streut durch seine Lehre in das Herz des Schülers den geistlichen Samen. Wer diesen geistlichen Samen gibt, ist der geistliche Vater; was aus diesem geistlichen Samen gezeugt wird, ist der geistliche Sohn. Geistlichen Samen geben kann aber nur der, der selbst ein *πνευματικός*, ein spiritualis ist. Der geistliche Sohn hängt ganz von seinem geistlichen Vater ab und schuldet ihm Gehorsam, denn „*πάν τὸ κατὰ τὸ ἴδιον θέλημα αἰρετὸν ἀλλότριον θεοσεβούντων*“<sup>117</sup>.“ Das Leben, daß gemäß der vom geistlichen Vater empfangenen Lehre geführt wird, ist das geistliche Leben. So wird in den pseudobasilianischen *Constitutiones monasticae*<sup>118</sup> der Vorsteher genannt: *ὁ τῆς πνευματικῆς καθηγουμένου πολιτείας*<sup>119</sup>.“ Das Gegenteil *τῆς πνευματικῆς πολιτείας* ist *ὁ πρότερος βίος*, d. h. das Leben nach den Grundsätzen des Fleisches. Unerläßlich zu einem wahren geistlichen Leben ist *ἡ ἐγκράτεια*, wie der hl. Basilius sagt: „*Ἡ ἐγκράτεια ... σώματος νέκρωσις μέχρι καὶ αὐτῶν τῶν φυσικῶν παθημάτων τε καὶ ἐπιθυμιῶν, ζωῆς πνευματικῆς ἀρχή*“<sup>120</sup>.“

Die Untersuchung über die Bußpraxis des hl. Basilius und die damit zusammenhängenden Fragen führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Der hl. Basilius dämpft den Enthusiasmus des ägyptischen Mönchtums. Das Charisma faßt er auf als Gabe, die zum Nutzen der Gemeinschaft dem einzelnen als Frucht seines asketischen Lebens vom Hl. Geiste verliehen wird und den Betreffenden zu einem bestimmten Amt geeignet macht. Von außerordentlichen Wunderzeichen, die das Vorhandensein des Charisma erweisen, ist beim hl. Basilius nicht die Rede.

2. Die Sünden und geheimen Herzensgedanken sind dem Vorsteher oder anderen Brüdern zu offenbaren, die geeignet sind, die Seelenkrankheiten zu heilen. Außer dem Charisma der *διάκρισις τῶν πνευμάτων* bedürfen diese Brüder der *δοκιμασία* des Vorstehers.

3. Der Begriff *πατήρ πνευματικός* hängt wesentlich mit dem Begriff des Meisters und Lehrers zusammen. Durch seine

<sup>116</sup> Ranft Josef, Der Ursprung des kath. Traditionsprinzips, Würzburg 1931, 283. Dürr Lorenz, Heilige Vaterschaft im antiken Orient (Heilige Überlieferung, Münster 1938, 1—20) führt den Nachweis, daß die Idee der geistigen Vaterschaft altorientalischen Ursprungs ist. Dürr kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, daß „der Weisheitslehrer im alten Orient tatsächlich alle Züge in sich vereinigt, welche die Idee der pneumatischen Vaterschaft in der späteren christlichen Überlieferung umfaßt. Das Bild des „Abbas“ steht, lange vor dem Hellenismus und der Mysterientheologie, bereits fertig vor uns“ (a. a. O. S. 20).

<sup>117</sup> *Reg. brev.* 74. P. G. 31, 1133. — <sup>118</sup> Vgl. Laun S. 9.

<sup>119</sup> Kap. 20, 1. P. G. 31, 1389.

<sup>120</sup> *Reg. jus.* 17, 2. P. G. 31, 964; vgl. *Rufinus interrog.* 8. P. L. 103, 499—501.

geistliche Lehre zeugt der *πατὴρ πνευματικός* das *τέκνον πνευματικόν*. Das aszetische Leben, das gemäß dieser Lehre geführt wird, ist das geistliche Leben, die *ζωή πνευματική*. Dieses muß notwendigerweise von dem geistlichen Vater geleitet werden, von dem der geistliche Sohn vollständig abhängt.

### c) Die Bußpraxis Cassians.

Als dritte Hauptquelle der Regel des hl. Benedikt kommt Cassian in Frage. Inwieweit der hl. Benedikt von Cassian abhängt, hat Paul Albers in dieser Zeitschrift: „Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt“<sup>121</sup> aufgezeigt, in dem er alle Stellen angibt, die die Abhängigkeit des hl. Benedikt von Cassian verraten<sup>122</sup>. Cassian ist der große Vermittler zwischen Orient und Okzident, „un trait d'union entre l'Orient et l'Occident“, wie Viller ihn nennt<sup>123</sup>. Cassian will die ägyptischen Mönchsregeln in das Abendland übertragen, aber mit Abschwächung „inimitabilis disciplinae rigoris“<sup>124</sup>. Diese seine Absicht legt er in dem Vorwort zu seinen *Instituta* dar:

„Illam sane moderationem opusculo huic inserere praesumam, ut ea, quae secundum Aegyptiorum regulam seu pro difficultate ac diversitate morum impossibilia in his regionibus vel dura vel ardua conprobavero, institutos monasteriorum, quae per Palaestinam vel Mesopotamiam habentur, aliquatenus temperem, quia, si rationabilis possibilium mensura servetur, eadem observantiae perfectio est etiam in impari facultate“<sup>125</sup>.

Über das Bekenntnis der Sünden und bösen Gedanken vor den seniores spiritaes findet sich ein klassischer Text in *Inst.* IV, 9:

„Consequenter instituuntur nullas penitus cogitationes prurientes in corde perniciosae confusione celare, sed confestim ut exortae fuerint, eas suo patefacere seniori nec super earum iudicio quicquam suae discretioni committere, sed illud credere malum esse vel bonum, quod discussit ac pronuntiaverit senioris examen“<sup>126</sup>.

<sup>121</sup> Diese Zeitschrift 1925, 32—53; 1928, 12—22; 146—158.

<sup>122</sup> Über die Beziehungen zwischen Cassian und Benedikt sagt Abt Capelle in seinem Artikel: *Les oeuvres de Jean Cassien et la Règle bénédictine* (*Revue liturgique et monastique*. Maredsous 1929, 307—319) folgendes: „En corrigeant Cassien, Benoît s'est révélé. Il s'est révélé avec ses qualités de gouvernement . . . il s'est révélé avec son expérience et sa connaissance des hommes, de leur faiblesse, de leur besoin d'encouragement, de leur fierté d'être raisonnables qu'il faut respecter. . . il a révélé surtout à quelles sources s'alimentait sa piété et son ascèse; comment la vie intérieure du moine est commandée par une austère conviction d'humilité et par un amour souverain pour le Christ . . . Ce chef eut le culte de la tradition, ce Saint celui des légitimes indépendances.“

<sup>123</sup> La spiritualité des premiers siècles chrétiens (*Bibliothèque catholique des sciences religieuses* 1930, 108).

<sup>124</sup> *Instit.* III, 1. CSEL 17 (I), 33.

<sup>125</sup> *Instit. praej.* nr. 9. CSEL 17 (I), 7.

<sup>126</sup> *Instit.* IV, 9, CSEL 17 (I), 55.

Diese Offenbarung der Gedanken nennt Cassian „primam humilitatis probationem“<sup>127</sup>. In *Inst.* IV, 39 behandelt er die verschiedenen Kennzeichen wahrer Demut und sagt:

„Si non solum suorum actuum, verum etiam cogitationum nihil suum celaverit seniore, . . . si nihil suae discretioni, sed iudicio eius universa committat ac monita eius sitiens ac libenter auscultet“<sup>128</sup>. „Alle geheimen Herzensgedanken müssen aufgedeckt werden, weil „ilico ut patefacta fuerit cogitatio maligna marcescit, et antequam discretionis iudicium proferatur, serpens taeterrimus velut e tenebroso ac subterraneo specu virtute confessionis protractus ad lucem et traductus quodammodo ac dehonestatus abcedit. Tamdiu enim suggestiones eius noxiae dominantur in nobis, quamdiu celantur in corde“<sup>129</sup>.

Cassian führt zum Beweis seiner Ansicht ein Beispiel an, aus dem wir ersehen können, wie ein derartiges Bekenntnis seine Wirkung hervorbringt: Der Abt Moyses hatte, als er noch ein „puerulus“ war, die üble Gewohnheit, bei Tisch ein paxamatium (ein kleines Brot) unter seinen Kleidern zu verbergen, das er nachher heimlich aß. Bei einer collatio spiritualis über das Laster der Gaumenlust wurde er so zerknirscht, daß er sich zu Boden warf, seinen Fehltritt öffentlich bekannte, um Verzeihung bat und sich in das Gebet der Umstehenden empfahl, damit er aus dieser Knechtschaft befreit würde. Der der Versammlung vorstehende Greis antwortete:

„Absolvit te ab hac captivitate etiam me tacente confessio tua. Victorem namque adversarium tuum hodie triumphasti, validius eum tua confessione prosternens quam ipse fueras ab eo tua taciturnitate deiectus“<sup>130</sup>.

Diesem Text zufolge bringt ein derartiges heroisches Bekenntnis die Befreiung von der Sünde und der Knechtschaft des Teufels. Warum? „Indicium enim satisfactionis et indulgentiae est affectus eorum quoque de nostris cordibus expulisse“<sup>131</sup>. Cassian wertet das Sündenbekenntnis also anders, als wir es heute tun. Wir betrachten die Beichte als zu einem wahren richterlichen Akt unbedingt erforderliche Anklage und somit als wesentlichen Teil des Bußsakramentes. Cassian aber legt das Hauptgewicht darauf, daß man sich innerlich von der Sünde losmacht; die Beicht, besonders wenn sie sich unter derartigen Umständen vollzieht wie im Falle des Abtes Moyses, ist nur das äußere und sichere Zeichen für die innere Umstellung. Ein anderes Motiv der Beichte ist nach Cassian, daß der Sünder sich dem Gebet des Beichtvaters oder, bei einem öffentlichen Bekenntnis, der Umstehenden empfiehlt, wie wir es gleichfalls an dem Beispiel des Abtes Moyses sahen, oder aber der Sünder will sich Rat holen. Von einer solchen Beicht spricht Cassian in der *Coll.* XXII:

<sup>127</sup> *Col.* II, 10. CSEL 13 (II), 48. — <sup>128</sup> CSEL 17 (I), 75.

<sup>129</sup> *Col.* II, 10. CSEL 13 (II), 48—49.

<sup>130</sup> *Col.* II, 11. CSEL 13 (II), 49—50.

<sup>131</sup> *Col.* XX, 5. CSEL 13 (II), 558.

„Monachus quotiescumque se ad percipiendam communionem dominicam praeparavit, immundo fluxu dormiens foedabatur. Qui cum multo se tempore a sacrosanctis mysteriis trepidus abstineret, tandem ad seniores detulit quaestionem, remedium impugnationum ac doloris sui medicabili eorum consilio consecuturum se esse confidens<sup>132</sup>.“

Der Zweck dieser Beichte wird klar angegeben, nämlich das „medicabile consilium“. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Beichte für Cassian zur Nachlassung der Sünden nicht unbedingt nötig ist, sondern die Beichte ist nur ein Mittel neben anderen, eine der verschiedenen „remissiones“, die Cassian angibt<sup>133</sup>. Wer seine Sünden vor den Menschen nicht bekennen will, soll sie vor Gott bekennen:

„Quod si verecundia detrahente revelare ea coram hominibus erubescis, illi, quem latere non possunt, confiteri ea iugi supplicatione non desinas ac dicere ei: Iniquitatem meam ego cognosco, et peccatum meum contra me est semper; tibi soli peccavi et malum coram te feci, qui et absque illius verecundiae publicatione curare, et sine improprio peccata donare consuevit<sup>134</sup>.“

Wie steht es bei Cassian mit dem Begriff senior spiritalis? Zunächst ist zu bemerken, daß Cassian zwar oft von seniores spricht und auch oft das Wort spiritalis braucht, aber nie den Ausdruck senior spiritalis. Auch in dem oben angeführten Text *Inst.* IV, 9, der genau dem Kapitel 4, 59 der hl. Regel entspricht<sup>135</sup>, ist nur die Rede von dem senior — nicht senior spiritalis —, dem die bösen Gedanken zu offenbaren sind. Häufig kommen aber bei Cassian die Ausdrücke vor: patres spiritalis<sup>136</sup>, vir spiritalis<sup>137</sup>, spiritalis medicus<sup>138</sup>. Obwohl Cassian nie ausdrücklich sagt, daß das Sündenbekenntnis vor dem senior spiritalis abzulegen sei, so sind doch diese seniores als spiritalis aufzufassen, wie aus dem oben angeführten Beispiel aus *Coll.* XXII hervorgeht. Dort heißt es: „Ad seniores detulit quaestionem“ und kurz nachher: „sed cum primam causam morbi huius spiritalium medicorum doctrina discuteret...“<sup>139</sup>. Die seniores, die der Mönch um Rat fragte, waren also „spiritalis“.

Sind nun diese spiritalis nach Cassian die großen, mit der Gabe der Wunderzeichen begnadeten Aszeten des ägyptischen

<sup>132</sup> *Col.* XXII, 1. CSEL 13 (II), 622.

<sup>133</sup> *Col.* XX, 8. CSEL 13 (II), 561—565. Außer Taufe, Martyrium und Buße im allgemeinen zählt Cassian hier als Mittel zur Nachlassung der Sünden auf: affectus caritatis, eleemosyna, lacrimarum profusio, confessio, adflictio cordis et corporis, emendatio morum, intercessio sanctorum, meritum misericordiae et fidei, conversio et salus eorum, qui nostris monitis et praedicatione salvantur ac demum indulgentia ac remissio nostra. All diese Heilmittel besitzen gleichen Wert.

<sup>134</sup> *Col.* XX, 8. CSEL 13 (II), 564.

<sup>135</sup> Nach Butler hat der hl. Benedikt hier Cassian zitiert.

<sup>136</sup> *Instit. praef.* nr. 8. CSEL 17 (I), 7.

<sup>137</sup> *Col.* XIV, 18. CSEL 13 (II), 423.

<sup>138</sup> *Col.* XXII, 6. CSEL 13 (II), 622. — <sup>139</sup> Ebenda.

Mönchtums oder teilt Cassian vielmehr die Auffassung des hl. Basilus? Für die erste Lösung spricht, daß Cassian die ägyptischen Klöster besuchte und deren Regeln ins Abendland übertragen wollte. Deshalb können die Ausdrücke: *vir spiritalis*, *spiritalis medicus* usw. leicht im Sinne des ägyptischen Mönchtums aufgefaßt werden. Reitzenstein sagt: „Wir können das ägyptisch-hellenistische Idealbild des Pneumatikers nach Cassian am vollständigsten zeichnen<sup>140</sup>.“ Wenn wir aber untersuchen, was Cassian unter *spiritalis* versteht, sehen wir, daß Cassian sich von der ägyptischen Auffassung des *πατήρ πνευματικός* entfernt. Cassian braucht *spiritalis* oft, um die Natur der Engel zu bezeichnen: „Carnales homines spiritalibus angelis imitatione conversationis aequantur<sup>141</sup>.“ Die *conversatio* besteht also darin, daß der Mensch mehr und mehr aufhört, ein *carnalis* zu sein und den Engeln gleich ein *spiritalis* wird, insofern nämlich der Mensch an den Eigenschaften der Engel, an ihrer *puritas* und *contemplatio* teilnimmt<sup>142</sup>. Derselbe Gedanke findet sich in *Coll. IX*, 6: „Hac enim puritate, si dici potest, sensu mentis absorto ac de terreno situ ad spiritalem atque angelicam similitudinem reformato quidquid in se receperit...<sup>143</sup>“ Wer erst mit dem asketischen Leben beginnt, ist noch ein *carnalis*<sup>144</sup>, aber dann wird aus dem *carnalis* ein *spiritalis*: „Cuius duo sunt genera (*superbiae scilicet*), unum hoc, quo diximus, spiritalisque summosque pulsari, aliud, quod etiam incipientes carnalesque complectitur<sup>145</sup>.“ Die Gegenüberstellung von *carnales* und *spiritalis* finden wir bei Cassian öfter. In *Coll. XVI*, 8 ist die Rede von Brüdern, die noch fleischlich (I. Kor. 3, 3) und schwach sind im Gegensatz zu den anderen, die *spiritalis* sind<sup>146</sup>. In *Coll. IX*, 6 werden die *viri spiritalis* den Weltleuten gegenübergestellt: „Tam apud spiritalis viros quam apud saeculi homines notabiles prima fronte reddemur<sup>147</sup>.“ Cassian braucht *spiritalis* auch im Gegensatz zu *litteralis*. *Spiritalis* bezeichnet dann den höheren Schriftsinn<sup>148</sup>. Kurz zusammengefaßt müssen wir feststellen, daß Cassian unter einem *vir spiritalis* einen vollkommenen Mönch versteht, der sich durch die Gnade des Hl. Geistes aus den Banden des Fleisches und der Sünde freigemacht hat und so zu einem engelgleichen Leben gelangt ist. Nach Cassian sind die *spiritalis doctores*, Lehrer. Die Verbindung der beiden Ausdrücke *spiritalis* — *doctor* kommt

<sup>140</sup> *Historia Monachorum* und *Historia Lausiaca*, Göttingen 1916, 114.

<sup>141</sup> *Instit.* IV, 16. CSEL 17 (I), 118—119.

<sup>142</sup> Vgl. Marsili, Giovanni Cassiano ed Evagrio Pontico S. 41.

<sup>143</sup> CSEL 13 (II), 257.

<sup>144</sup> Caro als Prinzip der Sünde (*Col. IV*, 19. CSEL 13 (II), 112ff.; ebda. IV, 10, S. 104).

<sup>145</sup> *Instit.* XII, 2. CSEL 17 (I), 206. — <sup>146</sup> CSEL 13 (II), 445.

<sup>147</sup> CSEL 13 (II), 257. — <sup>148</sup> *Col. II*, 15. CSEL 13 (II), 86ff.

bei ihm des öfteren vor. In *Coll.* XIV, 18 ist die Rede „de salutari spiritualis viri sanctaque doctrina<sup>149</sup>. In *Coll.* IV, 19 heißt es: „ut spiritalibus viris atque doctoribus praecipiat<sup>150</sup>“; *Coll.* VII, 31: „ex persona apostolorum seu spiritalium virorum atque doctorum<sup>151</sup>.“ Aus der Wendung: apostolorum seu spiritalium virorum — Apostel und viri spiritalis werden gleichgestellt — scheint man entnehmen zu müssen, daß bei Cassian doch wenigstens noch Spuren des ägyptischen Enthusiasmus anzunehmen sind. In *Coll.* XVII, 23 heißt es: „Ceterum seniores nostri, quorum fidei apostolicarum signa virtutum testimonium reddiderunt<sup>152</sup>.“ Die seniores nostri, von denen hier die Rede ist, bezeichnet Cassian in dem Vorwort zu den Instituta n. 8 als patres spiritalis. Derselbe Gedanke findet sich in *Coll.* XXI, 10: „Sed moneo, ut ita censuram sui castiget examinis, ne se aequiorem aut sanctiorem divino credat esse iudicio, quo in eum apostolicarum conlata sunt signa virtutum... et puto tot spiritalium virorum deo auctore prolatum non errasse iudicium, quod etiam tanta signorum, ut supra iam dictum est, admiratio confirmabat<sup>153</sup>.“ Mit diesen Texten ist ein Text des Origenes zu vergleichen: „Ὁ δὲ ἐμπνευσθεὶς ὑπὸ τοῦ Ἰησοῦ, ὡς οἱ ἀπόστολοι, καὶ ἀπὸ τῶν καρπῶν γινώσκουσι δυνάμενος ὡς χωρήσας τὸ Πνεῦμα τὸ ἅγιον, καὶ γενόμενος πνευματικός<sup>154</sup>.“ Origenes zieht die Parallele zwischen Aposteln und Pneumatikern; beide sind von Jesus mit dem Hl. Geist erfüllt und beide zeigen durch Wunderzeichen nach außen hin, daß sie dem Geist, der in ihnen wirkt, Platz gegeben haben. In derselben Weise spricht Cassian von apostolis seu spiritalibus viris und von den signa apostolicarum virtutum, die die spiritalis vollziehen<sup>155</sup>. Die viri spiritalis besitzen also wie die ägyptischen Mönchsväter das Charisma der Wunderzeichen. In *Coll.* VII, 31 sagt Cassian: „...spiritalium virorum atque doctorum videntium duritiam mentis eorum et inpaenitens cor<sup>156</sup>.“ Die viri spiritalis sehen in die Seele und Herz der anderen hinein. Wir dürften wohl kaum fehlgehen, wenn wir dieses „Sehen“ als das Charisma der Kardiognosie auffassen, das wir besonders bei Pachomius festgestellt haben. Trotzdem müssen wir beachten, daß diese außerordentlichen Zeichen nach Cassian keineswegs zum Wesen der viri spiritalis gehören. In *Coll.* XV, die die charismata divina behandelt, sagt er: „Opera autem signorum atque virtutum nec semper ne-

<sup>149</sup> CSEL 13 (II), 423. — <sup>150</sup> CSEL 13 (II), 115.

<sup>151</sup> CSEL 13 (II), 210.

<sup>152</sup> CSEL 13 (II), 487. — <sup>153</sup> CSEL 13 (II), 585.

<sup>154</sup> *Περὶ εὐχῆς* Kap. 28, 8. GCHSCH II, 380, 8—10; vgl. in *Genes.* hom. 2, 3. GCHSCH VI, 31, 3—8.

<sup>155</sup> Vgl. Anm. 51 dieses Kapitels. — <sup>156</sup> CSEL 13 (II), 210.

<sup>157</sup> *Col.* XV, 7. CSEL 13 (II), 433; vgl. auch Anm. 80 dieses Kapitels.

cessaria nec omnibus conmoda sunt nec omnibus conceduntur. Humilitas ergo est omnium magistra virtutum... ipsa est donum proprium atque magnificum salvatoris<sup>157</sup>." Auch stellen die Wunderzeichen kein unfehlbares Zeugnis dar für die persönliche Heiligkeit dessen, der sie wirkt. Nach Cassian sind drei verschiedene Arten der *charismata spiritalia* zu unterscheiden: „Prima siquidem curationis causa est, cum pro merito sanctitatis electos quosque ac iustos viros signorum gratia comitatur<sup>158</sup>." Zu dieser Gruppe gehören die Apostel und ausgewählte Gottesmänner, denen Gott die Wundergabe verleiht. „Secunda (ratio) cum ob aedificationem ecclesiae vel eorum qui infirmos suos ingerunt vel eorum qui curandi sunt fidem, sanitatum virtus etiam a peccatoribus indignisque procedit“, gemäß Mt. 7, 22—23: Haben wir nicht... in deinem Namen viele Wunder gewirkt? Als dann werde ich ihnen erklären: Ich habe euch nie gekannt. „Deficiente vero offerentium vel infirmorum fide, etiam illos, quibus curationum dona conlata sunt, (Dominus) non sinit sanitatum exercere virtutem“ gemäß Mc. 6, 5—6. „Tertius curationum modus etiam conludio daemonum ac factione simulatur, ut dum homo manifestis criminibus obligatus propter admirationem signorum sanctus ac Dei famulus creditur“ gemäß Deut. 13, 1 ff.; Mt. 24, 24. Die *viri spirituales*, die nicht mehr *carnales* sind und den Engeln verglichen werden, haben sicherlich schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht, aber sie sind noch nicht ganz vollkommen, denn auch „*spirituales et summi*“<sup>159</sup> „*qui devictis superioribus vitiis (illis scilicet, de quibus inde a libro V. Inst. locutus est) iam prope modum sunt in virtutum culmine conlocati*“<sup>160</sup> können noch von geistlichem Stolz erfüllt sein. Der Gipfelpunkt der Vollkommenheit besteht in der Liebe, nicht in den Charismen<sup>161</sup>. Cassian sagt nämlich unter Berufung auf I. Kor. 12, 8—10 und 31: „Per quod evidenter ostenditur perfectionis ac beatitudinis summam non in illorum mirabilium operatione, sed in caritatis puritate consistere<sup>162</sup>.“ Ohne die Liebe sind auch die erhabensten Charismen wertlos<sup>163</sup>. Gott gewährt in seiner unerschöpflichen Freigebigkeit zuweilen, „ut is, qui dignum se

<sup>158</sup> *Col. XV*, 1. CSEL 13 (II), 426; vgl. auch *Col. XV*, 6, S. 432, wo Cassian von denen spricht, „quibus hanc gloriam signorum atque virtutum pro merito sanctitatis ipse concessit“.

<sup>159</sup> *Instit. XII*, 2. CSEL 17 (I), 206.

<sup>160</sup> *Instit. XII*, 24. CSEL 17 (I), 223.

<sup>161</sup> D. h. in den nach außen hin bemerkbaren und wirkenden Charismen, denn die *perfectio* als solche ist nach Cassian ein *Charisma* (*Col. XIX*, 9. CSEL 13 (II), 543): „Rara est ergo et paucissimis dono dei concessa *perfectio*“, vgl. Kemmer A., *Charisma maximum*, Löwen 1938.

<sup>162</sup> *Col. XV*, 2. CSEL 13 (II), 428.

<sup>163</sup> *Col. XI*, 12. CSEL 13 (II), 328.

evangelicae praedicationi inreprehensibili conversatione non praebuit, pro salute multorum spiritalis doctrinae gratiam consequatur<sup>164</sup>.“ Wer aber das Charisma der doctrina spiritalis<sup>165</sup> besitzt, ist ein spiritalis, denn nur dieser kann heilige und heilbringende Lehre vortragen und den Samen heilbringender Worte in die Herzen der Zuhörer streuen<sup>166</sup>; derjenige nämlich, der etwas lehrt, was er nicht selbst an sich erfahren hat, kann dem Zuhörer nur leeres Wortgeräusch übermitteln<sup>167</sup>.

Aus Cassian ergibt sich also für unsere Frage folgendes:

1. Die viri spirituales, deren Aufgabe es ist, Lehrer zu sein, und denen die Sünden und bösen Gedanken zu offenbaren sind, brauchen nicht mit dem Charisma der Wunderzeichen ausgestattet zu sein.

2. Auch derjenige, dessen Bekehrung nicht untadelhaft ist, kann zum Nutzen vieler anderer von Gott das Charisma der doctrina spiritalis empfangen.

3. Bei Cassian ist ziemlich deutlich der Einfluß des ägyptischen Enthusiasmus zu verspüren, insofern „pro merito sanctitatis electos quosque ac iustos viros signorum gratia comitatur<sup>168</sup>.“

#### d) Zeugnisse der Zeitgenossen des hl. Benedikt.

Daß zur Zeit des hl. Benedikt auch in Italien der Begriff vir spiritalis nicht unbekannt war, geht aus der *Vita S. Severini* des Eugippius hervor<sup>169</sup>. Cassiodor nennt Eugippius einen Mann „non usque adeo saecularibus litteris, sed scripturarum divinarum lectione plenissimum“<sup>170</sup>. Eugippius lebte als Mönch in der Nähe des Castellum Lucullanum bei Neapel und verfaßte 511 eine Lebensbeschreibung seines Meisters Severinus. In dem Einleitungsbrief an den Diakon Pascasius, dem Eugippius seine *Vita* widmet, heißt es: „Cum multi igitur sacerdotes et spirituales viri nec non et laici nobiles atque religiosi . . .“<sup>171</sup>. Die viri spirituales sind also sowohl von den Priestern wie von den Laien unterschieden<sup>172</sup>. Eugippius gibt keinerlei Erklärung, was diese viri spirituales sind. Daraus geht hervor, daß diese Be-

<sup>164</sup> Col. XIV, 19. CSEL 13 (II), 424.

<sup>165</sup> Daß die doctrina (scientia) spiritalis ein Charisma ist, betont Cassian mehrmals, z. B. Col. XIV, 9. CSEL 13 (II), 408; Col. XIV, 8, S. 407 und anderswo.

<sup>166</sup> Col. XIV, 16. CSEL 13 (II), 421.

<sup>167</sup> Col. XIV, 18. CSEL 13 (II), 423.

<sup>168</sup> Col. XV, 1. CSEL 13 (II), 426. — <sup>169</sup> CSEL 9 (II).

<sup>170</sup> *De inst. div. litt.* Kap. 23. P. L. 70. 1137.

<sup>171</sup> Nr. 8. CSEL 9 (II), 4.

<sup>172</sup> Der Unterschied zwischen sacerdotes und viri spirituales bietet uns einen neuen Beweis, daß die seniores spirituales in der hl. Regel nicht als Priester aufzufassen sind.

zeichnung allgemein bekannt war. Jeder wußte, wer darunter zu verstehen sei. In Kapitel 13, 2 der *Vita* ist wiederum von diesen *viri spirituales* die Rede, und auch hier wird keine weitere Erklärung gegeben: „*Mox igitur in conspectu trium spiritualium qui aderant tunc virorum cereus . . . accensus est*<sup>173</sup>.“ Severinus selbst wird von Eugippius als „*spiritalis doctor*“ bezeichnet<sup>174</sup>. Der hl. Severin nahm auch Sündenbekenntnisse entgegen. Die Bürger einer benachbarten Stadt hatten den Armen den Zehnten von den Feldfrüchten vorenthalten. Zur Strafe wurde die Ernte durch einen unvorhergesehenen Getreiderost aufs schwerste geschädigt und „*mox ad ipsum convenere prostrati, poenas suae contumaciae confitentes. Miles vero Christi fessos verbis spiritualibus allevabat*“<sup>175</sup>. Der hl. Severin ist also *spiritalis doctor* und Arzt. Er besitzt auch das Charisma der Wunderzeichen, denn Eugippius schrieb die *Vita* nieder, weil er glaubte, „*tanta per beatum Severinum divinis effectibus celebrata non oportere celari miracula*“<sup>176</sup>. Und in der Tat, die ganze *Vita* ist übervoll von wunderbaren Ereignissen. Die *viri spirituales*, die Eugippius erwähnt, scheinen das Charisma der Wunderzeichen nicht besessen zu haben, denn von ihnen wird nichts Außergewöhnliches berichtet. Im Einleitungsbrief heißt es: „*Cum multi igitur sacerdotes et spirituales viri nec non et laici nobiles atque religiosi . . . saepius haesitent inter se quaerentes, cuius nationis esset vir, quem tantis cernerent fulgere virtutibus, tandem Primenius quidam, presbyter Italiae . . . erupit quasi pro omnibus et ita sciscitatus et dicens . . .*“<sup>177</sup>. Die *viri spirituales* wissen nichts über die Herkunft des hl. Severinus und wie die anderen raten sie hin und her. Später fragt ein Priester, nicht ein *vir spiritualis*, im Namen aller den hl. Severin nach Herkunft und Heimat. Nichts läßt uns vermuten, daß die *viri spirituales* mit außergewöhnlichen Wunderkräften begabt seien. Dasselbe ist in Kapitel 13 der Fall. Es war kein Feuer zum Anzünden der Kerzen vorhanden, der hl. Severin betet, und die Kerze, die er in der Hand hielt, „*mox in conspectu trium spiritualium qui aderant tunc virorum . . . accensus est*“<sup>178</sup>. Das Gebet des hl. Severinus bewirkte die wunderbare Entzündung der Kerze, die *viri spiritualis* standen nur als Zeugen dabei. Ob der hl. Benedikt Eugippius gekannt hat, wissen wir nicht; es ist aber sehr wahrscheinlich, weil das Kloster des Eugippius nicht allzu weit von Monte Cassino entfernt lag. Überdies finden sich in der hl. Regel mehrere Parallelen zu der *Vita S.*

<sup>173</sup> CSEL 9 (II), 31. — <sup>174</sup> Kap. 39, 1. CSEL 9 (II), 55.

<sup>175</sup> Kap. 18, 1—2. CSEL 9 (II), 36.

<sup>176</sup> *Epist. introd.* nr. 1. CSEL 9 (II), 1.

<sup>177</sup> CSEL 9 (II), 4.

<sup>178</sup> CSEL 9 (II), 31.

*Severini*<sup>179</sup>. Auch wenn der hl. Benedikt ihn nicht gekannt hätte, ist die *Vita S. Severini* für uns dennoch von großer Bedeutung, weil wir aus ihr ersehen, daß auch in Italien zur Zeit des hl. Benedikt die Ausdrücke: *vir spiritalis*, *spiritalis doctor* im selben Sinne bekannt waren und gebraucht wurden wie beim hl. Basilius und bei Cassian.

Die Hauptquellen, die für unsere Frage in Betracht kommen, haben wir nun eingesehen. Cassiodor (ca. 490 bis ca. 583) und Dionysius Exiguus (ca. 492 bis ca. 540) — beide also Zeitgenossen des hl. Benedikt — bieten für unsere Aufgabe nichts Neues mehr<sup>180</sup>.

Was die Mönchsregeln angeht, die vor dem hl. Benedikt in Italien in Gebrauch waren, so kann man nur ihre große Vieltätigkeit feststellen. Die Basiliusregel war bekannt, ebenso die *Apophthegmata Patrum*, die *Instituta Cassians* wurden befolgt<sup>181</sup>, in vielen Klöstern war der Wille des Abtes die einzige Regel<sup>182</sup>, in anderen Klöstern hingegen wurden mehrere Regeln zugleich beobachtet<sup>183</sup>. Was Cassian von der Verschiedenheit des Choroffiziums sagt, gilt mehr oder weniger auch von den Regeln: „Atque in hunc modum diversis in locis diversum canonem cognovimus institutum totque propemodum typos ac regulas vidimus usurpatas, quot etiam monasteria cellasque conspeximus<sup>184</sup>.“ Im Abendland fehlte eben noch der große Gesetzgeber und Organisator des Mönchslebens, der hl. Benedikt. Deshalb können wir aus dem italischen Mönchtum vor Benedikt nichts Wesentliches für unsere Frage ableiten. Die Sitte, die Sünden und bösen Gedanken dem Abt oder den seniores zu offenbaren, hat wegen der festverankerten monastischen Tradition sicherlich auch in den italischen Klöstern bestanden<sup>185</sup>.

<sup>179</sup> *Reg.* 2, 31 und *Sev.* 4, 6; *R.* 2, 56 und *S.* 44, 2; *R.* 2, 112 und *S.* 40, 2; *R.* 6, 19 und *S.* 22, 3; *R.* 53, 21 und *S.* 29, 3; 30, 1; *R.* 58, 59 und *S.* 3, 2.

<sup>180</sup> Über das Verhältnis der hl. Regel zu Cassiodor siehe Chapman *S.* 88—110; über Dionysius Exiguus *S.* 32—56.

<sup>181</sup> Spreitzenhofer, Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien, Wien 1894, 40ff.

<sup>182</sup> Vgl. hl. Regel Kap. 1, 2—3; „Primum coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel abbate“.

<sup>183</sup> Mabillon, *Annales OSB*, Tom. I. Lucae 1739. Buch I, 13, *S.* 6: „Aliis pro regula erat abbatibus voluntas; aliis modus vivendi maiorum usu ac traditione confirmatus; plerisque leges scriptae impositae. Et quoniam in unum eundemque scopum regulae omnes seu verbo seu scripto traditae, collimabant . . . non ita passim addicta erant uni regulae monasteria, quin vel aliam inducerent vel superinducerent, pro sui abbatibus arbitrio, absque ulla suae professionis mutatione ullove detrimento: ita ut in uno eodemque coenobio plures insimul regulae scriptae observarentur.“

<sup>184</sup> *Instit.* II, 2. CSEL 17 (I), 18.

<sup>185</sup> Über das Verhältnis des hl. Benedikt zu dem vor ihm bestehenden Mönchtum siehe Butler, *The Lausiac History of Palladius I*, Cambridge 1898, 19, 251—256.

## e) Der Einfluß der Quellen auf die hl. Regel.

Nachdem wir die Hauptquellen der hl. Regel kennen gelernt haben, müssen wir uns wieder dem hl. Benedikt zuwenden und sehen, was sich aus den Quellen für unsere Frage ableiten läßt. Daß der hl. Benedikt selbst ein *vir spiritalis*, ein Geistträger, ein Pneumatiker war, stellt der hl. Gregor d. Gr. im 2. Buch seiner Dialoge dar: *De vita et miraculis S. Benedicti*<sup>186</sup>. Der hl. Benedikt ist der *πνευματικός*, von Gott mit dem Charisma der Wunderzeichen und der Kardiognosie begnadet<sup>187</sup>.

War der hl. Benedikt selbst ein *spiritalis*, so sollen auch seine Söhne, in erster Linie der Abt, *spiritaes*, Geistträger sein. Das geht aus der hl. Regel klar hervor<sup>188</sup>, wenn wir einmal zusehen, wie nach dem Willen des hl. Benedikt der Abt beschaffen sein soll. Der Abt ist, wie sein Name besagt, „*pater monasterii*“<sup>189</sup>. „*Christi agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur pronomine, dicente apostolo: Accepistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus: Abba, Pater*<sup>190</sup>.“ Und wiederum: „*Abbas autem, qui vices Christi creditur agere, dominus et abbas vocetur, non sua assumptione, sed honore et amore Christi*<sup>191</sup>.“ Deshalb ist der *pater monasterii* im eigentlichen Sinne Christus selbst: Christus ist der „*paterfamilias*“<sup>192</sup>; wenn der Abt *pater monasterii* genannt wird, so nur deshalb, weil er Christi Stellvertreter ist. Folglich ist die Vaterschaft des Abtes in erster Linie aus der Vaterschaft Christi zu verstehen und aufzufassen, und nicht aus der Vaterschaft des römischen Rechtes, obwohl der Einfluß des römischen Rechtes auf den hl. Benedikt durchaus nicht geleugnet werden soll<sup>193</sup>. Den

<sup>186</sup> Herausgegeben von Mittermüller, Ratisbonae 1880.

<sup>187</sup> Vgl. Casel Odo, Benedikt von Nursia als Pneumatiker (Heilige Überlieferung, Münster 1938, 116ff.).

<sup>188</sup> Vgl. Herwegen I., Väterspruch und Mönchsregel, Münster 1937, 25 ff.

<sup>189</sup> Kap. 33, 8. — <sup>190</sup> Kap. 2,3—7. — <sup>191</sup> Kap. 63, 29—32.

<sup>192</sup> Kap. 2, 17.

<sup>193</sup> Inwieweit die hl. Regel vom römischen Geiste und besonders vom römischen Recht beeinflusst ist, kann mit Sicherheit wohl kaum festgestellt werden. Über das Verhältnis der Gesetze Justinians zur hl. Regel siehe Chapman S. 57—74. Butler (Benedictine Monachism, London 1919, 164) sagt: „Without any doubt it owed this character to the Roman mind and spirit of its framer.“ Über die Vaterschaft des Abtes sagt er (S. 193): „Without doubt his conception of the abbot's position and office was derived from that of the *paterfamilias* of the Roman law, still accepted as a recognised social institution.“ Ähnlich urteilt Fink, Die Klosterordnung des hl. Benedikt in Subiaco (Stud. u. Mitt. 1925, 189): „Ihn umkleidet die *potestas patria* des römisch gedachten Hausvaters.“ Die *paternitas divina* und *romana* verbindet Delatte S. 43: „Le pouvoir de l'Abbé est divin: c'est un pouvoir paternel; c'est un pouvoir absolu, et il ressemble en cela à la paternité divine plus encore qu'à la *patria potestas* romaine, familière à St. Benoît.“ Herwegen I., Der hl. Benedikt, Düsseldorf 1926, 45, nennt den hl. Benedikt

Gedanken der Vaterschaft Christi hat P. Basilius Steidle OSB. im Licht der christlichen und monastischen Tradition untersucht<sup>194</sup>; er konnte zeigen, daß Christus Vater genannt wird als Lehrer und Meister, als zweiter Adam, als Bräutigam der hl. Kirche. Der Abt ist Stellvertreter Christi als Lehrer und Meister. Der Abt soll nämlich erwählt werden

„vitae merito et sapientiae doctrina“<sup>195</sup>, seine Aufgabe ist das „docere“<sup>196</sup>, „iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in discipulorum mentibus conspergatur“<sup>197</sup>, „abbas duplici debet doctrina suis praeesse discipulis, id est omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat, ut capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere, duris corde vero et simplicioribus, factis suis divina praecepta monstrare“<sup>198</sup>, „in doctrina sua . . . abbas apostolicam debet . . . formam servare“<sup>199</sup>, „oportet ergo eum doctum lege divina, ut sciat et sit unde proferat nova et vetera“<sup>200</sup>.

Mit vollem Recht nennt also der hl. Benedikt den Abt „pater spiritalis“<sup>201</sup>. Dieser Begriff muß im selben Sinne verstanden werden wie der *πατήρ πνευματικός* des hl. Basilius. Weil der Abt Meister und Lehrer seiner Mönche ist und durch seine Lehre geistliche Söhne zeugt, deshalb ist er der pater spiritalis. Schon in den ersten Worten des Prologs zur hl. Regel kommt dieser Gedanke zum Ausdruck: „Obsculata, o fili, praecepta magistri, et inclina aurem cordis tui et admonitionem pii patris libenter excipe et efficaciter comple“<sup>202</sup>. Im 6. Kapitel lesen wir: „Loqui et docere magistrum condecet; tacere et audire discipulum convenit“<sup>203</sup>. Abt Herwegen sagt daher mit Recht: „Diese Paternitas . . . beruht ganz auf dem Geist, ist pneumatisch . . . Ist doch der Abt nach altmonastischer Tradition, der unser Heiliger folgt, ein bevorzugter Geisträger. Wie sein

der Römer“. Auch Frank, *Der Strafkodex in der Regel St. Benedikts* (Benediktinische Monatsschrift, Beuron 1935, 310 ff.) spricht öfters von dem römischen Geist des hl. Benedikt. Ähnlich Grützmacher, *Zur Charakteristik der Frömmigkeit der Benediktinerregel* (Harnack-Ehrung, Leipzig 1921, 216—217). Schmidt Edmund, *Über die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedikt* (Stud. u. Mitt. 1888, 57ff.), versucht zu zeigen, daß der hl. Benedikt Rom nicht im 14., sondern im 18. Lebensjahr verlassen habe. So habe er ein ganzes Jahr das römische Recht studieren können. Vielleicht hat der hl. Benedikt den Terminus: *pater pius* (Prol. 2—3) dem römischen Recht entnommen, wo es heißt: „Patria potestas in pietate debet, non in atrocitate consistere“ (L. 5 D. 48. 9).

<sup>194</sup> Benediktinische Monatsschrift, Beuron 1934, 89—101.

<sup>195</sup> Kap. 64, 6. — <sup>196</sup> Kap. 2, 9. — <sup>197</sup> Kap. 2, 10—11.

<sup>198</sup> Kap. 2, 30—35, vgl. Origenes, *In Lev. hom.* 4, 6. GCHSCH VI, 325, 1—8: „Vides ergo istum doctissimum sacerdotem, quomodo, intus cum est inter perfectos, velut in sanctis sanctorum, alia utitur stola doctrinae; cum vero exit ad eos, qui incapaces sunt, mutat stolam verbi et inferiora docet et alios lacte potat ut parvulos, alios oleribus nutrit ut infirmos, aliis vero fortes praeparat cibos, his scilicet, qui pro possibilitate sumendi exercitatos habent sensus ad discretionem boni vel mali. Sic sciebat Paulus mutare stolas et alia uti ad populum, alia in ministerio sanctorum.“

<sup>199</sup> Kap. 2, 63—64. — <sup>200</sup> Kap. 64, 23—25. — <sup>201</sup> Kap. 49, 22.

<sup>202</sup> Prol. 1—3. — <sup>203</sup> Kap. 6, 15—16.

Name besagt, kann der Abt von seinem Pneuma anderen mitteilen, sie dadurch zu seinen geistlichen Söhnen machen<sup>204</sup>. „Weil der Abt der pater spiritalis seiner Mönche ist, sind vor ihm die Sünden und bösen Gedanken zu offenbaren, und dieses Offenbaren ist eine confessio „ad Dominum“<sup>205</sup>, weil der Abt im Kloster Christi Stellvertreter ist. Der hl. Benedikt fordert vom Abt nicht bloß, daß er seine Jünger die Satzungen des Herrn lehre, sondern auch, daß er

„nomen maioris factis impleat“<sup>206</sup>, „omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat“<sup>207</sup>, „omnia vero, quae discipulis docuerit esse contraria, in-suis factis indicet non agendum“<sup>208</sup>; „ideo elegatur vitae merito“<sup>209</sup>, „electores domui Dei dignum constituent dispensatorem“<sup>210</sup>.

Dasselbe sahen wir beim hl. Basilius<sup>211</sup>. Der hl. Benedikt verlangt vom Abt nicht, daß er schon vollkommen sei, denn „cum de monitionibus suis emendationem aliis subministrat, ipse efficitur a vitiis emendatus“<sup>212</sup>. Es besteht immer die Möglichkeit, daß der Abt anders lebt als er lehrt; seine Lehre ist zwar spiritalis, aber sein Leben nicht<sup>213</sup>. Im 2. und 64. Kapitel der hl. Regel wird der Abt ermahnt, sich vor bestimmten Fehlern und Unvollkommenheiten zu hüten<sup>214</sup>. Öfters stellt der hl. Benedikt dem Abt das strenge Gericht Gottes vor Augen und erinnert ihn an die strenge Rechenschaft, die er vor Gott ablegen muß<sup>215</sup>. Wenn aber auch der Lebenswandel des Abtes nicht immer ganz untadelig ist, kann er dennoch das Charisma der doctrina spiritalis besitzen und ein pater spiritalis sein. Diese Auffassung entspricht ganz der Cassians<sup>215a</sup>.

Wie der Abt, so sollen nach der Auffassung des hl. Benedikt auch die Dekane (seniores) Geistträger sein.

„Elegantur . . . fratres boni testimonii et sanctae conversationis“<sup>216</sup>, „qui decani tales elegantur, in quibus securus abbas partiat onera sua; et non elegantur per ordinem, sed secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam“<sup>216a</sup>. Alles müssen sie tun „secundum mandata Dei et praecepta abbatibus sui“<sup>217</sup>. Aus diesen kurzen Andeutungen geht hervor, daß der Abt die als Dekane aufstellen soll, welche die zu ihrem Amte erforderliche „doctrina sapientiae“ besitzen. Hi „constituantur“ decani<sup>218</sup>.

<sup>204</sup> Der hl. Benedikt, Düsseldorf 1926, 45; vgl. Casel O., Die Mönchsweihe (Jahrbuch für Liturgiewissenschaft, 5. Bd. Münster 1925, 11 ff.).

<sup>205</sup> Kap. 7, 139. — <sup>206</sup> Kap. 2, 3. — <sup>207</sup> Kap. 2, 31—32.

<sup>208</sup> Kap. 2, 35—37. — <sup>209</sup> Kap. 64, 5. — <sup>210</sup> Kap. 64, 15—16.

<sup>211</sup> *Reg. fus.* 43, P. G. 31, 1028. — <sup>212</sup> Kap. 2, 116—118.

<sup>213</sup> Vgl. Cassian: Col. XIV, 18. CSEL 13 (II), 423, wo die Rede ist von dem „qui inexperta commendat“.

<sup>214</sup> z. B. Kap. 2, 73: „Ne dissimulet peccatat delinquentium“, vgl. Basilius, *Reg. fus.* 43. P. G. 31, 1028: „ὁδὸν ὀπισσωπῶντα τοῖς ἀμαρτήμασιν“.

<sup>215</sup> So Kap. 2, 14; 2, 112; 3, 26; 63, 8, und öfters; vgl. Origenes, *In Ezech. hom.* 2, 3. GCHSCH VIII, 343, 10—18.

<sup>215a</sup> Col. XIV, 19. CSEL 13 (II), 423—424.

<sup>216</sup> Kap. 21, 1—3. — <sup>216a</sup> Kap. 21, 6—9.

<sup>217</sup> Kap. 21, 5—6. — <sup>218</sup> Kap. 21, 3. —

Obwohl der hl. Benedikt nie von der *δοκιμασία* des Abtes spricht, auf die der hl. Basilius so großen Wert legt, so setzt dieses „constituere“ unbedingt eine solche voraus.

Ebenso wie der hl. Basilius wünscht der hl. Benedikt als Gastmeister einen Bruder, „cuius animam timor Dei possidet“<sup>219</sup>. Ohne Auftrag des Abtes ist es keinem Bruder erlaubt, mit den Gästen zu sprechen<sup>220</sup>. Der hl. Basilius verlangt für alle wichtigeren Ämter im Kloster ein besonderes Charisma und die Bestätigung des Vorstehers; der hl. Benedikt sagt: „Domus Dei a sapientibus sapienter amministretur“<sup>221</sup>, und immer wieder betont er, daß nichts ohne den Willen des Abtes geschehen soll. Weil wir den hl. Benedikt als getreuen Schüler seines „Vaters“ Basilius kennengelernt haben, dürfen wir wohl diese Texte im Geiste des hl. Basilius auslegen. Demnach verlangt auch der hl. Benedikt für die verschiedenen Ämter ein besonderes Charisma, und die „sapientes“ sind als Charismatiker aufzufassen. Diese stellen die „pars quamvis parva congregationis, sed saniore consilio“ dar<sup>222</sup>. Der hl. Benedikt spricht zwar nicht so ausführlich und klar wie der hl. Basilius, aber das hat einen zweifachen Grund: 1. Der hl. Benedikt hat diese Gedanken der monastischen Tradition entnommen; deshalb war eine nähere Erklärung für seine Jünger überflüssig. 2. Seine Regel ist eine „lex“<sup>223</sup>; dieses literarische genus der hl. Regel kann auf längere Erklärungen der einzelnen Ausdrücke verzichten, weil diese als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Wenn schon die *decani* als Charismatiker anzusprechen sind, dann umso mehr die *seniores spirituales*. Bei der Interpretation des 46. Kapitels haben wir für den Begriff des *senior spiritualis* folgendes festgestellt: Die *seniores spirituales* sind die *seniores*, die die „sapientia“ besitzen, Seelen zu leiten, die geeignete Ratschläge für das innere Leben der Seele erteilen können, die als Ärzte den kranken Seelen geeignete Heilmittel aufzulegen wissen. Wenn wir nun das hinzufügen, was wir aus den Quellen der hl. Regel hergeleitet haben, dann erscheinen die *seniores spirituales* als solche *seniores*, die als Frucht ihrer Aszese

<sup>219</sup> Kap. 53, 48.

<sup>220</sup> Kap. 53, 50—56. Butler gibt eine Parallelstelle aus der Reg. I. SS. Patrum an, wo es heißt: „Venientibus vero fratribus ad horam refectionis, non licebit peregrino fratri cum fratribus manducare, nisi cum eo qui praestet patre, ut possit aedificari“. Die anderen nämlich besitzen das *donum loquendi* nicht, und können deshalb den fremden Bruder nicht erbauen.

<sup>221</sup> Kap. 53, 50. <sup>222</sup> Kap. 64, 4—5.

<sup>223</sup> Kap. 58, 21. Der Begriff: *lex* steht in enger Verbindung mit *regula*. Dieser Begriff ist nicht nur rein juristisch, sondern trägt auch pneumatischen Charakter. Er bezeichnet eine geistige Ordnungsmacht und ein göttliches Prinzip. Vgl. Casel O., Benedikt v. Nursia als Pneumatiker (Hl. Überlieferung, Münster 1938, 106ff.).

und ihres Gebetes das Charisma der *διάκρισις τῶν πνευμάτων* von Gott empfangen haben. Dieses Charisma befähigt sie, die geeigneten Ratschläge zu erteilen und kranken Seelen die rechten Heilmittel aufzulegen.

Warum der hl. Benedikt den Ausdruck: *senior spiritalis* braucht, der als solcher in den Quellen nicht vorkommt, scheint mir so erklärt werden zu müssen: Weil die *seniores spiritales* und der Abt, der *pater spiritalis*, was die Entgegennahme des Sündenbekenntnisses angeht, auf dieselbe Stufe gestellt werden, ist *spiritalis* in diesem Ausdruck genau so aufzufassen, wie in *pater spiritalis*. Diese *seniores* werden ausdrücklich *spiritales* genannt, weil sie die *doctrina spiritalis* lehren und ihr Amt sich ausschließlich mit der *vita spiritalis* der Seele befaßt, während die anderen *seniores* äußere Pflichten zu erfüllen haben. Wer nämlich das Charisma der *doctrina spiritalis* erhalten hat, ist ein *vir spiritalis*. Deshalb sagt der Ausdruck *senior spiritalis*, obwohl wir ihn zuerst in der hl. Regel finden, der Sache nach nichts Neues. Er steht in vollem Einklang mit dem, was der hl. Basilius und Cassian mit *pater spiritalis* und *vir spiritalis* bezeichnen.

Auch nach der Auffassung des hl. Benedikt sind die *seniores spiritales*, obwohl sie wegen ihres besonderen Charismas schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben müssen, noch nicht ganz vollkommen, da sie „*sua vulnera*“ zu heilen verstehen. Wer aber ganz vollkommen ist, wer die mystische Stufenleiter, die der hl. Benedikt im 7. Kapitel der hl. Regel aufstellt, erstiegen hat, „*mundus est a vitiis et peccatis*“<sup>224</sup>. Daß die *seniores spiritales* als solche vom Abte anerkannt sind, können wir daraus entnehmen, daß der hl. Benedikt von ihnen als von ganz bestimmten Personen redet. Jeder von den Mönchen wußte, wer zu den *seniores spiritales* gehörte<sup>225</sup>. Weil aber der hl. Benedikt für jedes, auch das geringste Geschäft Auftrag und Befehl des Abtes fordert, können vor allem die *seniores spiritales* nicht ein so verantwortungsvolles Amt wie die Seelenleitung<sup>226</sup> übernehmen und ausüben ohne Auftrag des Abtes und ohne seine Bestätigung, daß sie wirklich das hierzu erforderliche Charisma besitzen. Die monastische Vollkommenheit besteht nämlich darin, „*ut non suo arbitrio viventes, vel desideriiis suis et voluptatibus oboedientes, sed ambulantes alieno iudicio et imperio, in coenobiis degentes, abbatem sibi praeesse desiderant*“<sup>227</sup>. Niemand kann also im Kloster

<sup>224</sup> Kap. 7, 211.

<sup>225</sup> Über die monastische Tradition betreffs der *Gerusia* siehe Hörmann S. 172 ff. und 242—243.

<sup>226</sup> Kap. 2, 88—89: „*rem tam difficilem et arduam, regere animas*“.

<sup>227</sup> Kap. 5, 24—27. —

nach eigenem Gutdünken irgendein Amt übernehmen und verwalten.

Den Grund, warum der hl. Benedikt im 46. Kapitel sagt: *abbati aut spiritalibus senioribus*, dürfen wir vielleicht in der großen Zahl der Mönche erblicken. Wenn die Gemeinschaft der Brüder groß war, konnten nicht alle dem Abt ihre geheimen Fehler und Sünden offenbaren; deshalb soll der Abt mit den *seniores* seine Aufgabe teilen<sup>228</sup>. Diese Beichte, die die individuelle Seelenleitung im Auge hat, war ihrer Natur nach geheim. Vielleicht untersagte der hl. Benedikt auch jedwede Veröffentlichung, um gegebenenfalls ein Ärgernis zu verhüten. Von außergewöhnlichen Wunderzeichen spricht der hl. Benedikt in seiner Regel nie. Endziel der Aszese, der Gipfelpunkt der Demut und Vollkommenheit, ist die vollkommene Gottesliebe, die die Furcht vertreibt<sup>229</sup>. Der hl. Benedikt folgt also darin ganz dem hl. Basilus. Auch in diesem Punkte ist die hl. Regel „*discretione praecipua*“<sup>230</sup>.

Nachdem wir so die Stellung des Abtes und der *seniores spiritales* im Geist der hl. Regel gesehen haben, fragen wir ganz natürlich: Wie steht es denn mit den Priestern, denen doch nach unserer heutigen Auffassung die Behandlung aller Bußfragen zukommt? In zwei Kapiteln der hl. Regel, Kapitel 60 und Kapitel 62, ist von den Priestern des Klosters die Rede. Das 60. Kapitel befaßt sich mit den Priestern, die nach Empfang der hl. Weihen ins Kloster eintreten wollen, das 62. Kapitel aber mit den Mönchen, die eine höhere Weihe erhalten sollen. Keinem wird es wohl entgehen, mit welcher man möchte fast sagen scharfen Worten der hl. Benedikt die Priester behandelt. Es wird ihnen nur gestattet,

„*post abbatem stare et benedicere, aut missas tenere; si tamen iusserit ei abbas. Sin alias, nullatenus aliqua praesumat, sciens se disciplinae regulari subditum et magis humilitatis exempla omnibus det*“<sup>231</sup>. Dasselbe sehen wir in Kapitel 62: „*Locum vero illum semper adtendat quo ingressus est in monasterio, praeter officium altaris*“<sup>232</sup>. Mit strengen Worten verpflichtet er sie zur genauen Beobachtung der hl. Regel: „*Si aliter praesumpserit, non sacerdos, sed rebellio iudicetur*“<sup>233</sup>. Besonders aber „*ordinatus caveat elationem et superbiam*“<sup>234</sup>.

Den Grund, warum der hl. Benedikt so vorgeht, können wir wiederum der monastischen Tradition entnehmen. In der *Vita S. Pachomii* heißt es: „*Καὶ ὅταν χρεία ἦν προσφορᾶς, μετακαλεῖτο πρεσβύτερόν τινα τῶν ἐγγιστα ἐκκλησιῶν, καὶ οὕτως ἐποίησεν*“

<sup>228</sup> Kap. 21, 7: „*partiat onera sua*“.

<sup>229</sup> 7, Kap. 203—204; vgl. Origenes, *In Jud. hom.* 2, 3. GCHSCH VII, 476, 19—28.

<sup>230</sup> S. Gregorius M., *Vita s. Benedicti*. ed. Mittermüller. Ratisbonae 1880. Kap. 36, S. 70.

<sup>231</sup> Kap. 60, 7—12. — <sup>232</sup> Kap. 62, 11—13.

<sup>233</sup> Kap. 62, 17—18. — <sup>234</sup> Kap. 62, 3—4.

αὐτοῖς τὴν ἑορτήν. Οὐ γὰρ ἦν ἐν αὐτοῖς τις γενόμενος ἐκ καταστάσει κλήρου ἐκκλησιαστικοῦ, αὐτοῦ λογιζομένου καὶ πολλάκις λαλοῦντος αὐτοῖς, ἀγαθὸν εἶναι μὴ αἰτεῖν ἀρχὴν καὶ δόξαν ἐν κοινοβίῳ μᾶλλον, ἵνα μὴ τοῦτου ἐνεκεν ἀφορμὴ ἔρις καὶ φθόνος καὶ ζήλος γένηται ἐν μέσῳ μοναχῶν πολλῶν καὶ λοιπῶν σχίσματα· „ὄν τρόπον γὰρ σπινθηρὸς πυρὸς ὡς ἐλάχιστος κατὰ τὴν ἀρχήν, ἐὰν βληθῆι εἰς ἄλωνα καὶ μὴ τάχιον σβεσθῆι ἀπόλλυσι τοῦ ἐναντοῦ τοῦς πόρους, οὕτως ἀρχὴ λογισμοῦ φιλαρχίας ὁ κληρὸς<sup>235</sup>.“

In Mönchskreisen betrachtete man die Ablehnung der Priesterweihe vielfach als Zeichen besonderer Demut. Ammonius z. B. schnitt sich ein Ohr ab, um nicht geweiht zu werden<sup>236</sup>. Der hl. Pachomius lehnt die Weihe seiner Mönche ab aus Furcht, die priesterliche Würde könne für den Mönch ein Anlaß zum Stolz und zur Überhebung bilden. Die Weltpriester und diejenigen Kleriker, die ins Kloster eintreten wollen, will er mit Ehrerbietung und Hochachtung behandelt wissen; der Mönchspriester aber ist zur vollen Beobachtung der klösterlichen Regel verpflichtet: „Ὅτε δὲ παρεγένετό τις κληρικὸς πρὸς αὐτὸν βουλόμενος γενέσθαι μοναχός, τῇ μὲν τάξει νομίμως ὑπετάσσετο τῷ νόμῳ τοῦ Θεοῦ καὶ κατὰ τοὺς κανόνας τῆς συστάσεως τῶν ἀδελφῶν ἐγίνετο ἔκουσίως ὡς πάντες κἀκεῖνος<sup>237</sup>.“

Wie der hl. Benedikt in der Einrichtung von Monte Cassino vom System des hl. Pachomius abgegangen ist, so auch in diesem Punkte. Der hl. Benedikt gestattet, daß der eine oder andere seiner Mönche wegen des „officium altaris“<sup>238</sup> eine höhere Weihe empfangen; er trifft aber alle Vorsorge, damit die von Pachomius befürchteten Mißstände ausbleiben. Als besondere Aufgabe der Priester wird also in der hl. Regel erwähnt nur das „benedicere“, „missas tenere“, „officium altaris“; m. a. W. nur die Feier der Liturgie<sup>239</sup>. Die Entgegennahme des Sündenbekenntnisses gehört also nicht zum Aufgabenkreis der Priester, sondern war Aufgabe des Abtes und der seniores spirituales. Der Grund, warum der hl. Benedikt nicht wie der hl. Pachomius einen Weltpriester zur Feier der Liturgie ins Kloster rief, dürfte vielleicht — ich betone: vielleicht — im Streit mit dem Priester Florentius in Subiaco zu suchen sein<sup>240</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, ob-

<sup>235</sup> *Vita S. Pachomii* 27. Halkin 16—17.

<sup>236</sup> *Historia Lausiaca* Kap. 11. Butler S. 32, 16—33, 17; vgl. Cassian: *Inst.* XI, 18. CSEL 17 (I), 203: „monachum fugere debere mulieres et episcopos“; ebenda Kap. 14, S. 201.

<sup>237</sup> *Vita S. Pachomii* 27. Halkin S. 16—17.

<sup>238</sup> Kap. 62, 12.

<sup>239</sup> Vgl. Gregor d. Gr., *Registr.* 9, 92. P. L. 77, 1018: Der Papst beauftragt den Bischof Viktor von Palermo, einem Mönch eines benachbarten Klosters die hl. Priesterweihe zu erteilen, weil die Klostergemeinde „pro sacris missarum solemnibus peragendis presbyteri indigere probatur officio“.

<sup>240</sup> Vgl. *Vita S. Benedicti* Kap. 8. Mittermüller S. 26—29.

wohl nichts Bestimmtes gesagt werden kann, daß Florentius in den Klöstern zu Subiaco die hl. Liturgie gefeiert und sich unter diesem Vorwand in die inneren Angelegenheiten der Klöster eingemischt hat. So wäre der Streit mit dem hl. Benedikt entstanden. Durch diese böse Erfahrung belehrt, wählt der hl. Benedikt nun aus seinen Mönchen einen aus, „qui dignus sit sacerdotio fungi“<sup>241</sup>. Den Geweihten aber unterstellt er in allen Dingen, auch in der Ausübung seines priesterlichen Dienstes, der Autorität des Abtes, — „si tamen iusserit ei abbas“ —, damit jedweder Streit und Unordnung vermieden werde. Fink sagt: Das Kapitel (62) führt eine solche Sprache, daß man seine (Benedikts) Erregung über den Kampf, den er in Subiaco mit Florentius hatte führen müssen, noch nachzuklingen glaubt<sup>242</sup>.“

---

<sup>241</sup> Kap. 62, 2—3.

<sup>242</sup> Fink a. a. O. S. 188—189.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Wiederherstellung der Benediktinerabtei Praglia bei Padua 1834.

Von Augustin Dobrucki OSB, Praglia (Ob.-Italien).

## Übersicht:

1. Kap. Die a. E. vom 17. Mai 1818 wegen Wiederherstellung einiger geistlichen Regulargemeinden im l. v. Königreiche.
2. Kap. Der Versuch der Wiederherstellung der Abtei S. Giustina in Padua.
3. Kap. Die Ausscheidung des Vermögens der Abtei Praglia aus dem l. v. Tilgungsfond.
4. Kap. Die Personalfrage.
5. Kap. Finanzielle Sicherung der neuen Kommunität und Beschluß der Wiederherstellung der Abtei.
6. Kap. Wiedereröffnung der Abtei und Entschädigung des l. v. Tilgungsfondes.
7. Kap. Die bisherige Anschauung über die Wiedererrichtung Praglias im Lichte der offiziellen Dokumente.

Anhang: Dokumente.

**Abkürzungen:** AHK Allgemeine Hofkammer — HKR Hofkriegsrat — HR Hofrat — StHK Studienhofkommission — StR Staatsrat — VHK Vereinigte Hofkanzlei — ZOHK Zentralorganisationshofkommission — a. E. Allerhöchste EntschlieÙung — l. v. Lombardo-venezianisch — FM Archiv des Finanzministeriums — HKA Hofkammerarchiv — StR Staatsratsakten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv — UM Kultusarchiv des Unterrichtsministeriums.

## Chronologisches Verzeichnis der benützten Aktenstücke.

I. StR-Akten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

ex 1800: 1228; ex 1817: 4476, 4569, 5651; ex 1818: 342, 875, 2143, 2572, 3610, 5098, 7253, 7381, 7963, 8171 (HKR), 8691; ex 1819: 751, 1507, 1669, 1825, 2769, 2854, 3368, 5117, 6942; ex 1820: 2013 (HKR), 2373, 7881; ex 1821: 4804; ex 1825: 6124, 7044; ex 1826: 6163; ex 1827: 7773; ex 1832: 5549; ex 1833: 7734; ex 1838: 561

II. Hofkanzleiakten aus dem Kultusarchiv des Unterrichtsministeriums (die in der Klammer angegebene Zahl bezeichnet den entsprechenden StR-Akt).

A) Vorträge.

ex 1820: 2341 (7881); ex 1821: 1287 (4804); ex 1825: 1495 (6124); ex 1827: 2201 (7773); ex 1832: 1684 (5549); ex 1833: 1692 (7734).

B) Protokolle.

ex 1821: 2528; ex 1825: 33553; ex 1826: 21699; ex 1831: 9537; ex 1832: 9330 (7773 ex 1827), 9854, 17923, 24877 (7773 ex 1827); ex 1833: 13213; ex 1834: 5405.

C) Beilagen.

1. Noten der AHK: a) M-Akten. ex 1825: 4685; ex 1827: 6131. b) PP-Akten. ex 1831: 3742; ex 1832: 2435, 2708, 4545; ex 1833: 3505 (7734).

2. Rapporte des Venediger Guberniums. ex 1832: 24699 (5549); ex 1833: 7625 (7734).

3. Note des Vizekönigs. ex 1833: 3015.

4. Note der Hofbuchhaltung. ex 1833: 1149.

III. Hofkammerakten aus dem Archiv des Finanzministeriums.

A) M-Akten.

ex 1825: 4685 (6124); ex 1826: 4675 (7773 ex 1827); ex 1827: 6131 (7773).

B) PP-Akten.

ex 1831: 3742, 5264, ex 1832: 2435, 2438, 2708 (9330 der VHK). 4545; ex 1833: 3505; ex 1834: 1186 (7734 ex 1833).

C) Beilagen.

1. Rapport des Guberniums in Venedig. ex 1827: 17379.

2. Noten des Vizekönigs. ex 1826: 7214; ex 1827: 8387; ex 1831: 2569, 5332.

IV. Hofkammerakt aus dem Hofkammerarchiv.

ex 1820: 10212.

Vorwort.

Die Benediktinerabtei Praglia bei Padua, im Zuge der cluniazensischen Reformbewegung von der Familie Maltraversi gegründet und von Mönchen aus dem Kloster S. Benedetto Polirone bei Mantua besiedelt, hatte im vorigen Jahrhundert zwei harte Schicksalsschläge zu erdulden: die napoleonische Klosteraufhebung von 1810 und die 39 Jahre dauernde Exilierung der Ordensfamilie infolge der italienischen Klosteraufhebung von 1866. Die Folgen des ersten Schlages, des härteren, da er das Zusammenleben ganz unmöglich machte, wurden glücklich überwunden. Wieso es dazukam, daß einige Mönche, die, aus ihrem Heim vertrieben, in der Welt lebten und sich eine neue Existenz gegründet hatten, nach 24 Jahren unter ihrem einstigen Abte sich wieder in ihrem Kloster zusammenfanden und das gemeinsame Leben von einst fortsetzten, schildert die folgende Abhandlung. Sie will dem Andenken jener dienen, deren Regeltreue und brüderliche Liebe sich auch in der Welt bewährten. Jetzt noch besitzt das Kloster ihre Briefe aus der Zeit, da sie extra muros lebten. Nicht ohne Ergriffenheit liest man in den

vergilbten Blättern, wie sie sich, obwohl örtlich getrennt, alles gegenseitig anvertrauten, das Bestreben hatten, immer geistig vereint zu bleiben.

Die Arbeit verfolgt aber auch einen über Lokalgeschichte hinausgehenden Zweck. Die Zeit hat es mit sich gebracht, daß man über das l.v. Königreich gerecht zu urteilen beginnt. Srbik räumt in seinem Metternichwerk mit vielen Vorurteilen auf<sup>1</sup>; auch in Italien wird man objektiver, man beginnt sogar unser Vorgehen gegen die nationalen Revolutionäre als gesetzmäßig anzuerkennen<sup>2</sup>. Nachstehende Ausführungen wollen sich in die Reihe jener Schriften stellen, die auf Grund aller vorhandenen Quellen ein unparteiisches Bild der Ereignisse zu gewinnen bestrebt sind.

Die Tatsache, daß Praglia wiedererstehen konnte, ist in erster Linie dem Kaiser zuzuschreiben; die Dotierung der neuen Kommunität war sein reiner Gnadenakt. Mit Recht schrieben die Mönche auf die Marmortafel, die an der Prälatenstiege in Praglia die dankbare Erinnerung an den zweiten Gründer des Hauses festhält: *Memoriae Francisci I restitutoris huius familiae casinatis.*

#### Quellen.

Hat sich der Verfasser zunächst bemüht, die Fragen, wie es eigentlich zur Wiederherstellung seines Klosters kam und welche Persönlichkeiten es waren, denen das Hauptverdienst an diesem religiös-sozialen Werke zugesprochen werden muß, aus dem in den Wiener staatlichen Archiven vorhandenen Aktenmaterial zu lösen, so ist er von der Meinung ausgegangen, daß gerade dort, wo in der VHK und im StR die Berichte der Unterbehörden einliefen und die letzten Entscheidungen getroffen wurden, die Quellen das meiste Licht in das bisherige Dunkel bringen konnten. Er wurde in seiner Erwartung nicht getäuscht.

Die Akten, die zum Teil eine über den rein lokalgeschichtlichen Wert hinausgehende Bedeutung haben, sind bis 1838, in welchem Jahre der l.v. Tilgungsfond entschädigt wurde, der besseren Übersicht wegen chronologisch verzeichnet.

Dabei ist zu bemerken, daß die Berichte des Guberniums in Venedig und die Noten des Vizekönigs Erzherzog Rainer

<sup>1</sup> Heinrich Ritter von Srbik, Metternich, der Staatsmann und Mensch. München 1925, S. 472 ff. Vgl. S. 760 in der Anmerkung zu S. 472 sein Urteil über Springer und Bibl (besonders Bibls Werk „Der Zerfall Österreichs, 1. Teil: Kaiser Franz und sein Erbe“, 1922 im Wiener Rikola-Verlag erschienen, ist ein Muster tendenziöser Darstellung). Ebendort auch die einschlägige österr. und ital. Literatur zitiert.

<sup>2</sup> So insbesondere die Schriften Luzio A., A. Salvotti e i processi del Ventuno und Nuovi documenti sul processo Confalonieri sowie Sardonà A., Contributo alla storia dei processi del Ventuno.

unter der angegebenen Geschäftszahl nicht in den Exhibitenregistern des StR bzw. der VHK, sondern in denen der Gubernien in Venedig und Mailand aufscheinen. Für die Gubernialberichte konnte ich dies im Frariarchiv in Venedig feststellen. Ich habe diese Akten jedoch in das Verzeichnis aufgenommen, weil sie in Wien in 2. Ausfertigung vorhanden sind.

Für das 4. und 6. Kapitel benützte ich teilweise die Chronik der Abtei Praglia, insbesondere jenen Teil, der auf Grund der bei der Aufhebung vom Jahre 1866 zwar ablieferungspflichtigen, aber zurückgehaltenen Archivalien die Geschichte von der napoleonischen Aufhebung 1810 bis zur Rückkehr der Ordensleute aus dem Exil in Daila nach Praglia 1905 behandelt. Die angeführten Korrespondenzen sind daraus entnommen. Diese Chronik setzt die einzige Quelle, die über Praglia bis 1810 und noch einiges spätere berichtet, fort. Diese Quelle ist die Schrift „*Notizie sul monistero in Praglia, raccolte dal Ing. Giuseppe Maria Dott. Pivetta*“. Padova 1831 — Die Abteichronik stützt sich meistens auf Korrespondenzen und nicht auf Akten, weil der Chronist D. Gerardo Fornaroli 1905, als er nach dem Exil das Werk Pivettas bis zur Gegenwart fortführen wollte, wenig mehr vorfand. Die Briefe hatte man aber noch und für unseren Fall ist wichtig, daß es gelang, die Korrespondenz Castori-Farina im bischöflichen Archiv in Padua aufzufinden und für die Hausgeschichte zu verwerten.

### 1. Kapitel. Die a.E. vom 17. Mai 1818 wegen Wiederherstellung einiger geistlichen Regulargemeinden im l.v. Königreiche<sup>3</sup>.

In den alten österreichischen Staaten wurden im Zuge der josefinischen Kirchenreform viele Klöster aufgehoben, hiebei erloschen jedoch völlig nur jene Orden, die ihrem Hauptberuf nach betrachtende Orden waren und sich weder für die Seelsorge, noch für Unterrichts- oder karitative Zwecke zur Verfügung stellen wollten.

Ganz anders verhielt es sich mit der unter der napoleonischen Regierung in Oberitalien mit Dekret vom 25. April 1810 erfolgten Auflösung der l.v. Klostersgemeinschaften, mit denen zugleich ihr ganzer Orden aufgehoben wurde. Lediglich die beiden Orden der Barmherzigen Brüder<sup>4</sup> und der Salesianerinnen blieben bestehen. Die verschiedenen Orden zählten bei ihrer Aufhebung 432 männliche und 368 weibliche Klöster und von

<sup>3</sup> Hiezu Vortrag der VHK vom 16. Jänner 1818 StR 875. In diesem Kapitel, wo nichts anderes zitiert, stets dieser Akt.

<sup>4</sup> 4 Convente entgingen der Aufhebung, u. zw. die zu Mailand, Venedig, Lodi und Cremona.

beiden Teilen waren im Jahre 1814 noch 10156 Individuen mit einem jährlichen Pensionsbezug von 4876640 Lire am Leben.

Es ist klar, daß sich diese radikalen Maßnahmen mit der Zeit verhängnisvoll auswirkten: Es mangelte bald an dem nötigen Seelsorgeklerus, insbesondere dort, wo erhöhte Anforderungen gestellt wurden; besonders fühlbar war jedoch der Mangel des geistlichen Elementes in der Jugenderziehung, da gerade in den italienischen Provinzen die heranwachsende Generation teils durch die unruhigen Zeitläufte, teils durch die liberalen religiösen Erziehungsmaximen der napoleonischen Regierung bedeutend verwildert war<sup>5</sup>.

Beide Gubernien von Mailand und Venedig sowie sämtliche Ordinariate, welche auch die Volksstimme für sich zu haben behaupteten, wünschten die Wiederherstellung mehrerer Ordensgemeinschaften. Vom Mailänder Gubernium wurde besonders auf die Wiederherstellung der beiden Orden der Oblaten und Barnabiten für die Jugenderziehung, der Somasken für die Waisenpflege und der Philippiner für die Seelsorge beantragt. Von den weiblichen Orden sollten die Ursulinen, sowie die aufgehobenen Institute der Salesianerinnen — beide Orden befaßten sich mit Jugenderziehung — wieder erstehen. Diesen Regularen fügte das Gubernium noch den Wunsch nach Auflebung verschiedener Mendikanten- und Halbmendikantenorden zur Aushilfe in den beschwerlichen und lebensgefährlichen Seelsorgediensten bei. Das Gubernium von Venedig beantragte 17 Männer- und 11 Frauenklöster verschiedener Orden wiederherzustellen.

In Wien wurde dieser nach den Worten des den Akt proponierenden HR Martin von Lorenz<sup>6</sup> „höchstwichtige“ Gegenstand zweimal, und zwar das erstemal am 14. Oktober 1817 bei der damals noch bestandenen ZOHK und nach hierüber gehörter AHK am 16. Jänner 1818 in der VHK zum zweiten Male behandelt.

Bei beiden Verhandlungen teilten sich die Stimmen über die Frage, ob die Wiederauflebung einzelner Ordenshäuser zu religiös-wissenschaftlichen oder karitativen Zwecken mit oder ohne Kostenbeitrag von Seiten der Staatsfinanzen zu gestatten sei. In Ansehung der Grundsätze und Modalitäten für den Fall einer bejahenden a. E. vereinigten sich aber jedesmal sämtliche

<sup>5</sup> Dies beklagt auch HR Lorenz in seinem Bericht an den Kaiser im Akt BIZ 32; eine ähnliche Äußerung auch in seinem Gutachten zum Vortrag der VHK vom 6. April 1820 StR 2373.

<sup>6</sup> Dieser ausgezeichnete Priester, seit 31. August 1801 geistl. Referent des StR, hatte als solcher bis einschließlich 1825 für den Kaiser alle Gutachten bezüglich Praglias auszuarbeiten. Seine Biographie findet sich bei Wurzbach.

Stimmen mit den diesbezüglichen Anträgen des Referenten HR von Jüstel<sup>7</sup>.

In der ersten Verhandlung bei der ZOHK standen laut Konzeptsvortrag vom 14. Oktober 1817 für die Wiedererrichtung einiger geistlichen Institute mit dem Präsidium und dem Referenten vier Stimmen (es sind die Stimmen des Präsidenten der ZOHK HR Grafen Lazansky, des Referenten HR von Jüstel, des HR Grafen Guicciardi und des Hofrates von Fradenek), dagegen drei Stimmen (die HR Baron von Metzburg, Türkheim und Stupan).

Über die bezugnehmenden Anträge wurde nun nach dem Beschlusse der ZOHK die AHK einvernommen, da es sich hierbei um Beiträge von seiten der Finanzen handelte.

Die AHK ließ sich in ihrer Rückäußerung<sup>8</sup> auch in die Würdigung der politischen Rücksichten für den Gegenstand ein mit dem Bemerkn, daß nur auf diese Art ihre Einwendungen gegen die Wiederherstellung geistlicher Korporationen in finanzieller Rücksicht größeren oder geringeren Wert erhielten.

Sie behauptete im Widerspruch zum Konzeptsvortrag vom 14. Oktober 1817, die „minderen“ Stimmen der ZOHK hätten auf die Wiederherstellung der geistlichen Regularinstitute angetragen, um Gottesdienst, Bildung und Krankenpflege zu befördern, während die „mehreren“ Stimmen bemerkt hätten, daß der vorgedachten Zwecke wegen die Wiedereinführung geistlicher Kommunitäten weder notwendig noch rätlich sei. Hiezu bemerkte HR Lorenz in seinem Gutachten nicht ohne Sarkasmus, die AHK, der es eben nicht oblag, sich bei dieser Sache in die Würdigung politischer Rücksichten einzulassen, glaube doch diesfalls auch ihr Scherflein beitragen und sonach den abgesonderten Stimmen der ZOHK mit Wiederholung einiger darin enthaltener Punkte ihre ausdrückliche Sanktion nicht versagen zu können.

Der Referent HR von Jüstel widerlegte in der Sitzung der VHK vom 16. Jänner 1818 ausführlich alle diese Punkte<sup>9</sup> und erreichte auch wirklich, daß die Stimmenmajorität 8 gegen 6 für die Wiederherstellung der geistlichen Institute eintrat. Mit dem Referenten stimmten HR Graf Guicciardi unbedingt, dann

<sup>7</sup> Josef Alois von Jüstel wurde, nachdem der Burgpfarrer und kaiserliche Beichtvater Wagner kurze Zeit nach dem Tode Lorenz' das geistliche Referat im StR geführt hatte, am 3. Juli 1829 in den StR berufen und noch am 7. Dez. desselben Jahres zum staatsrätlichen Referenten ernannt. Seit 7. Nov. 1831 wirklicher Staats- und Konferenzrat hatte er als Referent in geistlichen Angelegenheiten größten Anteil an der Wiederherstellung Praglias. Wurzbach gibt von dieser überragenden Persönlichkeit eine ausführliche biographische Schilderung.

<sup>8</sup> Protokollauszug vom 18. Dezember 1817.

<sup>9</sup> Die zahlreichen Gegenargumente nebst Jüstels Wiederlegung finden sich ausführlich im Referat des Baron Tinti vom 4. Februar 1818.

die HR Graf Eichelburg, Zweigelt, v. Fradenek, v. Lilienau, der Baron Geislern und der HR Graf Lazansky unter der Bedingung, daß gemäß dem Vortragsentwurfe vom 14. Oktober 1817 die Mendikantenklöster bloß zu dulden wären, vom Staate aber keinerlei Unterstützung erhalten sollten; dagegen votierten die HR Ley, Doblhoff, Roschmann, Baron Metzburg, Türkheim und Stupan, die aber für den Fall, daß die Klöster aufleben sollten, sich auch mit den Modifikationen des Referenten vereinigten. Außerdem bemerkte Graf Saurau am Schluß des Vortrages, daß keinesfalls ausländische Religiösen in die neu zu errichtenden Klöster aufgenommen werden sollten, daß jeder Kostenaufwand von seiten des Staates zu ihrem Wiederaufleben dem weit notwendigeren zur besseren Dotierung des Kuratklerus nachzusetzen wäre, nachdem der Bischof von Pavia und der Kapitelvikar von Mailand im Zusammenhange mit der Frage der Klosterrestauration dafür eingetreten waren, daß vor allem an eine hinlängliche Dotationsverbesserung der Säkularpriester gedacht werden müsse.

Der Proponent HR Lorenz schloß sich, nachdem er sein Gutachten<sup>10</sup> mit einigen historischen Notizen eingeleitet, ganz den Ausführungen des Referenten der VHK. an. Im besonderen weist er den Einwand, der Säkularklerus sei für Seelsorge und Jugenderziehung besser geeignet als die Ordensgeistlichen mit dem Bemerkten zurück, daß dieser Einwand sich nicht bloß auf die italienischen Provinzen beziehe, sondern den Ordensklerus in den gesamten österreichischen Staaten in der Art treffe, daß derselbe als „minder brauchbar, ja sogar als unnütz, schädlich und staatsgefährlich und mit dem Wohlstande des Säkularklerus ganz unkompatibel gleich den Templern und Jesuiten überall aufgehoben werden müßte“. Lorenz wendet sich ferner auch gegen die Bemerkung des Grafen Lazansky, die Mendikanten wegen der ihnen meistens mangelnden Bildung und der minderen Brauchbarkeit sowohl in Seelsorge als auch beim Schulunterrichte, dann auch rücksichtlich ihrer besondern Verbundenheit mit der römischen Kurie staatlich nicht zu dotieren. Er erlaubt sich hier die

„ehrfurchtsvolle Gegenbemerkung, daß die mindere wissenschaftliche Bildung der Mendikanten gegen andere geistlichen Institute durch ihr streng religiös-moralisches Betragen zum Teil wieder ersetzt und daß dieselben vorzüglich beim gemeinen Volk, dem sie zu Hause und bei ihren zeitlichen Exkursionen, von der Kanzel, im Beichtstuhle und am Krankenbette, in den Militär- und Zivilspitälern die meisten geistlichen Dienste leisten, gar nicht vermißt werden könnten, ohne daß dadurch sein (des Volkes) Seelentrost nicht gering vermindert würde“.

Rücksichtlich der finanziellen Bedenken der AHK erklärt Lorenz, dieselben seien

<sup>10</sup> do. Wien, 10. Februar 1818.

„vom nämlichen Gehalte wie ihre politischen und so wie diese auch jene im Kanzleivortrage von 16. Jänner d. J. als nicht analogisch mit den ihr zu diesem Ende eröffneten Anträgen der ZOHK trefflich gewürdigt und ihre Gewichtslosigkeit gründlich darangetan worden“.

Was die den ersten Punkt des Kanzleivortrages beschließende Frage betrifft, ob ein guter Erfolg vom erzieherischen Wirken der neuerrichtenden Institute zu erwarten stehe, erinnert Lorenz an den großen Gewinn, den die religiös-sittliche Bildung der studierenden und auch der Volksschuljugend durch die in den österreichischen Ländern befindlichen Anstalten der Benediktiner, Prämonstratenser, Zisterzienser und Piaristen zöge; ein gleicher Gewinn wäre für die italienische Jugend in eben dem Verhältnisse wünschenswerter und notwendiger, als dieselbe durch die Zeitereignisse in religiöser und moralischer Hinsicht weit verdorbener geworden sei.

Lorenz schlägt daher im Resolutionsentwurf, um den Staatsschatz nicht allzusehr über seine Kräfte und zum Nachteil des dringend besser zu dotierenden Kuratklerus in Mitleidenschaft zu ziehen, vor, zunächst allein, aber sogleich mit der Herstellung jener geistlichen Institute beiderlei Geschlechts zu beginnen, die sich in erster Linie mit Jugenderziehung befassen und führt hier die Oblaten, Barnabiten, Benediktiner, Somasken, Salesianerinnen, Ursulinen und Benediktinerinnen an. Die andern Orden, unter ihnen auch die Mendikanten, seien nur sukzessive zuzulassen, je nachdem sich Wohltäter mit reichlichen Beiträgen fänden oder auch der Staatsschatz teils durch die Ersparung der Pensionen der absterbenden Exreligiösen, teils durch die in der Folge sich ergebenden Zuflüsse aus dem Monte Napoleone so gekräftigt wäre, daß man für Kurat- und Regularklerus gleich zu sorgen imstande sein werde. Hierbei solle aber weder die Anzahl der Konvente, noch die der dahin aufzunehmenden Mitglieder ihren wirklichen Bedarf zur Aushilfe in der Seelsorge übersteigen.

Es zeigt von der großen Erfahrung und tiefen Menschenkenntnis des 70jährigen Priesters, wenn er hier, seine Ausführungen schließend, hinzufügt:

„Diese Beschränkung scheint dem gehorsamsten Proponenten noch in der weitern Hinsicht vorzüglich notwendig zu sein, weil man mit Gewißheit voraussehen darf und muß, daß, sobald die Herstellung eines Instituts von Ew. Majestät einmal ausgesprochen ist, sowohl Rom als die mit ihm bekanntermaßen gleichdenkenden Ordinariate teils bittlich teils amtsgebieterrisch nichts unversucht lassen werden, die hinlänglichen klösterlichen Ubikationen zu verschaffen, und da die vormaligen Institutsprofessen beiderlei Geschlechts, sie mögen freiwillig wollen oder nicht, zusammenzubringen und zum bloßen beschaulichen Ordensleben zu verhalten, indem ihre Mehrzahl Alters- oder körperlicher Gebrechen wegen oder auch aus Unmut über seinen Zwangszustand weder der Kirche noch dem Staate mehr nützlich sein wird und sonach beide und besonders der letztere, er mag selbst oder auch nur

sein Volk zum Entstehen und Unterhalt solcher Kommunitäten Geldbeiträge leisten, viel verlieren, aber nichts gewinnen kann“.

Dem Kaiser wurde der Akt am 17. Mai 1818 in Spalato vorgelegt. Daß ihm die Angelegenheit sehr am Herzen lag, geht schon daraus hervor, daß er nicht den Resolutionsentwurf benutzte, sondern die ganze a. E. eigenhändig in die letzten freien Spalten des Aktes schrieb<sup>11</sup>. Er bewilligte die Wiederherstellung aller Orden, die sich mit Unterricht und Krankenpflege befaßten, sowie zur Aushilfe in der Seelsorge die Mendikanten; dies im Sinne der Anträge Lorenz' entgegen Lazansky und dem Staatsrat Baron Schwitzen, der noch im letzten Moment verlangt hatte, in den Resolutionsentwurf die Klausel „jedoch mit Ausnahme der Mendikantenklöster“ aufzunehmen. Er beauftragte die Gubernien, sich mit den Ordinariaten in dieser Angelegenheit in Verbindung zu setzen und ihr Gutachten zu erstatten. Der abschließenden Bemerkung des Proponenten Rechnung tragend, verbot der Kaiser anlässlich des Wiedereintrittes der Mitglieder jeglichen Zwang und erklärte seine 1802 erlassenen Anordnungen<sup>12</sup> allgemein verbindlich. Im besonderen wurde verboten, Ausländer in die italienischen Klöster aufzunehmen, hingegen den wiedereintretenden Professoren die Pension noch drei bis sechs Jahre belassen. Über die der Rückgabe ehemaliger Klostergebäude und sonstigen geistlichen Güter in Ansehung des Monte entgegenstehenden Hindernisse hatten die Gubernien in vorbezeichnetem Gutachten sobald als möglich Bericht zu erstatten.

## 2. Kapitel. Der Versuch der Wiederherstellung der Abtei St. Giustina in Padua.

Es ist klar, daß die a. E. vom 17. Mai 1818 nicht wirkungslos bleiben konnte; der Mangel an Erziehungskräften, der durch die Aufhebung der Orden mit dem Absterben der Exreligiösen allmählich eintrat, die durch das Fehlen außerordentlicher Seelsorgekräfte eingetretene Überbürdung der Säkularpriester, nicht zuletzt auch die Tatsache, daß so viele hervorragende Kirchen und Klöster, deren Mitglieder man vertrieben hatte, herrenlos und unbewahrt dem langsamen Ruin anheimfielen, hatten an vielen Orten die Überzeugung wachgerufen, daß den herrschenden Übelständen am besten durch eine Wiedererweckung der religiösen Institute abgeholfen werden könne. Nicht zuletzt lag es auch im Interesse vieler Gemein-

<sup>11</sup> Text 2 in den Dokumenten.

<sup>12</sup> a. h. Handschreiben vom 25. März 1802 (sog. geistlicher Regulierungsplan), hauptsächlich auf Grund der erschöpfenden Arbeiten des jetzigen Proponenten Lorenz entstanden. Text 1 unter den Dokumenten enthält die besonders für den Regularklerus in Betracht kommenden Bestimmungen.

den, welche vielfach die Last der Instandhaltung ehemaliger Klostergebäude, die nicht selten von sehr großer Ausdehnung waren, trugen, sich diese Sorge vom Halse zu schaffen. So ist es bezeichnend, daß in den meisten Fällen nicht geistliche, sondern weltliche Behörden auf Wiederherstellung von Ordenshäusern antrugen.

So hatte sofort nach der im Vorkapitel behandelten a. E. der Podestà von Padua, Graf Venturini, ein Gesuch um Wiederherstellung des dortigen Benediktinerklosters von S. Giustina an den Kaiser gerichtet. Es war offenbar sein Bestreben, nicht nur die herrliche Basilika und das anschließende, zum Teil nach Plänen Palladios gebaute Kloster für den Orden zu retten, sondern auch inzwischen eingetretenen unleidlichen Verhältnissen ein Ende zu machen.

Die Österreicher hatten nach der Besetzung des Landes die Militärkranken im neuen Zivilspital der Stadt, dem sog. ospedale nuovo, einem herrlichen, vom Bischof Giustiniani und einigen wohltätigen Bürgern gewidmeten Gebäude, untergebracht und so die Gemeinde gezwungen, den Zivilkranken das ganz unzulängliche ehemalige Konventgebäude von S. Mattia zuzuweisen<sup>13</sup>. Diesen unleidlichen, von der Bevölkerung mit Erbitterung getragenen Verhältnissen<sup>14</sup> ein Ende zu machen, war auf wiederholtes Betreiben des Kaisers<sup>15</sup> beschlossen worden, die kranken Soldaten im Gebäude von S. Giustina unterzubringen. Dort befand sich nach Aufhebung des Klosters das Stadtkonvikt, das nunmehr im Gebäude S. Stefano untergebracht werden sollte. Das Militärkommando suchte mit allen Mitteln die Angelegenheit möglichst hinauszuziehen, indem es vorschob, daß im genannten Gebäude ein Invalidenhaus errichtet werden solle und überdies erklärte, der Kaiser hätte anlässlich der Verhandlungen über den Militäraufwand pro 1818 mit Handschreiben vom 4. November 1817<sup>16</sup> die Verschiebung der Adaptierung von S. Giustina bewilligt<sup>17</sup>.

Das Gubernium, welches die Absichten des Militärkommandos durchschaute, war gegen das Projekt, die Invaliden in S. Giustina unterzubringen, da nach seiner Meinung der Platz für ein Spital dort ganz geeignet sei. Im Zusammenhange damit

<sup>13</sup> Von dieser Unzulänglichkeit überzeugte sich der Kaiser und der Vizekönig Erzherzog Rainer persönlich anlässlich eines Besuches der Stadt (StR 3610 ex 1818).

<sup>14</sup> Vortrag der VHK über den Kabinettsbefehl vom 9. Jänner 1818 StR 342 und StR 3610. Die dortigen Bewohner sind „unzufrieden und zur lauten Mißbilligung gereizt“.

<sup>15</sup> StR 4476 und 5651 ex 1817, a. h. Kab. Schreiben an den Grafen Saurau vom 9. Jänner 1818 StR 342.

<sup>16</sup> In den StR-Akten nicht auffindbar.

<sup>17</sup> Vortrag der VHK vom 26. Februar 1818 StR 2143.

machte es den Vorschlag, die Invaliden im ehemaligen Kloster Praglia unterzubringen, wo sein Sachverständiger, tausend Invalide und sechzig Offiziere gerechnet, die Adaptierungskosten mit 123817 fl. 46 kr. veranschlagt hatte.

Der HKR, besonders Fürst Schwarzenberg und Feldmarschalleutnant von Prohaska waren aber gegen das Projekt Praglia. Ersterer erklärte, man könne in S. Giustina die Invaliden und das Spital unterbringen.

Die VHK verneinte in ihrem Vortrage vom 26. Februar 1818 auf das energischste, daß Praglia für ein Invalidenhaus nicht geeignet sei<sup>18</sup> und erklärt sich konform mit der Absicht Sr. Majestät für sofortige Übergabe des Zivilspitals an die Congregazione di Carità. Sie bemerkte, daß beim derzeitigen Stande der Dinge klar zu ersehen sei, daß das Militär die Übergabe des Spitals an die Zivilbehörde, wenn nicht verhindern, wenigstens doch hinausschieben wolle. Sie proponierte daher dem Kaiser, einen peremptorischen Termin für die Übergabe zu setzen<sup>19</sup> und zu veranlassen, daß die Adaptierungsarbeiten in S. Giustina sofort in Angriff genommen würden.

Den Akt erhielt Baron Stifft<sup>20</sup> als staatsrätlicher Referent zur Begutachtung. Er bezeichnet die Angelegenheit des Invalidenhauses als vom Militär lediglich zu dem Zweck erfunden, die Sache zu verwirren. Das ospedale nuovo, ein „prächtiges Eigentum“ der Stadt Padua, sei seiner ursprünglichen Bestimmung sofort zurückzugeben. Die schlechte Unterbringung der Zivilkranken mache eine Unterdrückung der andauernden Typhusepidemie unmöglich; man könne auch nicht die nötigen Kliniken errichten, weshalb der medizinische Unterricht an der Universität leide. Er beantragte sofortige Räumung mit dem Hinweis, es werde sonst in Padua weder zu einem Invalidenhaus noch zu einem Militärspitale jemals kommen. Wie Fürst Schwarzenberg hält auch er das Klostergebäude S. Giustina für hinreichend, Militärspital und Invalidenhaus zugleich zu sein.

Der Kaiser befahl hierauf dem Gubernium in Venedig, die Räumung S. Giustinas bis spätestens Ende August zu veranlassen und dieses Objekt dem Militär zu übergeben. Fürst Schwarzenberg sollte das venezianische Generalkommando anweisen, sofort nach erhaltener Übergabe die Kranken aus dem ospedale nuovo nach S. Giustina zu übersiedeln; er machte dasselbe verantwortlich, daß bis zur Jahreswende die Gemeinde das Zivilspital wieder zur Verfügung habe<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> Sie führt hiefür 11 Gründe an.

<sup>19</sup> Sie bezeichnet als besten Termin das eintretende Militärjahr 1819.

<sup>20</sup> Leibarzt des Kaisers und einer seiner einflußreichsten Ratgeber. Er war die oberste Sanitätsinstanz.

<sup>21</sup> a. E. do. Märzzuschlag 10. April 1818.

Trotz dieser energischen Befehle, trotz neuer Urgezen seitens der Congregazione di Carità<sup>22</sup> und der Delegation von Padua<sup>23</sup> traten abermals Hindernisse ein. Ein Novum kam insofern in die Angelegenheit als Fürst Schwarzenberg vorgeschlagen hatte, das Militärspital im Exkonventgebäude von S. Agostino unterzubringen, da dies weniger Adaptierungskosten verschlinge. Der Kaiser ordnete darauf mit Kabinettschreiben vom 13. Juli 1818 an, der HKR hätte quam primum das Gutachten bezüglich dieses Gebäudes zu erstatten, ob es sich billiger zum Militärspital adaptieren lasse als S. Giustina<sup>24</sup>. Die Auskunft lautete dahingehend, daß S. Agostino mit einem Kostenaufwand von 40000 bis 50000 fl. K.M. für 550 Kranke eingerichtet werden könnte. Die Adaptierungskosten für S. Giustina seien zwar nur mit 40000 fl. K.M. zu beziffern, doch müßte bald die Bedachung ausgebessert werden und sei außerdem in Betracht zu ziehen, daß es aus sanitären Gründen nicht rätlich sei, auf dem Prato della Valle, wo vorzüglich Volksbelustigungen stattfänden, ein Spital zu errichten<sup>25</sup>. Der Kaiser sprach sich für die Errichtung eines Spitals in S. Agostino aus<sup>26</sup>.

Die Hindernisse, die sich der Räumung der ospedale nuovo entgegenstellten, bestanden der Hauptsache nach darin, daß das Gubernium über wiederholtes Drängen wegen Räumung S. Giustinas an das Venediger Generalkommando das Ersuchen gestellt hatte, die Zöglinge des Stadtkonviktes einstweilen noch in S. Giustina zu belassen, da es aus Sanitätsrücksichten untunlich sei, die Zöglinge des Seminars in das für sie bestimmte, kaum vollendete Gebäude von S. Stefano zu verlegen. Der zur Räumung des ospedale festgesetzte Termin, so erklärte das Generalkommando in seinem Berichte an den HKR vom 16. September 1818, dürfte demnach um so weniger eingehalten werden können, als das Gebäude S. Giustina zur Unterbringung der Kranken mehrere Adaptierungen nötig habe und auch des schädlichen, oft tödlichen Einflusses der Kalkausdünstungen wegen die gänzliche Austrocknung des neuen Mauerwerkes abgewartet werden müsse. Nachdem aber jetzt das Militärspital nach S. Agostino verlegt werden sollte, stellte es der HKR dem kaiserlichen Ermessen anheim, zwecks Vermeidung einer zweimaligen Überlegung der Kranken und Ersparung der doppelten Adaptierungskosten das Militär bis zur definitiven Schlußfas-

<sup>22</sup> Vortrag der VHK vom 24. März 1818 StR 2572.

<sup>23</sup> Vortrag der VHK über den Kab.Befehl vom 9. Jänner 1818 StR 3610.

<sup>24</sup> StR 5098, mit welchem Akt der Kaiser einige grobe Mißstände im l.v. Königreiche abstellte.

<sup>25</sup> Vortrag des HKR vom 28. Nov. 1818 StR 8171.

<sup>26</sup> a. E. vom 28. Dez. 1818 StR 8171.

sung des fraglichen Gegenstandes im Besitze des ospedale nuovo zu belassen<sup>27</sup>.

Einen Monat später berichtete auch die VHK in dieser Angelegenheit und erwähnte, es sei kommissionell festgestellt worden, daß die Räume des neuen Konviktes S. Stefano nicht rechtzeitig austrocknen und erst nach sechs Monaten beziehbar wären. Eine provisorische Übersiedlung des Konviktes nach Battaglia, wo ein geeignetes Gebäude zur Verfügung stehe, beantragte die VHK nicht, da dieselbe nicht bis Schulbeginn beendet sein könne. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als das Konvikt vorläufig noch in S. Giustina zu belassen<sup>28</sup>.

Es ist nur zu berechtigt, wenn Baron Stiff in diesem Falle dem Gubernium in Venedig, das wiederholt die Räumung bis Ende August zugesagt hatte, alle Schuld an der Verschleppung der für die Stadt Padua so wichtigen Angelegenheit beimaß; der Kaiser und die Wiener Kanzleien hatten das möglichste getan.

So war die Situation als Graf Venturini das vorerwähnte Gesuch durch das Venediger Gubernium einbrachte. Die VHK, der die vielseitige Konkurrenz der Behörden um das Kloster nur zu bekannt war, wies das Gesuch einstimmig mit dem Bemerkten zurück, daß hier keine für die Wiederherstellung eines Ordens oder Stiftes vorgeschriebenen Bedingungen, weder die Dotation, noch der Wille der verzeichneten 44 Priester und 6 Laienbrüdern in die reguläre Kommunität zurückzutreten, noch endlich deren Fähigkeit, Dienste zu leisten, nachgewiesen sei<sup>29</sup>. Der Kaiser, der mittlerweile eine Romreise angetreten hatte, weshalb ihm die Expeditionsentwürfe nach Perugia nachgeschickt wurden, entschied nicht im Sinne des vom StR befürworteten Votums der VHK, sondern befahl, hierüber keinerlei Entscheidung zu treffen, solange ihm nicht der geistliche Referent HR von Jüstel über den Stand der Verhandlungen bezüglich der italienischen Klosterrestauration berichtet hätte<sup>30</sup>.

Wir müssen an dieser Stelle die im Vorkapitel behandelte Frage weiter verfolgen. Die Erwartungen, die der Kaiser an die a. E. vom 17. Mai 1818 geknüpft hatte, wollten sich zunächst nicht erfüllen. Diese Entschliebung wurde den Gubernien von Mailand und Venedig mit dem Auftrage mitgeteilt, den Willen Sr. Majestät den Ordinariaten und Delegationen des Landes zu eröffnen und über jede geistliche Korporation, die sich nach den vorerwähnten Bedingungen wieder herstellen ließe, ein besonderes Gutachten zu erstatten. In der Zeit bis Juli 1819 wurden

<sup>27</sup> Vortrag des HKR vom 12. Okt. 1818 StR 7253.

<sup>28</sup> Vortrag der VHK vom 5. Nov. 1818 StR 7963.

<sup>29</sup> Vortrag der VHK vom 20. Mai 1819 StR 3368 unter No. 13666.

Auch der Vizekönig hatte sich am 2. April 1819 gegen die Wiedererrichtung S. Giustinas ausgesprochen.

<sup>30</sup> a. E. vom 1. Juli 1819.

aber im Mailändischen nur 1 Frauenkloster<sup>31</sup>, im Venezianischen nur 5 geistliche Institute<sup>32</sup> wiedererrichtet<sup>33</sup>. In der Folge trug das Mailändische Gubernium noch die ausständigen Berichte der Ordinariate vom Brescia, Bergamo, Crema und Mailand nach<sup>34</sup>, ohne daß die Angelegenheit Fortschritte gemacht hätte. Die Äußerungen der Delegationen waren nicht begründet, so daß sich die Gubernien außerstande erklärten, einen Vorschlag zur Herstellung einer geistlichen Gemeinde zu machen, die für Unterricht oder Erziehung nützlich sein könnte. Es fehle, wurde bemerkt, vorzüglich an dem guten Willen der Exreligiosen, sich wieder in eine Gemeinschaft zu vereinigen. Da zur Herstellung männlicher Orden eine bestimmte Anzahl von Klöstern erforderlich sei, um denselben Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Bestimmung allseitig auszubilden, so erklärten die Gubernien eine solche Herstellung dermalen für unausführbar. Man müsse, erklärte hiezu die VHK, seinen Trost darin finden, daß die Existenz regulärer Institute für die Religion nicht wesentlich notwendig sei, da sich vom Aufleben dieser Institute, welche aus nur gegen ihren Willen zurückgetriebenen Exreligiosen zusammengesetzt würden, auf keinen Fall ein günstiger Erfolg versprechen ließe<sup>35</sup>. Nichtsdestoweniger fand die VHK die Lage für sehr ernst. Denn sowohl für die Seelsorge, als auch für den Unterricht waren gewisse Bedürfnisse unverkennbar, welche nicht zu befriedigen waren, wenn die Zahl der Weltpriester bloß auf die für die Seelsorgestationen erforderlichen Plätze beschränkt blieb. Lorenz riet daher dem Kaiser<sup>36</sup>, sofern diese Verhältnisse fort dauern sollten, den Abgang des regulären Klerus durch einen vermehrten Weltklerus zu ersetzen und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe sowie für die Seelsorge auch für den öffentlichen Unterricht vorgebildet werde.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben des Kaisers natürlich dahin, die Wiederherstellung geistlicher Kommuni-

<sup>31</sup> S. Maria in Zogno bei Bergamo StR 7381 ex 1818.

<sup>32</sup> 1. Das Institut delle Sorelle di Carità von der Marchesa Canossa für Venedig und Verona (StR 8691).

2. Das Institut delle Dimesse zu Padua für die weibliche Erziehung (StR 1669).

3. Das Institut dei [poveri giovanetti e per le povere figlie der Grafen Cavanis in Venedig (StR 2769).

4. Das Kloster der Cappuccine Concette in Venedig (StR 2854).

5. Das Benediktinerinnenkloster S. Gervasio e Protasio in Belluno (StR 751).

Sämtliche Akten sind aus dem Jahr 1818.

<sup>33</sup> Vortrag der VHK vom 31. Juli 1819 StR 5117.

<sup>34</sup> StR 6942 ex 1819.

<sup>35</sup> Vortrag der VHK vom 6. April 1820 StR 2373.

<sup>36</sup> Gutachten vom 21. April 1820 im zitierten Akt.

täten möglichst zu fördern und andere Interessen hiebei hintanzusetzen. So erteilte er, wie erwähnt, mit a. E. vom 1. Juli 1819 der von der VHK und vom Vizekönig beantragten Abweisung des venturinischen Gesuches seine Zustimmung nicht, forderte vielmehr auf Lorenz' Rat mit a. E. vom 7. September 1819<sup>37</sup>, „daß über jene Bedenken, welche die VHK hinsichtlich der vom Venediger Gubernium angetragenen Wiederherstellung des Benediktinerklosters S. Giustina in Padua unterlegt hat, vom Gubernium eine erschöpfende Äußerung abverlangt werde, worüber die VHK ihr Gutachten zu erstatten hätte“.

In dessen Folge hatte die VHK dem Gubernium die entsprechenden Weisungen erteilt. Dieses berichtete zweimal über die einzelnen Punkte und bemerkte insbesondere, daß Ordinariat und Podestà in Padua sich in der Meinung vereinigten, daß die Herstellung der Benediktinerkommunität von S. Giustina ein Ding der Unmöglichkeit sei, sobald den Mönchen nicht ihr voriges Vermögen oder ein sonst entsprechendes Einkommen bewilligt werde. Die erste Rückäußerung des Guberniums vom 10. Jänner 1820 berichtete, der Delegat von Padua hätte mehrere Exbenediktiner vernommen und diese hätten einstimmig erklärt, nur für den Fall zurückzukehren, daß ihnen eine angemessene Subsistenz verschafft und ein Beitrag zur Bestreitung der ersten Einrichtung und Erhaltung der weitläufigen Gebäude bewilligt werde. Der Delegat bemerkte außerdem, daß die einvernommenen Benediktiner überhaupt wenig Neigung zeigten, in das Kloster zurückzutreten und auch das Publikum selbst keinen besonderen Wunsch für ihre Wiederherstellung hege<sup>38</sup>.

Diese wenig hoffnungsvollen Auskünfte bewogen zwar das Gubernium, die von der VHK geforderten Auskünfte über die Eigenschaften und Fähigkeiten der Exbenediktiner von Padua zu unterlassen, nicht aber den Kaiser, diese Sache weiter zu verfolgen. Bei der durch a. h. Handschreiben vom 19. Jänner 1821 veranlaßten neuerlichen, in erster Linie die Personalfrage betreffenden Recherchen<sup>39</sup> zeigte sich nun, daß das Gubernium die seinerzeitigen Berichte insoferne unsorgfältig abgefaßt hatte, als es die Exreligiosen nicht der kaiserlichen Willens-

<sup>37</sup> Im früher zitierten Vortrag der VHK vom 31. Juli 1819.

<sup>38</sup> Lorenz meinte hiezu in seinem Bericht an den Kaiser vom 13. Dez. 1820, die Stadt Padua scheine nicht so sehr die Ordensmänner von S. Giustina zurückzuwünschen als vielmehr den Fortbestand des dortigen herrlichen Tempels in seinem alten Glanze zu verlangen, wofür aber bereits durch a. E. vom 21. April 1819 vorgesorgt worden sei. Aus dem Exhibitenregister des StR pro 1818 ergibt sich, daß es sich um die Akten 8366 oder 8421 handeln muß; beide wurden leider skartiert.

<sup>39</sup> Der Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1820 UM 2341 führt 6 Punkte an, über welche das Gubernium noch Auskunft zu erteilen hatte.

meinung gemäß durch die geistliche Behörde hatte einvernehmen lassen.

Dieses erteilte nun in seinem zweiten Berichte vom 10. März 1820 auch über diese Punkte Auskunft und legte dem Akt ein Verzeichnis der Exreligiösen bei. Die Delegation in Padua bemerkte nunmehr, die Benediktiner seien vom Ordinate schon einmal wegen eines eventuellen Rücktrittes befragt worden. Wann sie jedoch befragt worden sind, ist nicht zu ersehen; der erste Gubernialbericht enthielt kein Schriftstück einer geistlichen Behörde.

Der Schwerpunkt des zweiten Berichtes liegt in dem vom Ordinariate vorgelegten Protokolle, dem zufolge sich von 16 der „vorzüglichsten“ Exbenediktiner 7 gegen den Rücktritt in das Kloster, 9 aber dafür und zwar 4 unbedingt und 5 bedingt erklärten. Daraus geht deutlich hervor, daß der 1. Bericht, der von einer „Einstimmigen Äußerung“ der Mönche spricht, höchst unvollständig war. Nichtsdestoweniger war diese Tatsache für das Projekt der Wiederherstellung geradezu niederschmetternd: von den Religiösen erklärten sich unbedingt nur 4 für den Rücktritt<sup>40</sup>. Doch scheint das Ordinariat selbst nicht zuviel Interesse an der Sache gewonnen zu haben. Der Staatsratsbericht des Baron Tinti vom 12. Dezember 1820<sup>41</sup> erwähnt, das Ordinariat habe als Ursache, daß nicht mehr Ordensleute einvernommen wurden, angegeben, daß von den bei der Aufhebung vorhanden gewesen 44 Benediktinern mehrere gestorben, von anderen der Aufenthalt nicht bekannt sei<sup>42</sup>, endlich bei einigen es nicht der Mühe wert gewesen sei, sie zu befragen.

Angesichts dieser Tatsachen ist es nicht zu verwundern, wenn sich alle maßgebenden Stellen gegen das Aufleben der Benediktiner in Padua aussprachen; dies um so mehr, als die vorerwähnte Forderung des Militärs nach einem italienischen Invalidenhaus immer dringender geworden war. Den eindringlichen Vorstellungen des HKR war es endlich gelungen, sowohl die VHK<sup>43</sup> als auch die AHK<sup>44</sup> von der unbedingten Not-

<sup>40</sup> Die 5 Religiösen, die sich bedingt für den Rücktritt erklärten, setzten diese Bedingungen hauptsächlich auf ein angemessenes Auskommen, das der Kommunität zu verschaffen wäre. Angesichts des Umstandes, daß ein großer Teil des Klosterbesitzes verkauft und das weitläufige Gebäude seit der Aufhebung bedeutend verfallen war (vgl. Vortrag des HKR vom 20. Nov. 1818 StR 8171) ist das Ansinnen der Ordensleute nur zu begreiflich. Mit der Staatspension allein war unter solchen Verhältnissen kaum auszukommen.

<sup>41</sup> Zum Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1820 StR 7881.

<sup>42</sup> Dieser wäre durch den Cameralmagistrat in Venedig bzw. die Zentralbuchhaltung leicht feststellbar gewesen.

<sup>43</sup> Zustimmung mit Note der VHK vom 24. Nov. 1819.

<sup>44</sup> Note des HKR vom 1. März 1820 D 876, zitiert in der Antwortnote der AHK vom 11. März 1820 HKA 10212. Überdies drang auch der Vize-

wendigkeit eines solchen Institutes auf italienischem Boden zu überzeugen. Wie dringend dieses Bedürfnis war, ergibt sich allein schon aus der Statistik<sup>45</sup>.

Zur Aufnahme in das zu errichtende Invalidenhaus kamen folgende Kontingente in Frage: im Mailändischen 151 Köpfe, im Venezianischen das ganze in 5 Kompagnien eingeteilte italienische Invalidenbataillon, welches aus dem exitalienischen Invaliden- und Veteranenregiment 748 Köpfen bestand, in Pettau provisorisch gesammelte Invalide der aktiven italienischen Regimenter 241 Köpfe, zusammen 1140 Personen. Da sich einerseits die Anzahl der in Pettau untergebrachten Invaliden im Verlaufe der Zeit so sehr vermehrt hatte, daß es dort an Raum mangelte und das Zusammendrängen Krankheiten befürchten ließ, andererseits auch die Unterkunft der in Ceneda, Serravalle und Conegliano stationierten Invaliden besonders hinsichtlich ärztlicher Hilfe sehr schlecht war<sup>46</sup>, schien es geboten, alles zur endlichen Realisierung des Projektes daranzusetzen. Der Vorschlag Schwarzenberg-Prohaska ließ sich jetzt um so leichter durchsetzen, als S. Giustina sowohl infolge der Verlegung des Militärspitals in das ehemalige Klostergebäude von S. Agostino als auch durch die mittlerweile hervorgekommene geringe Möglichkeit der Konventsrestauration in Padua so gut wie frei geworden war<sup>47</sup>.

Die VHK hatte überdies schon früher dem Kaiser in einem Vortrage eine befriedigende Lösung des Problems vorgeschlagen, indem sie bemerkte, „daß der vom Podestà von Padua gemachte Antrag, in dem fraglichen Gebäude Benediktiner unterzubringen, mit der Adaptierung desselben für ein Invalidenhaus nicht in Kollision kommen sollte, besonders da der gedachte Orden, wenn er dortland wieder ins Leben gerufen werden will, seine Unterkunft weit angemessener im Kloster Praglia finden kann

könig auf Errichtung eines italienischen Invalidenhauses und berief sich bezüglich der Wiederherstellung des Klosters auf sein früheres verneinendes Gutachten zu StR 3368 ex 1819. Außerdem führt er an, daß das Klostergebäude zum Invalidenhouse angetragen sei und sich darin auch die Militärschwimmschule befinde.

<sup>45</sup> Vortrag des HKR vom 28. März 1820 D 1135 bzw. StR 2013.

<sup>46</sup> Referat des HR Mayer von Gravenegg in der Sitzung der AHK vom 17. März 1820, zitiert aus der erwähnten Note des HKR D 876.

<sup>47</sup> Interessant ist das Faktum, daß man sich im HKR offenbar über die Ausdehnung S. Giustinas nicht den richtigen Begriff gemacht hatte, als man es, um das Projekt Praglia zurückzuweisen, für Spital und Invalidenhaus zusammen als hinreichend erklärte. Durch kommissionelle Erhebung des Generalkommandos Venedig wurde festgestellt, daß mit einem Kostenaufwand von 11 228 fl. K.M. (später von der Hofkriegsbuchhaltung auf 10 694 fl. K.M. reduziert) Unterkunft für 900 Invalide beschafft werden könnte; für die restlichen 240 mußte anderweitig vorgesorgt werden. Die Situation war aber schon derart unhaltbar geworden, daß dieser Umstand für die Adaptierung S. Giustinas kein Hindernis mehr bildete.

und daß mit allen diesen Ansichten auch Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Vizekönig übereinstimmen“<sup>48</sup>.

Der Kaiser griff tatsächlich diesen Vorschlag auf und befahl mit a. E. vom 21. Jänner 1821<sup>49</sup>, ihm über die Möglichkeit einer Wiedererrichtung Praglias besonders vom finanziellen Standpunkte aus zu berichten<sup>50</sup>.

Es ist dies der erste Schritt, der dazu führen sollte, dieses einsame Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Zwei Tage später genehmigte der Kaiser die Errichtung eines Invalidenhauses in S. Giustina.

### 3. Kapitel. Die Ausscheidung des Vermögens der Abtei Praglia aus dem l.v. Tilgungsfond.

Das venezianische Gubernium wurde von der a. E. vom 21. Jänner 1821

„betreffe die Wiederherstellung einer Benediktinerkongregation in Praglia<sup>51</sup>“ seitens der VHK mit Dekret vom 28. Jänner 1821<sup>52</sup> in Kenntnis gesetzt und ihm „insbesonders aufgetragen, zu berichten, worin das Vermögen des Benediktinerkollegiums zu Praglia bestanden habe, was von diesem noch vorhanden sei und ob diese Kommunität eventuell wieder hergestellt werden könne.“

Das Gubernium berichtete hierauf, das Vermögen des Klosters Praglia habe zur Zeit seiner Einziehung die Summe von jährlich 44161 Lire betragen, von welcher Post jedoch die Kosten für die Verwaltung, die öffentlichen Lasten und die Grundzinse mit jährlich 1169,75 Lire in Abrechnung zu kommen hätten. Von diesem Vermögen befand sich in der Verwaltung des Demaniums noch ein Betrag, der jährlich ein Einkommen von 19007,11 Lire, und zwar 15338,96 Lire für die Krone und 3668,15 Lire für die Tilgungsstaatskasse abwarf<sup>53</sup>. Das Klostergebäude wurde zu nichts verwendet, nur ein kleiner Teil diente als Wohnung für den Pfarrer und den Aufseher.

Nachdem aber das Gubernium die Wiedererrichtung einer religiösen Kommunität in Praglia befürwortet hatte<sup>54</sup>, wollte

<sup>48</sup> Im vorzitierten Vortrag des HKR.

<sup>49</sup> Im vorzitierten Akt StR 7881 ex 1820.

<sup>50</sup> Der Kaiser weilte in diesen Tagen auf dem Kongreß in Laibach.

<sup>51</sup> Die Hofstellen gebrauchten die Termini Kongregation und Kollegium synonym für Konvent und Kloster.

<sup>52</sup> Protokoll zur Sitzung vom 1. Hornung 1821 UM 2528.

<sup>53</sup> Soweit die folgenden Ausführungen die Frage der Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreiche berühren vgl. das im Anhang unter den Dokumenten auszugsweise abgedruckte Referat des Barons Schlechta vom 8. Mai 1832 FM 2438.

<sup>54</sup> Es berief sich hiebei im wesentlichen auf seine den Kanzleivortrag vom 23. Nov. 1820 StR 7881 betreffenden Anträge für die Wiederherstellung der Benediktiner und ihres Lehrinstitutes in diesem Lokale und er-

die VHK konform der in der a. E. vom 17. Mai 1818 bekanntgegebenen Norm diese Wiedererrichtung mit der Institution eines ihrer Leitung anzuvertrauenden Konviktes verknüpfen und setzte sich zu diesem Behufe mit der StHK ins Einvernehmen. Diese erklärte jedoch eine solche Einrichtung, mit welcher zum wenigsten auch ein Gymnasium verbunden werden müßte, für nicht notwendig, da ohnedies im nahen Padua das Stadtkonvikt zu S. Stefano bestehe; übrigens müßten die Benediktiner die nötige Dotation selbst herbeischaffen, da ihrerseits die erforderlichen Fonds zur Ausführung gänzlich fehlten.

Trotz dieser negativen Äußerung der StHK erklärte die VHK für den Fall, daß die neue Kommunität sich selbst dotieren könne, keinen Augenblick anzustehen, auf deren Wiederherstellung anzutragen, nachdem die Benediktiner ihrer Institution nach zur Seelsorge und zum öffentlichen Unterricht bestimmt und in dieser Beziehung auch geeignet seien, im l. v. Königreiche wieder aufzuleben. Die Wiederherstellung dieses Ordens speziell in Padua und Praglia zog das Augenmerk der VHK insbesondere in Erwägung des Nutzens, welchen er in früheren Zeiten dort stiftete, und der Kunstdenkmäler, welche in seinen Kirchen aufbewahrt seien, auf sich. Trotzdem getraute man sich nicht, den Antrag auf Wiederherstellung zu befürworten, nachdem all das, was vom Vermögen der aufgehobenen Abtei veräußert wurde, für den Staat nicht mehr disponibel war. Was davon die napoleonische Regierung der Amortisationskasse zur Tilgung der Staatsschuld eingewortet hatte, war für die Staatsverwaltung nicht frei und hierüber ohne Verletzung von Privateigentum nicht zu verfügen möglich. Was der Staat der neuen Kommunität noch zur Verfügung stellen könne, sei lediglich das der Krone eingewortete Vermögen im jährlichen Ertrage von Lire 15338,96.

Nachdem die StHK in Praglia eine öffentliche Unterrichtsanstalt für entbehrlich erachtet hatte, erklärte, wie erwähnt, die VHK, außerstande zu sein, auf Wiedererrichtung eines Kollegiums in Praglia ganz oder größtenteils auf Kosten des Ärars anzutragen, ja sogar es auf Grund der bestehenden Direktiven nicht zu wagen, diesen Akt der kaiserlichen Großmut anzutruuen.

Die Tatsache, daß in Praglia weder eine Seelsorge- noch eine Unterrichtsanstalt nötig befunden wurde, gab schließlich auch im StR den Ausschlag zur Entscheidung gegen die Wiedererrichtung. HR Lorenz beantragte in seinem Resolutionsentwurf vom 6. August 1821, „es habe bei den angezeigten Um-

---

wähnte insbesondere, daß durch eine Wiederbesiedlung des Klosters unschätzbare Kunstwerke erhalten blieben, die durch die gegenwärtige Situation dem langsamen Verfall preisgegeben würden.

ständen von der beiderseitigen Wiederherstellung des Klosters S. Giustina in Padua sowohl als der Kongregation in Praglia abzukommen<sup>55</sup>.

In diesem kritischen Momente fällt der Kaiser keine Entscheidung. Erst vier Jahre später überzeugte er sich persönlich von den Verhältnissen und ordnete in Stra bei Padua mit a. E. vom 21. Juli 1825 an, die VHK habe mit dem Finanzminister sofort Rücksprache zu nehmen, welchen Anständen es unterliege, das zum Vorteil der Krone eingezogene Vermögen des Klosters Praglia herauszugeben und ein Gutachten zu erstatten, unter welchen Modalitäten die Abtei wieder erstehen könne<sup>56</sup>.

Die VHK fertigte am 3. August 1825 die entsprechende Note an den Finanzminister Grafen Nadasdy aus<sup>57</sup>, der umgehend antwortete<sup>58</sup>, die Rückstellung jenes Vermögens sei nicht möglich, da das gesamte im Gebiete des l. v. Königreiches befindliche Kroneigentum mit Ausnahme der Paläste, Gärten und anderer zum allerb. Gebrauch oder zur Verwendung für öffentliche Zwecke bestimmte Gegenstände gleich den Gütern und Einkünften der Amortisationskasse des Monte di Milano dem Tilgungsfonde zugewiesen sei<sup>59</sup>. Der Ausscheidung dieser Vermögensmasse stand also jetzt dasselbe Bedenken entgegen, welches nach der im Vorakt gegebenen Auskunft die Ausscheidung der letzteren aus dem Tilgungsfonde des Monte hinderte.

Der Kaiser ging aber über die Hindernisse hinweg und ordnete mit a. E. vom 24. Juli 1826 an, das noch vorhandene Vermögen des Benediktinerkollegiums zu Praglia vorläufig nicht zu veräußern und nach Rücksprache mit dem Finanzminister über

<sup>55</sup> Zum Vortrag der VHK vom 19. Juli 1821 StR 4804, Hofkanzleiakt UM 1287. An der betreffenden Sitzung der VHK hatten 19 Mitglieder teilgenommen, Berichterstatte war HR von Jüstel.

<sup>56</sup> Wie genau der Monarch in der Angelegenheit S. Giustina-Praglia vorging, ersieht man allein daraus, daß er sich, ehe er entschied, von einem Beamten der Kabinettskanzlei auf einem besonderen Bogen alle Argumente pro et contra aus den Akten seit StR 3368 ex 1819 exzerpieren ließ. Die Tatsache, daß die anschließende a. E. die gleiche Handschrift aufweist, läßt vermuten, daß der Kaiser demselben Beamten seine Verfügung sogleich diktierte, deren Text er dann noch eigenhändig einige unwesentliche Korrekturen beifügte. Der Bogen wurde dann dem Akte beigegeben.

<sup>57</sup> Protokoll zur Sitzung vom 4. August 1825 UM 33553.

<sup>58</sup> Rückäußerung der AHK vom 25. Aug. 1825 FM 4685.

<sup>59</sup> Der Finanzminister bezog sich hier auf den § 28 des Patentens vom 24. Mai 1822 bezüglich Gründung eines l. v. Monte. Dieses Hindernis bestand, so bemerkte die VHK, zur Zeit ihres vorausgehenden Vortrages vom 19. Juli 1821 noch nicht. Aus Schlechtas Resümee vom 8. Mai 1832 FM 2438 ergibt sich aber, daß schon mit a. E. vom 14. Aug. 1820 die Krongüter ebenfalls zur Tilgung der l. v. Staatsschuld gewidmet und deren Feilbietung angeordnet wurde. Obwohl der Vollzug dieser Maßregeln noch einer besonderen a. E. vorbehalten war, konnte die VHK doch damals schon nicht mehr behaupten, daß diese Güter noch frei disponibel seien.

die Art der Entschädigung des Tilgungsfondes ein Gutachten zu erstatten<sup>60</sup>.

Der von der VHK mit Note vom 30. Juli 1826<sup>61</sup> verständigte Finanzminister forderte am 23. August 1825 den Vizekönig auf, die beiden italienischen Gubernien wegen der Entschädigung des Tilgungsfondes zu befragen und hiezu selbst sich zu äußern<sup>62</sup>. Der Vizekönig wandte sich, wie es scheint, nur an das Gubernium von Venedig<sup>63</sup>, das seine Meinung dahin aussprach, daß die Schadloshaltung des Tilgungsfondes aus dem Staatsschatze für Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen hätte, zu dessen Gunsten die Disposition mit gedachten Gütern erfolgen werde<sup>64</sup>. Der Vizekönig fügte noch bei, daß für die Eventualität, daß der Schätzungswert, nach welchem in ähnlichen Fällen bisher die Vergütung geleistet wurde, nicht als zureichend befunden werden sollte, ein Zuschlag im Schätzungswert als Ersatz für das mutmaßliche Mehrbot bei einer öffentlichen Versteigerung nach einem bestimmten Verhältnisse ausgemittelt werden könnte<sup>65</sup>.

Hiezu bemerkte der Finanzminister Graf Nadasdy, daß angesichts des bestimmten a. h. Befehles zu dieser Ausscheidung und zur Entschädigung des Tilgungsfondes seinerseits gegen die von den Unterbehörden angetragene Entschädigungsart, so empfindlich sie auch dem Ärar fallen möge, sich nichts einwenden lasse. Der in der Folge ausgemittelte Schätzwert werde in den Voranschlag der politischen Verwaltungszweige unter jene Ausgabenrubrik aufgenommen werden, für dessen Rechnung die Herausgabe der Güter erfolge.

Die VHK sowie der StR stimmten diesen Anträgen mit Beziehung auf die analogen a. h. Bestimmungen<sup>66</sup> bei<sup>67</sup>.

In diesem Stadium gelangte die Angelegenheit, sei es durch den Umstand, daß die Finanzbehörden außerstande waren, das noch vorhandene Vermögen der Abtei auszuweisen, sei es dadurch, daß im StR durch den Abgang des geistlichen Referenten

<sup>60</sup> Zum Vortrag der VHK vom 9. Sept. 1825 StR 6124. Man sieht daraus, wie sehr es dem Kaiser daran gelegen war, den Benediktinerorden in seinen italienischen Provinzen wieder herzustellen.

<sup>61</sup> Protokoll zur Sitzung vom 3. Aug. 1826 UM 21699.

<sup>62</sup> FM 4675.

<sup>63</sup> Dispaccio vom 18. Sept. 1826 No. 7214 in FM 6131. Ein Antwortschreiben des Mailänder Guberniums erliegt im Akte nicht.

<sup>64</sup> Antwort des Guberniums an den Vizekönig vom 11. Okt. 1827 Nr. 17379 in FM 6131.

<sup>65</sup> Antwort an den Finanzminister vom 24. Okt. 1827 Nr. 8387 in FM 6131.

<sup>66</sup> Es handelte sich hier um die vormaligen Klöster al Redentore in Venedig (StR 7044 ex 1825) und degli Angeli in Brescia (StR 6163 ex 1826).

<sup>67</sup> Vortrag vom 13. Dez. 1827 UM 2201, staatsr. Gutachten vom 27. Dez. 1827 StR 7773.

Lorenz und die kurze Nachfolge des Burgpfarrers Wagner, der endlich durch den geistlichen Referenten der VHK Jüstel ersetzt wurde, die Arbeit erst wieder in Gang kommen mußte, drei Jahre ins Stocken. Erst im April 1831 alarmierte der Venediger Cameralmagistrat die Wiener Zentralbehörde. Dieser hatte nämlich eine vom Vizekönig einbegleitete<sup>68</sup> Anfrage an die AHK gerichtet, ob eine Ablösung der vom Exkonvente Praglia herrührenden perpetuierlichen Annuitäten zulässig oder unter dem a. h. ausgesprochenen Verbote des Güterverkaufs dieses Konventes inbegriffen sei. Der Präsident der AHK Graf Klebelsberg ersuchte mit Note vom 17. April 1831 die VHK diesbezüglich um ihr Gutachten, wobei er zwar zugab, daß der beantragten Ablösung die a. E. vom 24. Juli 1826 entgegenstehe, gleichzeitig aber diese Ablösung wegen Vereinfachung der Verwaltung in ökonomischer Beziehung als vorteilhaft darstellte<sup>69</sup>. Die VHK nahm den Gegenstand in der Sitzung vom 28. April 1831 in Beratung, wobei Bischof Gindl über die Angelegenheit referierte. Die Kanzlei teilte ihre Zustimmung zur beantragten Ablösung noch am gleichen Tage dem Präsidenten der AHK mit<sup>70</sup> und setzte sich auch beim Kaiser in diesem Sinne ein<sup>71</sup>.

Der diesbezügliche Akt wurde dem Kaiser zugleich mit dem noch unerledigten letzten Vortrage<sup>72</sup> am 28. April 1832 vorgelegt. Der Monarch untersagte bis zur definitiven Entscheidung wegen der Wiederherstellung Praglias jegliche Veräußerung des ehemaligen Klostergrundes<sup>73</sup> und verlangte umgehend die Anzeige, wieviel der Schätzwert des Klostervermögens betrage und ob noch eine geeignete Anzahl von Mitgliedern dieses Kollegiums oder sonst andere Benediktiner vorhanden seien, um die Wiederherstellung der Kommunität bewirken zu können.

Nachdem die VHK sehr rasch die Dekrete an die Behörden expedierte und auf sofortiges Entsprechen drang<sup>74</sup>, war sie in

<sup>68</sup> Schreiben des Vizekönigs vom 25. März 1831 Nr. 2569 in FM 3742. Dieser berief sich auf ein früheres Begleitschreiben vom 24. Okt. 1827.

<sup>69</sup> UM 3742. — <sup>70</sup> UM 9537.

<sup>71</sup> Vortrag vom 10. Juli 1831 FM 5264.

<sup>72</sup> Vom 13. Dez. 1827 StR 7773.

<sup>73</sup> Referat des Bischofs Gindl auf den Bericht des Hofkammerpräsidenten ad UM 9537 in der VHK-Sitzung vom 17. Mai 1832 UM 9854. Der Vizekönig, der seinem vorerwähnten Begleitschreiben vom 25. März 1831 noch eine Note am 17. Juni 1831 Nr. 5332 folgen ließ (behandelt im skartierten Akt FM 7614 ex 1831), wurde vom abschlägigen Bescheid des Kaisers von der AHK in Kenntnis gesetzt (FM 2435 ex 1832).

<sup>74</sup> Bischof Gindl hatte dem Protokoll UM 9330 den Vermerk „statim“ beigefügt und das Dekret an das Venediger Gubernium und die Verständigung der Hofkammer, beide ddo. 4. Mai 1832, schon in der Sitzung vom 10. Mai 1832 behandelt. Dem Texte des Dekretes fügte er noch eigenhändig die Worte „al piu tardi fin al 15. luglio“ ein. Der Präsident der AHK be-

der Lage, schon am 13. Sept. 1832 dem Kaiser in der Angelegenheit neuerlich vorzutragen, wobei an Stelle Bischof Gindls Propst Buchmayer referierte<sup>75</sup> 76.

Der dem Gubernialberichte<sup>77</sup> beiliegende, von der k.k. Finanzintendanz in Padua eingeholte Ausweis des Venediger Cameralmagistrats weist das reine Einkommen des fraglichen Vermögens mit jährlich 10932,91 Lire nach, was, zu Kapital veranschlagt, eine Summe von 218658,20 Lire ergab<sup>78</sup>. Der Kaiser ordnete darauf mit a. E. vom 21. Okt. 1832 an, der Bischof von Padua solle die zum Rücktritt bereiten Benediktiner über die von ihnen gestellten Bedingungen vernehmen und insbesondere angeben, ob sie sich mit dem genannten Vermögen und dessen Ertrage ohne weitere Ansprüche an öffentliche Fonds begnügen würden. Wir sind damit bei der Personalfrage angelangt; ihre Klärung ist die Vorbedingung für die weitere Entwicklung.

#### 4. Kapitel. Die Personalfrage.

Schon mit a. E. vom 28. April 1832 hatte der Kaiser vom Gubernium in Venedig Bericht verlangt, ob sich Benediktiner zur Wiederbesiedlung Praglias bereit fänden. Im Mai 1832 wurde den Diözesanordinarien durch das Gubernium aufgetragen, sich mit den im l. v. Königreich noch lebenden Benediktinern, insbesondere mit den Benediktinern von Praglia, in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob diese im Falle einer Wiedererrichtung der genannten Abtei zum Eintritt bereit wären. Infolgedessen wandte sich am 4. Juni der Bischof von Verona und am 8. Juni der Bischof von Padua, Mons. Modesto Farina, an den letzten Abt von Praglia, D. Benedetto Castori. Dieser war mit Dekret vom 28. November 1815 vom Papste zum Oberen aller im l. v. Königreiche ansässigen Exbenedik-

stätigte am 15. Mai 1832 UM 2708 (auch im FM) den Erhalt der Verständigung und bat um Bekanntgabe des Resultates der Erhebungen.

<sup>75</sup> Propst Buchmayer hatte als geistlicher Referent der VHK neben dem mittlerweile in den StR berufenen und zum wirklichen Staats- und Konferenzrat ernannten von Jüstel den größten Anteil an der Wiederherstellung Praglias. Biographische Daten bei Wurzbach. Bemerkenswert ist, daß zu dieser Zeit Jüstel im 70., Buchmayer im 64. Lebensjahre stand. Den letzten Praglia betreffenden Akt proponierte Jüstel dem Kaiser im Alter von 82 Jahren, als er sich am 7. Aug. 1846 in StR 3807 für die vom Patriarchen und Gubernium beantragte Überlassung S. Giorgios in Venedig an den Konvent von Praglia als Hospiz aussprach.

<sup>76</sup> UM 1684.

<sup>77</sup> Vom 19. Juli 1832 UM 24699.

<sup>78</sup> In Erledigung der Anfrage der VHK vom 7. Aug. 1832 FM 17923 teilte der Hofkammerpräsident Baron Eichhoff mit Note vom 23. Aug. 1832 FM 4545 mit, daß er gegen die Richtigkeit der Zahlen nichts einzuwenden habe, nachdem sie ordnungsgemäß auf dem Amtswege eingeholt wurden. Sihin wurde der Akt dem StR vorgelegt.

tinern ernannt worden. Der Bischof von Padua schreibt an den damals in Verona Weilenden:

„Ich habe die freudige Genugtuung, Ihnen, hochwürdigster Herr, in der Anlage die Kopie einer Anordnung S. Majestät betreffs der Wiedereinführung der Benediktiner von Praglia zu übermitteln. Meiner Meinung nach ist zunächst die Frage ihrer Dotation zu lösen und dabei auf die Regel und Überlieferungen, wie sie die Benediktiner einst beobachteten, Rücksicht zu nehmen. Ich habe dies auch S. Majestät gegenüber zum Ausdruck gebracht. Von Ihnen, der Sie der letzte Äbt der zur Wiedererrichtung in Frage stehenden Kommunität waren, erwarte ich baldigen Bescheid über Ihre Absichten.“

Auf diese erste Nachricht antwortete Castori:

„Nicht nur Pflicht sondern Herzessache ist es mir, alles daranzusetzen, wieder in die Einsamkeit zurückzukehren und dort meine Tage zu beschließen. Zur Verwirklichung dieses meines Wunsches ist es freilich nötig, daß die weise Voraussicht und Generosität S. Majestät, unseres erhabenen Monarchen in einer besonderen Weise so vorsorgt, wie es unserer momentanen Lage und den Lasten, die wir zu übernehmen haben, entspricht. Ich selbst bin schon 67 Jahre alt; alle die noch lebenden Mönche von Praglia haben mehr oder weniger dieses Alter, ein Teil hat sogar schon die Schwelle des Greisenalters überschritten. Wenn ich nicht Oberer wäre oder dieses Amt nicht in Zukunft bekleiden müßte, so könnte ich, was mich anbetrifft, blindlings zu jedem Opfer bereit sein. Der angeführte Umstand muß aber meinerseits bedacht werden sowie auch die Tatsache, daß ich gegenüber unserem erhabenen Monarchen, der die edelsten Absichten hat, eine besondere Verantwortung auf mich nehme. Meiner Meinung nach verlangt es die Klugheit, unbedingt zuerst zu prüfen, ob man den Erwartungen, welche die Öffentlichkeit in uns setzt, tatsächlich zu entsprechen in der Lage ist und endlich, und das ist sehr wichtig, ob der Friede, die Ruhe und die Ehre der Kommunität in ausreichender Weise gewährleistet wird. Die erste Systemisierung der Klosterfamilie und die Erziehung des Nachwuchses, der sich ja einstellen wird, erheischen sofortige und klare Regelung; an diese muß man schon zu Beginn denken, wenn man das Vertrauen rechtfertigen will, das der Monarch in uns setzt.“

Beilage 2 des von der VHK eingeholten Gubernialberichtes<sup>79</sup> wies nach, daß 8 Priester und 1 Laienbruder des Benediktinerordens bereit seien, in Praglia für den Fall seiner Wiederherstellung einzutreten<sup>80</sup>. Aus den vom Gubernium requirierten, dem Akte beigeschlossenen Rapporten der Padua benachbarten Ordinariate Venedig, Adria und Belluno ging zwar hervor, daß 6 in diesen Sprengeln lebende Benediktinerordenspriester ihren Wiedereintritt abgelehnt hatten, doch hegte der Bischof von Padua die Hoffnung, andere in der Lombardei und den angrenzenden Staaten Toskana, Modena und Parma lebenden Exbenediktiner zum Eintritt bereit zu finden, was die von der Zentralbuchhaltung kompilierte Nachweisung sämtlicher pensionierter Exbenediktiner zu bekräftigen schien.

Jüstel, der, mittlerweile in den Staatsrat versetzt, den

<sup>79</sup> Oben zitiert.

<sup>80</sup> Bericht des Bischofs von Padua an das Gubernium von Venedig vom 11. Juni 1832.

Vortrag der VHK zu begutachten hatte, erklärte, die Möglichkeit der Herstellung überhaupt lasse sich, da hiezu 9 Mönche hinreichend seien, nicht bezweifeln. Er drang jedoch darauf, über die Art der Ausführung genau ins reine zu kommen. Nachdem der Bischof in seinem Schreiben zwar erklärt hatte, die zum Eintritt in das Kloster bereiten Professen verlangten nicht dessen vormaligen Reichtum, zugleich aber beifügte, diese würden die Huld des Kaisers nur dann feiern können, wenn sie ein instand gesetztes Haus und eine zur Führung der Observanz hinreichende Rente hätten, riet Jüstel dem Kaiser, um spätere Verdrießlichkeiten zu vermeiden, festzustellen, ob sich die Ordensleute mit dem ausgesetzten Vermögen begnügten oder weitere Ansprüche an öffentliche Fonds stellten. Die vorerwähnte a. E. vom 21. Okt. 1832 lautete in diesem Sinne.

Der a. h. Wille wurde dem Gubernium von der VHK mit Dekret vom 26. Okt. 1832 mitgeteilt<sup>81</sup>. Am 24. Nov. teilte Mons. Farina seinerseits den Gubernalauftrag vom 15. Nov. mit, in dem es hieß, daß gemäß a. E. vom 21. corr. (Okt.) der Bischof von Padua sich mit den noch lebenden Benediktinern ins Einvernehmen zu setzen und darüber dem Gubernium zu berichten habe, ob und unter welchen Bedingungen diese in das wiederzuerrichtende Kloster Praglia zurückkehren wollten, insbesondere aber darüber Auskunft zu geben, ob im Falle, daß S. k. u. k. apost. Majestät der neuen Korporation die noch im Staatsbesitze befindlichen Vermögenswerte des aufgehobenen Klosters überlassen würde — die Höhe derselben werde dem Bischof bekanntgegeben werden — keine weiteren Ansprüche an den Staat gestellt würden.

Der Bischof sandte dem Abte Castori diesen Gubernalauftrag mit der Bitte um Rückäußerung zu. Mons. Farina wollte dem Kaiser vorschlagen, den Religiösen den lebenslänglichen Bezug ihrer Pensionen zu belassen und ihnen auf dem Gnadenwege einigen Grundbesitz an Stelle des bereits veräußerten zuzuwenden. Er hoffte, daß mit dieser geringen, aber zur Not ausreichenden Dotation mit der Zeit durch die Tätigkeit der Mönche und durch Wohltäter weitere Vermögenswerte dazutreten würden.

„Ich bitte Sie inständig“, so schreibt der Bischof an Castori, „diese günstige Gelegenheit nicht zu versäumen, die Ihnen die göttliche Vorsehung schickt, und wirken Sie auf die anderen Benediktiner schriftlich ein, sie mögen sich an ihre Gelübde erinnern und diese Möglichkeit ausnützen.“ Die Art und Weise, die die Wiener Behörde zu Wissen wünscht, anlangend, schlug der Bischof vor, sich auf eine peinlich genaue Beobachtung der benediktinischen Regel zu beschränken, die Pfarrei Praglia sowie das Patronatsrecht über 5 nahe Pfarreien, welches das Kloster vor seiner Aufhebung ausgeübt hatte, zu übernehmen und für den Fall, daß genügend geeignete Kon-

<sup>81</sup> Protokoll zur Sitzung vom 1. Nov. 1832 UM 24877.

ventualen vorhanden wären, sich der Öffentlichkeit zur Erziehung der Jugend zur Verfügung zu stellen. Im Augenblick solle die Kommunität andere Lasten nicht auf sich nehmen, da die Mehrzahl der Mönche alt und arbeitsunfähig sei.

Castori antwortete dem Bischof am 28. Nov. Er ging dabei über die wirtschaftlichen Fragen, in denen er sich inkompetent erklärte, hinweg und begnügte sich mit dem eindringlichen Hinweis, daß man einer Kommunität, die man wiederaufleben ließe, natürlich auch die notwendigen Subsistenzmittel zur Verfügung stellen müsse. Der Abt geht dann auf andere Probleme über. Er nahm die Pfarre Praglia unter der Voraussetzung an, daß die Pfarre nicht verlegt würde und versprach, einen der Mönche mit der Seelsorge zu betrauen. Ebenso nahm er die Patronate an, doch nur unter der Bedingung, daß die Abtei nicht verhalten sei, an die Pfarrer eine Kongrua auszubezahlen. In einem Punkte machte Castori aber die größten Schwierigkeiten: Er erklärte für Praglia die Heranbildung des Nachwuchses nach den österreichischen Gesetzen als fast undurchführbar. Die einsame Lage der Abtei mache es nicht möglich, sich bezahlte Lehrkräfte zu halten, und so ginge es nicht an, eine Erziehungsanstalt in einem geistlichen Hause ins Leben zu rufen, das im l.v. Königreiche das einzige seiner Art wäre. Aus letzterem Grunde sei es ein Dinge der Unmöglichkeit, einmal über die für ein öffentliches Erziehungsinstitut zur Existenz und Disziplin nötige Anzahl von geistlichen Lehrern zu verfügen. Zuzufolge der österreichischen Gesetze sei Praglia vom Auslande isoliert, und fremde Lehrer im Kloster wohnen zu lassen sei der Ordensdisziplin abträglich. Castori erklärte sich in seiner Eigenschaft als Oberer aus den angeführten Gründen außerstande, vor der Öffentlichkeit die Verantwortung auf sich zu nehmen, dem Projekt seine Zustimmung zu geben. Nichtsdestoweniger bat er den Bischof, der einmal begonnenen Angelegenheit seine weitere wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die von Castori vorgebrachten Schwierigkeiten mußte Mons. Farina als tatsächlich bestehend anerkennen. Sie wurden aber vermindert, ja fast völlig gelöst durch einen Brief des Bischofs vom 29. Nov. Zur Heranbildung der Postulanten erklärte der Prälat

„3 Professoren hinreichend; einer soll durch 2 Jahre Philosophie, zwei andere durch 4 Jahre Theologie vortragen. Es wird nicht schwer sein, die staatliche Bewilligung zur Anstellung ausländischer Lehrkräfte zu erhalten. Man muß eben auf Gott vertrauen, um so mehr, da es sich doch um eine so lobenswerte Sache handle. Ich bitte und beschwöre Sie, keine Schwierigkeiten zu machen und auf Gott und unseren gnädigsten Herrscher zu vertrauen. Ich biete mich Ihnen an, die Wege in Zukunft in jeder Hinsicht zu ebnen und in allem Ihren klugen und wohlmeinenden Absichten zum Durchbruch zu verhelfen. Ich flehe Sie deswegen nochmals an, Ihre Zustimmung zur Wiederherstellung zu erklären und diese Ihre Meinung auch Ihren Ordens-

leuten wissen zu lassen, die, derzeit unsicher und ungenügend unterrichtet, sich nach Ihnen als Ihrem Oberen richten werden. Seien Sie fest überzeugt, daß mein Interesse und meine Gunst für die Benediktiner ehrlich und ernst sind. Mit Gottes Hilfe werden wir alle Schwierigkeiten überwinden.“

Auch diese in so dringendem und herzlichem Tone vorgebrachte Ermunterung des Bischofs konnte Castori zu keinem Entschluß bringen. Er hatte dafür noch andere Gründe, die er nicht schriftlich vorbringen wollte. Der Abt glaubte seine Mönche zu gut zu kennen, um nicht zu wissen, welche Hoffnungen man auf die noch lebenden setzen könne, ohne eine sichere Enttäuschung zu erleben. In einem Briefe an Mons. Farina vom 4. Dez. beschränkt er sich auf eine Andeutung, aus der hervorgeht, daß er von der Fähigkeit seiner Konventualen, in Philosophie und Theologie Unterricht zu erteilen, keine allzu hohe Meinung hatte. Er fügte bei: „Dem Überbringer dieses, dem P. Talia, habe ich noch andere vertrauliche Mitteilungen für Sie gemacht.“ Placido Talia aber, einmal im Gespräch mit dem Bischof, wurde selbst von diesem umgestimmt. Er wurde für das Projekt so begeistert, daß es ihm durch einen enthusiastischen Brief, den er am 8. Dez. an seinen Abt richtete, gelang, dessen Zaudern endlich zu überwinden. Er erinnerte ihn daran, daß man diese von der göttlichen Vorsehung dargebotene Gelegenheit ausnützen müsse. Gott werde schon mit seiner Gnade den guten Geist der in das Kloster Zurückkehrenden beleben. Die örtlichen und personellen Schwierigkeiten stellten einen Anlaß dar, bei den Behörden auf eine höhere Dotation zu dringen. Übrigens habe der Präsident der cassinesischen Kongregation beim Bischof dahin gewirkt, daß er die Angelegenheit mit allem Nachdruck verfolge.

Die Argumente Talias blieben auf Castori nicht wirkungslos. Er gab endlich seine Zustimmung. Es habe sich nunmehr, sagt er in einem Brief vom 10. Dez. an Mons. Farina, der göttliche Wille und der der Mehrheit der Mönche klar herausgestellt, wozu noch eine Reihe anderer übernatürlicher Erwägungen träte. Aus alldem ginge hervor, daß die Vorsehung darauf hinweise, den Antrag auf Wiederherstellung anzunehmen. So war also die Zustimmung gegeben; die Angelegenheit sollte nach langem Zaudern jetzt energisch betrieben werden.

Die anderen in Venetien zerstreuten Exbenediktiner hatte der Bischof, wie er am 13. Dez. dem Gubernium in Venedig mitteilte, mittels Zirkulare wegen des Wiedereintrittes befragt. Bis zum 19. Dez. hatten 25 Ordensleute sich hiezu bereit erklärt. Alle begrüßten mit Freude die Initiative des Kaisers und versicherten, sie würden ihr Versprechen wahr machen, sobald sie hiezu eingeladen würden.

Der Bischof verständigte am 22. Februar 1833 das Guber-

nium vom Erfolg seiner Maßnahmen<sup>82</sup>. Danach ergab sich, daß 23 Religiösen zum Wiedereintritt bereit waren; 2 behielten sich ihre Erklärung für einen späteren Zeitpunkt vor, 2 lehnten ihren Eintritt ab und 4 antworteten gar nicht, was der Bischof dem Verluste der Aufforderung oder der Erwidern auf kurzem Wege zuschrieb, indem er noch beifügte, daß auch diese 4 Exbenediktiner nach der Versicherung ihrer Mitbrüder stets den Wunsch zum Wiedereintritt in das Kloster an den Tag legten, so daß man insgesamt auf 30 Ordensleute rechnen könne.

Im Bericht vom 25. Jänner 1834 bezeichnete Jüstel auf Grund der vom Gubernium in Venedig gegebenen Informationen folgende Mönche als bereit, das Klosterleben wieder aufzunehmen: Castori, Chiamonti, Talia, Palatini, Soprana und Maggi als Professoren von Praglia, Ronconi, Valle, Moda, Bembo, Giusti, Mutti, Cacciamatta, Peroni, Mulli und Boerio als Professoren von S. Giustina.

Ein auch nur oberflächlicher Beobachter hätte allerdings damals schon feststellen können, auf wieviel Religiösen im Falle, als es aus der Wiederherstellung Praglias Ernst werden sollte, tatsächlich zu rechnen war. Dieser stellte dann die Entscheidung über seinen Rücktritt dem Abte Castori anheim, jener wollte sich zuerst den glücklichen Ausgang der Angelegenheit garantieren lassen, ein anderer machte seinen Rücktritt von einem in der Zukunft liegenden Ereignisse abhängig. Einige aber zeigten ihre edle Gesinnung in der erbaulichsten Weise. Hiefür sind besonders ihre Briefe charakteristisch. So berichtet D. Benedetto Maggi am 5. Dez. 1833 seinem Abte, daß er die Anfrage des Bischofs wegen Rücktrittes in das Kloster zustimmend beantwortet habe und fügt bei:

„Ihnen sage ich noch mehr, u. zw. daß ich mich dazu verpflichte und Ihnen untertänig, doch nachdrücklich empfehle, in der neuen Kommunität auf genaue Beobachtung der *vita comunis* zu dringen. . . Es ist ein für das Oberhaupt äußerst schwieriges Unternehmen, aber hoffen wir, daß der heilige Geist, der weht, wo er will, uns willige Mitglieder schickt.“ Ähnlich schreibt D. Carlo Ronconi, Kanoniker am Dom in Padua, an Mons. Ravasi, Bischof von Adria, am 5. Juni 1834: „Ich begreife, daß nicht alles Rosenblüten sein wird, sondern daß wir die Pflichten empfinden werden; aber das Haus des Herrn wieder zu besitzen muß allen noch lebenden Söhnen des hl. Benedikt am Herzen liegen.“

Es fehlte auch nicht an Stimmen, die Castori wegen seines Zauderns tadelten. Einige Religiösen gingen sogar so weit, ihn bei den Oberen der cassinesischen Kongregation anzuzeigen.

Gewiß ist, daß es vor allem Verdienst des Bischofs ist, wenn StR von Jüstel die entscheidende Frage, ob die Wiederherstellung Praglias durch den freiwilligen Eintritt hiezu ge-

<sup>82</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. den Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1833 StR 7734.

eigener Benediktiner möglich sei, mit einem entschiedenen Ja beantworten konnte. Ein juristisches Hindernis, Professoren anderer Klöster dem wiedererstandenen Praglia zu affiliieren, bestand nicht. Alle Benediktiner, so berichtete Jüstel am 25. Jänner 1834 dem Monarchen, haben in ihrer Erklärung an den Bischof einen sehr religiösen Sinn bekundet. Darauf, daß es ihnen mit diesem Sinne Ernst war, konnte man um so mehr vertrauen, als sich unter ihnen Domherren, Äbte, Professoren, auch Männer adeliger Geburt befanden, welche die Ungebundenheit, Bequemlichkeit und Vorteile ihres dermaligen Lebens in der Welt mit der Disziplin des Klosters willig zu vertauschen bereit sind. Die Sorge für den Nachwuchs, dessen die Kommunität freilich bald bedürfen werde, da alle Mitglieder im Alter schon sehr vorgerückt waren<sup>83</sup>, mußte freilich ihnen überlassen bleiben. Eine günstige Lösung dieser Frage war aber nach den im l.v. Königreiche bei anderen geistlichen Korporationen gemachten Erfahrungen nicht zu bezweifeln.

#### 5. Kapitel. Finanzielle Sicherung der neuen Kommunität, Beschluß der Wiederherstellung der Abtei.

Obgleich die neue Kommunität keine weiteren über die ausgesprochene Dotation hinausgehenden Ansprüche stellte, bemerkte der Bischof, daß es zu wenig sei, dem neuen Kloster nur die nicht verkauften Güter des ehemaligen Kollegiums im ausgemittelten Ertragswert von jährlich 10932,91 öst. Lire zurückzustellen: eine Kommunität von 30 Mönchen, von denen die meisten schon in hohem Alter seien, brauche zur Bedienung mehrere jüngere Laienbrüder, am Gebäude sowie im Hause sei noch vieles herzurichten, die dem Stifte zugeordneten Grundstücke seien dem öfteren Hagel ausgesetzt, wodurch in manchen Jahren der Ertrag verloren gehe, endlich könne bei einer so geringen Dotation die Abtei den Ruf der Wohltätigkeit und Gastfreundschaft, dessen sich die Benediktiner allerorten erfreuen, nicht bewahren. Der Bischof erachtete daher, den wieder Eintretenden Professoren ihre bisherigen Pensionen auf Lebenszeit zu belassen und dem Kloster noch außerdem einen Teil der beim Demanio befindlichen Besitzungen von S. Giustina abzutreten.

Hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen die Wiederherstellung stattzufinden hätte, stellte der Bischof folgende Anträge:

1. Es hat die Regel der Cassineser Benediktiner, die von den Exreligiösen seinerzeit beschworen wurde, zu gelten.

<sup>83</sup> Der Jüngste der Mönche war 52 Jahre alt; die drei Laienbrüder zählten 62, 69 und 70 Jahre (Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1833 UM 1692).

2. Die Korporation kann durch Schenkungen und Testamente erwerben.
3. Der frühere Abt Benedikt Castori, „ein Mann von ausgezeichnetem Wandel“, soll als solcher wieder bestätigt werden.
4. Die Abtwahl nimmt das Kapitel unter Beisein eines landesfürstlichen Kommissärs vor. Sie ist vom Kaiser zu bestätigen.
5. Das Kloster soll die Pfarreien Praglia und Tramonte, sowie das Patronat über Carbonara und Tencarola wiedererhalten.
6. Die Professoren der Theologie und Philosophie sind für den Unterricht nach den geltenden Vorschriften zu bestätigen.
7. Über Vorschlag des Abtes gestattet das Gubernium Einkleidung und Profeßablegung der Novizen.
8. Die Mönche sind verhalten, sich im Lehramte zu verwenden.

Nachdem das Gubernium dem Bischof den Ausweis über die noch vorhandenen Güter der Benediktiner von St. Giustina mitgeteilt hatte, deutete derselbe auf die Rubrik Corona-Bastia hin<sup>84</sup>, deren reiner Ertrag aus ungefähr 6000 öst. Lire bestand. Dieser Betrag würde, erklärte der Prälat, die Kosten der nötigen Herstellungsarbeiten am Klostergebäude decken, könne jedoch hinwegfallen, sobald den rücktretenden Religiösen ihre Pensionen belassen würden.

Das Venediger Gubernium bemerkte hiezu<sup>85</sup>, die Anträge des Bischofs — Jahreserträgnis von 10932,91 öst. Lire, Beibehaltung der Pension auf Lebenszeit und Güterzuschlag im Werte von 6000 öst. Lire — schienen im ersten Augenblick zu weitgehend, gemessen aber an den Bedingungen, unter denen die Minoriten an der Santokirche in Padua wieder auflebten, seien sie weit bescheidener<sup>86</sup>. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß für die Benediktiner, die eine kostbarere Bekleidung als die Minoriten hätten und vom Volke als Mitglieder der höheren Klassen betrachtet würden, die vom Bischof vorgeschlagene Dotationserhöhung durchaus nicht zu hoch sei und vertrat seine Ansicht im Berichte an die VHK mit beredten Worten.

Zusammenfassend trägt das Gubernium auf die Wiederherstellung Praglias unter folgenden Bedingungen an:

<sup>84</sup> Im Ausweis sub XLVI verzeichnet.

<sup>85</sup> Bericht vom 7. März 1833 Nr. 7625 in UM 5405. Berichterstatter in der vom Gouverneur Grafen Spaur präsierten Sitzung war der Abate Giudici. Im selben Berichte auch Näheres über die Interventionen des Bischofs beim Cameralmagistrat.

<sup>86</sup> Laut StR 2751 ex 1825 erhielten diese außer ihren Pensionen noch jährlich ca. 9200 österr. Lire von der Kirchenverwaltung, die auch die Kosten für die Erhaltung der Kirche und des Klosters zu tragen hatte. Außerdem betrug die Zahl ihrer Meßstipendien in manchem Jahre 24000. Die Benediktiner sollten Grundstücke erhalten, deren Ertrag unsicher war und durch die Administrationskosten noch geschmälert wurden; die Erhaltungskosten für Kirche und Kloster mußten sie selbst bestreiten und konnten im Jahre nur auf etwa 7000 Meßstipendien rechnen.

1. Außer den noch vorhandenen Besitzungen Praglias sind der neuen Kommunität noch die vom Bischof bezeichneten Besitzungen von S. Giustina im Werte von 6000 Lire zu übergeben.

2. Das Klosterlokal ist vom Staate in den gehörigen Bauzustand zu setzen.

3. Den eintretenden Ordensleuten sind unterschiedslos ihre Pensionen zu belassen.

Den übrigen Anträgen des Bischofs stimmte das Gubernium mit unwesentlichen Modifikationen bei<sup>87</sup>.

Der Vizekönig erklärte sich mit den Ausführungen des Guberniums einverstanden und bemerkte abschließend, die künftige Kommunität hätte sich genau an die in den österreichischen Ländern geltenden staatskirchlichen Normen zu halten<sup>88</sup>.

Die VHK legte den Bericht des Guberniums am 8. April 1833 der k. k. Fondsbuchhaltung zur gutächtlichen Äußerung vor, die sich laut Note vom 7. Mai 1833 mit den diesbezüglichen Anträgen einverstanden erklärte<sup>89</sup>.

Trotzdem erklärte sich die für die Frage der Dotationserhöhung maßgebende Behörde, die AHK, ganz gegen die Anträge der übrigen Stellen. Hofkammervizepräsident Baron Eichhoff führte in seiner Antwort an die VHK<sup>90</sup>, daß die a. E. vom 21. Okt. 1832<sup>91</sup> die Absicht deutlich ausdrücke, die Wiederherstellung Praglias nur in der Voraussetzung eintreten zu lassen, daß sich mit dem noch vorhandenen Vermögen begnügt werden wolle.

Insbesondere aus zwei Gründen ließ man seitens der Finanzbehörde die weitere Zuweisung von Realitäten des Exklosters S. Giustina bis zum Ertrag von jährlich 6000 Lire nicht gelten.

Erstens würde der Ausscheidung dieser Realitäten aus dem Vermögen des Tilgungsfonds des l. v. Monte und aus jenem des

<sup>87</sup> So beantragte es insbesondere, daß die neue Kommunität statt Castori, der nur für den ersten Augenblick Oberer zu sein hätte, auch einen anderen Vorsteher in der vom Bischof ad 4 vorgeschlagenen Form wählen könnte, daß die Kleriker mangels der erforderlichen Lehrkräfte zunächst nicht im Kloster, sondern am Seminar in Padua die philosophischen und theologischen Studien machen sollten und daß die neue Abtei nach den bestehenden Vorschriften in geistlichen Sachen vollständig vom Bischofe abhängen sollte, der auch den Vorschlag zur Einkleidung und Probeablegung der Novizen an das Gubernium zu leiten hätte.

<sup>88</sup> Note an die VHK vom 21. März 1833 Nr. 3015 in UM 5405. Unter den erwähnten Normen war in erster Linie der vorzitierte sogenannte geistliche Regulierungsplan vom 25. März 1802 StR 1228 ex 1800 gemeint, dessen wesentliche Bestimmungen in den Dokumenten abgedruckt sind.

<sup>89</sup> Z 1149 der Fondsbuchhaltung in UM 5405.

<sup>90</sup> Note vom 23. Juni 1833 Nr. 3505 in UM 5405 (auch im FM) in Beantwortung der Anfrage der VHK vom 13. Juni 1833 Z 13213. Die Note liegt im Akt FM 3505, zitiert außerdem in Z 15418 (in UM 5405 der VHK als Beilage zum Vortrage vom 23. Nov. 1833).

<sup>91</sup> StR 5549.

l.v. Religionsfonds, wohin das Äquivalent für den aus deren Veräußerung erzielten Betrag für den Fall der Errichtung dieses Religionsfonds gemäß der an die VHK unter dem 8. Mai 1832<sup>92</sup> geleiteten Direktiven zu fließen hätte, dieselben Hindernisse im Wege stehen, welche die AHK schon früher in ihren Praglia betreffenden Notizen andeutete<sup>93</sup>. Gegen eine bleibende Erhöhung der Dotation sprach nach dem Erachten des Vizepräsidenten aber noch der weitere Umstand, daß die zum Eintritt bereiten Exreligiösen sämtliche so alt waren, daß sich ihre Zahl von 30 bald reduzieren mußte, ein Andrang aber von Novizen wegen der anfänglichen Armut des Klosters sich kaum erhoffen ließe. Solange daher die Mehrzahl der Mönche aus den wiedereingetretenen Religiösen bestünde, erklärte die AHK die Belassung der Pensionen als genügende finanzielle Sicherheit; in der Folge aber sollte sich der Personalstand nach den Einkünften des Klosters regeln.

Was die Frage der Pfarreien und Patronate anbelangt, erklärte sich die AHK nach Wiederherstellung der Kommunität gegen die weitere Erfolgung der Kongruen, da es im Begriffe der Wiederherstellung geistlicher Institute liege, daß die Seelsorge von denselben ohne weitere Geldbeihilfe geleistet werde, wie dies in den österreichischen Erbländern geschehe. Bezüglich der Reparaturen am Gebäude war sie ebenfalls gegen die Inanspruchnahme staatlicher Fonds, nachdem die Behörden Praglia für Zwecke der öffentlichen Verwaltung entbehrlich erklärt hatten.

Die VHK bemerkte in ihrem Vortrag vom 23. Nov. 1833<sup>94</sup>, Bischof und Gubernium seien in ihren Anträgen über die von den eintretenden Ordensleuten gestellten Bedingungen hinausgegangen, ohne daß hiezu eine unumgängliche Notwendigkeit vorlag. Sie pflichtete der Ansicht der AHK, die Dotation nicht zu vergrößern, bei, beantragte jedoch nebst Belassung der Pensionen dem Kloster vorderhand auch Befreiung vom Amortisationsgesetz zu gewähren, damit dieses imstande wäre, bei voller Erfüllung der beabsichtigten Leistungen die Abgänge nach und nach zu ersetzen, welche beim Ableben seiner mit Pensionen versehenen Mitglieder jedesmal entfallen würden<sup>95</sup>. Mit den anderen Bedingungen des Bischofs war die VHK in allen wesentlichen Punkten einverstanden und erklärte lediglich am Schlusse ihrer Ausführungen, daß ad 6 kein Anlaß

<sup>92</sup> Akt der AHK 2438.

<sup>93</sup> Es sind dies die vorzitierten Notizen vom 25. Aug. 1825 Z 4685 (zu StR 6124) und vom 30. Nov. 1827 Z 6131 (zu StR 7773) beide im FM.

<sup>94</sup> UM 1692.

<sup>95</sup> Diese Begünstigung war bereits den Minoriten in Padua zugestanden worden.

zur Erteilung einer Lehrbewilligung vorliege, da anzunehmen sei, das Stift schicke seine Kleriker zum Studium der Philosophie und Theologie an das Seminar nach Padua.

Nachdem die maßgebenden Verwaltungsstellen die Angelegenheit dergestalt eingehend behandelt hatten, stellte von Jüstel mit Bericht vom 25. Jänner 1834 dem Kaiser zusammenfassend die Anträge des StR dar. Er stellte zu Beginn seiner Ausführungen das dem Tilgungsfond zu leistende Entschädigungskapitel mit den schon genannten 218658,20 Lire fest<sup>96</sup>, erklärte die Personalfrage gelöst<sup>97</sup> und bemerkte bezüglich der Dotation, daß seines Erachtens nach der Kommunität nicht nur ihr noch vorhandenes Vermögen im Betrage von 10932,91 Lire zur Verwaltung und zum Genusse zu übergeben sei, sondern daß noch den Ordensleuten ihre Pensionen lebenslang zu belassen und das Kollegium, nicht die einzelnen Mönche, vom Amortisationsgesetze auszunehmen wäre, da mit weniger das Auskommen nicht zu finden sei<sup>98</sup>.

Eine höhere als die bezeichnete Dotation lehnte das staatsrätliche Gutachten jedoch entschieden ab. Wenn sich die dahingehenden Anträge darauf gründeten, daß der genannte Betrag zur stabilen Bedeckung der Bedürfnisse von 30 Individuen dienen sollte, so müsse sich, erklärte der Referent, vor Augen gehalten werden, daß die Zahl der ins Kloster zurückkehrenden Benediktiner nicht mit jener, welche fortan zu Praglia bestehen soll, vermengt werden dürfe. Der ersteren können sehr viele sein; ihr Unterhalt ist durch die Pensionen gesichert. Die Zahl der letzteren wird durch die Zulänglichkeit ihrer Dotation, durch Zahl und Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte und

<sup>96</sup> Später mußte der Betrag noch auf 323735,20 Lire erhöht werden.

<sup>97</sup> Vgl. deren Behandlung im vorausgehenden Abschnitte.

<sup>98</sup> Zur Begründung dieses Antrages führt Jüstel folgendes an:

Die ausgesetzten 10932,91 Lire allein können für den stabilen Kostenaufwand nicht genügen. Wollte man auch nur 200 fl. = 600 Lire pro Kopf annehmen, so fällt dieser Betrag nur für 18 Personen aus; für Klostergebäude und Kirche bleibe gar nichts übrig und für die erste Herstellung und Einrichtung gäbe es keinen Fond.

Wollte man ihnen die Pensionen (deren Betrag in den Akten nicht nachgewiesen ist) allein belassen, so wäre für andere als persönliche Bedürfnisse nicht gesorgt. Da ferner alle Eintretenden behaftet waren, mußte diese Quelle bald versiegen.

Nur die Vereinigung beider Quellen schiene es möglich zu machen, daß die Kosten der ersten Herstellung gedeckt, die persönlichen Bedürfnisse der Rücktretenden befriedigt werden, zur Aufnahme eines mäßigen Standes von Klerikern etwas erübrigt werde und die Kommunität nach Absterben der Pensionisten nicht ohne Bedeckung bleibe. Denn ob und wieviel dem Kloster durch Schenkung *inter vivos* auf *mortis causa* zufließen werde, sei unbestimmt, und andere Subsistenzmittel stünden nicht zur Verfügung, da man sich weder auf das Erträgnis von Sammlungen und auf Unterrichtsgelder, noch auf eventuell zufließende Doten sichere Hoffnung machen könne.

durch die Ordensdisziplin, welche für den Organismus eines Klosters eine gewisse Zahl von Professoren erfordert, bestimmt. Alle diese Rücksichten würden für die Zukunft eine Zahl von 30 Religiösen nicht als erforderlich darstellen.

Auf Grund dieser Überlegungen erklärte von Jüstel ein Stiftungskapital von 218658,20 Lire für bedeutend und riet dem Kaiser ab, dieses noch um den Betrag von wenigstens 120000 Lire zu vermehren<sup>99</sup>. Diese Summe zum wenigsten würde sich ergeben, wenn dem Kloster auch noch die Fitti von Bastia im beiläufigen Ertrage von 6000 Lire<sup>100</sup> eingewortet werden sollten. Nachdem aber bisher nur von der Übernahme von zwei Pfarren die Rede war, sei in der Erfordernis eines größeren Personalstandes der Grund zu einer Dotationserhöhung nicht zu finden. Sollten den Ordensleuten einstens mehrere Geschäfte aufgetragen und deswegen ein größerer Personalstand erforderlich werden, könne man dann über eine Dotationsvermehrung beraten und zweifellos würde die Natur der hinzukommenden Geschäfte auf den Fond deuten, aus welchem diese Dotationsvermehrung genommen werden soll. Die Ordensdisziplin fordere einen stabilen Stand von 30 Religiösen nicht, was faktisch durch mehrere kleinere Benediktinerstifte, welche einen solchen Personalstand überhaupt nicht, am allerwenigsten stets im Stifte haben, bewiesen werde.

Auf die Argumente des Guberniums, die Benediktiner verdienten als Angehörige der höheren Stände eine bessere Dotation als Minoriten, replizierte von Jüstel, die Differenz der persönlichen Bedürfnisse zwischen einem Benediktiner und einem Mendikanten sei gering. Die Dotierung der Kommunität des Santo in Padua könne nicht als Analogon angeführt werden, da diese aus der „arca del Santo“, einem unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehenden Privatvermögen fließe, während für Praglia die Staatsfinanzen aufkommen müssen.

Zur Klärung der Pfarr- und Patronatsfrage fand der Referent die Unterlagen noch zu spärlich und empfahl dem Monarchen die Einholung genauer Auskünfte.

Die Anträge der VHK fanden seine volle Billigung.

Ein Monat später, am 24. Februar 1834, unterschrieb in der Wiener Hofburg Erzherzog Ludwig im a.h. Auftrage den

<sup>99</sup> Jüstel sagte in diesem Zusammenhange zwar ausdrücklich, die Dotation sei ein reiner Akt der allerhöchsten Gnade und Großmut und er sei weit entfernt, irgend eine Grenze derselben bezeichnen zu wollen; allein, vom Kaiser verpflichtet, das Interesse der Staatsfinanzen im Auge zu behalten, dürfe er sich auf eine Vermehrung des Stiftungskapitals einzuraten nicht erlauben.

<sup>100</sup> In der Tabelle ist dieser Betrag mit 7190 Lire angesetzt.

ungeänderten Resolutionsentwurf Jüstels<sup>101</sup>. Der Kaiser ordnete die Wiederherstellung des „Kollegiums der Benediktiner“ zu Praglia an und bewilligte zu diesem Behufe, daß dem Kloster das beim l.v. Tilgungsfond noch vorhandene, zufolge a. E. vom 28. April 1832 aus demselben ausgeschiedene Vermögen desselben zur eigenen Verwaltung und zum Genusse übergeben und darüber, sobald das Kollegium zustande komme, ein eigener Stiftbrief errichtet werde<sup>102</sup>. Den mit Pensionen versehenen wieder-eintretenden Ordensleuten wurde der lebenslängliche Fortgenuß ihrer Pensionen zu Händen des Klosters bewilligt und dasselbe auch vom Amortisationsgesetze auf unbestimmte Zeit ausgenommen. Die Modalitäten der Wiederherstellung betreffend wurden die Anträge der VHK angenommen, die auch in der Pfarr- und Patronatsfrage nähere Auskünfte erteilen sollte<sup>103</sup>. Der AHK wurde aufgetragen, sich über die Entschädigung des l.v. Tilgungsfondes zu äußern.

## 6. Kapitel. Wiedereröffnung der Abtei und Entschädigung des l.v. Tilgungsfondes.

Castori gab am 15. Mai 1834 allen Religiosen mittels Zirkulare den Inhalt der a. E. bekannt und erörterte die darin enthaltenen Bedingungen; auch setzte er sie von der Hoffnung des Bischofs, durch beharrliche Interventionen noch weitere Vermögenswerte zu erhalten, in Kenntnis<sup>104</sup>. Er warnte sie

<sup>101</sup> StR 7734 ex 1833. Gubernium und AHK wurden mit Dekret bzw. Note vom 2. März 1834 UM 5405 verständigt.

<sup>102</sup> Vgl. Anm. 51 sowie die Ausführungen des Kap. 7.

<sup>103</sup> Geschehen mit Vortrag der VHK vom 3. Juli 1835 StR 3939. Die a. E. vom 30. Juli 1835 blieb aber unerledigt. Zur Übernahme der in Frage stehenden Pfarreien und Patronate scheint es nicht gekommen zu sein, da im Vortrage der StHK vom 6. Sept. 1845 wegen Errichtung eines Knabenkonviktes in Praglia StR 4901 sich eine Bemerkung des Bischofs von Padua vorfindet, daß die Benediktiner zu Praglia keine „Pfarren haben und sich daher in der Seelsorge nicht verwenden“.

<sup>104</sup> Der Bischof sah mittlerweile ein, daß man mit der Dotation, die man früher für hinlänglich befunden hatte, nur sehr schwer auskommen konnte. Er bemühte sich daher neuerdings, seine Forderungen, dem Kloster einen staatlichen Beitrag von fl. 200,— zur Gebäudeherstellung und den Besitz von Bastia zuzusprechen, durchzusetzen.

Seine diesbezügliche Eingabe an das Gubernium vom 6. März 1834 hatte zur Folge, daß der Vizekönig am 24. August 1834 einen schriftlichen Vortrag an den Kaiser richtete, in welchem er die Bitte des Bischofs unterstützte und neuerdings alle Gründe anführte, warum diese Dotationsvermehrung unbedingt nötig sei. Der Kaiser wies darauf mit a. E. vom 31. Okt. 1834 (StR 5594) die VHK durch den Grafen Mittrowski an, im Verein mit der AHK in dieser Frage ein neues Gutachten zu erstatten. Die VHK wies aber in ihrem Vortrag vom 24. Dez. 1834 (StR 288 ex 1835) das Gesuch unter Bezugnahme auf ihren Vortrag vom 23. Nov. 1833 (StR 7734) neuerdings zurück. Jüstel führte dabei in seinem Gutachten vom 17. Febr. 1835 aus, daß von den Mönchen selbst keine Bitte vorliege. Nur der Bischof

aber, auf die Verwirklichung der Hoffnung des Bischofs mit aller Sicherheit zu rechnen, sondern hieß sie vielmehr sich darauf vorzubereiten, daß man im Kloster äußerst sparsam, ja sogar in sehr eingeschränkten Verhältnissen werde leben müssen. Besonders sollte jeder in der ersten Zeit seine Zimmereinrichtung und seine Kleider selbst besorgen.

Die Aufnahme dieses Zirkuläres war nicht sehr verheißungsvoll. Ein Teil der Religiosen, die zu Beginn der Verhandlungen sich zum Wiedereintritt bereit erklärt hatten, fand, da es jetzt Ernst wurde, hinreichende Gründe, oder wenigstens behauptete man, sie wären hinreichend, die Rückkehr ins Kloster hinauszuschieben oder sich vollkommen von der Sache zurückzuziehen. Andererseits fehlte es aber nicht an guten Elementen, die getreu den Gelübden, ihr Versprechen, als der Augenblick kam, einlösten.

Während Castori mit seinen Mönchen verhandelte, tat Mons. Farina die letzten für die Wiederkehr der Ordensfamilie nötigen Schritte. Die Behörde veranlaßte die Räumung des Klostergebäudes, das anscheinend im Parterre von Wohnparteien besetzt war, während Speicher und Keller der Agent eines gewissen Herrn Comello in dessen Namen in Benützung hatte. Die Finanzbehörde verständigte den Comello, daß er bis zum nächsten im Mietvertrage festgesetzten Kündigungstermine die von ihm benützten Lokalitäten zu räumen habe. Da die Angelegenheit aber drängte, suchte man Comello dahin zu bringen, daß er schon im September alles zur Verfügung stellte. — Die diesbezüglichen Verhandlungen geschahen im August. Da sich alles rasch abwickeln ließ, setzte der Bischof als Tag der Wiedereröffnung den 7. Oktober, das Fest der hl. Justina, Patronin der cassinesischen Kongregation, fest. Er teilte diesen Entschluß dem Abte Castori mit Brief vom 28. Aug. mit.

---

stelle sie in ihrem Namen mit der Versicherung, daß einige derselben ihm die Wünsche um weitere Begünstigung vorgetragen haben. Diese einigen werden aber nicht genannt. Außerdem stünde die Erklärung des Bischofs vom 6. März 1834 mit der früheren vom 13. Dez. 1832 in Widerspruch, wo er ausdrücklich schrieb, daß die Benediktiner „non fanno pretesa alcuna sulla ulteriore dotazione“. Das Versprochene hätten sie auch durch die a. E. vom 24. Febr. 1834 erhalten. Die fl. 2000,— zur Gebäudeherrichtung erklärte Jüstel als nicht nötig, da gemäß Bericht des Venediger Cameralmagistrates vom 14. Juli 1834 die Bedachung der Abtei im Jahre 1832 mit Lire 8678,92 hergestellt wurde und zur Restaurierung der Wirtschaftsgebäude Lire 2000,— genügen würden. Die Idee des Bischofs, die Klostergebäude müßten der neuen Kommunität im Stande von Benefiziatgebäuden an einer neuerrichteten Pfründe übergeben werden, erklärte Jüstel im Hinblick darauf, daß die Wiederherstellung ein reiner a. h. Gnadenakt sei, als juristisch ganz verfehlt. Kaiser Ferdinand I. wies aus diesen Gründen am 13. Dez. 1835 das Gesuch des Bischofs ab.

Castori, der sich in den vorhergegangenen Monaten von den Schwierigkeiten gehemmt gezeigt hatte, ja selbst mit nur wenigen Mönchen sich zu einem neuen Klosterleben nicht vereinigen gewollt hatte, ehe von Wien die Forderung des Bischofs nach Dotationserhöhung im günstigen Sinne entschieden war<sup>105</sup>, erklärte nunmehr auf dessen Mitteilung über den vorgeschrittenen Stand der Verhandlungen seine vollkommene Entschlossenheit und stellte seine Ankunft in Padua für den 8. Sept. in Aussicht.

Im Laufe des September erklärte Herr Comello, daß er, dem Ersuchen der Finanzbehörde entsprechend, die von ihm im Klostergebäude gemieteten Räumlichkeiten noch im selben Monate zur Verfügung stellen werde. Er habe seinen Agenten Marconi bereits beauftragt, dem Verlangen des Bischofs nachzukommen<sup>106</sup>.

Um der neuen Kommunität den Weg weiter zu ebnen, versetzte Mons. Farina den Pfarrer von Praglia auf eine andere Pfarre und veranlaßte den Schulinspektor, dem Kloster die Elementarschule zu überlassen, während die Gemeinde für die Schulräume weiter Zins zahlen sollte.

In den ersten Oktobertagen war also alles bereit. Als erste trafen in Praglia am 2. Okt. D. Claudio Buzzoni und der Postulant Giuseppe Gamba ein, um einiges für die Wiedereröffnung zu ordnen. Am 4. Okt. kamen D. Benedetto Maggi, D. Alvisè Zorzi und der Laienbruder Fra Mauro Donà an; am 6. Okt. trafen der Abt Benedetto Castori, der Kanonikus D. Carlo Ronconi, weiters D. Placido Talia, D. Cipriano Palatini, D. Angelo Contarini und der Kleriker Francesco Ceroni ein. An diesen Tagen und auch früher schon ging es in Praglia sehr lebhaft zu. Arbeiter unter der Leitung des Ingenieurs Giuseppe Pivetta waren tätig, um Kirche und Wohnräume instand zu setzen; viele Bauern, froh über die Rückkehr der Mönche, stellten sich der Behörde zur Verfügung, reinigten die von der Via Euganea zur Abtei führende Straße und schmückten sie mit Triumphbögen aus Zweigen; diese Bögen wurden am Vorabende illuminiert, während die Glocken das Fest feierlich einläuteten.

Zu dieser Stunde versammelten sich auch die zurückgekehrten Mönche, um die Ämter in der neuen Klosterfamilie zu verteilen. Nachdem man das *Veni Creator* gebetet hatte, bestätigte man per acclamationem D. Benedetto Castori in seiner Abtwürde — er war als solcher bereits vom Papst und vom Kaiser anerkannt — und bestimmte D. Benedetto Maggi zum Prior, D. Placido Talia zum Novizenmeister und Biblio-

<sup>105</sup> Brief vom 18. Juni an D. Talia.

<sup>106</sup> Brief vom 24. Sept.

thekar, D. Carlo Ronconi zum Cellerar, D. Claudio Buzzoni zum Ökonom, D. Alvise Zorzi zum Regenschori, D. Cipriano Palatini zum Leiter der Elementarschule und zum Gastmeister, endlich D. Angelo Contarini zum Sakristeidirektor. Das Ergebnis der Wahl wurde den österreichischen Staatsgesetzen entsprechend<sup>107</sup> dem Bischofe mitgeteilt. Von den genannten Ordensleuten gehörten nur 4 dem alten Hause an: Castori, Maggi, Talia und Pulatini. Ronconi war Professe von S. Giustina. Buzzoni gehörte dem Kloster S. Giovanni Evangelista in Parma an, befand sich aber später in der Abtei S. Maria del Monte zu Cesena. Gleich nachdem er erfahren hatte, daß Praglia wiederhergestellt und dort die cassinesische Regel in ihrer alten Strenge beobachtet werden sollte, verschaffte er sich die Erlaubnis seiner Oberen zum Übertritt sowie die österreichische Staatsbürgerschaft<sup>108</sup>. Man sieht, die Anzahl der Rückkehrenden war gering im Vergleiche zu den 25, die anfangs ihr Kommen in Aussicht gestellt hatten<sup>109</sup> oder vollends im Vergleich zu den 30, die Mons. Farina zu gewinnen überzeugt war<sup>110</sup>.

Am 7. Okt., dem Tage der Wiedereröffnung, fand sich eine ungeheuere Volksmenge aus Stadt und Land vor der Abtei ein. Von seinem Sommersitz im nahen Luvigliano traf morgens 9.30 Uhr Mons. Farina ein. Er war begleitet vom Bischof von Vicenza, Mons. Giovanni Giuseppe Cappellari. Ihm folgten zahlreiche Kanoniker und Priester. Die Mönche, schon wieder in ihrer alten Ordenstracht, gingen unter Führung ihres einstigen

<sup>107</sup> Punkt 8 des die Stifte und Klöster betreffenden Teiles des a. h. Handschreibens vom 25. März 1802 (StR 1228 ex 1800) im Anhang auszugsweise abgedruckt.

<sup>108</sup> Unter den Genannten finden wir noch nicht D. Aurelio Mutti, dessen Ankunft sich bis zum Dezember des Jahres verzögerte. Mutti war nach der im städtischen Archiv in Padua noch vorhandenen Scheda Professe von S. Giustina in Padua (nicht von S. Paolo d'Argon bei Bergamo, wie häufig behauptet wird) und bekleidete nach der Aufhebung seines Klosters durch 18 Jahre die Direktorenstelle am Lyzeum in seiner Vaterstadt Bergamo (vgl. StR 2891 ex 1837), wo er auch am Dom ein Kanonikat inne hatte. Nach Castoris Tod wurde er 1836 zum Abte gewählt, wurde später Bischof von Verona und endlich Patriarch von Venedig.

<sup>109</sup> Beilage 2 des Gubernalsberichtes Nr 24699 vom 19. Juli 1832.

<sup>110</sup> Brief des Bischofs vom 22. Febr. 1833, Beilage A des Gubernalsberichtes Nr. 7625 vom 7. März 1833. Aus dem Bericht der StHK vom 21. März 1836 über die Zulassung des Ettore von Abriani zum Noviziat, obgleich er die Mittelschulstudien nur privat absolviert hatte (StR 1998) geht hervor, daß die Abtei damals 8 Mönche zählte.

Daß in den Jahren 1839—1845 wenig Novizen sich einfanden ist vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß jeder Eintretende eine jährliche Pension von Lire 800,— bezahlen mußte. Klarerweise hatte nicht jeder, der Beruf zum Ordensleben hatte, diese Summe zur Verfügung. Man mußte also viele zurückweisen, und es kam zu so drückendem Personalmangel, daß man sich endlich mit der sublazensischen Provinz der cassinesischen Kongregation (später selbständige Kongregation) vereinigte.

Abtes Castori den hohen Gästen zur Begrüßung entgegen und geleiteten sie zur Kirche<sup>111</sup>.

Unter Absingen des Canticums „Benedictus Dominus Deus Israel“ schritten alle zum Hochaltar, wo Bischof Farina nach einer kurzen Adoration eine hl. Messe zelebrierte und dann an die Kommunität herzliche und erhebende Worte der Begrüßung richtete. Er dankte Gott dafür, daß er dem frommen Monarchen den Gedanken eingegeben habe, das berühmte Kloster wiedererstehen zu lassen und es denen zu übergeben, die schon vordarin ihre Tugenden unter der heiligen Regel so oft erprobt hatten. Er beglückwünschte die Mönche zu ihrem getreuen Festhalten an der ersten Berufung, Festhalten, das sie gegen die Lockungen der Welt, ihre Annehmlichkeiten und ihre Ehrenerweise unempfindlich machte, ihnen jedoch Vergänglichkeit und Eitelkeit alles Irdischen vor Augen stellte. So kehrten sie denn freudigen Herzens dorthin zurück, wo sie einstens, ferne vom Lärme der Welt, Seelenruhe und Zufriedenheit fanden. Der Bischof wandte sich dann an Castori, übergab ihm die geistliche Gewalt über die Ordensfamilie, erwähnte, wie gnädig ihm Pius VII. gesinnt sei und wie er sich durch seine hervorragende Geistes- und Herzensbildung die Sympathie aller, die ihn kannten, erworben habe. Mons. Farina endete seine Rede, indem er den Abt in aufrichtiger Zuneigung umarmte.

Darauf antwortete Castori mit Dankesworten, zunächst an den Monarchen, dessen Munifizienz die Rückkehr in das alte Heim ermöglichte, dann an den Bischof, der sich energisch und unverdrossen für die Verwirklichung des Planes eingesetzt hatte und so die vom Kaiser und von der Bevölkerung gleicherweise ersehnte Wiedererrichtung der Abtei zur Tatsache machte. Er schloß mit der Bitte an Gott, dem Spender alles Guten, um die Gnade und die notwendigen Kräfte, seine Mitbrüder und Söhne auf dem Wege christlicher Vollkommenheit dem ewigen Ziele entgegenzuführen<sup>112</sup>. Das Fest wurde mit einem feierlichen Te Deum in der dichtgedrängten Abteikirche geschlossen. Dabei erreichte die allgemeine Rührung ihren Höhepunkt. Viele, denen es nicht mehr möglich war, ihrer Gefühle Herr zu werden, brachen in Tränen aus. — Castori hatte in richtiger Erwägung der Umstände an diesem Tage die Klausur noch nicht eingeführt und allen Erschienenen, die den Wunsch hatten, ohne Unterschied des Geschlechtes und der sozialen Stellung Eintritt in

<sup>111</sup> Die Feierlichkeiten des 7. Okt. sind nach einem Artikel der „Gazetta di Venezia“ vom 14. Okt. 1834 wiedergegeben.

<sup>112</sup> Die anlässlich der Wiedereröffnung gehaltenen Reden sowie die aus diesem Anlasse verfaßten Gedichte sind gesammelt in: *Pel faustissimo ristabilimento dell'insigne ordine benedettino cassinese nel celebre monistero di S. M. di Praglia nei colli Euganei. Padova. Coi tipi del Seminario. 1834.*

die Räume der Abtei gewährt. Nach Sonnenuntergang aber wurde das Kloster geschlossen, blieb aber allen offen, die der Welt die geistlichen Freuden einer in Gott befriedeten Seele vorzuziehen wissen. —

Unsere Abhandlung könnte nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben ohne Behandlung der Entschädigungsfrage.

Als die definitive Entscheidung vom 24. Februar 1834 erlassen war, wurde auftragsgemäß die Verhandlung wegen Entschädigung des Fonds für das daraus exszindierte Vermögen der Abtei von der Finanzverwaltung sofort eingeleitet und da es hiebei vorzüglich darauf ankam, den Bestand dieses Vermögens genau zu ermitteln, der Venediger Cameralmagistrat beauftragt, das Schätzungsergebnis individuell nachzuweisen.

Im diesbezüglichen, erst im November 1837 an das Hofkammerpräsidium gelangten Operate wird der gesamte Schätzwert der exszindierten Güter und Einkünfte auf 323735,20 Lire angeschlagen. Diese Summe teilt sich in 181576,20 Lire, die ehemals der Krone und 142159 Lire für die Amortisationskasse des Monte zugewiesen, sämtliche dem l.v. Religionsfond zugehörige Vermögensbestandteile.

Der jetzige Schätzwert dieser Güter überstieg also den 1832 erhobenen um 105077 Lire. Die Gründe dieser Differenz konnten nicht genau ermittelt werden, da die Detailberechnungen der früheren Schätzung nicht mehr vorlagen. Großen Anteil dürfte der Umstand gehabt haben, daß der Wert des keinen Ertrag abwerfenden Klostergebäudes früher nicht einbezogen wurde, während er in der neuen Schätzung mit 76899,60 Lire nach einem 1820 vom Ing. Tansi gemachten Anschlag berücksichtigt wurde.

Nach den 1827 gestellten Anträgen hatte nun der Tilgungsfond die Vergütung der ausgemittelten Kapitalsumme von 323735,20 Lire aus der Kultusdotation der venezianischen Provinzen zu erhalten. Die Finanzlage aber und die eingetretene Erhöhung des Entschädigungskapitals bestimmten den Hofkammerpräsidenten Baron Eichhoff in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht ein den Verhältnissen besser entsprechender Modus der Ersatzleistung ausmitteln lasse. Er schlug dem Kaiser in seinem Vortrag vom 27. Jänner 1838<sup>113</sup> vor, daß dem Tilgungsfond aus der Kultusdotation statt der erwähnten Kapitalsumme einstweilen bloß die reinen Einkünfte gesichert werden, welche derselbe aus dem herausgegebenen Vermögenskomplexe des Stiftes Praglia bisher jährlich bezogen hatte<sup>114</sup>.

<sup>113</sup> StR 561.

<sup>114</sup> Dieser Entschädigungsmodus schien aus zwei Gründen angemessener als die unverzügliche Auszahlung des Kapitals. Erstens weil bei den

Um aber dem Tilgungsfond den Anspruch auf den Kapitalwert der abgetretenen Güter vorzubehalten, sollte die jüngst ausgemittelte Schätzungssumme bis zu dem Zeitpunkt in Evidenz gehalten werden, bis vom Kaiser eine Entscheidung bezüglich der Gründung des projektierten l.v. Religionsfonds getroffen sei<sup>115</sup>.

Die vom StR Baron Kübeck befürworteten Anträge des Hofkammerpräsidenten wurden vom Kaiser Ferdinand mit a. E. vom 6. März 1838 genehmigt. Die letzte, aus der Wiedererrichtung der Abtei Praglia sich ergebende Frage hatte damit ihre befriedigende Lösung gefunden.

## 7. Kapitel. Die bisherige Anschauung von der Wiedererrichtung Praglias im Lichte der offiziellen Dokumente.

Der Umstand, daß die a. E. vom 24. Februar 1834 den Ausdruck „Kollegium der Benediktiner“ gebrauchte<sup>116</sup>, schuf nicht nur dem Kloster später viele Unannehmlichkeiten sondern war auch der Anlaß zu einer abwegigen Anschauung über den Grund der Wiedererrichtung. Der Bischof benützte diese Bezeichnung, um eine direkte Verpflichtung der Abtei abzuleiten, eine öffentliche Erziehungsanstalt zu unterhalten. Er brauchte nämlich ein solches geistliches Institut in seiner Diözese. Man kann den um Praglia hochverdienten Prälaten in diesem Punkte von einem gewissen Egoismus auf Kosten einer religiösen Familie, die selbst noch schwer um ihre Existenz kämpfte, nicht ganz freisprechen; dies um so mehr, als er dadurch Anlaß hatte, sich über die Normen des geistlichen Regulierungsplanes<sup>117</sup> hinaus öfters in die inneren Angelegenheiten des Konventes einzumischen.

So gut die Absichten, die Farina mit seinem Drängen auf Errichtung eines Erziehungsinstitutes verband, für das Wohl seiner Diözese sein mochten, so stehen doch zwei Dinge fest: Daß ihn Castori schon am Anfange über die diesbezüglichen Schwierigkeiten mit aller Deutlichkeit aufgeklärt hatte<sup>118</sup> und

damaligen ergiebigen Zuflüssen des l.v. Tilgungsfondes aus dem lebhaft betriebenen Verkaufe der ihm zugewiesenen Güter es nicht nötig schien, demselben weitere Einnahmen an Kapital zu eröffnen, besonders unter den herrschenden Konjunkturen, wo der hohe Kurs der Renturkunden des Monte deren ausgedehntere Einlösung durch den Tilgungsfond als nicht vorteilhaft für das finanzielle Interesse darstellte; zweitens, weil der Tilgungsfond durch Zuweisung eines seinem bisherigen reinen Einkommen aus dem exszindierten Vermögen gleichen Betrages nicht nur an Einkommen nichts verlor, sondern auch den Anspruch auf das Kapital behielt.

<sup>115</sup> Die weitere Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreich ist aus den FM-Akten 4766 ex 1842, 3493 ex 1853 und 1172 ex 1863 zu entnehmen.

<sup>116</sup> Anm. 51. — <sup>117</sup> Anhang, Dokum. I. — <sup>118</sup> Vgl. S. 365.

weilers, daß nach der Aktenlage alles andere aber nur nicht die Notwendigkeit eines Erziehungsinstitutes den Kaiser zur Wiedererrichtung der Abtei bestimmt hatte. Die StHK hatte ausdrücklich eine solche Einrichtung dort für nicht notwendig erklärt<sup>119</sup>. Wenn wir in den Akten die Ausdrücke „Benediktinerkolleg“ oder „Institut“ neben den Ausdrücken „Stift“, „Kloster“, „Abtei“ finden, so rührt das teils daher, daß diese Ausdrücke als synonym betrachtet wurden, teils daher, daß das Gubernium in Venedig in seinem ersten Bericht über Praglia<sup>120</sup> irrtümlich diese Abtei als ein von S. Giustina abhängiges Institut bezeichnet hatte. Praglia war zwar einmal von S. Benedetto Polirone, nie aber von S. Giustina abhängig. Die Behörden in Wien hatten sich auf Grund der Informationen des Guberniums die Ansicht gebildet, daß die Abtei S. Giustina ihren Nachwuchs in Praglia heranbilden lasse, da die abgelegene Lage und das gesündere Klima dieses Kloster als Noviziatshaus besonders geeignet erscheinen ließ.

Wenn die a. E. vom 24. Februar 1834 die Mönche prinzipiell zur Jugenderziehung verpflichtet, so ist dies nur einer besonderen Forderung des Bischofs, der die VHK entsprochen hatte, zuzuschreiben. Mons. Farina richtete später, und zwar zuerst im Jänner 1844 und dann zu Beginn des folgenden Jahres Eingaben an das Gubernium, in denen er verlangte, der Abt von Praglia möge behördlich beauftragt werden, seine theologische Lehranstalt aufzulassen und statt dessen ein öffentliches Knabenkonvikt einzurichten. Die Folge dieser Eingaben war die a. E. vom 4. Nov. 1845<sup>121</sup>; der damalige Abt Savuto mußte den Wünschen des Bischofs entsprechen. Wie sehr aber Mons. Farina stets versicherte, dem Monarchen sein Wort wegen Errichtung einer Unterrichtsanstalt in Praglia gegeben zu haben und damit durchblicken ließ, daß das Kloster nur als solche Existenzberechtigung habe: in den Akten ersieht man nichts davon, daß von höchster Stelle aus diese Ansicht geteilt, geschweige denn zuerst geäußert worden sei.

Die Meinung, daß Mons. Farina der eigentliche Inspirator des Gedankens, Praglia wiederherzustellen, gewesen sei, war und ist weitest verbreitet. Es steht nicht fest, ob der Bischof selbst durch seine Äußerungen dazu Anlaß gab und ob er dabei von dem Gedanken geleitet war, seiner Ingerenz auf die inneren Angelegenheiten der Abtei eine verstärkte moralische Grundlage zu geben. Wichtig aber ist, festzuhalten, daß diese allgemeine Überzeugung auch in die Quellen, die der Historiker für diese Zeit benützen muß, Eingang fand. Die Heranziehung der Akten aus den Wiener staatlichen Archiven hat erst die volle Wahrheit gebracht.

<sup>119</sup> Vgl. S. 358. — <sup>120</sup> Zu StR 7881 ex 1820. — <sup>121</sup> StR 4901.

Bisher hat nur ein einziges Werk von Bedeutung einen Beitrag zur Wiederherstellung Praglias geliefert. Es ist dies: D. Emiliano de Laurentiis O.S.B., L'abate D. Pier Francesco Casaretto e la sua opera<sup>122</sup>. Der gelehrte Verfasser behandelt die Entstehung der cassinesischen Kongregation von der Urobservanz, d. h. jenes Teiles der cassinesischen Kongregation, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Anregung des Abtes Casaretto nach den Regeln der von Ludovico Barbo, Abt von S. Giustina in Padua und nachmaligem Bischof von Treviso angeregten und von Eugen IV. bestätigten Ordensreform sich wieder zu einer strengeren Lebensführung entschloß. Praglia trat hauptsächlich wegen Personalmangels dieser Reform bei. De Laurentiis schildert die Ausbreitung der Reformbewegung und charakterisiert dabei in gedrängter Form die Klöster, die sich der Bewegung Casarettos anschlossen. Auf S. 479 erwähnt er Praglia und gibt die wichtigsten Etappen der Wiedererrichtung nach einem im Generalarchiv der cassinesischen Kongregation von der Urobservanz in Subiaco aufbewahrten Brief des im vorigen Kapitel genannten P. Buzzoni wieder<sup>123</sup>. Der Brief ist an den Abt Casaretto gerichtet, vom 29. Dez. 1857 datiert und offenbar in Praglia geschrieben. Er lautet in seinem in der Frage maßgebendem Teile:

„Als Franz I. durch den Wiener Kongreß von 1814 Venetien erhielt, versprach er wiederholt dem Papste, das Kloster S. Giustina in Padua wiederherzustellen. Es kam nicht dazu, weil die damaligen Minister von den Mönchen verlangten, sie müßten sich nach dem Rücktritt ins Kloster mit ihrer persönlichen Rente allein begnügen. Die Minister ließen daraufhin dem hl. Stuhle wissen, daß die Religiösen nicht wieder in das Kloster zurückkehren wollten. Bischof Farina berichtete dies dem Kaiser persönlich, als dieser einige Jahre später Padua besuchte. Farina war es auch, der dem Monarchen vorschlug, statt des Klosters S. Giustina, wo man mittlerweile das Militärspital eingerichtet hatte, Praglia wiederherzustellen.“

Buzzonis Darstellung ist, sofern sie die angeführten Momente als ausschließlich für die Wiedererrichtung in Frage kommend bezeichnet, durch die Wiener Akten widerlegt. Nicht Pius VII., sondern der Bürgermeister von Padua lenkte durch sein Gesuch, das er infolge der a. E. vom 17. Mai 1818 einbrachte, die Aufmerksamkeit der Behörden auf S. Giustina<sup>124</sup>. Der Grund da-

<sup>122</sup> Das ungefähr 1200 Seiten umfassende — das Ergebnis einer langjährigen Arbeit in verschiedenen Klosterarchiven — darstellende Werk wurde bisher nicht gedruckt. Es widerfährt ihm dasselbe Schicksal wie vor 20 Jahren der Casarettobiographie des D. Felice Vaggioli O.S.B. Das einzige, was bisher über die Entstehung der cassinesischen Kongregation a. P. O. erschien, ist eine kurze Abhandlung D. Mauro Serafinis. O.S.B.

<sup>123</sup> Das Folgende wurde mir vom Autor, der gegenwärtig Superior des zu Praglia gehörigen Klosters S. Giorgio in Isola zu Venedig ist, in dankenswerter Weise mitgeteilt.

<sup>124</sup> Vgl. S. 349.

für, daß diese Abtei nicht wiederhergestellt werden konnte, lag nicht allein in dem Umstand, daß die Mönche nur mit ihrer persönlichen Rente dotiert werden sollten, sondern noch darin, daß nach der Bemerkung des Delegaten die einvernommenen Benediktiner überhaupt wenig Neigung zeigten, in das Kloster zurückzukehren und auch das Publikum keinen besonderen Wunsch für das Wiedererstehen der Kommunität hegte<sup>125</sup>. Was die Wiederherstellung Praglias an Stelle S. Giustinas betrifft, so wurde diese von der VHK dem Kaiser schon zu einer Zeit vorgeschlagen<sup>126</sup>, da Mons. Farina noch Rat in Kultussachen beim Gubernium in Venedig war.

## Anhang.

### Dokumente.

I. Auszug aus dem a. h. Handschreiben vom 25. März 1802 StR 1228 ex 1800 (geistlicher Regulierungsplan).

Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Säkular- und Regularklerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben mögen, in reife Überlegung gezogen und zur Abhilfe derselben nachstehendes zu beschließen und zu veranstalten für nötig befunden:

...

Nun die Regulierung der Stifte und Klöster besonders anlangend:

2. Den Stiften und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend in den höheren Wissenschaften in und außer ihrer Mauern an Universitäten und Gymnasien abgeben wollen und können wird dermal so viele Kandidaten, jedoch immer nach den diesfalls schon bestehenden Vorschriften, aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen und von ihren Einkünften ohne Beschwerung oder Nachteil des Religionsfonds leicht zu unterhalten imstande sind.

3. Da einerseits vor der Philosophie der Charakter des Jünglings und seinen moralischen und literarischen Anlagen sich noch nicht entwickeln und er in den Gymnasialschulen selten mehr lernt als sich in dem Latein und Memorieren zu üben und Selbstdenken erst seine Sache wird, wenn er in die Philosophie kommt, anderseits aber das Studium der Philosophie für die geistlichen Kandidaten durch die im Werke begriffene Vermehrung der philosophischen Lehranstalten in den Landstädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht nicht minder als auf die äußere Disziplin, welche vor sittlichem Verderben bewahrt, mehr gesehen werden kann, wesentlich erleichtert wird, so ist kein Grund mehr vorhanden, von der diesfalls schon bestehenden Normalordnung, welche den geistlichen Kandidaten den Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet, abzugehen.

4. Ich will die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre allen denen gestatten, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz

<sup>125</sup> Vgl. S. 354.

<sup>126</sup> Vgl. S. 356.

standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und gute Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche die drei Probejahre ehevor, als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde wie bisher nur nach erreichtem 24. Jahr ablegen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

5. Wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes jedem Stifte und Orden für sich oder mehrere Stifte eben und desselben Instituts zusammen gegen dem eingeräumt, daß selbes wenigstens in einem dreijährigen Kurse von vier an der Universität ordentlich geprüften und approbierten Geistlichen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplane und den diesfälligen Vorlesebüchern gelehrt und am Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrsätze eines jeden Teiles einer öffentlichen Disputation ausgesetzt und durch den Druck bekannt gemacht werden sollen und sonach das Gesetz von nun an aufhört, ihre Kleriker zu den Semestralprüfungen an die Universität oder Lyzeum des Landes mit vieler Zeit- und Kostenversplitterung abzuschicken.

7. . . . , jedoch dürfen nie wieder außer den österreichischen Erbstaaten gelegene Klöster zu einer inländischen Provinz oder inländische Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden, noch die Provinzialobern einem auswärtigen Generalvorsteher unter was immer für einen Titel unterworfen sein. Statt der auswärtigen Generalen bleiben die Provinzobern an ihre Ordinariate angewiesen und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den Generalobrigkeiten beileigten, ferner übertragen. Demzufolge haben

8. die künftigen Provinzial- und Ordenskapitel, von denen die Wahlen des Provinzials und der unmittelbar ersten Vorsteher der Konvente und Klöster vorzunehmen sind, aus dem Provinziale, dann dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen; die diesfälligen Wahlen aber und Beschlüsse ehevor keine Kraft und Gültigkeit als sie vom Ordinate, dem die Abhaltung des Ordenskapitels allemal vorläufig anzuzeigen ist, bestätigt und der Landesstelle die neuergewählten Obern namhaft gemacht worden sind.

13. Die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren sind wie bis nun so fortan mit ihren Geistlichen zu besetzen, dabei aber ist die diesfalls unterm 21. März 1772 erflossene Verordnung, soviel es der Personalstand des betreffenden Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, nicht außer acht zu lassen, zufolge welcher auf derlei Stationen mehrere und zum wenigsten drei Geistliche sein sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken, zu welchem Ende die neuerrichteten minder notwendigen Seelsorgestationen wo vermöge der geringen Seelenanzahl nach den Direktivregeln kein Seelsorger angestellt sein soll nach und nach aufzulassen. . . Es versteht sich aber von selbst, daß diese Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariates geschehen könne.

#### II. A. E. vom 17. Mai 1818 StR 875.

Was die in der Frage stehende Wiederherstellung geistlicher Regulargemeinden anbelangt, so geht meine Willensmeinung dahin, daß in meinem l. v. Königreiche solche wiederhergestellt werden, welche von der Kirche und dem Staate zum Unterrichte, zur Bildung und Erziehung der Jugend, dann zur Aufnahme und Pflege von Waisen und Knaben berufen und verpflichtet sind und dann die zur Aushilfe in der Seelsorge und im Beichtstuhle notwendigen Mendikanten; um hierin gehörig und mit Ordnung vorzugehen, will ich, daß den beiden Gubernien des gedachten Königreiches aufgetragen werde, ohne allen Zeitverlust die Ordinarien zu vernehmen, welche geistlichen Gemeinden nach meinen obgedachten Grundsätzen herzustellen not-

wendig und zweckmäßig wäre und dann über diese ihre Äußerungen ihr selbsteigenes Gutachten zu erstatten.

Um dieses desto leichter erstatten zu können ist den Gubernien noch zu bedeuten, daß sich bei Herstellung der in Frage stehenden Gemeinden in Ansehung ihrer Mitglieder keinen Zwang zum Wiedereintritt derselben in ihren Orden eintreten, sondern ich die in meinen deutschen Staaten im Jahre 1802 erlassenen Anordnung in dieser Hinsicht angewendet wissen will,

daß nur meinen Untertanen der Eintritt in selbe gestattet werde,

daß ich geneigt bin den geistlichen Gemeinden, die hierauf herzustellen für notwendig und zweckmäßig befunden worden, ihre noch in Händen des Staates befindlichen Klostergebäude insoweit sie zu anderem Staatsgebrauch nicht unumgänglich notwendig verwendet werden oder genannt werden können, im gegenwärtigen Stande unentgeltlich zu übergeben oder ihnen zu gestatten, in deren Ermangelung von Guttätern geschenkte Gebäude anzunehmen,

daß ich denen bereits mit Pensionen beteilten Individuen die Pensionen, wenn sie in ein der herzustellenden Klöster ihres Ordens eintreten auf eine angemessene Zeit von Jahren, d. i. 3—6 Jahre noch zu belassen gesinnt bin,

daß es sich ohnehin versteht, daß, da sie öffentliche Institute übernehmen, die nun von durch den Staat besoldeten Individuen besorgt werden, ihnen diese Besoldungen insoweit belassen werden, bis ihre Gemeinde die Kräfte haben wird, diese entbehren zu können, wo auch bei derlei Instituten ihnen die Unterkunft in den Institutsgebäuden selbst wo tunlich zu verschaffen ist.

Diese Gutachten der Gubernien sind zu betreiben und mir dann mit jenen der Kanzlei sobald möglich zur Schlußfassung vorzulegen, wobei mir auch anzuzeigen ist, ob und welchen Umständen allenfalls die Wiederzurückgabe der Gebäude oder sonstiger geistlicher Güter in Ansehung des Monte unterliegt und wie diese im eintretenden Falle behoben werden könnten.

Spalato, am 17. Mai 1818.

Franz m. p.

### III. Auszug aus dem die Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreiche betreffenden Berichte des Baron Schlehta vom 8. Mai 1832 FM 2438.

Bei dem Eintritte der republikanischen Regierung in Oberitalien wurden sämtliche zu jener Zeit im Besitze des Staates gestandenen, dann die durch Aufhebung mehrerer Bistümer, Klöster und anderer religiösen Institute ledig gewordenen Güter, als Güter der Nation erklärt und ihr Verkauf für Bildung eines Amortisationsfondes der Nationalschuld angeordnet. — Das Vermögen dieses Amortisationsfondes bildete die ursprüngliche Dotation der Amortisationskasse des mit dem Dekrete vom 17. Julius 1805 konstituierten Monte Napoleone.

Durch ein Dekret vom 5. Julius 1809 wurde aus diesen Nationalgütern eine Masse für den Betrag von 10 Millionen als Dotation der Krone ausgeschieden.

Unter dem 25. April 1810 endlich erfolgte die Aufhebung sämtlicher Stifte, Klöster und geistlicher Korporationen und es wurden deren Güter dem Monte zugewiesen.

Der hienach gebliebene Rest der Nationalgüter, welcher weder zur Dotation des Monte noch zur Kategorie der Krongüter gehörte, wurde mit dem Namen der Domänen (beni demaniali) bezeichnet.

Die Staatsrealitäten in den l.v. Provinzen zerfielen daher zur Zeit der Wiedererwerbung derselben in drei Kategorien; man unterschied nämlich:

1. Güter der Amortisationskasse des Monte,
2. Güter der Krone,
3. eigentliche Demanialgüter.

In jeder dieser drei Kategorien, besonders aber in den beiden erstgenannten, rührt die Mehrzahl der Realitäten von aufgehobenen geistlichen Körperschaften und frommen Instituten her.

In dem a. h. Patente vom 24. Mai 1822 über die Gründung des l. v. Monte bestimmten Sr. Majestät, daß die Güter der ehemaligen Amortisationskasse des Monte dem Tilgungsfonde des neuen Monte gewidmet und zu diesem Zwecke veräußert werden sollen.

Was die Güter der Krone betrifft, so fanden sich Eure Majestät bewogen, mit a. E. vom 14. Aug. 1820 dieselben ebenfalls zur Tilgung der l. v. Staatsschuld zu widmen und deren Feilbietung anzuordnen, jedoch über den Vollzug dieser Maßregeln noch die a. E. vorzubehalten.

In Absicht auf die Demanialgüter endlich wurde Sr. Majestät die Frage zur a. h. Entscheidung unterzogen, ob auch diese dem Tilgungsfonde des l. v. Monte zugewiesen werden sollten. Se. Majestät geruhten jedoch hierüber die a. h. Willensmeinung nicht zu erklären und nur mittels a. E. vom 30. Aug. 1826 anzuordnen, daß dieselben, soferne sie unter der erloschenen italienischen Regierung aufgehobenen Kirchen, Klöstern, frommen Stiftungen und der ehemaligen Fraternitäten zugehört haben, nicht zur Veräußerung auszubieten seien.

# Augustin Hieronymus Seiffert Abt von Břevnov-Braunau (1652—1663).

Von Vinzenz Maiwald OSB, Braunau.

Abt Augustin, zuvor Propst in Raigern in Mähren, hatte durch die Drangsale des 30jährigen Krieges und dann als Abt durch die Unruhen und Aufstände in Braunau viel zu erleiden. Wie die Chronik schreibt, war er ein Mann mirae gravitatis et ordinis sui ad pristinum decorem promovendi magnus zelator, prudentia et agendi dexteritate clarus.

Břevnov, das Mutterkloster von Braunau, gegründet im Jahre 993 vom hl. Adalbert und dem Herzoge Boleslaus II., war 1420 von den Hussiten zerstört worden, worauf Abt Nikolaus seinen Sitz nach Braunau<sup>1</sup> verlegte. Von nun an hießen die Äbte von Břevnov Äbte von Břevnov in Braunau. Abt Augustin war in der Reihe der Äbte der 46. Nach 254 Jahren wurde Břevnov am 28. September 1674 wieder erneuert.

Der Vorgänger des Abtes Augustin Alex Hübner, dessen Koadjutor Augustin seit 2. September 1651 war, starb am 22. Jänner 1652 in Politz und sofort nach der Beisetzung desselben in der Braunauer Stiftskirche am 25. Jänner berief P. Augustin die Mitglieder des Konventes zu einem Kapitel, in dem er auf seine Administration verzichtete und um Enthebung bat. Seine Resignation wurde aber nicht angenommen, er wurde von allen Kapitularen am 26. Jänner 1652 zum Abte gewählt und vom Prior durch Überreichung der Schlüssel und der äbtlichen Siegel investiert.

Augustin Hieron. Seiffert, geboren 1612 in Liebental in Schlesien, studierte am Gymnasium in Braunau, trat daselbst in den Benediktinerorden ein und legte am 8. September 1642 die Profeß ab. 1643 war er von Abt Johann Benno noch als Kleriker, wie die Hauschronik nach Dr. Dudik schreibt, zum Propst von Raigern ernannt. Er fand aber daselbst bei seiner Jugend nicht die beste Aufnahme, da ein anderer Kapi-

<sup>1</sup> Quellen und Literatur: Handschriftliche Aufzeichnungen im Stifte Braunau. Ziegelbauer, M.: *Epitome historica monasterii Brevnoviensis*, Coloniae 1740. Dudik, B.: *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Raigern*. Wien 1868. II. Band.

tular von Raigern diese Stelle nach dem Tode des Propstes Georg Adalbert angestrebt hatte. Um ihm Ansehen zu verschaffen, ließ ihn Abt Johann Benno als Propst von Raigern durch Kaiser Ferdinand III. am 14. September 1644 bestätigen. Die Propstei war durch die kriegerischen Verhältnisse in einem schlechten Zustande, drei Meierhöfe waren verwüstet. Besonders viel litt die Propstei 1645, als Torstenson dieselbe besetzt hielt und nebst den Wirtschaftsgebäuden ausplünderte. Der Propst selbst rettete sich damals mit großer Gefahr nach Brünn. Es war eine schwierige, harte Zeit. Nach dem Abzuge der Schweden ließ Propst Augustin die Propstei decken und begann mit dem Wiederaufbau des Brünner Hauses, das von den Schweden gänzlich verwüstet worden war. An der Vollendung des Baues wurde er aber verhindert, da er zum Koadjutor des kranken Abtes Alex gewählt worden war. Es geschah dies am 19. August 1651 und am 2. September 1651 wurde er kanonisch ernannt. Bereits das folgende Jahr wurde Augustinus, wie bereits erwähnt wurde, nach dem Tode des Abtes Alex zum Abte gewählt.

Bald nach der Wahl reiste er nach Wien, wo er am 23. April 1652 vom Kaiser Ferdinand III. in seiner äbtlichen Würde bestätigt wurde und die Erbhuldigung in der böhmischen Hofkanzlei ablegte. Von Wien begab er sich nach Prag und wurde hier von dem böhmischen Statthalter als Landstand eingeführt. Er schickte sodann dem Braunauer Magistrat die Aufforderung zur Ablegung der Erbhuldigung mit beigelegter Eidesformel, zugleich mit dem Befehle, dieselbe der Bürgerschaft bekannt zu geben. Da die Eidesformel die Ausdrücke „Erbherr“ und „Erbunterthan“ enthielt, war der Magistrat beleidigt und teilte dieselbe weder den Zunftältesten noch der Stadtgemeinde mit. Er ließ jedoch sie heimlich davon unterrichten und beredete sie, der äbtlichen Forderung keine Folge zu leisten. Die Bürgerschaft verweigerte daher die verlangte Erbhuldigung. Dem Abte wurde davon am 7. Mai Mitteilung gemacht, und zwar vom Primas John, dem Bürgermeister Deinhard, den Ratsverwandten David Koppisch, Hans Thör, Hans Geldern und Jonas Rampusch und von den ältesten Schöppen. Sie erklärten im Namen der ganzen Stadtgemeinde, daß sie ihr Jurament keineswegs unter dem Titel Erbherr, sondern Grundherr leisten wollen. Dieses Benehmen der Bürger befremdete den Abt, da er glaubte, diesen Titel fordern zu können, der doch in vielen Stadtprivilegien vorkam und den früheren Äbten von der Bürgerschaft nicht verweigert worden war. Um nicht eigenmächtig zu halten, hielt der Abt durch drei Tage Kapitel und gab dann den Bürgern die Erklärung, daß sie laut dieses Titels für keine botmäßige oder leibeigene Leute angesehen werden sollen, sondern

daß sie wie alle Bürger in den Herrenstädten im Königreiche Böhmen als untertänige Bürger sein und bleiben werden. Diese Zusicherung beruhigte die Bürger, und sie erklärten sich bereit, die Erbhuldigung in folgenden Worten zu leisten:

„Wir Primas, Bürgermeister und Rathmanne, wie auch die ganze Gemeind Braunau geloben und schwören samt und sonders Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter Gottes, allen Heiligen und Euch Hochwürden Herrn Herrn Abtes des Gestifts Breune, Erbherr auf Braune und Euer Hochwürdigen Convent, unser gnädigen Erbherrschaft und Obrigkeit, getreu, gehorsam und gewehr, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe oder Zusammenkünften zu seyn, da wider Euer Person, Ehrwürden, Recht oder Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen, sondern derselben unsern natürlichen Obrigkeit Ehr, Nutz und Frommen befördern. Ob wir auch einer oder samt und sonders verstünden, daß was vorgenommen oder gehandelt würde, wider Euch ohne Verzug warnen und sonst alles das thun, was einem gehorsamen und getreuen Erbunterthanen eignet und zusteht, getreulich und ohne Gefährde. So wahr uns Gott helfe, die gebenedeyte Mutter Gottes und alle Heiligen.“

Dieser Eid wurde am 21. Mai in der Stiftskirche abgelegt, einige Tage zuvor war er schon von den Landuntertanen abgelegt worden.

Der Huldigungsakt verlief ohne Widersetzlichkeit von Seite des Stadtmagistrates und der Bürgerschaft. Da aber der letzteren durch den Ferdinandeischen Rezeß die Einkommen bedeutend geschmälert, die Auslagen aber gesteigert waren, blieb sie dem Stifte feindlich gesinnt, und ein gutes Einvernehmen mit der Obrigkeit, dem Stifte, war nicht zu erwarten. Dazu kam noch, daß der Stadtrichter Jakob Köppel, während der Abt sich in Wien aufhielt, den Landuntertan Michael Kahlert wegen eines mit einigen Bürgern in der Vorstadt vorgefallenen Streites in das Stadtgefängnis werfen ließ. Nach dem Gesetze sollte nämlich Michael Kahlert als Landuntertan in das Stiftsgefängnis gesperrt werden. Der Magistrat weigerte sich, den Arrestanten zum Verhöre in die Stiftskanzlei auszuliefern unter dem Vorwande, daß alle, wessen Standes und Kondition sie auch sein mögen, welche in das Stadtgefängnis kommen, von niemandem andern als vom Magistrate als ordentlichen Richter verhört und bestraft werden können. Der Arrestant wurde zwar auf Vorstellung des Priors Daniel Heinzl der obrigkeitlichen Jurisdiktion übergeben, allein der Vorfall zeigte, daß der Magistrat den im Jahre 1610 unentschiedenen Punkt in betreff der Jurisdiktion in Anregung bringen und einen neuen Streit mit der Obrigkeit hervorrufen wollte.

Auch das Olmützer Konsistorium beabsichtigte eine Schmälerung der Rechte der Braunauer Äbte. Es forderte von dem neu eingesetzten Raigerer Propste Viktor Badurius die Eidesleistung, wiewohl nach der vom Papste Bonifaz IX. erteilten Exemtion die Einsetzung der Raigerer Pröpste der Abt von

Břevnov-Braunau ausgeübt hatte. Der Abt widersetzte sich und berichtete darüber dem päpstlichen Legaten Kamillus, Erzbischofe von Capua, welcher am 9. Juli 1652 das Verfahren des Konsistoriums mißbilligte und dem Stifte das früher ausgeübte Recht zuerkannte.

Nach den Bestimmungen des Provinzialkapitels vom Jahre 1631 sollte immer nach 15 Jahren ein Ordenskapitel abgehalten werden. Wegen der Wirren des 30jährigen Krieges und wegen Abganges des Ordensvisitators Alexius konnte jedoch keines abgehalten werden. Am 7. März 1653 berief nun Abt Augustin als Ordensvisitator alle Äbte der böhmisch-mährischen Benediktinerkongregation nebst allen Kloostervorständen ein. Da die Abteien St. Prokop, St. Johann unter dem Felsen und St. Niklas in Prag wegen ihrer geringen Zahl an Religiosen keine Abgeordnete schicken konnten, ersetzte Abt Augustin dieselben durch Liborius Rhum, Matthaues Kergelius, Martin Opitz, Michael Kusche und Maurus Raymann vom Braunauer Kapitel. Vom Stifte Kladrau wurden Jakob Stephanides und Johann Manner entsendet. Die Beziehung der Abgeordneten der einzelnen Kapitel war notwendig, da allgemeine Ordensstatuten entworfen werden sollten und es sich um die Konstituierung des ganzen Ordens handelte. Durch die voneinander abweichenden Klosterstatuten, dann durch die Wirren des 30jährigen Krieges hatten sich viele Unordnungen eingeschlichen. Wenn nun die Regelung derselben vorgenommen werden sollte, so sollten nicht bloß die Vorstände, sondern auch die durch freie Wahl hervorgegangenen Kapitularen an den Beratungen mit konsultativem und dezisivem Votum daran teilnehmen.

Der Visitator eröffnete das Kapitel mit einer Ansprache über den Zweck der Zusammenkunft, die Ehre Gottes, das Seelenheil der Ordensmänner und ihrer Untertanen zu fördern. Er ernannte, was eigentlich durch freie Wahl hätte geschehen sollen, die Äbte von Kladrau und St. Niklas, Roman Platzer und Matthaues Ferdinand Sobek, zu Definitoren, den Prior Johann Manner von Kladrau und den Braunauer Professoren Maurus Raymann zu Notaren und Kapitel-Sekretären.

Abt Augustin machte den Vorschlag, daß es ratsam sei, auf gemeinschaftliche Kosten einen Agenten der Kongregation beim römischen Stuhle zur Besorgung der Angelegenheiten der Kongregation anzustellen und sich der cassinensischen Kongregation anzuschließen. Es wurde der Beschluß gefaßt, daß sich der Ordensvisitator mit den Definitoren in Unterhandlungen darüber einlassen solle. Das Provinzialkapitel, das 9 Sitzungen abhielt, beriet über die Hebung der Ordensdisziplin, die durch den 30jährigen Krieg viel gelitten hatte, als auch über die Mittel zur Hebung der zerrütteten Vermögensverhältnisse. Da

durch den Krieg und die Übernahme der Seelsorge wegen Mangels an Weltgeistlichen die Zahl der Religiösen in allen Abteien gesunken war, wurde beschlossen, durch zahlreichere Aufnahme von Kandidaten die Zahl der Religiösen in allen Klöstern im Verhältnisse ihres Einkommens zu vermehren.

Es wurde ferner festgesetzt, daß die von Abt Bawar am 2. Februar 1321 eingeführte Frühmesse *de Beata* auch fernerhin an allen Tagen gelesen werde, ausgenommen an gewissen Tagen, so an den drei höchsten Festtagen, Geburt Christi, zu Ostern, zu Pfingsten, zu denen später noch einige Tage kamen. Abt Bawar hatte damals bestimmt, damit die Brüder diese neue Verpflichtung nicht ohne alle Vergütung auf sich nehmen, daß die betreffenden Brüder die sog. Pietanz erhielten, d. h. Aufbesserung der Kost durch Eier, Früchte oder Fische, durch Pfeffer, Safran und Kümmel. Der Ritus der Messe wurde wegen einiger Bedenken auf Anfrage des Abtes Benno II. von der Kongregatio Rituum am 19. April 1749 bestimmt. Die Messe ist ohne Gloria (außer an Samstagen), ohne Credo, mit Benedicamus (am Samstag *Ite*), das letzte Evangelium nach dem hl. Johannes oder des kommemorierten Sonntags, der Vigilie, der Ferie mit eigenem Evangelium.

Ferner wurde bestimmt, daß das *Officium crucis*, welches bisher privat persolvirt wurde, im Chore dem *Officium* vorausgehe und daß an den Freitagen, außer wenn ein festum primae oder secundae classis auf diesen Tag fällt, die Kreuzmesse gesungen wird, was bereits 1631 im Provinzialkapitel unter Abt Johann Benno verordnet worden war. Die Einrichtungen *de Beata*, das *Officium crucis* und die Kreuzmesse werden bis heute gehalten.

Bezüglich der Tracht der Brüder wurde z. B. verordnet, daß der Bart, der damals noch getragen wurde, nicht zu lang sei, das Ordenskleid von schwarzem Tuche, das Skapulier, das über dem Cingulum getragen wird, von leichterem Stoffe, die Kapuze soll nicht an dasselbe genäht sein. Der Hut soll nicht wie ein Turm hoch und spitzig sein, sondern niedrig und einfach, die Kleider nicht zu kurz.

Zu den Schränken in den Zimmern wurden Schlösser erlaubt, jedes Kloster sollte eine Apotheke, ein Krankenzimmer mit einem Ofen und eine versperrbare Türe besitzen. Auch bezüglich der Speisen wurden verschiedene Verordnungen erlassen, so Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Freitag, in der Fastenzeit kam noch der Samstag hinzu, die studierenden Kleriker waren nur an den Freitag gebunden. Der sog. *Haustus ante Vesperas* in den Monaten vom Mai bis August wurde erlaubt, am 21. März sollen die auswärtigen Mitglieder des Ordens

womöglich in das Stift kommen. Das votum paupertatis soll eingehalten werden ebenso die jährlichen Exerzitien.

Die Äbte nahmen auch das Ersuchen des Kardinals Erzbischofs Harrach in Prag an, wenigstens einen oder zwei Professoren für die in Prag-Altstadt im Königshofe im Jahre 1641 errichtete Akademie zu stellen oder, wenn das nicht möglich sei, einen Professor aus einem anderen Orden mit 200 Schock zu bezahlen. Nach einer späteren Übereinkunft wurden jedes sechste Jahr zwei Professoren der Philosophie auf zwei Jahre gestellt. Der Benediktiner-, Prämonstratenser- und Zisterzienser-Orden wechselten in der Stellung der philosophischen Professoren ab. Diese mußten entweder Doktoren oder auf einer Universität graduierte Lehrer sein und wurden nach einer öffentlichen Prüfung vom Erzbischofe approbiert. Die Klöster mußten sich auch verpflichten, für die Akademie einige ihrer Kleriker zum Studium zu senden.

Das Kapitel wurde am 20. März 1653, am Vortage des Festes des hl. Benedikt, geschlossen.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzialkapitels nahm Abt Augustinus mehrere Kandidaten auf, welche nach Ablegung des Probejahres in Braunau zur wissenschaftlichen Ausbildung auf die Akademie der Jesuiten und auf die Prager Akademie geschickt wurden, wo der Kladrauer Benediktiner Johann Manner in den Jahren 1654 und 1655 die Philosophie lehrte. Die Fähigsten promovierten zu Doktoren der Philosophie und Theologie und wurden in Braunau in dem 1645 eingeführten philosophischen und im Jahre 1660 eingerichteten theologischen Studium verwendet, manche wirkten als Professoren an der erzbischöflichen Akademie in Prag. Die Bibliothek wurde vermehrt und mit neuen Büchern versehen. Abt Augustin selbst hinterließ handschriftlich die Werke *Tractatus de fuga peccati*, *De virtutum exercitiis*, *De virtutibus-excolendis*, *viginti-tres complectens aphorismos* (Raygern), *Collectio actorum capitularium et statutorum congregationis Benedictino-Bohemicae a saeculo XV ad annum 1653*.

Von den klösterlichen Schriftstellern der damaligen Zeit werden im Anhang die bedeutenderen erwähnt.

Da der Abt um die Einführung einer guten Wirtschaft besorgt war, wurde es ihm möglich, die Schulden aus dem Dreißigjährigen Kriege bedeutend zu vermindern, die Zahl der Religiösen war von 24 auf 39 gestiegen, unter ihm legten in Braunau 20 Religiöse die feierliche Profeseß ab. Im Jahre 1653 ließ er für die Stiftskirche in Braunau vom Orgelbauer Hans Hoffrichter in Peterswaldau in Schlesien eine neue Orgel bauen. Der Orgelbauer verlangte außer dem Unterhalte des Meisters und zweier Gehilfen 115 Dukaten, für die damalige Zeit ein hoher

Betrag. Die Summe wurde ratenweise abgezahlt und die Schuld am 12. September 1656 getilgt.

Der am 29. Mai 1653 abgeschlossene Kontrakt ist heute noch im Original erhalten.

Die Orgel fiel leider schon am 13. Juli 1684 dem großen Brand zum Opfer, durch den das Kloster mit der Kirche, 178 Häuser und der Braunauer Meierhof verwüstet wurden. Eine neue Orgel mit 30 Registern wurde 1687 unter dem Nachfolger des Abtes Augustin, dem Abte Othmar von Theodor Agadoni gebaut, welche 1937 durch eine Orgel mit elektrischem Betriebe ersetzt wurde.

Abt Augustin schaffte auch für die Stiftskirche schöne Kirchenparamente an, ferner silberne Kelche, er schenkte eine mit Edelsteinen und Perlen geschmückte Infel und ein vergoldetes Pedum. Er erbaute in der Kapelle des hl. Kreuzes eine Gruft für sich und seine Nachfolger, er ließ mehrere Gemächer wölben, mit Stukkaturarbeit und Gemälden ausschmücken und gab der Abtei eine neue Einrichtung. 1658 und 1659 ließ er durch den italienischen Baumeister Karl Lorago das sog. Neue Gebäude erbauen, in welchem im unteren Stockwerke die Stiftskanzlei nebst einer Schankstube für Bier und Wein, im oberen Stockwerke Wohnungen für vornehme Gäste eingerichtet wurden. Der Großdorfer Meierhof, welcher seit dem Jahre 1641 abgebrannt im Schutte lag, wurde 1660 wieder hergestellt, beim Dittersbacher Meierhofe wurden mehrere Häuser gebaut, welche er zu billigem Preise an die Untertanen verkaufte. Auch hatte er die Absicht, ein Dorf Seiffersdorf zu gründen, wie einer seiner Vorgänger, Abt Johann, den Ort Johannesberg gegründet hatte. Zum Schutze des Wildes ließ er mehrere Wolfsgruben anlegen. Zu seiner Zeit ist bei uns der letzte Bär im Gewichte von drei Zentnern im Hermsdorfer Forste geschossen worden.

Trotz der hohen Steuern und Auslagen, welche der Türkenkrieg dem Stifte verursachte, kaufte Abt Augustin in Breslau aus Stiftsmitteln 400 Gewehre zur Landesverteidigung für die Braunauer Stadt- und Landmiliz. Er erkaufte endlich für das arme Stift St. Prokop südlich von Prag am 8. Mai 1663 vom Grafen Viktorin Johann von Waldstein einen wüsten Rittersitz nebst dem Marktflecken Sazawa und die Mühle Kažkov mit Genehmigung des K. Leopold II. um 19000 fl. und vermehrte so die Einnahmen des Klosters St. Prokop.

Der Braunauer Magistrat arbeitete indes fortwährend daran, die Stadt von der Obrigkeit ganz unabhängig zu machen. Die Stadt konnte die Schmälerung ihrer Rechte und ihres Einkommens nicht vergessen und besonders verdroß den Magistrat, daß sich die Bürger nicht an den Magistrat, sondern an den

Abt und Stifftshauptmann in strittigen Fällen wendeten, und dies nach altem Recht und alter Sitte in Folge des im Jahre 1610 unter K. Rudolf II. unentschieden gebliebenen Rechtsstreites. Es war im Laufe der Zeit zur Gewohnheit geworden, daß einzelne Bürger ihr Recht lieber bei der Erbobrigkeit als beim Magistrat suchten. Diese unter den Äbten Wolfgang und Johann Benno stark in Übung gekommene Praxis, die sich bis zu den Zeiten des Abtes Augustin erhielt, betrachtete der Magistrat als eine Einmischung und einen Eingriff der Erbobrigkeit gegen seine Rechte. Er faßte daher den Beschluß, keine fernere Schmälerung der städtischen Jurisdiktion zu dulden und untersagte den Bürgern ihr Recht in der Stiftskanzlei zu suchen. Nun hatte am 13. Juli 1653 der Stifftshauptmann einige Bürger wegen einer Klage des Bauers Benedikt Grötzbach als Zeugen in die Stiftskanzlei berufen, weshalb der Stadtrichter Jakob Köppel diesen Bürgern verbot, in der Stiftskanzlei Zeugenschaft abzulegen. Der Stifftshauptmann forderte zwar vom Bürgermeister die Stellung dieser Zeugen, was aber derselbe nach Beratung mit dem Stadtrate verweigerte. Zugleich wurde an den Stifftshauptmann das Verlangen gestellt, zum Verhöre der Bürger auf das Rathaus zu kommen. Die Zeugen erschienen zufolge eines besonderen Befehles des Abtes erst am 19. Juli in der Stiftskanzlei.

In demselben Jahre verlangte die zur Regulierung der Grundsteuer abgeschickte Kommission den Bekenntnisbrief der Stadt von dem Stifftshauptmann, die Übergabe an den Stifftshauptmann verweigerte aber der Magistrat und überreichte denselben unmittelbar der k. Kommission. Ferner bat der Magistrat ohne Bewilligung der Erbobrigkeit die Steuerhauptidekommission um völlige Trennung der städtischen Grundsteuer von der Obrigkeit. Am 5. September überreichten der Primas John, der Bürgermeister Michael Deinhard mit dem ganzen Magistrat, die Gemeindeältesten und Geschworenen nebst einigen Bürgern dem Abte eine Protestation, daß die Dorfuntertanen, welche auf der Stadtleche sich vergehen, zur Stiftskanzlei gezogen, dasselbst gerichtet und bestraft werden. Zugleich forderten sie über diese Protestation eine schriftliche Bescheinigung. Der Abt gab diese Bescheinigung nicht, sondern erteilte am 28. November dem Magistrat die Antwort, daß nach Stiftsprivilegien und andern Dokumenten der jeweilige Abt berechtigt ist, Landuntertanen, welche auf dem Stadtgrunde ein Verbrechen begehen, Strafen aufzuerlegen. Der Magistrat antwortete dem Abte in einer umfassenden Schrift als Replik, in Folgedessen der Abt in seinem Namen und im Namen des Konventes am 23. August an die Stadt folgende Schrift als Begehren stellte:

1. Wollen Ihre Gnaden und das löbliche Konvent ihre Beamten, Diener und Gesind, dann alle Untertanen aus dem Lande und den Dörfern, die

sündigen in oder außer der Stadt, allein ihren oder ihrer Kanzlei zu entscheiden vorbehalten haben und lassen zu, daß der Stadtvogt wegen ihres Verbrechens auf der Stadtleche und zur Verhütung eines Übels, so bei Tag oder Nacht sie in Verhaftung nehmen möge, über dasselbe alsobald bei der Stiftskanzlei anmelden, auch, auf Befehl den oder dieselben unweigerlich ausfolgen lasse, wie auch hingegen, so ein Bürger sich auf dem Lande verbrüchig hielte oder machte, soll der Richter daselbst zwar befugt sein zur Verhütung eines Ärgern, sich mit ihm durch Haft oder andere Mittel zu versichern, doch es bald bei der Kanzlei zu berichten

2. Wollen sie zugleich, daß ihnen die Gefängnisse in der Stadt, so oft sie es bedürfen, durch den Stadtvogt geöffnet oder gesperrt werden.

3. Wollen sie, daß der Rat der Stadt Braunau niemanden verwehre, an ihre Obrigkeit in ihren Angelegenheiten zu appellieren oder jene, die solches täten, heimlich oder öffentlich darum verfolgen.

4. Alle Fälle, so aus der Bürgerschaft unmittelbar wider den H. Prälaten oder den löblichen Konvent wider deren Recht und Gerechtigkeit, Gebot und Verbot, es sei auf was Weise und Stelle es immer wolle, vorgehen möchten, behalten ihnen der H. Prälat und Konvent vor.

Diese Forderungen wurden dem Stadtrate und den Gemeindegältesten in der Königsstube vorgelesen und vom Magistrat die Vorlegung von authentischen Abschriften der Stadtprivilegien binnen sechs Wochen gefordert. Diese wurden am 23. Dezember unter Beglaubigung des Trautenuauer Magistrats der Obrigkeit übergeben. Der Magistrat fühlte sich in seinen Rechten verletzt und schickte am 30. Dezember den Hans Geldnern, Jonas Rampusch, Heinrich John, Heinrich Werner und Peter Tölg als Abgeordnete des Rates und der Stadtgemeinde mit einer Protestation nach Prag und befahl, die auf der Stadtleche sich eines Vergehens schuldig machenden Landuntertanen gefänglich einzuziehen und zu bestrafen.

Wiewohl der Stadtrichter einmal vom Abte mit Arrest bestraft war, wiederholte sich im Jahre 1654 doch mehreremal die gefängliche Einziehung von Landuntertanen. Da der Abt von seinen Forderungen nicht abließ, versammelte der Stadtrat am 11. September 1654 die Schöppen, Geschworenen und Zunftältesten zu einer Beratung, in der beschlossen wurde, den Rechtsweg einzuschlagen und keine Auslagen zu scheuen. Am 9. Dezember wurde eine Klageschrift gegen den Abt, die 22 Beschwerden enthielt, an den K. Ferdinand III. abgeschickt. Derselbe ließ durch zwei Schreiben am 18. und 26. Dezember den Statthaltern die Weisung zukommen, daß es sein allerhöchster Wille sei, daß weder die Supplikanten in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zum Ungebühr tribulirt, aber auch ihnen keine Gesetzwidrigkeit gegen ihre Obrigkeit gestattet werden solle.

Die Statthalter ernannten durch ein Dekret vom 12. Mai 1655 eine Kommission, welche aus dem Oberstlandschreiber Grafen von Trautmannsdorf, dem Vizepräsidenten des Appellationsgerichtes Adolf Wratislav Sternberg und dem Rechts-

gelehrten Bauhof bestand. Diese verhörten beide Teile und wollten einen gütlichen Vergleich herbeiführen. Dieser kam aber nicht zustande, ja es ergaben sich im Laufe der Verhandlungen weitere Beschwerden. Da die Kommission nichts ausrichten konnte, schickte sie die Akten an die k. Landtafel, welche durch ein Dekret vom 29. November 1657 dem k. Landrechte überwiesen wurden. Da aber auch bei demselben wegen der sich widersprechenden Privilegien keine Entscheidung erfolgen konnte, befahl der König seiner Statthalterei, die Beilegung des Streites durch einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Es wurden als Kommissäre ernannt der Graf Adolf Wratislav Sternberg, der Graf Wrby, der Freiherr Hložek und ein Rechtsgelehrter. Diese beriefen die Parteien mehrmals zu sich, versuchten alle Mittel, brachten aber keinen Ausgleich zustande. Sie bewogen jedoch den Abt, da die vier Punkte zu allgemein seien, eine Erklärung derselben zu geben. Diese bestand in Folgendem:

1. Sollen die Braunauer den Abt als ihren Grund- und Erbherrn anerkennen und ihm diesen Titel in allen privaten und öffentlichen, schriftlichen und mündlichen Verhandlungen geben.

2. Sollen die Felder und Gärten, welche von ihnen zur Zeit der böhmischen Rebellion von den Direktoren sowohl für die Gemeinde als auch von Privaten erkauft und im Jahre 1620 den Stadtbüchern einverleibt worden sind, in denselben gelöscht und in die Kanzleibücher einverleibt werden.

3. Wenn den Stadtrat, Stadtrichter, Gemeindeältesten, Schöppen und Geschworene, die Zunftmeister, Kirchenväter und Hospitalvorsteher einzusetzen oder zu erneuern vom Abte anbefohlen wird, sollen dazu taugliche Personen ausgesucht, vorgeschlagen und zur Bestätigung und Pflichtleistung vorgestellt; ingleichen ungeachtet der Rat nicht erneuert würde, soll der Bürgermeister die Ratsrechnungen alle Jahre in die Stiftskanzlei zur Revision und Approbation schicken.

4. Soll der Magistrat kein neues Privilegium ohne Vorwissen des Abtes und des Konventes suchen.

5. Sollen die Provokationen von dem Magistratsurteil an das k. Appellationsgericht, wie es in andern Herrnstädten geschieht, durch die Hände des Abtes als Erb-, Grund- und Jurisdiktionsobrigkeit gehen und von dem Stifte an das k. Appellationsgericht geschickt werden.

6. Sollten die auf der Stadtleche etwas verbrechenden Landunterthanen bloß in Verhaft genommen, aber nicht bestraft, sondern dem Abte die Verhaftung angezeigt werden, von dessen Willen es abhängen soll zu bestimmen, ob sie in der Stiftskanzlei oder dem Stadtgerichte gerichtet und bestraft werden sollen.

7. So jemand aus der Bürgerschaft schon dem H. Abt und dessen Konvent mit Worten vergreifen sollte oder daß er in den Wäldern, Wässern, Wiesen usw. einigen Schaden zufügte und auf der Tat betreten würde, soll er unmittelbar von der Stiftskanzlei nach seinem Verbrechen bestraft werden.

8. Soll keinem Bürger in seinen durch das Gericht ihm zugefallenen Beschwerden seinen Rekurs und Zuflucht zu dem Abte zu nehmen verweigert sein, zumal wenn es keine sehr wichtige Sache betreffen sollte, jedoch nur auf solche Weise, daß es der k. Appellation nicht zuwider laufe.

9. Weil auch in den Stadtrechten verboten ist den Zünften nach eigenem Gefallen Statuten zu errichten, sollen auch keine andere gelten als welche von der Obrigkeit bestätigt sind, damit nicht etwa den Bürgern oder Bauern, so nicht dieser Zunft und Handwerks sein, ein Nachteil erwachse.

10. Demnach auch unterschiedliche Zünfte als Schmiede, Bäcker, Fleischhauer u. a. m. jährlich einen gewissen Zins, andere Zünfte aber insbesondere die Tuchmacher gar nichts geben, denen mit uraltem Urbar zu verweisen, daß alle etwas von ihrem Handwerk entrichtet, wie denn auch bei Erkaufung der Stadt und des Stiftes Braunau von den Direktoren ihnen Braunauern verkauft und nach Inhalt der damals neu errichteten Stadtbücher von jeder Zunft zu nehmen Macht gegeben worden; als sollen sie nach Ausweisung der Urbarien, welche damals aufgerichtet, dem Kloster dergleichen zu tun schuldig sein.

11. Weil auch der Abt Zieffried 1419 die Stadtdevolutionen oder Erb anfälle, welche sie genießen, gegen 20 Schock jährlichen Zins ihnen überlassen, als sollen sie jährlich gleichfalls solche 20 Schock erlegen, auch ob sie solches bis dahin entrichtet Rechenschaft geben.

12. Diejenigen Gründe, Äcker und Triften, welche ihnen von den Vorfahren zur Hutweide sind überlassen worden, sollen zu keinem andern Zweck verwendet werden.

13. Wann die Bürger Viktualien oder andere Sachen benötigen und solche das Stift zu erkaufen hat, sollen sie schuldig sein, solche in gleichem Werte und Güte, wie es gangbar ist, von selbem zu kaufen.

14. Sollen die Tuchmacher jedoch um bare Bezahlung von des Stifts eigener Wolle zu dessen Notdurft Tuch machen oder aus ihrer Mitte zwei taugliche Meister dazu bestimmen.

Endlich 15. Soll es den Bürgern nicht verwehrt sein, des Stiftes weißes Bier, wenn sie wollen, zu trinken.

Da sich der Magistrat geweigert hatte, diese Punkte anzunehmen, wurde der Prozeß bald bei der Statthalterei, bald bei der Landtafel bis zum Jahre 1663 verhandelt, es wurden mehrere Deputationen von der Bürgerschaft an den König nach Wien, Regensburg und andere Städte geschickt, aber nichts entschieden und die vom Abte verlangte Verweisung dieser Streitsache an das Landrecht sowohl vom Könige als auch von der Statthalterei nicht zugelassen.

Auch die Politzer Bürger strengten 1656 einen Prozeß gegen Abt Augustin wegen Erlangung der Freiheit und Bewilligung des Bierausstoßes auf die Politzer Dörfer an, den sie unter Abt Johann Benno 1626 erlangt hatten. Der Prozeß dauerte bis zum 16. Juni 1660. Die Politzer wurden von K. Leopold I. an den Abt gewiesen und durch Vermittler wurde der Streit beigelegt. Auch in Braunau wollte man durch Vermittler den Streit beilegen. Doch wurden die Bedingungen von der Stadt verworfen und der Prozeß weitergeführt und erst unter Augustins Nachfolger Thomas Schneider zugunsten des Stiftes geschlichtet.

Da Augustinus als Propst von Raigern die Mühseligkeiten des 30jährigen Krieges und als Abt von Braunau die Unruhen und Aufstände in Braunau mitmachen mußte, läßt es sich er-

klären, daß er bei aller Langmut und Leutseligkeit oft streng und hart gegen seine Untertanen auftrat. Als am 23. Oktober 1663 der Scholzenteich in Dittersbach gefischt wurde, war Abt Augustin daselbst anwesend. Er wurde plötzlich und unerwartet vom Schlage gerührt, in die äbtliche Residenz nach Halbstadt gebracht, wo er bereits am folgenden Tage, am 24. Oktober 1663 früh, erst 51 Jahre alt starb. Seine erste Ruhestätte fand er in Braunau in der Gruft, welche Abt Wolfgang für sich unter dem Orgelchor hatte erbauen lassen, da die Gruft in der Kapelle des hl. Kreuzes, in welcher er nach seiner Anordnung begraben werden sollte, noch nicht fertiggestellt war. In diese Gruft wurde er am 21. Jänner 1664 übertragen.

Fußend auf Aussprüchen des Dionysius von Halikarnass, Aristoteles, Cicero, den Proverbiis u. a. verherrlichte Ephraim Ignaz Naso von Löwenfels, geschworener Advokat in Schweidnitz, den Abt Augustinus 1661 durch das Lobgedicht *Collegium virtutum*, das in lateinischer Sprache in der Druckerei Baumann in Breslau erschien.

### Anhang.

Michael Kusche, 1660 Pfarrer in Počapl, 1665 Propst in Břevnov, gest. 27. September 1681.

Schrieb: *Notata quaedam ex compendio Jacobi Merchenki et commentarius in s. regulam.*

Maurus Matthaëus Raymann, geb. 1621 in Neisse, war Dechant in Trautenau, zuletzt Prior in Braunau. Gestorben am 2. November 1667 infolge eines Schlaganfalles.

Das Nekrologium schreibt von ihm, „indefesso in libris legendis studio copia et gravitate styli, prudentia et rerum usu celeberrimus.“

Von ihm ist handschriftlich vorhanden: *Fasciculus variorum et theologorum et philosopho-geometricorum et rhetoricorum poeticorumque scriptorum, 1651.* — *Instructio poesis Germanicae, 1648.* — *Elementa arithmetica* (mit Zeichnungen). — *Litania Eucharistica.* — *Theodoricus armatus . . . in Theatro Arch. Episc. Almae Universitatis O. S. Benedicti, Salisburgi productus anno 1641.* — *Julianus. Tragoedia* (mit einem Prolog und 5 Akten). — *Funebria quaedam et habita quondam Salisburgi in funere Dei comitis Lodronii* (geschrieben 1651 in Garsten). Ebendasselbst 1650 geschrieben: *Apparatus brevis historiarum sacrarum ex magno theatro vitae humanae Laurentii Beyerlinck.* Im Jahre 1666 gab er in Glatz ein Buch über die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes unter dem Kreuze heraus.

Ludwig Meissner aus Rotwasser in Schlesien, trat 1654 in den Orden ein, Professor der Theologie und Philosophie in Braunau, gest. 1. September 1680 in Břevnov an der Pest. Schrieb *Tractatus de Praeceptis et Sacramentis* — „Theologia moralis“.

Kaspar Michael Eimer, geb. 4. September 1640 in Braunau, studierte die Philosophie in Leubus, die Theologie im erzbischöfl. Seminar in Prag. War in Braunau Professor der Theologie, 1675 Prior und hielt als solcher noch Vorlesungen. Im Jahre 1678 wurde er zum Abte von St. Johann unter dem Felsen gewählt, gest. am 29. März 1695.

Handschriftlich ist von ihm vorhanden: *Logica tradita a R. P. Casparo Eimer, 1668. Disputationes peripatheticae in universam Aristotelis Stagiritae Logicam. Tractatus de coelis et anima 1669. Tractatus theologicus de incarnatione filii Dei, 1672.*

Karl Bonifaz von Goldburg aus Prag, Theologiae Doktor, trat 1652 in Braunau ein, war daselbst erster Professor der Theologie, gest. als Abt von St. Johann unter dem Felsen am 1. Jänner 1678. Schrieb „*Tractatus de Deo uno et trino ac de visione beatifica*“.

Jakob Höppner aus Magdeburg, versah mehrere Seelsorgestationen, Lehrer der Theologie und Philosophie, gest. 1672 als Prior von Braunau. „*In scientiis theologicis et philosophicis apprime versatus, disciplinae monasticae eximius zelator*“. Schrieb „*Praeambula ad logicam*“. „*Tractatus logicalis*“. „*Metaphysica et Physica*“.

Karl Christoph Liebhold, Seelsorger in Marschendorf und Märzdorf, Lehrer am Gymnasium, ein gewandter dramatischer Dichter, schrieb mehrere Theaterstücke, die im Jahre 1664 durch den großen Brand vernichtet wurden.

Cölestin Arlet, geb. 1638 in Glogau, trat 1655 in den Orden ein, lehrte durch mehrere Jahre Rhetorik, Pfarrer in Märzdorf, 1666 Propst in Raygern, gest. 7. September 1683 in Brünn. Schrieb „*Diarium Raigradense ab anno 1666 usque ad annum 1683*“. „*Geistlicher Gnadenpfennig nebst geistlicher Arznei wider die Pest*“. Olmütz 1680. „*Protocollum commissionis dimensurationis laneorum in Moravia*“. „*Über das Benediktuskreuz*“ in tschechischer Sprache.

Roman Hütter, geb. 1646 in Liebental, trat 1662 in den Orden ein, war in der Literatur überaus bewandert und ein gewandter Dramatiker, ein tüchtiger Redner und durch die Gewandtheit seines Stiles kaum einem andern gleich. Beim Begräbnisse des Erzbischofes Matthaeus Ferdinand von Bilenberg hielt er die Leichenrede, die auch im Drucke erschien. Er verfaßte mehrere Theaterstücke, so „*De Guifrapeli comitis filia et de Guarino eremita*“, *Tragico-Comedia*, welches über die Entstehung von Montserrat handelt und in Jamben geschrieben ist. Gestorben 16. April 1689 als Pfarrer von Braunau.

Karlmann Hentschel aus Neurode, trat 1662 in den Orden ein, Professor der Humanitätsklassen, seit 28. September 1674, als die Brüder wieder in St. Margaret (Břevnov) einzogen, daselbst erster Superior. Gestorben 18. November 1675. Er verfaßte theologische und aszetische Traktate. Unter ihm wurde das älteste Nekrologium der Klöster Braunau und St. Margareth geschrieben.

Als Verfasser von Kirchenchören und Messen tat sich besonders Prokop Ferdinand Beyer aus Liebental hervor, er war auch Protopräsides der Marianischen Kongregation, gest. 12. Februar 1669.

## Literarische Umschau.

Selmer, C., *Middle High German Translations of the Regula sancti Benedicti. The eight oldest Versions.* Cambridge (Mass.) Groß-8°, 364 S.

Es ist ein Verdienst der *Medieval Academy of America* in Cambridge ihren Gesichtskreis, der sich mehr auf Geschichte, Lateinisch und Griechisch beschränkte, dadurch erweitert zu haben, daß sie auch mit vorliegendem Band, der Band I der *Old German Prose documents* darstellt, dem Deutschen einen Platz eingeräumt hat. Es ist die erste Sammlung dieser Art in USA. Daß sie gerade deutsche Prosa wählt, hat nicht nur seinen Grund darin, daß diese noch keineswegs so durchgearbeitet ist wie die ahd. Poesie, sondern weil sie auch nach dem Urteil der Fachleute die Volkssprache besser wiedergibt als die Dichtung. Übersetzungen unserer hl. Regel haben den Vorzug, diese Prosareihe eröffnen zu dürfen. Es werden die 8 ältesten Regelübersetzungen (außer jener von St. Gallen) wiedergegeben, und zwar eine schwäbisch-alemannische von ungefähr 1100 (aus Zwiefalten) mit überraschenderweise ahd. vollen Formen, eine Hohenfurter von ungefähr 1200, eine Engelberger in Obwalder Dialekt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, zwei oberbayerische aus der gleichen Zeit aus Aspach und Raitenhaslach, eine etwas später anzusetzende aus Admont, eine aus Eberbach (Rhl.) um 1300 und eine aus Altomünster um 1388. War in einigen Fällen der Text bruchstückweise herausgegeben, so doch niemals vollständig und vor allem nicht normalisiert, d. h. mit den „scheinbaren“ Fehlern, die sich oft genug als landschaftliche Spracheigentümlichkeiten erwiesen. Viele Ausdrücke, die in der ältesten Regelübersetzung, der von St. Gallen, nicht vorkommen, werden hier zum erstenmal gegeben wie *annona*, *cuculla*, *digestus gyrovagus*, *hemina*, *scapulare* u. v. a. Es wäre interessant, was ich schon früher erwähnte, den Einfluß der Benediktinerregel auf das deutsche Sprachgut herauszuarbeiten. Eine kleine Vorarbeit wäre hier schon geschehen. 8 Facsimilia geben das Schriftbild, das Vokabular enthält an die 500 der wichtigsten und seltsamsten Wortformen. Die Herausgabe und Untersuchung der meist völlig unbekanntten Texte verpflichtet alle Benediktiner dem Autor zum Dank, der selbst wiederum als Benediktinerschüler damit eine liebe Dankespflicht erfüllt.

R. B.

Kurz, Leopold, *Gregors des Großen Lehre von den Engeln.* Rottenburg a. N., Bader 1938. 8°, 131 S., M. 4,50.

Daß und wie wir in der Engellehre weiterkommen können, hat zuletzt E. Peterson gezeigt. Vorliegende römische Dissertation begnügt sich leider mit systematischer Darstellung. Freilich lohnt eine solche bei Gregor, dessen Stärke ja in der Synthese übernommenen Ideengutes lag. Gregor des Großen Engellehre ist ebenso einheitlich wie umfassend, nur vom „Schutzengel“ des einzelnen spricht er merkwürdigerweise nicht. Schade nur, daß Kurz für die heute wieder sehr interessierende Lehre von einem *corpus diaboli* im Gegensatz zum *corpus Christi mysticum* auf Meersch und seinen Lehrer Tromp verweist. Das Gebotene ist jedoch immer noch reich und schmackhaft genug, um der Betrachtung und Lehrverkündigung wertvolle Anregungen zu bieten.

H. L.

**Ungrund, Magna, Die metaphysische Anthropologie der hl. Hildegard von Bingen.** Münster, Aschendorff 1938. 138 S., br. RM. 6,75.

Unter Verzicht auf genetische Erklärung erhebt die Verfasserin aus dem Schrifttum der hl. Hildegard deren Gesamtanschauung von der Wesensstruktur des Menschen, von seiner Stellung im Kosmos und in der menschlichen Gemeinschaft, von seiner Gottebenbildlichkeit und dem daraus folgenden sittlichen Sollen. Die Verfasserin kennt sich in der Philosophiegeschichte, speziell in neuesten Fragestellungen und Ausdrucksweisen sehr gut aus, hat einen ausgesprochenen Sinn für die Ordnungen im Geistigen und eine glänzende Feder. Darum gelang es ihr, aus phantastisch motivreichen und prophetisch glühenden Visionen eine begrifflich klare und logisch geschlossene Anthropologie zu erheben, die den Wünschen des heutigen Menschen ganz erstaunlich entspricht. Das Buch liest sich leicht und begeistert durch eine Fülle großartiger Gedanken, es ist eine wahre Goldgrube z. B. für den Homileten, ein blühender Garten für jeden, dem Schöpfung und Inkarnation in ihrem innersten Zusammenhang zu sehen, als das zeitgerechteste Anliegen der Betrachtung und Verkündigung erscheint. Die Aufnahme der Schrift in die historische Reihe (Beiträge z. Gesch. d. Mönchtums usw.) rechtfertigt Abt Herwegen mit der geschichtlichen Bedeutung der Gestalt der hl. Hildegard und damit, daß ihre Anthropologie das „voraristotelische“ Menschenbild gibt, das noch gläubig-wissend Natur und Übernatur als Einheit faßt. Daß es in den Denkkategorien von heute und nicht in denen der heiligen Seherin selbst dargestellt wird, mag der Historiker bedauern. Er wird jedoch gerne zugestehen, daß nichts, was bei Hildegard oft kraus und bunt gestaltet ist, unzulässig vereinfacht oder falsch übersetzt wird.

München.

H. L.

**Mai, R., Auslanndeutsche Quellenkunde 1924—1933 in Verbindung mit dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland hg. von Clemens Scherer.** Weidmann, Berlin 1936. 4<sup>o</sup>, XVI u. 504 S.

Eine Bibliographie der auslanndeutschen Literatur ist eine Notwendigkeit, ist die Voraussetzung für gediegene Forschung über das weite Feld auslanndeutscher Arbeit. Die Schwierigkeiten, die sich naturgemäß jedem Versuch, die Literatur über das Auslanndeutschtum zu registrieren, entgegenstellen, sind mannigfacher Art. Darüber gibt R. Mai in seinem Vorwort dankenswerten Aufschluß. Er begründet dort ferner die Abgrenzung seiner Arbeit auf bestimmte Länder und Sachgebiete des auslanndeutschen Schrifttums. Daß in dieser neuen Quellenkunde die Mission, die Auswanderung und die Kolonialfrage eine „umfassende Sonderbibliographie innerhalb des Gesamtrahmens“ erhalten haben, ist besonders begrüßenswert.

Wie R. Mai selbst bekennt, kommt seiner Arbeit trotz allem Bemühen eine erschöpfende Vollständigkeit nicht zu. Das wäre bei dem Mangel an Vorarbeiten zu viel verlangt. Doch sollten folgende Werke nicht fehlen: Roemer Th., *The Ludwig-Missionsverein and the Church in the United States* (1838—1918), New York 1933, Shearer D., *Pontificia Americana*, New York 1933, Byrne J. F., *The Redemptorist Centenaries*, Philadelphia 1932, Fitzmorris M. A., *Four Decades of Catholicism in Texas, 1820—1860*, Washington 1926, Morris William, *The Seminary Movement in the United States; Projects, Foundations, and Early Development, 1833—1866*, Washington 1932, Wirtner M., *The Benedictine Fathers in Cambria County, Pennsylvania*, Carrolltown, Pa., 1926, Baumgarten P. M., *Wanderfahrten, Europäische und amerikanische Erinnerungen*, Traunstein 1928. Unter den periodischen Schriften zur Geschichte der Vereinigten Staaten vermissen wir vor allem *The Salesianum*, St. Francis, Wisc. und verschiedene Zeitschriften, die von aus Deutschland stammenden Ordensgründungen herausgegeben werden und manch Wertvolles zur Geschichte der deutschen Einwanderung enthalten. — R. Mai hat mit seiner Quellenkunde sich ein großes

Verdienst erworben. Im Interesse des jungen Zweiges am Baum deutscher Geschichtschreibung ist ihre Fortsetzung und Ergänzung nur zu wünschen.

München.

W. Mathäser.

**Rall, Hans**, Zeitgeschichtliche Züge im Vergangenheitsbild mittelalterlicher, namentlich mittellateinischer Schriftsteller. E. Ebering, Berlin 1937. 8<sup>o</sup>, 298 S., RM. 12,40.

„Historiographische Projektion“ zeitgeschichtlicher Auffassungen und Interessen in die Vergangenheit wird auch heute nicht ganz auszuschalten sein, wo wir von der Geschichtschreibung Quellentreue und Objektivität streng fordern. Das Ma. übte sie ausgiebig und bedenkenlos, nicht aus Mangel an Gewissen, sondern aus Wertschätzung der Tradition und aus Verlegenheit vor Traditionslücken, die durch mangelhafte Dokumentierung der Tatsachen oder durch Verlust der Dokumente verschuldet waren. Es ist darum leicht, Fälschungen und tendenziöse Ausmalung im Ma. festzustellen, schwer jedoch, sie gerecht und ohne billige Entrüstung zu würdigen. Rall hat mit guter Kenntnis des augenblicklichen Standes der Einzelforschung alle bekannten und viele weniger bekannten, aber nicht weniger charakteristischen Beispiele glücklich gruppiert und verständnisvoll beurteilt. Ordensgeschichtliches Material ist in Fülle geboten. Es kann ja auch nicht wundernehmen, daß gerade die Benediktinerklöster mit ihrem Sinn für Haustradition eine besondere Vorliebe dafür zeigten, die verschiedensten Rechts- oder Besitzansprüche zeitlich möglichst weit zurückzudatieren und mit großen Namen des Himmels und der Erde zu sanktionieren. Wir nennen ma. Autoren wie Petrus Diakonus von Montecassino, Hilduin und Suger von St. Denis, Othlo von St. Emmeram, Wetti von St. Gallen, Probleme wie das der Exemption, des Patronates, des Lebensverhältnisses, der Patrizinien, um zu zeigen, wie dankbar der Ordensgeschichtler für die fleißige und kluge Sammlerleistung sein muß. Versehen begegnen im ganzen Buch nicht, allerdings auch keine weiterführenden eigenen Lösungsversuche. Doch hielt der Verfasser auch Autoritäten wie Levison und Buchner gegenüber kritischen Abstand.

München.

H. Lang.

**Lensen, Seraphim**, Le Fondateur de Citeaux, Saint Robert. Westmalle, Impr. de l'Ordre Cist. 1937. 8<sup>o</sup>, 66 S.

Mit schönen, aber auch sehr betontem Eifer legt diese Schrift dar, daß Robert als Gründer von Citeaux und als wahrer Heiliger zu gelten habe. Wenn er schon früh und in jüngster Zeit wieder abschätzig beurteilt werde, verkenne man, daß Wilhelm von Malmesbury aus Chauvinismus seinen englischen Landsmann Stephan die Leistung und den Charakter Roberts herabgesetzt habe, und daß Konrad von Eberbach nicht die Meinung der ersten Zisterzienser, sondern die des Wilhelm wiedergebe.

H. L.

**Bachem, Irmengard**, OSB., Mutter M. Birgitta Korff OSB., Salesianer-Verlag, München 1938. 8<sup>o</sup>.

Die Lebensbeschreibung der Ersten Generaloberin der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing wendet sich in erster Linie an die Mitglieder und Freunde der Ordensgemeinde, an jene, die der Schwesternschaft seit den 50 Jahren ihrer Gründung in Dankbarkeit und Liebe verbunden sind. Ihnen weiß sie in anmutiger Sprache, in lebendiger Gestaltung jene Persönlichkeit vor Augen zu stellen, die der Kongregation 25 Jahre vorstand, die ihr Vorbild und Führerin war, und die sie aus den Anfängen der Entwicklung dorthin gebracht hat, wo sie heute steht: ein Licht auf dem Scheffel, eine Stadt auf dem Berge — eine große, blühende Gemeinschaft, die die Weisung des Herrn „Lehret alle Völker“ verstanden und in die Tat umgesetzt hat. In selten klarer Art wird hier der Werdegang einer Frau geschildert, in deren Herzen die Liebe zum deutschen Heimatland und echt katholischer Apostolatsgeist nicht zu trennen sind. Wohl vermag dieser Geist die westfälische

Landwirtstochter, die in ihrer Jugend kaum aus dem Umkreis ihres Besitztums herausgekommen ist, zu bewegen, sich von den Ihren zu trennen, in fernen Ländern zu arbeiten und zu wirken, aber ihre Liebe wird immer der deutschen Heimat gehören, und sie wird eben in dieser Heimat den Mittelpunkt und die Kraftquelle für ihr Werk schaffen. Das Leben Mutter Birgittas wirkt um so eindringlicher, als Licht und Schatten darin so verteilt sind, wie sie zu jedem Leben gehören. Dieses Bestreben, gerecht zu urteilen, auch die Härten und Unebenheiten eines Charakters nicht dort zu verschweigen, wo es gilt, ihn zum Vorbild für eine Gemeinschaft zu erheben, gibt dem Buch das schöne großzügige Siegel der Wahrhaftigkeit, für das wir seiner Verfasserin danken wollen.

Gräfelting.

O. Taxis-Bordogna.

**Schmid, E. F.**, Die Orgeln der Abtei Amorbach. Ihr Bau und ihre Stellung in der Musikgeschichte des Odenwaldklosters. Buchen, Verlag des Bezirksmuseums 1938. 8°, 78 S.

Dieses 17. Heft der Sammlung „Zwischen Neckar und Main“ (Heimatblätter des Bezirksmuseums Buchen E. V.) ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Musikgeschichte Mainfrankens. Das noch erhaltene, 1934—36 mit Pietät und Verständnis restaurierte Wunderwerk der weit über Deutschland hinaus berühmten Amorbacher Orgel gab die Berechtigung, dem Orgelbau in dieser ältesten Abtei Mainfrankens eine eigene Studie zu widmen. Mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit ist der Verfasser allen erreichbaren Quellen über Orgeln, Orgelbauer und Organisten des alten Klosters nachgegangen und zu beachtlichen Ergebnissen gelangt. Die verschiedenen Orgeln, die das Kloster in den langen Jahrhunderten seines Bestehens besaß, werden, soweit sich Nachrichten darüber fanden, charakterisiert und dabei der Einfluß des süddeutschen Orgelbaustils bei der Schleich-Orgel 1685 und der des westeuropäischen, französischen bei dem großen, heute noch vorhandenen Stummschen Werke aufgezeigt. Zu dem kommen naturgemäß viele aufschlußreiche Einzelheiten aus der musikgeschichtlichen Vergangenheit des Klosters und Mainfrankens überhaupt. Die in diesem Fall gebotene Heranziehung und Auswertung vieler „unmusikalischer“ Quellen, wie Klosterrechnungen, Personalakten, Chroniken, Pfarrmatrikeln, führte zu Erkenntnissen, die nicht nur den Musikwissenschaftler angehen, zumal in der Arbeit, trotz des spezialisierten Gegenstandes auf die jeweiligen Zusammenhänge mit der allgemeinen Kultur- und Geistesgeschichte hingewiesen wird.

Schweiklberg.

E. Federl.

**Stüwer, W.**, Die Patrozinien im Kölner Großarchidiakonat Xanten. Beiträge zur Kultgeschichte des Niederrheins. Bonn, Röhrscheid 1938. Gr.-4°, 238 S., br. RM. 9,50.

Die in den letzten 20 Jahren sich so mehrenden, patroziniumsgeschichtlichen Untersuchungen lassen sich in drei Gruppen unterscheiden: jene, die eine reine Statistik darstellen, jene, die ebenfalls auf historisch-statistischem Weg die Patrozinien erfassen, aber daraus auf Missions-, Rechtsverhältnisse und Heiligenverehrung allgemeine Schlüsse zu ziehen suchen, und jene, die vom Rechtsverhältnis eines Heiligtums ihren Ausgang nehmen. Die vorliegende umfangreiche Untersuchung scheint der zweiten Gruppe eingereiht werden zu können und mehr den Heiligen an sich und seinen Kult betrachten zu wollen. So werden in einem geschlossenen Bereich mit einer reichen geschichtlichen Vergangenheit 6 Patrozinienkreise unterschieden (allgemeiner, römischer, fränkischer, angelsächsischer, köln-mainzischer, orientalischespätmittelalterlicher). Diese Einteilung aber scheint m. E. nicht unbedenklich zu sein. Denn der gleiche Heilige kann nach Gegend und Zeit verschiedensten Aufschluß bieten. So gibt beispielshalber St. Benedikt (S. 219), der hier dem orientalischespätma. Kreis zugerechnet wird, in Oberbayern ein plastisches und durchaus verlässiges Bild von dem frühma.

Grundbesitz des Klosters Benediktbeuern (St. Benedikt), wie andererseits etwa das Patrozinium des hl. Petrus zunächst nichtssagend ist und sowohl eine römische Siedelung, Kluniazenser oder irgendein Rechtsverhältnis künden kann. Daher scheint mir das Rechtsverhältnis immer noch als das fruchtbringendste Einteilungsprinzip solcher Untersuchungen. Für jeden Fall aber stellt die Arbeit in ihrer reichen Belesenheit und in der Erfassung der — manchmal auch ungedruckten — Quellen das vor, was ihr Untertitel sagt. Auch für die Kultgeschichte zahlreicher Benediktinerheiliger ist sie von Bedeutung.

München.

R. B.

## Verzeichnis der besprochenen Bücher.

- Bachem I., Mutter M. Birgitta Korff OSB. (O. Taxis-Bordogna) S. 403.  
 Biehl L., Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (S. v. Brockdorff) S. 216.  
 Bogler Th., Tagebuch einer Frankreichfahrt (O. Taxis-Bordogna) S. 215.  
 Büniger Fr., Admonter Totenroteln (R. Bauerreiß) S. 212.  
 Cottineau L. H., Répertoire topobibliographique des abbayes et prieurés (B. Danzer) S. 205.  
 Hartig M., Die oberbayrischen Stifte. Die großen Heimstätten deutscher Kirchenkunst (R. Bauerreiß) S. 210.  
 Heer G., Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner (H. Lang) S. 214.  
 Herwegen I., Heilige Überlieferung (H. Lang) S. 215.  
 Kurz L., Gregors des Großen Lehre von den Engeln (H. Lang) S. 401.  
 Lang Gustav, Geschichte der Württembergischen Klosterschulen (H. Lang) S. 213.  
 Lenssen S., Le Fondateur de Cîteaux, S. Robert (H. Lang) S. 403.  
 McCann J., Saint Benedict (H. Lang) S. 209.  
 Mai R., Auslandsdeutsche Quellenkunde 1924—1933 (W. Mathäser) S. 402.  
 Manz L., Der Ordo-Gedanke (S. v. Brockdorff) S. 215.  
 Neipperg A., Benedikt, Lehrmeister des christlichen Lebens (H. Lang) S. 209.  
 Plogaerts Th., Les moniales de l'ordre de Cîteaux dans les Pays-Bas Méridionaux (H. Lang) S. 213.  
 Rall H., Zeitgeschichtliche Züge im Vergangenheitsbild ma. usw. Schriftsteller (H. Lang) S. 403.  
 Ritter G., Erasmus und der deutsche Humanistenkreis am Niederrhein (S. v. Brockdorff) S. 215.  
 Rosenfeld H. Fr., Der hl. Christophorus (R. Bauerreiß) S. 217.  
 Schmid E. F., Die Orgeln der Abtei Amorbach (E. Federl) S. 404.  
 Schmitt Fr. S., S. Anselmi Opera omnia Vol. I (H. Lang) S. 202.  
 Schnürer G., Katholische Kirche und Kultur der Barockzeit (H. Lang) S. 214.  
 Schomer J., Die Illustrationen zu den Visionen der hl. Hildegard als künstlerische Neuschöpfung (H. Lang) S. 210.  
 Selmer C., Middle high German translations of the Regula s. Benedicti (R. Bauerreiß) S. 401.  
 Söhngen G., Die Einheit der Theologie in Anselms Prologion (H. Lang) S. 209.  
 Stolz A., Anselm v. Canterbury (H. Lang) S. 209.  
 Stüwer W., Die Patrozinien im Kölner Großarchidiakonats Xanten (R. Bauerreiß) S. 404.  
 Ungrund M., Die metaphysische Anthropologie der hl. Hildegard von Bingen (H. Lang) S. 402.  
 Volk P., Das Werden der Straßburger Benediktinerkongregation (M. Hartig) S. 211.  
 White L. T., Latin Monasticism of Norman Sicily (H. Lang) S. 211.

# Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Heft ist immer:

1. März — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

**Abtwahl in Beuron.** Nach der Resignation des H. H. Raphael Walzer wurde P. Benedikt Baur zum Abt von Beuron gewählt. Der neue Abt war Professor der Theologie in Beuron, S. Anselmo, Salzburg und Einsiedeln, er ist bekannt als Schriftsteller. Die kirchliche Weihe fand am 24. Februar 1938 in Beuron statt. Sie wurde von Sr. Exz. Dr. Conrad Gröber, Erzbischof von Freiburg, erteilt. \*

**Äbtissinnenwahlen.** In St. Michael in Kergonan wurde am 2. II. die bisherige Novizenmeisterin, M. Raphael Estrabou zur Äbtissin gewählt. Die Weihe fand am 21. April statt. Dom Germain Cozien, Abt von Solesmes, präsiidierte der Wahl und nahm auch die Weihe vor.

In Pradines wurde die Ehrw. M. Marie Elisabeth Denis zur Äbtissin gewählt. Die Weihe nahm S. Eminenz Kardinal Gerlier, Erzbischof von Lyon und Vienne, Primas von Gallien, vor. \*

**Benediktinische Erneuerung in Dänemark.** Kurz nach dem Kriege wurde in Kopenhagen ein Kloster von der ewigen Anbetung gegründet. Nun erhielten die Klosterfrauen die päpstliche Erlaubnis, die Regel des hl. Benedikt anzunehmen. Aus Frauenchiemsee kamen drei Benediktinerinnen, um den Konvent zu unterrichten, die geistliche Leitung hat ein Beuroner Mönch. Im November 1937 wurden die ersten Gelübde abgelegt. \*

**Königsbesuch in Mont César.** In den Kartagen nahm die Königin-Mutter und Prinzessin Josephine Charlotte von Belgien mehrfach am heiligen Offizium teil. Am Ostersonntag erschien der König der Belgier selbst in Mont César, begleitet von seiner Mutter und deren Bruder Herzog Ludwig von Bayern mit seiner Gemahlin. \*

**Neues apostolisches Vikariat in der Mandschurei.** Im vergangenen Jahr wurde die Apostolische Präfektur Wonsan zum Apostolischen Vikariat erhoben. Das Missionsgebiet wird von den Mönchen von St. Ottilien verwaltet. Mittelpunkt der Mission ist die Abbatia Nullius Heilig Kreuz in Yenki. R. D. P. Hermann Breher, seit 1934 Abt von Heilig Kreuz, wurde zum Apostolischen Vikar und zum Titularbischof von Hieron ernannt. Das Vikariat Yenki hat 800000 Einwohner, davon waren 1936 11528 Katholiken. \*

**Missionstätigkeit in China.** Zur Linderung der Not in China haben sich die Missionare aller Konfessionen zusammengeschlossen, um Flüchtlinge und Verwundete zu pflegen. Ein internationales Komitee wurde gegründet unter dem Vorsitz von Dom Clougherty OSB. Dom Clougherty, früher Rektor der katholischen Universität in Peking, ist auch Vizepräsident des von der chinesischen Regierung gegründeten Hilfswerkes. \*

**Spanische Martyrer.** In Madrid wurde vor einiger Zeit Dom Raphael Alcoer (\* 29. April 1889), Mönch der Abtei Silos, hingerichtet. P. Raphael, einer der bedeutendsten Prediger des Ordens in Spanien; weilte beim Ausbruch des Bürgerkrieges in Madrid. Einige Monate lang hielt er sich

bei einem Freund verborgen. Bei einer Haussuchung wurde er entdeckt. Der Freund suchte ihn zu retten und gab ihn für einen Angestellten aus, aber P. Raphael bekannte laut und kühn: „Ich bin ein Benediktinermönch!“ Wenig später besiegelte er sein Bekenntnis mit seinem Blut. \*

**Abt Ferretti** †. Der Generalprokurator der Kongregation a. p. o. Abt Paulus Ferretti wurde am Beginn seiner Reise zum eucharistischen Kongreß in Budapest am 23. Mai am Bahnhof von Bologna tödlich vom Schlag gerührt. Abt Ferretti (geb. 3. 12. 1866 in Subiaco) war 1913 von Papst Pius X. in das päpstl. Institut für Kirchenmusik berufen, dem er seit 1922 als Präsident vorstand. \*

**Vallumbrosaner.** Auf dem Generalkapitel der Vallumbrosaner vom 18. bis 23. Mai 1938 im Kloster zur heiligsten Dreifaltigkeit in Florenz wurde als Generalabt wiedergewählt Abt Basilius Domenicichetti. Im gleichen Kloster wurde am 19. Juni D. Emilian Lucchesi von S. Em. Kardinal Elias Dalla Costa von Florenz zum Abt geweiht. Der Neuerwählte ist bekannt als Ordenshistoriker und Verfasser einer jüngst erschienenen Geschichte der Vallumbrosaner in der Lombardei. \*

**Visitation** der italienischen Frauenklöster OSB. Zum apostolischen Visitator der Klöster der Benediktinerinnen auf dem italienischen Sprachgebiet wurde mit Dekret vom 1. Juni 1938 der Generalabt der Sublacenser bestimmt. \*

**Kamaldulenserorden.** Aus der Wahl des Generalkapitels der Kamaldulenser am Johannistag dieses Jahres ging als Generalprior der bisherige Prior des S. Eremo P. Petrus Dam. Buffadini (\* 7. Mai 1897 in Bagno di Romana) hervor. \*

**Der Verfasser der Nachfolge Christi ein Benediktiner?** Nach einer Publikation des Passionistenpeters Pier Giovanini: „L'autore italiano della imitazione di Christo“ (1938) soll der Verfasser der „Nachfolge Christi“ der Benediktiner Giovanni Gersen di Cavaglia von Biella (Novara) sein. Die auf neue Zeugen sich stützende Behauptung wird wohl bald das Forum wissenschaftlicher Kritik gefordert werden. \*

**Singeverga Abtei.** Mit Dekret vom 1. Juni 1938 wurde der Abteititel, mit dem bisher das portugiesische Kloster Cucujaes ausgezeichnet war, auf das Kloster Singeverga übertragen. Cucujaes war seit 1888 Abtei, gehörte bis 1931 der Beuroner Kongregation an. 1931 wurde sie der belgischen Kongregation einverleibt. Die neue Abtei Singeverga, die auch eine erfolgreiche Mission in Moxiko (Angola) begonnen, war 1892 gegründet und 1922 zum Priorat erhoben. Seit 1931 gehört sie ebenfalls der belgischen Kongregation an. Die Abtei gibt auch ein Nachrichten- und Missionsblatt heraus: „Mensageiro de s. Bento“. \*

# Zur neuesten Chronik des Ordens.

Redaktionsschluß für das nächste Heft ist immer:

1. März — 1. September — 1. Dezember.

Gedruckte und zu umfangreiche Chronikberichte können keine Berücksichtigung finden. Leitung.

**Pius XI.** †: Gelegentlich des Hinscheidens unseres Heiligen Vaters Pius XI., des Abbas abbatum, möge auf einen Bericht des Abt-Primas Fidelis von Stotzingen an den Abtprotektor der bayer. Benediktinerakademie, Willibald Wolfsteiner von Ettal, hingewiesen werden.

Collegio S. Anselmo, Roma, 20. Mai 1933.

Hochwürdigster teuerster Vater Abt!

.....  
Ich habe mich eines hohen Auftrages zu entledigen. Ich hatte am 20. Mai in einer Privat-Audienz Gelegenheit dem Heiligen Vater den schönen Jubiläumsband der „Studien und Mitteilungen“ zu überreichen. Seine Heiligkeit war hoch erfreut, behielt den Band lange in den Händen, prüfte das Inhaltsverzeichnis, das ihn außerordentlich interessierte, und verlangte über einzelne Artikel und die Benediktiner-Akademie, deren Statuten und Jahresbericht ich überreichte, nähere Aufschlüsse. Der Heilige Vater behielt den Band auf seinem Schreibtisch, um einzelne Artikel nachzulesen. Dann wurde ich beauftragt, Ihnen, teuerster Hochwürdigster Vater, und durch Sie der Akademie den Ausdruck der Freude und des Dankes Seiner Heiligkeit zu übermitteln. Der Heilige Vater segnet in besonderer Weise die „Studien und Mitteilungen“, die Benediktiner-Akademie und ihren Abt-Protektor und alle Klöster der Bayerischen Kongregation. ...

gez. Fidelis  
Abt-Primas.

## Freiherr Theodor von Cramer-Klett und der Benediktinerorden.

Zu den anziehendsten Erinnerungen aus dem glaubensstarken Mittelalter gehören die das ganze Leben umspannenden und übers Grab hinausreichenden Wechselbeziehungen zwischen einem edlen Hause und seinen Klosterstiftungen. Völlig versunken ist freilich diese schöne Welt noch nicht, sondern verbreitet immer noch Licht und Wärme in den modernen Alltag. Dies zeigt uns ein Blick in das Leben des Freiherrn Theodor von Cramer-Klett, der am 30. Mai 1938 auf seinem Bergschlosse Hohenaschau sein ideales Leben beschlossen hat.

Über sein äußeres Leben wurde bereits an anderer Stelle berichtet und dabei ein Überblick versucht über die Fülle von guten Werken, die im Laufe der Jahre aus der nimmermüden Hand des Herrn Baron geflossen sind über jung und alt, Studierende und heranreifende Künstler, krüppelhafte Kinder und Tausende von Kriegsopfern, gemeinnützige, kirchliche, soziale, staatliche Veranstaltungen in Stadt und Land. — An dieser Stelle aber soll versucht werden, einen kurzen Einblick zu gewähren in das, was der edle Baron den Klöstern, besonders dem Orden des hl. Benediktus an ideellen Gütern und materiellen Hilfeleistungen zu geben berufen und bereit war.

Schon als Knabe, bevor er noch der katholischen Kirche angehörte, bekam er tiefgreifende Eindrücke von dem Unrechte, das Klöstern seiner Heimat durch die allgemeine Säkularisation war zugefügt worden. Als er selbständiger Besitzer geworden war und in seinem Erbe manchen früheren Klosterbesitz überkommen hatte, bereitete dies ihm Unruhe und es war ihm daran gelegen, sich solcher Güter zu entäußern oder sie ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen. Als junges Mitglied der ersten Kammer in Bayern hielt er, noch Protestant, eine bedeutende Rede zugunsten der Klöster, die mächtigen Eindruck machte, ihm aber auch verletzende Angriffe eintrug. Seine Großmutter hat im Laufe der Jahre kräftig beigetragen zum Wiedererstehen der Klöster Plankstetten, Neuburg am Neckar, Wessobrunn, Ettal. Bei seinem alljährlichen Aufenthalte in Rom besuchte er häufig und sehr gerne das *Collegium Anselmianum*, zu dessen Ausstattung er namhafte Leistungen auf sich genommen hatte; er ermöglichte es auch einer Anzahl von Klerikern, ihre höheren Studien in Rom zu machen. Nichtsdestoweniger hat ihn auch das Collegium zu den heiligen Theodor und Korbinian (Scheyrrer Kolleg) an der Universität München als Mitbegründer zu verehren. Auch die Lehr- und Erziehungsanstalt in Ettal mit dem angeschlossenen Ordensseminar (Scholastikat) hätten sich ohne seine freigebige Hand zu dem jetzigen Stand nicht entwickeln können. Wie großzügig er wissenschaftliche Leistungen, besonders aus der Ordensgeschichte, förderte, läßt sich den Worten des hochverdienten P. Pirmin Lindner, Salzburg entnehmen, der in der Einleitung zu seinem monumentalen *Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae* Herrn Baron nennt „den großen Gönner und Förderer der Stiftung des heiligen Benediktus“ und ihm tiefgefühlten Dank ausspricht. — Vielleicht darf an dieser Stelle erwähnt werden, daß ihm auch Kaiser Wilhelm II. seine Anerkennung zollte für das, was er für den Orden des hl. Benediktus tue und ihn zur Fortsetzung aufmunterte.

Er selber blieb sein Leben lang wissenschaftlich interessiert. Es liegen einstweilen 40 literarische Arbeiten meist geschichtlichen Inhaltes vor, die dauernden Wert haben dürften. Hervorgehoben seien: *Die jüngsten Ereignisse im Benediktinerorden* (Hochland XI, 1) und *Der Vater der Mönche* (Ecclesia-Correspondenz 1935). Aus der Fülle seines Wissens schöpfte er den Stoff zu einer erstaunlichen Zahl von Vorträgen, die er in München sowie an anderen Orten im Norden und Süden des Vaterlandes hielt. Den Höhepunkt erreichte diese Tätigkeit nach außen, als er 1925 im Jubiläumsjahre der Kirche, zum Präsidenten der glänzenden Katholikenversammlung in Stuttgart gewählt wurde und in seiner großangelegten Antrittsrede dem Grundsätze Ausdruck gab, Ideen könnten nur durch Ideen bekämpft werden.

Wenn es bei dem Charakter dieser Zeitschrift gestattet ist, noch einige Einzelheiten zu erwähnen, die das Leben des Verstorbenen in gesegnete Beziehungen zum hl. Ordensvater brachten, sei daran erinnert: seinen Übertritt zur katholischen Kirche vollzog er im Anschluß an den Orden besonders H. Abt Rupert von Scheyern, sein Eheband mit Baronin Anna von Würzburg wurde eingeseget vom damaligen Abtprimas Hildebrand de Hemptine, sein Sohn und Erbe wurde ihm geschenkt am Feste des hl. Ordensvaters und erhielt den Namen Benedikt Ludwig; er selbst wurde Weltoblate bei der Abtei St. Stephan in Augsburg, in München war er treuer Pfarrangehöriger von St. Bonifaz, alljährlich feierte er den Tag seiner Konversion in stiller Zurückgezogenheit in Beuron, dagegen den Tag seiner Vermählung in Ettal, wo er auch gerne die Karwoche mitfeierte und bei keinem Ereignisse von größerer Bedeutung fehlte. Es verging auch kaum ein Jahr, in dem er nicht in Monte Cassino, Einsiedeln, Disentis sowie in anderen Abteien, besonders bayerischen, Gast gewesen wäre und sich so im lebendigen Anschluß an den Gesamtorden erhalten hätte.

Beerdigt wurde er im Familiengrabe am Fuße seiner Burg Hohenaschau; sein edles Herz aber wurde, seinem ausdrücklichen Wunsche entsprechend, gefaßt in einer kostbaren Urne, beigesetzt in einer Mauernische

der Klosterkirche Ettal, in Gegenwart seiner Familie, sechs Äbten, des Konventes und der Zöglinge von Ettal. Die Metallplatte, die das Kleinod verschließt, trägt für alle Zeiten die dankbare Inschrift:

*Cor Theodori Lib. Bar. de Cramer-Klett*

19 † 38

*Eximii huius monasterii benefactoris.*

X.

**Abt Ambros Reger von St. Bernard (Alabama) USA.** †. Versehen mit den hl. Sterbesakramenten starb im St.-Vincent-Hospital, Birmingham, Ala., am 26. Nov. 1938 der hochw. Herr Abt Ambrose Reger an den Folgen eines unerwarteten Unglücksfalles.

Ahnungslos fuhren der hochw. Vater Abt und hochw. Vater Prior Boniface Seng am 22. Nov. frühmorgens nach Chattanooga (Tennessee), um an der feierlichen Einweihung des neuen Krankenhauses der Alexianer-Brüder teilzunehmen. Auf der Rückfahrt abends ereignete sich das schicksalschwere Verhängnis, daß das äbtliche Auto mit einem entgegenkommenden kollidierte. Infolge des mehr seitlichen Anpralles glitten beide Fahrzeuge über die Straßenböschung. Der äbtliche Wagen rollte noch eine kurze Strecke dahin und überschlug sich dann nach jener Seite, auf welcher Vater Abt als Lenker seinen Sitz hatte. Durch baldige fremde Hilfeleistung wurde das verhängnisvolle Gefährt in eine Lage gebracht, die es den beiden Insassen ermöglichen sollte, sich aus der peinlichen Klemme zu befreien. Hochw. Vater Prior, dessen Hauptschaden sich auf einige gebrochene Rippen beschränkte, konnte dies für seine eigene Person eigenmächtig bewerkstelligen. Hochw. Vater Abt konnte sich gar nicht selbst helfen, war aber bei vollem Bewußtsein. P. Prior brachte nun mittelst Kraftwagenambulanz, die bald zur Stelle war, den hilflosen Vater Abt vorerst in das Krankenhaus der nächstgelegenen Stadt Scottsborough, woselbst außer der Ursache der Körperlähmung keine weitere innere Verletzung festgestellt werden konnte. Da mit der Überführung in das St.-Vincent-Hospital in Birmingham keine Gefahr für den Patienten verbunden war, requirierte P. Prior telephonisch eine Ambulanz von Cullman für diesen Zweck; er selbst aber, da er für seine Person einer Krankenhauspflege nicht bedürftig zu sein glaubte, wurde heimgeholt.

Das Befinden des Patienten blieb zunächst allem Anschein nach unverändert. Täglich besuchten ihn dort einige Patres. In unserer Sorge um ihn und seine Wiederherstellung bewirkte jedes noch so geringe gute Anzeichen eine Neubelebung unserer Hoffnung. Um aber allenfallsigen Möglichkeiten zuvorzukommen, spendete P. Sylvester Fangmann ihm am Mittwoch die hl. Sterbesakramente, obwohl keine unmittelbare Gefahr vorhanden zu sein schien. War man in jedweder Richtung auf lange Sicht gefaßt, so sollte uns im Gegenteil in kurzer Frist nach dem Ratschlusse Gottes Schlag auf Schlag überraschen. Ganz unerwartet traf am Freitag die Nachricht ein, daß eine Lungenentzündung sich beigesellt habe, und schon im Verlauf des Vormittags des nächsten Tages kündete uns die telephonische, den letzten Rest von Hoffnung raubende Botschaft das Nahen der Todesschwäche. Diese Kunde hielt den ob seiner gebrochenen Rippen schonungsbedürftigen P. Prior nicht länger mehr zu Hause. Schon im Begriffe einzusteigen, ereilte ihn jedoch die Meldung vom bereits erfolgten Ableben unseres hochverehrten Vaters, am 26. Nov. mittags 12 Uhr. R. I. P.

Die feierlichen Exequien fanden statt am 1. Dez. unter Beteiligung von zwei Bischöfen, Exc. T. J. Toolen, Mobile, und R. O. Gerow, Natchez, elf Äbten, hochw. Vincent Taylor (Belmont), Martin Veth (Atchison), Alfred Koch (St. Vincent), Procopius Neuzil (St. Procopius), Francis Sadler (St. Leo), Justus Wirth (St. Bede), Stanislaus Gmuca (Cleveland), Ignatius Esser (St. Meinrad), Edward Burgert (Neu-Subiaco), Columba Thuis (St. Joseph), Frederic Dunne (Gethsemane — La Trappe), Monsignoren, des größten Teiles des Diözesanklerus, Priester aus vielen Staaten, Religiösen verschiedener männlicher und weiblicher Orden, letztere besonders stark vertreten, sowie

einer großen Menge Gläubiger, welche die Kapelle des Kollegiums bei weitem nicht zu fassen vermochte, die aber den Verlauf der hl. Handlung durch installierte Lautsprecher verfolgen konnte. Das Pontifikalrequisit wurde von Ordinarius Exc. T. J. Toolen zelebriert, die Segnung der Leiche von den Äbten Ignatius Esser, Francis Sadlier, Alfred Koch, Vincent Taylor und dem Diözesanbischof vollzogen und dann die irdische Hülle beim großen Kreuz im Klosterfriedhof beigesetzt, der einstigen glorreichen Auferstehung harrend.

Geboren am 1. Juli 1872 in Sauldorn, studierte er zu Schäftlarn und Metten, kam 1892 nach St. Bernard, machte sein Noviziat zu Belmont, legte die einfachen Gelübde am 11. Juli 1893 ab, wurde am 26. Febr. 1897 zum Priester geweiht, noch in demselben Jahre mit dem Amt des Priors, später auch noch gleichzeitig mit dem eines Prokurators betraut, bis er von 1902 bis 1922 die Seelsorge von Corbin, Kentucky, 1922—1933 die von Ripley, Ohio, betreute. Am 16. Juni 1933 wurde er als Nachfolger des Abtes Bernard Menges gewählt, am 12. Juli als solcher bestätigt, und am 11. Okt. in der Herz-Jesu-Kirche zu Cullman geweiht. Seine Regierung als Vater des Klosters war eine wohlwollend gütige, und seine Betätigung im materiellen Bereiche innerhalb der kurzen Frist von kaum fünf Jahren war eine mannigfaltige und gesegnete: Vollendung der Ave-Maria-Grotte; Anbau an das Collegium; Anbau an das Kloster; Herstellung einer Friedhofsmauer; Errichtung des Kreuzweges zum Friedhof; als letztes Werk der Beginn des lang ersehnten Kirchenbaues, dessen Fortschritt bis zur Vollendung der Grundfeste, sowie der Krypta und ihrer vollständigen Einrichtung er noch erlebte.

An Stelle des teuren Dahingeschiedenen wurde am 4. Jan. 1939 vom Kapitel unter Vorsitz des hochw. Herrn Präses, Alcuin Deutsch, der bisherige Prior, H. H. Boniface Seng, zu dessen Nachfolger als Abt erwählt. Geboren am 15. Sept. 1867 in Chicago (Illinois), besuchte der Erwählte die Pfarrschule der St.-Joseph-Gemeinde, studierte dann zuerst am St.-Ignatius-College der Jesuiten daselbst und hernach vier Jahre am St.-Vincent-College (Pennsylvania). Gleich zu Anfang der Gründung der Abtei St. Bernard schloß er sich der neuen Kommunität an. Nach Beendigung des Noviziats zu Belmont legte er die einfachen Gelübde am 11. Juli 1893 ab und wurde am 26. Febr. 1897 zum Priester geweiht. Von den Anfängen seines Klosterlebens an war er stets in amtlicher Stellung tätig als Sekretär, Prokurator, dann Direktor des Collegiums, welches Amt er in der Folge zweimal mit dem eines Priors und als solcher zweimal die Oberleitung des Klosters während des jeweiligen Interims übernehmen mußte.

Die Nachricht von der Bestätigung der Wahl durch den Hl. Stuhl ist unterdessen eingetroffen und der 11. April für die feierliche Weihe festgesetzt, so daß die bisher verwaiste Klostergemeinde freudigen Herzens einer von Gott gesegneten Zukunft entgegenseht. Ad multos annos!

St. Bernard.

W. W.

**Abt Alfons M. Augner von Muri-Gries** †. In Gottes hl. Willen ergeben starb am 8. September dieses Jahres im Krankenhaus in Sarnen der hochwürdigste gnädige Herr Abt Alfons M. Augner von Muri-Gries. Abt Alfons war im Jahre 1862 in Luzern geboren, absolvierte seine Gymnasialstudien am Kollegium der Benediktiner in Sarnen, trat alsdann in das Stift Muri-Gries ein. Dort legte er am Feste Maria-Opferung 1882 die hl. Ordensgelübde ab. 1886 wurde Abt Alfons zum Priester geweiht. Nach kurzer Tätigkeit in der Seelsorge berief Abt Augustin Grüniger den jungen Ordensmann in das Kloster zurück und betraute ihn mit dem wichtigen Amte eines Novizenmeisters und Klerikerinstruktors. Durch volle 15 Jahre lag die monastische Erziehung des klösterlichen Nachwuchses in seiner Hand. Abt Alfons mühte sich redlich, sein Bestes zu leisten zum Nutzen des Stiftes und der jungen Generation. 1892 wurde er zugleich Subprior und 1897 zum Dekan des Klosters. Als solcher war er in zäher Arbeit unermüdlich tätig am innern Ausbau der Abtei. Nach dem Tode des klugen und weisen Abtes Ambrosius

sel. erkor ihn das Vertrauen der klösterlichen Familie zu dessen Nachfolger. Abt Alfons führte in väterlich ernster Art energisch und mild zugleich, mit Umsicht und Festigkeit 25 Jahre den Hirtenstab der altehrwürdigen Abtei Muri-Gries. Seine Regierung fiel in eine bewegte, ernste und harte Zeit. Doch sein unerschütterliches Gottvertrauen ließ ihn nie den Mut verlieren. Gott belohnte denn offensichtlich dieses Vertrauen mit seiner starken Hilfe und seinem reichen Segen. Numerisch stieg der Personalstand auf 107 Mitglieder, zirka 65 derselben erhielten unter Abt Alfons die Aufnahme in die Ordensfamilie. Vor allem aber gab Abt Alfons seinem Kloster einen mächtigen Antrieb zum innern Gedeihen und Erstarren. Der Schwerpunkt seines Arbeitens und Wirkens lag auf dem monastisch-asketischen Gebiet. Selbst durch und durch Ordensmann sollten seine Untergebenen wahre Mönche werden und sein. Angelegentlich förderte der Abt auch die wissenschaftliche Ausbildung seiner jungen Leute, um sie so zu befähigen, den heutigen Forderungen und Verhältnissen entsprechend Ganzes zu leisten. Und wenn Abt Alfons manchen Wünschen gegenüber sich weniger geneigt zeigte, so war das nicht ein Mangel an Interesse als vielmehr das Gebundensein durch die Verhältnisse, die mitunter stärker waren als die Kräfte, über die er verfügen konnte. Sein Verständnis für die großen geistigen Nöte der Gegenwart offenbarte sich unter anderm in der Errichtung eines Exerzitienhauses. Allen Ständen und Berufenen sollte die Möglichkeit geboten ein, sich immer wieder geistig zu erneuern und zu stärken für den Lebenskampf. Manch ein Plan mußte, durch die Ungunst der Zeitverhältnisse bedingt, verschoben werden. Der allzufrühe Tod so mancher überaus tüchtiger Patres begrub auch des öfteren diesen und jenen stillen Wunsch des Abtes. Doch der Abt verlor nie den Mut; alles stellte er der göttlichen Vorsehung anheim. So trug er all das Schwere einer langen Regierung in schwerer Zeit mit bewundernswürdigem Starkmut und vieler Geduld. Wohl nie hörte man in dieser Beziehung eine Klage aus seinem Munde. Mit einem Optimismus, der fast in Staunen setzte, der aber seine Wurzel hatte in einem tiefen Glauben, in glühender Gottesliebe, in wahrer Gottverbundenheit, meisterte er alles Leid, alle Sorgen, die an ihn herantraten.

Wie im menschlichen Leben Freud und Leid sich finden, so verzeichnet auch die Regierungsperiode des Abtes Alfons frohe freudige Ereignisse. 1927 konnte das Stift das 9. Zentenarium seines Bestehens feiern. Die Festfeier, die in würdigem bescheidenem Rahmen gehalten worden, war der Ausdruck innigsten Dankes gegenüber dem Allerhöchsten, der sich würdigte, durch so lange Zeit hindurch die Dienste seiner Söhne anzunehmen und reichlich zu segnen. Nach außen fand die Feier ihre Krönung mit der Grundsteinlegung eines Konventgebäudes für die Patres in Sarnen. Diese seltene Jubelfeier war für den Abt von Muri-Gries, der in der langen Reihe der Muri-Äbte der 53. war, ein neuer mächtiger Ansporn.

Freudentage für Abt Alfons und für das ganze Kloster waren sein 50 jähriges Profestjubiläum im Jahre 1932 und das goldene Priesterjubiläum, das zu feiern er im Jahre 1936 das große Glück hatte. Im Februar dieses Jahres rüstete man sich, den 25. Erinnerungstag an seine Wahl und Weihe zum Abte festlich zu begehen. Doch der gnädige Herr lehnte jedwede Feierlichkeit ab in Anbetracht der ernsten Zeitlage, die sich nicht für derartige Festfeiern eigne. Vielleicht bestimmte ihn auch seine Unpäßlichkeit, die sich damals schon bemerkbar machte, von jeder Veranstaltung abzusehen. Der Arzt glaubte zwar, es seien diese Erscheinungen mehr die Folgen körperlicher Überanstrengung, und verordnete gänzliche Ruhe für einige Zeit. Aber bald mußte man erkennen, daß die Ursachen tieferer Natur waren. Zur großen Freude der ganzen Kommunität erholte sich der Patient relativ rasch, bis anfangs August eine neue schwere Erkrankung eintrat, die eine schwere Operation notwendig machte. Bei der sonst festen Konstitution des Kranken bestand Hoffnung auf Wiedergenesung. Eine Angina aber, die einige Tage nach der Operation eintrat, führte zum Tode. So schied denn Abt Alfons

in Nativitate BMV, deren besonderer Verehrer er zeitlebens war, von hinnen, tiefbetrauert von der ganzen Klosterfamilie, deren Vater er war, und von allen jenen, die ihm im Leben näher gekommen. Möge Gottes selige Schau im Himmel droben sein reichster unvergänglicher Lohn sein! R. I. P.

#### Abtwahl und Abtweihe.

Am Feste Maria Namen wurden die sterblichen Überreste von Abt Alfons sel. der stillen Klostergruft zu St. Andreas in Sarnen übergeben.

Am 19. September versammelten sich die Kapitularen des Klosters Muri-Gries unter dem Vorsitze des hochwürdigsten Herrn Abtes von Einsiedeln, des derzeitigen Präses der Schweizer Benediktinerkongregation, um der verwaisten Abtei wieder einen Vater zu geben. Im ersten Wahlgang schon wurde mit großer Stimmenmehrheit der Stiftsdekan P. Dominikus Bucher zum neuen Familienhaupt bestellt. Die Wiege des neuen Abtes stand im lieblichen Unterwaldnerländchen. Durch Jahre hindurch pilgerte er jeden Morgen von Alpnach, seiner Heimat, zu Fuß nach Sarnen, wo er am dortigen Kollegium dem Studium der Humaniora oblag. Er war einer der ersten, der den zweijährigen Lyzealkurs mit glänzender Maturität abschloß. Hierauf lenkte er seine Schritte nach dem im Jahre 1845 nach Gries übersiedelten Stifte Muri. Seine hl. Ordensprofeß legte er am 12. September 1894 ab. Die Priesterweihe empfing er am 24. Juni 1896. Schon im folgenden Jahre sandten die Obern den guten P. Dominikus nach Sarnen, woselbst er sich mit großem Eifer und Erfolg in der Erziehung und Ausbildung der jungen Studenten betätigte. Was ihn neben seinem gründlichen Unterrichte besonders auszeichnete und ihm die Liebe der Studentenherzen gewann und bewahrte, das war seine große und wohlmeinende Herzensgüte. Anno 1920 rief ihn der Gehorsam von der bisherigen lieb gewonnenen Beschäftigung als Lehrer und Erzieher weg. Im Kloster sollte er als Dekan die rechte Hand des Abtes werden. Der neue Abt hat sich während seines ganzen klösterlichen Lebens, zumal während seiner langen Wirksamkeit als Dekan durch sein musterhaftes erbauendes Beispiel, durch sein herzwinnendes Wesen das Vertrauen des ganzen Konventes erobert. So war zu erwarten, daß P. Dekan trotz seines vorgeschrittenen Alters von 67 Jahren zur Leitung der Abtei erkoren würde.

Schon am 22. September erfolgte die feierliche Abtweihe durch den Abt-Präses, da der Diözesanbischof darauf verzichtete, die Weihe vorzunehmen. Möge Gott der Herr dem neuen Familienhaupt seine Gnade und seinen Segen in ganzer Fülle schenken zu einer recht glücklichen und langen Amtsführung. In der langen Reihe der Muri-Äbte ist der Erwählte der 54., und der 6. Prior von Gries. Ad multos et plurimos annos! X.

#### Bayerische Benediktinerkongregation 1937 und 1938.

**Metten:** Personalstand am 1. 1. 1939: 52 Priesterprofessen, 10 Klerikerprofessen, 2 Klerikernovizen, 30 Laienbrüderprofessen, insgesamt 94 Religiösen.

Am 21. März 1937, dem Todestage unseres hl. Ordensstifters, starb in Niederaltach, wo er zuletzt Subprior gewesen, unser Mitbruder, Ven. P. Godehard Geiger. Er war am 6. September 1853 in Unterwieselau im Bayerischen Wald geboren. Seinen humanistischen und theologischen Studien oblag er in Passau. Nach seiner Priesterweihe am 29. Juni 1878 bat er um Aufnahme in unser Kloster, wozu ihm seine Vorgesetzten nur ungern die Erlaubnis gaben. Nachdem er am 31. Dezember 1879 Profeß abgelegt hatte, wurde er von seinen Oberen zum Studium der Philologie und der Geschichte nach Würzburg geschickt. Nach glänzend bestandener Staatsprüfung fand P. Godehard Anstellung an unserem Gymnasium. Nachdem der bisherige Rektor P. Matthäus Lipp im Januar 1891 gestorben war, wurde er sein

Nachfolger. Zu seiner Zeit schieden die früheren, altbewährten Lehrkräfte durch Tod oder Alter aus. Da der Nachwuchs im Kloster nicht ausreichte, mußten weltliche Lehrkräfte angestellt werden. Sie haben P. Godehard, dem wohlwollenden Vorgesetzten, ein gutes Andenken bewahrt und ihre Mettener Zeit als die schönste ihres Lebens erklärt. P. Godehard genoß aber auch die Liebe und das Vertrauen seiner Schüler. Er trat ihnen stets mit Autorität entgegen, so daß sie mit großer Verehrung zu ihm aufblickten. Es war gut für sie, daß sie am Schlusse ihrer Ausbildung durch seine Schule gehen mußten. Wie sah oft so eine deutsche Haus- oder Schulaufgabe aus, wenn sie der Lehrer zurückgab. Der Rand war bedeckt mit Bemerkungen, die der jugendlichen Selbstgefälligkeit wenig schmeichelhaft vorkommen mußten. Es war aber durchaus nicht das Bestreben P. Godehards, die Schwungkraft des jugendlichen Geistes herabzudrücken. Er wollte ihn erheben zu den Höhen, in denen sich sein Geist bewegte. In seinem von tiefer Erfassung der Ereignisse getragenen Deutsch- und Geschichtsunterricht suchte er das selbständige Denken seiner Schüler anzuregen und es in die richtigen Bahnen zu lenken. Vieles von dem, was P. Godehard vortrug, war für die Jugend vielleicht noch zu hoch. Aber es behielt seinen Wert für das ganze spätere Leben. Sie hatten an ihm das schönste Vorbild der Wirksamkeit des christlichen Humanitätsideals. Aber auch die Stunden, in denen er einen lateinischen (Tacitus) oder griechischen (Plato) Klassiker interpretierte, waren anregend und gewinnbringend. Er benützte sie gerne, um seine Schüler in die Gesetze der alten Logik und Rhetorik einzuführen. Die Übersetzung war ihm nicht Selbstzweck. Daher hielt er sich nicht lange dabei auf. Nicht das Wort, die Idee stand bei ihm, der einst eine Arbeit über den Neuplatoniker M. Victorinus geschrieben, im Vordergrund. P. Godehard war nicht allein Schulmann. Er war auch Seelsorger. Viele, auch einfache Leute wählten ihn zu ihrem Beichtvater. Auch übernahm er gerne Predigten. Seine klaren, mit zwingender Logik aufgebauten und mit Überzeugung vorgetragenen Worte zogen die Zuhörer in ihren Bann. Da er eine hohe, ihre geistige Eigenart besonders betonende Auffassung von der Kirche und ihrer Sendung hatte, so meinte er in ihrer modernen Entwicklung Dinge feststellen zu müssen, die er als eine ernste Gefahr für ihr inneres Leben ansprechen zu müssen glaubte. So griff er zur Feder, um bei vielen seiner hohen Auffassung Eingang zu verschaffen. („Zurück zu dem armen, demütigen, gekreuzigten Heiland“, „Die priesterliche Liebe Jesu Christi“, „Gott und Welt, Natur und Übernatur“.) Im Jahre 1918 trat er von der Leitung der Anstalt zurück. Er hatte sich 1916 alle Feierlichkeiten verbeten, als es 25 Jahre waren, daß er das Amt als Rektor angetreten hatte. Für seine Schüler gab er zum Abschied und zur Erinnerung eine größere Anzahl seiner bedeutsamsten Schulreden als Jahresprogramm heraus. Seit 20 Jahren schon hatte P. Godehard das Amt eines Subpriors im Kloster bekleidet. Als er nun von der Leitung der Schule zurücktrat, übernahm er das Amt des Priors. Auch fiel ihm die Erziehung der Novizen zu, die sich nach dem Weltkrieg meldeten.

P. Godehard war eine zähe Waldlernatur. Die Störungen, die sich früher in seinem Organismus zeigten, verschwanden im Verlaufe der Jahre. Nur die Schwäche der Augen hielt an und steigerte sich noch mit zunehmendem Alter. Er legte daher sein Amt nieder und zog sich nach Aufhausen zurück. Später übersiedelte er nach Plankstetten. Dort bekleidete er auch noch das Amt eines Subpriors. Auch war er Beichtvater des Konvents. Schließlich wählte er Niederaltach zu seinem Aufenthaltsorte, wo er wiederum das Amt des Subpriors übernahm. P. Godehard war nun 80 Jahre alt. Er hatte es selber nie geglaubt, daß er so alt würde. Seine geistige Frische war erstaunlich. In seiner großzügigen Art glaubte er auch einem Schlaganfall, den er in der Woche vor dem Palmsonntag erlitt, keine Bedeutung beimessen zu sollen. So kam am Palmsonntag der Tod für ihn wie für uns alle überraschend. Zu seiner Beerdigung am Mittwoch, 24. März, erschien eine große Anzahl seiner Freunde und Schüler. Kaum konnte unsere Stiftskirche die

Trauergäste fassen. Unter ihnen bemerkten wir die beiden Äbte von Weltenburg und Plankstetten. Die Trauerfeierlichkeiten hielt Abt Corbinian Hofmeister.

Metten.

Wilhelm Fink.

**Augsburg** (St. Stefan): Personalstand am 1. 1. 1939: 58 Konventualen, davon 30 Priesterprofessen, 4 Klerikerprofessen, 23 Laienbrüderprofessen, 1 Regularoblate.

Am 17. Jan. 1937 starb der Senior des Stiftes, P. Hugo Schmölzer. Er war geboren am 18. März 1855 in Ketershausen, besuchte das Gymnasium St. Stephan, legte bei St. Stephan am 20. Okt. 1877 die hl. Profest ab und wurde am 6. Sept. 1879 zum Priester geweiht. Mit nie versiegender Treue und vorbildlicher Gewissenhaftigkeit weihte er alle seine Kräfte den ihm übertragenen Arbeiten. Er war volle 50 Jahre (1882—1932) in der Schule tätig, daneben Präfekt im Seminar (1882—1888), Spiritual der Laienbrüder (1889—1904) und Stiftsökonom (1903—1917). Am 30. Okt. 1904 übertrug ihm das Vertrauen des Abtes und der Mitbrüder das Amt des Stiftspriors, das er bis zum Jahr 1934 versah. Seine Exzellenz Bischof Joseph ehrte seinen verdienten Beichtvater durch Ernennung zum Geistlichen Rat. P. Hugo war auch stets ein vorbildlicher Ordensmann voll tiefer Frömmigkeit und musterhafter Pflichttreue. Er war ein aufrechter, markiger und kerniger Mann, der nie aus seiner Überzeugung ein Hehl machte, mitunter auch etwas herb, aber voll edelsten Strebens und tiefsten Verantwortlichkeitsgefühls, so daß ihm niemand seine Achtung versagen konnte. Von Gott mit einer schier unverwüsthlichen Gesundheit gesegnet, erreichte er ein hohes Alter, bis der Herr seinen treuen Diener nach kurzer Krankheit zum ewigen Lohn heimerief. Ihm folgten zwei Laienbrüder (Br. Rupert Birzle und Br. Alexander Fenzl), die ebenfalls in gesunden und kranken Tagen jederzeit ein erbauliches Beispiel gegeben hatten. R. I. P.

Mit Dank gegen Gott und zur Freude des Konvents konnte Abt Placidus Glogger sein 40jähriges Priesterjubiläum feiern. Am 11. Juli 1937 erlebte er die Freude, daß ihm etwa 200 Schüler während des Pontifikal-amts freiwillig die hl. Kommunion aufopfernten. Nach dem Amt überreichte ihm Abt Willibald von Ettal im Namen der Bayerischen Kongregation eine kunstvoll gefertigte Adresse. C. A.

**Scheyern:** Die klösterliche Familie zählte Ende 1938 im ganzen 73 Mitglieder, nämlich 24 Patres, 5 Kleriker, 41 Laienbrüder und 2 Brüdernovizen. Ferner etwa 200 Weltoblaten (fast nur Männer aus der Pfarrei).

Nekrologium: R. P. Clemens (Fritz) Krandauer, geb. am 28. Febr. 1885 zu Neumarkt a. Rott, entstammte einer Lehrersfamilie. Früh verwaist, wuchs er im Hause seines geistlichen Onkels, des verdienten Pfarrers von Kraiburg a. Inn, Prälat Krandauer, auf, der ihm auch das Studium am Gymnasium in Freising ermöglichte. Nach Abschluß dieses Studiums (1906) wandte er sich der Medizin zu, die er hauptsächlich in München und Heidelberg hörte. Nach kurzer Tätigkeit als Assistenzarzt rief ihn der Weltkrieg ins Feld, wo er seinen verwundeten Kameraden diente. Es folgten mehrere Jahre weiterer Ausbildung in Münchener Kliniken, bis er sich schließlich eine eigene Praxis schaffen konnte. Aber schon bald unterbrachen mehrere schwere und langwierige Krankheiten und andere Schwierigkeiten sein ärztliches Wirken und weckten in ihm wieder den nie ganz erloschenen Wunsch nach dem Priestertum. Nach beharrlichem Klopfen erhielt er im Herbst 1927 die Aufnahme in unsere klösterliche Gemeinschaft und konnte nun trotz vorgerückten Alters seinen Kindheitstraum noch verwirklicht sehen. Am Vorabend des hl. Kreuzfestes, am 13. Sept. 1931, wurde er zum Priester geweiht. Nun konnte er als zweifacher Arzt den Leidenden helfen, als Priester den kranken Seelen und als Infirmar den kranken Mitbrüdern. Von Anfang 1934 ab versah er auch mit großem Eifer das Amt eines Gastmeisters. Aber heimlich zehrte auch an ihm schon lange ein Herzleiden, das ihm zusammen

mit seiner etwas schwermütigen Gemütsanlage viele schwere Stunden bereitete. So war es für ihn eine Wohltat, daß ihn ein früher Tod vor einem langen Siechtum bewahrte. Er starb, erst 52 Jahre alt, zwar unerwartet an einer Herzlähmung, aber wie wir hoffen, nicht unvorbereitet; denn schon seit Monaten hatten ihn Todesahnungen beseelt und hatte er deshalb selbst eifrig um eine gute Sterbestunde gebetet und auch andere oft um diesen Liebesdienst ersucht. R. I. P.

Mit Ehrwürden Br. Wunibald Brettner aus Berching ging ein gut Stück Geschichte unseres Hauses zu Grabe, war er doch über 60 Jahre in unserem Kloster und hat drei Äbte überlebt. Durch seine geschickte und anstellende Art, die ihn zu den mannigfachsten Verwendungen geeignet machte, hat er viele wertvolle Dienste geleistet, u. a. als Pförtner, Koch, Metzger, Konventdiener, Gärtner. Als er kein eigenes Amt mehr versehen konnte, begleitete er jahrzehntelang tagtäglich, oft mehrere Stunden weit, bei jedem Wetter das Allerheiligste zu den Kranken. Auch ein kleines Alpinum hat er in seinen alten Tagen noch angelegt. Sein allzeit heiteres Gemüt und seine unverdrossene Hilfsbereitschaft machten ihn jedermann lieb, besonders den Kindern, denen er auf seinen Vershgingen begegnete. In den letzten Jahren hatte er öfter mit Blasenleiden zu tun, das sich bald nach seiner diamantenen Jubelprofeß zur Todeskrankheit entwickelte († 25. Mai 1937). Er war der letzte, der im Kreuzgang begraben wurde. Beim Ausheben seines Grabes wurden 2 goldene Rittersporen gefunden. R. I. P.

Ehrw. Bruder Joh. B. Schmid († 4. Febr. 1937), den im Alter von nur 54 Jahren eine Lungenentzündung wegraffte, war ein geschickter Schreiner und zuletzt Säger. Wegen eines Nervenleidens erst nach Überwindung mancher Schwierigkeiten ins Kloster aufgenommen, war er ein sehr braver und gewissenhafter, überaus gebetseifriger Ordensmann geworden und konnte sich daher von Herzen freuen, als er heimgehen durfte. R. I. P.

Ehrw. Bruder Luitpold Rehberger († 13. Okt. 1937), ein ebenso arbeitsamer Gärtner wie stiller, betrachtender Beter, starb an einem Magenleiden. Gehorsam noch im Sterben wartete er damit bis zur Rückkehr des H. H. Abtes aus Rom. Kaum hatte er dessen Segen empfangen, ging er heim zum himmlischen Vater. R. I. P.

**Weltenburg:** Personalstand am 1. 1. 1939: Von den 34 Mitgliedern des Klosters waren 10 Priesterprofessen, 1 Klerikerprofesse, 21 Laienbrüderprofessen, 2 Regularobläten.

Am Tag der Freude des silbernen Priesterjubiläums unseres H. H. Abtes (29. Juni), starb unser lieber Br. Plazidus Kargl im gottbegnadeten Alter von 81 Jahre. Geboren am 15. 1. 1857 zu Netzstall, Pfr. Painten (Opf.), legte er am 26. 10. 1885 hier die hl. Gelübde ab und diente so mehr denn 52 Jahren seinem hl. Berufe. Bei seinem nimmermüden Fleiße und seiner vielseitigen Verwendbarkeit hat er in den langen Jahren als Koch, Maler, Buchbinder und Pförtner dem Kloster viel Gutes getan. Gott im Himmel möge ihm der überreiche Lohn für alles sein. Er starb überraschend schnell nach nur eintägigem Kranksein, aber doch wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, still und ruhig, wie er gelebt. R. I. P.

**München-Andechs:** Personalstand am 1. 1. 1939: Der Konvent setzt sich in beiden Häusern zusammen aus 24 Priesterprofessen, 4 Klerikerprofessen, 62 Laienbrüderprofessen, demnach aus 90 Konventualen.

Am 11. Juni 1937 erkrankte bei seinem Erholungsaufenthalt in Andechs im oberen Klosterweiher, wohl an einem Herzschlag, einer unserer besten und eifrigsten Laienbrüder, der ehrw. Bruder Lullus Blaim im Alter von 28 Jahren. Seine tiefe, echte Frömmigkeit, sein großer Fleiß wie seine peinliche Sauberkeit als servitor conventualis in St. Bonifaz lassen uns allen den Verlust recht fühlen. Besonders hart traf das Schicksal den Begleiter unseres H. H. Abtes auf der Reise zur großen Äbtekonferenz in Rom im Oktober 1937.

Schon befand sich P. Gregor Bloch, Abteisekretär, Pfarrsekretär und Stiftszeremoniar, auf der Rückreise in der Schweiz, da zeigten sich plötzlich grippeähnliche Erscheinungen. Der Verdacht des rasch herbeigezogenen Arztes, daß es sich um Symptome der damals so verbreiteten Kinderlähmung handelte, bestätigte sich nur zu bald. Der durch den H. H. Abt eiligst durchgeführte und überwachte Rücktransport mit Auto in die Heimat, wo P. Gregor vor der Klosterpforte noch einmal — wenn auch nur aus der Ferne — sein liebes Profekloster grüßen durfte — brachte ihm wenigstens bald eine sachkundige Behandlung im Krankenhaus links der Isar. Wochen qualvollen Leidens und eines seltsamen Kampfes zwischen der bekannten eisernen Energie und der tückischen Krankheit, vermehrt durch die vorgeschriebene Absperrung von seinen Mitbrüdern, waren ihm noch auferlegt. Am 20. November 1937 kam die Erlösung für den lieben und vorbildlichen Mitbruder, dessen Verdienste um Kloster, Pfarrei, Bibliothek und vor allem um die prachtvolle Ausgestaltung unserer Gottesdienste in unserer herrlichen Basilika nicht hoch genug eingeschätzt werden können. (Siehe die gedruckte Grabrede v. P. Ludger Rid und den Nachruf in „Alt- u. Jung-Metten“ 12, S. 147ff.) Jahre eines schweren Leidens waren einem lieben Bruder, Bruder Raphael Kolb beschieden (\* 9. 4. 1877, † 12. 12. 1937). Viele Jahre diente er treu als Schweizer und zuletzt als Schuhmacher seinem Kloster, ein Freund der Musik und der Bücher in seinen freien Stunden.

R. B.

**Schäftlarn:** Personalstand am 1. 1. 1939: 18 Priesterprofessen, 5 Klerikerprofessen (darunter 2 Chorfratres), 37 Laienbrüderprofessen, 1 Regularoblate, insgesamt 61 Mitglieder.

**Ettal:** Personalstand am 1. 1. 1939: 39 Priesterprofessen, 1 Priesterregularoblate, 7 Klerikerprofessen, 56 Laienbrüderprofessen, 1 Laienbrüdernovize, insgesamt 104 Mitglieder.

Das Kloster hatte in diesem Jahr den Tod seines größten Wohltäters zu beklagen, des Frhrn. Theodor v. Cramer-Klett, der am 30. Mai auf seinem Schloß Hohenaschau starb. Kirchliche Blätter brachten damals eingehendere Nachrichten über die außergewöhnlichen Herzenseigenschaften und edlen Taten dieses großen Benediktinerfreundes, der i. J. 1899 im Verein mit Abt Rupert III. von Scheyern das Kloster Ettal wieder begründete. Zeit Lebens ist er auch unserem Hause ein väterlich-wohlwollender Freund und Gönner geblieben und besuchte jährlich einigemal das ihm so teure Marienmünster in den Bergen. So ist es nicht allzu verwunderlich, wenn er den Wunsch aussprach, sein Herz möge nach seinem Tode dort eine dauernde Ruhestätte finden. Das geschah denn auch. In der Abenddämmerung des 19. Juni wurde das edle Herz in einer silbernen Urne vom Klosterportal aus in feierlicher Lichterprozession dem Gymnasium und Institut entlang von Konvent und Zöglingen zur Kirche geleitet. 6 Äbte gingen vor der Urne, die trauernde Familie des Heimgegangenen folgte ihr, Schüler mit brennenden Fackeln begleiteten sie. Nach einem feierlichen Libera auf dem erhöhten Platz vor der Kirche wurde sie in der ersten rechten Kapelle des Kreuzganges in einer verschlossenen Mauernische beigesetzt. Am nächsten Tage fand das vom H. H. Abt Willibald Wolfsteiner zelebrierte Pontifikalrequiem statt, und der H. H. Abt Angelus hielt die Trauerrede, worin er ausführte, wie das Herz dieses edlen Mannes schlug für Gott, für die hl. Kirche und für die suchende und leidende Menschheit. Möge der Herr ihm tausendfach vergelten, was er unserem Hause, dem Benediktinerorden und seinen Mitmenschen Gutes getan hat!

Das Ettaler Gymnasium zählte am Schluß des vergangenen Schuljahres 1938 259 Schüler.  
P. Pl.

**Plankstetten:** Personalstand am 1. 1. 1939: 18 Priesterprofessen, 4 Klerikerprofessen, 30 Laienbrüderprofessen, insgesamt 52 Mitglieder.

**Ottobereu:** Personalstand am 1. 1. 1939: 15 Priesterprofessen, 1 Priester-Novize, 2 Klerikerprofessen, 39 Laienbrüderprofessen, insgesamt 57 Mitglieder.

**Niederaltaich:** Personalstand am 1. 1. 1939: 21 Priesterprofessen, 9 Klerikerprofessen (darunter 3 Fratres chori), 47 Laienbrüderprofessen, insgesamt 77 Mitglieder.

Das Jahr 1938 stand im Zeichen der Erinnerung an den vor 900 Jahren erfolgten Tod unseres großen hl. Gotthard († 5. Mai 1038 als Bischof von Hildesheim). Unter erfreulicher Anteilnahme von Pfarrei und Diözese konnten wir eine Festwoche von spürbarer religiöser Weihe und Tiefe feiern. Die Einstimmung dazu gab am Abend des 4. Mai in Vertretung des durch Krankheit verhinderten H. H. Abtpräses der H. H. Placidus Glogger von St. Stephan-Augsburg mit einer Predigt über Wesen und Weg des christlichen Heiligen. Am folgenden Tag feierte der hochwürdigste Herr ein Pontifikalamt, während dessen der H. H. Abt Thomas Graf von Schweiklberg über den Sinn des Mönchtums predigte. Die Pfarrei Niederaltaich beging vom 5. bis 7. Mai das 40stündige Gebet mit Standespredigten für Männer und Jungmänner, Frauen und Jungfrauen und für die Jugend. Jeder Abend schloß mit einer feierlichen Andacht zum hl. Gotthard für Kloster und Pfarrei. Am Priestersamstag, 7. Mai, machten 187 Theologen der Passauer Hochschule, Alumnen und Ordenskleriker, ihre Pilgerfahrt zum hl. Gotthard und versahen den Chor- und Altardienst beim Pontifikalamt des H. H. Domprobstes Dr. Riemer, der während desselben über die Heiligung des Priesterstandes predigte. Es schloß sich ein akademischer Festakt an mit Gedenkrede des Passauer Hochschulrektors Dr. Heuwieser. Den Höhepunkt bildete Sonntag, der 8. Mai, an dem der H. H. Diözesanbischof Simon Konrad ein festliches Pontifikalamt zelebrierte, während dessen Prälat Eggersdorfer von Passau in seiner Predigt eine sinnvolle Ausdeutung der Reliquien des hl. Gotthard gab. Nachmittag sprach dann der Oberhirte in einer eindringlichen Glaubenspredigt zu den 3—4000 Menschen, die zum Teil weit aus dem Bayerischen Wald herbeigeeilt waren. — Am 10. Mai kamen 120 Priester der Diözese zum Konvent der Diözesanpriesterkongregation nach dem Kloster des hl. Gotthard. Die Festoktav beendete am 12. Mai ein Pontifikalamt des H. H. Abtes Franz Schreyer von Scheyern mit Predigt des H. H. Dompfarrers Baumgärtler von Passau in Reichersdorf, das nach der Tradition der Geburtsort des hl. Gotthard ist. Als Abschluß des St. Gotthardjubiläum hielt dann am 13. November, dem Fest aller Heiligen unseres Ordens, der H. H. Abtpräses Sigisbert Mitterer von Schäftlarn Pontifikalamt und Predigt. Am Nachmittag des Tages weihte der H. H. Abtadministrator Corbinian Hofmeister von Metten die neue große Glocke, die an Stelle der gesprungenen alten von der Firma Graßmeier in Innsbruck gegossen worden war. — Als dauernde Erinnerung an das Gotthardjubiläum wurde von Br. Angelicus Henfling von Ettal an der Seminarwand ein schönes Fresko hergestellt, das den hl. Gotthard umgeben von St. Gunther, St. Ratmund und seinem kaiserlichen Freund Heinrich II., dem Heiligen, umgeben zeigt. —

Leider hat der Tod schwer in die klösterliche Familie eingegriffen. Innerhalb ganz kurzer Zeit starben 3 brave und hochverdiente Laienbrüder, am 7. Sept. Br. Ignatius Blumenthal in Innsbruck im 52. Lebensjahr, am 13. Sept. Br. Philipp Hager im 77. Lebensjahr in Niederaltaich, am 18. Sept. Br. Veremund Stoiber im 68. Lebensjahr in Kirchsletten. Ihnen folgte am 31. Oktober P. Josef Maillard, der nach mehr als einjährigem Krankenlager im 63. Lebensjahr in Niederaltaich eines frommen Todes starb. R. I. P.

**Dänemark:** Am Fest des hl. Maurus wurde in der neugegründeten Abtei zum hl. Hieronymus in Rom dem bisherigen Prior dieser Abtei P. Theodor Suhr durch den Präfekten der Propagandakongregation Kardinal Fumasoni-Biondi die Bischofsweihe erteilt. Bischof Suhr wurde zugleich zum aposto-

lischen Vikar von Dänemark ernannt. Der Weihe assistierten der Sekretär der Propagandakongregation Erzbischof Costantini und der Abt-bischof von Montekassino. Den Altardienst besorgten sechs skandinavische Alumen des päpstlichen Kollegs der Propaganda. An der Feier nahm auch teil der Gesandtschaftsrat der dänischen Gesandtschaft in Rom Wichfeld. Bischof Suhr ist gebürtiger Däne (\* 24. 1. 1896), konvertierte 1926 in Rom und legte am 10. Februar 1928 in der luxemburgischen Abtei Clerf Profeß ab. \*

**Brasilien:** Zum Präses der brasilianischen Benediktinerkongregation wurde der bisherige Abt von St. Matthias in Trier Dr. Laurentius Zeller ernannt und am 5. Februar 1939 zum Titularbischof von Dorileo geweiht. \*

**Singeverga (Portugal):** Am 29. September 1938 fand die Weihe des ersten Abtes der neuerrichteten portugiesischen Abtei Singeverga, des H. H. Abtes Plazidus de Carvalho, statt. Die Weihe nahm der Kardinalerzbischof von Lissabon vor. Zur Feier fanden sich auch ein der Erzbischof von Braga, die Bischöfe von Lamego und Oporto und zahlreiche staatliche und militärische Behörden. Anschließend fand eine Festtafel im Refektorium der neuerrichteten Abteischule statt, die die Patres in der staunenswerten Zeit von drei Monaten entstehen ließen. \*

**Camaldoli:** Zum neuen Generalprior der Kamaldulenser wurde auf dem Generalkapitel P. Petrus Dam. Buffadini (\* 7. Mai 1897 in Bagno di Roma) erwählt. \*

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

1939 n 325

1938 W 2497.

STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 56

1938

I. HEFT

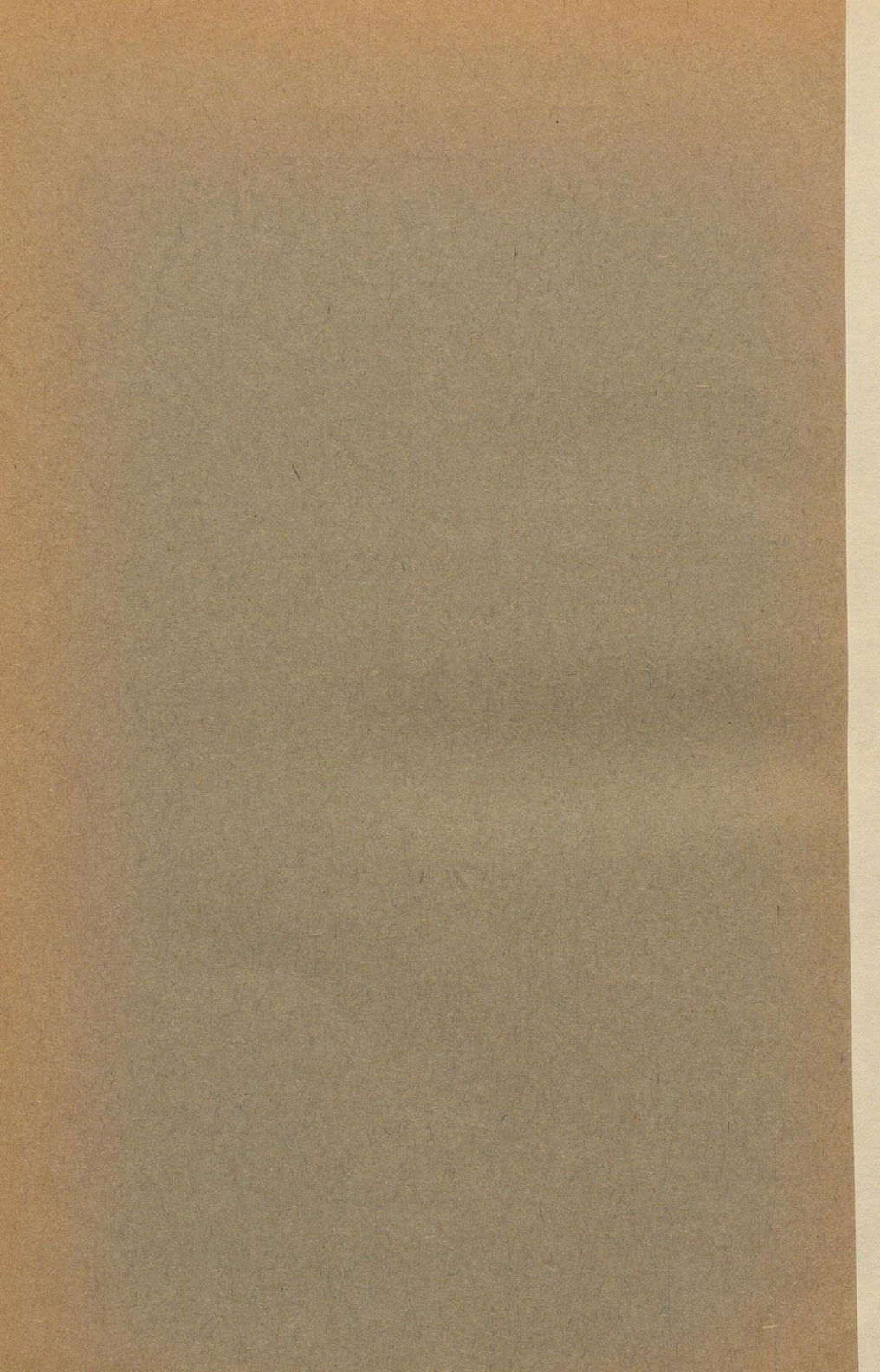


MÜNCHEN 1938

VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U. B. T. Ü. B.

- 3. OKT. 1938



0.50

1938K 3806

STUDIEN  
—  
UND  
MITTEILUNGEN  
ZUR GESCHICHTE DES  
BENEDIKTINER-ORDENS  
UND SEINER ZWEIGE

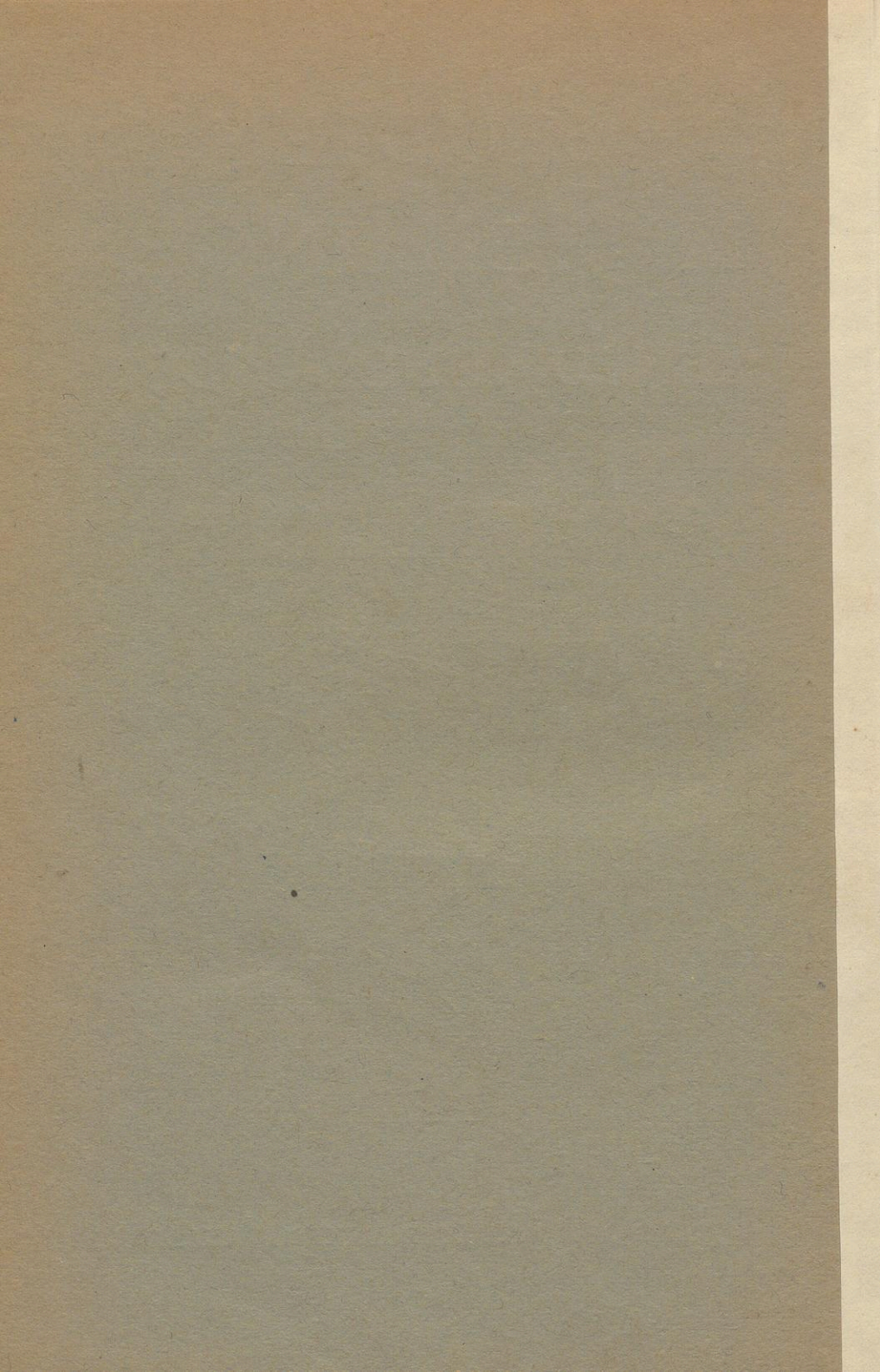
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 56  
1938  
II. HEFT



MÜNCHEN 1938  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U.S. PUB.  
1937-1938



0.50  
~~3.80~~ f. 5. Abhandlungen B.T. 2  
8.80 f. 5. beiden Hefen 37/III u. 38/I.  
19.10

VR

**STUDIEN  
UND  
MITTEILUNGEN**  
ZUR GESCHICHTE DES  
**BENEDIKTINER-ORDENS**  
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN  
BENEDIKTINERAKADEMIE

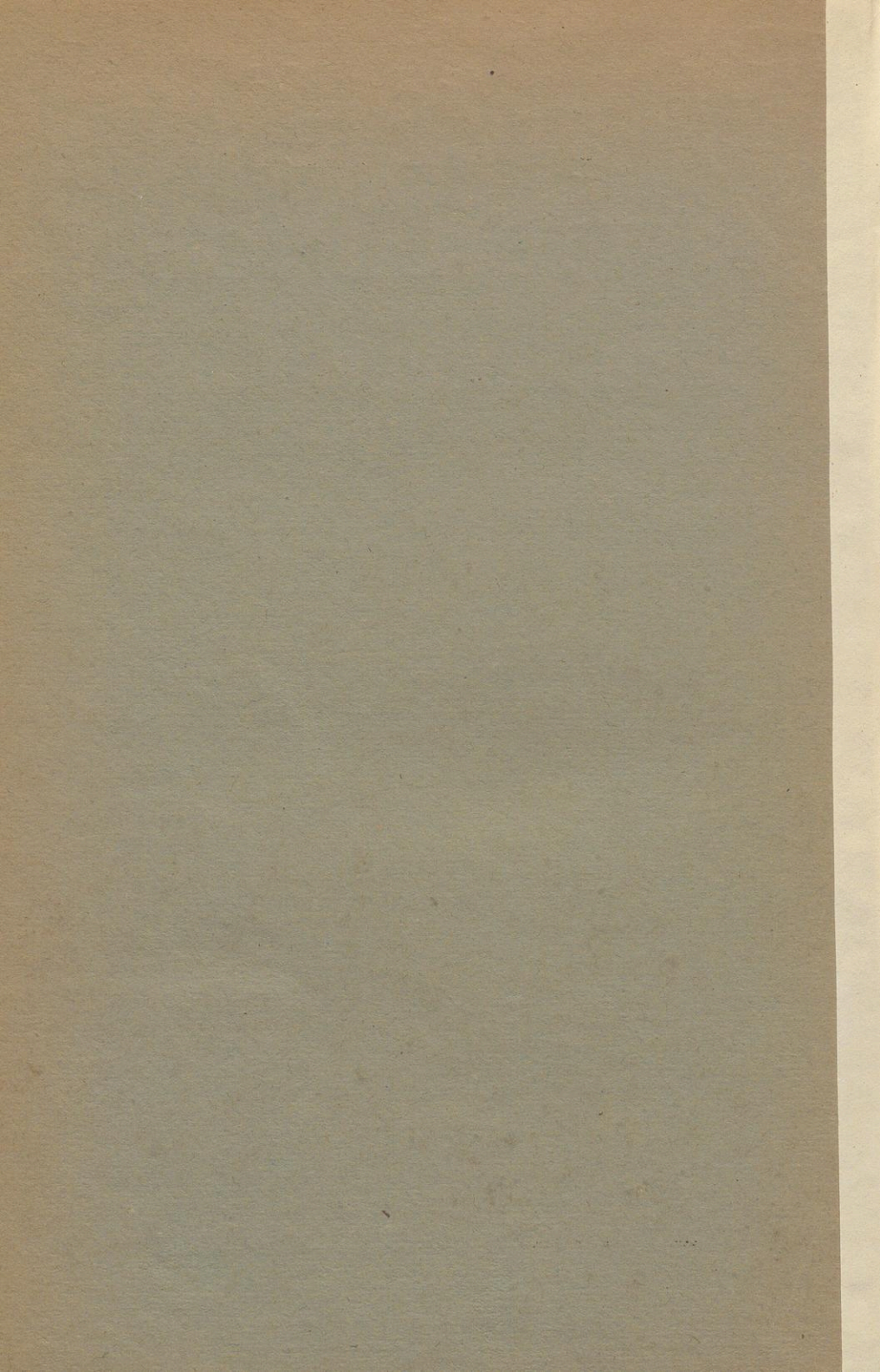
DER GANZEN REIHE BAND 56  
1938  
III. HEFT

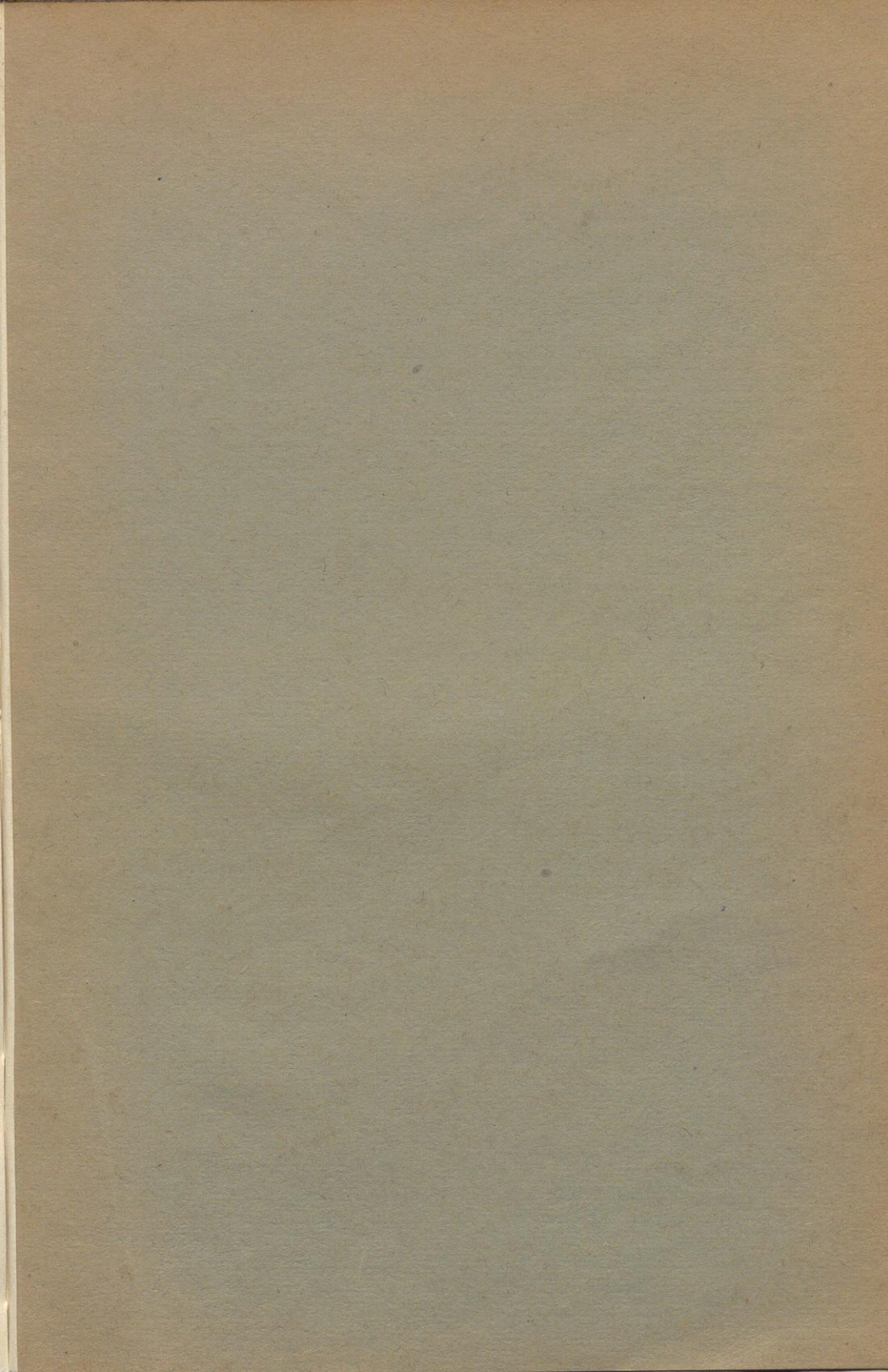


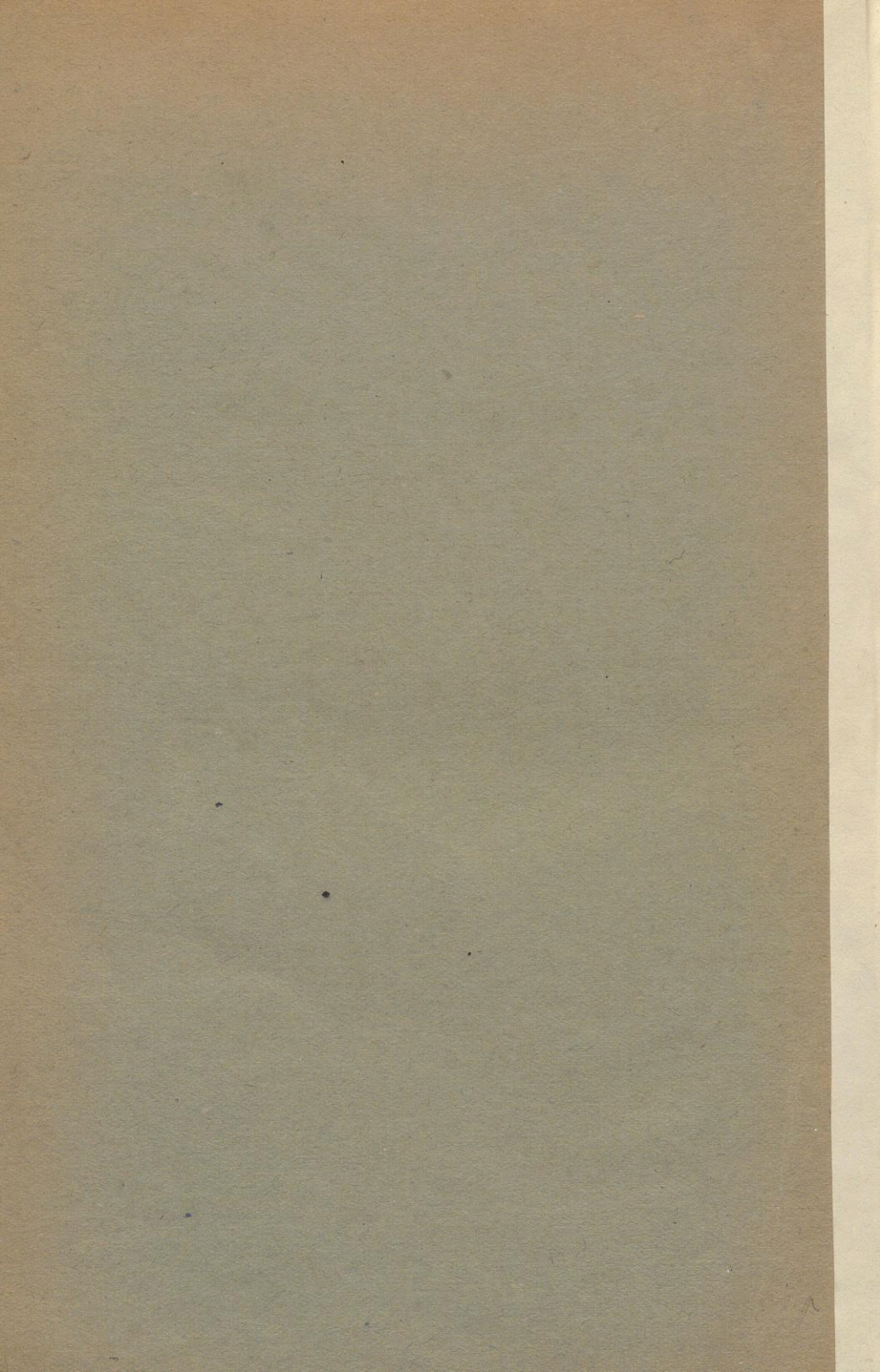
MÜNCHEN 1938  
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE

U. B. T. Ü. B.

11. APR. 1939









22. 7. 1960

21. OKT. 1964

24. 70

4. JAN. 1979

5. MRZ. 1979

27. JULI 1979

30. JAN. 1980

28. JAN. 1983

3.50